Hiſtoriſche Zeitſchrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,
o. ö. Profeſſor der Geſchichte an der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

Vierundzwanzigſter Band.

München, 1870.
R. Oldenbourg.

D1
H6
V.24

Inhalt.

Aufsätze.

		Seite
I.	Zur Geschichte der Städteverfassung im Mittelalter. Von C. Hegel.	1
II.	Der Haushalt der Stadt Hamburg im 14. Jahrhundert. Von R. Usinger.	22
III.	Eine schweizerische Hauschronik aus der Reformationszeit. Von G. Meyer von Knonau	43
IV.	Manfredini und Carletti. Von A. v. Reumont	94
V.	Das pactum de leburiis und die beneventanischen Tertiatoren. Von F. Bluhme	125
VI.	Zur Literatur der Geschichte der Kreuzzüge. Von G. Weil	257
VII.	Die florentinische Geschichte der Malespini, eine Fälschung. Von Paul Scheffer-Boichorst	274
VIII.	Ueber die culturgeschichtliche Bedeutung Hegel's. Von Emil Feuerlein	314
IX.	Der Ursprung des siebenjährigen Kriegs nach den Acten des österreichischen Archivs. Von Arnold Schäfer	367

Verzeichniß der besprochenen Bücher.

	Seite		Seite
A. v. Arneth, Geschichte Maria Theresia's Bd. IV	369	Dauban, Paris en 1794 et en 1795	427
de Beauchesne, la vie de Madame Elisabeth	425	T. Delord, histoire du second empire, Vol. II	430
L. Blanc, histoire de la révolution de 1848	428	Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens	162
Blankenburg, Die innern Kämpfe der nordamerikanischen Union bis...1868	437	J. Falke, Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen	201
Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Alterthums	406	Fischer, Hohenlohische Geschichte	214
Böttiger, Geschichte Sachsens, 2. Auflage, bearbeitet von Flathe.	198	Fischer, Geschichte des Kreuzzugs Kaiser Friedrich's I	257
de la Bontetière le chevalier de Sapinaud	426	Fraustadt, Geschichte des Geschlechtes Schönberg, Bd. I	202
Bresslau, Die Kanzlei Kaiser Konrad's	149	Friedberg, Agenda u. s. w. (zur Geschichte des Interim)	200
Brieger, Gasparo Contarini	160	H. v. Friesen, Julius Heinrich Graf von Friesen	416
Büchsenschütz, Die Hauptstätten des Gewerbefleißes im klassischen Alterthum	406	J. Fuchs, Die Schlacht bei Nördlingen	414
A. Buffon, Die Florentinische Geschichte der Malespini	248	A. Gallo, sugli scrittori moderni di storia di Sicilia	250
C. U. Chevalier, collection de cartulaires Dauphinois, Vol. I.	244	Clermont-Ganneau, la stèle de Mésa	143
Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. VIII	211	Clermont-Ganneau, la stèle de Dhiban	143
		Gisi, Quellenbuch zur Schweizergeschichte	230
		de Gobineau, histoire des Perses.	147

	Seite
Gouet, histoire nationale de France, tome VI	421
Großmann, Des Grafen E. v. Mansfeld letzte Pläne und Thaten	411
A. v. Haeften, Urkunde und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Bd. V	174
v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau	195
A. Hase, Sebastian Frank	170
C. Hase, Die Koburger, Buchhändler-Familie	168
Jean Héroard, journal sur l'enfance et la jeunesse de Louis XIII	421
Heyne, Geschichte des 5. Thüringschen Inf.-Regt. Nr. 94.	173
Jobez, la France sous Louis XV tome 5	423
Johannes Keßler's Sabbate	43
Juste, le soulèvement de la Hollande 1813	241
Kinzl, Chronik der Städte Krems u. s. w.	218
Klempin, Die Exemtion des Bisthums Camin	192
v. Klinkowström, Briefe politischen Inhalts von und an Gentz ..	431
Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg	22
Krafft, Aufzeichnungen Heinrich's Bullinger	206
Kürschner, Archiv der Stadt Eger.	217
Lanfrey, histoire de Napoléon I. Vol. IV	427
Legrand, Sénac de Meilhan .	424
Leitner, Notizen zu den Gedenkblättern zur Geschichte des k. k. Heeres	216
Malouet, mémoires, 2 vol. ..	426
G. di Marzo, biblioteca storica e letteraria di Sicilia	434
v. Maurer G. C., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland.	1
Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. IV	193
G. Meyer von Knonau, Jahrbuch für Literatur der Schweizergeschichte, 2. Jahrgang	220
Möller, Andreas Osiander	171
Nöldeke, die Inschrift des Königs Mesa	143
H. Peter, Krieg des großen Kurfürsten gegen Frankreich, 1672—1675	179
Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler, Bd. III	189
Recueil des historiens des croisades. Documens Arméniens	257
Reitzes zur religiösen Wandlung Kaiser Max's II. .	162
Riezler, Kreuzzug Kaiser Friedrich's I	257
Schlottmann, die Siegessäule Mesa's	143
Scriptores rerum Prussicarum, Vol. IV	181
Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte, Bd. III	203
Sémichon, la paix et trève de Dieu, 2. édition	410
Stanhope, Earl, history of England 1702—1713	232
Stern, Alfonso et Juan de Valdès.	159
Strehlke, tabulae ordinis Teutonici	156
Ténot et Dubost, les suspects en 1858	430
Tobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens. 1. Bd. 1. Abthlg.	205
Topin, l'homme au masque de fer, 2. édition	422
G. Voigt, Denkwürdigkeiten des Jordanus von Giano	157
de Wailly, histoire de Saint-Louis par .. Joinville	420
Wattenbach, die Siebenbürger Sachsen	219
Wegele, Friedrich der Freidige ..	163
A. Weiß, Kärnthens Adel	218
A. Wolters, Reformationsgeschichte der Stadt Wesel	206
A. Wolters, Konrad von Heresbach	206
v. Zieglauer, Harteneck, Graf der sächsischen Nation	218

I.

Zur Geſchichte der Städteverfaſſung im Mittelalter.

Von

G. Hegel.

---

von Maurer, Georg Ludwig, Geſchichte der Städteverfaſſung in Deutſchland. 1. Band. 8. (XIV, 657 S.) Erlangen 1869, Ferd. Enke.

Das vorliegende Werk des hochverdienten Rechtshiſtorikers und baieriſchen Staatsmanns, des Herrn Staats- und Reichsraths G. L. v. Maurer, iſt dazu beſtimmt, eine auffallende Lücke in unſerer hiſtoriſchen Literatur auszufüllen. Nach allem, was in zahlreichen Unterſuchungen über das deutſche Städteweſen im Allgemeinen oder in einzelnen Städtegeſchichten in neuerer Zeit geleiſtet worden, hat doch eine zuſammenfaſſende, auf ſelbſtſtändige Forſchung begründete Geſchichte der deutſchen Städteverfaſſung uns bis dahin gefehlt. Bartholds immerhin verdienſtliches Buch (Geſchichte des deutſchen Städteweſens in 2 Th. 1850. 51) machte zwar den Anſpruch darauf eine ſolche zu ſein, gab aber in der That nicht mehr als eine raſch ſkizzirte Ueberſicht in populärer Darſtellung und konnte für das wiſſenſchaftliche Bedürfniß, auch nur momentan, unmöglich genügen. G. L. von Maurer, welcher ſich ſeit 40 Jahren mit dem Gegenſtande beſchäftigt hat und ſchon 1829 in ſeiner Schrift „über die baieriſchen Städte und ihre Verfaſſung unter der römiſchen und fränkiſchen Herrſchaft“ der Anſicht von der Fortdauer der römiſchen Municipalverfaſſung entgegengetreten iſt, war beſonders berufen, das immer

noch vermißte Werk auszuführen, und es iſt wahrhaft erſtaunlich zu ſehen, welchen immenſen Fleiß der gelehrte Veteran in einem weit vorgerückten Lebensalter, in welchem Andere ſchon längſt die Feder niedergelegt, auf dieſe Arbeit verwendet hat und mit wie friſchem Muth er aufs Neue den literariſchen Kampfplatz betritt.

Auch hat v. Maurer bereits durch eine ganze Reihe von Schriften in nicht weniger als 8 Bänden zu dem vorliegenden Werk einen ſoliden, wenn auch, wie uns dünkt, allzu weitläufigen und an Wiederholungen reichen Grund und Unterbau angelegt: Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfaſſung. 1854; Geſchichte der Markenverfaſſung in Deutſchland. 1856; Geſchichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfaſſung in 4 Bänden. 1862 und 1863; Geſchichte der Dorfverfaſſung in Deutſchland in 2 Bänden. 1865 und 66. Um nämlich ſeine Grundanſicht klar zu machen, daß die Stadtverfaſſung einzig und allein aus der Markenverfaſſung hervorgegangen ſein könne, ſchien es ihm nothwendig, zuvor die Entſtehung und Natur der Marken- ſowie der Hof- und der Dorfverfaſſung zu unterſuchen. Darum ſind die genannten Bücher gewiſſermaßen ſchon als Einleitung zu dem neuen Werk zu betrachten. Dieſes ſelbſt aber enthält in dem erſchienenen erſten Band unter der Ueberſchrift: I. Einleitung, wieder nur den vorläufigen Theil des Ganzen, und zwar dieſen in 17 Abſchnitten, von welchen der letzte, betitelt: Die Stadtverfaſſung im 12. und 13. Jahrhundert, die gewonnenen Reſultate noch einmal kurz zuſammenfaßt, ſo daß damit wohl im ganzen die Zeitgrenze bezeichnet werden ſoll, bis zu welcher die Unterſuchung und Darſtellung der Städteverfaſſung in dieſem Bande fortgeführt iſt. Da jedoch dieſer Zeitpunkt in den früheren Abſchnitten, ſowohl bei Ausführung mancher Einzelverfaſſungen, als beſonders auch bei Zuſammenfaſſung des Kriegsweſens der Städte bis auf die letzten Jahrhunderte herab (Abſchnitt 13: Einfluß der Befeſtigung der Städte), zum Theil ſchon weit überſchritten iſt, ſo gewinnt es damit den Anſchein, als ſei es doch mehr oder wenigſtens ebenſo ſehr auf eine ſyſtematiſche als eigentlich hiſtoriſche Darſtellung nach der Folge der geſchichtlichen Entwicklung abgeſehen, und das Verhältniß des vorliegenden Theils zum Ganzen bleibt ſomit für den Leſer im Unklaren.

Wir werden die von dem Verf. durchgeführte Grundanſicht am ſicherſten mit ſeinen eigenen Worten angeben, ſo wie ſie im letzten Abſchnitt des Buchs zuſammengefaßt iſt. „Die Städte ſind aus Dörfern und die Stadtgemeinden aus Dorfmarkgemeinden hervorgegangen. Die Verfaſſung der alten Städte und die Beſchäftigung ihrer Bewohner war demnach von jener der Dörfer und der Dorfbewohner durchaus nicht verſchieden. Die Verfaſſung der alten Städte war daher eine Stadtmarkverfaſſung und die Beſchäftigung der alten Stadtbürger Ackerbau und Viehzucht. Erſt ſeit der Errichtung von Märkten und ſeit Entſtehung des freien Verkehrs ward es anders.“ „Mit dem freien Verkehr war allezeit der Königsſchutz und daher öffentliche Gerichtsbarkeit, alſo meiſtentheils Immunität von den öffentlichen Landgerichten verbunden.“ „Der freie Verkehr hatte allenthalben zur perſönlichen Freiheit und zur Abſchaffung der Hörigkeit geführt, ſo daß ſpäterhin die Ertheilung des Stadt- oder Weichbildrechtes ſo viel war als eine Befreiung von der Hörigkeit.“ „Daſſelbe Bedürfniß hat überall zu denſelben Reſultaten geführt. Darum entwickelte ſich in faſt allen im 12. und 13. Jahrhundert hervortretenden Städten eine ſich ſehr ähnliche Verfaſſung, zuerſt in den Königsſtädten, ſodann aber auch in den Biſchofsſtädten und in den übrigen landesherrlichen und grundherrlichen Städten.“ „Den Inbegriff aller ſtädtiſchen Freiheiten, wie ſie ſich bereits im 12. und 13. Jahrhundert gebildet hatten, nannte man „Freiheit und Immunität“ (S. 653—656).

Der erſte dieſer Sätze iſt von durchgreifender Wichtigkeit für die Anfänge der Städte und ihrer Verfaſſung. Davon handeln näher die fünf erſten Abſchnitte des Buchs, welche ſich auf die Anlage und Entſtehung der deutſchen Städte beziehen. Die Gründung einer Stadt ſetzt nach v. Maurer entweder eine bereits beſtehende Ortſchaft voraus, oder es war damit eine dorfartige Anſiedlung verbunden; die Städte unterſchieden ſich von den Dörfern zuerſt nur durch die Befeſtigung, durch Umgebung mit Wall und Graben (S. 44). Darum iſt ihre Verfaſſung nichts als Dorfverfaſſung, und wie dieſe auf der Dorfmarkverfaſſung beruht, ſo auch die urſprüngliche Stadtverfaſſung auf der Stadtmarkverfaſſung.

Dieſe Analogie von Dorf und Stadt iſt ebenſo einfach als natürlich und gewiß auch zutreffend für die Erſtlingsgeſtalt des

deutſchen Städteweſens, von welcher alle weitere Entwicklung ſeiner Verfaſſung ausging. Sie iſt in dieſer beſtimmten Weiſe hier zum erſten Mal aufgeſtellt und geltend gemacht worden.

Die Urform der deutſchen Stadt und Stadtverfaſſung iſt alſo in dem deutſchen Dorf und der Dorfverfaſſung gegeben. Ueber dieſe hat v. Maurer ausführlich in ſeinem früheren, oben genannten Werk gehandelt. Alle germaniſche Gemeindeverfaſſung iſt von der Markgenoſſenſchaft ausgegangen. Die Dörfer ſind durch Abmarkung aus der gemeinen Mark entſtanden; jede Dorfſchaft bildet für ſich eine kleine Mark mit Feld- und Waldgemeinſchaft, ſowie die Dorfgemeinde von freien und hörigen Colonen eine einzige Markgenoſſenſchaft. Die Gemeindeangelegenheiten beziehen ſich vorzugsweiſe auf Benutzung von Feld, Weide, Waſſer, Wald und ſind hauptſächlich Dorfmarkangelegenheiten. In dieſen iſt die Dorfſchaft völlig autonom und unabhängig von den öffentlichen Beamten, ſei ſie nun eine freie oder eine herrſchaftliche oder eine gemiſchte, d. h. theils herrſchaftliche, theils freie. Die Beſorgung der Gemeindeangelegenheiten oder das Dorfregiment iſt den Vorſtehern übertragen, welche unter ſehr verſchiedenen Benennungen als Bauermeiſter, Heimburger, Meier, Centner, Geſchworene, Vierer u. ſ. w. vorkommen. Neben dieſen findet ſich auch wohl ein Gemeinderath oder Ausſchuß aus der Gemeinde, wo nicht dieſe ſelbſt in der Geſammtheit überall zugezogen wird. Außerdem gibt es untergeordnete Gemeindebeamte, wie Gemeindehirten, Flur-, Waldſchützen u. ſ. w.; ferner ein Bauerngericht über Feld- und Markgemeinſchaftsſachen, ſodann Gerichte für ſpecielle Zwecke, Gaſſengerichte, Zehnt- und Sendgerichte u. ſ. w. In den freien Dörfern ſind die Gemeindevorſteher genoſſenſchaftliche und gewählte Beamten, in den grundherrlichen, welche aus Fronhöfen entſtanden ſind oder aus freien in ſolche umgewandelt worden, ſind es herrſchaftliche, in den gemiſchten finden ſich beide Kategorien neben einander. (Geſch. der Dorfverfaſſung Bd. II in Abſchn. VI u. VII.)

Hierin alſo hätten wir nach v. Maurer das Vorbild und die Grundlage der älteſten Stadtverfaſſung in Deutſchland nicht bloß, ſondern ebenſo gut auch in England, Italien und Frankreich zu erkennen. (Vgl. Städteverf. S. 168. 184 ff.) Denn überall waren die Burgen oder Städte, urbes, castella, oppida, civitates ohne Unter-

schied, wie der Verf. zum öfteren wiederholt, nichts als befestigte Ortschaften, und zu jeder Burg oder Stadt gehörte nothwendig eine Stadtmark. Die Bewohner oder Bürger waren zunächst auf Ackerbau und Viehzucht, Feld-, Wald- und Weidenutzung angewiesen und konnten nicht ohne solche bestehen; die ursprüngliche Stadtverfassung war daher Stadtmarkverfassung (S. 197—279).

Wir geben, wie gesagt, diese Analogie vollkommen zu, doch müssen wir über die hier und weiter davon gemachte Anwendung sogleich Folgendes bemerken. Die historische Beschreibung der Dorfverfassung, welche v. Maurer in seinem früheren Werk gegeben hat und in dem neuen voraussetzt, ist aus den Weisthümern der letzten Jahrhunderte des Mittelalters und selbst noch späterer Zeit ohne Unterschied entnommen. Wie viel oder wenig davon auf die sehr weit zurückliegende Zeit paßt, als die Städte noch nichts weiter als Burgen oder befestigte Dörfer waren, ist von dem Verf. nicht nachgewiesen worden. Man kann nur im Allgemeinen annehmen, daß die Grundzüge der Dorfverfassung, so weit sie durch die gemeinsame Feld-, Weide- und Waldwirthschaft bedingt wurde, schon ursprünglich gegeben waren. Ueber diese unbestimmte Vorstellung kommt man daher mit jener Analogie von Dorf und Stadt auch in Bezug auf die ursprüngliche Stadtverfassung nicht hinaus. Was wir aber wirklich von der alten Dorfverfassung aus der fränkischen und in Italien aus der langobardischen Zeit wissen, spricht durchaus nicht zu Gunsten der von v. M. aufgestellten Theorie, wonach eine ‚strenge Scheidung zwischen genossenschaftlichen oder Gemeindeangelegenheiten und öffentlichen Angelegenheiten, zwischen Gemeindebeamten und öffentlichen Beamten bestanden haben soll. Die Schultheißen und Decane bei den Langobarden, die Schultheißen oder Tribunen bei den Franken waren Ortsvorsteher und zugleich königliche d. h. öffentliche Beamte (Italien. Städteverf. I, 467; Waitz, deutsche Verfassungsgesch. II, 310).

Wenn nun die ursprüngliche Stadtverfassung sich in nichts von der Dorfverfassung unterschied, so fragt sich weiter, auf welche Weise und durch welchen Fortschritt zuerst das eigentlich städtische Wesen und eine eigenthümliche Stadtverfassung sich hervorzubilden begann? Hierauf gibt der Autor im 10. Abschnitt des Buchs, betitelt: Die ersten städtischen Einrichtungen und Freiheiten, Antwort.

Der freie Verkehr und weiterhin die perſönliche Freiheit der Bürger waren es, wodurch ſich zunächſt die Städte von den Dörfern unterſchieden, und die Einrichtungen, welche dazu geführt haben, waren Errichtung von Märkten und Münzen, womit insgemein auch Zölle, für die Bürger aber Zollfreiheit verbunden waren. (S. 279 ff.)

Der freie Verkehr oder die Marktfreiheit war, wie v. Maurer im Weiteren ausführt, das Recht, frei und ungehindert zu kaufen und zu verkaufen; urſprünglich auf die Kaufleute beſchränkt, wurde dasſelbe auf alle Einwohner der Stadt ausgedehnt. Das Marktrecht oder das Recht der Kaufleute war die Seele des alten Stadtrechts. Für den Marktverkehr waren Münze und Geldwechſel nothwendig, für den freien Verkehr ſicheres Geleit; daher Münzrecht mit dem Marktrecht verbunden, ebenſo Zollfreiheit für die Bürger und Marktfrieden für Alle. Durch den freien Verkehr wurde der Hörigkeitsverband gebrochen; Hörige und Unfreie ſtrömten in die aufblühenden Städte; die Fortdauer der Markenverfaſſung wie des Hofrechts war damit auf die Länge unverträglich. Dem Städteweſen wurde ein ganz anderer Charakter aufgedrückt. Wenn urſprünglich die Hauptbeſchäftigung der Stadtbürger, gleichwie der Bauern, in Ackerbau und Viehzucht beſtand, ſo wandten ſie ſich bald dem Handel und den Gewerben zu, und die Städte wurden Sitze des Gewerbsweſens und des Capitalvermögens. Die Feld- und Markgemeinſchaft wurde mehr und mehr zurückgedrängt; die Almenden nach und nach unter die Bürger vertheilt; die Stadtangelegenheiten, früher Stadtmarkangelegenheiten, bezogen ſich nun vorzugsweiſe auf Verkehr, Handel und Gewerbe. Die genoſſenſchaftliche Autonomie der Bürger wurde in demſelben Maß erweitert. Schon früh wurde ihnen ein Aufſichtsrecht über die herrſchaftliche Münze eingeräumt; ſie hatten die Markt- und Victualienpolizei zu beſorgen, und was die Hauptſache iſt, die Marktfreiheit hatte die Immunität von den öffentlichen Landgerichten und die Errichtung eigener Stadtgerichte im Gefolge (S. 352). Sehr gut wird ferner nachgewieſen, wie durch die Einwirkung des freien Verkehrs in den Städten auch das geſammte Privatrecht der Bürger, Familien-, Güter- und Erbrecht, eine vollſtändige Umwandlung erfuhr (S. 411—436).

Wir bleiben hier mit näherer Betrachtung allein bei dem für

die Ausbildung der Stadtverfaſſung unſtreitig wichtigſten Verhältniß, der Immunität von den öffentlichen Gerichten und der Errichtung eigener Stadtgerichte ſtehen. Der Autor handelt davon im 12. Abſchnitt ſeines Buchs: Immunität der Städte. Indem er zuvörderſt jeden Einfluß der Immunität auf die erſte Bildung einer Stadtgemeinde in Abrede nimmt, ſagt er doch weiterhin, daß ſie bei der Ausbildung der Stadtverfaſſung von der größten Bedeutung geweſen ſei (S. 446 f. 463). Dies iſt nur zu verſtehen, wenn man die allgemeine Auffaſſung des Begriffs der Immunität, wie v. M. ſie in ſeinen früheren Werken dargelegt hat, kennt (Geſch. der Fronhöfe I, 282—306; Geſch. der Dorfverfaſſung II, 168—187). Immunität heißt nach ihm überhaupt Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten. In dieſem Sinne bildet ſchon jede Dorfmark und jeder herrſchaftliche Hof eine wahre Immunität; ſie findet ſich in allen Dörfern und Städten, in allen Fronhöfen und Grundherrſchaften, in den Wohnungen der freien Leute, ſowie in allen Kirchen und Klöſtern und deren Beſitzungen, in allen königlichen Villen oder Gütern des Fiscus. Man fragt ſich erſtaunt: wo hatten denn die öffentlichen Beamten überhaupt noch Zutritt, wenn ſie von allen dieſen Immunitäten ausgeſchloſſen waren? Entweder der Begriff der Immunität, wie er hier gefaßt iſt, oder ſeine Anwendung muß unrichtig ſein. In der That verſteht ihn der Verf. doch anders, als wie ſeine Definition eigentlich lautet. Denn wo er z. B. von der Immunität der Dorfmark redet und dieſe als Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten erklärt, fügt er doch nachher hinzu: „Nichtsdeſtoweniger ſtanden die Ortſchaften ſammt und ſonders unter der öffentlichen Gewalt, alſo urſprünglich unter der königlichen Gewalt und direct unter dem Königsfrieden — nur hinſichtlich der Angelegenheiten der Dorfmark hatten ſie Immunität, in jeder andern Beziehung ſtanden ſie demnach direct unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten“ (Geſch. der Dorfverf. II, 172). Alſo Immunität heißt in dieſem weiten Sinne, wenn ich die Meinung recht verſtehe, ſo viel als Autonomie in Haus und Hof, Dorf, Grundherrſchaft, Kirche, Kloſter, Burg und Stadt allein in Bezug auf private oder genoſſenſchaftliche Angelegenheiten. Und nur in dieſem Sinne konnte der Verf. ſagen, daß die Immunität

keinen Einfluß auf die erste Bildung einer Stadtgemeinde geübt habe, weil ja schon die Dorfgemeinde sie besaß!

Allein die urkundlichen Quellen und Privilegien verstehen unter Immunität etwas anderes. Die Ausschließung der öffentlichen Beamten von den Immunitätsorten ist nicht das Wesentliche, sondern nur die Folge des besonderen Schutzverhältnisses zu dem Könige, sowie der Ueberlassung öffentlicher Rechte an Kirchen und Klöster in ihren Besitzungen, gleichwie an andere Grundherren. Auch v. Maurer kommt weiterhin auf die Immunitätsprivilegien zu sprechen und unterscheidet in diesen die bekannten Abstufungen, erstens als Verleihung gewisser Rechte der öffentlichen Gewalt und einer beschränkten Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, und zweitens als Uebertragung der ganzen Grafengewalt. (Gesch. der Fronhöfe I, 300 f.) Von dieser wirklichen Immunität im Sinne der Privilegien gilt nun der andere Satz des Autors, daß sie einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Ausbildung der Stadtverfassung geübt habe, weil damit die „Stadtgemeinde zu gleicher Zeit zu einer Gerichtsgemeinde wurde, was zur Annäherung und Verschmelzung der verschiedenen Klassen von Einwohnern wesentlich beitrug" (Städteverf. 447), womit wir vollkommen einverstanden sind. Seine ganze Auseinandersetzung über die Immunität der Städte ist aber deßhalb unklar, weil unter Immunität von ihm sowohl der bloße Mark- und Dorffrieden, Königsfrieden und Stadtfrieden, als auch die Befreiung von den öffentlichen Beamten und Gerichten verstanden wird; und ferner deßhalb, weil v. M. ungenau von einer den Städten ertheilten Immunität redet (S. 441 ff.), während doch dieselbe nicht den Städten selbst, sondern vielmehr den Stadtherren, Bischöfen und weltlichen Herren, verliehen wurde und erst später von diesen auf die Stadträthe überging. Immunität der Städte kann also nur bedeuten die obrigkeitliche Gewalt, welche, unabhängig von den öffentlichen Landgerichten, den Stadtherren, seien diese nun der König selbst oder ein Bischof oder anderer Landesherr oder Grundherr in Bezug auf die Stadt und deren Gebiet zustand, und sodann von ihnen stückweise, in den alten wie in den neugegründeten Städten, an die Stadträthe und bürgerlichen Stadtgerichte überlassen wurde.

Wir kommen hiermit zur Entstehung der eigentlichen

Stadtverfassung, als welche doch die bloße Stadtmark- oder Dorfverfassung, so lange die Bürger sich nur mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten, nicht angesehen werden kann. Bekanntlich gehört die Herleitung der späteren Stadtverfassung und Stadtfreiheit aus den älteren Institutionen des Reichs oder die Nachweisung des geschichtlichen Zusammenhangs und Uebergangs zwischen beiden zu den schwierigeren Problemen der geschichtlichen Forschung. v. Maurer erklärt sich im Abschnitt 9: „Entstehung einer Stadtverfassung", gegen sämmtliche Ansichten, welche bisher hierüber aufgestellt worden sind. Er verwirft aufs Neue die Fortdauer irgend welcher römischer Municipalverfassung, woraus man irrthümlich die Anfänge der deutschen wie der italienischen Stadtverfassung abzuleiten versucht hat, und verbreitet sich insbesondere über die libertas Romana in Selz, welche als einer der Beweise dafür gelten sollte (S. 141—145). Dieser Ausdruck bedeutet nichts weiter als den unmittelbaren Schutz des päbstlichen Stuhls, unter welchen das Kloster und der Ort gestellt wurden, wie ich bereits 1854 in meinen „kritischen Beiträgen zur Geschichte der deutschen Städteverfassung" (Kieler Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur) aus den Urkunden nachgewiesen habe. Während nun v. Maurer denselben Nachweis, nur etwas weniger vollständig, ausführt, muß ich bedauern, mich an dieser Stelle noch unter den Vertretern einer irrthümlichen Ansicht genannt zu finden, welche er mit meinen eigenen Waffen widerlegt. Wenn dem verehrten Manne jene meine Beiträge nicht völlig unbekannt geblieben wären, so hätte eine Rücksichtsnahme auf dieselben auch noch an anderen Stellen vielleicht für die Sache nützlich sein können.

Um so mehr war mir seine Bestätigung und ausdrückliche Zustimmung willkommen in Verwerfung der von K. W. Nitzsch versuchten unglücklichen Hypothese (Ministerialität und Bürgerthum 1859), wonach die deutsche Stadtverfassung allein aus der Hofverfassung, das Stadtrecht aus dem Hofrecht hervorgegangen sein sollte (Histor. Zeitschrift (1859) Bd. II S. 443—457).

Ferner erklärt sich derselbe gegen die Ansicht, daß die spätere Städteverfassung mit den Stadtgerichten zusammenhänge und die Stadträthe aus den Schöffencollegien hervorgegangen seien. Denn die Schöffenverfassung sei nicht überall eingeführt worden und die

Schöffen hätten nichts mit der Verwaltung und den Gemeindeangelegenheiten zu thun gehabt, sondern seien allein Urtheilsfinder, wie in den Gau- und Centgerichten so auch in den Stadtgerichten, gewesen. Auf den letzteren Punkt komme ich nachher zurück. Hier sei nur vorläufig bemerkt, daß der erstere Grund der Widerlegung nichts bedeutet, wenn doch der Zusammenhang der späteren Städteverfassung mit den früheren Schöffencollegien gerade nur für jene Städte behauptet worden ist, in welchen sich nachweislich ein beständiges Schöffencollegium erhalten hat (Italien. Städteverfassung II, 42 ff.).

Auch die Ansicht von Wilda u. A., daß die ersten Stadtgemeinden Schutzgilden gewesen seien, wird von v. Maurer verworfen: denn die Gilden seien nur Verbindungen für religiöse und weltliche Zwecke, als Handel und Gewerbe, ohne Beziehung auf Grund und Boden gewesen; ebenso die Meinung, daß die Stadtgemeinden durch Vereinigung der verschiedenen Stände und gewaltsame Auflehnung gegen die Stadtherrschaften entstanden seien: denn die Stadtgemeinden seien schon viel früher als Markgemeinden vorhanden gewesen und bei diesem Kampf habe es sich nicht um Bildung neuer Gemeinden, sondern um die Unabhängigkeit der Stadtgemeinden von den geistlichen und weltlichen Herren gehandelt. Die Stadtverfassung, das ist der Anfang und das Ende der ganzen Ausführung des Autors, ist allein aus der Dorfmarkverfassung entstanden und aus den Markvorstehern ist wie in den Dörfern der Dorfvorstand, so in den Städten der Stadtvorstand und Stadtrath hervorgegangen. Dieß gilt ebenso gut für Italien und Frankreich, wie für Deutschland (S. 161 ff. 184 ff.).

Wir haben bereits oben die allgemeine Analogie von Dorf und Stadt für die erste Zeit, als die Städte nichts als Burgen oder befestigte Dörfer waren und die Bürger sich bloß mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten, zugegeben, aber auch bemerkt, daß sich daraus nur eine unbestimmte Vorstellung von der ursprünglichen Stadtverfassung gewinnen lasse. Nun wurden aber die Städte, wie der Autor selbst recht gut dargelegt hat, sehr bald Sitze des Marktverkehrs, Mittelpunkte für Handel und Gewerbe. Schon im 8. und 9. Jahrhundert waren Straßburg, Köln, Mainz, Worms, Regens-

burg u. A. bedeutende Handelsplätze. An eine bloße Dorf- oder Stadtmarkverfaſſung iſt da nicht mehr zu denken. Ferner wurden ſeit dem 9. und 10. Jahrh. die verſchiedenen Hoheitsrechte, als Marktrecht, Münze, Zoll, Gerichtsbarkeit in Stadt und Gebiet an die geiſtlichen und weltlichen Herren übertragen; herrſchaftliche Richter und Beamte traten an die Stelle der öffentlichen. Wir wiſſen aus dieſer Zeit wenig oder nichts von der ſonſtigen Stadtgemeindeverfaſſung. Erſt im 12. und 13. Jahrhundert tritt dieſe in Urkunden und Verträgen, Stadtrechten und einzelnen Statuten aus dem Dunkel hervor: mit Schöffen, Bürgermeiſtern und Stadträthen, ſtädtiſchen Corporationen und Beamten. Zum Theil als etwas ganz neues kündigen ſich die Stadträthe an, nicht bloß in den Städten neuer Gründung, wie Freiburg im Breisgau, Lübeck u. A., wo ſie von den Landesherren eingeſetzt wurden, ſondern auch in den alten, wie Straßburg, Worms, Baſel u. ſ. w., wo ein lebhafter Kampf zwiſchen den Stadtherren und den Bürgern um ihr Daſein und ihr Recht geführt, endlich die kaiſerliche Entſcheidung angerufen wurde, welche bald für, bald wider die Stadträthe ausfiel.

Hier gilt es nun in der Geſchichte der deutſchen Städteverfaſſung die hiſtoriſche Continuität in dieſer Entwickelung von Stufe zu Stufe und die Veränderungen, welche auf jeder neuen Stufe eintraten, im Ganzen wie im Einzelnen darzulegen. Der Autor des vorliegenden Buchs hat nicht dieſe ſtreng hiſtoriſche, und wie ich glaube, allein richtige Methode befolgt; ihm lag hauptſächlich daran, die Wahrheit ſeiner Grundanſicht von dem Urſprung aller ſpäteren Stadtverfaſſung aus der Dorfmarkverfaſſung zu beweiſen. Dabei kommen aber die Zwiſchen- und Uebergangsſtufen, beſonders in derjenigen Geſtalt, welche die Stadtverfaſſung unter der Regierung der geiſtlichen und weltlichen Herren, welche die Stadtherrſchaft beſaßen, angenommen hat, viel zu wenig in Betracht, und doch iſt es klar, daß das Hervorgehen der neuen Städtefreiheit dieſe Uebergangszuſtände zur unmittelbaren Vorausſetzung hat und deßhalb zunächſt aus dieſen abgeleitet werden muß.

Doch ſehen wir näher, wie v. Maurer den Beweis ſeiner Hypotheſe in den beiden Abſchnitten ſeines Buchs, welche beſonders dafür beſtimmt ſind) Abſchnitt 9 Nr. 9: Die wahre Grundlage der

Stadtverfassung ist die Stadtmarkverfassung, und Abschnitt 15: Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe) antritt.

„Allenthalben", sagt derselbe (S. 550), „hängen die Anfänge der neuen Stadträthe und Bürgermeister mit den alten Ortsmarkvorstehern zusammen in der Art, daß dieselben entweder unmittelbar aus ihnen hervorgegangen, oder wenigstens vollständig an ihre Stelle getreten sind."

Hier sind zweierlei Arten des Zusammenhangs unterschieden. Der eine Fall ist der, wo die neuen Stadträthe an die Stelle der alten Ortsmarkvorsteher getreten sind. Was ist nun aus diesen letzteren im Lauf der Jahrhunderte geworden? Sie sind dem Namen nach gänzlich verschwunden, sagt v. M., in Magdeburg, Hamburg u. A.; wir dürfen den Satz dahin erweitern: sie sind in den meisten Städten verschwunden, und ziehen daraus den Schluß, daß lange bevor die neuen Stadträthe ins Leben traten, schon eine andere Verfassung, die nicht mehr die alte Stadtmarkverfassung war, bestanden haben muß. Doch haben sich jene an manchen Orten wirklich noch unter den alten Benennungen erhalten, wie die Burrichter in Köln und Soest, die Burmeister in Halle und Braunschweig, die Heimburger in Straßburg, Speier, Worms und Mainz, die Centner in Trier u. s. w. Dort, gibt v. M. zu, sind sie zu bloßen Localbeamten oder Boten herabgesunken. Wir dagegen sagen: sie sind von jeher, seit aus den Dörfern wirklich Städte geworden, nichts anderes als untergeordnete Localbeamte gewesen. Bei der Auffassung v. M.'s geht offenbar die historische Continuität in der ganzen Entwicklung verloren, da die früheren Stadtvorsteher doch nicht auf einmal und plötzlich bei Errichtung der neuen Stadträthe zu bloßen Boten herabgesunken sein können, sondern ein längerer Zwischenzustand vorausgegangen sein muß, über welchen wir durch v. M. nichts erfahren. Der Fortgang war aber in Wirklichkeit dieser, daß jene Localbeamten, deren Benennungen auf die ursprüngliche Dorfverfassung zurückführen, zuerst unter den öffentlichen Beamten, den Grafen und deren Stellvertretern, nachher unter den herrschaftlichen, den Vögten und Schultheißen, standen und so noch in die spätere Stadtverfassung übergingen.

Der andere von dem Autor angenommene Fall ist der, in

welchem der neue Stadtrath unmittelbar aus den alten Gemeinde- oder Dorfvorſtehern herangegangen ſein ſoll. Wir geben hier ſehr gern von vorn herein zu, daß es eine Anzahl von kleineren Städten gegeben hat, welche nur wenig über dorfartige Zuſtände hinausgekommen ſind, wie die angeführten Beiſpiele von Meldorf im Dithmarſchen, Grüningen im Canton Zürich, Medebach in Weſtphalen (S. 255. 257. 265) u. A.; oder ſolche, in denen die urſprüngliche Dorfverfaſſung noch lange fortgedauert hat, bis ſie zu eigentlichen Städten heranwuchſen und nach dem Vorbild ihrer älteren Schweſtern ſich zu einer neuen Stadtverfaſſung aufgeſchwungen haben. In Bezug auf diejenigen Städte aber, welche mit ſelbſtſtändiger Entwicklung den übrigen vorangingen, wird der Beweis, auf den es hier ankommt, in Wirklichkeit nicht geliefert, wenn auch der Autor bei jeder einzelnen Stadt immer aufs neue denſelben Satz wiederholt: z. B. in Köln „war die Richerzeche eine zunftartig abgeſchloſſene Stadtmarkgemeinde; Reiche nannte man wie in den Dorfmarken die in Grund und Boden angeſeſſenen Bürger oder Geſchlechter“ (S. 180); in Speier „hat ſich die Stadtmarkgemeinde früher ſchon als Hausgenoſſenſchaft zunftartig abgeſchloſſen“ und „in ähnlicher Weiſe hat ſich offenbar auch in Lübeck die Markgenoſſenſchaft ſeit dem 14. Jahrh. zu der Cirkelergeſellſchaft oder Junkercompagnie abgeſchloſſen“ (S. 182). „In eben dieſer Weiſe ſind in Frankfurt a. M. die Geſchlechtergenoſſenſchaften Alt-Limburg und Frauenſtein als Genoſſenſchaften aus der alten Stadtmarkgemeinde durch Abſchließung hervorgegangen“ (S. 183). Man ſieht, dieſe einfache Erklärung reicht ſehr weit, ſo weit, daß ſie im Grunde nichts erklärt, denn ſie bringt die verſchiedenartigſten ariſtokratiſchen Corporationen oder Geſchlechterverbindungen alle nur unter den einen Hut der alten Stadtmarkgemeinde. Wie es aber gekommen, daß aus der bloßen Markgenoſſenſchaft, an der nicht allein die Reichen und Freien, ſondern auch die Armen und Unfreien der Dorfgemeinde wie der Fronhöfe Theil genommen haben, jene ariſtokratiſchen Corporationen und weiterhin die Stadträthe hervorgegangen ſind, iſt weder abzuſehen, noch auch von dem Autor irgendwie nachgewieſen.

Die Anſicht, daß die neuen Stadträthe und Bürgermeiſter in Bezug auf Stellung und Competenz den früheren Stadtmarkvor-

ständen gleich gekommen und eigentlich nur in Bezug auf Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder etwas Neues gewesen seien (S. 552), wird in den genannten beiden Abschnitten bei einer langen Reihe von Städten verschiedener Art durchgeführt, wobei v. Maurer eine außerordentlich reiche Kenntniß der Einzelverfassungen, zum Theil auch in speciellen Untersuchungen über dieselben, dargelegt hat. Wenn dabei manche neuere literarische Arbeiten auf demselben Gebiet völlig unberücksichtigt geblieben sind — wie ich schon oben ein auffallendes Beispiel dieser Art angemerkt habe und wie dies auch für die ganze Sammlung der deutschen Städtechroniken mit allem was sonst noch darin steht, gilt, — so ist ja wohl anzunehmen, daß der verehrte Veteran, dessen Studien in dieser Materie weit über ein Menschenalter zurückreichen, seine eigenen Collectaneen und Forschungen meist schon vor dem Erscheinen derselben abgeschlossen habe und sich wenigstens in Bezug auf diese seine volle Selbstständigkeit wahren wollte. Ich finde daher auch nur in Bezug auf die von ihm berücksichtigte Geschichte der italienischen Stadtverfassung nebst Anhang über die deutsche Stadtverfassung besondere Veranlassung, das Wort für mich zu ergreifen, insofern als v. M. jeden Zusammenhang der Stadtverfassung mit den öffentlichen Gerichten und dem Schöffenthum bestreitet.

„Die öffentlichen Beamten und die Schöffen", sagt der Autor, „hatten es bloß mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit und den damit zusammenhängenden öffentlichen Angelegenheiten zu thun; in allen anderen Angelegenheiten hatten sie gar keine Gewalt. Da nun die Stadtgemeinden Markgemeinden, die Gemeindeangelegenheiten also Markangelegenheiten gewesen sein müssen, so konnte die Gemeindeverfassung nicht, wie man behauptet, von den öffentlichen Beamten und ihren Schöffen besorgt werden" (S. 158). Und ferner: „Seit der erlangten Immunität mußten nun zwar eigene Stadtgerichte gebildet und diesen sodann auch Schöffen zur Seite gesetzt werden. Allein auch diese Stadtgerichte waren wieder öffentliche Gerichte. Denn sie waren (nur auf die Stadtmark beschränkt) an die Stelle der Gau- und Centgerichte getreten. Die öffentlichen Gerichte hatten demnach weder vor noch nach der erlangten Immunität die Angelegenheiten der Ortsgemeinden zu besorgen. Die Städte hätten daher,

wenn der Stadtrath erſt aus einer Erweiterung des Schöffenthums hervorgegangen wäre, vorher gar keine Behörde gehabt, welche die Angelegenheiten der Ortsgemeinde hätten beſorgen können. Die Stadtverfaſſung kann demnach nicht aus der öffentlichen Gewalt und der Stadtrath nicht aus einer Erweiterung des Schöffenthums hervorgegangen ſein“ (S. 160).

Dieß iſt alſo die allgemeine Anſicht: die Schöffen waren immer bloße Urtheilsfinder in den öffentlichen wie in den Stadtgerichten; ſie hatten nichts mit der Verwaltung der Stadtgemeinde zu thun, welche allein den Stadtmarkvorſtehern, ſpäterhin den Stadträthen zuſtand.

Hierauf iſt zunächſt ebenſo im allgemeinen zu ſagen, daß eine derartige ſcharfe Trennung der Competenzen und Functionen zwiſchen öffentlichen und herrſchaftlichen Angelegenheiten und Beamten einerſeits und genoſſenſchaftlichen oder Gemeinde-Angelegenheiten und Beamten andrerſeits, wie der Verf. ſie annimmt und durchgeführt wiſſen will, dem Weſen der mittelalterlichen Inſtitutionen nicht entſpricht. Wir haben bereits oben darauf hingewieſen, daß ſie ſchon zu Anfang weder im fränkiſchen noch im langobardiſchen Reich bei der Dorfverfaſſung beſtand. Wir finden fernerhin ebenſo in den Städten, nachdem die Hoheitsrechte auf die Stadtherren übergegangen waren, daß die herrſchaftlichen Beamten nicht bloß die öffentlichen Rechte, welche in jenen enthalten waren, ausübten, ſondern auch, wenigſtens zum großen Theil, die Stadtverwaltung in Händen hatten. (S. Italien. Städteverf. II, 424; Städtechroniken VIII, Allg. Einl. 18 f.) Wir finden umgekehrt, daß weiterhin die neuen Stadträthe nicht bloß eigentliche Gemeindeangelegenheiten beſorgten, ſondern auch an den öffentlichen Rechten: Münze, Zoll, Gerichtsbarkeit, Theil nahmen, endlich, in den Reichsſtädten, dieſe ganz an ſich brachten. Darum kann auch von den Stadtſchöffen nicht von vornherein gelten, daß, weil ſie es mit öffentlichen Angelegenheiten zu thun hatten, ſie ſonſt gar keine Gewalt gehabt hätten. Sie wurden jedenfalls aus den angeſehenſten Bürgern (Seniores, Majores) gewählt und waren Urtheilsfinder im Stadtgericht. Dieſes ihr wichtiges ſtändiges Amt machte, daß ſie auch in anderen Angelegenheiten von den Stadtherren zu Rathe gezogen wurden und daß die Bürger hauptſächlich

in ihnen die Vertreter oder Vorſteher der Stadtgemeinde erblickten, ehe es noch einen eigentlichen Stadtrath gab. Damit iſt nicht geſagt, daß es neben ihnen keine anderen Gemeindebeamten oder Gemeindeausſchüſſe gegeben habe, auch nicht, daß überall ein ſtändiges Schöffencollegium der Anfang und der Kern des nachmaligen Stadtraths geweſen ſei; im Gegentheil habe ich in Bezug auf die Entſtehung des Stadtraths in den deutſchen Städten die Städte mit beſtändigem Schöffenthum ausdrücklich von denjenigen unterſchieden, in welchen ein ſolches nicht vorhanden war; in den letzteren gab es nur herrſchaftliche und untergeordnete Localbeamten und bloße Gerichtsſchöffen. (Vgl. Ital. Städteverf. Anhang 419 f.)

So habe ich nun auch in den italieniſchen Städten in der Uebergangszeit vom 9.—11. Jahrhundert eine Reihe von Stadtſchöffen, scabini oder judices, nachgewieſen (II, 42 ff.) und hierauf geſtützt die Vermuthung ausgeſprochen (S. 102 f.), daß ſie als Vertreter der Stadtgemeinde auch eine Mitwirkung bei dem herrſchaftlichen Stadtregiment ausgeübt hätten, ſpäter aber, ebenſo wie die Grafen und herrſchaftlichen Beamten, durch die neuen Communen und deren Conſuln zurückgedrängt worden ſeien (S. 211). Dem entgegen wurde ſchon in einer fleißigen Abhandlung von Dr. Ad. Pawinsky: Zur Entſtehungsgeſchichte des Conſulats in den Communen Nord- und Mittelitaliens, 1867, der Satz aufgeſtellt: die italieniſchen Stadtſchöffen ſeien nichts als Urtheilsfinder in den öffentlichen Gerichten geweſen und hätten ſich als ſolche berufsmäßig von der übrigen Gemeinde abgeſchieden; nicht das Schöffenthum ſei die Wurzel des Conſulats geweſen, ſondern wie an dem Beiſpiel namentlich von Genua und Piſa gezeigt wird, die majores und nobiliores oder wie ſie ſonſt mit allgemeiner Bezeichnung heißen, und außerdem hätten die Einigungen der Lehnsleute und der Bürger die Grundlage der neuen Bildungen abgegeben. Ueber dieſe Art der Entſtehung der neuen Communen beſteht, ſo viel ich wenigſtens ſehen kann, gar keine Meinungsverſchiedenheit (ſ. Ital. Städteverfaſſung II, 137—205: Entſtehung der Communen). Es fragt ſich allein, was die Stadtſchöffen im 10. und 11. Jahrhundert bedeuteten? In den Verträgen der Stadt Capo d'Iſtria und des Markgrafen von Iſtrien mit Venedig aus den J. 932 und 933 ſind außer dem

Locopoſitus oder Vicar des Grafen in jeder Stadt auch mehrere Scabinen mit anderen Bürgern unterzeichnet. Pawinsky (S. 19) bezweifelt, daß dieſe einen „Vertretungscharakter der Gemeinde“ an ſich tragen. Nun, wenigſtens als bloße Urtheilsfinder im Gericht erſcheinen ſie doch hier gewiß nicht, und wenn auch nicht als alleinige Vertreter der Gemeinden, doch gewiß als Majores und Nobiliores. Wenn daher geſagt wird, nicht die Stadtſchöffen ſeien die Wurzel des Conſulats geweſen, ſondern die Majores, ſo iſt dies ganz richtig, aber auch kein Gegenſatz. Nur wenn angegeben werden ſoll, wer unter den Majores und Nobiliores, die doch für ſich nichts als eine Klaſſe der Einwohner bedeuten, die ſtändigen Beamten waren, bevor es Stadtconſuln gab, ſo wüßte ich keine anderen zu nennen als die ſtädtiſchen Judices. Denſelben Titel führten auch die Regenten, welche die Piſaner im 11. Jahrh. in den verſchiedenen Diſtrikten der eroberten Inſel Sardinien einſetzten (Ital. Städteverf. II, 281). Doch ich kehre zu den deutſchen Städten zurück.

Hier läßt ſich an einer Reihe von Beiſpielen zeigen, daß die Stadtſchöffen, wo ſie ſich in jener Uebergangszeit als ſtändige Einrichtung finden, nicht bloß im Gericht thätig waren. So in Köln. Im Schiedsſpruch von 1258 ſagt Erzbiſchof Konrad von Hochſtaden mit beſtimmten Worten: die Stadt ſei ſeit alter Zeit von den Schöffen mit Zuſtimmung des Erzbiſchofs regiert worden, die Bürger hätten jedoch einen Stadtrath aus ihrer Mitte ohne Rückſicht auf die geſchwornen Schöffen und ohne erzbiſchöfliche Zuſtimmung erwählt; dies ſei ſchon zu Erzbiſchof Engelberts Zeiten verſucht, von dieſem aber wieder abgeſchafft worden (Ennen und Eckertz, Quellen zur Geſch. von Köln II, 385: Art. 43). v. Maurer ſcheint die Stelle mißverſtanden zu haben, wenn er darüber S. 159 bemerkt: „es war dieſes (daß Köln urſprünglich durch Schöffen regiert worden ſei) jedoch eine unerwieſene Behauptung, welche auch von Seiten der Stadt ſehr entſchieden zurückgewieſen worden iſt“. Sie iſt mit nichten zurückgewieſen worden, weder von den Bürgern noch von den Schiedsrichtern! Die letzteren erklärten ſich wohl für Zuziehung von einigen rechtſchaffenen und verſtändigen Bürgern zum Rath der Stadt oder als Rathmannen der Stadt (assumi possunt ad consilium civitatis), waren aber ſo wenig Willens die Schöffen von

der Stadtverwaltung auszuſchließen, daß ſie vielmehr ausdrücklich verlangten, daß einige von dieſen (aliquot de scabinis) nebſt anderen ehrbaren Bürgern die Stadtkaſſe verwalten und alle Vierteljahr Rechnung ablegen ſollten, und zwar vor 12 Schöffen, 12 Meiſtern der Brüderſchaften und 12 anderen Bürgern (Quellen a. a. O. 393 ad 23, 395 ad 43). Waren die Schöffen da bloße Urtheilsfinder? Den Bürgern von Köln wurde vom Erzbiſchof im J. 1242 bei Entrichtung einer Beiſteuer zur Niederlegung der Mauern und Feſtungswerke von Deutz geſtattet, dieſelbe durch eine Umlage aufzubringen, nach Anordnung der Schöffen und des Raths, juxta ordinationem scabinorum et consilii ac aliorum discretorum civium (Quellen a. a. O. II, 229). Waren die Schöffen auch da bloße Urtheilsfinder im Gericht? In einer ganzen Reihe von Kölniſchen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts erſcheinen die Schöffen bei den verſchiedenſten Angelegenheiten der Stadt als die Vorſteher und hauptſächlichen Repräſentanten der geſammten Bürgerſchaft: z. B. J. 1174: Scabini et magistratus urbis pro universis civibus, Quellen I, 571; J. 1203: Innocentius — dilectis filiis scabinis et populo Coloniensi, ebend. II, 13; J. 1231 (Henricus Rex) dilectos et fideles nostros scabinos et cives Colon. ebend. 127; J. 1236 (Fridericus secundus) dilecti fideles nostri tam scabini quam cives Colon. ebend. 161; J. 1240 (Conradus archicancellarius) judices, scabini et commune civitatis Colon. ebend. 203; ähnlich J. 1242. 1246. 1252. 1256 u. ſ. w. a. a. O. 226. 253. 328. 329 u. ſ. w.

Ich habe ſchon ſonſt auf die nahe Verwandtſchaft der Kölniſchen Stadtverfaſſung mit der in den flandriſchen Städten hingewieſen. In dieſen war überall das Schöffenthum eine der älteſten Grundlagen des Gemeindeverbands. (S. Warnkönig, Flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte I, 334 f.) Die ſtändigen Stadtſchöffen waren dort nicht bloße Urtheilsſprecher, ſondern erließen auch polizeiliche Verordnungen, legten mit Zuſtimmung des Grafen Steuern auf und hatten überhaupt die Finanzverwaltung in Händen. (Warnkönig a. a. O. 378; vergl. die Verfaſſung von Gent II, 54 f., von Brügge 142, von Ypern 200 u. ſ. w.) In ähnlicher Weiſe bildeten die Schöffen noch in einer Reihe von andern deutſchen Städten den Kern oder

den Ausgangspunkt für die Errichtung des Stadtraths: ſo in Frankfurt a. M., in Ulm, in Magdeburg, in Achen, in Trier u. ſ. w.

Hr. v. Maurer hält ſchließlich feſt an der von vorn herein aufgeſtellten principiellen Unterſcheidung: die Schöffen waren ein Ausſchuß aus der Gerichtsgemeinde, die Rathmannen dagegen ein ſolcher aus der Stadtmarkgemeinde; gibt aber nachher doch die Möglichkeit zu, daß die Rathmannen, ſeit die Stadtmarkgemeinde auch Gerichtsgemeinde geworden, zu gleicher Zeit auch Gerichtsſchöffen ſein konnten, und dies ſei beſonders in kleineren Städten ſpäter ſehr häufig der Fall geweſen (S. 631—633). Wir würden nur umgekehrt ſagen, daß die Gerichtsſchöffen zu gleicher Zeit auch Rathmannen wurden, weil ſo vielmehr das geſchichtliche Verhältniß war, wie dies der Autor ſelbſt bei verſchiedenen Städten aufgezeigt hat. So z. B. wurde in Coesfeld, als im J. 1197 das Dorf zur Stadt erhoben ward, das Stadtregiment den daſelbſt wohnenden hörigen Schöffen übertragen (S. 262), ſo iſt auch in Trier, nach ſeiner Meinung, der Stadtrath aus hörigen Schöffen hervorgegangen, und noch mehrere Beiſpiele dieſer Art werden von ihm namhaft gemacht (S. 557). Ueberhaupt in grundherrlichen Städten „konnten die hörigen Schöffen zu gleicher Zeit auch Ortsmarkvorſteher ſein und mit den herrſchaftlichen und hofgenoſſenſchaftlichen auch die markgenoſſenſchaftlichen Angelegenheiten beſorgen“ (S. 633). Es iſt nun ſchlechterdings nicht abzuſehen, warum nicht ebenſo gut auch die freien Schöffen in anderen Städten zugleich die Gemeindeangelegenheiten zum Theil mit beſorgt haben könnten. Daß dies wirklich der Fall war, haben wir vorhin gezeigt, und die entgegenſtehende Behauptung v. Maurers, daß die Stadtverfaſſung nirgends aus dem Schöffenthum hervorgegangen ſei, iſt ebenſo hinfällig, wie die, daß ſie es nicht ſein könne.

Auf der andern Seite iſt ebenſo gewiß, daß die neuen Stadträthe nicht überall aus einem ſtändigen Schöffenthum hervorgegangen ſind oder an ein ſolches ſich angelehnt haben. In manchen alten und bedeutenden Städten, wie Straßburg, Baſel, Speier, Worms, Mainz, Regensburg, Nürnberg, iſt keine Spur davon zu finden; in allen neu gegründeten Städten wie Freiburg im Breisgau, Lübeck, Bern u. ſ. f. wurde ſofort ein Stadtrath eingeſetzt. Hier hat

ſich erſt ſpäter bisweilen ein Schöffencollegium von dem Rath abgeſondert, wie z. B. in Stendal (Ital. Städteverf. Anhang 457), oder wurden Schöffen in den Rath gezogen, wie in Straßburg (ſ. das zweite Stadtrecht von Straßburg in Städtechron. VIII, Einl. 25), oder wurde eine Abtheilung des Raths als Schöffen bezeichnet, wie in Nürnberg (Städtechron. I, XXIV), in Görlitz, Wetzlar u. a. O. (v. Maurer 637). In den alten Biſchofsſtädten hingegen iſt die Errichtung des neuen Stadtraths zum Theil, wie in Köln, Baſel, Mainz, auf gewaltſame Weiſe durch die emporſtrebende Bürgerſchaft gegen die Stadtherren durchgeſetzt worden, und bildete ſich derſelbe, wie in Italien die neuen Communen, durch den freiwilligen Zuſammentritt von Miniſterialen und Bürgern. (S. Italien. Städteverf. II. Anhang 427 f.) In dem Fall, wenn nun dort kein ſtändiges Schöffenthum vorausgegangen war, welche Behörde hat bis dahin die Gemeindeangelegenheiten verwaltet? An erſter Stelle, wie überall, die herrſchaftlichen Beamten: der Stadtvogt, der Burggraf, der Schultheiß, der Münzer, der Zöllner (ſ. die Beiſp. von Nürnberg, Städtechron. I, Einl. 17, von Augsburg IV, Einl. 19, von Straßburg VIII, Einl. 18). Daneben hat es natürlich an einer gewiſſen Mitwirkung der Bürger, ſo wenig in der Localverwaltung wie in den Gerichten, gefehlt, beſonders wo altpatriciſche Genoſſenſchaften beſtanden, wie in Köln neben der Schöffenbrüderſchaft die Richerzechheit, in Worms und Speier die Hausgenoſſen. Auch erſtreckten ſich die Befugniſſe der herrſchaftlichen Beamten, wo wir ſie aus näherer Beſchreibung kennen, wie z. B. aus dem älteſten Straßburger Weisthum, doch nicht ſo weit, um jede autonome Gemeindeverwaltung auszuſchließen (wenigſtens eine Andeutung davon findet ſich in Art. 107, ſ. Städtechron. VIII, Einl. 21). Hier nun, aber auch nur mit ſolcher Beſchränkung, können wir allein der Anſicht v. Maurers beipflichten, daß in gewiſſer Weiſe die urſprüngliche Dorf- und Stadtmarkverfaſſung in den Stadtgemeinden ſich forterhalten hat, an welche auch die Benennungen der untergeordneten Localbeamten und Boten in den Stadtrechten erinnern. Auch mag man darin ſelbſt noch einen Keim der ſpäteren freien Stadtverfaſſung erkennen; aber dieſer allein hätte ſie nimmermehr hervorgetrieben, denn jene Localbehörden und Gemeindediener blieben auch ſpäter nur, was ſie

vorher unter den herrſchaftlichen Beamten waren. Wichtiger war das ſtädtiſche Schöffenthum, wo es als ſtändiges Collegium beſtand, weil auf ihm hauptſächlich in den großen und alten Communen der Einfluß der ariſtokratiſchen Geſchlechter bei der Stadtregierung beruhte und weil dasſelbe den ſpäteren Stadtrath gewiſſermaßen vorbildete. Dieſer ſelbſt, mochte er ſich nun an ein ſchon beſtehendes Schöffenthum der Geſchlechter anlehnen oder nicht, war etwas weſentlich neues und gieng, wie das Conſulat in den italieniſchen Communen, aus dem freien Willensact der vereinigten Stadtbewohner, oder aus dem Uebereinkommen zwiſchen den Stadtherren und Bürgern hervor, oder aber er wurde, wie in den Städten neuer Gründung, durch geſetzgeberiſchen Act der Landesherren geſchaffen.

II.

Der Haushalt der Stadt Hamburg im 14. Jahrhundert.

Von

Rudolf Ufinger.

Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, herausgegeben vom Verein für Hamburgiſche Geſchichte. Erſter Band: Kämmereirechnungen von 1350—1400, von Karl Koppmann. 8. CXII und 494 S. Hamburg 1869, Grüning.

Die Stadt Hamburg beſaß vor dem großen Brande des Jahres 1842 eine ununterbrochene Reihe ihrer Libri expositorum et receptorum von 1350 bis zur Ablieferung der Kämmerei durch den Rath im Jahre 1562. Wie ſo manchen andern Schatz für die norddeutſche Geſchichte, ſo hat jenes unheilvolle Ereigniß auch die bezeichneten Rechnungsbücher für die Jahre 1350—1369, 1388—1460 und außerdem noch die libri expositorum von 1501—1521 vernichtet. Glücklicherweiſe hatte aber Lappenberg bereits einige Jahre vor dem Brande die Herausgabe, beziehungsweiſe Bearbeitung der älteſten Kämmereirechnung mit beſonderer Rückſicht auf die folgenden angeregt, und dieſem Umſtande verdanken wir es, daß, trotz jenes Verluſtes, eine Publication, wie die vorliegende iſt, unternommen werden konnte.

Von den Kämmereirechnungen der Jahre, die in dieſem erſten Bande behandelt werden, liegen nur die für die Jahre 1370—1387 noch in Originalen vor. Von der Rechnung des Jahres 1350 hat, auf Lappenbergs Veranlaſſung, der Dr. Laurent eine Abſchrift genommen, und von demſelben ſind auch Auszüge der Rechnungen

von 1351—1358, von 1360—1369, und von 1388—1400 vorhanden. Dieſe Arbeiten wurden in den Jahren 1840—1842 gemacht. Sie werden, ihrem hohen quellenmäßigen Werth entſprechend, in mehrfachen Zuſammenſtellungen und Abſchriften in Hamburg aufbewahrt.

Nach dieſem Materiale — es fehlt alſo ganz nur das Jahr 1359 — hat Dr. Koppmann ſeine Publicationen zu bearbeiten gehabt. Der Vorbericht, ſo knapp er gehalten, zeigt, wie gewiſſenhaft er zu Werke gieng, um die Möglichkeit zu geben, trotz der Ungunſt des Geſchickes, einen ſo tiefen Blick in das innere Leben der wichtigen Handelsſtadt zu gewinnen. Aber auch dem hiſtoriſchen Verein, für den früher bereits jene Auszüge gemacht wurden, ſind wir vollen Dank für dieſe gediegene Bereicherung unſerer Quellenliteratur ſchuldig. Auf deſſen, nicht auf eigene Anregung hat Dr. Koppmann ſich der ſchwierigen Aufgabe unterzogen, und nur durch die Unterſtützung des Vereins iſt es möglich geweſen, eine auch nach Form, Umfang und Ausſtattung ſo hervorragende Publication zu bewerkſtelligen.

„Bei der Herausgabe leitete der Gedanke, die Originalien möglichſt getreu wieder zu geben" heißt es im Vorworte. Demgemäß wurde auch verſucht, ſelbſt nach den tabellariſchen Ueberſichten, auf welche ſich Laurent für mehrere Jahre beſchränkt, die verlorenen Originale möglichſt zu reconſtruiren.

Die Texte ſind faſt ganz ohne erläuternde Noten abgedruckt, was, da die Ueberſicht ſo ſchon ſchwierig genug iſt, gewiß Billigung verdient. Nur einzelne Zahlen ſind mehr berichtigend als erläuternd hinzugefügt. Um ſo weſentlicher iſt dann aber der ſachlich und formell gleich ausgezeichnete Commentar, welcher den Rechnungen mit beſonderer Paginirung vorausgeſandt iſt. Wir gewinnen durch ihn einen Einblick in viele wirthſchaftliche, ja ſelbſt politiſche Verhältniſſe der Stadt, und wenn dieſe Ausführungen zunächſt auch nur beſtimmt ſind, die Benutzung der abgedruckten Kämmereirechnungen zu erleichtern, ſo zeigen ſie doch auch, welch ein reiches wiſſenſchaftliches Material uns in denſelben dargeboten wird. Doch iſt dieſe Einleitung mit entſprechendem Vortheil erſt dann zu benutzen, wenn bereits eine gewiſſe Vertrautheit mit den Rechnungen, denen ſie voran-

geſtellt und auf die ſie ſich beziehen, erreicht iſt. Das Rechnungsweſen ſelbſt iſt nur ſehr kurz berückſichtigt worden, und es möchte dasſelbe aus dem Mitgetheilten ſchwerlich recht zu erkennen ſein. Es lag ſolches nicht in dem Plane des Herausgebers, wenn er auch viele werthvolle Nachrichten, die in der folgenden Ausführung mit Dank benutzt ſind, zuſammengetragen hat.

Mit dem Rechnungsweſen der Stadt Hamburg waren von den ſechszehn Rathmannen und den vier Bürgermeiſtern des ſitzenden Rathes, wie in Lübeck und Roſtock, zwei Rathmannen, die domini camerarii betraut, welche zuſammen, einzelne ſchon früher, im Jahr 1264 zuerſt erwähnt werden. Die Führung der Kämmereibücher lag den notarii consulum, deren es bis 1378 drei, von da an zwei gab, ob.

Die Verwaltung mehrerer Inſtitute der Stadt, Weinkeller, Münze, Mühlen, Vogtei, Apotheke u. ſ. w. war beſonderen Rathsmannen übergeben. Dieſe ließen in der Regel ihre Einnahmen und Ausgaben in Geſammtſumme in den Rechnungen der Stadt verzeichnen.

Die allmähliche Entſtehung geordneter Rechnungsbücher läßt ſich für Hamburg nicht, wie für Lübeck und Roſtock, aus Fragmenten von Zuſammenſtellungen einzelner Einnahmen und Ausgaben erſehen, die auch hier gewiß vorhanden waren und, nach einer merkwürdigen „Schrift“ aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, wohl bis zum Anfang deſſelben — in Lübeck iſt das älteſte erhaltene Stück von 1284, in Roſtock von 1312 — zurückgiengen. Die Rechnung des Jahres 1350 iſt bereits ſo ausgebildet, daß ſie ſicher nicht die erſte war. In Roſtock wurde am 7. April 1325 ein Kämmereiregiſter angelegt; das älteſte von Lübeck iſt aus dem Jahre 1313. Freilich waren dieſe Rechnungsbücher noch ſehr primitiver Art, und auch in Hamburg gab es, ſelbſt ſeit jenem Jahre, Kämmereibücher eigentlich noch nicht, vielmehr wurden die Recepta und Exposita auf die beiden Seiten von je 5 Blättern geſchrieben, und dieſe dann einzeln, und ſpäter für mehrere Jahre zuſammengeheftet. Ob die Einnahmen oder die Ausgaben dabei vorangeheftet, erſchien gleichgültig.

Die Blätter waren gleich in geſonderte Rubriken eingetheilt: reichte eine ſolche für die ihr zugewieſenen Ausgaben nicht aus, ſo wurde irgendwo ein leerer Raum dazu genommen. Doch nahm man es außerdem häufig auch nicht ſo ganz genau mit der Einzeichnung einer beſtimmten Ausgabe in ihre entſprechende Rubrik. Die verrechneten Summen wurden ferner nicht unter, ſondern neben einander, in fortlaufenden Linien, oft am Ende, gemeiniglich zu Anfang, nicht ſelten aber auch mitten zwiſchen die Worte der betreffenden Poſition eingezeichnet: 8 ß fratribus minoribus ex gratia in subsidium der vorsettinghe cimiterii eorum juxta molendinum. Dedimus ad campanam horologii s. Nicolai 40 ß per Egbertum Krone. Ad esum ancarum 10 ß 9 β. 2 ß vor bande tho der rammen et 8 β vor ringhe ad eandem. Mußte ſchon durch dieſes Verfahren die Ueberſicht gar ſehr erſchwert werden, ſo noch viel mehr durch die Einzeichnung in verſchiedenen Münzſorten. Gerechnet und eingeſchrieben wurde nach Pfunden oder Talenten zu 20, und nach Marken zu 16 Schilling. Der Schilling (solidus) hat wieder 12 Pfennige (denarii). Nur deſſen weitere Theilung in zwei Heller wird ſelten in den Rechnungen erwähnt. Häufig gebrauchte der Rath, insbeſondere zu Geſchenken, auch Goldgulden, und nicht immer ſind dieſelben auf Pfunde und Schillinge reducirt eingetragen. In der Regel geſchah dieſes freilich und wir erfahren daraus, daß der Goldgulden durchſchnittlich einen Werth von 10 Schillingen hatte, zuweilen aber auch ſchon für 8 oder $8^1/_2$ zu haben war. Selten ſtieg er auf 11 Schilling. Auch nach Groſchen wird, jedoch ganz vereinzelt, gerechnet.

Die Rechnung nach Pfunden und Schillingen überragt die nach Marken. Doch kommt auch dieſe häufig genug vor, um die Ueberſicht zu erſchweren. Es iſt auf letztere ganz augenſcheinlich gar kein Werth gelegt. Daher auch Einzeichnungen wie dieſe: 99 ß preter 1 β (anſtatt 98 ß 19 β); 100 ß preter 1 ß; 30 ß preter 10 β (29 ß 10 β); $9^1/_2$ ß 2 β (9 ß 12 β); 22 β (1 ß 2 β); 54 β (2 ß 14 β); 2 β 8 β (alſo 10 β) domino Nicolao; 26 β et 2 β (1 ß 8 β) Iohanni Itzehoe; 27 ℌ (2 β 3 ℌ); 16 β (1 ℳ) u. ſ. w. Bei dem Nachrechnen der einzelnen Poſten ſtimmt — wie es auch dem Herausgeber begegnete — das heute gezogene Facit

nur selten mit dem der Kämmerer des 14. Jahrhunderts. Oft mögen, zumal bei den Gesammtsummen, Einnahmen oder Ausgaben mit verrechnet sein, die nicht in Rechnung gestellt wurden; häufig werden wir es aber auch nur mit einfachen Rechenfehlern, als einer Folge der mangelnden Uebersicht und der nach Form und Münzeinheiten verschiedenen Einzeichnungen, zu thun haben.

Die Kämmerer selbst konnten allerdings schon deßhalb schwerlich für Mängel der Rechnungen verantwortlich gemacht werden, weil sie zu oft wechselten. Bei der Rathsumwandlung ist freilich Rücksicht darauf genommen, daß ihr Amt besondere, nicht leicht zu erwerbende Fertigkeiten erforderte. Daher erklärt sich, daß dieselben Namen häufiger als die der Kämmerer wiederkehren. Allein auch sie waren doch der Umsetzung des Rathes unterworfen, wodurch, schon bei dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, eine Aenderung in der Leitung der Kämmerei veranlaßt werden mußte, die dann auch für den Einzelnen sich höchstens bis zum vierten Jahre hinschob.

Wunderlich genug war es ferner, daß die Rechnungsbücher in lateinischer Sprache geführt wurden, die schwerlich den biedern Rathsmannen verständlich war. Freilich werden dann, und zwar von Jahr zu Jahr zunehmend, zahllose deutsche Worte, ja ganze Sätze in deutscher Sprache in unsern Rechnungen vorgefunden; doch verdanken dieselben zweifelsohne nicht etwa einer zarten Rücksicht auf die ungelehrten Herren ihren Ursprung, vielmehr oft derselben Schwierigkeit, welche noch heute die Bezeichnung von Dingen und Verhältnissen des Lebens in der todten Sprache macht. Daher wurden auch zuweilen erklärende Zusätze erforderlich, z. B. 4 ß (Wedde) a Thiederico Guzen ex eo quod alium prevenit, videlicet dat he eneme zynem Knecht vormede.

Der Termin der Rechnungsablage geschah nicht, wie anderswo, z. B. in Nürnberg, in wechselnden Fristen, vielmehr wie in Rostock, zu Petri Stuhlfeier, 22. Februar, wo auch, nachdem das Volk von einem Büttel durch Glockengeläute zusammen gerufen und ihnen das alte Localrecht, die Bursprake, von dem regierenden Bürgermeister feierlich verlesen war, die Umsetzung oder Veränderung des Rathes erfolgte.

Die neuen Kämmerer werden ihr Amt mit der Entgegennahme

der Ueberſchüſſe und Vorräthe des Vorjahres begonnen haben. Zuweilen war noch ein Reſt der Einnahme, nicht ſelten waren auch einige kleine Ausgaben rückſtändig. Beide wurden mit der Bemerkung: De anno praeterito einfach ſpäter in die betreffende Rubrik eingezeichnet.

Die Einnahmen, Recepta, welche in unſerer Publication vorangeſtellt ſind, beginnen regelmäßig mit jenem Ueberſchuß: De veteri recepta, oder: De anno preterito. Wenn hier gewöhnlich nur die einfache Geldſumme genannt wird, ſo kommt doch auch eine größere Specialiſirung vor, die wegen der Verrechnung der Vorräthe von beſonderm Intereſſe iſt; ſo bei dem Jahre 1370: Recepta de anno praeterito 50 ℔ in paratis denariis. 100 ℔ in cemento, in lateribus et in terre. 80 ℔ in sale ad coggonem civitatis. In debitis de coggone predicto 56 ℔ per Stephanum Wulbrandi. 70 ℔ in debitis de domibus laterum ecclesie beate Marie virginis, in quibus tenentur scructurarii ex parte capituli.

In einer ſtets wiederkehrenden feſten Rubrik folgen darauf die ſicheren Einnahmen aus Miethen von ſtädtiſchen Gebäuden, Worthzinſe, überhaupt Zinſen von Capitalien im eigentlichen Sinne des Wortes, gemeiniglich einfach Hura, zuweilen Redditus et hura bezeichnet. Leider werden nur ſehr ſelten die zinspflichtigen Capitale, vielmehr durchweg die Namen der Inhaber derſelben genannt. Die Geſammtſumme dieſes Einnahmepoſtens war manchen Schwankungen unterworfen; am größten war ſie im Jahr 1390, nämlich: 379 ℔ 3 ß 9 ₰. Nicht mit aufgenommen iſt hier der Ertrag einzelner ſtädtiſchen Anſtalten, der, wie bei den Brod- und Fleiſchſchrangen, doch den Charakter einer Miethe hatte.

Für die weiteren Einnahmen iſt keine ganz feſte Ordnung der Rubriken inne gehalten.

Dieſelben floſſen der Stadt zum guten Theil durch die Aemter und Gewerke zu, deren Zahl in Hamburg ſich mannigfach änderte. Im Jahr 1375 gab es 20 Aemter in der Stadt. Manche Gewerke bildeten mit andern zuſammen ein Amt. Koppmann hat in der Einleitung „die Gewerke, welche in Hamburg nachzuweiſen ſind oder nach Analogie der Verhältniſſe in Lübeck als vorhanden angenommen werden können", zuſammengeſtellt. Es ſind nicht weniger als 94.

Doch waren die Einnahmen der Stadt durch die Gewerke nur bei einigen regelmäßige und hatten da mehr den Charakter der Hura. So mußten die Bäcker für ihre Verkehrsſtellen jeder jährlich 10 ß geben, was in dem dafür günſtigſten Jahre, 1390, der Stadt 23 ℔ 5 ß einbrachte. Aehnlich, doch auch für ihre Arbeitsſtellen, waren die Abgaben der Gerber, auch die der Wandſchneider u. a. Allgemeinere Bedeutung hatten Meiſtergeld, De introitu officiorum mechanicorum, welches der Stadt im Jahr 1386 die Summe von 146 ℔ einbrachte, und die der Stadt zufallenden Quoten von den auf den Morgenſprachen der Gewerke erkannten Strafen wegen Verletzung der Amtsgeſetze. Im Jahr 1350 nahm die Stadt ein: De morghensprake. De carnificibus (Knokenhovere) 8 ß. De pistoribus (Bäcker) 4 ß. Item de pistoribus 7 ß. De doliatoribus (Bodekarn, Böttcher) et Kersenghetere 11 ß. De sutoribus (Schomakere) 11 ß. De carnificibus 4 ß. De doliatoribus 10 ß. Zuſammen 2 ℔ 15 ß. Die höchſte Einnahme erzielte die Stadt von der Morgenſprache im Jahr 1378: 24 ℔ 6 ß.

Wichtiger war für die Stadt der Erlös aus der Erwerbung des Bürgerrechts, De civilitate, der in dem günſtigſten Jahre, 1387, die Summe von 160 ℔ einbrachte. Da mindeſtens ſeit 1277 ein beſonderer Liber civium geführt wurde, ſo wurden in das Rechnungsbuch nur die wohl an verſchiedenen, beſtimmten Terminen eingezogenen Summen aufgenommen, ſo daß ſich nicht deutlich ergibt, wie viel der Einzelne zu zahlen hatte. Wie in Lübeck mag es auch in Hamburg vielfach verſchieden geweſen ſein, wenn auch vielleicht 10 ℔ als Regel feſtgehalten iſt.

Vor allem kommen aber die nutzbaren Hoheitsrechte, die in den Beſitz der Stadt gekommen, als Einnahmequellen in Betracht. Als Erbſchaftsſteuer, De reliquiis morientium, war von allem Erbgut, das nicht in der Stadt blieb, der zehnte Pfennig zu erlegen, z. B. De bonis Gotschalci Karenschuvers 1 ℔. 24 ß per juratos s. Jacobi de 1 ℳ redditibus (berechnet wie ein zu den üblichen Zinſen von $6^2/_3$ Procent belegtes Capital). Dieſe Einnahme hat ſich im Laufe der Zeit auffallend vermindert; 1350 zog die Stadt daraus 623 ℔ 5 ß, und 1400 nur 80 ℔ 9 ß. Doch ſchwanken die Summen, der Natur der Sache entſprechend, überhaupt beträchtlich.

In fortwährender Zunahme begriffen war das Schoß, Collecta, eine directe Steuer, welche die Stadt auf das Vermögen ihrer Bürger gelegt. Dieſelbe wurde nach den vier Kirchſpielen erhoben. Wie viel das Schoß im Jahre 1350 betrug, ergibt ſich aus der abgedruckten Stadtrechnung nicht, ſondern nur aus einer gelegentlichen Notiz[1]). Ueberhaupt iſt dieſer Poſten für die erſten drei Jahre nicht recht verſtändlich, da die berechneten Totalſummen von den Collecten der Schoßherren in den vier Kirchſpielen der Stadt ſtark abweichen. Das Schoß brachte im Jahre 1350, nach jener Notiz, 541 ℔ 17 ß und im Jahr 1400 die ſtattliche Summe von 3478 ℔ 2 ß ein.

Acciſe wurde nur von fremdem Bier, De accisa cervisie aliene, und auch da wohl erſt ſeit den ſiebziger Jahren, in einem Geſammtbetrage von 50—160 ℔ jährlich, erhoben. — Wenig Aufſchluß erhalten wir leider aus dieſen Stadtrechnungen über die Vogtei. Da dieſelbe nach und nach von der Stadt erworben wurde, ſo ſind auch deren Einnahmen an verſchiedenen Stellen zur Verrechnung gekommen. Die letzten Anſprüche der Landesherren ſind 1392 abgekauft. Es war doch ein bedeutſamer Tag, als damals unter die Exposita eingetragen werden konnte: 2400 ℔ dominis nostris Gherardo duci Sleswicensi et domino Nicolao comiti Holtzacie super judicio, quod ipsi habuerunt in nostra civitate et super Hammerbrok. Die Einkünfte aus der Vogtei waren zu dieſer Zeit nur noch ſehr unerheblich, ſo daß jene Summe überwiegend für ein politiſches Recht, nicht für die Sicherung einer Finanzquelle gegeben wurde. — Der Strafgewalt, die der Rath durch die Markt- und Sicherheitspolizei bereits früh bekommen, verdankte die Stadt die Einkünfte aus den Wedden, De excessu, die zwiſchen 11 und 675 ℔ ſchwankten. Leider begann man erſt ziemlich ſpät, und auch da noch nicht regelmäßig, das Vergehen in der Rechnung anzugeben,

---

1) Seite 7 iſt unter Collecta nur eingetragen: Sancti Petri 30 ℔; bei den Namen der drei anderen Kirchſpiele iſt keine Summe angegeben. Die Abſchrift Laurents wird hier lückenhaft ſein, und ſomit der Herausgeber in ſeiner Zuſammenſtellung auf S. LVI die Summe für das Jahr 1350 anderswoher entnommen haben. Auch hier iſt dann gleich die erſte Zahl abweichend: S. Petri 146 ℔ 12 ß.

für welches geweddet werden mußte. Doch hat auch so diese Rubrik für die Polizei- und Sittengeschichte vielen Werth. Hier wurden z. B. die Strafen eingezeichnet für den häufig versäumten Wachtdienst, regelmäßig 5 β, für unberechtigten Verkauf von Waaren, für das Abladen von Schutt oder Abfall an verbotener Stelle, für Vernachlässigung der Bauordnung, für unrechtlichen Verkauf u. s. w.: 8 β a quodam Frisone pro eo, quod firmavit navim suam ad altum pontum, quod ei non licuit facere. 8 β a Petro de More pro eo, quod projecit siliquos in flumine (Dagegen: lutum in flumen 1 ℳ). 4 β a Marghareta Schelen pro eo, quod vendidit allec de Bornholm pro allece de Schanea; 2½ ℔ 6 β per Iohannem Goltbeken ex parte Heynonis Langhen pro eo, quod edificavit in prejudiciam suorum vicinorum, quod non destruxit prout sibi fuit mandatum.

Gemünzt wird die Stadt, auch nachdem sie 1325 das Münzregal vollständig erworben, wohl nicht Jahr für Jahr haben. Nur wurden abgenutzte Münzen wohl jährlich mit einem kleinen Zuschuß der Stadt, Dampnum indative pecunia, umgeprägt. Die Stadt gewann De moneta im Jahr 1360: 630 und 1381 nur die niedrige Summe von 40 ℔. Wichtiger für die Einnahmen als die Münze ist in manchen Jahren der Zoll gewesen, welchen die Stadt zu Neuwerk erhob. Er brachte häufig über 500 ℔ jährlich ein. Doch kostete allerdings auch die Unterhaltung und Bewachung des dortigen Leuchtthurms viel, so daß die Stadt in einzelnen Jahren (1355 gar: 137 ℔) zusetzen mußte.

Manche andere regelmäßige Einnahmen, wie vom Weinschank, von Mühlen, Schiffen, Waage und andern städtischen Anstalten und Gebäuden können hier übergangen, außerordentliche, wie von abgekauften Renten u. a. sollen am Schluß hervorgehoben werden.

Unter den Ausgaben, Exposita, ist in der ersten Rubrik: Precium structure stets eine sehr ansehnliche Summe verzeichnet. Der Arbeitslohn überwiegt hier, und ist, wenn eine Zahlung, etwa nur mit Nennung des Tages, an dem sie stattgefunden, aufgeführt wird, immer zu präsumiren. Doch wurden hier auch kleine Ausgaben sehr verschiedener Art eingezeichnet, die mit dem Arbeitslohn in Verbindung stehen; so die für Theer, etwa: 6 ℔ 2 β pro

dimidia lasta theres, und ganz besonders die für die kleineren Schiffe der Stadt, z. B.: 5 ℔ 6 ß pro 2 velis, videlicet uno tho dem boothe et reliquo tho dem envare et pro panno lines ad dicta vela et pro instrumentis lineis; oder 4 ℔ pro remen ad naves. Auch manche Ankäufe sind unter dieser Rubrik aufgeführt, z. B.: 32 ß vor spaden, schuffelen et quam pluris aliis necessariis; oder 8 ß pro schuvekare oder 2 ℔ 7 ß pro avena equis super curia civitatis. Die Größe der eingezeichneten Summen ist sehr verschieden. Neben wenigen Pfennigen: mulieribus hoppen tho pluckende, treffen wir zahlreiche Pfunde, welche für größere Bauunternehmungen ausgegeben waren, z. B. 429½ ℔ 20 ß ad novam viam factam extra milderthor. Nur sehr selten werden die genannt, durch deren Hände solche erhebliche Geldsummen, über die doch wohl besondere Rechnungen vorhanden waren, im Auftrage der Stadt verausgabt wurden.

Es folgen, doch nicht immer in fester Reihenfolge, die Ausgaben für Kalk, Pro cemento, für Backsteine, Pro quadratis, für Ziegel, Pro concavis, für Holz, Pro lignis, und für Eisenwerk, Pro ferramentis: 4 ℔ vor keden to dem nygen galgen. 3 ℔ vor enen ysernen tappen ad altum pontem. Alle diese Rubriken wurden zuweilen auch noch wieder unter einem Haupttitel: Ad structuram civitatis zusammengefaßt.

Die unter allen bisher genannten Rubriken verzeichneten Ausgaben beliefen sich für das Jahr 1350, bei einer Gesammteinnahme von 2487 ℔ preter 4 ß (also 2486 ℔ 16 ß) auf 183 ℔. Doch nahmen diese Ausgaben, wenn auch Schritt haltend mit den Einnahmen, ganz bedeutend zu, so daß sie fast Jahr für Jahr steigend auf der gar nicht besonders belasteten Rechnung des Jahres 1400 mit 1603 ℔ 7 ß 8 ₰ erscheinen, bei einer Gesammteinnahme von 10,198 ℔ 14 ß.

Gesondert werden außerdem noch die Ausgaben für die Ziegelhäuser, Ad structuram domorum laterum civitatis, aufgeführt. Sie beliefen sich 1350 auf 6 ℔ und 1400 auf 86 ℔ 5 ₰. Für einige Jahre kommt auch noch getrennt vor: Ad structuram domorum laterum ecclesie b. Marie[1]). Den Ausgaben für die Bauten

1) Hier hat der Herausgeber beim Jahr 1360, wie er S. CXIV hervor-

ſchließen ſich die zuweilen ſehr beträchtlichen für Setzen und Zeichnen der Feldſteine, 1380 gar 918 ß, an, z. B. 1381, Ad lapides campestres: 12 ß 6 ϑ ad secandum unde tho klovende et povendum lapides thu deme winserbome et ad pontem prope schorbrugghe.

Viele Ausgaben wurden durch die ſtädtiſchen Anſtalten veranlaßt. So die 23 oder 54 oder wieviel Pfund es ſein mochten, die von der Stadt jährlich für die Apotheke ausgegeben und den domini speciarum oder Krudeherrn überwieſen wurden, unter deren Aufſicht dieſelbe ſtand. Erheblicher waren die Gelder, welche Dominis pro equis et expensis equorum, für den Marſtall berechnet wurden; im Jahr 1356: 263 ß. Auch Geſchenke an Pferden, z. B. 5 ß pro equo, qui fuerat domine nostre datus, wurden hier vermerkt. Oft ſtehen dieſe Ausgaben aber auch in anderen Rubriken. Bedeutend waren immer die Ausgaben für Fluß- und Seeſchiffe (Koggen). Für in der Schreibſtube verbrauchtes Pergament wurde 1350 die Summe von 10 ß, und für Papier von 3 β 4 ϑ gegeben, während dieſelben Gegenſtände 50 Jahre ſpäter 12 β und 1 ß koſteten. Es ſcheint das Pergament oft in größeren Vorräthen gekauft worden zu ſein. Durchſchnittlich mochten etwa 6 ß dafür und etwa 1 ß für Papier verausgabt werden.

Die Ausgaben für die meiſten Anſtalten der Stadt, deren Nutzung ja auch bei manchen einen Reinertrag abwarf, beſtanden ſonſt in Erhaltungskoſten für Gebäude.

Nicht geringe Koſten erwuchſen durch die Dienerſchaft, familia des Rathes, zu der die Unterbeamten und auch noch andere gerechnet wurden. Auch die geringe Zahl der Söldner, welche die Stadt für gewöhnlich unterhielt, gehörte zu der Familie des Rathes. Die Armbruſtſchützen bekamen, außer einem feſten Gehalte, der für alle zwiſchen 4 und 10 ß jährlich betrug, auch beſtimmte Geſchenke: im

---

hebt, einem Irrthum Laurents folgend, den Poſten des Jahres 1370 eingezeichnet. Doch verſtehe ich nicht recht, wie derſelbe nun zu der abweichenden Summe für 1370 in der Einleitung gekommen, die doch nicht, wie bei den Bäckern, S. XXXI (15 ß 5 β, während S. 2 berechnet iſt 16 ß 5 β und überhaupt zu berechnen waren 15 ß 15 β) auf einem Verſehen beruhen kann.

Jahr 1371 jeder der sieben mit Namen aufgeführten sagittarii 1 ℔. Oft bekamen alle zusammen aber auch nur 2 ℔. Die Armbrüste selbst lieferte die Stadt und kaufte sie für 20—24, oder, eine bessere Sorte, für 44 ß. Das Hundert Pfeile kostete etwa 7 ß. Die neuen Feuerbüchsen kommen auch in Hamburg, wie in allen Städten Niedersachsens, um 1370 zuerst vor: 12½ ℔ 8 ß vor tve donrebussen hat die Rechnung des Jahres 1372. Im Jahr 1379 wurde bereits eine große Donnerbüchse erworben: Ad vurchot: 62 ℔. 60 ℔ pro pixide magna empta a Husmanne et pro hercis ad ipsam et pro vectura ipsius de Lubecke huc. 30 ß pro expensis dicti Husmannes. 10 ß pro herbis. — Den Söldnern stehen die besser besoldeten Wappener, satellites, die Diener des Ausreitevogtes, gewöhnlich einfach advocatus genannt, und auch die Läufer, cursores, nahe, deren Gehalt jährlich 4 ℔ betrug. Alljährlich finden sich auch Ausgaben für Spielleute, sowohl fremde als eigene, in einem Betrage bis zu 8 ℔. Diese Summe bildet sonst die gewöhnliche Besoldung für Rathsdiener: auch die Wappener, der Koch, Schenk, Ziegeler, Baumeister und Zimmermann erhielten so viel. Die Rathsschreiber, notarii consulum, hatten 8—24 ℔ Besoldung, außerdem dann freilich noch, wie Apotheker und Chirurg, auch freie Wohnung und Kleidung. Zuweilen fiel außerdem noch ein Ehrengeschenk an Gewürz ab.

Die Gesammtsumme, welche für die Rathsdienerschaft, einschließlich ihrer Kleidung, verausgabt wurde, betrug 1350 die Summe von 285 ℔ 15 ß und 1400: 769 ℔ 1 ß. Nicht mit berechnet sind da die Ausgaben für die Wächter, durchschnittlich jährlich etwa 40 ℔ und 6 Paar Stiefeln, sowie für die Ausluger auf den Thürmen und Thoren.

Der Rath selbst kostete der Stadt wenig, da seine Mitglieder kein Gehalt, sondern nur Ehrengeschenke, besonders an Wein erhielten. Für ihre Gastereien wurde das Gewürz vorzüglich gebraucht, das die Stadt einkaufte oder von dem Apotheker verabreichen ließ. Auch die Jahr für Jahr wiederkehrenden und nicht unwesentlichen Summen für Reis und Mandeln, 1386: pro riis et amigdalis 44 ℔ 13 ß, wurden hauptsächlich wohl für die Festlichkeiten des Rathes verausgabt, für die dann freilich auch noch außerdem eine

feſte Rubrik in der Rechnung war: Dominis nostris consulibus in festivitatibus. Auch der umwohnende Adel und die Landesherrn ſandten dem Rath häufig Geſchenke, beſonders an Wild.

Selbſtverſtändlich ſind aber die baaren Auslagen den Rathmannen zurückerſtattet, und dadurch participirten dieſelben nicht unerheblich an der Rubrik: Ad reysas, die für die politiſche Geſchichte die wichtigſte iſt. Zahlreiche Nachrichten, beſonders über die hanſeatiſche Politik, erhalten hier einen poſitiven, urkundlichen Anhalt.

Zu den Reiſen wurden Rathsmannen, doch auch andere, beſonders häufig einer der Stadtſchreiber, genommen. Die Einzeichnung geſchah, wie immer, möglichſt kurz: Iohanni Wunstorp 7 β, Stadis. Torney 2 β, Winsen. Gherekino uppem Stake 3 β, ad comitem Iohannem. Oft wird aber auch der Zweck der Sendung erwähnt, beſonders wenn etwas zu überbringen war: Torney 7 β, pro 2 bobus domino Wilhelmo duci Luneburgensi ad prandium; oft geſchah auch eine ſolche Angabe des Zweckes augenſcheinlich, um irgend ein Ereigniß beſſer in Erinnerung zu behalten, wodurch eine Fülle von wichtigen Nachrichten überliefert worden, z. B. für die Zeit des Lüneburgiſchen Erbfolge- und des großen Krieges der Hanſa gegen König Waldemar von Dänemark. Leider ſind uns die Stadtrechnungen aus mehreren Jahren des letzteren in nur ſehr ungenügenden Auszügen erhalten, ſo daß wir auch über die Reiſen, welche der Krieg verurſachte, wenig wiſſen. Einen allerdings ſehr intereſſanten Erſatz bietet der Anhang zu der Rechnung des Jahres 1362: Exposita ad gwerram contra regem Dacie, wo auch wieder eine eigene Rubrik: Ad reysas, die für die Vorgeſchichte des Krieges nicht ohne Werth. Auch für die Geſchichte des Handels und des Landfriedens werden nicht ſelten bemerkenswerthe Beiträge geboten. Beim Jahre 1382 bezieht ſich auf beide: 42 ℔ 4 β dominis Cristiano Militis et Hinrico Ybing, Odeslo, quando pax terre sigillabatur ibidem, et Wysmariam, ad placita civitatum ibi congregaturum racione communis mercatoris de Almannia Brugis Flandrie existentis. Gewöhnliche Einzeichnungen ſind: advocato pro inimicis, oder: Syfrido 28 ß cum quinque sociis suis, quando equitaverunt ad videndum, si spoliatores fuissent in via, oder: dominis ... ratione pacis terre u. ſ. w. — In dieſe Rubrik wurden

auch vielfach Ausgaben verzeichnet, die nur außerhalb der Stadt gemacht oder verurſacht waren, z. B.: 6 ß Iohanni Helmici, pro consumptis in domo sua super Glindesmoor in hyeme preterita, oder: 17 ϑ deme stalknechte pro suffectura, Odeslo, oder: 4 ß 4 ϑ pro vino, duci Saxoniae, Berghedorpe.

Verwandt mit den Ausgaben für Reiſen ſind die für Botendienſte, in deren Rubrik, welche regelmäßig der vorigen unmittelbar folgt, theils die Koſten für die eigenen cursores, theils die Gratificationen für fremde eingetragen wurden. Beſonders häufig ſind die nuntii dominorum Lubicensium, ſowie natürlich die der benachbarten Fürſten in der Stadt, und erhalten dann in der Regel 1—4 ß, man darf wohl ſagen Trinkgeld. Aber auch aus Flandern treffen nicht ſelten Boten ein, z. B. mercatorum de Flandria, oder domini comitis de Hollandia. Dieſe pflegen etwas mehr zu bekommen. Hier und da wird der betreffende Bote nur ganz unbeſtimmt bezeichnet, etwa: cuidam nuntio, oder: cuidam nuntio de Demenitz, oder: 5 ß cuidam nuntio cum littera Luneburgensium ad muniendum cives nostros, oder: 2 ß nuntio domini prepositi, qui portavit dominis consulibus capriolum, proprie en ree.

Auch Geheimboten, für welche ſpäter eine eigene Rubrik eingerichtet, wurden nicht ſelten ausgeſandt oder empfangen. Der Schreiber erfuhr wohl nicht immer, woher ſie kamen oder wohin ſie gingen; secreto nuntio 1 ℳ, oder: 4 ß per advocatum, oder: quibusdam secretis nuntiis 18 ℔ proconsulibus presentata, genügten in der Rechnung. Ebenſo wurden geheime Reiſen gemacht: Advocato 2 ß ad secretam reysam.

Die Geſammtausgaben für Reiſen betrugen im Jahr 1350 nach der Berechnung der Kämmerer: 46 ℔ preter 23 ϑ (alſo 45 ℔ 18 ß 1 ϑ), nach der meinigen: 46 ℔ 3 ß 7 ϑ[1]). Für cursores wurden im gleichen Jahre 37 ℔ 5 ß ausgegeben. Dahingegen betrugen dieſelben Ausgaben im Jahr 1370 nicht weniger als: 198 ℔ 2 ß 5 ϑ und 50 ℔ 1 ϑ. Im Jahr 1400 ſind gar Ad reysas: 1201 ℔ 3 ß 2 ϑ und für die cursores 93 ℔ 5 ß 4 ϑ angegeben.

1) Woher Koppmann ſeine Angabe S. CVII hat: 135 ℔ 13 ß 11 ϑ iſt mir unbekannt.

Wie ſchade, daß gerade für dieſe ungewöhnlichen Ausgaben die Specialiſirung fehlt, da die Originalrechnung des Jahres verbrannte.

Regelmäßig begegnen auch, wie in anderen Städten Niederſachſens, z. B. Göttingen, die Rubriken: Pro cerevisia et gosa missa dominis terrarum Martini (nicht ſelten mit etwas veränderten Worten), ſowie dominis extra civitatem. Unter letzteren werden auch die Vögte der benachbarten Landesherren, z. B. in Harburg, mit verſtanden. Durchſchnittlich ſind für dieſe Ehrengeſchenke, die doch auch zum Theil gewiſſermaßen durch die auswärtige Politik der Stadt verurſacht wurden, zuſammen etwa 40 ℔ verzeichnet.

Gegen Ende der ordentlichen Ausgaben ſteht dann Rechnung für Rechnung die viel verſprechende Rubrik: Ad diversa. Und es ſind hier in der That auch ſehr verſchiedenartige Dinge eingezeichnet, obwohl gar manche derſelben recht gut unter andern Titeln hätten aufgeführt werden können. Aus der Rechnung des Jahres 1350, die 193 ℔ 6 ß in dieſer Rubrik aufzuweiſen hat, erfahren wir unter anderm, daß Rolando causidico 10 ß; sagittariis 7 ß; proconsulibus 36 ß; advocato in Vordis 12 ß pro tunna cerevisie et 1 ß pro tunna vacua; comiti de Hoya tunnam cerevisie pro 19 ß gegeben wurde. Auch die außerordentlichen Geſchenke an die Landesherren wurden hier eingetragen, z. B. 1384: 4 ℔ 8 ß pro Zulverenstucke dato filio domini Hinrici comitis Holtzazie. Domino Adolpho comiti Holtzazie quando observabat hic carnisprivium 40 ℔, cum quibus domini consules ipsum honorabant. 16 ℔ domine sue et uxori cum quibus domini consules honorabant. In dieſer Rubrik ſtehen auch Ausgaben wie: Pro incisione defuncti 4 ß; ad sepulturam pauperum 11 ß; pro pastu taurorum 24 ß. Für Topographie, Polizei, Handel, Gewerbe, Landwirthſchaft, für beſondere Rückſichten, die bei der Verwaltung genommen, für beſondere Dienſte, die belohnt wurden, und manches andere werden uns faſt unüberſehbare Notizen der wechſelnſten Art geboten. Neben: Borchardo 10 ß ex gratia de florenis aureis furatis ſteht hier: 1 ℔ denariorum illi nuncio domini Alberti ducis in Luneborch, qui portavit porcum indomitum, und neben den 8 ß Bergheren proculatori pro eo, dat he enen def vordeghedinghede ut Wedeghen huse, ſind hier auch die 3 ß

ad purgandum fenestras et domum consulum, und 11 ß pro duobus caseis missis domino Conrado cancellario imperatoris, sowie 10 ℔ 8 ß pro duobus falconibus domino comiti Ottoni in Schowenborch verzeichnet. Hier konnte man am einfachsten Bodello $8^1/_2$ ß pro pulsatione bursprake et eddeghe, und ebenso die 15 ℔ in Rechnung bringen, welche den crudeheren übergeben waren; hier stehen die Kosten für die Renovirung des Roland: 24 ß ad depingendum Rolandum, für die Bestätigung der Privilegien (1364): Alberto Landyserne, cancellario comitis Adolfi, 12 ℔ pro sigillo ad privilegium confirmationis privilegiorum nostrorum et libertatum nostrarum et possessionum nostrarum, der Arbeitslohn: pro flasculis purgandis oder signandis, die 8 ß pro sepultura furum, die 2 ℳ quattuor joculatoribus u. s. w.

Bei so mannigfachem und unbestimmtem Inhalt ist es kein Wunder, daß diese Rubrik ganz ansehnliche Summen, bis zu 449 ℔ im Jahre 1400, aufzuweisen hat.

Wohl nur der Bequemlichkeit wegen steht neben jenem ein zweiter ähnlicher Titel, mit nie im Einzelnen specialisirten Einzeichnungen: De diversis inutilibus expensis. Merkwürdigerweise ist die Summe, welche genannt, was doch gerade hier nicht erwartet wird, durchweg gleich: 8 oder 10 ℔.

Die gewöhnlich letzte Rubrik mit Zahlen: Ad curiam romanam, deren Summen nur selten ihr Gegenstück in der folgenden: Ad curiam imperatoris finden, bedarf meistens eine eingehende Erläuterung durch die Stadtgeschichte. Es sind hauptsächlich Proceßkosten und Gratificationen für Vertretung der Interessen der Stadt im allgemeinen verzeichnet. Viel Geld kostete ein Proceß, der mit dem Erzbischof von Bremen vor der Curie geführt wurde. Im Jahre 1381 sind 173 ℔ dafür verausgabt. Im folgenden waren allerdings nur $18^1/_2$ ℔ ad usus causarum nostrarum zu verzeichnen; aber bald entstanden wiederum neue Unkosten für jenen Zweck.

Nicht selten schließen sich noch kleinere oder größere außergewöhnliche Ausgaben an, wie: Ad usus des hoppengharden prope Schordamme $4^1/_2$ ℔ 2 ß pro hoppenrike et diversis laboribus in dicto orto. Es sind wohl Posten, die eingezeichnet wurden, wo gerade Platz war.

Die jährlichen Ausgaben waren durchweg niedriger als die Einnahmen, wodurch der früher hervorgehobene Ueberschuß entstand. Es war derselbe natürlich in den einzelnen Jahren sehr verschieden. Für manche Jahre können wir ihn, wegen Mängel der Laurentschen Auszüge, gar nicht berechnen. Im Jahr 1350 war, nach Abzug der Tota summa expositorum von der Tota summa receptorum, ein Ueberschuß von 837 ℔ 4 ß, nach meiner Rechnung, vorhanden. Die Kämmerer übergaben aber 1010 ℔. In Folge des großen Hansekrieges sank der Ueberschuß auf 40 ℔ im Jahr 1365. Seit 1369 läßt sich nach dem Vermerk hinter der Einnahme des abgelaufenen und am Kopf des folgenden Jahres angeben, was Domini camerarii praesentabunt. Es belief sich im Jahre 1387 auf 4324 ℔ 8 ß. Die Berechnung der Gesammtsummen, deren Titel vorhin erwähnt, kommt jetzt nur noch selten vor. — Gerade bei diesen Ueberschüssen begegnet es sehr häufig, daß unsere heutige Rechnung mit der der Kämmerer nicht stimmen will. So betrug im Jahr 1370 die Gesammteinnahme: 5493 ℔ 6 ß 10 ₰, die Gesammtausgabe: 4217 ℔ 13 ß 10 ₰, wonach ein Ueberschuß von 1275 ℔ 3 ß vorhanden sein müßte. Die Kämmerer hatten aber 1325 ℔ 15 ß baar abzuliefern. Ganz ähnliche Differenzen begegnen Jahr für Jahr.

In zahlreichen Rechnungen hätten manche Posten als außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben bezeichnet werden können. Doch wurden dieselben meistens in den gewöhnlichen Rubriken mit verrechnet, selten wie: Ad speculum Saxonum 6 ℔ 5 ß 4 ₰ beim Jahr 1356, unter einen neuen Titel gestellt. Nur für den großen Krieg gegen König Waldemar von Dänemark finden sich, wie schon bemerkt, eigene Rechnungen.

Außerordentliche Einnahmen erzielte die Stadt besonders durch Anlehen. Doch wurden keineswegs leichtsinnig, wie etwa zu gleicher Zeit in Nürnberg, Schulden gemacht. Auch war die Verwaltung eine fürsorgliche. Am Schluß der Recepta werden regelmäßig aufgeführt: Habent cum civitate pecuniam infra scriptam[1]). Der

1) Koppmann hat das Verzeichniß nur zum Jahr 1350 abgedruckt, was zu bedauern sein möchte.

übliche Zinsfuß war $6^2/_3$ Procent, wie auch in einer angeführten Stelle des noch ungedruckten Liber pignorum et pactorum für das Jahr 1320 hervorgehoben wird: censum secundum jura civitatis, id est de 15 ℳ denariorum 1 ℳ. Demnach gab Hamburg im 14. Jahrhundert in der Regel $1^2/_3$ Procent mehr als Nürnberg. Selten gieng man von jenem Zinsfuß, wie bei einem Capital, das 1352 zu $5^1/_3$ Procent angeliehen wurde, ab. Auffallend ist, daß bei der Schuldenverwaltung die Rechnung nach Marken, nicht, wie sonst, die nach Pfunden, die überwiegende ist.

Die Geschichte des Schuldwesens, über welche von dem Herausgeber eine besondere Arbeit in Aussicht gestellt wird, ist von großem Interesse. Einige Bemerkungen mögen auch hier Platz finden.

Der Stadt wurde 1350 ein Capital von 60 ℳ = 48 ℔ zurückgezahlt, und also unter den Einnahmen eingetragen in die Rubrik: De censu redempto. Sie selbst nahm auf: De pecunia accepta super censum: 300 ℳ und 6 ℔, zusammen 246 ℔. Renten wurden nicht gekauft, denn die Rubrik: Pro censu empto in den Exposita ist leer. Dahingegen bezahlte die Stadt ihrerseits: Pro censu redempto: 244 ℔, und um so viel verminderte sich also die Schuldenlast. Wie groß diese in jenem Jahre war, ist trotz oder wohl wegen der Aufzählung sowohl der Capitalien als auch der Zinsen: Pro censu dato sehr schwer zu sagen. Es stimmen die beiden Verzeichnisse, welche doch correspondiren müßten, nicht, und wie der Herausgeber schon zu zwei verschiedenen Zahlen durch seine Berechnung gekommen, so wird es, je nach der Auffassung einzelner Posten, auch anderen geben müssen. Zum Glück liegt uns in den vier Rentenbüchern der Stadt ein reiches Material für diese Verhältnisse vor, welches uns weitere Aufschlüsse erwarten läßt. Koppmann hat für den im Jahr 1350 bezahlten Zins: 314 ℔ 9 ß berechnet, was einer Schuldenlast von 4716 ℔ 15 ß entsprechen würde. Das Verzeichniß der angeliehenen Capitalien ergibt aber eine Summe von 6920 ℔.

Von ganz besonderem Interesse ist die Finanzverwaltung der Stadt während und bald nach dem Hansakriege der Jahre 1361—1370. Doch liegen uns leider für diese Jahre nur die Auszüge vor, welche Laurent glücklicherweise vor dem Brande gemacht. Obwohl

aber dadurch unsere Nachrichten viel an Vollständigkeit zu wünschen übrig lassen, sind sie doch im hohen Grade beachtenswerth.

Zu dem entscheidenden Städtetage in Greifswald wurden August 1361 Dietrich Wraak und Johann Wunstorp gesandt. Ihre Reise kostete 48 ß. Wie viel Schulden die Stadt damals hatte und wie viel Zinsen jährlich zu bezahlen waren, läßt sich leider aus den Rechnungen nicht ersehen. Vom Jahre 1362 an findet sich darauf die früher bemerkte Rubrik: Exposita ad gwerram contra regem Dacie. Zu den Posten, welche sich auf die dem Kriege seit 1360 vorangegangenen Verhandlungen beziehen, wurde jetzt nachträglich am Rand: rex Dacie oder auch, in naivem Unmuth, rex Dacie ††† geschrieben. Die in jener Rubrik für 1362 verzeichneten Kosten betreffen größtentheils die umfangreiche Rüstung, über die wir auch anderweitig gute Nachrichten haben.

Die Rechnung des Jahres 1370 liegt dann im Originale vor, und wir ersehen aus ihr, wie der Krieg auf die Finanzen der Stadt eingewirkt hat. Gerade hier bedauere ich sehr lebhaft, daß der Herausgeber das Verzeichniß der Gläubiger: Hii habent in civitate pecuniam infra scriptam, nicht hat abdrucken lassen. So sind wir, da in dem Schuldenbestande sich manches geändert haben muß, allein auf die Zinszahlung angewiesen, um denselben kennen zu lernen. Es wurden pro censu verausgabt 567 ß: eine Summe, die nur im Jahr 1400 überstiegen wurde. Sie entspricht einem Capital von 8205 ß. Doch war die Stadt bereits in jenem Jahre im Stande, 708 ß (wie die Kämmerer rechneten; richtiger wäre, nach ihren Zahlen: 738 ß) für Schuldentilgung auszugeben, wozu freilich die von neuem aufgenommenen Capitale, nach einem Vermerk des Herausgebers im Gesammtbetrage von 360 ß, wohl hauptsächlich verwandt sein werden. So sind unter den Einnahmen: Pecunia accepta super censum verzeichnet: A domino Wernero Wyghersen 300 ℳ, und die Ausgaberubrik: Pro censu redempto wird eröffnet mit: Iohanni Scharpenberch 300 ℳ, quos exposuit dominus Wernerus Wyghersen. Thatsächlich würden dann also, nach Abrechnung der neuen Anleihen, zurückgezahlt sein: 348 (oder 378) ß.

Pro censu empto, Capital zu belegen, war natürlich kein Geld

vorhanden. Die Rubrik blieb leer. Ausstehendes Capital, insbesondere Miethe, Redditus et hura, brachten der Stadt 114 ℔ 3 ß 6 ₰ ein. Es sind da von einem Capital von 6 ℔, das die Stadt zu $6^2/_3$ Procent, also 8 ß jährlich, belegt hatte, nur die halbjährigen Zinsen berechnet: Heyno Goye 4 ß, weil dieses Capital im Laufe des Jahres zurückgezahlt wurde: De censu redempto: 6 ℔ pro redditibus 8 ß redemptis de hereditate Heynonis Goyen, quondam Heynonis Lullen. Unter dem Namen des letzteren begegnet dieses Capital hier bereits in der Rechnung des Jahres 1350.

Im folgenden Jahre, 1371, gestalteten sich die Finanzen bereits bedeutend günstiger. Zurückgezahlt wurden der Stadt 12 ℔ a Conrado de Verden pro redditibus unius marce, qui fuerunt in hereditate sua, sita in novo castro, quondam Godekini Langhen. Die Stadt nahm auf: 458 ℔ (oder 408 wie ich rechne). Demnach verfügte sie über 470 (oder 420) ℔ außerordentliche Capitaleinnahme. Davon wurden nach der Berechnung der Kämmerer für 204 ℔ (oder, wie ich nach der Addition von 72 ℔, 45 ℔, und 96 ℔ sagen würde, für 213 ℔) neue Zinsen gekauft. Bleibt, nach der Rechnung der Kämmerer, Rest: 266 ℔. Die Stadt war aber im Stande, 1296 ℔ für Schuldentilgung zu verwenden, so daß in dem Verzeichniß der zu zahlenden Zinsen, die sich auf 501 ℔ 8 ß beliefen, bei gar manchen Posten erfreulicherweise zu bemerken war: isti reditus sunt redempti. Die Stadt erwarb außerdem noch einen Zins von 6 ℳ, welchen ihr, als den herkömmlichen Ertrag eines Capitals von 72 ℔, Christian von Heyde für eine ihm, in dieser Höhe zuerkannte Wedde überwies.

So wurde denn das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe schon nach wenig Jahren hergestellt. Für die Stadt hatte das eine große, auch politische Bedeutung, denn von der Blüthe seiner Finanzen hieng es ab, ob Hamburg eine Stellung behaupten konnte, die es allmählich von einer Landstadt der Grafschaft Holstein zu einer Stadt des Reiches erhob.

Die kurze Ausführung wird genügend zeigen, einen wie tiefen Einblick wir in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Stadt Hamburg

durch diese Rechnungen derselben gewinnen. Aber auch die Schwierigkeit des Verständnisses mag uns nicht entgehen. Wir dürfen da von dem Herausgeber, dessen ruhige, objective Untersuchung hier noch durch ein ausgezeichnetes Hülfsmaterial unterstützt wird, über welches er uns in der kleinen beachtenswerthen Schrift über: Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg (Hamburg 1868. 8.) eine Uebersicht gegeben hat, manche, auch für allgemeine Verhältnisse, wichtige Aufschlüsse erwarten, wenn er, nach dem Erscheinen des zweiten Theiles, zu einer Verarbeitung des Stoffes selbst schreiten wird. Von ihm sehen wir alsdann namentlich auch einer ausreichenden Untersuchung über den jeweiligen Geldwerth entgegen, für welchen der vorliegende Band bereits manches Material bietet, allein doch fast nirgends so, daß es ohne Weiteres zusammengestellt werden könnte, um den wünschenswerthen Aufschluß zu erlangen. Und doch wird erst eine solche Untersuchung uns den vollen Nutzen der werthvollen Publication verschaffen können.

III.

Eine ſchweizeriſche Hauschronik aus der Reformationszeit.

Von

G. Meyer von Knonau.

Johannes Keßlers Sabbata. Chronik der Jahre 1523 bis 1539. Herausgegeben von Dr. Ernſt Götzinger. Erſter Theil: 1523—1525. Zweiter Theil: 1526—1539. In den „Mittheilungen zur vaterländiſchen Geſchichte, herausgegeben vom hiſtoriſchen Verein in St. Gallen". V u. VI (XII u. 379 S.), VII—X (624 Seiten). St. Gallen 1866—68, Scheitlin u. Zollikofer.

So entgegengeſetzt wie möglich erſcheinen die glänzende Perſönlichkeit des ſtürmiſch und kühn, kampfesfroh und ſchonungslos auf den literariſchen Gegner mit allen Waffen gewandteſter Publiciſtik eindringenden fränkiſchen Adligen, und die beſcheidene Figur des in armem Hauſe erwachſenen, nur ein einziges Mal, als kärglich ſein Leben friſtender Student, über die engen Grenzen der heimiſchen Verhältniſſe hinausgeführten Bürgersſohnes von St. Gallen; — größere Contraſte laſſen kaum ſich denken, als der erſte Mann der ſtolzen Reichsſtadt Nürnberg, gleich angeſehen als Staatsmann wie als Humaniſt, der Freund Kaiſer Maximilians und der Gönner Albrecht Dürers, und dieſem gegenüber der St. Galler Leinwandfabrikant, welcher zwar als eifriger Bücherfreund die Ergebniſſe früherer gelehrten Studien zu ergänzen ſich beſtrebte, dabei aber nicht über die Leiſtungen eines fleißigen Sammlers hinauskam. Und auch

der Inhalt des Sendschreibens, welches Ritter Hutten an den Patricier Pirckheimer erließ, stimmt in Vielem gar wenig zu dem Vorworte, worin der Handwerker Keßler dem Industriellen Rütiner seinen Gruß bietet. Dort eröffnet dem „Lehrer Nürnbergs", dem mit Hochachtung und Vertrauen angehörten Rathgeber der jüngere Freund einen mit Entschiedenheit erfaßten, gegen Einwürfe wohl vertheidigten Lebensplan. Hier dagegen schreibt der Studiengenosse an einen durch gleiche Lieblingsbeschäftigung der Mußestunden ihm innig verbundenen Jugendfreund, denselben in seinem Vorhaben ermuthigend: „mögen immerhin uns Beide die Spötter auf das Korn nehmen, weil uns der Pfennig für gelehrte Bücher nicht dauert, weil besonders Du einen köstlichen Schatz, der doch männiglich freuen sollte, gesammelt, ja wie die getreuen Bienlein zusammengesogen hast, wie ein vorsichtiger Haushalter, der zu gelegener Zeit für künftige Theuerung Wein und Korn um ein geringes Geld erhandelt — „so du die spötter hören muost sagen, was wilt du mitt so vil buocher thuon, du magst die niemer durchlessen, antwurtestu alweg nach diner sänfftmuott, ob ich die nitt alle durchliß, liß ich uß iettlichem etwas". Ein frohlockender Ausruf Huttens aber und ein tief empfundener Satz Keßlers sind es, die uns dennoch gestatten, das aus der prunkreichen Hofhaltung zu Mainz abgegangene Schreiben des ehrgeizigen Vorkämpfers und die in der engen Werkstätte des Sattlers überdachte Vorrede des bescheidenen Beobachters seiner Zeit zusammenzubringen. Wenn Hutten laut aufjauchzt: „O Jahrhundert, o Wissenschaften! Es ist eine Freude zu leben; es blühen die Studien, die Geister regen sich: du, nimm den Strick, Barbarei, und mache dich auf Verbannung gefaßt!" —, so schreibt dagegen Keßler: „In betrachtung disser unßer wunderbarlichen zitt vermeintend wir gar ain uffhebliche hinlessigkait sin also unachtsam die großen wunderwerck Gottes verschinen lassen und nitt unß und den unßeren doch ain kurtze gedechtnus derselbigen stellen, hierumb ich och durch dinen samethafften radtschlag (ob es Gott vergonnen wilt) furgenommen hab furnemste in und ußländige hystorien zuo minen gelegnen stunden, so ver ich deren mitt warhait bericht wurd, zuo verzeichnen".

Und „diß min chronische verzeichnungen" sind es eben, denen Keßler solche Worte an Rütiner, seinen Freund und Bruder Johannes,

voranstellt, nachdem er in einer ersten längeren Vorrede sich an seine Söhne, David und Josua, gewandt hatte.

Gegen acht Jahre waren, als Keßler diese Prologe niederschrieb, seit den „ernstlichen zitten", in denen die Knaben geboren wurden, den Jahren 1526 und 1527, verflossen; nahezu ein Decennium lag zwischen dem Redenden und jenem Momente, wo er, wohl kurz nach seiner Rückkehr in die Heimath, seine Aufzeichnungen begonnen hatte, welche er nunmehr, mit den zwei Vorreden ausgestattet und durch ein einleitendes erstes Buch vermehrt, in die Reinschrift zu übertragen sich anschickte[1]; aber obgleich die Epoche für die schweizerische Reformation schon erreicht war, wo derselben die schöpferische Kraft, die hinreißende Unmittelbarkeit zu entgehen anfieng — Zwingli und Oekolampad todt, Wiederaufrichtung des Katholicismus nach dem Siege bei Cappel, in Genf noch kein Calvin — so hat doch Keßler mit selbstbewußter Freudigkeit sich im Genusse einer lichterfüllten Gegenwart gewußt, mit Stolz dieselbe der dunkeln Vergangenheit gegenübergestellt. Nichts anderes als diesen Gegensatz, Finsterniß und Erleuchtung, wollte er recht grell wirken lassen, indem er nun seinen früher aufgesetzten „historien geschichten und händeln" das erste Buch vorangehen ließ, wo er zuerst redet „von Jesu Christo unserem ainigem hailand und grundstain des ainigen waren und von iewelten her uralten christenlichen globens", darauf „von dem papst der romischen kirchen hopt und ain grundfeste aines nuwen globens"; erst hieran schloß er dann sein zweites Buch, das die Geschichtserzählung „von dem absterben Maximiliani romischen kaisers" an sich entwickeln läßt.

Wissen sollt Ihr es und dem Himmel Dank sagen, das ist der Grundzug der Worte an die Söhne, ein wie Großes es ist, geboren zu sein im Augenblicke, wo Gottes Barmherzigkeit so unversehens

1) Vgl. die „Einleitung" des Bearbeiters dieser ersten vollständigen Ausgabe der Sabbata (Bd. I. pp. VII—IX). Ueber die Handschrift des Werkes vgl. G. Scherers „Verzeichniß der Manuscripte und Incunabeln der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen" (St. Gallen 1864) pp. 32 u. 33, wo pp. 35 u. 36 auch über Johannes Rütiners (gest. 1556) Arbeiten geredet wird, besonders über das nicht gedruckte, viele bemerkenswerthe Local- und Personalnotizen enthaltende „Diarium" Rütiners, welches auch über Keßler Mehreres bietet.

einen zwar dem Sehenden ſchon vorher prophezeihten Glanz auf Erden hat erleuchten laſſen, ſo daß ſo viele Irrthümer nun vom Blödeſten zu ſehen und zu greifen ſind, unterrichtet und auferzogen zu werden in der reinen unverfälſchten Erkenntniß des chriſtlichen Glaubens, und damit Ihr, ſo fährt der Vater fort, durch Euer ganzes Leben das erkennet, fühlte ich „zuo ſchriben ainer cronick“ mich veranlaßt.

Den Namen „Sabbata“ aber hat der Verfaſſer dem Werke deßhalb gegeben, um von Anfang an ſchon durch dieſe Ueberſchrift ſeinen Söhnen gegenüber hinſichtlich der auf ſeine Arbeit verwendeten Zeit gerechtfertigt dazuſtehen. Zwar verſieht er ſich bei ihnen deſſen kaum; allein dennoch könnte es geſchehen, daß ſie ihm ſagen würden: „Ja, vatter, du haſt vil geſchriben und muoy und arbait unſerthalb gehebt, unß were lieber, hetteſt du die wil die ſättel ußbraitet, arbait und ſorg tragen wie du unß richtumb, gelt, hab und guot verlaſſen möchteſt“. Hierauf nun ſoll der Titel antworten. Denn als könnte er nicht einen Buchſtaben ſchreiben, hat Keßler jede Stunde der Arbeitszeit ſeiner Werkſtätte geopfert. Allein jeder Arbeiter bedarf und genießt der Stunden der Ruhe und Erquickung. „Die ſtudierens pflegend, ſpacierend die nitt underwilen uff ainer bluomenrichen matten? Arbaitend die handwerckslut zuo allen ſtunden, tailend nitt ettlich ire ſinn und gedanken uff kunſtrich ſchießen, baide mitt pulver und armbroſt, ettliche uff fechten, ettlich kempfend mitt loſen und ſpringen, ettlich ſo böſer geardtet ſind achtend kurtzwil trincken, freſſen, ſpilen, huoren etc.“ Und an dieſen „ſabbaten, das ſind an den fyrtagen und fyrabendſtunden“ ſchrieb Keßler ſeine Chronik; denn er fand, nur der wiſſe ſeine Muße in eigentlich fruchtbringender Weiſe zu benutzen, der in derſelben den Wiſſenſchaften lebe — „ob er glich ain ainem ortli und winckeli allein, iſt er doch zuoglich im himel droben, redt mitt Gott, Gott mitt im“. Wer die Bücher mit Eifer lieſt, ſchifft in guter Sicherheit über das Weltmeer und gewinnt Kunde vom jenſeitigen Lande und Volke; mit Kaiſern und Königen handelt er, iſt bei ihren Rathſchlägen und bei ihrem Glück, wie bei ihrer Niederlage, ohne jede Verletzung; ja, in kleiner Weile und ohne viele Aenderung ſeines Lebens empfängt er durch ſein Studiren ein ſolches Alter, daß er in der Erinnerung um Tau-

ſende von Jahren zurückgehen kann, daß er ſogar des erſten Menſchen, des Adam gedenken mag. „Kurtzumb nitt muglich iſt, was ainem ſtudierenden begegnen mag ze erzellen.“

So groß und erhaben aber Keßler von der Wiſſenſchaft und ihren Hülfsmitteln denkt, ſo beſcheiden und gering urtheilt er über ſeine Leiſtungen. Er hält ſich für allzu wenig gelehrt und kunſtreich, für nicht weltkundig genug, um als Schriftſteller vor die Welt hinzutreten. In demjenigen Kreiſe aber, dem er ſeine Chronik beſtimmte, dem ſeiner Familie und ſeines Hauſes, will er die mühevolle Arbeit nach Verdienen gewürdigt wiſſen. „So wil ich nun, ir mini liebſte ſön und kinder, uff das fruntlicheſt gebetten, ja by kindtlicher gehorſame gebotten haben, ir wellend üch diſſe min arbait oder ſabbata laſſen befolchen ſin, nitt in die unachtſame ſchlachen und zuo letſt in die krömer oder ſpeceryladen geben, pulverhußli daruß ze machen“.

Die Nachkommen wußten das ihnen dergeſtalt empfohlene Zeugniß des Fleißes zu ehren. 86 Jahre über Keßlers Tod hinaus blieb die Chronik in ſeiner Familie, ehe ſie 1660 durch den Enkel ſeines Enkels der Stadtbibliothek, der nach ihrem Stifter genannten Vadiana, übergeben wurde. Viel citirt und auszugsweiſe häufig benutzt[1]) harrte hier der Inhalt des mit gepreßtem braunem Leder überzogenen Holzbandes, von Keßler ſelbſt ſorgfältig ins Reine geſchrieben, über zwei Jahrhunderte ſeiner vollſtändigen Veröffentlichung, bis der viel thätige und mannigfach anregende hiſtoriſche Verein in St. Gallen ebenſo dem ehrenwerthen Keßler als ſich ſelbſt durch die vorliegende Edition ein ſchönes Denkmal errichtete.

Entſprechend dem Wachsthume der ärmlichen Zelle des iriſchen Mönches Gallus zur blühenden klöſterlichen Vereinigung neben der über ſeinem Grabe errichteten Kirche[2]), hatte die Phyſiognomie der ganzen Umgebung der geiſtlichen Stiftung durch die Jahrhunderte des Mittelalters hinunter große Veränderungen erfahren. Zufolge

1) Die früher gedruckten Fragmente nennt theilweiſe Scherer l. c. p. 33.

2) Vita et Miracula s. Galli, Vita et Miraculi s. Otmari, neu herausgegeben im 12. Hefte der Mitth. d. hiſtor. Ver. v. St. Gallen durch G. Meyer von Knonau, werden 1870 erſcheinen.

der gegebenen Naturbedingungen entbehrt zwar bis auf den heutigen Tag trotz einer hoch gesteigerten Cultur das Hochthal, an dessen Südrande von den Appenzeller Grenzgebirgen die Steinach in enger Schlucht sich hinabstürzt, der milderen landschaftlichen Reize, deren sich der anstoßende tiefer gelegene Thurgau in so reichem Maße erfreut; aber durch die steigende Bedeutung des bald mit reichem Grundbesitz ausgestatteten, rasch zu einem hoch angesehenen Wallfahrtsorte erblühten Klosters war doch schon in nicht gar langer Zeit nach Gallus' Tod der grelle Gegensatz zwischen der durch Gallus aufgesuchten Waldeinsamkeit und dem vom Obstsegen benannten[1]) Ausgangspunkte seines Entdeckungsganges, dem alten Römerplatze Arbor Felix, Arbon am Bodensee, ein geringerer geworden. Doch nicht lange blieb an der Stelle der gelichteten Wälder das Kloster allein: als die ersten Anfänge der Stadt St. Gallen[2]) lassen sich — mag auch die Nichtbeachtung des Risses in vielen seiner Bestandtheile entgegengehalten werden — schon die von der großartigen klösterlichen Oekonomie zeugenden Außengebäude auf dem berühmten Bauplane[3]) aus dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts betrachten. Soll das Haus der Handwerker Schneider und Schuster, Gerber und Sattler, Schwertfeger und Schildmacher, Goldschmiede und Verfertiger getriebener Werke beherbergen, so weisen dagegen Kornspeicher und Fruchtdarre, Kornstampfe und Mühle, Bäckerei und Brauhaus auf die Aufbewahrung und Verwendung der reichlich eingehenden Naturalabgaben. Und aus diesen beiden Wurzeln, dem an den Klostermauern für den täglichen Bedarf der Klosterbewohner betriebenen Handwerke, sowie dem vom Kloster selbst ausgehenden Verkaufe der nicht für den eigenen Bedarf nothwendigen Producte, stieg auf klösterlichem Grund und Boden vor der Pforte des Gotteshauses

1) Hierzu vergl. Ferd. Keller, Die römischen Ansiedlungen in der Ostschweiz, 1. Abth. (Mitth. d. Zürich. antiquar Ges. Bd. XII. p. 314).

2) Vgl. hierzu die beiden trefflichen Arbeiten von Dr. H. Wartmann, Das alte St. Gallen (Neujahrsblatt d. hist. Ver. von St. Gallen 1867), und: Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der Schweiz. Eidgenossenschaft (im Archiv f. schweiz. Gesch. Bd. XVI. 1868).

3) Ferd. Keller, Bauriß des Klosters St. Gallen, 1844.

die zur Stadt St. Gallen sich entwickelnde Ansiedlung: auf diese Gründungsbedingungen weisen noch bis auf diesen Tag die Benennungen von Hauptstraßen des älteren Stadttheiles hin, diejenigen der Schmied- und der Weber- und der Multer-, d. h. wörtlich der Backtroggasse auf das Handwerk, Marktplatz und Marktgasse dagegen auf den commerciellen Verkehr.

Allein es bedurfte langer Jahrhunderte, des Sinkens des seiner wissenschaftlichen Bedeutung schon längst entkleideten Klosters auch hinsichtlich des politischen Einflusses, des erst durch Erringung der Zunftverfassung gewonnenen Uebergewichtes der Gemeinde der Bürger über den früheren Rath der vom Abte gesetzten städtischen Beamten, ehe die Stadt ihre eigenen Wege, losgesagt von der klösterlichen Autorität, einzuschlagen wagen konnte. Eine zwiespältige Abtwahl in der stürmischen Epoche der Thronbesteigung des ersten Habsburgers verschaffte St. Gallen die Beseitigung der eigentlichen Grundherrschaft der Abtei, und eben von Rudolf erhielt die Stadt ihr erstes königliches Privilegium. In der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte die demokratische Umwandlung der Verfassung auf dem vorhin angedeuteten Wege sich vollzogen; aber ein halbes Jahrhundert später wußte die vom Abte emancipirte kleine Republik die sich ihr bietende Möglichkeit der Erreichung einer großen politischen Zukunft nicht auszunützen. Die Erhebung der Ländlein am Säntis gegen die Abtei St. Gallen schien den Bürgern der Stadt die Aussicht zu eröffnen, daß diese der Mittelpunkt einer neuen Eidgenossenschaft im Osten der Schweiz werde; allein man vermochte nicht, mit der erforderlichen Thatkraft den Bruch mit der Vergangenheit zu vollziehen, d. h. statt der sechs Reichsstädte um den Bodensee die aufständischen Bauern von Appenzell und den Gotteshauslanden als neue Bundesgenossen sich zu erwählen, und mußte so sich glücklich preisen, als man, der Aussicht auf die Führung verlustig geworden und so nun dem Vorgange Appenzells zu folgen gezwungen, 1412 die Aufnahme in das Burg- und Landrecht der Appenzeller mit sieben Cantonen der Schweiz erlangen konnte, unter Bedingungen, welche nahezu einer Vormundschaft gleich kamen. Die Mitte des 15. Jahrhunderts brachte wieder heftige Erörterungen zwischen dem auf alte Ansprüche zurückgreifenden Lenker des Klosters und den Bürgern der Stadt, wobei beide

ſtreitende Theile Unterſtützung zu gewinnen ſich bemühten. 1451 gelang es Abt Kaſpar, ein ewiges Schutzbündniß mit vier ſchweizeriſchen Cantonen abzuſchließen, und zwar in kluger Würdigung der Sachlage, unter Erwägung der zunehmenden Rivalität zwiſchen Städten und Ländern im eidgenöſſiſchen Bunde und mit der Abſicht, durch die dergeſtalt dem Abte verbündeten ſtädtiſchen Räthe allfällige demokratiſche Gelüſte der Unterthanen des Gotteshauſes und entſprechende Sympathien anſtoßender Landgemeindecantone im Schache zu halten, mit zwei Städten, Zürich und Luzern, und zwei Demokratien, Schwyz und Glarus. Aber nur drei Jahre ſpäter, 1454, erreichte es die Stadt St. Gallen endlich, ein zugewandter Ort der Eidgenoſſenſchaft zu werden. Dieſer Sicherſtellung nach außen folgte 1457 der Auskauf aller hoheitlichen und obrigkeitlichen Befugniſſe des Abtes über die Stadt.

Doch nochmals kam es im 15. Jahrhundert zu ungemein erbitterten Reibungen zwiſchen den ſo unmittelbar einander örtlich berührenden nur ſcheinbar verſöhnten Gegnern. Es bedurfte nur der Erhebung eines ſo thatkräftigen und kampfbereiten Mönches zum Abte, wie der Schwabe Ulrich Röſch war, um den ſchlummernden Gegenſatz von neuem zu entzünden. „Ain rotfuchs iſt uns komen her von Wangen gen ſant Gallen; ſin balg der gult uns pfenning vil, käm er uns in die fallen“: ſo ſpottete ein St. Galler[1]) des rothhaarigen Feindes, den die Stadt allerdings zu haſſen und zu fürchten genügende Urſache hatte; denn „Apt Üli“ gieng mit keinem geringeren Plane um, als St. Gallen dadurch einen ſchwer zu ertragenden ökonomiſchen Schlag zu verſetzen, daß er das Kloſter hinunter an den See nach Rorſchach verſetzte: — „Got der hat uns her geſant ſant Gallen her uß Schottenland, das hört man ſingen und ſagen; den het apt Röſch zuo Rorſchach gern, das wil man im nit vertragen“. Doch ſo wenig die St. Galler, ſo wenig wollten die Appenzeller und des Stiftes eigene Unterthanen von dieſer Neuerung wiſſen. An einem Julimorgen des Jahres 1489 wurde unter hellem Jubel von zweitauſend Mann aus den gegen die Verlegung des Kloſters proteſtirenden Gebieten der begonnene Bau zerſtört. Auf

1) In Bd. II der Liliencronſchen hiſtor. Volkslieder d. Deutſchen, Nr. 175.

dem hiedurch betretenen Pfade bewaffneten Widerſtandes giengen die Verbündeten auch ferner gegen den Abt vor. Vermittlungsverſuche ſcheiterten, und ſo ſahen ſich die Gegner Ulrichs im Februar 1490 den Truppen der vier Schirmorte der Abtei gegenüber. Vor dieſem Ernſte zergieng die Coalition: zuerſt unterwarfen ſich die Gotteshausleute; dann capitulirten die Appenzeller; auch St. Gallen verſtand ſich nach kurzer Belagerung zur Erlegung eines anſehnlichen Schadenerſatzes für das Stift. Abt Ulrich war entſchiedener Sieger geblieben; ſein gefährlichſter Gegner, Bürgermeiſter Varnbühler von St. Gallen, mußte als Verbannter die Eidgenoſſenſchaft verlaſſen. Allein der ſogleich wieder in Angriff genommene Bau des Kloſters unten in Rorſchach blieb ohne die gefürchteten Folgen für die Stadt oben bei der Galluszelle; denn der kühne und entſchloſſene Kirchenfürſt, welcher den ganzen Plan entworfen und mit ſolcher Entſchiedenheit ins Werk geſetzt hatte, ſtarb ſchon 1491. Durch Bluturtheile beendigte innere Unruhen waren für die St. Gallenſche Bürgerſchaft das Nachſpiel der aufgeregten Monate.

Die Stätte des Wirkens und des Todes des heiligen Gallu war dergeſtalt der Sitz des Abtes und Conventes geblieben. Nicht, wie Abt Ulrich es gleichfalls gewünſcht hatte, durch eine Scheidemauer vom ſtädtiſchen Boden getrennt, ſondern mit der Stadt von einem und demſelben befeſtigenden Mauerring umſchloſſen, ganz iſolirt in dem kleinen Gebiete der Republik, welche hinwiederum als Inſel im viel größeren Stiftlande lag: ſo wohnte auch ferner die geiſtliche hart neben der bürgerlichen Haushaltung.

Es war nun unter Abt Ulrichs zweitem Nachfolger, Franz von Gaisberg, einem „gar flißigen handthaber und ſtiffter prachtlichen ceremonien, bilderen und gewanderen zuo den papſtiſchen gotzdienſten gehörigen“, daß ein Knabe aus einem kleinen armen Bürgerhauſe von St. Gallen — wir wiſſen, daß ſeine Mutter durch Nähen ihr Brod erwarb[1]) — als „ain verordneter ſchuoler und ſenger“ aus der

1) Dieſe und einige andere nicht in Keßlers Chronik ſelbſt gegebene Notizen über deſſen Leben hat das ſehr hübſche kleine Buch J. J. Bernets über Keßler (Erſtes Heft einer Sammlung: Denkwürdige Männer aus der Stadt St. Gallen, 1826) aus anderweitigem Materiale zuſammengeſtellt.

Stadt in die Kloſterkirche zu fungiren gieng, und als dem aufgeweckten Jungen die Möglichkeit zu ſtudiren eröffnet wurde, war es ſelbſtverſtändlich, daß es nur das theologiſche Studium war, dem er ſich zuwenden konnte. Denn, wie er ſpäter ſelbſt ſchrieb, „vil eltere, vatter und muotter, haben ir kinder zuo prieſter mitt großem guott oder nach iedes vermugen uffziechen wellen, damitt ſy allſo mochtend zuo herren gemacht werden". Kamen ſolche Studenten dann von den fremden Schulen heim: „e e, mitt was großen eren ſy empfangen wurden; obglich kain ſunderer titel erlangt oder erkofftt, muoſt man ſy doch herren begruoßen". Und ſo hat der geiſtliche Stand mächtig überhand genommen: „ja, kain dorff, da nitt zwen dry pfaffen oder ſtudenten zuo dem fenſter ußluogend".

Johannes Keßler — denn dieſer iſt der Bürgersſohn von St. Gallen — hatte das Glück, zuerſt in einer ſchweizeriſchen Stadt, dem durch ſeine hohe Schule und ſeine Buchdrucker berühmten Baſel, die größere geiſtige Anregung zu finden, welche die Vaterſtadt ihm nicht zu bieten vermochte. Allerdings ſtach der bedürftige Student, der ſich um ſeines ſchlechten Anzuges willen ſeinem in Kameelhaaren gehüllten bibliſchen Namenspatron verglich[1]), gar übel ab von den vornehmen Commilitonen, den palliati illi et splendide togati peripatetici, wie er ſie nennt; allein es glückte ihm doch, den großen Erasmus nach deſſen Wiederankunft in Baſel im Hauſe des gelehrten Druckers Johann Froben zu ſehen, in dem Saale, welchen Froben ſeinem Freunde zu Liebe nach niederländiſcher Art hatte erbauen laſſen: — „ain tubgrawer erſamer alter und ain klainer und zarter menſch in ainem langen blawen zuoſamen gurten rock mitt witen ermlen beklaidt und ain liſten von ſammet umb den hals vornen zuo baiden ſiten abgehenck nach des rocks lenge".

Aber auch unter den Jüngern der Basler Univerſität war es eine wohl bekannte Sache, daß weit im Norden zu Wittenberg ein Lehrer mächtigen Erfolg gewonnen habe, welcher „das prieſterthumb ſampt der mäß als ainen ungegrundten gottesdienſt welle umbſtoßen", und in Keßler, welcher, 1502 geboren, damals das zweite Jahrzehnt

1) In einem 1548 an ſeinen Sohn Joſua, der beſſere Kleider wünſcht, nach Baſel geſchriebenen Briefe. (Bernet l. c. p. 44 Anm.)

ſeines Lebens vollendet hatte, und in einem zweiten St. Galler entſtand die Luſt, zu hören, „was er fur ain underricht geben werde, und mitt was fuog er ſollich furnemmen welle zuo wegen bringen“, da ſie doch Beide von Jugend auf von ihren Eltern zu Prieſtern beſtimmt worden ſeien. Es war ſehr natürlich, daß ihnen auf dem weiten Wege nach Kurſachſen die Frage ſehr am Herzen lag, ob der Lehrer, welchen ſie ſuchten, ob Doctor Martin Luther, der ſeit drei Vierteljahren, ſeit der Rückreiſe von Worms, völlig verſchollen war, wohl Wittenberg wieder betreten habe oder wo er überhaupt weilen möge. Da verſtand es ſich von ſelbſt, daß ſie, bei ſchlimmem Wetter („wiß Gott in ainem wuoſten gewitter“) in Jena angelangt und nach langem vergeblichem Suchen einer Herberge im ſchwarzen Bären aufgenommen, einen Mann, der ihnen Auskunft geben zu können im Falle ſchien, alsbald hierüber befragten. Es war, wie den Schweizern dünken wollte, „an ruter, ſo er nach lands gewonhait da ſaß in ainem roten ſchlepli, in bloßen haſſen und wammes, an ſchwärt an der ſiten, mitt der rechten hand uff des ſchwerts knopff, mit der anderen das heffte umbfangen“. Wunderlicher Weiſe aber redete der Mann mit den Studenten über Erasmus und Melanchthon, Baſel und Wittenberg, wollte wiſſen, was man in der Schweiz von Luther halte — was dieſen betreffe, ſei er noch nicht in Wittenberg, werde aber nächſtens eintreffen; dabei hatte — und das ſteigerte das Staunen der Jünglinge am meiſten — der Sprechende einen hebräiſchen Pſalter vor ſich liegen. Auch war der Reitersmann nichts weniger als hochmüthig: er hatte die ſchüchternen jungen Leute trotz ihres Weigerns („dann unſere ſchuoch warend, hie mit urlob zuo ſchriben, voll kat und wuoſt“) zum Tiſche genöthigt und ließ ihnen aufwarten. Beim Nachteſſen dann, zu welchem einer der anweſenden Kaufleute die neueſte Schrift Luthers noch uneingebunden gebracht hatte, erfreute ſich die Hörerſchaft „vil gottſeliger fruntlicher reden“ des Reiters; es konnte nicht fehlen, daß auch auf Luther die Rede kam, und einer der Kaufleute meinte, Luther müſſe entweder ein Engel vom Himmel oder ein Teufel aus der Hölle ſein, er aber gäbe gerne noch zehn Gulden, wenn er ihm beichten könnte. So vergieng der Abend, und beim Scheiden gab „der kommen ſoll“ den Schweizern nach Wittenberg Grüße auf. Er hatte ſich weder ihnen, die ihn lange

für Hutten hielten, noch dem Wirthe, der ihn als Martin Luther anredete, zu erkennen gegeben; aber als am nächſten Sonntag, dem erſten Tage nach ihrer Ankunft in Wittenberg, Keßler und ſein Gefährte zu Hieronymus Schurpff kamen, um dieſem ihrem Landsmanne Empfehlungsbriefe zu übergeben, fanden ſie bei ihm neben Melanchthon und Jonas, Amsdorf und Auguſtin Schurpff als Haupt des ganzen Kreiſes ihren freundlichen Reiter aus Jena, der ſie lächelnd begrüßte [1]).

Wohl ausgenützt verſtrichen Keßler anderthalb Jahre in Wittenberg. Gerade in den erſten Tagen ſeiner Anweſenheit war er Zeuge des Auftretens Luthers gegen Karlſtadts bilderſtürmeriſches Ungeſtüm, das ja den auf der Wartburg Geborgenen vornehmlich zum Verlaſſen ſeines ſtillen Aſyls bewogen hatte. Aus dieſen acht Tagen fortgeſetzten Predigens mochte wohl gleich von Anfang an jener Eindruck des Reformators auf den jungen Studenten ſtammen, den derſelbe ſpäter in ſeiner Chronik niederlegte: „ainer naturlich zimlichen faiſte, ainer uffrechten gangs, alſo da er ſich meer hinderſich, denn furderſich naiget, mitt uffgeheptem angſicht gegen dem himel, mitt tiefen, ſchwartzen ogen und brawen blintzend und zwitzerlend, wie ain ſtern, das die nitt wol mögend angeſechen werden". Wie ein Knabe nahm ſich neben Luthers impoſanter Geſtalt Melanchthons „claine magere unachtbare perſon" aus, wenn derſelbe an des Doctors Seite dahinſchritt: „Martinus übertrifft in nach der lenge mitt gantzen aichßlen" — „nach verſtand aber, gelerte und kunſt, ain großer ſtarker riß und held, das ainen verwunderen möcht, in ainem ſo klainenn lib ſo ainen großen und unüberſechlichen berg, kunſt und wißhait verſchloſſenn ligenn". Durch Melanchthon hörte Keßler den Evangeliſten Johannes erklären; Bugenhagen, von dem die eigenthümliche Gewohnheit durch den Schüler angemerkt wird, „das er ſin hopt uff der rechten aichßlen naigt" docirte, ſo lange derſelbe anweſend war, im Jeſajas bis zum 40. Capitel und noch über weitere Themata;

1) Dieſe in weiteren Kreiſen bekannteſte Scene aus Keßlers Chronik ließ ſich hier um ſo kürzer behandeln, als ſie u. a. auch erſt 1867 wieder in einem ſo trefflichen Buche, wie G. Freytags: Aus dem Zeitalter der Reformation pp. 59—66, gebracht worden iſt.

Vorlesungen über Jeremias vernahm unser Student bei Karlstadt. Doch auch in anderen Beziehungen trat der St. Galler den von ihm hoch verehrten Männern Wittenbergs nahe. Der eine der beiden Schurpff, der Jurist Hieronymus, war als Freund Luthers vollkommen geeignet, den jungen ihm empfohlenen Sohn seiner Vaterstadt den maßgebenden Kreisen nahe zu bringen: von Schurpff, sowie von Justus Jonas, den Begleitern Luthers nach Worms, vernahm Keßler mehrere Einzelheiten über den Wormser Reichstag, und jener nahm ihn einmal, um ihm eine Erholung zu verschaffen, auf ein kurfürstliches Jagdschloß an der Elbe mit[1]). Als aber Bugenhagen sich infolge seiner Verheirathung mit der Magd des Hieronymus größter Dürftigkeit ausgesetzt sah und die Zuhörer fanden „umb sollich sin arbait ainen arbaiter sines lons wert sin", da blieb der arme Schüler aus St. Gallen seinem noch dürftigeren Lehrer gegenüber „mitt etwas gaben und handraichung" nicht zurück.

Doch dem Republikaner und dem Sohne des Hochgebirges war in der kurfürstlich sächsischen Universitätsstadt und in der nordischen Ebene noch Weiteres von Interesse. Dem Stifter und fortwährenden Gönner der Fridericiana, Friedrich dem Weisen, dem später in der Hauschronik ein warmer Nachruf gewidmet wurde, dem Lande Sachsen und dessen Geschicken bewahrte Keßler ein bleibendes Andenken; der friedfertigen weisen Regierung des ehrwürdigen Kurfürsten will es die Chronik zuschreiben, daß in Sachsen „die männer (wie ich gesechen hab) kriegens entlernet und zum strit gantz unfertig worden, die vor zitten, wie die chronicken anzaigend, gantz strittbare und kriegsche männer gewessen". Allein sogar einen König, allerdings einen vertriebenen, den dänischen Christian, bekam Keßler 1523 zu Wittenberg zu sehen, als derselbe „selbdritt" in die Stadt für einige Tage einritt. Ein Schauspiel dagegen, welches in dieser Großartigkeit den zum ersten Male in weiter Fläche Wohnenden überraschen mußte, war im Herbste 1523 ein ungemein hoher Wasserstand der Elbe: vor dem durch die dort vorgenommene Verbrennung der Bannbulle so berühmt gewordenen Stadtthore Wittenbergs, durch welches

1) Diese Notiz in Bernet l. c. p. 46 ist eine der Rütiners Aufzeichnungen enthobenen Stellen.

der Weg zum Dorfe Elſter hinausführt („die walſtat hab ich geſechenn", ſagt Keßler), mag der Student geſtanden ſein und den ſeesgroßen Waſſerſpiegel betrachtet haben, ein Anblick, der ihn bewog, „den überloff waſſers mit versli zuo beſchriben und abzemalen"[1]).

Sicherlich mit ſchwerem Herzen, wenn auch voll von Dank für die reichen zu Wittenberg empfangenen Anregungen, ſchied Keßler im Spätherbſte des Jahres 1523 aus der Elbeſtadt, und die letzten Worte, die er aus Luthers Munde noch vernahm: „Es iſt ain wunder, das ich noch leb", waren vollſtändig geeignet, dem heimkehrenden Studenten einzuprägen, welchen Gefahren ein ſeine Ueberzeugung muthig Bekennender entgegengehe.

Am 9. November des Jahres 1523 betrat Keßler nach mehrjähriger Abweſenheit ſeine Vaterſtadt wieder. In St. Gallen aber hatten die Dinge bis zu jenem Jahre ſchon eine ſo entſchiedene Wendung zu nehmen begonnen, daß ein Schüler Luthers und Melanchthons ſich trotz der unmittelbaren Nachbarſchaft des Kloſters daſelbſt nicht unheimiſch fühlen konnte.

Zwar war man 1523 zu St. Gallen bei weitem noch nicht ſo weit vorgeſchritten, wie in Zürich, das ſeit 1519, ſeit Zwinglis Auftreten, eine ſeit langer Zeit gänzlich vermißte Bedeutſamkeit auf intellectuellem Gebiete[2]) in kürzeſter Friſt gewonnen hatte. Doch that ein Freund und Studiengenoſſe des zürcheriſchen Reformators, der aus der vornehmen St. Galler Familie von Watt hervorgegangene Vadianus[3]), ſeit 1518 als Stadtarzt wieder in ſeiner Vaterſtadt, ſein Möglichſtes, um Zürich nachzueifern. Auf dem theologiſchen

---

1) Dieſe Elegia de Albis inundatione Wittenbergae facta. Io. Kes. iſt eine der in die Chronik (zu 1523) eingerückten Proben der etwas geſchwollenen lateiniſchen Dichtkunſt Keßlers (Bd. I, 192).

2) Ganz beſonders lehrreich iſt unter dieſem Geſichtspunkt eine Vergleichung Zürichs und Baſels hinſichtlich der typographiſchen Leiſtungen vor Froſchauers Auftreten, das mit Zwinglis Erſcheinen in Zürich faſt genau zuſammentrifft.

3) Preſſel, Joachim Vadianus (Bd. IX 3, „Leben u. ausgew. Schriften d. Väter u. Begründer d. reform. Kirche", Elberfeld 1861).

Gebiete ſo gut bewandert, wie in den humaniſtiſchen Disciplinen, nahm ſich der gekrönte Poet und der Doctor der Medicin ſelbſt der Unterweiſung an, nicht ſich zufrieden gebend mit dem Einfluß, welchen die Predigten einiger der Reform geneigten Stadtgeiſtlichen errangen: er, der Laie, hielt den Geiſtlichen St. Gallens, um ſie zu befeſtigen, Vorträge über die Apoſtelgeſchichte. Ebenſo ſehr aber arbeitete er, ſeit er im Rathe ſaß, in den Sitzungen der obrigkeitlichen Behörde für ſeine Zwecke. Vadian verdiente es gar wohl, 1523 durch die Ernennung zu einem der Präſidenten der zweiten Disputation zu Zürich auf dem Wirkungsplatze Zwinglis geehrt zu werden.

So ſtand der 21jährige Keßler bei ſeiner Ankunft in St. Gallen auf einem nicht unvorbereiteten Boden; doch war andererſeits der Bruch mit der alten Kirche äußerlich noch keineswegs in das Werk geſetzt, ſo daß er im Augenblicke ſeines Eintreffens, wenn er ſich als Theologen bekennen wollte, nothwendiger Weiſe noch zum Leſen der von ihm verworfenen Meſſe ſich verſtehen mußte. Dieſer Abfall von dem zu Wittenberg errungenen beſſeren Wiſſen war ihm unmöglich; andererſeits aber fand er ſich nicht in der Lage, vermögenslos wie er war, ohne einen beſtimmten Erwerb zu leben, und ſo entſchloß ſich der zurückgekehrte Student ein Handwerk zu erlernen, um dergeſtalt ſich ſeinen Bedarf zu gewinnen [1]). Bei Hans Noll, dem Sattler, trat er als Lehrling ein. Allein der beginnende Handwerker gedachte nicht im geringſten, deßhalb ſeine Hand der Federführung zu entwöhnen: noch von 1523 datirt eine Aufzeichnung — und es iſt das wohl nicht die einzige damals gemachte Notiz — über ein Erlebniß in Wittenberg [2]). Schon vor Begründung eines eigenen Hausſtandes hat Keßler ſeine Hauschronik ſich angelegt.

---

1) Es iſt ſehr zu bedauern, daß Keßler, entſprechend ſeiner Beſcheidenheit und dem daraus entſprungenen Vorſatze, von ſich ſelbſt ſo wenig als möglich zu reden, gerade über dieſen wichtigen Schritt und die ihn dazu bewegenden Motive gar nichts aufzeichnete.

2) Ungleich ſprechender als das von Götzinger Bd. I p. VIII angeführte Beiſpiel. Es ſind folgende Worte, in Bd. I p. 189: „welchen kunig Chriſtiern ich zuo Wittenberg in diſem XXIII jar geſechen hab“.

Zugleich aber ſollten des jungen Bürgers theologiſche Kenntniſſe nur die kürzeſte Zeit brach liegen. Etliche Bürger („dann die guoten bruoder, diewil ich under Martino Luther und anderen gelerten ſchuolmaiſter, als Philippo Melancthoni und Joann Pomer, geſtudieret, etwas verſtands by mir ſin vermeintend") luden ihn auf den Neujahrstag 1524 zu einem Mahle ein und baten ihn, er möge ihnen die heilige Schrift in regelmäßigen Zuſammenkünften vorleſen und erklären, und zwar waren es vornehmlich Leute von der in der Stadt des Leinwandgewerkes anſehnlichſten Zunft, derjenigen der Weber, welche dieſen Wunſch ausſprachen. Da auch ein geladener Prädicant, der Helfer Wolfgang Jufli, ſich einverſtanden erklärte — denn man hatte hinter dem Rücken der beſtellten Geiſtlichen nicht handeln wollen — ſo begann gleich am nächſten Sonntag die Erklärung der erſten Epiſtel des Johannes.

In dieſer Weiſe gieng es durch den Sommer 1524 weiter bei immer ſtärker werdender Hörerſchaft; zwei Male mußten größere Localitäten bezogen werden. Allein die Anhänger des alten Glaubens konnten das nicht ohne wachſenden Aerger beobachten, und es war nur ein Echo dieſer Gereiztheit, als von den eidgenöſſiſchen Tagherren aus Baden ein Schreiben an den Rath eingieng, „es ſye ir wille und manung ainhellig, diſen vertribnen pfaffen, ſo by unß wider chriſtenliche gewonhait und bruch in ainer trinckſtuben, da ſich Gottes wort nitt gebur zuo handlen, predige, ſchwigen und die ſtatt miden heißen". Da aber hier eine Verwechslung vorlag — Keßler war ja nicht vertrieben und kein Pfaffe, ſondern ein Sattler — ſo konnte der Rath ſich hierüber hinwegſetzen und die Lectionen fortdauern laſſen: „hatt Gott alſo das pfil, ſo uff mich zilet, gegen ain andren zweck ußgeſchlagen". Auch eine zweite Tagſatzung zu Baden, Mitte Auguſt, gieng fehl, kam aber ihrem Ziele doch ſchon näher; man hielt zu Baden das Wort „Keßler" für die Berufsbezeichnung ſtatt für den Geſchlechtsnamen des ketzeriſchen Predigers: „es ſye ain keßler, der ſich im land hin und her mitt ſchußlen, pfannen und keſſe buotzen ernere". Der Rath ſah ſich nun doch dazu gebracht, den Lectionen, in welcher Art immer, ein Ende zu ſetzen, und ein Rathsglied redete hierüber mit Keßler ſelbſt. Derſelbe erklärte wahrheitsgemäß, wie er ohne ſein Zuthun zu dieſem

Aemtchen gekommen ſei und daß er dieſer Sache gar gerne, wenn das nur nicht zum Schaden der guten Sache ausfalle, ſich entledige; von ihm ſelbſt aus könne dagegen ohne Aergerniß ein Rücktritt nicht erfolgen. Und nun that der Rath von St. Gallen einen Schritt, der vollſtändig ſeiner behutſamen, durch ſcheinbares Nachgeben größere Erfolge erzielenden Politik in der Sache der Kirchenreform in allen dieſen Jahren entſpricht: er ließ die Lectionen eingehen, verdreifachte aber dafür die von Keßlers geiſtlichen Geſinnungsgenoſſen zu haltenden Predigten. Aber die Lectionen nahmen deſſen ungeachtet bald von neuem wieder ihren Anfang, unter der Leitung eines anderen St. Galler Bürgers, der zu Chur Mönch geweſen war. Die anfangs als Verſammlungsplatz dienende Stube in einem Privathauſe reichte abermals nur die kürzeſte Zeit aus; man wollte in die St. Mangenkirche überſiedeln, fand jedoch auf den Befehl des Abtes, des Lehnsherrn derſelben, die Thüren verſchloſſen und nahm drei Male mit dem Kirchhofe vorlieb, wobei der Leſende über die Kirchhofmauer hinunterſprach: ſo groß war die Theilnahme und der Eifer, und doch war die Kälte, weil es November war, ſchon höchſt empfindlich. So kam es denn ſchließlich nach einem noch weiteren Zwiſchenbehelfe mit dem Beginne des zweiten Monates des nächſtfolgenden Jahres 1525 dahin, daß dieſen aus ſo geringen Anfängen erwachſenen „leſinen“ auf die geſchickt vorgebrachte Fürſprache des Zunftmeiſters Krenck hin durch die ſtädtiſche Obrigkeit die Pfarrkirche zu St. Laurenzen geöffnet wurde, und zwar, obſchon nicht Geiſtliche, ſondern der durch Keßler dafür erbetene Schulmeiſter Dominicus Zili, neben ihm aber auch zur Aushülfe Keßler ſelbſt, die Lectoren waren. Am 2. Februar geſchah das zum erſten Male, und die Herren vom Rathhauſe hatten ihren Bürgern überdieß noch treulich dafür gedankt, daß ſie „ſo frunttlich als ir hoche oberkait und gnedige herren umb ir anliggen begruotzet und erſuocht“ hätten.

Doch ſehr ſachte und äußerſt vorſichtig verhielt ſich auch fortan der Rath, vollſtändig entſprechend der Art Vadians, welcher von einer eidgenöſſiſchen Tagleiſtung zu Zug „als ain hopt ketzer“ nicht ohne vieles Ungemach und auf Umwegen über Berg und Thal, durch Wald und Feld über die allerdings nicht ſehr entfernte Zürcheriſche Grenze ſich entfernt hatte und dennoch wenige Monate ſpäter einigen

der hauptſächlichſten dabei betheiligten Heißſporne zu St. Gallen ſehr freundlich entgegenkam, ſie „mitt fuoren under den armen och mitt ſton und gon vereret“: Keßler preist dieſe an Schwäche hart anſtreifende Klugheit als Zeichen der „angebornen guote und chriſtenlicher gedult“. Allein es iſt unleugbar: ſo ſcharfen Beobachtern ausgeſetzt, wie man angeſichts des Kloſters war, gelangte man in der Stadt ohne Frage zwar langſamer, doch ſtetiger zum Ziele, wenn man Schritt vor Schritt vorgieng [1]), wenn man z. B. die Pfarrkirche zu St. Laurenzen ganz allmählich von Bildern leerte, dergeſtalt, daß zwei Kirchenpfleger auf Befehl des Rathes jede Nacht etwas wegnahmen, „je das man alle morgen ettlicher göttzen gemangelt hat“, oder wenn die reformfreundlichen Prädicanten noch längere Zeit in ihren Predigten zwar „furnemlich die opfermeß des papiſteſchen prieſterthumbs als den furnemeſten mißbruch, ſo nitt on nachtail und ſchmelerung des liden Chriſti möge gehalten werden, angetaſtet“, daneben aber dieſen ſo verrufenen Irrthum vor und nach der Predigt geübt und gebraucht haben.

Dem gegenüber war es nun eine um ſo ſtörendere Erſcheinung, daß gerade in und um St. Gallen der an Wahnwitz gränzende Fanatismus der Ultraradicalen der Reformationszeit, der Wiedertäufer, ſeine wildeſten Orgien feierte.

Schon 1524, als man zu St. Gallen vom Anabaptismus

---

1) Dieſe Politik des Vermittelns und Zauderns und ihre Seele, der „Doctor Watter“, zeigen ſich in einer Angelegenheit, über die Keßler faſt gänzlich mit Stillſchweigen hinweggeht (Bd. II p. 157), über die wir aber von anderer Seite hellſtes Licht empfangen, völlig entblößt, und zwar keineswegs ehrenvoll, wie jeder Unbefangene nach Prüfung der Sachlage zugibt. Es iſt eine höchſt anerkennenswerthe Befolgung des Audiatur et altera pars im eigentlichſten Sinne des Wortes geweſen, daß der hiſtoriſche Verein von St. Gallen durch den Herausgeber der Sabbata auch das Tagebuch einer Nonne zu einem Neujahrsblatte (Die Feldnonnen bei St. Leonhard, 1868) verarbeiten ließ. Es ſind das die Stoßſeufzer der Vorſteherin einer klöſterlichen Gemeinſchaft, in ebenſo einfacher als wahrer Sprache niedergelegt, welcher durch Jahre hin durch den ſtädtiſchen Rath mit immer neuen Einſchränkungen und Maßregeln zugeſetzt wurde: ein grauſames aufreibendes Quälen ſtatt eines einzigen entſchieden geführten Todesſtoßes.

noch nichts wußte und auch in der Umgebung Zürichs, von wo die Uebertragung nach St. Gallen geſchah, das Uebel noch im Geheimen ſich hielt, war Keßler bei einer der von ihm allein geleiteten Lectionen während des erſten Cyklus derſelben auf Spuren täuferiſchen Geiſtes geſtoßen, indem ihn bei Erklärung des ſechſten Capitels der Epiſtel an die Römer ein aus Zürich Verbannter unterbrach und die Kindertaufe anfocht. Nicht lange aber — und St. Gallen wurde der Mittelpunkt eines in zunehmendem Maße ſich ſteigernden Taumels. Der ſelbſt im behutſamen Reformiren ſo gemäßigte Vadian, durch ſeine Gattin der Schwager eines der wildeſten Zürcheriſchen Wiedertäufer, klagte einmal über dieſe Umſtürzer: „Ich hab warlich nitt recht und aigentlich gewiſſet, was ketzery ſye (wie wol mir ſunſt die krafft und verſtand des wortlis nitt on bekant), biß ich die widertouffer erlernet und erfaren hab“. Nur anderthalb Monate nach der Verlegung der Lectionen in die Kirche kam durch die Schuld jenes früheren Mönches von Chur, der zur Wiedertaufe ſich geneigt hatte, „die erſt ſpaltung under die evangeliſchen hie zuo Sant Gallen“: „die im anhiengend rottierden ſich zuo ſamen in hußeren, bergen und wiſſen, hielten unß für haiden, ſy aber für die chriſtenlichen kirchen“. Bald drang die Schwärmerei über die Stadtmauern hinaus: Appenzeller und Gotteshausleute kamen eine Woche lang täglich in Schaaren, „fragtend, wo das toufhuß were, ſcheidend dann wider von dannen, ſam ſy by dem barbierer geweſſen werend“. Schon im Mai 1525 war Zwingli im Falle, ſeine Schrift „Vom Tauf“ dem Rathe von St. Gallen als einer durch dieſen Unfug ganz vornehmlich geplagten Obrigkeit zu widmen. Immer bedenklichere Dimenſionen nahm die Sache an. Vornehmlich Weiber fiengen an, die Kinder nachzuahmen, um den Himmel ſich zu erringen; ſie ſprangen auf und klatſchten in die Hände, ſaßen nackt auf die Erde, zogen Tannzapfen an Fäden hin und her. Andere warfen Kleider und Geld fort und waren bei eingetretener Winterkälte ſehr froh, wieder zu erhalten, was mitleidige Leute ihnen aufgehoben hatten, ſuchten auch die verachtete Baarſchaft bald „widerumb in den miſten, vor dem ſtadel und thuren“. Krampfanfälle, epileptiſche Erſcheinungen — ſie nannten dieſelben „ſterben“ — ſtellten ſich ein, und Keßler, der mit ſeinem Freunde Rütiner einmal dergleichen zu Ge-

ſichte bekam, denkt mit Schrecken daran zurück: „lieber Joannes, ward nitt din angeſicht ab ſollichem anblick blaich und ſpitzig?“ Endlich kam es im Februar 1526 gar noch dazu, daß ein Prophet in der unmittelbaren Nachbarſchaft der Stadt ſeinen leiblichen Bruder mit deſſen Einwilligung enthauptete. Dieſe äußerſte Ausſchreitung erleichterte die allmähliche Eindämmung des Uebels, indem ſie nicht nur manchen ohnehin ſchon Enttäuſchten die Beſinnung zurückgab, ſondern auch dem Rathe von St. Gallen die Möglichkeit ſchenkte, mit geſetzlichen Strafen energiſch die Schwärmerei zu verfolgen. Nicht zwar, daß die Sectirerwillkür in der Umgebung St. Gallens ſo bald erloſchen wäre; wo Keßler, etwa im Anfang des Jahres 1527 [1]), von der Wiedertaufe abbricht, muß er noch beifügen: „Was nun furhin die junger des widertoufs, ſo gantz unruobig ſind und afterumb ſich anhebend under den evangeliſchen gemainden ufftreyen, wurdend furnemen, wil ich (ob Gott wil) furo warnemen, und ſo fer ich der warhait bericht, flißig uffzaichnen“.

So heftig und gewaltſam die elektriſche Gewalt des Gewitters des demokratiſchen Sturmjahres 1525 nach ſeiner religiöſen Seite in und um St. Gallen ſich geäußert hatte, ſo gelinde verhältnißmäßig entlud es ſich im Gegenſatze zu den angrenzenden Reichslanden in politiſch-ſocialer Hinſicht, wie über die ſchweizeriſchen Gebiete überhaupt, ſo auch über die Umgebung von St. Gallen. Keßler hat ſeinem Verzeichniſſe der „von den buren geblundereten und verbrenneten claufstern und ſchloſſern“ keine Namen aus den St. Gallenſchen Stiftslanden anzufügen gehabt und vom Krachen der auf Bauernhaufen gelösten Geſchütze drang an die Höhen oberhalb St. Gallens nur einmal, aus dem Allgäu herüber, das Toſen aus weiter Ferne. Die Tendenzen dagegen, welche jenſeits des Bodenſees auf den Schlachtfeldern mit blutigſter Strenge niedergeworfen wurden, errangen bei den Gotteshausunterthanen — mochte es auch 1525 Keßler ſcheinen, Abt Franz habe das Spiel gewonnen — in den nächſten Jahren

1) Da er Bd. I. p. 304 im „Bſchluß“ ſeines langen Artikels von den Wiedertäufern ſchon des Todes des Felix Manz, desjenigen des Balthaſar Hubmaier aber noch nicht erwähnt, ſo muß dieſes Stück zwiſchen dem 5. Januar 1527 und dem 10. März 1528 in der erſten Redaction geſchrieben worden ſein.

immer breiteren Boden, und zwar unter Anklammerung an die kirchenreformatorische Politik des städtischen Rathes.

Auch in der tumultuosen Epoche der Wiedertaufe war nämlich die Reform in der Stadt vorwärts geschritten. Schon den 5. April 1524 hatte ein obrigkeitliches Mandat befohlen, nur „das hailig evangelion hell, clar und nach rechtem christenlichen verstand one inmischung menschlichs zuosatz" zu predigen. Die allmähliche Leerung der Kirchen von Bildern, die successive Einstellung der Messe durch die Prediger, die Ersetzung der lateinischen Gesänge durch deutsche Vorlesungen, eine Neuordnung des Armenwesens (in so unmittelbarer Nachbarschaft einer von Bettlern mit Vorliebe besuchten Wallfahrtskirche doppelt von Nöthen), andere Reformen auf sittengesetzgeberischem Gebiete, wie eine Eheordnung, ein Mandat gegen Unzucht und unehrbare Kleidung: all das und noch Weiteres folgten sich im Laufe der drei nächsten Jahre, aber auch wieder sehr behutsam. Die Abschaffung der Messe und die Einführung des Abendmahlsritus sind durch einen Zeitraum von zwei Jahren getrennt; während laut Rathsbeschluß vom 5. December 1526 innerhalb drei Tagen nun endlich „alle götzen und bilder suber und rain uß der pfarr zuo Sant Laurentzen ußgerumt" wurden, behielt die dem Abte zustehende Kirche St. Mangen in der Neustadt ihre Bilder noch bis in den März 1528, wo erst die Kirchgenossen auf Gestattung des Rathes die Zierden entfernten und aus dem Erlöse ihr Quartier mit dem längst vermißten Geschenke eines laufenden Brunnens verschönerten.

Und es war immer noch sehr gerathen, langsam vorzugehen. Erwägt man die im Kloster und bei dessen Anhängern vorhandene Stimmung gegen die Stadt, so fällt es gar leicht, die Betrachtung zu verstehen, welche Keßler 1527 an die Erzählung des Factums anknüpfte, daß Bischof und Domcapitel die abtrünnige Stadt Constanz verließen und nach katholisch gebliebenen Bodenseestädten übersiedelten: — allerdings verlor das Gewerbe zu Constanz hierdurch manche Absatzquelle; aber dergestalt sind sie „ires überlegnen papstlichen priesterthumbs loß und ledig worden und wie ettlich sprechen, ire pfaffen mitt funff krutzer uß irer statt kofft" — „der Herr helff ab allen statten und lender sollichen ergerlichen faßel etc. und bewar ain statt Constantz vor irer widerfart". Wessen aber die Stadt St. Gallen,

der zugewandte Ort der Eidgenoſſen, von der Mehrzahl der eidgenöſſiſchen Cantone ob ihrem „vergifft Lutheriſch und baß zuo reden tuffelſch glouben“ — ſo redete ein Schreiben von ſieben Orten aus Luzern im Herbſte 1526 — ſich zu verſehen habe, das zeigte den St. Gallern unverkennbar deutlich der Umſtand, daß im Sommer 1526 von den Geſandten aller zwölf Cantone, welche zu dem dreizehnten, Appenzell, geritten waren, nicht, wie ſonſt nach Gewohnheit alter Freundſchaft, ſämmtliche zu St. Gallen auf dem Heimwege ſich einfanden, ſondern nur zwei, die Züricher ſowie die Berner Botſchaft, die Stadt betraten.

Zürich war aber auch gegen das Kloſter für die Stadt der Hauptrückhalt, und zu St. Gallen wußte man das nicht nur auf dem Rathſaale, ſondern in jedem der Reform geöffneten Bürgerhauſe. Glänzendes Zeugniß davon gab ein fröhliches Feſt im Mai des Jahres 1527. Die Schützen von St. Gallen waren 1526 ſehr freundlich in Zürich aufgenommen worden und eine Erwiederung der genoſſenen Ehre verſtand ſich von ſelbſt. Schon der Empfang ſollte den Gäſten zeigen, „das ſy unß lieb, werd und gantz anmuotige geſt werend“, und darum war die Mehrzahl der eine Stunde weit den Ankommenden entgegengezogenen Schaar in weiß und blau, die Zürcheriſchen Farben, gehüllt; aber ſiehe, als die Zürcher eben in die Marktſtraße zu St. Gallen einbogen, kamen von der anderen Seite her die Conſtanzer und Lindauer, vor einem Menſchenalter im Schwabenkriege die erbittertſten Feinde der Feſtſtadt, nun — „es möcht warlich an froms hertz zuo innerlichem wainen bewegen“ — hoch willkommene Theilnehmer: „ſo vil hatt die ainhellig predig des evangelions die erbſigendſchafft ußgerut und fruntliche anmuottigkeit ingepflantz“. Sogar das unvernünftige Vieh hütete ſich wohl, auf die ebenſo fröhliche als anſtändige Feſtſtimmung nicht einzugehn. Da war der beſte Ochſe, welchen die Leute aus den Gotteshauslanden hatten auftreiben können, und nun, vierhundert an der Zahl, mit einem Sprecher an der Spitze, den Zürchern als „ſchencke“ zuführten. Das gewaltige Thier — meint Keßler — ließ ſich „huldſelig, geſchickt und zam“ in all dem Lärm leiten, „ſam es die geſellſchafft verſtuond und ainzaigen welt, hie her dienet weder bachen nach tratzen, wuotten nach toben, ſunder frundtſchafft und huldſeligkait

bruchen von jetzt an und furhin, ob es glich zuo letſt min leben koſten wirt".

Zürichs Vorgang war das Muſter für die St. Gallenſche Kirchenreform geweſen; Bern dagegen gab durch ſeinen Beitritt zur Reformation den Schritten des St. Gallenſchen Rathes die bisher vermißte Entſchiedenheit. Die Berner Disputation im Januar 1528 entzog der alten Kirche dieſes mächtigſte eidgenöſſiſche Bundesglied. Vadian, durch eigene Botſchaft von Bern aus zur Uebernahme einer Präſidentenſtelle für die Disputation aufgefordert, kehrte mit erhöhtem Muthe nach St. Gallen zurück. Jetzt wurde die Kirche St. Mangen der Bilder entkleidet; jetzt geſchah auf St. Johannes des Täufers Tag „zum furſchub des evangeliſchen handels" eine Säuberung des Rathes von den noch vorhandenen der Reform widerwärtigen Elementen; jetzt wurde am 10. Juli beſchloſſen, „das alle papſtler pfaffen, ſo by unß in unßer ſtatt und grichten geſeſſen, von dem gruwel der meß by verlierung irer burgerrechten abſton ſollen"; ſchon am 21. Mai war die Clauſur im Frauenkloſter zu St. Katharina zum erſten Male gebrochen worden, und am Ende des Jahres wurde Meiſter Adam, „ain alter grower herr", der Prädicant des Abtes, als demſelben große Zweifel aufgeſtiegen, „ob unßer oder der iren ler nach hailiger geſchrifft warhafft begrundt ſye", und er ſich dieſer Ungewißheit durch die Flucht von dem gefährlichen St. Gallenſchen Boden entziehen wollte, durch die Stadtknechte aufgegriffen, etliche Tage in den Thurm gelegt, dann des Beſſeren belehrt und endlich zum Widerrufe bewogen. So ſehr war im Laufe des Jahres 1528 die kecke Offenſive an die Stelle des früheren Zauberſyſtemes getreten.

Gerade jetzt begann aber die Frage über die Stellung der Stadt zum Stifte, über das Verhältniß des Abtes zu ſeinen Unterthanen in den Gotteshauslanden von neuem eine brennende zu werden.

Es hatte nicht ausbleiben können, daß das Vorgehen St. Gallens auf dem religiöſen Gebiete in weiteren Kreiſen zündend wirkte: wie aufwärts in die Appenzellergebirge, ſo abwärts in den Thurgau, wie ringsum in die Ortſchaften der alten Landſchaft des Stiftes von Rorſchach bis Wyl, ſo hinüber in das Rheinthal, ja nach Vorarlberg

im Osten, in das Toggenburg auf der Westseite. Die Rorschacher erbitten sich im October 1528 von St. Gallen einen Prädicanten, und ihnen wird „an zit lang vergonnt" der Diakon von St. Laurenzen, welcher darauf im Januar 1529 den Rheineckern auf deren Ersuchen „verlichen" wird. Zu Arbon ist eine heftige Spaltung zwischen den bischöflich Constanzischen Beamten und der evangelischen Gemeinde ausgebrochen, und St. Gallen sucht zu vermitteln. In St. Gallen selbst halten am 4. Februar 1529 die Geistlichen der umliegenden Kirchgemeinden eine Synode zur Erzielung einheitlicher gottesdienstlicher Normen, und der Rath sichert ihnen allen und jedem besonders auf ihr Begehren freies Geleit zu. Rings um St. Gallen, an der Straße gegen Zürich zu Goßau, hinter dem Tannenberg zu Waldkirch, jenseits der Vorberge des Säntis zu Altstätten erfolgen Ende 1528 und Anfang 1529 die „götzenbrünste". Und am 23. Februar 1529 war, um mit Keßler zu reden, „die letst arbait in unßer statt wider die von unzalichen gotzen und opferdienst in St. Gallen munster, welchem bißhar nach allweg verschonet", vollbracht worden: trotz der Einrede von Decan und Convent — der Abt lag schwer krank im Schlosse zu Rorschach — wurde der Kirchenschmuck weggebrochen, auf den Brühl, eine große Wiese vor der Stadt, hinausgeführt und dort verbrannt, „wie das brandmal hutt by tag gesechen wirt by 43 schuch lang, wit und bradt, da by des furs große ermessen magst". Am 7. März predigte Dominicus Zili zum ersten Male innerhalb der nackten Mauern der gesäuberten Klosterkirche.

Hiermit hatte St. Gallen, die Stadt, dem Kloster und den katholisch gebliebenen Schirmorten desselben den Krieg offen erklärt, und als Abt Franz am 23. März 1529 starb und dadurch eine Erledigung der Abtei eintrat, mußten die durch das evangelische Burgrecht seit dem 8. November 1528 noch enger, als früher, verbundenen Städte Zürich und St. Gallen den Moment als gekommen erachten, um eine tief eingreifende politische Umgestaltung in den Stiftsgebieten durchzusetzen. Unter dem Schutze der beiden Schirmorte Luzern und Schwyz wählen die Mönche den Toggenburger Kilian Käuffi als Nachfolger des Abtes Franz. Zürich dagegen erklärt nach den eigensten Intentionen Zwinglis, dem bei allen diesen Angelegenheiten des Stiftes die Emancipation seines Heimathlandes Toggenburg von der

Gewalt des geiſtlichen Fürſtenthumes am Herzen liegt, wolle Kilian Abt und Herr ſein, ſo ſolle er aus der Bibel beweiſen, daß Kutten, Singen, Meßhalten, Mönchsregel Gott wohlgefällig ſeien: — eine Auffaſſung, der die weitere Conſequenz zu folgen hatte, daß, weil das Kloſterleben Gottes klarem Worte zuwiderlaufe, auch kein Mönch Land und Leute regieren könne. Und hier war der Punkt, wo die 1525 mißglückten Pläne der Gotteshausleute anknüpfen mochten: ſtellten nicht mehr der Abt und ſein Convent den zweiten der paciſcirenden Theile des Vertrages von 1451 dar, ſo waren es die Landleute ſeines Gebietes, die Gemeinden des abgeſchafften geiſtlichen Fürſtenthumes, welche von den Schirmorten zu beſchützen waren.

Ehe die Reſultate dieſer Reihe von Schlüſſen in Zürich und St. Gallen gezogen wurden, kam aber noch als Unterbrechung die durch den erſten Cappeler Frieden beſeitigte Gefahr eines Kampfes zwiſchen den Confeſſionen im Schoß der Eidgenoſſenſchaft zwiſchen hinein. Ein Artikel dieſes Landfriedens bot die Handhabe zur Anbahnung der weiteren Maßregeln hinſichtlich der St. Gallenſchen Verhältniſſe. Zürich lud darauf hin zu Anfang des Jahres 1530 die Schirmorte der Abtei zu einer Berathung nach Wyl ein, um Anordnungen hierin zu treffen. Daß Luzern und Schwyz ihre Mitwirkung verſagten, verſtand ſich von ſelbſt, und ſo giengen Zürich und Glarus allein vorwärts. Zwiſchen dieſen Schirmorten und den Verordneten der Gemeinden des Gotteshausgebietes wurde eine Landesverfaſſung feſtgeſetzt. Ein Landrath von zwölf Mitgliedern ſoll dem Hauptmanne als dem oberſten Regenten zur Seite ſtehen; wie bisher entſenden die vier Schirmorte den Hauptmann, doch künftig ſtets einen evangeliſch Geſinnten; dem Hauptmanne ſchwören alle Landeseinwohner und alle Beamten, er hinwiederum dem Lande. Aehnlich conſtituirte ſich die Landſchaft Toggenburg nach demokratiſchen Grundſätzen als ſelbſtſtändiges Staatsweſen und kaufte ſich von den Hoheitanſprüchen der Abtei los. Und während am 30. Auguſt dieſes Jahres 1530 Abt Kilian drüben bei Bregenz in der angeſchwollenen Aach ertrank, trat nun auch die Stadt St. Gallen ihr Stück von der Erbſchaft des, wie es ſchien, für alle Zukunft vernichteten Kloſters an. Die Erinnerung an die thatſächliche Entwicklung der Stadt als Dependenz des Stiftes hatte ſich gänzlich

verwiſcht. Man redete von „äbbten, ſo in unßer ſtat muren wonhafft“, von „groß koſten und ſchaden und burde“, die man ihretwegen habe dulden müſſen, und da nun Abt und etliche des Conventes ſich zum Kaiſer, dem Erbfeinde, begeben hätten — als Kilian ſtarb, kam er vom Augsburger Reichstage — da ferner der Beweis von der Gottgefälligkeit des Kloſterlebens nicht geleiſtet war, da „nun das clauſter in ſinem becirc uff ſinen muren gaiſtlich genannter perſonen halb onwonbar, öd und ledig ſtand“, wie möchte man ſich verwundern, daß die Stadt die ohnehin ſchon von ihr in Verwahrung übernommenen Gebäude mit allem, was zum Kloſter innerhalb der ſtädtiſchen Bannmeile gehörte, als herrenloſes Gut von den Schirmorten an ſich kaufte.

So ſchien der Sieg der Stadt über das Stift beſiegelt zu ſein: die ſechs noch im Kloſter zurückgebliebenen Conventherren wurden gebührend ausgeſteuert; auf dem erworbenen Territorium begannen die Herren von St. Gallen niederzureißen und durchzubrechen, wie es ihnen beliebte, mochte auch vielleicht eine Capelle dabei als Opfer fallen müſſen — ſtand man doch nun nicht mehr nur eine Gaſſe lang vom Rathhauſe und einen Steinwurf weit von der Pfarrkirche auf klöſterlichem Grund und Boden!

Aber noch nicht viel mehr als ein Jahr war vergangen, ſeitdem der Vertrag über den Verkauf der Kloſtergebäude ratificirt worden, noch kein Jahr, ſeit Zwingli ſelbſt im December 1530 einer Synode der St. Galler, der Gotteshausleute und der Rheinthaler in St. Gallen beigewohnt hatte, als Vadian Angeſichts der Kataſtrophe vom October 1531 nach den klagenden Worten: „O ainer frommen gmaind Sant Gallen!“ aus tiefem Kummer in eine ſchwere Krankheit fiel. Nicht bei Cappel — denn erſt am 11. October, dem Schlachttage ſelbſt, gieng das St. Gallenſche Contingent ab — ſondern in dem nächtlichen Gefechte am Gubel erlitt auch der Zuzug von St. Gallen ſchwere Einbuße: darunter einen früheren Bürgermeiſter, den Sohn eines anderen, weiter u. a. „unßer ſtatt den längſten man“; von einem guten Freunde weiß Keßler nicht, ob er am Berge gefallen oder nachher zu Zug im Kerker wegen ſtandhaften Glaubens enthauptet worden ſei. Daß auch St. Gallen im zweiten Landfrieden gegenüber der Abtei ſeine ſeit dem erſten gewon-

nenen Poſitionen aufgeben mußte und daß es nur eine Frage der Zeit war, wann Abt Diethelm, Kilians Nachfolger, durch „die thur widerumb uffgethuon“ einziehen werde, war unzweifelhaft.

Durch neun Jahre hin war Keßler mit geſpannter Aufmerkſamkeit, mit ſteigender Freude über den Sieg der guten Sache den Ereigniſſen in ſeiner Vaterſtadt und deren Umgebung gefolgt. Oft und wohl in den meiſten Fällen trug er wie in ein Tagebuch die Begebenheiten in ſeine Chronik ein. Anderes, und da augenſcheinlich in erſter Linie die größeren Artikel, redigirte er erſt, nachdem der zu behandelnde Gegenſtand zu einem gewiſſen Abſchluſſe gediehen war, alſo vielleicht längere Zeit nach den erſten Anfängen des in Frage ſtehenden Factums. Das war zum Beiſpiele der Fall bei ſeinem zu 1525 eingereihten Capitel „von dem orden oder ſect der widergetoufften“, welches 37 Seiten der Handſchrift einnimmt. Er fängt da vom Urſprunge der Secte an, muß auch, weil er zu 1524 bei ſeinen Lectionen der ihm augenſcheinlich unangenehmen Unterbrechung ſeines Vortrages nicht gedacht hatte, vorausſetzend, die Sache werde ohne Folgen bleiben, darauf nun hier zurückkommen, und ſpinnt dann den Faden bis in das Jahr 1527 hinunter[1]).

Auch am Schluſſe des Jahres 1531 legte nun zwar Keßler die Feder noch keineswegs aus der Hand; im Gegentheile ſind ſeine Prologe und das erſte einleitende Buch ja noch jüngeren Datums[2]). Allein es iſt wohl nicht zu viel behauptet, wenn man ſagt, Keßler habe nicht mehr mit der Luſt und Befriedigung gearbeitet, wie in früheren Jahren. Die Jahresabſchnitte werden kürzer, buntſcheckiger, rücken nach Verhältniß des Raumes mehr als früher nicht ſelbſt Geſehenes, fremde Ereigniſſe, alſo auch nicht ſelbſtſtändig Gearbeitetes, oft größere Copien, von Briefen, Actenſtücken u. dgl. ein. Ja der letzte Jahresabſchnitt, von 1539, iſt weit zum größeren Theile einer Arbeit Vadians Wort für Wort enthoben.

Dürfen wir uns ſtark über dieſe Erſcheinung verwundern?

Was hatte Keßler von 1532 an aus ſeiner Vaterſtadt und

1) Vgl. oben S. 62, Anm. 1.

2) Vgl. oben S. 47.

deren Umgebung zu berichten? — Herſtellung des früheren Zuſtandes drüben im Kloſter; kleinliche Streitigkeiten, Minen und Gegenminen gegenüber dem Abte; beginnende dogmatiſche Verknöcherung auf dem eng eingeſchränkten Gebiete der neuen Kirche.

Am 1. März 1532 ritt Abt Diethelm in das Kloſter ein: die Stiftslande, welche er von Wyl her durchzogen hatte, konnte er von neuem als Unterthanenland der Abtei betrachten; denn „wie die welt ſich nach gegenwurtigen loffen halt und naigt", ſo hatte ihm der größere Theil der Einwohner geſchworen, und die evangeliſch Geſinnten durften ſich nicht fröhlich aus den Häuſern wagen. Am Tage nach der Ankunft klang von früh Morgens bis Abends das Freudengeläute vom Münſter den Bürgern in die Ohren, und ein Altar wurde in der ausgeleerten Kirche alsbald von neuem aufgerichtet; auch die bibliſchen Sprüche, welche nach der Auswahl Zilis an die geweißten Wände geſchrieben worden waren, mußten wieder Bildern weichen. Ueberhaupt tilgte der Abt nach Möglichkeit die Spuren der Thätigkeit des Rathes brach ab, „was von den unſeren der quemlich und gelegenhait nach was erbuwen", und machte wieder eine Mauer, wo die Stadt eine Gaſſe angelegt hatte. Und die Mönche waren erſt ſechs Wochen wieder im Kloſter, als ſich der Rath veranlaßt ſah, „fruntlich bitt und werben ain alle burger und burgerin ſich der papſtiſchen meß ze entſchlachen" ergehen zu laſſen, und zwei Monate ſpäter, am 14. Juni, mußte ein Mandat erlaſſen werden, wonach jeder Beſucher der Kloſterkirche, jung oder alt, Mann oder Frau, Bürger oder Dienſtbote, vor den Rath zu citiren und, falls der Beſuch mit der heiligen Schrift nicht gerechtfertigt werden konnte, zu büßen war. Daß hierüber Händel mit dem Abte entſtanden, ließ ſich vorausſehen, und den ausgebliebenen Erfolg eines Vermittlungstages im Jahr 1534 illuſtrirt nichts beſſer, als der Umſtand, daß, als der Rath den Abt und die Boten der Cantone an einem Faſttage zu ſich auf die Weberzunft einlud, wegen Mangels an Fiſchen für alle Gäſte „ain zwiſpaltig abgetailt mal von viſch und flaiſch" aufgetiſcht werden mußte. 1535 wurde ſchließlich den Gotteshausleuten der Beſuch der Laurenzenkirche vom Abte gänzlich unterſagt. Und neben dieſen religiöſen giengen ökonomiſche und juriſtiſche Streitfragen her.

Dieſe unbefriedigenden Themata ſind ſicherlich eine Hauptursache des ſchließlichen Verſtummens Keßlers geweſen. Allein noch weitere Abhaltungsgründe kamen hinzu.

Seit 1524, wo Keßler, weil er ſeiner Perſon Meldung thue, den allfälligen Leſer ermahnte und bat, „ſollichs in argem, noch ruommwiß nitt ermeſſen, ſam ich von mir ſelbs an hiſtori ſchrib und min arbait, die ſo gar klainfuog, ſelbs ußruoffe und nitt vilmeer ſtillſchwigend furſpringe“, brachte die Hauschronik ſo zu ſagen gar nichts mehr über ihren eigenen Verfaſſer. Fleißig hat der Sattler ſeinem Tagewerke obgelegen und in den Mußeſtunden ſeine Aufzeichnungen gemacht, anſpruchslos vom öffentlichen Leben nichts für ſich gefordert, um ſo eifriger aber deſſen Gang verfolgt. Erſt zu 1536 kommt er wieder auf ſich ſelbſt zu reden; denn am 14. März traten Abgeordnete aus der Rheinthalſchen Gemeinde St. Margarethen oberhalb Rheineck vor den Rath zu St. Gallen und baten ihn, ſie mit einem Prädicanten zu verſehen. „Uff ſollichs ward ich, wiewol nitt ain predicant, ſunder ain unverſtändiger handtwercksman erforderet und gebettenn, etwas zitt mitt den biderben luten das beſt zethuon und minen muglichen fliß anzewenden“: am nächſtfolgenden Sonntag predigte er zum erſten Male. Aber gleich auf der anderen Blattſeite hat der Schreiber anzugeben gehabt, er ſei am 16. Mai „zuo der armen luten ſtock zuo ainem fierer verordnet“ worden. 1537 dann erhielt Keßler ein Amt, welches ihn, nachdem er ſich hatte entſchließen können, ſein dreizehn Jahre lang getriebenes „ſatelwerck“ zu verlaſſen, gänzlich der Wiſſenſchaft wieder zuführte. Ihm nämlich, der ſchon im Anfange ſeiner Chronik geſchrieben hatte: „Warlich, warlich, wil man gottliche gſchrifft ſuber und rain och in irem aingebornen verſtand behalten, ſo pflantze man und behalte der zwaien ſprachen baide Hebraiſch und Kriechechen wiſſenhait“, und der damals von Herzen begehrte, „das alle chriſtenliche oberkaiten allenthalben in ſtetten und lender, wie och Martinus Luther darzuo vermanet, ſprachenriche menner enthalten, die jugend in ſollichen wiſſen zuo underrichten“ — dem beſcheidenen Handwerker vertraute die Obrigkeit „das beſt und liebſte klainat ir jugend“ an. Er ſollte als Präceptor der lateiniſchen Schule vorſtehen und daneben als Prediger

aushelfen. — „Uff mittwuch den 21. tag gemelten monats februarii hab ich angehept zum erſten ſchuol ze halten".

Noch durch drei Jahre hin führte von da an Keßler ſeine Sabbata fort. Mit dem Jahr 1539 ſchloß er das ſiebente und letzte Buch.

Mochte auch Keßler vom Jahre 1525 an ſeine Jahresabſchnitte mit den Namen der jeweiligen Bürgermeiſter der Stadt und Republik St. Gallen eröffnen — 1526 konnte er zum erſten Male ſeinen Vadianus nennen —, ſo war er doch keineswegs trotz aller Liebe zur Heimath in kleinſtädtiſcher Selbſtvergötterung befangen: er war eben nicht ein beſoldeter Panegyrikenſchreiber des Gemeinweſens; ſondern er ſchrieb, um ſeinen Söhnen das großartige Bild ihrer Jugendjahre nach jeder Richtung, ſo weit er ſelbſt es zu geſtalten vermochte, zu entrollen.

Da hub er denn gleich ſeine Erzählung an mit der Wahl Karls V, mit dem Entwicklungsgange Luthers, und führte hierauf nach einander „andere gelerte perſonen" vor, „welche Gott furnemlich zuo offenbarung der warhait anfangs zuo unſer zit verordnet hatt": zuerſt Reuchlin, gleichſam „das rochli, das von den vertuften gluoenden kolen uff gerochen iſt, eemal das fur der evangeliſchen warhait entbrunnen", dann Erasmus, von deſſen Namen die Rede herrührt: „Das iſt Erasmiſch", d. h. „onfelbar und volkommen", Hutten, Zwingli, Oekolampad, Melanchthon und Bugenhagen. Hierauf betrat er den Boden Zürichs, zu zeigen, „was ſich an anderen enden Evangelions und anderen ſachen halb zuo tragen hat". Hernach ſprach er zu 1523 noch von dem Falle von Rhodus und vom Ende Sickingens, von Chriſtians Blutbad in Stockholm und von einer Ueberſchwemmung in Neapel. Zu 1524 endlich begann er von St. Gallen.

So bringt er denn auch im Weiteren „furnemſte in und ußländige hyſtorien" zur Genüge. Dabei aber iſt es ihm um gut unterrichtete Quellen gar ſehr zu thun. Er weiß wohl, daß er ſo wenig alle Hiſtorien zu verzeichnen vermag, als es möglich iſt, des Himmels Sterne zu zählen, und ebenſowenig erſcheint es ihm möglich, bei allem Vernommenen der Wahrheit („welche der hyſtorien

ſeel und leben iſt") verſichert zu ſein. So ließ er Vieles, das ihm nicht gut genug bezeugt zukam, weg; aber er hat ſich doch anderſeits auch wieder gehütet, allzu mißtrauiſch zu ſein — wollte man dem Hörenſagen ganz das Ohr verſchließen, „wie welte die gantze welt beſton?" Und ſo denkt Keßler: „Man muoß dannocht globen, ob alltag gelogen wirt", „wie die alten tutſchen geſprochen haben, man muoß dannocht truwen, und wenn alltag ain mord geſcheche".

Augenſcheinlich brachte Keßler ſchon von Wittenberg unter ſeiner kleinen Habe einiges Material für ſeine künftigen Aufzeichnungen nach Hauſe mit. Huttens Klagegedicht von 1520 über die zu Mainz verbrannten Lutherſchen Bücher, Luthers Ausſchreiben an den Pabſt, weßhalb er den Brand vor dem Elſterthore angeſteckt habe, die Rede desſelben vor der kaiſerlichen Majeſtät zu Worms, das durch Pabſt Adrian VI dem Legaten Chieregati auf den Nürnberger Reichstag mitgegebene Breve, die Epoche machende Antwort des Reichsregimentes hierauf, ein kaiſerliches Mandat über die Lutherſche Angelegenheit ſind durch Keßler ganz oder auszugsweiſe an den betreffenden Stellen der Reihe nach eingerückt worden[1]), und ebenſo klebte er Holzſchnitte, welche er wohl ſchon damals acquirirt hatte, die Bildniſſe Maximilians, Karls V, Luthers, des Erasmus, Huttens, eine Anſicht der Ebernburg, die „wunderbarliche figur aines monachen kalbs zuo Friberg in Mißen funden" ſpäter in ſeine Reinſchrift ein. Aehnlich aber verfuhr er auch in der Zukunft. Actenſtücke, bezüglich auf die erſte Disputation zu Zürich am 29. Januar 1523, Badians Schlußrede der zweiten Disputation in der Stellung des im Namen ſeiner zwei Collegen redenden Präſidenten, ein Stück des Schreibens Zwinglis an den urneriſchen Landſchreiber Compar über die Bilder, dann natürlich das erſte Mandat des Rathes von St. Gallen über die evangeliſche Sache vom 5. April 1524, die Verordnung vom 8. Juni über das Almoſenweſen folgen ſich vom 108. bis 134. Blatte und ſo geht es im Weiteren fort.

Anderes wieder hörte Keßler von Augenzeugen. So erzählte

1) Ob das von dem Herausgeber eingeſchlagene Verfahren, ſolche Stücke, wenn ſie ſchon gedruckt ſind, auszulaſſen und auf das Druckwerk zu verweiſen, das richtige war, dürfte fraglich ſein.

jener Interpellant wegen der Kindertaufe, der Zürich hatte verlaſſen müſſen, weil er am hellen Tage ein großes hölzernes Crucifix hatte umſtürzen helfen, ſelber unſerem Chronikſchreiber, „er hab es uß gunſt, wiſſen und willen thuon des, ſo das bild hab laſſen machen“. Zwei vornehme St. Galler, Junker Konrad Mayer und Zunftmeiſter Meinrad Weniger, waren am 6. November 1525 in der Großmünſterkirche zu Zürich zugegen, als Zwingli mit den Widertäufern disputirte, und ſie bezeugten, „wie das ſy H. Zwingli mitt zollichen grunden der gſchrifft erſuocht hab, das ſy darob erſtummet“. Ein Keßler befreundeter, erſt aus dem Thurgau, dann aus dem Elſaß vertriebener Prädicant, ſchilderte ihm das Elend der durch die Waffengewalt nach dem Bauernkriege darniedergeworfenen Aufſtändiſchen: „wie die armen überblibnen burli von forcht uß iren hußli mitt iren wib und kindli geflochen hinder den ſtuden butſchli verborgen ligend; lofft etwa die muotter, etwa an knebli oder dochterli in das huß und holet etwas zuo eſſen, das ſy hinder dem gſtud kochlent, dorffend ſich dahaim in iren hußli nitt finden laſſenn“.

Einige Male iſt nun, beſonders bei ausländiſchen größeren Ereigniſſen, die Behandlung des Stoffes dadurch bedingt, ob und über welche Seite der Begebenheit Keßler beſſere und genauere Kunde erhielt. Gerade ſein eingehender nahezu fünfzig Seiten der Handſchrift füllender, jedenfalls in Einem Guſſe gearbeiteter Aufſatz „von der gruſamen embörung und uffruor der burſame wider ire hoche oberkaiten“ bietet hievon eine Probe. Ein geborener St. Galler, Chriſtoph Schappeler, war in der ſchwäbiſchen Reichsſtadt Memmingen Prediger und förderte daſelbſt eifrig die Reformation, ohne jedoch die Beziehungen zur Heimath zu löſen, wie er denn z. B. im October 1523 zu Zürich als einer der Präſidenten der Disputation fungirte. Memmingen gehörte dann 1525 zu denjenigen ſüddeutſchen Städten, welche dem Strome der wild erregten Elemente des flachen Landes nicht zu widerſtehen vermochten: ja, die Stadt wurde ſogar im März der Vereinigungsplatz einer Tagſatzung der oberſchwäbiſchen Bauern; die Reaction hierauf ergoß ſich in ſtärkerem Maße gerade gegen Memmingen, und nicht nur Schappeler, „dem ſy am uffſetzigeſten nach trungend“ und der ſich, ſchwer krank, mit Mühe dem ſicher drohenden Tode durch Henkershand hatte entziehen können, ſondern

noch andere Memminger, unter ihnen der gewesene Feldschreiber des Ulrich Schmid, des Hauptmanns des Baltringer Bauernhaufens, Sebastian Lotzer, sonst seines Gewerbes ein Kürschner, suchten Zuflucht in St. Gallen. Ist es da irgendwie auffallend, daß in Keßlers Erzählung die um Memmingen und um den Ulrich Schmid sich gruppirenden Ereignisse mit mehr Interesse verfolgt werden[1])? — Etwas Aehnliches findet statt, wo bei 1535 einläßlich Karls V Unternehmung gegen Tunis beschrieben, aber auch der Erlebnisse der heimkehrenden beurlaubten Knechte ausdrücklich gedacht wird. Denn Keßler ließ sich von dem „pfiffer von Waldkirch", einem der geretteten Schiffbrüchigen aus dem „naw (der groß Barch genannt)", die Schrecken der Todesangst mittheilen, und von allgäuischen und vorarlbergischen Knechten, die von Sicilien nach Toscana gesegelt waren, vernahm er, wie schweren Hunger sie hätten leiden müssen. Die vorhergegangenen Daten hatte er dagegen zum großen Theile wörtlich einem am 24. Juli 1535 ausgegebenen Tractätlein über diese afrikanische Expedition entnommen[2]), dabei überdieß sich tröstend, es sei wohl zu vermuthen, „die wil es kay. mt. thatten belanget, werde hie von gantz witlösig und ordenlich durch gelerte gschichtschriber offentlich ußgetruckt werden".

Ueberhaupt beruft sich Keßler nicht selten in dieser Weise auf zu erwartende oder auch auf schon vorhandene Werke. Ueber die Zahl der im Bauernkriege Gefallenen bezieht er sich auf Cochläus und 1529 kann er sich über die in Constanz erfolgte Hinrichtung des in die Wiedertaufe und hierdurch in arge Ausschreitungen verfallenen Ludwig Hetzer kurz fassen, weil Thomas Blaurer, sein früherer „schuolgesell" von Wittenberg, in einem gedruckten Sendbriefe an Wilhelm von Zell schon hierüber sich verbreitet hatte. Aergerlich ist dagegen unser Chronikschreiber im Jahre 1527 geworden. 1526

1) Vgl. hierzu A. Stern: Ueber die zwölf Artikel der Bauern und einige andere Aktenstücke aus der Bewegung von 1525 (1868), wo pp. 13—25, 135—138 an einem einzelnen Beispiele (ob Christoph Schappeler Verfasser der zwölf Artikel, oder nicht?) sehr schön der Werth Keßlerscher Angaben kritisch gewürdigt wird.

2) Vgl. Götzingers Beilage I zu Bd. II: „Ueber einige Quellen der Sabbata" (p. 619).

hatte er ſich nach dem Schluſſe der Disputation zu Baden im Aargau darauf verlaſſen, daß man („ob Gott wil") die Acten derſelben bald werde leſen können: „wie die von den vier geſchwornen notariis uffzeichnet, mittler zit in dem druck eroffnet und mengklichem zuo hand tragen wirdt". Allein bis Ende 1526 war nichts erſchienen, und zu 1527 ſchrieb nun Keßler: „Wie man teglich wartet, wenn die acta der disputation zu Baden im Hergö in offnem truck zuo Lucern ußgangend, damitt mengklich mocht bericht werden, was allda mitt großen koſten verhandelt ſye, ſich zuo, ſich zuo, ſo ſchickt uns von Lucern doctor Thomas Murrnar barfuoßer monach der gemelten disputation vorlaß in ainem ſchonen gar luſtigen und fruntlichen kallender". Und dieſe heftige Invective Thomas Murners gegen die ſchweizeriſche Reformation, eben deſſen „Kirchendieb- und Ketzerkalender", heftete nun Keßler, ſammt dem derſelben vorhergegangenen evangeliſchen Kalender des Dr. Johannes Copp, in die Sabbata ein[1]): mochte daraus jeder Leſer ſehen, wie Murner bald ſogar darüber zu ſchreien im Stande ſein werde, „Moßes hab im zuo laid die bibel geſchriben". Anders dagegen konnte es beim Berichte über das Jahr 1528 gehalten werden: da lagen die Acten der Berner Disputation ſchon gedruckt vor, „dahin ich den leſſer, ſo das wiſſen begert, wil gefuort haben"; ebenſo 1529 bei dem Reichstage zu Speier. Eingedenk dagegen des ſchon 1524 geäußerten Grundſatzes, es ſchade ſeinen Aufzeichnungen nichts, wenn ſie nach betrübten Hiſtorien „luſtiger und frolicher wiß widerumb ergetzen", hat 1530 hinwiederum Keßler denjenigen, welcher wiſſen wollte, was auf dem Augsburger Reichstage erzielt worden ſei, „daruff die biſchoff ſo vil getrotz, ſo großen koſten angewendt und ſo hoch vertroſt haben, umb welches wegen gantz Tutſchland ſo große thure, hunger und ungemach erlitten und in ſo großen ſorgen geſtanden", auf das Buch verwieſen, das ein Nürnberger ſeinem Freunde zuſchickte, über alles, was der Reichstag aufgerichtet habe; als aber der Freund mit Freude und Begier zu leſen ſich anſchickte und das Buch aufmachte, ſtand kein Buchſtabe darin — „iſt alſo in kurtzem der ſumma gantzer handlung underricht worden".

1) Vgl. Götzingers „Zwei Kalender des Jahres 1527" (Schaffhauſen 1865).

Dem Pabſte, wie dem Kaiſer, dem Türkenſchrecken und den Franzoſenkriegen, dem würtemberger Herzog Ulrich und der von Savoyen bedrängten Stadt Genf, ganz vornehmlich aber auch den vielen Opfern, welche der katholiſche Verfolgungseifer forderte und die ihr Leben für ihre Ueberzeugung freudig dahin gaben, hat Keßler fortdauernd ſeine Aufmerkſamkeit geſchenkt und daneben die ihn nicht unmittelbar berührenden eidgenöſſiſchen Dinge keineswegs vernachläſſigt, wie den aus Unterwalden geſchürten Aufſtand des Berner Oberlandes oder die confeſſionellen Kämpfe zu Solothurn.

Aber auch auf Keßlers engerem Wirkungsplatze, in der Stadt St. Gallen ſelbſt, gab es außer der Reformbewegung und den damit zuſammenhängenden Angelegenheiten — wie da Keßlers Werk der unentbehrliche wichtigſte Wegweiſer iſt, mag der oben darüber eingerückte einzig dieſer Quelle enthobene Abſchnitt genügend gezeigt haben — noch allerlei weitere der Niederlegung in eine Hauschronik durchaus würdige Erſcheinungen.

Jedem St. Galler war wohl bekannt, welchem Umſtande die Stadt, ſeitdem ſie vom Kloſter ſich losgewunden, ihre materielle Blüthe zu verdanken hatte, und es iſt vollkommen natürlich, daß Keßler, wenn er auf den „linwattgwerb“ zu reden kömmt, dem Worte das auszeichnende Prädicat „loblich“ voranſetzt. Wie die Weber die größte und anſehnlichſte der Zünfte bildeten — in Keßlers Zeit mit den Bleichern und Blattmachern gewöhnlich etwa 350 verheirathete Meiſter (1527 merkte er ſich in der Stadt 800, vor derſelben 270 Männer) —, ſo war für die Stadt und deren Umgebung ein hoher oder ein niederer „loff in der linwatt“ verhängnißvoll. Wie tief bekümmert ſchrieb Keßler 1539: „Ich bekenn, das ich ſo aigentlich und ſchinbar nie vermerckt hab, was liebs und guotts Gott durch miner herren ſtatt loblichen gwerb gemainen in- und umbſeſſen mittailet. Er welle vergonnen den lang mitt eeren zuo nießen. Dann ſo das erſte waſſerrad ſtill ſtat, muoßen notthalben volgende redern, ja gantze mule irer uobung halb ſtill ſton“ —; „dann nitt allain die kinder und knebly und maitli ſo ver mitt irem ſpinen ihr köſtli und klaidly beſſeren möchten, ſunder alte perſonen an irer arbait und narung werbloß ſtillſton, derhalben ſpuoler und ſpuolerin, weber

und weberin entgelten muoſten". „Gott dem Herren ſye lob und danck, der die nott der armen ſpinneren hatt angeſehen zuo diſſen langwirigen turen ziten" — ſo hatte er ſich dagegen ſechs Jahre früher, als ein „hocher loff" war, geäußert.

Für St. Gallen war der Leinwandhandel mehrmals in dieſen Jahren politiſch maßgebend. 1525 wären nahezu die in die Stadt geflohenen Memminger als „panthiten" der Erbeinung mit Oeſterreich gemäß auf Begehren des ſchwäbiſchen Bundes dauernd ausgewieſen worden, da es „den werſchafften koffluten ain ſorg bracht, ſy möchtend von bundteſchen an der linwat nidergelegt werdenn"; aber auch hier wieder zeigte ſich die kluge nachgebende und dabei ihr Ziel dennoch erreichende ſtädtiſche Politik: man beſchloß, „das ſy ettliche tag, als ob ſy verwiſſen werend, ußtretten weltend, mochtend nitt beſter minder, wann ſy begertend, widerumb herinn wandlen". Und elf Jahre ſpäter, als die zahlreich durch Franz I wegen Karls V Einfall in Südfrankreich in die Eidgenoſſenſchaft entſendeten Werber und „uffwigeler" „mitt iren buſenden ſeckeln voler goldskronen" auch St. Galler herbeigeklingelt hatten, da wagte die Stadt nicht, Zürichs und Berns Beiſpiel nachzuahmen und die ungehorſamen Reisläufer hart zu beſtrafen, ſondern gieng mit den Ihrigen milder um, betrachtend, „das ſy zuo vollfuorung aines gwerbs kunings von Franckrichs land bruchen muoſſen" —; während der Lyoner Meſſe ſtarb nur drei Jahre ſpäter ein St. Galler, „ain nach dem gewerb nutzlich man". — Wie erpicht darauf, daß St. Gallens „gwerb" nicht geſchmälert werde, zeigt ſich aber auch unſer Keßler! Er nennt ihn St. Gallens „winberg und pfluog", vergleicht ihn einer ſchönen Jungfrau, die viele Buhler und Nachſtellende hat: „Gott helff uns, des ſy by uns in irer rainen junckfrowſchafft lang by eeren vergomt, verhuot und behalten werde". Als Conſtanz ſich bemühte, wieder, wie es früher der Fall geweſen, dieſe Induſtrie zu der ſeinigen zu machen, und der Conſtanzer Thomas Blaurer ſeinen St. Galler Freund neckte, wann die St. Galler den Conſtanzern „den linwattgwerb widerumb zuoſchicken" wollten, antwortete ihm Keßler: „Juncker, wie ich verſtou, ee nitt, dann wir in zuovor gnuog brucht", und Keßler war ſicherlich, wenn auch aus anderen Gründen, ſehr der Anſicht der altväteriſchen betagten Appenzeller Bauern, denen

der „Abbaceller linwat gwerbs anfang“ nicht einleuchten wollte, daß nämlich von allen Zeiten her und auch inskünftig für das Land Appenzell nichts beſſer paſſe, „dann fliſſig der mulchen, kuoen und alpen warten“.

Mit dieſer induſtriellen und commerciellen Bedeutung St. Gallens hieng es nun zuſammen, daß auch der ſchlichte und vermögensloſe Handwerker, obſchon er nie in den Fall kam, „wie offt den richen iſt mitt irem guott als den katzen mitt iren jungen, die ſy imer ab ainem ort an das ander vertrogend, ob ſy ſichere ort fundend“, dennoch über manche weit außer ſein Fach fallende Dinge ein ſicheres Urtheil ſich bilden konnte. — 1527 herrſchten „flaiſchthure“ und „ir geſpil, milchmangel“, daneben Ueberfüllung des Marktes mit Leinwand, daher Sinken der Preiſe. Woher das? In Ungarn, woher viel Vieh bezogen wird, ſtehen nun die Türken; Schwaben und Allgau, woher wir unſeren Bedarf gleichfalls decken, leiden noch von den Verheerungen des Bauernkrieges; das Päpſtlergeſchrei dagegen — chriſtliche Freiheit iſt ihnen unbekannt — „die Lutheriſchen freſſend das flaiſch in der faſten, frytagen und ſampſtag, das kain flaiſch mer erſchießen mag, des wir gnuog hetten“, wird von Keßler nicht anerkannt. Der Milchmangel ſoll herrühren von der Umwandlung des Gemeinlandes in Bleichen und Roßweiden, ſowie vom Zuſammenkaufen der kleinen Güter durch die reichen Bürger. Als Urſache des Schwankens des Leinwandpreiſes wird natürlich erſtlich gefunden die Ueberſchwemmung des Marktes mit Waare, „das alle blachfelder nitt wit gnuog, ſunder man hatt die linwatt muoſſen och an die umbligenden berg uffſpanen“: Jedermann wollte weben, weil das Fabrikat ſo viel galt, und dazu waren 1526 die Feldfrüchte mißrathen, „das der gmain burſman nitt vil uff dem feld ze gwinnen, dann das die wiber und döchterli habend deſter fliſſiger ir kunckten muoſſen herfur ziechen, heruß vil garn, och deshalben vil linwat erwachßen“. Der geweſene hohe Preis endlich war bedingt durch Kriegsverhinderung in Leinwand producirenden Ländern, wie Holland, auch wohl hinſichtlich der ſchwäbiſchen, der „ihenet ſeeſch linwat“, durch den Bauernkrieg. — Und ähnlich war Keßler gegenüber „der thure, och unwerde der klainen muntz“ 1529 nicht um eine Erklärung verlegen.

Allein über die gute Stadt St. Gallen und ihre Umgebung war während der sechszehn Jahre der Fortführung der Sabbata noch gar manches Weitere dahingegangen, was ein theilweise tagebuchartig seine Beobachtungen Bewahrender sich nicht durfte entschlüpfen lassen: Himmelserscheinungen und Erdbeben, Wolkenbrüche und Sturmwinde, Blumen im Februar und Schnee im Mai; Feuersbrünste trugen sich auch zu und das nach dem Muster Berns eine Zeit lang lebendig gehegte Wappenthier, des heiligen Gallus Holzträger, ein Bär, zerriß ein Kind; in der Sitter ertrank unter den Augen seiner Mutter und von zehn Geschwistern „ain schoner uffgeschoßner jungling" und in Keßwyl schenkte eine dürftige Frau ihrem Manne vier schöne Söhne auf einmal; 1533 wurde zum ersten Male eine Mühle für Semmelmehl angelegt und 1534 fieng man an, „die hyppen zebachen". Meist sind das nur kurze rasch eingestreute Notizen; aber zuweilen gefiel sich Keßler darin, auch solche Kleinigkeiten anmuthig vorzutragen. So den absonderlichen Winter von 1526 auf 1527. „By und umb uns ist es zwen monat vor und nach winnacht gar fin lustig warm wetter gewessen, dann das die morgen mitt gewonlicher winterlicher kelte gegritzet haben, ja sunst so fin lustig und aberg, das ußgang jenners die zarten somerbottle, die gelben lieblichen bubenknopfli, zitlossen und andre, so man nennet schöne mertzenbluomli, her fur sprungend, des glichen die fröschen empfiengend ainen verdruß in dem schonen und somerlichen wetter under der schwermuottigen erden ze wonen, vermaintend nun somer und den winter vergangen sin; aber ir won hatt sy betrogen; dann zuo mittem mertzen erbleckt der winter erst sine zen und grimen, huob an von sonnentag biß uff dondstag tag und nacht un underlassen schnien".

Doch auch über seinen engsten Kreis, den der Familie, hat Keßler — in Uebereinstimmung mit der in der Ueberschrift aufgeführten Eigenschaft der Sabbata als einer „Hauschronik" — Angaben in seinen Jahrescapiteln aufgehoben. Er brauchte nicht auf die leeren Blätter vor der Familienbibel zu recurriren, um darauf das Wachsthum seines Hauses zu verzeichnen: zwischen den „in und ußländigen hystorien" vertraute er es seinem Buche an, daß ihm „Anna sin celich hußfrow" Kinder geboren habe, und das nicht selten. 1525, am 29. October, also mitten in den wiedertäuferischen Wirren, ver-

band ſich Keßler mit Anna Feßler, „minem verordneten geſpan“, beide im 23. Lebensjahre, und er ſchrieb die Namen aller 39 Gäſte, „Doctor Joachim von Watt“ ſelbſtverſtändlich an der Spitze, der Reihe nach auf. 1526 ſteht zwiſchen „großem regen und waſſer umb uns“ und „ainer windsbrut“ („als min frow in kinds noten lag“) der erſtgeborne Sohn David, dabei ſeine Taufpathen. Und das wiederholte ſich bis zum Abſchluſſe der Sabbata in dreizehn Jahren noch neun Male [1]); aber fünf Male hatte er hinwieder den Schmerz, den Namen verſtorbener Kinder beifügen zu müſſen: „Gott verliche im an frolich uffersteeung“ oder einen ähnlichen Segenswunſch.

Die ſtädtiſche Bibliothek von St. Gallen iſt im Beſitze eines Oelgemäldes [2]), das Keßlers Bildniß aus ſeinen ſpäteren Lebensjahren — er ſtarb 1574 als Antiſtes der St. Gallenſchen Geiſtlichkeit 72 Jahre alt — darſtellt. Es iſt nicht mehr der Handwerker, der uns entgegenblickt, ſondern der in das ſchwarze Kleid des reformirten Geiſtlichen gehüllte zu der denkbar höchſten kirchlichen Würde ſeiner Vaterſtadt gelangte Theologe. Aber nicht erſt, ſeit er der Werkſtätte nach nicht leicht gefaßtem Entſchluſſe den Rücken gekehrt, war Keßler den geiſtlichen Intereſſen wieder gewonnen worden. Die ganze Auffaſſung der St. Gallenſchen Kirchenreform, die Auswahl des Stoffes ſeiner Chronik überhaupt beweiſen, daß Keßler den theologiſchen Intereſſen nur äußerlich abtrünnig geworden war, und der Herausgeber der Sabbata betont ungemein zutreffend, daß im Sinne Keßlers die Hauptquelle ſeiner Chronik ohne Zweifel die Bibel war [3]).

Gerade unter dieſem Geſichtspunkte iſt es nun von Intereſſe zu ſehen, wie Keßler ſich gegenüber dem für die reformatoriſche Entwicklung ſo verhängnißvollen Wortſtreite über „iſt“ und „bedeutet“ verhielt.

---

1) Oder blos acht Male: Keßler redet blos von neun Geburten. Allein ſeine 1533 und 1535 geborenen Kinder bezeichnet er als ſiebentes und achtes, und 1538 und 1539 kamen noch je eines.

2) Eine Nachbildung desſelben iſt Bernets Biographie vorangeſtellt.

3) Bd. II p. 615. Götzinger unterſucht dann pp. 616—619, welche Ueberſetzung Keßler benutzt habe.

Als der Schüler des durch schwere Seelenkämpfe hindurch geführten und sein ganzes Leben lang von der Mystik nicht losgerungenen Augustinermönches den schweizerischen Boden wieder betrat, auf das Tiefste berührt von dem gewaltigen Geiste, dessen Umgang er hatte genießen dürfen, da war zu Zürich der durch strenge kritische Studien, durch freudige Verstandesarbeit, durch heilig ernste Vaterlandsliebe zur Abwendung von der alten Kirche gebrachte Humanist in unerschrockenem überzeugungstreuem Wirken, durchaus selbstständig schaffend auf einem in unabhängiger vorher durchdachter Arbeit bereiteten Boden schon zu ansehnlichen Erfolgen durchgedrungen, und der heimgekehrte Wittenberger Student redete bei der Vorführung der „anderen gelerten personen" auch von „Huldrichen Zwingli, Ecclesiaste zuo Zurich", zwischen Hutten und Oekolampad denselben einschiebend. Er schildert ihn ziemlich eingehend: „nach libs form an schone dapfere person, zimlicher lenge, fin angsicht fruntlich und rotfarb, nach dem gmuot in gaistlichen und weltlichen hendel kluog, fursichtig und radtschlegig, aines erbaren wandels, das von sinen widerwertigen im nichts mag furgeworffen werden, dann das er sin entquickung empfacht uff erbarlichem bruch des saitenspils", und er rühmt, wie Gott ein großes Wunderzeichen durch Zwingli an den Zürchern gethan habe, „uß sollichen wuottenden löwen so dultige schaffli ziechen". Es wird in Kurzem auf Zwinglis bisherige Arbeiten hingewiesen und schließlich die Hoffnung ausgesprochen, „wir werden nach von sinen gaben vil nutzes erwarten, dann er nach in krefftigem alter lebt sines altars XL jar. Gott waist, wozuo er in witer bruchen und uß im machen wil" [1]). Etwas später dann, zu 1525, redet Keßler zum ersten Male „von der spaltung zwischet den gelerten ob den worten des Herren abendmals".

Gegen Karlstadt hatte Luther im Januar 1525 die Schrift: „Wider die himmlischen Propheten" veröffentlicht, und Zwingli ließ,

1) Daß diese Stelle erst 1524 geschrieben, die Jahreszahl 1523 irrthümlich Beifügung der Reinschrift ist, zeigt der Umstand, daß hier schon von Zwinglis Ehe mit „Margarita Maierin" (vielmehr Anna Reinhard, verwittwete Meyer von Knonau) die Rede ist, die erst am 5. April 1524 stattfand (vgl. Götzinger in Bd. I p. VIII; oben S. 57 Anm. 2).

ſich dagegen verwahrend, ein Karlſtadtianer zu ſein, am 31. Juli der im März erſchienenen Abhandlung: „Von der wahren und falſchen Religion“ einen Nachtrag, des Subsidium de eucharistia, folgen, worin er am Schluſſe ſcharf die wirkliche und fleiſchliche Auffaſſung der Einſetzungsworte mißbilligte, dabei aber Luther nicht nannte, auch jede Herausforderung gefliſſentlich vermied [1]). Und dennoch entzündete ſich nun das Feuer: aus Wittenberg Bugenhagens ebenſo grober als oberflächlicher Brief und aus Zürich Zwinglis ruhige und gediegene Antwort, aus Baſel Oekolampads gründliche Schrift De genuina verborum Domini: hoc est corpus meum etc. iuxta vetustissimos auctores expositione liber und aus Schwaben das heftige Syngramma von Johann Brenz — wahrlich für einen an den heimiſchen ſchweizeriſchen Boden wieder gefeſſelten Wittenberger ein ſchwieriges Dilemma. Aber Keßler hilft ſich heraus. Er äußert ſeine eigene Anſicht nicht, ſondern ſchreibt nach Regiſtrirung der entgegengeſetzten Meinungen und unter freudigem Hinblicke auf die nicht vom Streite ergriffenen Glaubensſätze, in ſehr allgemeinen Ausdrücken, durch dieſe Spaltung wolle Gott zeigen, daß auch die Gelehrteſten und Frömmſten irren könnten, und ſie ſei da, damit die Sache noch klarer erwieſen, damit noch tiefer in die Bibel eingedrungen werde; dagegen theilt er einige Seiten weiter mit, daß im Anfange der Wiedertäuferbewegung „unßer pfarrer Benedict Burgower und andere bruoder warend gantzlich Martini Luthers verſtand“. Vollkommen entſprach es hierauf der St. Gallenſchen Politik des Zuwartens, daß noch 1525, als es ſich um einen Erſatz für die Meſſe handelte, eine dafür ernannte Commiſſion, die ſich nicht einigen konnte, beſchloß, bei den obſchwebenden Diſſonanzen „diſſen artickel, des Herren abendmal belangend, nach an zit lang uffſchieben, guoter hoffnung, es werde mittler zit durch die gelerten vil darvon gehandelt werden, dardurch ſy underricht, hernach des Herren tiſchs ordnung ainhellig zuo beraiten mögen“, und ſo dauerte es zwei Jahre, bis endlich am 9. April 1527 die Zwingliſche Auffaſſung adoptirt

1) Vgl. hierüber in dem neueſten vortrefflichen, auf ſorgfältigſter Durchdringung des Stoffes und manchem neuen archivaliſchen Materiale aufgebauten Buche Mörikofers über Zwingli (Leipzig 1867—69, Hirzel) in Bd. II p. 186 ff.

wurde. Das aber schloß nicht aus, daß noch 1528 bei Anlaß des dem Meister Adam aufgelegten Widerrufes ein angesehener Bürger, ein Vetter Vadians, Georg von Watt, öffentlich die Luthersche Erklärung verfocht: zwei Tage wurde hierauf darüber discutirt, und Vadian war sichtlich froh, ohne seine eigene Ansicht darlegen zu müssen, auf die Worte Georgs hin: „Ich glob, das in dissem sacrament der lib Christi genossen und sin bluot getruncken werd, wie es aber geschehe, stelle ich der allmechtigkait Gottes haim", demselben in die Rede fallen und die Disputation abbrechen zu können: „Nun seid ir aines, dann sollichs globend und lerend die predicanten och"; wisse er selbst den Vorgang des Genusses nicht, so solle er die Prädicanten nicht des Irrthumes zeihen.

Daß Keßler dem obrigkeitlichen Beschlusse vom 9. April 1527 sich fügte, war nicht anders möglich; daß er aber innerlich auch fortan mehr zu Luther, als zu Zwingli sich hielt, dürfte wohl aus mehreren Stellen der Sabbata hervorgehen. Zu Luthers Preis fühlt er sich durch die einläßlich zu 1527 geschilderte Transmigratio Babilonis, die Eroberung Roms durch Bourbon, zu einigen Hexametern begeistert: De excidio Romae in Martini Lutheri triumpho ita canebam. 1529 dagegen öffnet er in geradezu verletzender Weise seine Sabbata den lügnerischen Gerüchten, welche eine kurze Zeit über Zwinglis anfangs geheim gehaltene Abreise zum Gespräche in Marburg von Böswilligen herumgeboten wurden: „der Zwingli sye ain weg geloffen und wiß niemat, och nitt die von Zürich, wohin nach warumb" — „Zwingli sy mitt dem schelmen hinweg geloffen"; auch ist der Ausdruck etwas trivial, Zwingli habe „unversechens mengklichens hinweg pfitzen" wollen. Und hinsichtlich des Marburger Gespräches verhält sich Keßler gleichfalls ganz neutral und setzt den Abschied desselben hin, „ob ain frommer leser nach disser verglichung furo sich wisse ze richten" [1]). 1531 dann, als Zwingli nicht mehr unter den Lebenden war, hat er allerdings „den erschrockenlichen und klagbaren tod des furtreffenlichen Zwinglii" [2]) sehr bedauert, hat auch

1) Bd. II pp. 449—473, 495—497 bringt zu 1537 und 1538 die Verhandlungen über die Concordie.

2) Ein Eligidion Ioann Kessleri in busta Huldrichi Zwinglii viri clarissimi, mit deutscher Uebersetzung, Bd. II. pp. 330 u. 331.

„ettlichen treffenlichen bekenner des evangelions" widersprochen, welche Zwingli „des Herren abendmals halben, darinn er ire manung widerfochten, und jetzund in kriegscher rustung darnider gelegen" mit Thomas Münzer zusammenwarfen (wen er hiermit zuerst meint, zeigt der Satz deutlich an, in der Schweiz wisse man schweizerische Dinge besser zu beurtheilen, „dann villicht in Saxen, Missen, Osterrich, Schwaben ꝛc."): aber dennoch ist es wohl als auffallend zu bezeichnen, daß auf diesen neun Seiten der Reinschrift über den Gestorbenen nur allerdings sehr ehrende Zeugnisse aus dessen eigenem Munde, dann von Bucer, von Zwinglis Mitgeistlichen zu Zürich, von Leo Jud, besonders aber von Bullinger aufgeführt werden, daß Keßler selbst aber nur von „Zwinglis bruch zuo studieren" noch Einiges anfügt. Es dürfte wohl nicht zu viel mit den Worten gesagt sein, daß der Wittenberger Student der Jahre 1522 und 1523 dem Zürcherischen Reformator gegenüber der sächsische Theologe blieb: — um so wahrer und voller dagegen verstand der Eidgenosse den größten Schweizer zu würdigen.

Schon in jener Charakteristik Zwinglis von 1524 vergleicht Keßler den kühnen Kämpfer für Sitte und Recht dem Propheten, welcher rufen soll so laut er mag, dem Volke seine Schande zu verkünden. Wie ist die Eidgenossenschaft, „vor ziten ain aigenthumb aller erbarkait, fromkait und redlichkait", „in das widerspil gefallen und ain erkoffte ruoten worden der fursten gegen fursten", also „das sy ir fryhait, ir lib und bluot, ja ich muoß es schriben, ir kunfftigen kinder in muotter lib frombdem herren zuo dienen unbefragt waiserlay ursachen versetzt und verkofft haben"! Und solche Mißbräuche hat Zwingli allen Drohungen und allem Hasse zum Trotze auszureuten begonnen, nirgends anderswo als in Zürich, „die du vor jaren an muotter gewessen aller hochfart, huory, gailhait und übermuott, jetz aber ain erbarer gesponß, dem Herren durch den waren globen vermechlet, in vil tugend und gottseligkait". „So biß nu sorgfeltig und wach, biß dankbar und verharr; die roß, so am ersten und maisten bluoet, verschwelckt und last zum ersten die bletter fallen".

Allein nicht blos an Zürich richtet dergestalt 1526 nach der Badener Disputation der warmherzige St. Galler seine Ermahnungen; sondern auch die der Reformation feindlichen Glieder des Bundes

redet er an, nachdem er schon früher einmal den Eidgenossen zu Gemüthe geführt, wie sie in der Gegenwart in vielen Dingen nicht mehr so sehr „thyrannicidä", wie ihre Vorväter, als selbst Tyrannen seien: „sind in der erwurgten und verjagten herren nest gesessenn und an glich gesang in kunfftigem nach und nach angefangen, das schier zuo globen, wo sy lebtend, wurdend sy die unseren umb die thyranny wegen nitt dulden". In grellen Farben malt er das Söldnerunwesen aus und dessen Folgen für das bürgerliche Leben: „Wie habend wir unß doch sogar uß der handarbait entschutt, der pfluog ligt uffgesturtzt, die kuo habend ihre sennen verloren, die handwerck ire meister und knecht und gemainclich uns an die gottloßen krieg ergeben und nach der fürsten gold ainen durst empfangen"; jedem laufen wir zu und siegen ihm für sein Gold, „zuospringend glich wie die fledermuß, so inen under abend ain glißend schwert fürgeworffen, anschussend, welches doch ir todtlich verderbung ist". Folget Zürich nach — wird den sieben Orten zugerufen — schüttelt, wie Zürich, die Pensionen ab; lasset Euch „die schmelerung des hohen gotzenopfers" zu Maria Einsiedeln nicht anfechten; ahmet uns nach, die wir gegen Euch keine Feindschaft tragen, „wie wol wir üwer fuoßtritt in der eschen mermalen gespuort"; endlich aber vergesset nicht ob den Bundesbriefen, „das Gott an uns die elteren brieff hatt".

So zeigt sich der Verfasser der Sabbata in seinen zwei hervorstechendsten Eigenschaften, als Theologe und als Eidgenosse. Doch der aufmerksame Leser seines Buches kann noch andere Seiten seines Wesens aus dessen Blättern herausfinden.

Da ist besonders seine Vorliebe für mathematische Studien nicht zu übersehen, wie sie sich in der Angabe der Literatur über jeweilige Kometen, auch in astronomischen Zeichnungen ausspricht — was aber nicht ausschließt, daß der Beobachter diese Erscheinungen scheut und über ihre Bedeutung grübelt — und wie sie in der von ihm hinterlassenen Schrift: „Wie man machen sol Quadranten oder Circkel" documentirt ist[1]). Daß er in der classischen Literatur nicht

1) Scherer l. c. p. 33 (vgl. Keßlers Notiz zu 1536, daß er „ob der großen thur der kilchen zuo S. Lorentzen" eine große Sonnenuhr eingerichtet habe: Bd. II p. 442).

unbewandert war, zeigen Citate aus Cicero und Quintilian, Sueton und Dio Caſſius: — daß ein Bürger von St. Gallen, der mit Karl V nach Tunis kam, die Reſte von Karthago ſah, beſchäftigt ihn ſehr, und der 1534 unweit Baden im Aargau unter dem damaligen Landvogte Gilg Tſchudi, dem Geſchichtſchreiber, gefundene Meilenſtein aus Trajans Zeit[1]) fand gleichfalls in die Sabbata Aufnahme. Allein auch für die mittelalterliche Geſchichte des Kloſters St. Gallen hatte Keßler Intereſſe und er kannte deſſen Geſchichtſchreiber. Sogar für die bei der Bilderentfernung zerſtörten Kunſtwerke hatte er eine gewiſſe Theilnahme. So ſehr er die Beſeitigung billigte und der ohnmächtigen „Götzen“ ſpottete — „Gott geb wie vil ſy vor geachtet ſygend, hatt ſy dannocht kainer des fürs gewert, habend ſy all mitt ſchwigendem mund laſſen verbrennen“ —, ſo gab er ſich doch die Mühe, möglichſt ſich das Bild der Kirchen mit ihrem zur Vernichtung verurtheilten Schmucke einzuprägen und dieſe Gegenſtände ſämmtlich in ſeiner Chronik zu verzeichnen[2]), wobei ihm doch wider Willen einmal — bei der Darſtellung des Wegreißens und Zerſchlagens, Hämmerns und Brechens in der Kloſterkirche („wie ain toſſen inn dem hochen gwelb“!) — ein Ausdruck des Bedauerns entfährt: „Was koſtlicher, was ſubtiler kunſt und arbait gieng zuo ſchitern?“

Aber nicht den ganzen Keßler, am wenigſten den Keßler als Verfaſſer der Sabbata hat man kennen gelernt, wenn man nicht den in der Freundſchaft Vadians, des erſten Bürgers von St. Gallen, „unſeres Herrn Doctors“, „des ehrwürdig hoch- und wohlgelehrten Herrn Bürgermeiſters“, beſcheiden und behaglich zugleich ſich ſonnenden Keßler betrachtet hat: — „ainen ſollichen aidgenoſſen, wie üweren doctor Joachim, waiß ich nitt meer“, hatte ja auch Zwingli geſagt. Was vom „Herrn Doctor“ kömmt, hat ſtets Hoffnung, zuerſt Eingang in die Sabbata zu finden; wie er eine Sache anſieht, wird mit Vorliebe bemerkt; ein lateiniſches Eligidion von ihm wird abgeſchrieben, dann überſetzt, endlich ein eigenes demſelben etwa noch

1) Mommſen, Inscriptiones Confoed. Helv. Lat. Nr. 330 (Mitth. d. Antiquar. Geſ. in Zürich, Bd. X p. 72). Als Kriegsbeute von 1712 ſteht die Säule nun in der Zürcheriſchen Stadtbibliothek.

2) Vgl. das oben S. 47 Anm. 2 genannte Buch pp. 133, 136 u. 137.

angehängt. Daß Keßler und Rütiner „in ainem lib zwo ſeelen“ ſeien, wird mit Vadian als Gewährsmann von dem einen Gliede dieſes Freundſchaftsbundes eingefügt.

Und mit einer wirklich rührenden Treue war der um 19 Jahre jüngere Keßler dem ſo vielſeitigen Lenker des kleinen heimiſchen Staatsſchiffes anhänglich[1]). Vadian ſchrieb 1538, als des erſten Abtes von St. Gallen, des heiligen Otmar, Gebeine unter großem Gepränge wieder in das Kloſter gebracht und an ihrem früheren Platze beigeſetzt wurden, lateiniſche Diſtichen, worin Otmar ſich beklagt, daß man ihn nicht in der Erde ruhen laſſen wolle, ſondern als Schauſtück von neuem hervorziehe, und nun las Keßler — damals im zweiten Jahre der lateiniſchen Schule vorſtehend — dieſe Verſe ſeinen Schulknaben vor und erklärte ſie ihnen, erſtlich wegen „der beſunderen kunſt und geſchicklichkait“, dann um ihr junges Gemüth in der wahren Erkenntniß zu ſtärken und um ſie in den Geſchichten der Vorfahren zu unterrichten; und er verwandte dieſes Vadianſche Poem wie ein claſſiſches Muſterſtück, commentirte es und dictirte den Commentar den Schülern[2]). Aehnlich „hatt gemelter herr doctor und burgermaiſter“ noch andere Stücke Keßlern „zeleſen geben, och abzeſchriben vergonnen“[3]): ſo zwei eigene lateiniſche Briefe an Luther in der Concordienangelegenheit vom 30. Auguſt und 28. November 1536, einen Brief Cramners an Bullinger vom 3. April 1537; höchſt wahrſcheinlich auch ſchon früher die Abſchrift eines Briefes, den der Bürgermeiſter von Ulm 1526 vom Reichstag zu Speier nach Hauſe ſandte, diejenige eines Schreibens von Bürgermeiſter und Rath von Conſtanz an Graf Chriſtoph von Werdenberg 1527 über den Wegzug von Biſchof und Domcapitel aus ihrer Stadt; das

1) Nach Vadians 1551 erfolgtem Tode ſchrieb Keßler lateiniſch deſſen Leben (E codice autographo historicis Helveticis d. d. d. historicorum et amatorum historiae Sangallensium coetus Non. Sept. 1865, mit Vadians Porträt).

2) Vgl. das Schreibheft eines Schülers Keßlers auf der Vadiana (Scherer, l. c. p. 34).

3) Bd. II p. 382: Vadian ſchreibt an Keßler: Habes hic novum ..... id tibi mitto, non exscribendum modo, sed in locum aliquem rerum memorandarum infulciendum, ne intercidat.

Autographon von denſelben an die Stadt St. Gallen 1535 über das Wiedertäuferreich in Münſter, woran Keßler dann den betreffenden Artikel anknüpft; und im gleichen Jahre 1535 hatte Vadian ein vom Verfaſſer Nikolaus Guldy, Bürger von St. Gallen, Augenzeugen der Expedition nach Tunis ihm eingeſchicktes Büchlein über dieſes Ereigniß dem jüngeren Freunde mitgetheilt: „villicht ob mir mittler zitt mer wil (die ich nitt hab ietzund) begegnen, wurd mich der arbait nitt verdrieſen, gemelte hyſtori von wort zuo wort abſchribend herin ſetzen". Gewiß einzig dem glücklichen Umſtande, daß Vadian in einer Auguſtnacht des Jahres 1531 auf einer Anhöhe bei St. Gallen den durch „Theophraſtus von Hochenheim, zuo der zit hie zuo Sant Gallen wonend, burgermaiſtern Chriſtian Studer artznende" gedeuteten und ausgelegten Kometen mit einigen Freunden, unter ihnen Keßler, beobachtete, iſt einer der anmuthigſten Abſchnitte der Sabbata zu verdanken, vielleicht neben der Jenenſer Scene das Reizendſte, was Keßler geſchrieben: — die Beobachtenden ſitzen in einer Sommerwohnung am Abhang des Berges und Vadian ſchlägt nach „in dem almanach der planeten und der zaichen"; doch um 11 Uhr will er ganz bis oben hinauf — ſpricht einer aus der Geſellſchaft: „herr doctor, es iſt nitt fur üch, dann ir ſind ſchwer und wirt üch das ſtigen hart ankommen; ſo hapt ir ledere hoſſen, die werden ir in dem thow gantz verwuoſten" — „antwurt herr doctor: ich wil mitt üch hinuff, dann ich von guotter geſellen wegen nitt allain die hoßen, ſunder och ainen fuoß welt dahinnen laſſen" — und nun ſtieg er hinauf, ſetzte ſich trotz des feuchten Thaues auf den Boden, die Anderen um ihn her, und fieng „nach ſiner angebornen fruntlichkait" gar viel zu erzählen an: erſt vom geſtirnten Himmel, der „mitt ſo hellen ſternen wunderbarlichen geziert" über ihnen ſich wölbte, dann von der Landſchaft, die weit herum ſich überſchauen ließ, wie die Römer in Arbon gehauſt und wie der Wald entfernt, die Stadt erwachſen ſei, was ſie gelitten und wie ſie dennoch erſtarkt, ebenſo von „unßerem loblichen und notwendigen linwattgewerb": war er doch kürzlich auch mit Sebaſtianus Munſterus[1]) hier oben geweſen und hatte demſelben alle dieſe Dinge vorgetragen.

1) Deſſen Kosmographie erſchien allerdings erſt dreizehn Jahre ſpäter,

So ſtand Keßler zu Vadian. In ſeiner Chronik hat er ſogar einmal, zu 1539, einen längeren Aufſatz Vadians — über langwierige Händel St. Gallens und Vadians ſelbſt mit den Nachbaren von Appenzell — einfach wörtlich copirt[1]). Denn Keßlers Arbeiten für die Hauschronik berührten ſich gar enge mit ähnlichen Beſtrebungen Vadians. In der Vorrede an Rütiner ſchrieb Keßler nach Erwähnung von Gerüchten, Luther habe „ecclesiasticam historiam zuo ſchriben undernommen", und daß Chriſtoph Schappeler ihm geſagt habe, „das die diener des worts zuo Zürich och der maßen arbait mitt hochſtem fliß anzettlen wellen"[2]), über Vadian: „Es hat och unßer her doctor Joachim Vadianus ain koſtlich cronick werck underhanden ze ſchriben und wie wol er allain unßer ſtatt zuo guot unßer ſtatt handel von irer erſten geburt her zuo ſamen bringen furgenommen, doch als ich von im ſelbſt verſton, wirt er zuo ziten hinußſpringen in ander herren ſtätten und perſonen verhandlungen zuo glichen ziten beſchechen, welche on zwivel wit ſich in unßer zit heruß och ſtrecken werden"[3]). Ein reger geiſtiger Austauſch, für

1544, ſo daß die Anrufung Vadians als eines Gewährsmannes in derſelben kaum auf dieſen Beſuch ſich beziehen läßt. Uebrigens hatte ja Münſter von Baſel aus St. Gallen nahe.

1) Bd. II pp. 516—565; Götzinger weiſt das Bd. II p. 620 vollſtändig nach.

2) Nehmen wir an, dieſe Vorrede ſei mit der Reinſchrift um 1533 entſtanden, ſo ſtimmt das ganz genau zu Bullingers 1573 geſchriebener Ausſage: „Vor vierzig jaren hab ich vil arbait angewendt mich ouch geübt, das ich die ſachen oder hiſtorien unſers allgemeinen vaterlandts und inſunders der Statt Zurych, ſo vil müglich erkondigte" („Vorwort" der Herausgeber von „Heinrich Bullingers Reformationsgeſchichte", J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, in Bd. I p. V).

3) Hier redet Keßler von Vadians hiſtoriſchen Collectaneen und Arbeiten, worüber zu vergleichen iſt Scherer l. c. p. 7 ff. Götzinger ſagt Bd. II p. 615 in der Beilage über Keßlers Quellen: „Anderes würde ſich wahrſcheinlich ergeben als von Vadian ſeinem Freunde hinterbrachte Nachricht, wenn nur die Vadianiſchen Schriften einmal durch den Druck zugänglich gemacht wären; ſobald das geſchieht — und es kommt hoffentlich bald — wird ſich herausſtellen, in welchem Zuſammenhang die beiden Geſchichtſchreiber zu einander ſtehen; nur wird man dann den umgekehrten Weg einſchlagen müſſen und von der Mündung des

Keßler wohl meiſt ein Empfangen mehr, als ein Geben, vollzog ſich ohne Zweifel fortdauernd zwiſchen Vadian und ihm. Ja, eine Aeußerung Keßlers in derſelben Vorrede an Rütiner läßt ſogar die Annahme als nicht allzu gewagt erſcheinen, daß ohne Vadians Ermuthigung Keßler ſeine Sabbata, ſei es nicht begonnen, gewiß aber nicht fortgeſetzt hätte: der Ungelehrten Mißfallen hat mich nicht einſchüchtern können, „wann das unßer herr doctor Joachim von Watt burgermeiſter mich nitt nun ain mal, hab ich etwas zeſchriben furgenommen, wie er verſtand (des ich im nitt bald wolt geſtändig ſin) fur ze faren, wie wenig es mir ſy oder wie klain fuog es ſye, vermanet, acht großer und erſchiest by mir meer dann aller unverſtändigen widerred und verſchmutzen".

„Nitt des furnemens nach willens offenlich in die gemain ze ſchriben oder fernns dann den minen und dinen kundt ze machen" arbeitete Keßler nach ſeinem Schreiben an Rütiner. „Wol an, ſo iſt es doch nun wort, papir und dinten, und an mine kind allain geſchriben": ſo äußerte er ſich ein anderes Mal. Die Sabbata ſind ein unſchätzbares Denkmal des ſchlichten Sinnes des wackeren deutſchen Bürgers, wie er trotz der Anlagen und Kenntniſſe, die ihn zu höherer Stellung befähigten, in unwandelbarer Treue ſeiner beſcheidenen Pflicht *lebt*, innerlich geſtärkt und hinausgehoben über die ihm auferlegte enge Sphäre durch das erhebende Bewußtſein, der Früchte einer herrlichen Zeit großer geiſtiger Kämpfe auch in ſeiner Werkſtätte theilhaft werden zu können. Als „ünwer vatter, biſchoff, lermaiſter und oberkait" redet Keßler zu ſeinen Knaben, und darum iſt es ſein Stolz, ſeinem Hauſe eine Chronik zu ſchreiben.

Fluſſes zuerſt Kenntniß haben, bevor man die Quelle angeſchaut hat". Dieſes ſei dem Herausgeber der Sabbata vollſtändig zugegeben. Doch wird ſicherlich dieſes Verhältniß der Abhängigkeit, wenn uns nicht alles täuſcht, in überwiegendem Maße nur diejenigen Beſtandtheile von Keßlers Werk treffen, die ſich ſchon jetzt jedem näher die Sache Prüfenden als bloße Materialſammlung erweiſen. Jene Partien, in denen der Werth der Sabbata beruht, die auf Keßlers Autopſie beruhenden Berichte, ſeine Geſchichte der St. Gallenſchen Reformation, werden gewiß als ſelbſtſtändig ſich erweiſen.

Allein es ist noch ein Weiteres nicht zu übersehen, daß nämlich diese „Hauschronik aus der Reformationszeit" eine „schweizerische" ist, daß sie in derjenigen Stadt des Bundes der Reichsstädte um den See geschrieben wurde, welche schon durch die Ereignisse des 15. Jahrhunderts ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden war. Denn wahrlich, nur durch diese Zugehörigkeit zur Schweiz, durch den starken Rückhalt an Zürich und Bern hat St. Gallen gegenüber dem Fürsten des deutschen Reiches und dem Verbündeten schweizerischer Cantone, dem 1532 zurückgekehrten Abte, die Resultate seiner durchgeführten politischen und kirchlichen Emancipation bewahren können, ist die durch die Sabbata vorgeführte „wunderbarliche Zeit" nicht eine glänzende Episode vor einem langen Todesschlafe für St. Gallen geworden, wie für das benachbarte und seit alten Zeiten rivalisirende Constanz, den zur Aufnahme in die Eidgenossenschaft trotz vielen Bemühens nicht gelangten alten Vorort der Seestädte. Als Constanz 1548 mit der Austilgung der Reformation seine Reichsfreiheit verlor, da jubelte ein katholisches Volkslied: „Lichtsinnig dürfend wir jez sin die wochen uß bim küelen win, zuo nacht darf man spacieren, singen, juchzen die ganzen nacht, fluochen und sufen wirt nit gacht, die herren thuots nit irren" — „O muoter gots, nun seist gelobt, der bapst ist wider unser hopt" — „Jez ist uns baß gelungen, den pfawenschwanz füerend wir jetz" — und es schloß mit dem leichtsinnigen Ausruf: „Laß Vögelin walten [1])!" Gewaltet ist darnach allerdings durch dritthalb Jahrhunderte in Constanz worden, in der Art, daß für die Stadt die Wiedergewinnung einer besseren Zukunft, wie sie in unserem Jahrhundert eintrat, nur durch gänzliche Zerschlagung der alten Staatsformen, durch Einfügung in ein neues Staatsgebilde gegeben werden konnte. Auch in und um St. Gallen ist zwar seit Keßlers Zeit vieles anders geworden. Allein sieht man genauer zu und rechnet man die Differenzen zwischen dem Staatenbunde des 15. und 16. und dem Bundesstaate der Mitte des 19. Jahrhunderts ab, so nimmt die Stadt St. Gallen jetzt in dem allerdings ungleich weiteren Gebiete der Schöpfung des Mediators der Schweiz, des 1803 in das Leben ge-

1) Liliencron, l. c. Bd. IV Nr. 576.

tretenen ſchweizeriſchen Cantons St. Gallen, jene Stellung ein, welche Varnbühler und Vadian ihr am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts zugedacht hatten: dabei mit der durch die Cappelerſchlacht bedingten, bis heute geltenden Aufgabe, inmitten einer katholiſchen Bevölkerung für die Ernte der Saat Vadians und Keßlers auf der Wache zu bleiben.

IV.

Manfredini und Carletti.

Eine Episode der Revolutionszeit.

Von

A. v. Reumont.

Ein improvisirter toscanischer Diplomat vom Ende des vorigen Jahrhunderts ist aus der Nacht siebzigjährigen Vergessens, in welches er für die meisten unserer Zeitgenossen versunken war, wieder aufgetaucht, um zu einer lebhaften historisch-politischen Controverse Anlaß zu geben, nicht ohne Verwunderung seiner Landsleute, solcher namentlich, deren Jugend in die Zeit fällt, in welcher die Eindrücke der Revolutionsjahre weniger verwischt waren, als heute der Fall ist. Mit dem Namen Francesco Carlettis ist auch der eines tüchtigern Mannes wieder häufiger genannt worden, der Name Federigo Manfredinis, welchem jener die Berufung zu dem Auftrage verdankte, der, von kurzer Dauer, in der Geschichte der Beziehungen Italiens zu Frankreich dennoch eine Spur zurückgelassen hat. Es verlohnt sich wohl der Mühe, die Annalen des Großherzogthums Toscana in den dem gewaltsamen Umsturz seiner politischen Verhältnisse unmittelbar vorausgegangenen Jahren zu durchblättern und die Erinnerungen der Wenigen, die noch hellen Nachklang jener Tage vernommen haben, um Rath zu fragen, zum Zwecke einer kurzen Darstellung der in Rede stehenden Zeit und Umstände. Vielleicht

trägt eine ſolche Darſtellung dazu bei, durch genauere Kenntniß der Perſonen das Urtheil über deren verſchieden gedeutete Bemühungen und Beziehungen einigermaßen feſter zu ſtellen.

1.

Die fünfundzwanzigjährige Regierung Großherzog Peter Leopolds hatte in Toscana unendlich viel umgeſtaltet. Der junge Herrſcher hatte, als er im Auguſt 1765 achtzehnjährig ſeinem Vater Kaiſer Franz nachfolgte, das Land in jener unbehaglichen Lage gefunden, welche durch das Schwanken zwiſchen altherkömmlichen Zuſtänden und neuen Inſtitutionen erzeugt wird, und in dieſem Falle durch die Hemmniſſe einer Regentſchaft für einen abweſenden Souverän nicht gebeſſert wurde. Dieſe Regentſchaft war durch die verſchiedenſten Phaſen durchgegangen, und die achtundzwanzig Jahre vom Erlöſchen des Mediceiſchen Hauſes bis zum Tode des erſten Lothringiſchen Herrſchers gehörten nicht blos vermöge der Laſten, welche das ungewohnte wie unnatürliche Verhältniß Toscanas zu Oeſterreich und dem deutſchen Reiche dem Lande aufbürdete, zu den mindeſt erfreulichen Perioden in deſſen Geſchichte. So ſchlimme Seiten die Regierung der beiden letzten Mediceer gehabt hatte, ſo tief die moraliſche Verkommenheit Johann Gaſtos geweſen war, in welchem der einſt in mancher Beziehung glorreiche Stamm kläglich zu Ende gieng, ſo empfanden die Toscaner deſſen Erlöſchen, welches mit dem der meiſten italieniſchen Fürſtenhäuſer gleichzeitig erfolgte, doch unendlich ſchwer. „Die Toscaner“, ſchrieb im zweiten Jahre der Regentſchaft der bekannte Präſident des Parlaments von Dijon, Charles de Broſſes, „würden ein Drittel ihrer Güter hergeben, die Medici wieder zu haben, ein anderes Drittel, die Lothringer wieder loszuwerden. Nichts kommt ihrem Abſcheu wider Letztere gleich, wenn man den Haß der Mailänder gegen die Piemonteſen ausnimmt. Freilich haben die Lothringer ſie mit Härte und, was ſchlimmer iſt, mit Mißachtung behandelt. Der Graf von Richecourt, der alle Macht in Händen hat, iſt ein Mann von Geiſt und Talent, was man ihm zugeſteht; aber er weiß wenig von jener Schonung, die nöthig iſt, einer neuen Herrſchaft Eingang zu verſchaffen. Die Lothringer ſcheinen Toscana nur wie ein Durchzugsland zu betrachten, wo man alles, was man

kann, wegtragen muß, ohne sich um die Zukunft zu kümmern." Allerdings konnte man von den Toscanern wenig Anhänglichkeit an einen Fürsten verlangen, der während seiner achtundzwanzigjährigen Regierung sich Ein Mal bei ihnen sehen ließ und im Kampfe gegen Friedrich II Geld und Menschen aus dem Lande herauszog, so daß in seinem Krönungsjahre 1745 in der Volkszahl und im Wohlstand die tiefste Ebbe eintrat, die man seit Jahrhunderten erlebt hatte. Aber die Regierung Franz' I (für Toscana Franz II) legte doch durch administrative und ökonomische Reformen und durch Beförderung der von den Mediceern sehr unvollständig durchgeführten Assimilirung der einzelnen Theile des Staates, wie durch Abschaffung einer Menge schreiender, namentlich unter Cosmus III und seinem Sohne eingeschlichener Mißbräuche den Grund zu nachmaligen bessern Zuständen: ein Verdienst, welches man dann anerkannte, als die peinlichen Eindrücke der ersten Zeiten des Wechsels verschwunden waren.

Großherzog Peter Leopold — ich wiederhole hier im wesentlichen, was ich schon bei anderm Anlasse gesagt habe — fand alles vorbereitet für seine, wenngleich stufenweise, doch nicht selten übereilte, redlich gemeinte aber oft schonungslos einschreitende reformistische Thätigkeit. Diese Thätigkeit hat in manchen, namentlich in den materiellen Theilen, im Fach der administrativen Institutionen, der Acker-, Zoll- und Handelsgesetzgebung, des peinlichen wie verschiedener Partien des Civilrechtswesens, in der Verminderung der Privilegien, der in Gesundheitspolizei u. s. w. höchst ersprießlich gewirkt. In andern Beziehungen jedoch, in religiösen Angelegenheiten, im Schul- und Bildungswesen, in der Militär- und Polizeiverfassung, im Zerstören alles Corporationswesens und der zur Sicherung des Grundbesitzes unerläßlichen Familien-Institute, in der Schmälerung der durch die Medici wenig beeinträchtigten municipalen Befugnisse und anderem, ist sie bald hastig, bald im entschiedenen Widerspruch mit Geist und Traditionen des Volkes verfahren, theils alte und wohlerworbene Rechte verletzend, theils positiv schädlich für Gegenwart und Zukunft.

Peter Leopold war ein Fürst von ausgezeichneten Eigenschaften, von seltener Consequenz und Energie, von Scharfblick und unermüd-

licher Thätigkeit. Aber er war zugleich voll reformistischer Pedanterei und schlecht verdauter Philosopheme, ein seltsames Gemisch von despotischen Instinkten und von jenen liberalisirenden Tendenzen, die sich wie jene namentlich gegen die Aristokratie kehrten, von philanthropischen Doctrinen und Abneigung gegen jede Art kirchlichen Einflusses. Er war ein Feind des Mittelalters, für das er kein Verständniß besaß, und aller überkommenen Institutionen, die seinen Nivellirungsprincipien und seiner Centralisirungssucht Hindernisse in den Weg legten. Er haßte das Andenken der Familie, deren Erbschaft sein Vater angetreten, einer Familie, die inmitten all ihrer Sünden, Untugenden und Schwächen dem Lande, mit dem sie verwachsen war, eine achtbare politische Stellung gegeben, die es vor dem spanischen Joche bewahrt, es auch in der Zeit des Verfalls in Kunst und Wissenschaft blühend erhalten hatte, während er gegen Wissenschaft und Kunst in der Seele gleichgültig war, obgleich unter ihm manches zur Förderung beider geschehen ist. Er war ein Fürst, der sich einbildete, die Hochschulen müßten ein canonisches Recht nach seinem Geschmacke lehren, und der einen krassen verjährten Jansenismus in die Katechismen einschmuggeln zu können wähnte. „Vierzig Jahre nach seinem Tode" — so steht in der nicht eloquenten Inschrift — errichtete die Stadt Pisa dem Großherzoge Peter Leopold ein Denkmal. Es war zur Zeit, wo den Meisten sein Wesen und Wirken durch das trügerische Prisma einer modernen Popularität erschien, einer Popularität, auf welche die Erfolge mancher seiner Vorkehrungen und Maßregeln ihm wohl Anspruch verleihen konnten, von der aber während seiner Regierung bei der Masse des Volkes so wenig zu spüren war, daß er es nur den von ihm gehaßten Medici, welche die alte Energie dieses Volkes gebrochen, zu danken hatte, wenn es ihm bei seinen gewaltsamen Reformen nicht ebenso ergieng wie seinem Bruder Joseph II. Die Unordnungen, deren Schauplatz nach des Großherzogs Entfernung Florenz, Pistoja, Livorno wurden, mochten sie immer so schlimm, unklug und verwerflich sein, waren dennoch eine Anklage gegen manche Maßregeln der Regierung: eine Anklage, welche Peter Leopold schwer und tief empfunden hat. Die Strenge, mit welcher er aus der Ferne die Theilnehmer an den Unruhen bestrafte (von den Florentinern wurden hundertacht

Männer und Weiber aus der unterſten Volksklaſſe nach dem Bagno von Meſſina deportirt), zeigt zur Genüge, wie wenig er am Schluß ſeiner Regierung der Durchführung eines Syſtems vertraute, welches einſt alle Gefängniſſe im Lande geöffnet hatte. Die Gefängniſſe, hatte man damals bemerkt, ſtänden leer — die Schurken ſpazierten auf der Straße umher.

2.

Es iſt den Lothringern in Toscana ergangen wie den Welfen in England. Erſt der Dritte des Hauſes wurde populär und vom Volke als wahrhaft einheimiſcher Herrſcher betrachtet.

Dieſer Herrſcher war Ferdinand III.

Am 16. März 1791 hatte das Land dem zweitgebornen Sohne Peter Leopolds gehuldigt, welcher in Gemäßheit der Pragmatica Kaiſer Franz' I vom Jahre 1761 Toscana als habsburgiſche Secundogenitur erhielt, mit der vollſtändigen Souveränität, die ſeinem Vater zugeſtanden war, mit der einzigen Klauſel des Rückfalls an die Primogeniturlinie im Fall des Erlöſchens des Mannsſtammes. Am 8. April traf der nunmehrige Kaiſer mit dem jungen Großherzoge in Florenz ein, wo er bis zum 16. des folgenden Monats verweilte, als fürſtlicher Beſucher, der in ſeinem vormaligen Reſidenzpalaſt abzuſteigen vermied, ungerne geſehen von ſeinen früheren Unterthanen, die ſich nicht ſchämten, an die Mauern des Palazzo della Crocetta, ſeiner Wohnung, unehrerbietige Placate anzuheften. Es iſt bekannt, wie während ſeiner Rückreiſe und des Aufenthalts in der Lombardei die Ereigniſſe ſtattfanden, welche eine orientaliſche Kriſis heraufzubeſchwören ſchienen und in ihrer Entwicklung nach Pillnitz führten.

Ferdinand III, am 6. Mai 1769 als zweiter Sohn Peter Leopolds und einer ſpaniſchen Infantin zu Florenz geboren, im September 1790 mit einer Prinzeſſin von Neapel vermählt, war durch die Familienverträge zur Nachfolge in Toscana berufen. Dennoch hatte ſein Oheim Joſeph II, mit dem Bruder wenig einträchtig, obgleich ihre Regierungsprincipien weſentlich dieſelben waren, und nur von dem Gedanken der Vergrößerung der öſterreichiſchen Hausmacht erfüllt, einmal den Plan gefaßt, das Großherzogthum mit den

Erbſtaaten zu vereinigen und den Neffen mit einem geiſtlichen deutſchen Staate abzufinden. Ein Plan, welcher Peter Leopold wenig gekümmert haben ſoll, da er ſich ſagte, daß er, jünger und kräftiger, ſchwerlich vor dem Bruder ſterben würde, abgeſehen davon, daß die allgemeinen politiſchen Verhältniſſe ihm einem ſolchen Project wenig günſtig ſcheinen mochten. Die Erzieher des jungen Erzherzogs ſollen aber den Befehl erhalten haben, den Gedanken, daß die Nachfolge ihm gehöre, nicht in ihm aufkommen zu laſſen. Bei der Rückkehr nach Florenz von ſeiner im Winter 1783—84 nach Rom und Neapel unternommenen Reiſe hatte der Kaiſer verlangt, daß der älteſte ſeiner Neffen, ſein präſumtiver dereinſtiger Nachfolger, Erzherzog Franz, ſeine Erziehung in Wien vollenden ſollte. Mit ihm war der erſte Hofmeiſter der Prinzen, Graf Colloredo, einſt von Maria Thereſia zu dieſer Stellung berufen, nach Deutſchland zurückgekehrt, und der zweite Gouverneur, Marcheſe Manfredini, hatte die Leitung der übrigen Söhne Peter Leopolds übernommen. Dieſer Mann war beſtimmt, in Toscana eine bedeutende Rolle zu ſpielen.

Federigo Manfredini war am 24. Auguſt 1743 zu Rovigo geboren. Seine Familie war angeſehen, aber mit Glücksgütern wenig geſegnet. Zuerſt in einem modeneſiſchen Collegium, dann in der Florentiniſchen Accademia de' Nobili erzogen, wählte er, ungeachtet entſchiedener Vorliebe für Literatur und Kunſt, die Militärcarriere, wozu ihm der Marſchall Marcheſe Botta Adorno, der während der letzten acht Jahre Franz' I an der Spitze der Verwaltung in Toscana ſtand, behülflich war. Er diente in Deutſchland in der letzten Zeit des ſiebenjährigen Krieges. Auch als Militär fuhr er fort, ſich mit wiſſenſchaftlichen Dingen zu beſchäftigen, und als Großherzog Peter Leopold den Grafen Colloredo zur Erziehung ſeiner Söhne wenig ausreichend fand, wählte Kaiſer Joſeph Manfredini zum zweiten Gouverneur. Wir ſahen, wie er dann bei Ferdinand und den jüngeren Prinzen an die erſte Stelle trat, wobei ihm indeß mit einer einzigen Ausnahme lauter Deutſche an die Seite geſtellt wurden. Er leitete den Unterricht mit Talent und Umſicht, und namentlich ihm war es zu danken, wenn ſeine Zöglinge die italieniſche und franzöſiſche Literatur kennen lernten und mit manchen tüchtigen und gebildeten jungen Männern Umgang hatten,

wobei er indeß keineswegs freie Hand behielt. Als Peter Leopold in Folge des Todes des Kaisers am 1. März 1790 Florenz verließ, wo er eine Regentschaft einsetzte, begleitete ihn Manfredini, zum Rang eines Generalmajors aufgestiegen, im Gefolge der Prinzen, betheiligte sich kurze Zeit an dem Türkenkriege, der mit dem Frieden von Sistowa endete, wurde zum Magnaten von Ungarn ernannt und, als Erzherzog Ferdinand die Regierung in Toscana antrat, als Majordomus demselben beigegeben. In dieser Stellung hat er auf die Leitung der politischen Angelegenheiten während der ersten Regierungsjahre des neuen Großherzogs den entschiedensten Einfluß geübt, ja sie wesentlich in seiner Hand gehabt, ohne Minister zu sein und Repräsentation oder Verantwortlichkeit zu haben, ja häufig im Widerspruch mit den verantwortlichen Räthen der Krone. Ein abnormes Verhältniß, welches ernste Uebelstände und Mangel an Folgerichtigkeit nach sich ziehen mußte.

Der Berather und Günstling Ferdinands III ist von mehr als einem seiner Zeitgenossen geschildert worden, unter anderm in den vertrauten Aufzeichnungen Lorenzo Pignottis von Arezzo, Lehrers an der Pisaner Hochschule, dessen Fabeln und kleine Dichtungen unvergessen sind, während seine Geschichte Toscanas bis zur Mediceischen Herrschaft, wenn sie in Bezug auf historische Kritik und politisches Verständniß manches zu wünschen läßt, umfassende Kenntniß und gebildeten Geschmack an den Tag legt. Manfredini war, nach Pignottis Urtheil, höchst gewandt in den Geschäften, voll natürlicher Beredsamkeit und vom leutseligsten Wesen, wodurch er die Herzen von Personen aller Stände leicht gewann. Er war ein Anhänger der philosophischen Ansichten der Josephinischen Zeit und der ökonomischen Grundsätze Großherzog Leopolds, denen er auch in späteren Jahren treu blieb. Für einen Staatsmann war er vielleicht zu offenherzig und daher nicht selten getäuscht in seinem Vertrauen. Daß er Gegenstand vielfacher Anfeindungen war, erklärt sich schon aus seiner Zwitterstellung und aus der politischen Richtung, die er, einflußreich geworden, einschlug: eine Richtung, die ihn auch in die heftige Opposition zur Königin Karoline von Neapel brachte, welche anfänglich bei ihrem Bruder Joseph zu seinen Gunsten gewirkt hatte. Das Vertrauen des jungen Großherzogs hat ihn gegen alle diese

Anfechtungen standhaft geschützt. Daß er Wissenschaften und Künsten lebendiges Interesse zuwandte und Aufmunterung gewährte, stimmt zu seinen persönlichen Tendenzen und Neigungen. Er war es, welcher Tommaso Puccini von Pistoja die Direction der Gallerie der Ufficien anvertraute, an welcher dieser, in Rom durch mehrjährigen Umgang mit Winckelmann, Mengs, Visconti, D'Azara, D'Agincourt gebildet, als Gelehrter und Kenner wie als Administrator aufs löblichste wirkte — Puccini, auch durch die Energie bekannt, womit er in den traurigen Tagen des unersättlichen französischen Kunstraubs die Mediceische Venus und viele andere klassische Werke nach Palermo flüchtete. Luigi Lanzi, in Peter Leopolds Zeit an diese Gallerie berufen, vollendete seine Geschichte der italienischen Malerei, deren Bedeutung die nachmaligen Arbeiten geschmälert aber nicht vernichtet haben. Durch Manfredini kam Raffael Morghen nach Florenz, schon berühmt durch die in Rom gearbeiteten Blätter, in der neuen Heimath Gründer einer thätigen Kupferstecherschule und wenige Jahre später als der erste Meister in seinem Fache anerkannt, nach dem Erscheinen des Abendmahls Da Vincis, das er Ferdinand III widmete, wie er den Namen Manfredinis, des „Beförderers seines Glücks" unter seine Madonna della Seggiola schrieb, das erste Blatt, das er in Florenz ausführte. Manfredini war selbst tüchtiger Kenner und Liebhaber von Kupferstichen und besaß eine ansehnliche Sammlung, die bei seinem Tode durch Vermächtniß an das Seminarium zu Padua gelangte. Unter den Männern, zu denen er in Florenz in nähere Beziehungen trat, waren mehrere, die sich einen ehrenvollen Namen gemacht haben. So neben Pignotti Vittorio Fossombroni, nachmals vieljähriger dirigirender Minister Ferdinands und seines Sohnes, Giulio Mozzi, der unter der Königin von Etrurien dasselbe Amt versah, Neri Corsini, in späten Jahren der Nachfolger Fossombronis, dessen treuer Mitarbeiter er lange gewesen war.

3.

Daß ein österreichischer General, von zwei Kaisern hervorgezogen und begünstigt, anfangs fast absoluter Lenker eines von ihm gebildeten Erzherzogs, eine Politik einschlagen würde, welche, wenn sie dem Hause Lothringen-Habsburg nicht feindselig war, gänzlich

von deſſen Bahnen abwich und ihren eigenen Weg zu gehn verſuchte, war vom Kaiſer Leopold wohl nicht vorausgeſehen worden. Der frühe Tod dieſes Souveräns, welcher manche Bande löſte, und die geringe perſönliche Autorität ſeines Nachfolgers haben darauf ebenſo großen Einfluß geübt wie der Gang der allgemeinen politiſchen Ereigniſſe, für welchen jener unerwartete Verluſt verhängnißvoll geworden iſt. Der viermonatliche Aufenthalt, welchen Manfredini als Begleiter des Großherzogs alsbald nach Leopolds Ableben in Wien machte, und die Kenntniß, die er, ſcharfſinnig wie er war, ſich von der damaligen Lage der Dinge erwarb, wodurch ſeine früheren Anſchauungen allerdings bedeutend modificirt werden mußten, trug weſentlich dazu bei, ihn die neue Bahn einſchlagen zu laſſen. Nur zwanzig Tage vor ſeinem Tode hatte der Kaiſer an Manfredini geſchrieben, die in Betreff der franzöſiſchen Angelegenheiten getroffenen Verabredungen ſeien von der Art, daß er den Degen nicht ziehn zu müſſen hoffe. Nicht ganz fünf Monate nach dieſem Ereigniß erſchien das Manifeſt des Herzogs von Braunſchweig.

Es iſt nicht der Zweck gegenwärtiger Darſtellung, in das Detail der innern Angelegenheiten Toscanas einzugehen.

Manfredinis Aufgabe war keine leichte. Die vorausgegangene Regierung hatte in reformiſtiſchem Drange mit großer Willkür geſchaltet, verſtändiges und verkehrtes mit einander vermengt, die Verhältniſſe zu den Nachbarn, namentlich zu Rom, mehr denn einmal unnöthiger Weiſe geſtört. Aber dieſe Regierung hatte in ihrer Richtung und in ihrem geſammten Verlauf eine Einheit gehabt, welche ein Abweichen im Einzelnen von ihren Maximen und ihrer Handlungsweiſe ſchwer und bedenklich machte. Dies trat unter der Verwaltung Ferdinands III deutlich zu Tage. Dennoch könnte man auf deſſen erſte Jahre, ungeachtet einiger ökonomiſchen Mißgriffe, die ſich ſchnell rächten, und trotz der Schwankungen in kirchlichen Angelegenheiten oder vielmehr in kirchlicher Polizei, womit einſt Peter Leopold ſich nur zu viel zu ſchaffen gemacht hatte, mit einer gewiſſen Befriedigung blicken, würde dieſelbe nicht getrübt durch das erſt im fernen Hintergrunde lauernde, dann näher und näher rückende Verhängniß, von welchem Toscana minder hart als irgend ein anderer Theil Italiens, aber immer noch hart genug betroffen ward. Minder

hart als irgend ein anderer Theil Italiens; denn es ist bemerkenswerth, daß die Ereignisse, selbst wo deren Anlässe von außenher kamen, etwas von der mit Schwäche gemischten Mäßigung des Volkscharakters annahmen: eine Erscheinung, die sich auch später mit ihrem Guten und Schlimmen wiederholt hat.

In Bezug auf innere Angelegenheiten war Manfredini weit davon entfernt, freie Hand zu haben, und sein Einfluß auf dieselben ist immer beschränkt gewesen. Nicht so in Bezug auf das Auswärtige: hier gehörte die Leitung ihm, obgleich seine Absichten mehrmals durchkreuzt wurden. Im November 1794 nannte ihn der Marquis Lucchesini einen ehrgeizigen eiteln Mann, der seit dem Beginn des Krieges es sich in den Kopf gesetzt habe, Friedensstifter für Europa zu werden. Aber im Frühling 1792 waren Manfredinis Ideen gar so unverständig nicht, und die Geschicke der Halbinsel hätten eine vielfach verschiedene Wendung nehmen können, wenn der toscanische Staatsmann Autorität und Einfluß genug besessen hätte, die italienischen Gouvernements zu seinen Ansichten herüberzuziehen. Daß er sich damit schmeichelte, zeigt jedoch, wie er sich überschätzte. Daß er in guten Beziehungen zu Frankreich blieb, selbst als die Umwälzung eine das Ausland bedrohliche Wendung nahm, entsprach den toscanischen Interessen. Daß er für Toscana die Neutralität erhalten zu können hoffte, wozu überdies ein sogenanntes Grundgesetz Peter Leopolds vom Jahr 1778 aufforderte, lag nahe, und noch von Wien aus bestätigte der Großherzog die Neutralität Livornos in Gemäßheit der seit der Begründung des Hafens von den Mediceern unwandelbar proklamirten Grundsätze. Von den italienischen Nachbarn aber ein Zusammenhalten und Zusammenwirken, der gemeinsamen Gefahr gegenüber, zu hoffen war eine arge Täuschung. Die bei den Regierungen von Rom, Neapel, Venedig, Turin in gleichem Sinne gemachten Anträge blieben ohne Erfolg, was leicht begreiflich ist, wenn man erwägt, welcher Art die damaligen Beziehungen der meisten dieser Gouvernements waren. Ob das im Namen des Großherzogs an den britischen Botschafter in Wien gerichtete Gesuch um eine Flotte im Mittelmeer zum Schutz der bewaffneten Neutralität ein geeignetes Mittel war, mag dahingestellt bleiben.

Im September 1792 loderte das Kriegsfeuer an den italienischen

Grenzen. Der Verluſt Savoyens und Nizzas, die barbariſche Behandlung Oneglias, die Einſchüchterung Neapels erregten in Toscana Beſorgniſſe, welche durch den franzöſiſchen Geſchäftsträger in Florenz, La Flotte, beſchwichtigt wurden. Aber die raſche Entwicklung der Dinge in Frankreich und die Stimmungen, welche dieſelben im Auslande weckten, mehrten auch für die großherzogliche Regierung die Schwierigkeiten der Lage. Im Allgemeinen war das italieniſche Volk der franzöſiſchen Revolution abgeneigt: eine Abneigung, die ſich nach dem Königsmorde zum Abſcheu ſteigerte, und wenn in Florenz keine Scenen ſtattfanden wie in Rom, ſo war doch die Geſinnung kaum eine andere. Die Zahl der Anhänger der Ideen von 1789 war verhältnißmäßig eine kleine, und was man ſeitens der Franzoſen erlebte, war von der Art, daß es ſelbſt die alten Liberalen umſtimmte. Manfredini gerieth in eine äußerſt ſchwierige Lage. Der Werth, den er auf auskömmliche Beziehungen zur Republik legte, und ſein Umgang mit Männern, denen man eine Hinneigung zu den neuen Ideen zutraute, erregten nicht blos gegen ihn ſelbſt ſteigende Mißſtimmung, ſondern warfen auch ein ſeltſames Licht auf ſeinen Souverän, den Bruder des Kaiſers. Von allen Seiten wurde an ſeinem Sturze und an der Umwandlung der toscaniſchen Politik gearbeitet. Vorkämpfer dabei war der engliſche Geſandte Lord John Auguſtus Hervey, welchen zu empfangen Großherzog Peter Leopold einſt wegen des bekannten Charakters des Mannes Schwierigkeiten gemacht hatte. Welchen Ton man inmitten der Erregung jener Tage anzuſchlagen wagte, und wie man kleinen und ſchwachen Staaten gegenüber nicht etwa blos von ſansculottiſcher Seite verfuhr, zeigt eine Note Herveys vom 19. Auguſt 1793 an das toscaniſche Miniſterium, zum Zwecke, daſſelbe von ſeiner Neutralität abzubringen. „Seine Großbritanniſche Majeſtät“, ſo heißt es in dieſem diplomatiſchen Schriftſtück, „in den Geſinnungen hochherzig und edel wie in den Handlungen gerecht und würdevoll, iſt zwar von den vom großherzoglichen Hofe in Bezug auf die ſogenannte franzöſiſche Republik ergriffenen Maßregeln wie von den hinſichtlich der Individuen dieſer Nation gethanen Schritten vollkommen unterrichtet, will jedoch ein ſolches Verfahren vielmehr der kritiſchen Lage der Staaten Sr. Königl. Hoheit, der Gefahr der Beleidigung einer Nation von Mördern und

Räubern und dem Mangel an innerer Kraft und äußerm Schutz beimessen, als irgend einer Empfindung von Hinneigung, die ihre Handlungsweise beeinflussen könnte."

Es blieb nicht bei den Worten. Durch die Uebergabe von Toulon ermuthigt, durch die britische Flotte im Mittelmeer und deren Vereinigung mit der neapolitanischen unterstützt, zwang Hervey die großherzogliche Regierung, welcher er „rechtlose und notorische Parteilichkeit für die Franzosen" schuld gab, zur Ausweisung des französischen Agenten, des Consuls in Livorno und der übrigen Staatsangehörigen, zur Wegnahme des Wappens, „des ehrlosen Wahrzeichens von Rebellion und Königsmord". Er nöthigte sie endlich am 28. October zu einem Schutz- und Trutzbündnisse, in welchem der Großherzog „in Uebereinstimmung mit den dringenden, im Namen Sr. Majestät durch Ihren Gesandten gemachten Aufforderungen" versprach, auf die Neutralität zu verzichten, jede Verbindung mit der „Faction, welche die Regierung in Frankreich usurpirt hat", abzubrechen, allen Handel mit den unter der Herrschaft der Regiciden stehenden französischen Provinzen zu verbieten, den Schiffen derselben seine Häfen zu schließen, im Verein mit dem englischen Gesandten die geheimen Emissare der verbrecherischen Faction aufzuspüren, wogegen Se. Majestät verhieß, den toscanischen Handel zu schützen und die großherzoglichen Staaten gegen jede Art französischer Feindseligkeit zu garantiren.

Manfredini, der nicht Mitglied des Ministeriums war, hatte sich begreiflicher Weise von diesen für seinen Herrn so demüthigenden Verhandlungen ferngehalten, welche der Minister des Auswärtigen, Antonio Serristori, gleich den meisten großherzoglichen Räthen ein entschiedener Gegner Frankreichs, führte. Hervey hatte sich nicht gescheut, ihn deutlich genug zu bezeichnen, als er, falls man ihm nicht binnen zwölf Stunden willfahre, mit dem Bombardement Livornos durch Lord Hoods Flotte drohte. „Die unseligen Folgen eines solchen Ereignisses", hatte er hinzugefügt, „werden nur auf solche fallen, welche die Kühnheit gehabt haben, verderbliche Rathschläge zu ertheilen, und die durch falsche Darstellungen der gegenwärtigen Sachlage sich für alles, was stattfinden kann, verantwortlich machen werden." Der Großherzog und sein Günstling empfanden

den ihnen widerfahrenen Affront. Aber die Stimmung im Lande war gereizt und im Ganzen den Franzoſen ungünſtig. In Livorno war man, abgeſehn von der alten Vorliebe für die Engländer, wegen der angedrohten Zwangsmaßregeln zu beſorgt, um unabhängiges Handeln zu geſtatten. Ferdinand erlangte zwar, indem er ſich perſönlich an König Georg wandte, die Rückberufung Herveys, über deſſen Gewaltſamkeit Lord Landsdowne im Oberhauſe bemerkte, ein ſolches Verfahren diene nur dazu, Haß auf England zu häufen. Aber im Grunde blieben die Dinge, wie ſie waren, und Toscana ſah ſich in eine Politik verwickelt, zu deren Durchführung es weder Muth noch Kraft beſaß. Im März 1794 wurde der Befehl der Ausweiſung der Franzoſen aus dem Großherzogthum, gegen 450 Individuen, ſuspendirt, um wenige Tage ſpäter wieder in Kraft geſetzt zu werden. Die Regierung lavirte, ohne durch ihr Schwanken die Dinge zu beſſern. Der Clerus, namentlich die Bettelorden, erhitzte die Menge immer mehr. Die Lage wurde in dem Maße bedenklich, wie die Verbündeten in den Niederlanden Schlag auf Schlag erlitten, nachdem die royaliſtiſchen Bewegungen in Frankreich ſelbſt eine ungünſtige Wendung genommen hatten. Man begann militäriſche Vorkehrungen zu treffen; aber was bedeuteten dieſe in einem Lande, wo aller kriegeriſche Geiſt längſt erloſchen war und Peter Leopold die Soldaten durch Sbirren erſetzt hatte? Als um die Mitte des Jahres Belgien für die Oeſterreicher verloren, Holland bedroht war, als das Kriegsglück den im Gebirge zwiſchen Piemont, Nizza und Ligurien kämpfenden Oeſterreichern und Piemonteſen immer entſchiedener den Rücken wandte und eine Verſchwörung das Innere Piemonts und die Hauptſtadt ſelbſt bedrohte, bereitete ſich in Toscana ein Wechſel vor. Die Revolution vom 9. Thermidor, welche dem eigentlichen Terrorismus ein Ziel ſetzte, konnte nicht ohne Einfluß auf dieſe Wendung bleiben.

4.

Eines Tages fuhr der nicht lange zuvor in Florenz eingetroffene neue engliſche Geſandte William Frederick Windham, derſelbe, welcher fünf Jahre ſpäter bei dem Aufſtande des toscaniſchen Landvolks gegen die Franzoſen eine für einen Diplomaten originelle Rolle

ſpielte, in einem Cabriolet, das er ſelbſt lenkte, durch die Straßen der Hauptſtadt. Sein Begleiter war einer der einheimiſchen Franzoſenfreſſer, die bei den britiſchen Diplomaten niemals fehlten, und beide hatten beim Wein ihre politiſche Geſinnung geſteigert. Da begegneten ſie einem Wagen, in welchem ein toscaniſcher Edelmann, der Graf Carletti, und Monſignor Albani ſaßen. Ein Peitſchenhieb und ein paar derbe Schimpfworte waren die Sache eines Moments; die Peitſche traf den Wagen, die Worte wurden nur zu deutlich vernommen. Ein Duell auf Lucheſiſchem Gebiete folgte. Carletti, ſehr ſchwach von Geſicht und ungeübt, fehlte: Windham ſchoß in die Luft und verſtand ſich zu einer Entſchuldigung gegenüber dem Corps der großherzoglichen Kammerherren, zu deren Zahl ſein Gegner gehörte. Die Sache war aber hiermit für den Beleidigten nicht zu Ende. Der Clerus, der ihm mit geringen Ausnahmen wegen ſeiner Anſichten übel wollte, erklärte ihn aus Anlaß ſeines Duells für excommunicirt, und die Sache kam ſo weit, daß der geplagte Mann, von der Geſellſchaft ausgeſchloſſen und gemieden, ſich dazu bequemen mußte, Kirchenbuße zu thun. Die Regierung verhinderte, daß es öffentlich geſchah, ſo daß die Ceremonie der Losſprechung bei nächtlicher Weile in der Kirche S. Simone ſtattfand. Dem Abſolvirten wurde ſodann der Rath ertheilt, Toscana auf eine Zeitlang zu verlaſſen, um dem durch die Sache gemachten Aufſehen ein Ziel zu ſetzen. Er begab ſich nach Genua, entſchloſſen das Mögliche zu thun, um den ihm zugefügten Schimpf zu rächen.

Francesco Saverio Carletti war am 31. Januar 1740 zu Montepulciano im Chianathal geboren. Väterlicher wie mütterlicherſeits ſtammte er von patriciſchen Familien, und ſein Vater führte den Titel Conte. Sein Vermögen war gering, aber es gelang ihm, daſſelbe einigermaßen zu mehren; ſeine Erziehung ließ ſehr viel zu wünſchen übrig, aber lebendigen Geiſtes wußte er deren Mängel zu verdecken und ſich durch Reiſen zu bilden, ſo daß er in politiſchen und finanziellen Dingen eine gewiſſe Gewandtheit erlangte. Im Jahre 1770 trat er in befreundete Beziehungen zu Pasquale de' Paoli, welchen die franzöſiſche Uebermacht nach tapferm Kampfe von Corſica vertrieben hatte und der in Toscana mit offnen Armen empfangen wurde. Dann ließ er ſich in Rom nieder, damals Mittelpunkt einer

zahlreichen und glänzenden, aber nicht minder gemiſchten Geſellſchaft, in welcher die Zahl ſolcher, die im Geiſtlichen wie im Weltlichen ihr Glück verſuchten, nicht gering war. Als die franzöſiſche Revolution begann, proclamirte Carletti mit Lebhaftigkeit deren Principien; als die Ereigniſſe eine Wendung nahmen, welche die Hoffnungen vieler Anhänger von 1789 vernichteten, wollte er die eingeſchlagene Richtung nicht verlaſſen, die ihn ſchon weiter geführt hatte, als er beabſichtigen mochte. Sein fernerer Aufenthalt am Tiber wurde dadurch unmöglich. In die Heimath zurückgekehrt, wußte er ſich bei Manfredini in Gunſt zu ſetzen, der ihn in ſeine gewohnte „Converſazione" aufnahm und ihm den Kammerherrnſchlüſſel verſchaffte. Schwatzhaft und unüberlegt wie er war, nicht blos mit ſeiner Vorliebe für die neuen Ideen, ſondern auch mit jener für die Principien der Encyclopädie prunkend, trug Carletti keineswegs dazu bei, die Abneigung, ſo bei einem großen Theil der Ariſtokratie wie beim Volke, gegen den „Miniſter-Jacobiner" zu mindern. Als die unverſtändigen Maßregeln gegen die Franzoſen erfolgten, nahm er deren Opfer in offenen Schutz. Die Behandlung durch Windham, der ihn einen verfluchten Jacobiner ſchalt, und die darauf folgende von Lächerlichkeit nicht freie Demüthigung waren Vielen Anlaß zur Freude.

Die Dinge ſollten ſich für Francesco Carletti anders geſtalten.

Manfredini war eine Zeit lang von Florenz entfernt geweſen. Nach ſeiner Rückkehr überwogen die Betrachtungen, welche zur Herſtellung eines auskömmlichen Verhältniſſes zu Frankreich hinneigen ließen. Die Beſorgniß, daß ein neuer Feldzug in Italien, wie man ihn für den Frühling 1795 vorausſah, die franzöſiſchen Heere in das Centrum der Halbinſel führen würde, drängte zur Eile. Die erſte Annäherung erfolgte zwiſchen dem großherzoglichen Conſeilsſecretär Don Neri Corſini und einem der franzöſiſchen Diplomaten in Italien, François Cacault, der nachmals bei den Unterhandlungen in Tolentino gebraucht, endlich mehrere Jahre hindurch Botſchafter in Rom, einen geachteten Namen hinterlaſſen hat, und der in Toscana, wo er im Jahre 1793 längere Zeit verweilte, viele Beziehungen hatte. Dieſe Eröffnungen verſprachen günſtigen Erfolg: auch in Frankreich hatte man ein Intereſſe, den Bruder des Kaiſers von der Coalition zu trennen. Von Genua aus, wo Cacault die Republik

vertrat, wirkte Carletti auf Manfredini ein, zu dem Zwecke, den Großherzog zur Anknüpfung förmlicher Unterhandlungen mit dem Convent zu bestimmen. Zum Unterhändler bot er sich selber an. Seine vielfachen Verbindungen mit Franzosen, die in den jüngst vorausgegangenen Jahren in Italien verweilt hatten, seine bekannten Ansichten, endlich sein Conflict mit dem englischen Gesandten ließen ihn dem schwachen toscanischen Gouvernement als geeignet zu einem immerhin delikaten Auftrage erscheinen.

Am 4. November 1794 wurde für den neuen Diplomaten folgendes Beglaubigungsschreiben ausgestellt:

„S. K. H. der Erzherzog Großherzog von Toscana, von der Wichtigkeit überzeugt, welche die Absendung eines das gegenseitige Vertrauen genießenden, mit den erforderlichen Eigenschaften, Gesinnung und Einsicht begabten Mannes für den glücklichen Erfolg der seit längerer Zeit mit der französischen Republik eingeleiteten Unterhandlungen haben kann, verfügt, daß sein Kämmerer, Ritter des St. Stephansordens, Francesco Saverio Carletti, sich nach Paris begebe, sobald er den zum Eintritt in Frankreich nöthigen Paß erhalten haben wird. Er beauftragt ihn, mit dem Wohlfahrtsausschuß zu verhandeln, und mündlich und schriftlich alles zu bestätigen, was in der besagtem Ausschuß durch H. Cacault, Agenten der französischen Republik in Italien, mitgetheilten Denkschrift seines Conseilssecretärs Neri Corsini enthalten ist, zu dem Zwecke, die Republik zur Annahme der Neutralitäts-Erklärung zu bestimmen, welche Toscana vor ganz Europa abzugeben bereit ist, die Rückerstattung in Geld oder in Natura des von den Engländern in Livorno weggenommenen Getreides zu stipuliren, und die feierliche Bestätigung der beständigen Freundschaft zu erneuern, welche die toscanische Regierung stets für die französische Republik empfunden hat und zu empfinden fortfahren wird."

Bald war Carletti in Paris, wo man ihn mit Freuden aufnahm. Eine Unterhandlung, die der Republik nur Vortheil brachte, hatte keine Schwierigkeit. Am 13. December erhielt der Bevollmächtigte ein neues Creditiv, wodurch er zum außerordentlichen Gesandten ernannt und autorisirt wurde, zum Behuf der zwischen Toscana und der Republik zu treffenden Vereinbarungen, ohne Beeinträchtigung

der Rechte irgend einer der kriegführenden Mächte, in Paris zu verweilen. Am 21. Pluvioſe des 3. Jahres der Republik, 9. Februar 1795, erfolgte der Abſchluß. Der Inhalt beſtimmte: Der Großherzog von Toscana widerruft jeden Act von Beitritt und Zuſtimmung zu der gegen die franzöſiſche Republik bewaffneten Coalition. Demgemäß ſoll Friede, Freundſchaft und gutes Einvernehmen zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Großherzog ſtattfinden. Die Neutralität Toscanas wird auf dem vor dem 8. October 1793 beſtandenen Fuß wiederhergeſtellt. Der Vertrag tritt nach der Ratificirung durch den Nationalconvent in Kraft.

Dieſe Ratificirung ließ nicht auf ſich warten. Am 28. Ventoſe in den Sitzungsſaal des Convents geführt, hielt Francesco Carletti eine pomphafte Rede, in welcher er die von Ferdinand III der Republik gewidmete Freundſchaft und ſeine eigene Anhänglichkeit an deren Principien herausſtrich. Der Bürger Richard pries von der Rednerbühne die Friedensliebe Frankreichs, erläuterte die früheren wie die nachmaligen Verhältniſſe Toscanas, welches zuerſt von allen Staaten die Republik anerkannt habe und nur durch engliſche Präpotenz auf andere Bahnen hingedrängt worden ſei, und rühmte den Herrn Carletti, „einen in ganz Europa wegen der unermeßlichen, den verfolgten franzöſiſchen Republikanern in Italien erwieſenen Dienſte bekannten Mann“. Ein Lob, in welches auch Thibaudeau einſtimmte, der als Vorſitzender die Rede des Geſandten zu beantworten hatte. Der obligate Bruderkuß folgte auf die inmitten des Applauſes der Gallerie ſtattgefundene Gutheißung des Vertrags.

Dieſer wurde zu Florenz am 1. März durch ein Edict publicirt, in welchem es heißt: „Da wir vom Beginn dieſes Krieges an in Betracht zogen, daß es für Toscana weder gerecht noch geeignet ſein würde, ſich in die europäiſchen Streitfragen zu miſchen, daß Integrität und Intereſſen des Landes nicht dem Uebergewicht einer der kriegführenden Mächte, ſondern dem Völkerrecht und der gewiſſenhaften Erfüllung der Verträge anvertraut werden müſſen, welche die für das Ausland beſonders wichtigen Freiheiten und Neutralität des Hafens von Livorno garantiren; daß endlich die natürlichen wie die politiſchen Verhältniſſe des Staates größte Unparteilichkeit zur Pflicht machen: ſo beſchloſſen wir das von unſerem

durchlauchtigsten Vater am 1. August 1778 als Grundgesetz für das Großherzogthum erlassene Neutralitätsgesetz gewissenhaft zu beobachten. Die glücklichen Folgen dieses Entschlusses gewannen demselben den Beifall unserer geliebten Unterthanen, welche in fördernder Handelsverbindung mit allen Nationen von den Lasten und Verlusten frei blieben, die selbst von der bloßen Kriegsbesorgniß unzertrennlich sind. Während wir aber die Genugthuung hatten, Toscana gewissermaßen über den Ereignissen stehend in Ruhe der von der französischen Republik stets beobachteten Neutralität genießen zu sehn, fand das Land sich in eine ganz Europa bekannte Krisis hineingezogen. Unvermögend, derselben offen zu widerstehn, ließen wir uns doch zu nichts anderm herbei, als zur Entfernung des Vertreters der Republik: der einzige durch gebieterische Umstände unserer Standhaftigkeit abgenöthigte Act, welcher nicht als Verletzung der constitutionellen Neutralität Toscanas qualificirt werden darf. Die aufrichtige Darlegung dieser nicht in Zweifel zu ziehenden Thatsachen und die auch nachher von der toscanischen Regierung der Republik und ihren Staatsangehörigen gegenüber beobachtete unparteiische Haltung haben dem Lande die Güter wieder verschafft, die es verloren hatte."

5.

Der Mann, welchem der nicht beneidenswerthe, aber eifrig von ihm erstrebte Auftrag zu Theil geworden war, sechzehn Monate nach der Hinrichtung Marie Antoinettens die Hand ihres Neffen in die blutigen Hände der Regiciden zu legen, blieb als toscanischer Gesandter in Paris. Er hielt sich für einen großen Staatsmann, und der Umstand, daß zur Zeit, als er seinen Vertrag abschloß, die Verhandlungen schon begonnen waren, welche eine gleiche Richtung verfolgend, die zweite deutsche Macht von der Coalition lösten, mußte ihn in dieser Ansicht bestärken. Carletti war ein politischer Empiriker, welchem die Sucht seines Gönners Manfredini, sich in fremde Angelegenheiten zu mischen und eine glänzende Rolle zu spielen, in seinen Projecten zu Statten kommen mußte. Die neuerdings in verschiedenem Sinne viel erörterten Eröffnungen und Besprechungen zur Anbahnung eines Verständnisses zwischen Frankreich und Oesterreich, unter Abtretung des linken Rheinufers an ersteres und Ueber-

laſſung Baierns an letzteres, fallen in dieſe Zeit. Andeutungen dieſer Art paſſen ganz zum Charakter Carlettis, und wenn man die unruhige Thätigkeit und die politiſchen Anſchauungen Manfredinis in Anſchlag bringt, ſo liegt die Vermuthung nicht ferne, daß er, wenn er dem Vertreter des Großherzogs keinen eigentlichen Auftrag in dieſem Sinne ertheilt hat, was durch einen Mann von der Natur dieſes Unterhändlers auf irgend eine Weiſe an den Tag gekommen wäre, dieſen auf eigene Hand gewähren ließ. Weiter iſt er jedoch in der ganzen Sache ſchwerlich gegangen, wie denn ſein Name in Paris nicht genannt worden zu ſein ſcheint. Die entſchiedenen Verneinungen des kaiſerlichen Miniſteriums, von dem Moment an, wo von den angeblichen Carlettiſchen Anträgen die Rede war, namentlich als der Argwohn Preußens und Pfalzbaierns geweckt war, und denſelben eine gewiſſe Bedeutung verlieh, ſind andererſeits ohne Zweifel vollkommen in Wahrheit begründet [1]).

So wenig Manfredinis Anſichten mit denen des öſterreichiſchen Miniſteriums harmonirten, ſo iſt er doch mehr oder minder in Beziehungen zu Oeſterreich geblieben. Von einem Bruch zwiſchen Oeſterreich und Toscana iſt nicht die Rede geweſen. Man mochte in Wien die Wendungen und Wandlungen der toscaniſchen Politik nicht gerne ſehen; ſchwerlich aber hat man ihnen eine entſcheidende Wichtigkeit beigelegt. So war es mit der toscaniſchen Neutralitätserklärung der Fall, bei welcher Oeſterreich im Grunde ebenſowenig verlor, wie es bei dem nur durch England erzwungenen Beitritt des Großherzogs zur Coalition gewann. In einem wie im anderen Falle

1) Dieſe Behauptung des verehrten Verfaſſers iſt ohne Zweifel richtig, inſofern Thugut nach buchſtäblicher Wahrheit nicht gethan hatte, was er damals dementirte: er hatte dem Grafen Carletti keine amtliche Vollmacht gegeben, als kaiſerlicher Unterhändler den Franzoſen den Frieden mit Oeſterreich auf die oben erwähnten Bedingungen anzubieten. Nur iſt hiermit die weitere Frage nicht zu verwechſeln, ob Thugut nicht Carletti zu deſſen Erzählungen in Paris im Stillen veranlaßt hat, um dadurch Frankreich zur Eröffnung diplomatiſcher Anknüpfungen mit Wien zu beſtimmen: und hierüber kann ich nur auf die, von Hrn. v. Reumont nicht beſtrittenen Ausführungen, Hiſt. Zeitſchrift XXIII, 142 ff. verweiſen. Wenn Carletti perſönlich mehr Fanfaron als Staatsmann war, ſo war er zu der ihm hier zugewieſenen Rolle nur um ſo beſſer geeignet. Sybel.

war der Einfluß auf die Lage Italiens nicht maßgebend: der Schwerpunkt lag anderswo. Von einer solchen Haltung, Toscana gegenüber, ist jedoch ein weiter Weg zur Benutzung, sei es Manfredinis, sei es nun gar Carlettis für einen so wichtigen Zweck, wie es die Annäherung an Frankreich unter so heiklen Umständen war. Daß Manfredinis Eitelkeit in Wien geringes Vertrauen weckte, ist bekannt. Sein Schützling aber konnte nach seinen politischen und socialen Antecedentien und in Folge der von ihm noch fortwährend in Paris gespielten Rolle nur das entschiedenste, vollkommen gerechtfertigte Mißtrauen einflößen.

Ob die Männer, welche in der französischen Hauptstadt etwas tiefer in das verworrene politische Gewebe hineinschauten, Carlettis Eröffnungen positiven Grund beimaßen — ob sie, worauf es doch wesentlich ankam, wirklich glaubten, er habe solche Eröffnungen im Einverständniß mit Wien gemacht, ist eine mehrfach debattirte Frage. So viele Abenteurer jeder Art, auf welche die Bezeichnung Autodidakten nicht immer paßt, weil viele von ihnen im Grunde nichts lernten, in dieser Zeit emporkamen und wenigstens momentan zu Ansehen und Macht gelangten, so mußten doch auch sie die windige Natur des Mannes, eines Fanfarons und eitlen Schwätzers, bald und vollständig erkennen. Zu dem großen Zwecke jedoch, die Zwietracht der kriegführenden Mächte durch frische Saat des Mißtrauens zu mehren, kam derselbe ihnen trefflich zu Statten. In diesem Sinne dürften auch die bei dem Gastmahl zu Hüningen gegen Hardenberg gemachten Aeußerungen Merlins von Thionville zu beurtheilen sein, wenn dieser überhaupt in der Lage war, Grund oder Ungrund der Mittheilung genauer zu erwägen. Aeußerungen, die um so größere Wirkung machten, da die Unterhandlung und der ihr folgende Friedensschluß Toscanas mit Frankreich so in Berlin wie in London längst Argwohn geweckt hatten: ein Argwohn, welchen die österreichischen Erklärungen nicht ganz zu beseitigen vermochten. Daß Carlettische Anerbietungen vorlagen, unter Bezeichnung des Weges, auf welchem ein Verständniß mit Oesterreich zu erzielen sein würde, ist gewiß genug. Daß Carlettis Stillschweigen über irgend welchen Auftrag von österreichischer Seite diese Anerbietungen, als das was sie waren, nämlich als persönliche Projectmacherei erscheinen lassen mußten,

falls nicht sonstige Absichten ihnen französischerseits ostensibel Glauben schenken ließen, ist aber mehr als wahrscheinlich.

Der Credit Carlettis währte nicht lange. Bei seinem Eintreffen in Frankreich hatte er sich der herrschenden Partei der Thermidorianer enge angeschlossen. Jemehr man der Diplomatie und ihres alten Trains entwöhnt gewesen war, umsomehr suchte der toscanische Gesandte, dem es nicht an geselligem Talent fehlte, sich durch einen gewissen Aufwand eine Position in der aus der Verödung der Schreckenszeit wiedererwachten Gesellschaft zu sichern. Als die heftigen Schwankungen, denen das Gemeinwesen in der ersten Hälfte des Jahres 1795 ausgesetzt war, mit der neuen, nach dem Directorium benannten Constitution einstweilen Abschluß fanden, wurde auch Carletti von dem Wechsel betroffen. Persönliche Beziehungen hatten ihn vorzugsweise mit den Männern der Faction verbunden, deren Niederlage der 13. Vendémiaire (5. October) entschied. Wenn man seinen österreichischen Friedensvorschlägen je ernstlich Glauben geschenkt hätte, so würden sie jetzt, wo die kriegerische Stimmung überwog, nur gegen ihn gesprochen haben. Er war unvorsichtig genug, das aufsteigende Mißtrauen selbst zu provociren. Als es sich um die Auswechslung von Madame Royale gegen die von Dumouriez den Oesterreichern ausgelieferten Volksrepräsentanten handelte, verlangte Carletti, dem es bis dahin nicht eingefallen war, sich um die Tochter Ludwigs XVI zu kümmern, vom Directorium die Erlaubniß, die Gefangene im Temple zu besuchen. Abschlägig beschieden, kam er zum zweiten Mal ein und erhielt — seine Pässe. Er protestirte: nur sein Souverän könne ihn abberufen und er werde blos der Gewalt weichen. Aber er gieng doch.

Die Abreise der Prinzessin war durch das wiederholte Gesuch noch im letzten Moment verzögert worden. Auch auf der Reise selbst war Carletti ihr im Wege, denn er verließ Paris an demselben Tage und nahm Marien Theresen bis Hüningen die Postpferde weg. Die Pariser verspotteten den diplomate malencontreux durch einen Gassenhauer nach einer bekannten Melodie, worin es unter anderm heißt:

J'avais l'humeur républicaine,
Et je m'accommodais sans peine

De tout ce qu'on faisait ici —
Povero caro Carletti!

In Florenz, wo der Envoyé renvoyé zu Anfang 1796 eintraf, harrte seiner der unerfreulichste Empfang. Die Regierung war von der lebhaftesten Besorgniß ergriffen, das Directorium werde Maßregeln zum Nachtheil Toscanas treffen. Der Großherzog wollte Carletti weder vorlassen noch ihm erlauben sich zu rechtfertigen; ja man gestattete diesem nicht einmal, in der Hauptstadt zu verweilen. In solchem Maße wirkte Furcht auf Souverän und Minister! Der Ausgewiesene gieng nach Siena, und von allen Seiten zurückgestoßen, wurde er nun ein ebenso heftiger Gegner der Franzosen, wie er bis dahin ihr Lobredner gewesen war. Seine leidenschaftlichen Declamationen brachten wenigstens ein Ergebniß zu Wege: die ärgsten Franzosenhasser, in Toscana zahlreich, nahmen den bekehrten und reuigen Revolutionär zu Gnaden auf. Bei seiner gezwungenen Abreise hatte dieser doch geschrieben: „Ich nehme dieselben Gesinnungen der Hochachtung gegen die französische Nation, die mich bei meiner Ankunft erfüllten, mit auf den Weg; die Reinheit meiner Gesinnungen und meine Philosophie dienen mir zum Troste." Als Toscana ein Königreich Etrurien geworden war, lebte Carletti in Florenz mit dem Titel Senator und Staatsrath, in hinfälliger Gesundheit, worauf die Peripetieen seiner politischen Laufbahn ungünstig gewirkt zu haben scheinen. Er starb dreiundsechzigjährig am 12. August 1803 und wurde in der Kirche S. Frediano auf dem linken Arnoufer beigesetzt. Auch im Tode verschonte ihn die Satire nicht, denn der Abate Lanzi verfaßte eine Grabschrift in maccaronischen Versen, die mit den Worten Carolictus iacet hic beginnt. Ein Neffe von ihm war in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre eine Art Kammerherr bei Jérôme Bonaparte, als der westfälische Exkönig, welchem die Betheiligung eines Sohnes und zweier Neffen an den Bewegungen zu Anfang 1831 den Aufenthalt in Rom verleidet hatte, mit würtembergischem und russischem Gelde in Florenz ein großes Haus machte.

Im toscanischen Staatsarchiv ist jede Spur von Francesco Carlettis diplomatischer Thätigkeit verschwunden. In dem die auswärtigen Angelegenheiten betreffenden mit dem Jahr 1771 beginnenden Register findet sich folgende Notiz:

„Auf Befehl Sr. K. H. des Großherzogs (Ferdinand III) wurden ſämmtliche im Archiv der auswärtigen Angelegenheiten befindlichen Actenſtücke vom 1. Januar 1791 bis zum Einrücken der Franzoſen in Toscana verbrannt, wie S. E. der Cav. Foſſombroni, Miniſter der ausw. Angelegenheiten und der Hr. Gaetano Rainoldi, Secretär des Staatsraths, bezeugen können."

6.

Das großherzogliche Gouvernement hatte in größter Haſt, ſchon vor Carlettis Rückkehr, Don Neri Corſini nach Paris geſandt, dem Directorium die erforderlich ſcheinenden Erklärungen über die Geſinnungen Ferdinands III und ſeiner Räthe zu überbringen. Wie dem alten Geſandten war auch dem neuen als Secretär ein damals ſehr junger Mann beigegeben, welcher nachmals im Fache der Alterthumskunde eine große und ungeachtet der begründeten, von der Kritik an ſeinen Werken gemachten Ausſtellungen erſprießliche Thätigkeit entwickelt hat, der Livorneſe Giuſeppe Micali, Verfaſſer der Italia avanti il dominio dei Romani. Corſini traf am 5. Januar 1796 in Paris ein, und wenn ſeine Haltung und ſein Benehmen, ebenſo taktvoll und ruhig wie die ſeines Vorgängers das Gegentheil geweſen, beſchwichtigenden Eindruck nicht verfehlten, ſo zeigten die Ereigniſſe doch bald, welche die Anſchauungen und Abſichten der franzöſiſchen Regierung waren. Die diplomatiſchen Beziehungen waren alsbald nach dem Vertrag vom 21. Pluvioſe durch den Wohlfahrtsausſchuß in Florenz wieder angeknüpft worden, mittelſt der Miſſion eines Mannes, der, ſchon in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten unter ſchwierigen Umſtänden erprobt, ſich nachmals als Staatsmann wie als Gelehrter einen geachteten Namen gemacht hat. Es war André François Miot, ſpäter Graf von Melito und in Neapel wie in Spanien Miniſter Joſeph Bonapartes. Wie ungünſtig auch damals die Stimmung in Toscana gegen Frankreich war, berichtet er ſelbſt in ſeinen Denkwürdigkeiten. „Die ſeltſamſten Gerüchte", ſagt er, „waren mir in Florenz vorausgegangen. Man erwartete einen ſeltſam coſtümirten Wilden vor ſich zu ſehn, der ſich nur bäuriſcher Ausdrücke bediente, von geſelligen Formen und Rückſichten keine Ahnung, wohl aber Luſt hatte, durch Verletzung derſelben

Scandal zu erregen.“ Wann dem noch im Jahre 1795 so war, so lag die Schuld lediglich an den früheren Convents-Emissaren. Miot hat nun zwar in dieser Beziehung die Florentiner auf andere Gedanken gebracht, aber sein Verhalten so in Florenz wie nachmals in Turin hat gezeigt, wie wenig auch die Gemäßigtsten und Besten unter den Mitgliedern der republikanischen Diplomatie von dem revolutionären Doctrinarismus frei waren, der selbst den friedliebendsten Regierungen das Leben sauer machte.

Ein Blick auf die Geschichte Toscanas im Jahre 1796 genügt, um zu zeigen, was es mit der Neutralität auf sich hatte. Kaum war der Winter zu Ende, so nöthigten Napoleon Bonapartes Siege bei Montenotte und Millesimo Piemont zum Waffenstillstand, dann zum Frieden. Am 10. Mai gab die Schlacht bei Lodi die Lombardei in die Hände der Franzosen, die am 14. in Mailand einzogen. Nochmals Sieger am Mincio, wandte Bonaparte sich südwärts, besetzte Ferrara und Bologna, drohte durch Romagna und die Marken auf Rom zu marschiren, um, nach drei Jahren, Basvilles Mord und die Abneigung gegen Frankreich zu rächen. Eine römische und eine toscanische Gesandtschaft sollten in Bologna den französischen Feldherrn von weiterm Vorrücken abhalten.

Die Ereignisse des Jahres 1795 hatten Manfredinis Stellung nach beiden Seiten hin äußerst schwierig gemacht. Die Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen mit der Republik war das Signal zum Ausbruch des verstärkten Hasses aller Franzosenfeinde gegen den Majordomus gewesen. Die Wiederaufrichtung der Tricolore war der Masse des Volkes in Florenz wie in Livorno ein Greuel. Die steigende Abneigung der Königin Karoline fand ein neues Organ in ihrer Tochter, der jungen Großherzogin, und in deren neapolitanischer Oberhofmeisterin. Nun kam Carlettis Mißgeschick dazu: Manfredini gerieth zwischen zwei Feuer. Er beschloß den Hof auf einige Zeit zu meiden und begab sich im Winter 1795—96 nach seiner Heimath Rovigo, von dort nach Wien. Was er hier verhandelte, ist nicht bekannt geworden; doch kann man es einigermaßen vermuthen. Als er nach Florenz zurückkehrte und von Ferdinand III kalt empfangen wurde, versuchte er einzulenken. Um nicht ganz beiseite geschoben zu werden, bot er selbst die Hand zu

einem im Frühling ſtattgefundenen Perſonenwechſel im Miniſterium, der ihm noch ungünſtiger war als deſſen bisherige Zuſammenſetzung, den er aber nicht hindern konnte. Die Neutralität wurde beobachtet; aber die bei der Geſammtheit vorherrſchende Stimmung war nicht zu verkennen, und die Vorliebe der Livorneſen für die Engländer minderte die Schwierigkeiten nicht. In die täglich deutlicher werdenden Kundgebungen von Abneigung gegen die Franzoſen fielen dann plötzlich die Nachrichten von den Bonaparteſchen Siegen. Nun folgte die Bedrängniß des Pabſtes. Im erſten Moment kam der erſchrockene Pius VI auf den Gedanken, die Vermittlung Toscanas als einer neutralen Macht bei dem franzöſiſchen Obergeneral nachzuſuchen. Man kann denken, daß Manfredini, bei ſeinen pacificatoriſchen Neigungen, eifrig zugriff. Als er ſich aber anſchickte, die päbſtlichen Intereſſen zu vertheidigen, machte ihm Miot bemerklich, Toscana werde vielleicht bald an die eigenen Angelegenheiten zu denken haben. Es ſtimmte nur zu ſehr mit Don Neri Corſinis Warnungen in Betreff der Geſinnung des Directoriums.

In der zweiten Hälfte des Juni unterhandelten Rom und Toscana mit Bonaparte in Bologna. Was ſie erlangten, iſt bald geſagt. Rom ſchloß unter ſpaniſcher Vermittlung einen Waffenſtillſtand, der ſo ſchlimm wie die ärgſte Niederlage war und nichts ſicherte. Manfredini war erſchienen, begleitet von dem Fürſten Don Tommaſo Corſini, Bruder des Geſandten, und dem Profeſſor Pignotti, der das Herz Bonapartes zu gewinnen hoffte, indem er eine Stanze Taſſos zum Lobe Gottfrieds von Bouillon auf den Sieger von Lodi anwandte. Wenn es wahr iſt, daß Manfredini auf deſſen Drohung, er werde über Livorno nach Rom ziehen, bemerkte, es führten nach Rom andere Wege als über Livorno, ſo zeigt dies naiv genug, wie er die einſt angenommene Mediation für den Pabſt vergeſſen hatte. Er erreichte nichts: aller Neutralitätsverträge ungeachtet war die Invaſion Toscanas beſchloſſen. Selbſt in Florenz und Livorno Alarm zu ſchlagen gelang ihm nicht. Als er von Bologna nach Florenz zurückeilte, hielten ihn an der Grenze die franzöſiſchen Vorpoſten drei Tage lang auf, bis Befehle vom General anlangten, der mit einem Theil der Truppen unterdeß die Straße nach Piſtoja eingeſchlagen hatte, von wo er am 8. Meſſidor (26. Juni) ein

Schreiben an Ferdinand III erließ. „Der Pavillon der franzöſiſchen Republik", ſo hieß es in dieſem merkwürdigen Actenſtück, „wird in Livorno fortwährend inſultirt. Das Eigenthum der franzöſiſchen Kaufleute wird verletzt. Nicht ein Tag verſtreicht ohne irgend ein Attentat gegen Frankreich, im Widerſpruch ſo mit den Intereſſen der Republik wie mit den Vorſchriften des Völkerrechts. Das Directorium hat wiederholt Beſchwerden an den Geſandten E. K. H. in Paris gerichtet, der ſich genöthigt geſehen hat, die Ohnmacht E. K. H. zu bekennen, ſowohl inſofern es ſich darum handelt, die Engländer im Zaum zu halten wie die Neutralität des Hafens von Livorno aufrecht zu erhalten." Eine franzöſiſche Diviſion werde Livorno beſetzen, den toscaniſchen Pavillon wie Behörden und Eigenthum der Unterthanen reſpectiren und die Neutralität beobachten, während die franzöſiſche Regierung hoffe, die Freundſchaft der beiden Staaten werde unverändert fortbeſtehn.

An demſelben Tage antwortete das großherzogliche Miniſterium, je mehr S. K. H. ſich bewußt ſei, ſich gegen die Republik nichts vorzuwerfen zu haben, um ſo größer ſei ſein Erſtaunen über das Verfahren des Directoriums gegen einen befreundeten Fürſten. Gewalt werde er der Gewalt nicht entgegenſtellen: könne der General keinen Aufſchub eintreten laſſen, ſo habe der Gouverneur von Livorno Vollmacht, die Bedingungen mit ihm zu verabreden. Am folgenden Tage waren die Franzoſen in der Stadt; aber ſie kamen nicht raſch genug, um ſich der engliſchen Fahrzeuge und Waaren zu bemächtigen, worauf es hauptſächlich abgeſehen war. Im Augenblick, wo ſie einzogen, verließen gegen ſechszig Handelsſchiffe, von mehreren Fregatten escortirt, mit dem britiſchen Conſul und den reichſten Kaufleuten den Hafen und wandten ſich gen Corſica. Bonaparte ließ ſeinen Zorn an dem Gouverneur General Spannocchi aus, der verhaftet von franzöſiſchen Soldaten nach Florenz gebracht ward, erſt im Verwahrſam gehalten, dann nach ſeiner Vaterſtadt Siena auf Ehrenwort geſandt, während der ganzen Dauer der franzöſiſchen Herrſchaft in Italien in einer Art von Exil blieb, um nach dem Sturz dieſer Herrſchaft achtzehn Jahre ſpäter ſeinen früheren Poſten in Livorno wieder einzunehmen.

Manfredini mußte Bonaparte entgegengehn, als dieſer ſich nach

Florenz begab, dem Großherzog einen Beſuch abzuſtatten. Er mußte gegen Miots Drängen ein Miniſterium vertheidigen, mit welchem er ſo wenig harmonirte. Daß er damals die Wahl Vittorio Foſſombronis, des talentvollſten Mannes der Verwaltung, zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durchſetzte, war ein Dienſt, den er dem Lande erwies. Die Lage war troſtlos. Während die Franzoſen in Livorno ſchalteten, nahmen die Engländer von Corſica aus Porto Ferrajo auf Elba. Im Januar 1797 ſchloß Manfredini in Bologna eine Convention mit Bonaparte, gemäß welcher die Franzoſen Livorno räumen ſollten, im Falle ein gleiches hinſichtlich Elbas durch die Engländer geſchähe, wie denn letzteres um Mitte April, erſteres am 10. Mai ſtattfand. Der unerbetene Beſuch in Livorno hatte dem Staat weit über zwei Millionen gekoſtet, abgeſehen von den überaus ſchweren Verluſten des in Stocken gerathenen Handels. Unterdeß folgten einander raſch die Ereigniſſe, welche Italien nicht minder als das deutſche Reich umgeſtalteten, der Vertrag von Tolentino, die Präliminarien von Leoben, die Proclamation der Ciſalpiniſchen Republik, der Friede von Campoformio, die Theilung der venetianiſchen Staaten. Im Februar 1798 ward Rom republicaniſirt, der Pabſt deportirt. Am 26. war Pius VI in Siena, wo Manfredini ihn im Auftrage des Großherzogs begrüßen gieng und wo das Oberhaupt der Kirche ebenſo wie in der Certoſa von Montaguto bei Florenz eine in Betracht der ringsum hochgehenden Wogen ruhige und ehrenvolle Zufluchtſtätte fand.

Endlich aber ſchlugen auch über Toscana dieſe Wogen zuſammen. Inmitten der Bündniſſe und Gegenbündniſſe war es für einen kleinen machtloſen Staat eine Unmöglichkeit, ſich den Conſequenzen der Politik der größern zu entziehn. Umſomehr als im Lande ſelbſt die Leidenſchaften mehr und mehr erregt wurden und zwar in verſchiedenem Sinne. Während die Maſſen entſchieden antifranzöſiſch blieben, hatte die Zahl der Anhänger der neuen Ideen ſich bedeutend gemehrt. Die Bonapartiſchen Siege, der längere Aufenthalt der Franzoſen in Livorno, Verweilen und Correſpondenz von Franzoſenfreunden aus andern Theilen der Halbinſel hatten dazu mitgewirkt. Die von der argwöhniſch gewordenen Regierung getroffenen Vorſichtsmaßregeln und das Einſchreiten gegen einzelne ſogenannte Patrioten

steigerten das Uebel mehr als sie demselben abhalfen. Manfredini, Fossombroni, Neri Corsini, der aus Paris zurückberufen die Leitung des Staatssecretariats übernommen hatte, versuchten ohne rechten Erfolg einen Mittelweg einzuhalten. Als der Kampf im römischen Gebiet zwischen den Franzosen und Neapolitanern begann, wurde die Südgrenze Toscanas fortwährend beunruhigt, so daß die Regierung kriegerische Rüstungen nöthig erachtete, welche, wie leicht zu ermessen, nichts hinderten und nichts förderten. Das englisch-neapolitanische Bündniß und die neue Coalition gegen Frankreich vom December 1798 gaben den Ausschlag. Die gewaltsame Besetzung Livornos durch neapolitanische von Nelsons Flotte unterstützte Truppen im Januar 1799 war für Frankreich erwünschter Anlaß zu neuer Invasion, welcher die Erpressung von zwei Millionen Franken und von Lebensmitteln durch die Generale Serrurier und Miollis vorausgieng. Am 16. März verkündete ein vom Obergeneral Scherer gesandter Offizier die militärische Occupation Toscanas.

Noch einmal mußte Manfredini sich auf den Weg machen, den drohenden Sturm zu beschwören. Er erreichte nichts. Eine am 22. März von Scherer zu Mantua erlassene Proclamation an das toscanische Volk beschuldigte die Regierung des Einverständnisses mit den Feinden Frankreichs und verkündete, die Republik sei sowohl um der eigenen Würde willen wie zum Schutz ihrer italienischen Schwesterrepubliken genöthigt das Land zu besetzen. Verhalte das Volk sich ruhig, so werde es der Wohlthaten einer gerechten Verwaltung genießen. Am 24. ermahnte ein Aufruf des Großherzogs seine Unterthanen zu Ruhe und Ordnung: am folgenden Tage rückten die Franzosen in Florenz ein. Pisa und Livorno wurden zu gleicher Zeit besetzt. Am Morgen des 26. überbrachte ein Adjutant des commandirenden Generals Gaultier dem Großherzog die Aufforderung, binnen 24 Stunden das Land zu verlassen. Beim Anbruch des folgenden Tages reiste Ferdinand III, von einem Peloton Husaren escortirt, nach Bologna ab. Die Großherzogin, vier Kinder, der Oberkämmerer Fürst Rospigliosi, der Oberhofmeister seiner Gemahlin Marchese Capponi, wenige Andere begleiteten ihn. Der bisherige Gesandte des Directoriums, Reinhard, welchen die Wechsel seiner Laufbahn in so verschiedenartige Lebenslagen gebracht haben,

übernahm als Commiſſar die Verwaltung. Auf den Plätzen Santa Croce und Santa Maria Novella wurden Freiheitsbäume errichtet; mit Noth entgieng die Reiterſtatue Großherzog Cosmus' I der Vernichtung. Keine Verwendung bei Gaultier und Reinhard vermochte den zweiundachtzigjährigen kranken Pabſt vor erneuter Deportation zu retten. An demſelben Tage mit dem Großherzoge verließ er die Certoſa, um fünf Monate ſpäter in Valence zu ſterben.

7.

Die ferneren Ereigniſſe gehören nicht in den Bereich dieſer Darſtellung. Dieſe Ereigniſſe bewieſen, wie ſchwache Wurzeln das Franzoſenthum in Toscana geſchlagen hatte. Schon im April brachen Unruhen in Florenz und Piſtoja aus, Vorboten jener Volkserhebung, die einen durch das Treiben der fremden Bedränger zum Paroxismus geſteigerten Haß an den Tag legte und welcher die Siege der öſterreichiſch-ruſſiſchen Heere zu Hülfe kamen. Am 5. Juli räumten die Franzoſen Florenz, wo eine Regentſchaft im Namen Ferdinands III eingeſetzt ward. Nicht ein Jahr ſpäter entſchied die Schlacht von Marengo über die Geſchicke Toscanas und Italiens.

Als der Großherzog nach Wien abreiſte, flüchtete Manfredini mit mehreren Mitgliedern des Miniſteriums, unter ihnen Vittorio Foſſombroni und Neri Corſini, und den Geſandten Englands, Rußlands und Neapels nach Sicilien. Mehr als die Franzoſen ſcheinen ſie jene Franzoſenfreunde gefürchtet zu haben, die ſich über die Maßregeln des Gouvernements in den letzten Zeiten beklagten und kurzen Triumph genoſſen. Nach der Vertreibung der Republikaner kehrten Foſſombroni, Corſini und die Uebrigen in ihre Heimath zurück; Manfredini aber blieb in Meſſina bis zum Herbſte des Jahres 1801, nachdem der Luneviller Friede aus dem Großherzogthum Toscana ein Königreich Etrurien zu Gunſten der Bourbonen von Parma gemacht hatte. Er wurde in Wien zum Feldmarſchall-Lieutenant befördert, und als Erzherzog Ferdinand infolge des Pariſer Vertrags vom 26. December 1802 Kurfürſt von Salzburg ward, begleitete er dieſen als dirigirender Miniſter nach ſeiner neuen Reſidenz. Aber er merkte bald, daß Umſtände und Stimmungen verändert waren. Ferdinand empfand nicht die geringſte Luſt, ſeinem frühern Mentor den alten

Einfluß einzuräumen, und dieſer, welcher doch, wenn er ausgeharrt hätte, ein beſonders geeigneter Rheinbundsminiſter geworden wäre, beſchloß nach mehr als fünfundzwanzig wechſelvollen Jahren von dem Hof- und politiſchen Leben Abſchied zu nehmen. Ein Sturz mit dem Pferde ſoll ſeinen Entſchluß zur Reife gebracht haben. Er zog ſich gänzlich von den Geſchäften zurück und lebte von da an auf einem Landſitze zwiſchen Rovigo und Padua der Literatur und den ſchönen Künſten. Hier ſtarb er ſechsundachtzigjährig am 2. September 1829. Auch während ſeiner Zurückgezogenheit ſcheint er in vielfachen Beziehungen zum öſterreichiſchen Gouvernement geblieben zu ſein, das ihm nie ganz traute, ſich ſeiner aber gelegentlich bediente. Seine reiche Kupferſtichſammlung kam wie geſagt nach Padua, wo er auch die Wohlthätigkeitsanſtalten mit einem Vermächtniß von 5000 Ducaten bedachte. Seine Gemälde giengen nach Venedig.

Federigo Manfredini iſt kein großer Staatsmann geweſen. Er hat die Politik der Mitte, die er für die richtige hielt, nur unter bedenklichſten Schwankungen durchgeführt, die ſeine Conſequenz in ungünſtiges Licht ſtellten, Zweifel an ſeiner Aufrichtigkeit weckten. Die Schwäche und Unſelbſtſtändigkeit des Staates, den er lenkte, muß ebenſowohl zu ſeiner Entſchuldigung wenn nicht Rechtfertigung dienen, wie ſeine perſönliche Stellung, ein Doppelverhältniß, das ganz dazu gemacht war, die Unklarheit der Lage zu mehren. Daß ſeine Politik am Ende ihren Zweck verfehlte, wird man ihm weniger zur Laſt legen, wenn man erwägt, daß die Kataſtrophe, welcher Toscana erlag, Piemont, Venedig, Parma, Modena, Genua, Lucca, den Pabſt, Neapel unter verſchiedenartigſten Verhältniſſen und Bedingungen vor wie nach erreichte. Vielleicht war die moraliſche Demüthigung Toscanas, in Folge der Anſtrengungen zur Bewahrung eines leidlichen Einverſtändniſſes mit der Republik ſelbſt in der Epoche der ärgſten Greuel, größer: aber Manfredini mochte immerhin ſagen, daß er dem Lande viele Uebel und ſchwere Verluſte erſparte, indem er dem erſten wüſten revolutionären Andrang auswich, von welchem Andere ſo hart betroffen wurden.

Die Verwaltung hatte zur Zeit ſeines Einfluſſes manche guten Seiten. Nach mehr als einem halben Jahrhundert rühmte ein Mann, der Manfredini und deſſen Freunde in ſeiner Jugend gekannt hatte,

der Pisaner Professor Giovanni Rosini in ehrendem Rückblick die Milde und Duldsamkeit der Regierung, die Achtung vor dem Gesetz, das Bestreben, des Volkes Loos ohne sociale Umwälzungen zu verbessern. Tendenzen, welche im Verein mit manchen durch die beiden vorausgegangenen Regierungen durchgeführten Reformen wesentlich dazu beigetragen haben, den beim Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts begonnenen Wechsel, der in Italien manches Schlimme ausrottete, aber auch viel Gutes zerstörte, für Toscana zu einem weit weniger gewaltsamen und verletzenden zu machen als für irgend einen andern Theil der Halbinsel. So fand sich denn auch die Restauration zu geringeren Umänderungen aufgefordert und berechtigt, als anderwärts, nicht immer zum Vortheil von Regierenden und Regierten, ins Werk gesetzt wurden. Die zehn spätern Jahre Ferdinands III konnten in manchen Beziehungen als Fortsetzung der frühern, aber unter ungleich glücklicheren Verhältnissen erscheinen, und diese Jahre haben den Schmerz, mit welchem die Toscaner 1799 ihren Herrscher scheiden, den Jubel, womit sie ihn 1814 zurückkehren sahen, vollkommen gerechtfertigt. Die Männer, welche unter Ferdinand III und großentheils unter seinem Sohne die Verwaltung führten und, während sie die Selbstständigkeit des Großherzogthums, soviel in ihrer Macht stand, wahrten, die alten administrativen und ökonomischen Principien unversehrt erhielten, waren jene, deren Bildung der Zeit Peter Leopolds, deren erste staatsmännische Thätigkeit den Jahren angehörte, in denen Manfredinis Einfluß in vielen Dingen maßgebend war.

V.

Das pactum de leburiis und die beneventaniſchen Tertiatoren.

Von

F. Bluhme.

Der geſegnete Landſtrich zwiſchen Capua und Neapel, der im Alterthum zur Campania felix gehörte, trägt jetzt den Namen terra di Lavoro. Wenn aber Goethe im J. 1787 dieſen Namen als das Land des Ackerbaues und nicht der Arbeit deuten wollte (Werke Bd. XIX S. 314), ſo beſſerte er nichts an einem auch unter uns noch weit verbreiteten etymologiſchen Mißverſtändniß. Denn terra di Lavoro iſt nur die Verdrehung eines zweiten gleich alten, von Plinius bezeugten Namens für das zwiſchen Cumae, Capua und Pozzuoli liegende Dreieck [1]), der aber ſpäter auch auf angrenzende Gebiete erſtreckt wurde [2]), und den wir im achten, neunten und zehnten Jahrhundert als liburiae, leburiae, leguriae, liguria wieder finden.

Zu dieſer Zeit war freilich aus dem glückſeligen Campanien einer der unglückſeligſten Landſtriche geworden. Hier, vor den Thoren Neapels, waren die Eroberungszüge der Langobarden öfter zum

1) Plinii H. N. XVIII, 29: finiuntur laboriae uia ab utroque latere consulari, quae a puteolis et a cumis capuam ducit.

2) Pratillus, Hist. principum langobardorum tom. III p. 242—264.

Stehen gebracht worden, und unter dem Wechsel des Kriegsglücks war das ſtreitige Grenzland endlich einer Art Gemeinſchaft zwiſchen Capua und Neapel (dem ſpäteren Herzogthum) verfallen, bei welcher byzantiniſche Geldgier und langobardiſche Rohheit zum Wetteifer im Brandſchatzen der unglücklichen Bewohner aufgeſtachelt wurden. Vielleicht entſtand dieſe Gemeinſchaft ſchon während der Verhandlungen, die der Einfall des Kaiſers Conſtans in das Herzogthum Benevent (633 n. Chr.) veranlaßte[1]); ſicherer datiren wir ſie von Giſulfs Einfällen in Campanien (702 und 715), welche mit gleichzeitigen, von den Päbſten Johannes I und Gregor II vermittelten Loskaufungen der Gefangenen verbunden waren[2]).

Die erſte Spur einer wirklich beſtehenden Gemeinſchaft fällt nämlich in das Jahr 703 (ſ. unten die Belege); ſie hatte jedenfalls einen feſten Beſtand gewonnen, als bald nach 772 Aregis, der beim Sturz des Königs Deſiderius ſich als Princeps von Benevent zu behaupten wußte, durch das erwähnte pactum mit dem iudex von Neapel den Frieden und die beiderſeitige Rechtsgleichheit zu ſichern bemüht war[3]). Der Erfolg ſcheiterte, wie eine ſpätere Einſchaltung mitten in der Urkunde (cap. 8) klagt, an der Treuloſigkeit der Neapolitaner; doch trat an die Stelle dieſer erſten Vereinbarung im J. 836 ein viel ausführlicherer, auf fünf Jahre geſchloſſener Vertrag zwiſchen dem Fürſten Sichard und den neapolitaniſchen Behörden, von dem wir leider nur das 49 Capitel umfaſſende Inhaltsverzeichniß vollſtändig beſitzen; der Text bricht mitten im 19. Capitel ab. Sichard ward aber ſchon 840 ermordet, und ſein Bruder Siginulf mußte ſich bequemen, das Fürſtenthum im J. 851 mit dem thesaurarius Radelgis zu theilen.

---

1) Paul. Diac. V, 6—11.

2) Paul. Diac. VI, 27. 40.

3) Auf dieſen Vertrag des Aregis bezieht ſich die prahleriſche Angabe Erchemperts (Historia langobardorum c. 2, Pertz SS. III 242): qui audiens eos [francos] super se aduentare, Neapolitis, qui a Langobardis diutina oppressione fatigati erant, pacem cessit, eisque diaria in liguria et cimiterio per incolas sancita dispensione misericordiae uice distribuit, titubans, ut coniici ualet, ne ab eorum uersutiis Franci aditum introeundi Beneuentum repperirent.

Ein dritter Vertrag zwischen dem beneventanischen Fürsten Landenolf und seinem Schwiegervater, dem neapolitanischen Herzog Sergius, hat sich nicht erhalten; ein vierter, zwischen Landolf und Atenolf einerseits und Gregorius andererseits, vom J. 911 ist wörtlich übergegangen in den letzten, den wir kennen, vom J. 932, in welchem der Consul und Herzog Johannes an die Stelle seines Großvaters Gregorius trat. Er steht dem Vertrage des Aregis näher als dem des Sichard, wie denn auch er allein mit ersterem in die Cavenser Handschrift der langobardischen Gesetze aufgenommen ist.

Alle diese Urkunden haben sich nur einmal, in sehr fehlerhaften Abschriften, erhalten, und sind in Italien viermal (bei Peregrini, Muratori, Pratill und Canciani) gedruckt worden. Ich habe sie, zum Theil nach erneuten Collationen, mit den langobardischen Rechtsquellen, sowohl in der größeren als in der kleineren Ausgabe, wieder abdrucken lassen.

Das reichhaltigste geschichtliche Material enthält unstreitig, auch in seiner fragmentarischen Gestalt, der Vertrag des Fürsten Sichard, der auch Sorrent und Amalfi mit umfaßte. Er ward von den Neapolitanern erkauft durch „freiwillige" Zusage (remissio) eines bereits üblichen jährlichen Tributs: collata et pristina pensio (prolog. und cap. 2), und betraf fast alle Angelegenheiten des gegenseitigen Verkehrs: Verhütung von Gewaltthaten, Unverletzlichkeit der beiderseitigen Finanzbeamten (actionarii), und der Militärpersonen (langobardische rexercitales und neapolitanischer milites), Schutz der persönlichen Freiheit, der Kaufleute und der Schifffahrt, geregelte Rechtspflege, Auslieferung der Verbrecher u. s. w. Für uns kommen aber jetzt nur die Bestimmungen in Betracht, die sich, im Anschluß an das pactum des Aregis, auf den Grundbesitz und die seßhaften Bewohner Leburiens beziehen.

II.

Der Grundgedanke bei dem Vertrage des Aregis war: ganz Liburien gehört beiden Theilen, den Langobarden und den Neapolitanern, mit gleichen Rechten. Ausgenommen von dieser Gemeinschaft blieben jedoch:

1) Das Domanialgut der Fürſten in Capua (cap. 5).

2) Das durch zwanzigjährigen ſteuerfreien Beſitz befeſtigte Grundeigenthum freier Langobarden oder Neapolitaner (cap. 1).

3) Ein Drittel der ehemaligen Privatbeſitzungen, wenn letztere durch rechtmäßigen Kauf (durch solidi dati) an einen freien Langobarden oder Neapolitaner übergegangen waren. Für dieſen Fall hatten die beiderſeitigen Staatsgewalten ſich die Wahl vorbehalten, ob ſie den neuen Grundbeſitzer unter Erſtattung des Kaufſchillings ganz exmittiren, oder ihm ein Drittel des gekauften Landes laſſen wollten, in welchem letzteren Falle die Neapolitaner ein zweites Drittel pro hospitatica, und die Langobarden das letzte Drittel, die pars langobardorum, als Staatsgut einzogen.

Von allem übrigen bewohnten oder herrenlos gewordenen Lande (fundora fundata siue exfundata) hieß es in dem Vertrage: diuidimus per medium, d. h. die einzelnen Höfe (fundora) ſollen zu gleichen Hälften getheilt werden; mit dem beſonderen Zuſatze, daß dieſe Trennung als eine dauernde durch keine Privatveräußerung eine Abänderung erleiden dürfe: et fundora uel terras, qui in partes langobardorum uenerint in sortem, nullo modo ipsi homines, qui habitant in ipsa fundora, possint infiduciare uel uendere, aut per qualecumque argumentum alienare in parte neapolitanorum: et si factum fuerit, ipsos solidos pereant et ipsas res reuertatur in parte langobardorum. Similiter et (in) parte neapolitanorum perficiatur.

III.

Zwei Fragen, die der Vertrag nicht vollſtändig entſcheidet, bedürfen einer näheren Erörterung:

1) Was ward bei dieſer Theilung aus den Wohngebäuden?

2) Was ward aus den noch vorhandenen älteren Bewohnern Leburiens?

Von der erſten Frage ſchweigt der Vertrag gänzlich, und das berechtigt uns zu der Annahme, daß neben den Colonen- oder Maſſaricienwohnungen wohl nur noch wenige Herrenhäuſer die verwüſtenden Kriege überdauert haben werden. Wenn nur die Menſchen ſich noch fanden, wird man mit Ueberlaſſung dieſer Wohnungen nicht

ſchwierig geweſen ſein, wie ja auch die Zwangsanſiedelungen (das fundare), von denen hernach die Rede ſein wird, ohne Anweiſung einer Wohnung nicht wohl möglich geweſen wären. Doch ſcheint ein kleiner Hauszins von den Bewohnern erhoben zu ſein, vielleicht derſelbe, dem wir unten als exenium ad ducem begegnen werden.

Die älteren Bewohner Leburiens zerfielen nach dem Vertrage in zwei Klaſſen: in Sclaven und Tertiatoren.

Die Sclaven (liburiani serui) waren theils Sonderſclaven einer Partei, theils gemeinſame (communes). Wegen der erſten ward nur beſtimmt, daß der Langobarde ſie ganz wie ſein eigen behandeln und ihren Nachlaß einziehen könne (cap. 13). Den Neapolitanern ward dieſes Recht nicht eingeräumt; ſie ſcheinen es nicht beanſprucht zu haben.

Gemeinſam konnten die Sclaven wohl nur in dem Falle werden, wenn die reale Theilung des fundus oder wenigſtens die der Sclaven wegen beſonderer Schwierigkeiten unterblieb, z. B. wenn nur Eine Sclavenfamilie auf dem fundus ſich vorfand, oder die Lage ihrer Wohnungen zur Landtheilung nicht paßte. Auch in dieſen Fällen war aber das Recht des Langobarden ſtärker als das des Neapolitaners; denn während beide Parteien einander für jede Verſchuldung beim Entweichen eines ſolchen Sclaven hafteten, blieb doch nur dem Langobarden das Recht, ihn außerhalb des neapolitaniſchen Gebiets wieder einzufangen und dann ihn als ſein Sondereigenthum zu behandeln (cap. 14).

Für dieſe Unterſchiede weiß ich nur eine, aber auch eine, wie ich glaube, völlig genügende Erklärung: die liburiani serui waren nicht eigentliche Sclaven, ſondern frühere Colonen, begünſtigt vor jenen durch Unverſetzbarkeit und durch eigene erbliche Rechte an ihrer beweglichen Habe, wie ſie dem ſpäteren römiſchen Rechte ſehr wohl bekannt waren [1]). Dieſe mehr geſicherte Stellung ward von den Neapolitanern fortwährend anerkannt; und wenn ſie die Langobarden zu gleicher Anerkennung nicht zwingen konnten, ſo durften ſie doch

1) const. 19. 23 § 1 de Agricolis (Cod. II, 47). Savigny, Vermiſchte Schriften Bd II S. 17—31.

ihrerseits ihre positive Mitwirkung zu ungerechten Bedrückungen ablehnen: sie versprachen zwar, sich jeder Fluchtbegünstigung zu enthalten, andrerseits aber wollten sie auch zum Wiedereinfangen des Entflohenen nicht behülflich sein. Für die Langobarden dagegen existirten solche Abstufungen der römischen Unfreiheit nicht: wenn sie, nach allgemeiner germanischer Sitte, selbst die Freigelassenen wenig höher stellten als die Sclaven [1]), so blieben diese letzteren ihnen als glebae adscripti oder serui terrae, überall eine bloße Pertinenz der Grundstücke, und als solche der freien Verfügung des Herrn unterworfen (vgl. Rothari c. 280).

Wer aber waren die Tertiatoren, und was war ihre rechtliche Stellung?

IV.

Die eben aufgeworfene Frage läßt sich in ihrem ersten Theil mit einer Gegenfrage beantworten: wo blieben die Possessoren, die freien Grundbesitzer, deren die italienischen Rechtsquellen und Urkunden der kurz vorhergegangenen Zeit so häufig gedenken, die aber bei den Langobarden unter diesem Namen gänzlich verschwinden? Wollen wir nicht annehmen, daß sie vollständig ausgerottet wurden, so müssen sie unter einem anderen Namen wieder zu finden sein. Die Tertiatoren aber werden ausdrücklich als frühere Besitzer verlassener Stätten bezeichnet (cap. 10, 11), und daß sie wirklich identisch sind mit jenen Possessoren, wird eine nähere Prüfung bestätigen.

Betrachten wir zunächst den Namen. Bisher finden wir ihn nur in Verträgen zwischen Römern und Langobarden, nicht aber da gebraucht, wo die letzteren unter sich verhandeln. Wir haben aber auch überhaupt nur drei Denkmäler, in welchen uns derselbe überliefert ist: einen Kaufcontract und die schon erwähnten Staatsverträge des Aregis und des Sichard. Der Kaufcontract (s. unten Abschnitt VIII) nennt ein Ehepaar: den Auremund und seine Frau Colossa als Tertiatoren; bei Aregis (cap. 11) kommt auch noch das Wort tertiatorius als Besitzthum, bei Sichard der Name tertiatrix (index c. 22) und coloni tertiatores (index c. 32) vor. Ich zweifle aber

1) Libertini non multum supra seruos sunt. Tacit. Germ. c. 25.

nicht, daß sich in dem reichen, leider noch wenig benutzten Archiv von la Cava noch mehrere Urkunden über die Tertiatoren finden werden.

Als gleichbedeutend mit dem tertiator erscheint der Name censilis homo bei Aregis (cap. 12)[1]) und nur in demselben Sinne können wir auch die homines qui censum reddiderunt in capua bei Aregis (c. 10) und qui sunt sub tributo bei Radelgis (cap. 13) verstehen.

Weniger verständlich ist die Bezeichnung qui se diuidunt (unten S. 135), und zweifelhaft bleibt, ob der Name inquilini (Sic. c. 8) nicht alle Bewohner des Landes ohne Unterschied bezeichnen sollte. Erchempert (oben S. 126 Note 3) nennt sie incolae.

Verwandt, aber nicht gleichbedeutend erscheint uns der Name massarius in den Worten: sic eos habuerunt comitatus capuanus, sicut alios massarios de liburias (Aregis c. 10). Massarii, eigentlich mansionarii, manentes, sind überhaupt alle fest angesiedelte Landbewohner; vorzugsweise aber hat das langobardische Edict nur die serui massarii, zu denen die Tertiatoren nicht gehörten, mit diesem Namen bezeichnet.

Man könnte versucht sein, den Namen tertiator auf die Landtheilung zurückzuführen, welche den Herulern und später den Ostgothen ein Drittel des ländlichen Grundbesitzes überwies[2]); namentlich weil der erste Tertiator, dem wir begegnen, den unrömischen Namen Auremund[3]) führte. Aber tertiator hieß nicht der Drittelberechtigte, sondern der Drittelpflichtige[4]), er gehörte zu denen, die nach der bestimmten Erzählung des Paulus Diaconus[5]) den dritten Theil

1) censuales homines konnten sowohl liberi als alterius conditionis sein. Liutpr. 133 und Monum. legg. II, 294 lin. 24.

2) Cassiodor. Var. II, 10. 16. Vergl. Savigny Abhandlungen II, S. 118. 119. 129.

3) Vielleicht Aunemund, aber gewiß nicht Mauremund, wie Troya (codice diplom. V, 761 ff.) den gedankenlosen neapolitanischen Herausgebern nachspricht.

4) Auch die verwandten Ausdrücke terzaiolo, terzarinus, massus tertiarius, deuten, wie meitaerius und mezzaiolo, auf eine Quotenpflichtigkeit. S. die genannten Worte bei Ducange.

5) Paul. Diac. II, 32: His diebus multi nobilium romanorum ob

ſeiner Früchte als Naturalzins an den Herzog oder an den von dieſem belehnten Langobarden entrichten mußten. Was Paulus hier von den Römern erzählt, das hat gewiß alle ſonſtigen Italiener jener Zeit, namentlich die bereits angeſiedelten Heruler und Gothen, in ganz gleicher Weiſe betroffen; aber die Einen ſowie die Andern konnte dieſes Schickſal nur treffen, wenn ſie Grundbeſitzer, Poſſeſſoren waren; denn ſonſt hätten ſie keine Früchte gezogen, von denen ſie ein Drittel entrichten konnten.

V.

Dieſe Thatſache führt uns aber ſofort auf den zweiten Theil der Frage: was war die rechtliche Stellung der Tertiatoren?

Unſtreitig hatten alle Grundbeſitzer Italiens durch die Eroberungen der Langobarden ihre Freiheit verloren und nur unvollſtändig ward ſie ihnen zurückgegeben. Selbſt die Auflage des Dritteltributs machte ſie nicht wieder ganz frei; ſie blieben Hörige der Herzoge oder derjenigen, die ihnen von dieſen als hospites zugewieſen wurden. Ihr eigenes Land, deſſen Herren ſie einſt geweſen, ward jetzt die Feſſel, an die ſie gebunden blieben. Auch in Leburien konnten die Neapolitaner dieſe langobardiſche Rechtsanſchauung nicht ganz unwirkſam machen; ſie konnten nur erklären, daß in ihren Augen die Tertiatoren frei ſeien, und ſo entſtand für letztere ebenſo wie für die Colonen in Leburien eine doppelte perſönliche Stellung.

So weit aber gieng doch die Sorge der Neapolitaner für ihre Schützlinge nicht, daß ſie ihnen auch pecuniäre Opfer hätten bringen mögen. War die Perſon des Tertiator den Langobarden drittelpflichtig geworden, ſo war ſein Land den Neapolitanern drittelpflichtig geblieben, d. h. wo die heruliſchen und oſtgothiſchen Drittelloſe noch nicht angewieſen oder wieder heimgefallen waren, da beſtand die an die Stelle der germaniſchen Könige getretene byzantiniſche

---

cupiditatem interfecti: reliqui uero per hospites diuisi, ut tertiam partem suarum frugum langobardis persoluerent, tributarii efficiuntur. Id. III, 16: populi tamen aggrauati per langobardos hospites partiuntur. Was Paulus hier allgemein von dem Dritteltribut zu ſagen ſcheint, galt doch wohl nur von dem ihm zunächſt bekannten Herzogthum Benevent.

Regierung auf dem Rechte, ſie einzuziehen oder einſtweilen dem Beſitzer nur gegen einen entſprechenden Zins zu belaſſen[1]).

Hier haben wir den Schlüſſel zu der mit Aregis vereinbarten Drittheilung. Die Neapolitaner nahmen ein Drittel pro hospitatica, d. h. das urſprünglich germaniſche Drittelloos, die Langobarden nahmen ein zweites Drittel des Landes pro censu, d. h. gegen Erlaß des bisher geforderten Dritteltributs; beides aber nur, wenn die Parteien übereingekommen waren, dem freien Grundbeſitzer, der inzwiſchen das Tertiatorengut durch Kauf erworben hatte, das letzte Drittel (mit Einſchluß der Wohngebäude?) zinsfrei zu laſſen. Wollten ſie dies nicht, ſo ſollte ihm der Kaufpreis erſtattet und das ganze Gut wieder in ſeine urſprüngliche Tertiatorienqualität zurückverſetzt werden. Denn dem Tertiator ſelber, wenn er noch vorhanden war, ward dieſe Drittheilung nicht gewährt; er ſollte als Zinspflichtiger die Hälfte des ganzen Guts nach Neapel, die Hälfte nach Capua verſteuern. War er nicht mehr vorhanden, ſo ſtand es in dem freien Ermeſſen der Parteien, ob ſie einen anderen Tertiator anſetzen (fundare[2]) oder ſonſt über ihre Gutshälfte verfügen wollten.

VI.

Die einzelnen Anwendungen dieſer relativen Unfreiheit der Tertiatoren treten uns in folgenden Thatſachen entgegen:

1. Auremund und ſeine Familie wurden von der Selberada, der ſie zur Hälfte gehörten, verkauft und zwar an den neapolitaniſchen Miteigenthümer, dem von nun an das Recht eingeräumt wurde, allein und völlig frei über die Familie zu verfügen. Der Neapolitaner betrachtete das offenbar als den Loskauf von Gefangenen, der ja nur in Form eines Kaufcontracts vollzogen werden konnte (ſ. unten Abſchnitt VIII).

---

1) Kaiſer Conſtans, als er nach der Rückkehr von Neapel in Syrakus reſidirte und Erpreſſungen aller Art ſich erlaubte, ſcheint ſich auch an den Perſonen vergriffen zu haben: ita ut etiam uxores a maritis uel filii a parentibus separarentur. Paul. Diac. V, 11.

2) Schon Gregor der Große braucht dieſen Ausdruck in Beziehung auf Mönche: monachi neapolitanae urbi e uicino fundati (Epp. 13, 2 vom J. 602).

2. Dieſes Verkaufsrecht des Langobardenantheils ward auch von Sichard (c. 4) noch aufrecht erhalten, nur mit Ausnahme des Verkaufs auf ein Schiff oder über Meer, falls nicht der Tertiator eines Mordes oder Mordverſuchs vollſtändig überführt ſei.

3. Dagegen ward ihm von Seiten der Neapolitaner das Recht eingeräumt, das Grundſtück unter ſymboliſchen Formen zu verlaſſen, wenn er von ihrer Seite Bedrückungen zu erleiden hatte; aber auch dann blieb dem langobardiſchen Miteigner das Recht, ihn zur Rückkehr zu zwingen, um ihn auf derſelben Stelle mit den alten Verpflichtungen wieder anzuſiedeln (Aregis c. 12). Dieſem Zwangsrecht ſcheint erſt Sichard (c. 6) entſagt zu haben, indem er nur die serui et ancillae, nicht aber die liberi aut liberae dem Recht des Wiedereinfangens unterwarf.

4. In dieſem Falle der Wiederanſiedelung hieß es bei Aregis: seruiat ambobus partes sicut antea seruiuit. Das Wort seruire bedeutet aber hier gewiß nur: pflichtig ſein, nicht Sclave ſein. Die Pflichtigkeit beſtand zunächſt in der Zinspflicht.

Freilich ſind die Laſten, welche den Tertiatoren den Neapolitanern gegenüber oblagen, weniger klar; doch ſcheint es, als ſeien ſie allmählich geſteigert worden. Denn bei Aregis war nur von einem census, einer jährlichen Geldabgabe, die Rede (cap. 1); als aber Sichard ſich verbürgte, daß das Verkaufsrecht der Langobarden nicht gemißbraucht werden ſollte, forderte er zugleich mit den Worten König Grimwalds [1]), daß den Tertiatoren von Seiten der pars reipublicae, d. h. der Neapolitaner, keine neuen Laſten aufgebürdet werden dürften; und dennoch wurden bei dieſer Gelegenheit drei herkömmlich Berechtigte: der fiscus, die dominae und der Herzog anerkannt, die Laſten ſelbſt aber unter den Namen responsaticum, angariae, calcariae, pensiones und exenium aufgezählt [2]).

---

1) Edict. Grim. c. 1: ut ei [haldio] noua a domino suo amplius non inponatur.

2) Sicard. c. 14: De tertiatoribus uero hoc stetit, ut nulla noua eis a parte reipublicae inponatur, excepto antiqua consuetudine, hoc [est] responsaticum solum, et angari[a]s et calcarias, simul et ad dominas suas angarias et pensiones secundum antiquam consuetudinem,

Dem Fiscus ſollten außer dem responsaticum, d. h. dem jährlichen Grundzins noch angariae, urſprünglich Poſt- und Botendienſte, ſowie calcariae geleiſtet werden, womit vielleicht die Abfuhr fiscaliſcher Pozzuolan-Erde gemeint war; dem Herzog (als Kriegsherrn und Vertreter der wohnungsberechtigten hospites) war jährlich ein Gaſtgeſchenk, exenium, zu bringen[1]), und ad dominas suas ſollte der Tertiator angarias et pensiones leiſten. Iſt hier der Text nicht corrumpirt, ſo müſſen wir an ſolche Höfe denken, die inzwiſchen von freien Neapolitanern erworben waren, und auf welchen der Hausfrau durch hergebrachte kleine Dienſte und Victualienlieferungen eine Erleichterung gewährt werden ſollte[2]).

Ausdrücklich befreit blieben die Tertiatoren von der Abgabe für Eichelmaſt der Schweine (escaticum ad porcos), vom Weidegeld (pastus) und von Beiträgen zu der oben erwähnten collata an die Langobarden[3]). Auch ſollte ihnen ihr eigener Ertrag an Korn und Wein nicht gegen eine aufgedrungene Geldentſchädigung genommen werden[4]).

5. Die Tertiatoren waren, wie alle Haldien, als Halbfreie unfähig zum langobardiſchen Heerdienſt, und der Parität wegen durften ſie auch in den neapolitaniſchen Heerdienſt nicht aufgenommen werden: ſie ſollten weder exercitales noch milites werden (Sic. index 20. 21).

---

nec non et exenium ad ducem, unum semel in annum, quod fuit prisca consuetudo; nam nulla alia noua imponatur ad eos qui se diuidunt (bei Gelegenheit einer Erbtheilung?), nisi tantummodo responsaticum et angarias superscriptas cett. — Der Index zu dieſem Capitel lautet: de tertiatoribus et conditionibus eorum, ein gleichfalls vom Haldienrecht entlehnter Ausdruck.

1) In einer toscaniſchen Urkunde vom J. 748 (Brunetti T. I num. 38 p. 527. 528) wird den volkfrei Manumittirten ein jährliches exenium trimissale für ihre casa auferlegt: „per omne casa per singulos annos dare debeatis ... exenio trimissale, aut certe trimisse in auro.“

2) Noch heutiges Tages iſt es namentlich im Lucheſiſchen hergebracht, daß die Mezzajuolen, nicht aber die Livellarien der Gutsherrſchaft im Garten und in der Waſchküche helfen müſſen, wenn dieſe auf dem Gute verweilt.

3) Sicardi index 29. 32.

4) Ibid. c. 30.

6. Gegen beſitzloſe Tertiatoren, qui inter partes uagantur, hatte Sicard beſondere Maßregeln verabredet (index 47), die wir leider nicht näher kennen.

Auf der anderen Seite blieben den Tertiatoren wenigſtens zwei Vorrechte vor den Sclaven: die Fähigkeit zur Ehe mit Freien und die Sorge für ihre gerichtliche Vertretung. Beides wird nach Analogie deſſen, was im Edict über die Haldien verordnet war, geregelt worden ſein; wir wiſſen nur, daß es in Sichards Vertrag vorgeſehen war[1]).

VII.

Es bleibt nun noch das Verhältniß der Tertiatoren zu den Haldien des langobardiſchen Edicts näher zu beſtimmen. Die nahe Verwandtſchaft zwiſchen beiden braucht kaum erſt gezeigt zu werden: ſie ergibt ſich von ſelbſt daraus, daß Grimwalds Geſetz zum Schutz der Haldien von Sichard zu Gunſten der Tertiatoren wiederholt wurde, ſowie daraus, daß Radelgis und Siginulf von den Haldien in demſelben Zuſammenhange reden[2]), in welchem kurz vorher zwiſchen den Langobarden und Neapolitanern von Tertiatoren geredet war[3]). Aber aus dieſer nahen Beziehung folgt doch nur, daß die Tertiatoren dem Stande der Haldien angehört haben[4]), nicht aber, daß ſie mit den oberitaliſchen Haldien in allen Stücken identiſch geweſen ſeien. Ein Hauptunterſchied beſtand gewiß darin, daß in Oberitalien, namentlich da, wo das Reich Alboins begonnen hatte, die Haldien weniger zinspflichtig, aber mehr dienſtpflichtig waren. Wenn

---

1) Ibid. c. 22. 25. 26.

2) Radelgis. c. 14: cum seruis et ancillis et aldionibus omnique pertinentia sua. c. 14: Serui quoque et ancillae atque aldiones uestrae partis. c. 18: si contentio fuerit de rebus aut seruis aut ancillis seu aldionibus. Vgl. c. 9. 13 ibid.

3) Consuet. Lebur. rubr.: de seruis et ancillis et de terris et de legurias et de tertiatoribus. Vgl. c. 12—14. Sic. index 47: de tertiatoribus qui inter partes uagantur 48: de seruis et ancillis utri(u)sque partibus. Vgl. c. 6 ibid.: de fugacibus liberi uel serui.

4) So hat ſchon Hegel, Städteverfaſſung von Italien I, 403. 404, ſich ganz treffend ausgedrückt.

sie, wie es theilweise der Fall war, drei Tage der Woche Frohndienste leisten mußten, so konnten sie unmöglich noch obendrein ein volles Drittel ihrer eigenen Früchte abliefern. Darüber wird das Nähere einer besonderen Abhandlung vorzubehalten sein.

Immerhin aber bleibt es eine bemerkenswerthe Thatsache, daß die Haldien in Benevent nur in sehr kleiner Anzahl vorhanden gewesen sein können. In der merkwürdigen von Ughelli herausgegebenen Urkundensammlung des beneventanischen Klosters S. Sofia [1]) habe ich aus der fürstlichen Zeit nur eine einzige Erwähnung eines Aldio gefunden [2]), während doch von Sclaven, sowie von Frauen, die durch Heirat mit einem Sclaven ihre Freiheit verwirkt hatten, und von exfundirten (verlassenen) Grundstücken unzählige Male die Rede ist. Offenbar hatten solche Sclaven der Ueberzeugung gelebt, daß sie ihre Ehefähigkeit mit freien Frauen nicht verloren hätten; sei es, daß sie sich noch immer als römische Colonen betrachteten, oder daß die Langobarden in Benevent auch nicht geflüchtete und nicht getödtete Possessoren oft zu gewöhnlichen Sclaven herabgedrückt hatten. Die große Anzahl der Flüchtlinge ergibt sich aber nicht nur aus der Masse exfundirter Grundstücke, die schon unter Grimwald den eingewanderten Bulgaren überwiesen wurden [3]), sondern auch aus den später noch fortdauernden Entweichungen nach Neapel, welche neben den gesetzwidrigen Sclaven-Ehen als Confiscations-Anlässe behandelt wurden und so die Quelle verschwenderischer fürstlicher Schenkungen, besonders an Kirchen und Klöster bildeten. Andererseits ist in diesen Urkunden auch sehr oft von liberi homines die Rede, die sich unbefugter Weise auf den exfundirten Gütern angesiedelt hätten [4]); es mögen dies die Nachkommen der früher geflüchteten Possessoren gewesen sein, die sich zu dem ererbten Gute zurückschlichen, als sie für ihre Freiheit nichts mehr zu fürchten hatten.

1) Ughelli, Italia sacra Tom. VIII, col. 561—780, in Coletis Ausgabe Tom. X, col. 420—560.

2) Ughelli-Coleti X, col. 456. Die übrigen Erwähnungen finden sich in den kaiserlichen Klosterprivilegien Ottos und Conrads aus den Jahren 972. 997. 999. 1038 (col. 482—488), deren generelle Fassung einen sicheren Schluß auf das gleichzeitige wirkliche Vorhandensein von Haldien nicht gestattet.

3) Paul. Diac. V, 29.

4) S. Sofia I, 38. 40. 43.

Auch die Tertiatoren Leburiens wurden nicht mehr erwähnt, als Herzog Gregor im J. 933 mit den Fürsten Landolf und Atenolf die alten Verträge erneuerte [1]). Wir dürfen also voraussetzen, daß die unerträgliche Zwitterstellung, die den Tertiatoren auferlegt war, theils durch Loskaufung, theils durch Auswanderung ihr baldiges Ende erreicht haben wird; vielleicht auch so, daß einzelne Tertiatoren es sich gefallen lassen mußten, den anderen Massarien gleich behandelt zu werden.

Mit diesem Verschwinden stimmt denn auch die Thatsache, daß die Gesetze der normannischen Fürsten, welche im Allgemeinen das Langobardenrecht als ein dem ihrigen nahe verwandtes fortgelten ließen [2]), doch nur die adscriptitii, d. h. die ehemaligen Colonen oder Massarien, als persönlich unfrei behandelt haben. Sie unterscheiden zwei Klassen von uillani: die adscriptitii oder serui glebae, qui personaliter, intuitu personae suae, seruire tenentur, und diejenigen, die respectu tenementi alicuius beneficii seruire debent; nur die ersteren durften nicht eigenmächtig die Priesterweihe empfangen, die zweiten durften es, wenn sie das tenementum vorher zurückgaben [3]). Tenementum aber bezeichnete jetzt besonders den unfreien Landbesitz, wie im Lehnrecht das tenere in feudo zur constanten Bezeichnung des Lehnbesitzes geworden ist [4]), und wie namentlich in England die tenentes, tenants, die tenures und tenementa abwechselnd mit den holders aller Gattungen erwähnt werden [5]). Von dem possessor, der in dem burgundischen, ost- und

1) Es heißt im cap. 3 nur noch: terras, seruos et ancillas seu fundora, quae per concessiones habetis.

2) Robert verpflichtete sich im J. 1075 secundum langobardorum legem et ritum. Ughelli, Italia sacra Tom. VIII, col. 714; ed. Coleti Tom. X, col. 517.

3) Rogerii const. ed. Merkel tit. 10. Constitutiones regni siculi lib. III tit. 2—3. Vgl. lib. I tit. 65. Chronicon Farfense bei Muratori SS. II, 2 col. 536. Chron. Siciliae bei Martène, Anecdota III col. 8. 26.

4) I Feud. IV, 3. 4 und an unzähligen andern Stellen. — habere, tenere, possidere war auch in der älteren Rechtsprache Deutschlands eine stehende Formel. Grimm, Rechtsalterth. S. 24—26.

5) Vgl. Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen in England. Bonn 1869.

westgothischen, salischen und ripuarischen Gesetze constant erwähnt wird [1]), schweigt das langobardische Recht, während den Römern der Name haldius fremd blieb; und dennoch sollte der langobardische Halde nicht identisch sein mit dem possessor, dem englischen holder und dem deutschen Grundhalden? Als Troya die Erklärung tenitori di terra aufstellte, spottete Hegel: „Zu seiner Entschuldigung diene, daß er der deutschen Sprache unkundig ist — wenn das eine Entschuldigung ist". So darf es denn auch in unseren Augen als Entschuldigung dienen, daß Hegel das corrumpirte aldio noch für die echte Form gehalten und die richtige Form haldius als solche noch nicht gekannt haben mag. Wenn aber neuerdings ein anonymer Recensent mich hat belehren wollen, daß das *h* wohl nur von einem Abschreiber in der Schweiz herstamme, so wird er bei genaueren kritischen Studien vielleicht noch gewahr werden, daß diese Hypothese von mir herrührt, daß ich sie vor nunmehr 47 Jahren (Archiv V, 239) aufgestellt hatte. Mir selber ist die Unhaltbarkeit derselben klar geworden, als ich in der Kenntniß der Handschriften weitere Fortschritte gemacht hatte; meinem jugendlicheren Recensenten wird sie vermuthlich erst durch Besme bekannt geworden sein, der meiner Hypothese mehr Ehre, als sie verdiente, erwiesen hat, weil sie das Ansehen der zweitältesten Handschrift des langobardischen Edicts, der von Vercelli, zu steigern schien.

VIII.

Die urkundlichen Belege.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß wir bisher nur drei urkundliche Ueberlieferungen besitzen, welche der Tertiatoren ausdrücklich gedenken. Ob die älteste derselben in das Jahr 703 unter Herzog Gisulf I, oder in das J. 748 unter Gisulf II, zu setzen sei, das war den ersten neapolitanischen Herausgebern zweifelhaft; Pabst

1) Auch Paulus Diaconus, als er den Kaiser Constans beschuldigte, sich für den vergeblichen Angriff auf Benevent durch Erpressungen an seinen eigenen Unterthanen entschädigt zu haben (lib. V, cap. 11) sagt: tales afflictiones imposuit populo seu habitatoribus uel possessoribus Calabriae Siciliae, Africae atque Sardiniae, quales antea nunquam auditae sunt.

hat gegen Troya das ältere Datum als das richtige erwieſen [1]), weil der darin genannte dominus argus kein anderer ſein kann als Arigis, der von Paulus Diaconus erwähnte Bruder Giſulfs I.

In dieſer Urkunde erklärt die Witwe (relecta) Selberada mit ihren beiden Söhnen Lupulus und Leo, ihr halbes Eigenthum an dem Tertiator Auremund [2]) und ſeiner Ehefrau Coloſſa, ſowie an den ungenannten Kindern derſelben,

> qui fuerunt tertiatores communes de fundo maternum cod [quod] est in territoris nole,

an das Kloſter S. Theodori et Sebastiani zu Neapel verkauft zu haben, dergeſtalt, daß Letzteres nunmehr ausſchließend mit voller Freiheit über dieſe Perſonen verfügen könne; das Kloſter muß alſo ſchon vorher das Eigenthum der anderen Hälfte gehabt haben. Der Kaufpreis betrug für jeden Ehegatten zwölf Solidi, für die Kinder blieb die Taxe noch vorbehalten: cod fuerint adpretiati, medietatem pretium eorum.

Dabei wurde Gewähr geleiſtet gegen jeden künftigen Anſpruch von Seiten der gens oder pars langobardorum:

> nec deinceps a gente langobardorum de predictos tertiatores aliquam requisitionem facimus. Si enim sibe nos uel quisquam a parte langouardorum contra hunc documentum uenire temptauerit u. ſ. w.

So gehörte denn dieſer Handel gewiß zu den damals durch Pabſt Johann VI vermittelten Loskaufungen von Kriegsgefangenen [3]).

Die oben S. 131 geäußerte Hoffnung, daß eine vollſtändigere Kenntniß der noch vorhandenen ſüditaliſchen Urkunden uns auch

---

1) Paulus Diac. V, 25. Pabſt, Geſchichte des langobardiſchen Herzogthums, in den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte, Bd. II. 1862. S. 515—517. Vgl. Neapolitani archivi monumenta fasc. I. 1845. pag. 1. Troya cod. diplom. V 765 n. 1.

2) Troya nennt ihn, ungeachtet der ganz deutlichen Schreibung am Schluſſe der Urkunde, Mauremund, weil die neapolitaniſchen Herausgeber am Eingange die Worte pro medietatemauremundi falſch abgetheilt hatten.

3) Paulus Diac. VI 27. 40. Anastasius, Gesta pontificum romanorum, Muratori SS. III 151. 155.

weitere Belege über die Tertiatoren aufschließen werde, geht gewissermaßen schon in dem Augenblick, wo diese Zeilen in die Druckerei wandern, für mich in Erfüllung. In dem bisher mir unzugänglich gewesenen neapolitanischen Urkundenbuche vom J. 1845 finden sich noch aus den Jahren 932 und 942 specielle Verfügungen von Seiten der pars militiae, d. h. der mit den hospitatica belehnten neapolitanischen Soldaten über die ihnen zugewiesenen hospites fundati et exfundati nebst den diesen gehörigen Ländereien, die also der beneventanischen pars langobardorum gegenüber standen[1]). Daß aber diese letztere auch noch im J. 946 das langobardische Recht über die Ehe zwischen Sclaven und freien Frauen nicht aufgegeben hatten, ergibt sich aus einer schon von Muratori veröffentlichten, jetzt in Neapel befindlichen Urkunde Gisulfs, des Fürsten von Salerno, von diesem Jahre[2]).

Hieran knüpften sich auf beiden Seiten die auffallend häufigen Fälle von Verträgen über bloße Eigenthumsantheile, wie denn namentlich die langobardischerseits wohl mehr als einmal vorkommende Veräußerung eines vom Herzog geschenkten Drittels einer casa nur auf die Staatsverträge über Leburien und die Tertiatoren zurückgeführt werden kann.

Diese Verträge selbst bedürfen hier keines wiederholten Abdrucks, weil sie in meiner zwiefachen Ausgabe des langobardischen Edicts schon eine weitere Verbreitung gefunden haben. Nur eine Erläuterung und Berichtigung einer Stelle derselben darf ich mir noch gestatten. Es ist dies das cap. 10 der consuetudo leburie.

Zuerst ist hier von einem prior de capua als dem Vertreter der Langobarden, die Rede. Da Capua auch später ein Gastaldat war (Radelgis. cap. 9), so war auch der Prior gewiß nur dieser Gastalde, der sich in Capua gern mit dem Titel comes schmücken ließ[3]), namentlich den Neapolitanern gegenüber, die den Gastaldentitel gemieden, aber doch einen comitatus capuanus anerkannt zu haben scheinen.

---

1) Neapol. arch. monum. pag. 3. 62. 131 ff.

2) Neap. arch. mon. pag. 160 ff.

3) Hegel, Städteverfassung I 461 ff. Pabst a. a. O. S. 470.

Von diesem Prior heißt es: si audet facere iurare tres homines u. s. w. und dieß ließ mich in dem folgenden den Gegensatz: si uero non audet vermissen. Den hierauf gestützten conjecturalen Zusatz dieser meiner Worte muß ich aber als irrig zurücknehmen: das ganze Capitel ist nur auf die Voraussetzung einer Eidesleistung im Auftrag des Gastalden berechnet, dahin gehend, daß die fraglichen Güter immer nach Capua versteuert worden seien. War dieser Eid geleistet, dann erst sollte der Prior von denjenigen, welche dort ein Grundeigenthum erworben zu haben behaupteten, noch die eidliche Bekräftigung ihrer Urkunden fordern dürfen, welche mit dem räthselhaften Worte abberentur bezeichnet wird. Die Bedeutung desselben kann aber keine andere sein, als die des firmare per sacramentum bei Liutprand c. 79, und des comberemus cartula ipsa bei Gregor cap. 7, S. 185 meiner Octavausgabe. vgl. Mon. LL. IV, 562.

Leider hat ein Druckfehler auch das weitere Verständniß der Stelle noch gestört. Die Handschrift enthielt einmal (S. 182 Z. 8 der Octavausgabe) statt uoluerit das falsche noluerit; der Setzer aber hat zwei Zeilen später aus dem richtigen noluerit ein falsches uoluerit gemacht. Der echte Sinn ist einfach der: wollen die Langobarden das halbe Kaufgeld erstatten, so soll das streitige Gut den beiderseitigen Regierungen zur Hälfte gehören, wollen sie es nicht, so soll dem gehörig legitimirten Käufer ein Drittel verbleiben; und der richtige Text ist demnach folgender:

[*Si uero pars neapolitanorum*] cartulas ostenserit, quas eis quiscumque homo fecisset de terris in liburia: si audet prior de capua facere iurare tres homines de sex, quales pars de neapolim quesierit, dicente per sacramentum: „quia istae terrae quas emptas habere dicitis, de illis hominibus fuerunt, qui censum reddiderunt in capua, et sic eos habuerunt comitatus capuanus, sicut alios massarios de liburias", abberentur ipse cartulae a tribus hominibus de sex, quales pars de capua quaesierit. Et si uoluerit pars de capua reddere med. de ipsi solidi, quas ipsae cartulae continunt, diuidantur ipsae terrae per med.; et si noluerit reddere med. de ipsi sol., diuidantur ipsae terrae in tertiam partem: unam partem tollat exinde pars de neapolim pro ipsa hospitatica, et aliam pro ipsi solidi, tertiam partem tollat exinde pars de capua.

Literaturbericht.

La stèle de Mesa, roi de Moab, 896 av. I. C. Lettre à M. le Comte de Vogüé par Ch. Clermont-Ganneau, drogman-chancelier du consulat de France à Jérusalem (datirt vom 16. Januar). 4. 10. pp. Paris 1870.

Die Siegessäule Mesas, Königs der Moabiter. Ein Beitrag zur hebräischen Alterthumskunde von Dr. Conſt. Schlottmann (datirt vom 15. März). 8. 51 S. Halle 1870.

La stèle de Dhiban. A. M. le Comte de Vogüé. P. Ch. Clermont-Ganneau (datirt Jerusalem 23. Jan.) in der Revue archéologique. XXI (Mars 1870) p. 184–207.

Die Inſchrift des Königs Meſa von Moab, erklärt von Theod. Nöldeke (datirt vom 6. April). 8. Kiel 1870.

Da, mit Ausnahme einiger kleinen aus der Zeit kurz vor Chriſtus herrührenden und nur paläographiſch intereſſanten, bisher von Inſchriften auf dem Gebiet der bibliſchen Völker keine Spur gefunden war, ſo mußte die Entdeckung einer ſolchen von nicht geringem Umfang (34 Zeilen mit ungefähr 1000 Buchſtaben), geſchichtlichem Inhalt und verhältnißmäßig ſehr hohem Alter um ſo mehr überraſchen. Leider iſt ihr, nachdem ſie faſt drei Jahrtauſende glücklich überdauert, der Augenblick der Entdeckung ſelbſt verhängnißvoll geworden und die europäiſchen Bemühungen, ihrer habhaft zu werden, haben ihre partielle Zerſtörung veranlaßt. Möglich, daß die Schuld davon an der zu unvorſichtigen Betreibung der Angelegenheit und dem Beſtreben, Andern den Rang abzulaufen, gelegen hat: die Berichte ſind indeß noch nicht hinlänglich klar, um darüber ein beſtimmtes Urtheil möglich zu machen, und nur ſo viel hat ſich herausgeſtellt, daß Ganneau weſentliche Dinge, die den ſeinigen vorangehenden

Bemühungen des preußiſchen Conſulates, den Stein zu erlangen, mit Stillſchweigen übergeht. Für die Geſichtspunkte, aus denen vielfach dieſe Unterſuchungen betrieben werden, iſt charakteriſtiſch die naive Aeußerung Rawlinſons in einem Vortrag vor der Londoner Aſiatiſchen Geſellſchaft: es habe ſich zwar herausgeſtellt, daß die Entdeckung keine engliſche geweſen ſei, dadurch verliere ſie aber nichts von ihrer Wichtigkeit.

Die Beduinen hatten den Stein, um ihn nicht in die Hände der Franken gelangen zu laſſen, in eine Anzahl größerer und kleinerer Stücke zerſprengt. Das Material für die Herſtellung und Entzifferung der Inſchrift beſtand daher nur in einem ſehr unvollkommenen Papierabdruck des Ganzen und brauchbaren dergleichen der größten Stücke, ſo daß ungefähr drei Viertel der Buchſtaben ſicher hergeſtellt ſind. Die Zeilen blieben jedoch faſt alle am Ausgang um einige Buchſtaben verſtümmelt, manche auch am Anfang, und eben ſo fehlen in der Mitte mehrfach Buchſtabenreihen bis zum Umfang von etwa zwölf Charakteren. Die erſte Publication Ganneaus ließ noch mehr Lücken, die in der zweiten, nur acht Tage ſpäter datirten — ein Zeichen, mit welcher Haſt man die Veröffentlichung betrieb — ſich ausgefüllt finden. Ein Facſimile iſt leider nicht gegeben; vermuthlich war es nicht möglich, aus den ungenügenden Abdrücken ein ſolches herzuſtellen; nur lithographirte Abzeichnungen in Drittelsgröße ſind beigegeben. Die europäiſche Wiſſenſchaft bemächtigte ſich ſofort des dankbaren Stoffes. Auf Grund der erſten unvollkommenen Abbildung erſchien Schlottmanns Bearbeitung, die ſich der zunächſt zu ſtellenden Aufgabe der conjecturalen Ergänzung der Lücken mit Scharfſinn und Geſchick unterzog, ſo daß nicht wenig davon ſich ſpäter beſtätigt gefunden hat. Nöldeke konnte bereits die zweite Publication Ganneaus benutzen, wodurch ſich bei ihm vieles ſicherer geſtaltet. Eine Reihe von Zeitſchriftartikeln ſchloß ſich an, unter denen beſonders die von Derenbourg in Paris durch fördernde Deutungen von Einzelheiten ſich auszeichnen. Die Erklärung iſt denn ſofort auch zu einem bedeutenden Grade von Sicherheit gelangt, ganz anders als z. B. bei den größeren phöniciſchen Inſchriften geſchehen iſt, die trotz zwanzigjähriger Bemühungen vieler Gelehrten noch immer nicht definitiv erledigt ſind. Allerdings trug dazu, außer der verſtändlicheren Sprache, der Umſtand nicht wenig bei, daß die Worte der Inſchrift durch Punkte, die Sätze — auffallend genug — durch Striche getrennt ſind. Daher ſtimmen die Deutungen in allem Weſent-

lichen, das nicht von den vorzunehmenden Ergänzungen abhängig ist, mit einander überein, minder allerdings die Ganneaus, dessen Kenntniß des Hebräischen sichtlich nicht weit reicht, und die des Hrn. Neubauer, der im Stande ist, so sinnvolle Sätze, wie: „ich bewaffnete Dibon, damit es unterworfen sei", heraus zu lesen oder hinein zu ergänzen.

Den Inhalt der Inschrift ordnen die Erklärer in die überlieferte Geschichte ganz übereinstimmend ein, und in der That kann darüber schwerlich eine Meinungsverschiedenheit bestehen. Das alte Testament erzählt, daß David die Moabiter unterworfen, daß ihr König Mescha nach dem Tode Ahabs im Beginn der nicht ganz zweijährigen Regierung des Ahasja abgefallen sei, worauf dessen Nachfolger Joram im Verein mit dem judäischen König Josaphat, also während der fünf oder sieben Jahre seit 896 nach der gewöhnlichen Chronologie, in denen sie gemeinschaftlich regierten, einen Krieg begann, der, Anfangs glücklich, doch am Ende den Zweck der Wiederunterwerfung Moabs vollständig verfehlt habe. Der König Mescha, welcher in der Inschrift über seine Thaten berichtet, kann schwerlich ein anderer, als der in der Bibel erwähnte, und der als Feind bezeichnete Omri muß der Vorgänger Ahabs sein; aus letzterem Grunde kann die Inschrift nicht in eine spätere Periode fallen, und da Mescha nicht unterlassen haben würde, den entscheidenden Ausgang zu erwähnen, so muß sie vor dem Feldzuge Jorams und Josaphats gesetzt sein. Sie sagt an einer freilich wegen einer Lücke nicht ganz im Einzelnen verständlichen Stelle (hier scheinen gerade die Namen der israelitischen Könige gestanden zu haben), daß die Israeliten vierzig Jahre lang feste Position in Moab gefaßt und das Land unterdrückt hätten, was als runde Zahl zu den 34 überlieferten Regierungsjahren Omris und Ahabs paßt. Daraus würde der sehr denkbare Schluß zu machen sein, daß die Abhängigkeit Moabs seit David und gewiß seit Theilung des hebräischen Reiches völlig gelockert gewesen sei und daß die energische Dynastie des Omri erst wieder neue Eroberungen gemacht habe, bis endlich Mescha sich empörte. Von seinen ersten glücklichen Erfolgen, so wie von einer Reihe von Befestigungen und Bauten gibt er in der Inschrift Kunde, und jene sind ganz der Art, um Joram und Josaphat zur Aufbietung ihrer ganzen Macht behufs der Wiedereroberung zu veranlassen. Nur möchten die aufgezählten Kriegsereignisse und namentlich die Bauten etwas mehr Zeit in Anspruch genommen haben, als die alttestamentliche Chronologie dafür gestatten würde.

Bis auf ein paar noch nicht ganz sicher zu beurtheilende sind die zahlreichen in der Inschrift genannten Oertlichkeiten gerade die auch im alten Testament genannten und am meisten hervorgehobenen.

Die hierdurch gewonnene Erweiterung unserer geschichtlichen Kenntniß besteht nicht so sehr in den einzelnen Thatsachen; daß in einem solchen Krieg diese und jene kleine Ortschaft von diesem oder jenem erobert oder befestigt worden sei, versteht sich, und welche das gerade gewesen, ist ziemlich gleichgültig; sie liegt in dem Blicke, welchen die Inschrift uns auf allgemeine Verhältnisse öffnet. Die Sprache derselben ist (abgesehen von einer Buchstabenversetzung in einer Conjugationsform, die sich im Arabischen regelmäßig, im Hebräischen gar nicht und hier, vorläufig jedoch nur in einem einzigen Verbum zeigt) ganz rein Hebräisch und stimmt mit dessen besondersten Eigenthümlichkeiten, die sich selbst nicht im Phönicischen zeigen, z. B. in dem Vorhandensein des Tempus consecutivum, überein; nur ist sie, ungeachtet sie eine oder die andere ältere Form, z. B. die Femininbildung, bewahrt hat, in Beziehung auf die Laute bereits einem Abschleifungs- und Degenerationsproceß (der sich am auffallendsten beim Aleph zeigt) unterworfen gewesen, wie er im Hebräischen erst sehr viel später eintrat, und der für diese alte Zeit geradezu gegen alle Erwartung ist. Es folgt aus dem Sprachverhältniß, daß die Moabiter einfach ein hebräischer Stamm gewesen sind und in noch viel näherem Verwandtschaftsverhältniß zu den Israeliten standen, als das alte Testament es darzustellen beliebt. Man hat ohnehin bisher nicht gewußt, wie man nach den biblischen Angaben geographisch zwischen Moab und Ruben unterscheiden sollte.

Es wird allerdings jeder ferner Stehende, angesichts so vieler geschickten und ungeschickten Fälschungen auf epigraphischem Gebiet, die Frage nach der Echtheit der Inschrift aufwerfen. Die äußern Gründe sind ihr entschieden günstig: es läßt sich nicht denken, wie es hätte gelingen können, unter feindlichen Beduinen, jedoch in nicht vom Verkehr ausgeschlossener Gegend in einen sehr schwer zu bearbeitenden Basaltblock, dessen Masse keinen Transport gestattete, diese Menge Zeichen sorgfältig einzuhauen. Die innern Gründe sind nicht ganz so sicher: es wird nicht geleugnet werden können, daß das Meiste in der Inschrift der Art ist, daß die Möglichkeit neuerer Abfassung nicht unbedingt ausgeschlossen wäre, und selbst die Schrift ist im Wesentlichen (jedoch namentlich einen höchst auffällig

geſtalteten Buchſtaben, das I, ausgenommen) die, welche Hr. de Vogüé ſchon 1865 in der Revue archéologique als die in dieſer Zeit auf ſemitiſchem Gebiet allgemein gültige aus Gemmen zuſammengeſtellt hatte. Dagegen iſt Einzelnes, deſſen richtiges Verſtändniß erſt entlegenere Quellen erſchließen, ſo beſchaffen, daß es die Wahrſcheinlichkeit der Erfindung in weite Ferne rückt, wo nicht ausſchließt.

Nach neueren Nachrichten hat Hr. Ganneau ſich in den Beſitz wenigſtens der beiden größten Fragmente des Steins ſelbſt ſetzen können. Man darf die Hoffnung nicht aufgeben, daß auch die anderen Stücke wieder zuſammengebracht werden: erſt dann werden die noch übrigen Schwierigkeiten des Verſtändniſſes, die in der Ungewißheit über die Ergänzung der Lücken liegen, beſeitigt ſein. J. G.

Histoire des Perses d'après les auteurs orientaux, grecs et latins et particulièrement d'après les manuscrits orientaux inédits, les monuments figurés, les médailles, les pierres gravées, etc. Par le comte [A.] de Gobineau. T. I. II. 8. pp. 586. 637. Paris 1869.

Der Verfaſſer, bekannt durch werthvolle Beobachtungen über das jetzige Perſien, zu denen ihm ſeine Stellung als franzöſiſchen Geſchäftsträgers am Hof zu Teheran Gelegenheit gab, durch einen allerdings völlig verunglückten Verſuch zu einer neuen Deutung der Keilinſchriften und durch ein geiſtreiches, aber wenig exactes ethnologiſches Werk, will in vorliegendem, mehrfach durch die genannten vorbereiteten Buche die perſiſche Geſchichte bis zum Untergang der Arſaciden von dem Geſichtspunkt aus erzählen, auf den ihn ſeine Kenntniß des Orients ſtellt. Es fehlt dabei nicht an einzelnen glücklichen Bemerkungen und Erläuterungen, und beſondere Aufmerkſamkeit iſt den Verfaſſungsverhältniſſen gewidmet, über die freilich eingehendere Forſchungen vorhanden ſind. Der Hauptzweck aber geht auf die ſchon öfter verſuchte und öfter mißlungene Verquickung und Ausgleichung der griechiſchen und perſiſchen Berichte, die man abgethan glaubte, ſeit die Entſtehung der perſiſchen Heldenſage aus alten Mythen und ſpäterer dichteriſcher Phantaſie erkannt iſt. Der Verfaſſer kommt in dieſer Beziehung weder hinſichtlich der Methode, noch der Reſultate über ſeine Vorgänger hinaus; nur hat er eine größere Anzahl ungedruckter Werke, doch meiſt nur neuere proſaiſche Hiſtoriker, benutzen können. Unter dieſen Werken legt er das meiſte Gewicht auf das Kuſch-name, ein bisher unbekanntes, um 1100 verfaßtes Gedicht aus der Zahl der zur

Nachahmung und Ergänzung Firdosis geschriebenen Epen oder vielmehr Ritterromane, in denen die schon von Firdosi zum Ueberdruß verbrauchten, spärlichen Motive immer aufs Neue in Scene gesetzt werden, und die sich regelmäßig, was der Verfasser für baare Münze nimmt, auf Traditionen der Landedelleute berufen. In dem Helden desselben, einem Bastard halb menschlichen, halb dämonischen Ursprungs, den Elephantenzähne, hängende Ohren und rothes Haar zierten und der nach der Geburt ausgesetzt ward, glaubt der Verfasser Cyrus, das „Maulthier", zu entdecken, der freilich andererseits, vermöge einer eben so täuschenden Namensähnlichkeit, Kaichosru sein soll; es beirrt ihn nicht, daß Kusch, Sohn eines Königs von Hamadan, von einem persischen König aufgenommen und anfangs gegen die Meder streitend, zu diesen übergeht, nachdem er seine Herkunft erfahren, und dann selbst König von Medien wird, also so ziemlich die umgekehrte Rolle, wie Cyrus, spielt. Nicht überzeugender ist die übrige Harmonistik. Wenn Ktesias z. B. erzählt, daß der Eunuch Patisakas den nach Hyrkanien verbannten Astyages, den er im Auftrag des Cyrus holen soll, auf Rath des Oebaros in der Wüste verdursten läßt und dafür geschunden und gekreuzigt wird, so gilt dieß dem Verfasser als ein Mißverständniß der Geschichte Bèjans, welcher nach Firdosi auf Veranlassung des falschen Freundes Gurgin, der ihn auf einer Eberjagd im Stich gelassen, ein Liebesabenteuer mit der turanischen Prinzessin Manèjah, also ungefähr in Hyrkanien, anspinnt, von ihrem Vater Afrasiab in den Kerker geworfen und von Rustem befreit wird, worauf der Verräther zwar nicht Kreuzigung, aber doch nach kurzer Gefangenschaft Begnadigung erfährt. Rustem war Fürst des nach den Saken benannten Segistan; nach des Verfassers Philologie kann Patisakas Fürst der Saken bedeuten: Grund genug, den Eunuchen des Ktesias nicht blos mit dem Verräther Gurgin, sondern auch mit dem mannhaften Rustem zu identificiren. Das berühmte Relief von Behistun, dessen Beziehung auf Darius und die von ihm unterworfenen Empörer die Inschrift außer Zweifel setzt, wird combinirt mit den Zweikämpfen der elf Recken, in Folge deren nach Firdosi die zehn gefallenen und der eine gefangene Turanier dem Kaichosru, der doch Cyrus sein soll, vorgezeigt wurden. Das Bild stellt zwar nicht zehn Todte und einen Gefangenen, sondern neun Gefangene und einen Todten oder zu Tödtenden dar, mais dans aucun pays, et en Orient plus qu'ailleurs, ces fautes d'arithmétique ne sont importantes (I 459). Der Verfasser will nicht etwa seine

Leſer zum Beſten haben, ſondern ſpricht in vollem Ernſt. Von den echteſten Quellen der Geſchichte des Darius, deſſen eigenen Inſchriften, nimmt er mit keinem Worte Notiz; er erkennt, wie ſeine frühern Schriften ergeben, die Entzifferung ſelbſt der Achämenidiſchen Keilſchriften nicht an; dagegen wird der Inhalt des Buchs Eſther als einer echt hiſtoriſchen Quelle breit erzählt, und nicht etwa aus religiöſer Befangenheit, wie die Behandlung der Geſchichte Esras und Nehemias zeigt. Nach allem dieſem wird man ſich nicht verwundern, daß für Alexanders Geſchichte auch bei Pſeudo-Kalliſthenes, Firdoſi (deſſen zu Tage liegende Abhängigkeit von jenem nicht hinreichend erkannt iſt) und Abu Thaher von Tarſus, dem Verfaſſer des nach Firdoſi älteſten perſiſchen Alexanderromans, noch brauchbarer hiſtoriſcher Stoff gefunden wird; Abu Thaher ſoll ſogar Aufzeichnungen von baktriſchen und iraniſchen Zeitgenoſſen des Eroberers benutzt haben (II 452. 532). Dankenswerth ſind jedoch die Mittheilungen über den Inhalt dieſes kaum mehr als dem Namen nach bekannten Romans; ſie zeigen, daß er ſich noch weiter von Pſeudo-Kalliſthenes entfernte, als man bisher annahm. Wo der Verfaſſer ſich blos auf griechiſche Quellen verwieſen ſieht, gibt er unter ſummariſcher, nicht auf die vielen Detailfragen eingehender Kritik ihrer Ausſagen, ſo bei den Perſerkriegen, eine lebendige und unterhaltende Erzählung, die allerdings für den griechiſchen Charakter nicht eben ſchmeichelhaft ausfällt; nur übertreibt er wieder, indem er dieſe Kriege darſtellt, als ſeien ſie für das perſiſche Reich bloße égratignures und von nicht viel höherer Bedeutung geweſen, als die Kabylenkämpfe für das heutige Frankreich. Die Berückſichtigung von Münzen und Gemmen, die der Titel verkündigt, beſchränkt ſich auf einige im Beſitz des Verfaſſers befindliche Stücke, die er nicht abbildet; ſeine Leſungen ſind mehr als zweifelhaft. Gerade da wo eine durchgreifende Benutzung der Münzen am Platz geweſen wäre, bei der Aufſtellung der Parthiſchen Königsreihe, lehnt er ſie vielmehr ab (II 556). J. G.

Bresslau, Harry, Die Kanzlei Kaiſer Konrads II. Mit neu bearbeiteten Regeſten und drei ungedruckten Urkunden. 167 S. Berlin 1869. (Cap. 1 und 2 erſchienen gleichzeitig in Göttingen als Inauguraldiſſertation.)

Der Verf. hat ſich die Aufgabe geſtellt, „die Methode, mit der Sickel ſo glücklich und erfolgreich die karolingiſchen Urkunden behandelt hat, auf die Lehre von den Urkunden Konrads II anzuwenden". Da ihm aber von dem handſchriftlichen Material nur ein verhältnißmäßig kleiner

Bruchtheil zu Gebote stand, von den c. 80 Originalurkunden Konrads II, welche in deutschen und schweizerischen Archiven oder Bibliotheken aufbewahrt werden, kaum der vierte Theil, so mußte er überall, wo es wesentlich auf Autopsie ankam, also namentlich in der Lehre von den äußeren Merkmalen der Urkunden Darstellung wie Urtheil seinem geringen Vorrath entsprechend beschränken. In dieser Beziehung wird allerdings, wie der Verf. S. 17 selbst hervorhebt, besonders mit Hülfe der 28 Originale, welche sich allein in München befinden, manche Einzelheit nachgetragen, manche Regel genauer gefaßt werden können. Um so freier und sicherer bewegt sich der Verf. nun aber in denjenigen Partien, wo er seiner Aufgabe mit guten Textabdrücken, überhaupt mit literarischen Hülfsmitteln Genüge leisten konnte. Diese hat er mit großer Sorgfalt und nahezu vollständig zu Rathe gezogen. Von neueren Drucken ist ihm unseres Wissens nur einer entgangen, nämlich Archiv für k. österreich. Geschichtsquellen IV, 226, wo Tangl dasselbe Schenkungsdiplom Konrads II für eine ihm wahrscheinlich verwandte Matrone Beatrix in Kärnthen vom 12. Mai 1025, welches der Verf. in seinem Anhang von drei unedirten Urkunden Konrads nach einer Wiener Copie an erster Stelle bringt, aus dem Archiv von St. Lambrecht mitgetheilt hat. Benutzt wurde dieser Abdruck schon von Hirsch (Heinrich II Bd. I S. 150, Bd. II S. 312). Die dritte der von dem Verf. als unedirt bezeichneten Urkunden vom 31. März 1038 erscheint in lateinischem Urtext allerdings zuerst bei ihm[1]): Abdrücke einer französischen Uebersetzung derselben gibt es indessen schon länger und zwar außer dem bei Mille, Abrégé III, 352, den Stumpf Reg. 2107 und der Verf. Reg. 250 citiren, noch einen zweiten bei Charuet, Histoire de la sainte église de Vienne, Lyon 1761 p. 289 e Tab. eccl. Vienn. fol. 15, nach einer gütigen Mittheilung von K. F. Stumpf aus dem J. 1868, der damals auch schon von dem zweiten Ineditum des Verf., dem Extract der Urkunde Konrads II vom 23. April 1031, Bibl. Paris. Cod. lat. 5435 Kenntniß erhalten hatte. Aus dem Bereich der neueren Regestenliteratur hätte der Verf. noch berücksichtigen sollen: Valentinelli, Regesten zur deutschen Geschichte aus den Handschriften der Marcusbibliothek, Abhandlungen der bayerischen Akademie, Hist. Kl. IX S. 359 ff. und A. Wauters, Table chronologique des chartes et

1) Gleichzeitig ist sie von Chevalier, Collection des cartulaires Dauphinoises T. I app. p. 260 publicirt.

diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique Tome I, 1866, wegen der Konrad II betreffenden Extracte S. 464 ff. Den alſo, namentlich durch gründliches Literaturſtudium gewonnenen Stoff hat der Verf. nun, wie erwähnt, genau nach dem Muſter von Sickels Acta regum et imperatorum Karolinorum verarbeitet und zwar zunächſt zu einer Specialdiplomatik Konrads II, welche aus vier Capiteln beſteht: 1. Hof und Kanzlei; 2. die Urkunden. Innere Merkmale; 3. äußere Merkmale; 4. beſondere Urkundenarten, nämlich Breven (Edicte) und Placita (Gerichtsurkunden), welche der Verf. nach Sickels Vorgang von der Hauptmaſſe der eigentlichen Urkunden, der Präcepte oder Diplome, ausgeſondert und, wie es bei dem Mangel an ausgibigem Stoff nicht anders ſein konnte, mehr oder minder ſummariſch behandelt hat. Das zweite Capitel, der bei weitem ausführlichſte und wichtigſte Abſchnitt der ganzen Darſtellung, zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen: 1. das Formular, 2. das Protokoll, entſprechend den beiden Hauptbeſtandtheilen, welche nach Sickel Urkundenlehre S. 106 in der allgemeinen Dispoſition aller Urkundenconcepte der merovingiſchen und karolingiſchen Zeit zu Tage treten. Daß der Verf. für die erſte der beiden Unterabtheilungen die Bezeichnung „Formular" gewählt hat, iſt allerdings auffallend, da Sickel dieſes Wort ſynonym gebraucht mit „Protokoll", und den erſten Hauptbeſtandtheil des Urkundenconceptes entweder als Text oder als Urkundenformel bezeichnet. Ueber den Grund dieſer zwar nur äußerlichen Abweichung hat ſich der Verf. nicht ausgeſprochen; jedenfalls ſtimmt ſie nicht überein mit ſeiner Vorbemerkung S. 22, daß er in den techniſchen Ausdrücken für die einzelnen Urkundentheile Sickel folge. Eine andere gleichfalls nicht motivirte Abweichung des Vfs. von Sickel beſteht darin, daß ſeine Erörterung über die Sprache der Diplome S. 34 mitten unter den Paragraphen von den einzelnen Theilen des Urkundentextes, der Arenga, der Promulgation u. ſ. w. erſcheint und dadurch den Zuſammenhang unterbricht, während Sickel ſie viel paſſender mit der Unterſuchung über die Nach- und Fortbildung des Formelweſens, alſo mit der allgemeinen Lehre vom Urkundentext verbunden hat. Und warum endlich ſchreibt der Verf.: Crismon, anſtatt wie Sickel: Chrismon? Uebrigens aber abgeſehen von dieſen Aeußerlichkeiten bekundet der Verf. durchweg ein richtiges und feines Verſtändniß der Sickelſchen Theorie, welche ihrerſeits nur an Anſehen gewinnen kann, wenn der Beweis ihrer Anwendbarkeit

auf das Urkundenweſen der älteren deutſchen Kaiſerzeit überhaupt ſo überzeugend geführt wird, wie es der Verf. ſpeciell für die Urkunden Konrads II gethan hat. Dabei iſt er nirgends in eine rein ſchablonenmäßige Nachahmung verfallen, ſondern ebenſo gründlich wie die allgemeine Theorie hat er die beſondere, durch den geſchichtlichen Fortſchritt bedingte Natur ſeines Stoffes ſtudirt und iſt den Eigenthümlichkeiten deſſelben namentlich durch eine ſorgfältige Beachtung des hiſtoriſchen Zuſammenhanges im Weſentlichen gerecht geworden: ein Vorzug, der um ſo anerkennungswerther iſt, je ſpärlicher die ſpeciellen Vorarbeiten waren, welche dem Verf. für die Periode der ſächſiſchen und fränkiſchen Kaiſer ſeit dem Chron. Gottwic. zu Gebote ſtanden. Hin und wieder hätte er in dieſer Richtung noch etwas weiter gehen können. So wäre es S. 5 gewiß am Platz geweſen zu bemerken, daß der verfaſſungsgeſchichtlich ſo wichtige Conſens der Großen des Reichs, auf den in manchen Urkunden Konrads II Bezug genommen wird, nicht etwa, wie man nach dem Verf. faſt meinen ſollte, eine Neuerung dieſer Regierung, ſondern älteren Datums war, da derſelbe mindeſtens ſchon in den meiſten Urkunden Heinrichs II für Bamberg erſcheint und zwar nicht nur in den Nachbildungen der Haupturkunde Vita Heinrici c. 15 SS. IV, 798, ſondern auch in Diplomen von ſelbſtſtändiger Faſſung wie Mon. Boica XXVIII[a] p. 469 u. 471. In § 4, wo von der Kapelle Konrads II und ihrem engen Zuſammenhang mit der Kanzlei die Rede iſt, vermißt Ref. eine wenigſtens gelegentliche Bezugnahme auf den merkwürdigen, ſchon von älteren Diplomatikern beachteten Umſtand, daß es nach den annal. Hildesh. 1029 (SS. III 97) unter Konrad II wiederum, wie unſeres Wiſſens zuletzt unter Otto I, neben der Kapelle des Kaiſers einen Erzkapellan der Königin gab, reginae archicapellanus, ganz gemäß dem hervorragenden Antheil, den die Kaiſerin Giſela wie an der erſten Einrichtung des Hofes, ſo an der ganzen Regierung ihres Gemahls gehabt hat. Wenn es nach S. 19 dem Verf. als gewiß erſcheint, daß auch unter Konrad II die Hofſchule, nämlich im karolingiſchen Stil fortbeſtanden haben werde, ſo geſteht Ref., dieſe Gewißheit nicht theilen zu können. Jedenfalls genügt es nicht zum Beweis für die Richtigkeit jener Anſicht einzig und allein die bekannte Stelle aus Wiberts Vita Leonis IX c. 6 anzuführen, wonach Bruno von Egisheim ſeinem Vetter, dem Kaiſer Konrad, zugeſchickt wurde eius educandus in aula atque excubaturus in basilica. Denn da Bruno ſchon um die Mitte des

J. 1026, also noch nicht zwei Jahre nach der Erhebung Konrads zum deutschen König, Bischof von Toul wurde, so ist die Angabe Wiberts entweder geradezu unrichtig, oder kann nur auf den im vollen Mannesalter erfolgten Eintritt Brunos in den höheren Hofdienst bezogen werden. Für die Controverse über die Existenz oder Nichtexistenz der Hofschule unter Konrad II, oder vielmehr in der sächsisch-fränkischen Zeit überhaupt tragen Wiberts Worte nichts aus. Indessen durchweg hat der Vf. wie in dem ersten Capitel, so auch in den folgenden, auf die Urkundenlehre bezüglichen, den Sachverhalt richtig erkannt und in angemessener Form dargestellt. Nur einige wenige und noch dazu untergeordnete Punkte sind dem Ref. aufgestoßen als solche, die der Berichtigung oder vielmehr der Ergänzung bedürfen. So hätte der Verf. S. 41 unseres Erachtens hervorheben sollen, daß die Erwähnung des Sculdasio, des Gastaldio und ähnlicher Unterbeamten, wie schon in der karolingischen Zeit, so auch noch unter Konrad II ein charakteristisches Merkmal der Urkunden italienischer Kanzlei ist und in echten Urkunden deutscher Kanzlei niemals vorkommen wird. Zu den S. 47 genannten drei Fällen, wo in der Corroborationsformel die Ankündigung der königlichen Unterschrift fehlt, kommt noch als vierter hinzu eine Schenkungsurkunde für Speier vom 11. Septbr. 1024 (Remling I 27, Bresslau Reg. 4). Nach S. 50 hätte der zweite Theil der Corroborationsformel nur die Ankündigung des Siegels und der Unterschrift enthalten. Aber in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Obermünster zu Regensburg vom 30. April 1029 enthält der betreffende Schlußabschnitt des Textes nach dem Abdruck Mon. Boica XXIX* p. 29 (Bresslau Reg. 133) noch mehr, nämlich die Worte: baculo quoque nostro eiusdem imperialis concessionis investituram eidem monasterio contulimus baculum quoque ipsum in testimonium perpetuum ibidem reliquimus. Da die Herausgeber für diesen Satz in den Schriftzügen eine Abweichung von der übrigen Urkunde nicht notirt haben, so ist zur Zeit kein Grund vorhanden, die Originalität desselben zu bezweifeln. In § 27 behandelt der Verf. die für den Historiker so außerordentlich wichtige Frage, in welchem Verhältniß die beiden Stücke der Datirungszeile, die mit data oder datum eingeleitete Zeitangabe und die mit actum eingeleitete Ortsangabe zu einander stehen, ob sie sich auf einen und denselben Act oder auf verschiedene Acte beziehen. In Uebereinstimmung mit den älteren Diplomatikern sowie mit Böhmer und Stumpf kommt

der Verf. zu dem Resultat, daß wenigstens für die Urkunden Konrads II die Identität von datum und actum anzunehmen sei, während Sickel für die karolingischen Urkunden die Nicht-Identität derselben als Regel statuirt hatte. Auch Ref. bekennt sich zu der Ansicht, daß Sickels Hypothese, wenn anders sie überhaupt richtig ist, jedenfalls auf die Urkunden Konrads II keine Anwendung findet, möchte aber noch stärker, als es der Verf. gethan hat, betonen, daß das Endurtheil über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jener Hypothese für die ältere deutsche Kaiserdiplomatik überhaupt nicht in einer Monographie über die Urkunden dieser oder jener Regierung, sondern nur in einem Werke größeren Stils nach Art der von Stumpf verheißenen Fortsetzung der Reichskanzler abgegeben werden kann. Wie nun Sickels Acta Karolinorum aus Urkundenlehre und Regesten bestehen, so folgen auch in des Vfs. Kanzlei Konrads II auf die Specialdiplomatik als zweite Abtheilung Regesten dieses Kaisers, welche, wie der Verf. sagt, „im Ganzen" nach den von Sickel aufgestellten Grundsätzen gearbeitet sind. Namentlich hat sich der Verf. die karolingischen Regesten in der präcisen Wiedergabe aller wesentlichen Stücke des Urkundeninhalts zum Muster genommen und dadurch für Konrad II eine Regestenreihe zu Stande gebracht, welche in dieser Beziehung bedeutend brauchbarer ist als die entsprechenden Reihen bei Böhmer und Stumpf. Erhebliche Lücken sind dem Ref. nicht aufgestoßen, ebenso wenig sprachliche Wendungen, durch welche eine unrichtige Ansicht über die rechtliche Bedeutung der Urkunden entstehen könnte. In einigen Punkten ist der Verf. auch hier von Sickel abgewichen, ohne daß ein zureichender Grund dafür ersichtlich wäre. So fehlen bei ihm die von Sickel der Inhaltsangabe beigefügten Eingangsworte der betreffenden Urkunde, aus denen man den Formelcharakter des Diploms erkennen kann; es fehlt ferner das Summarium der Datumszeile mit der in urkundlicher Fassung wiedergegebenen Ortsbezeichnung, welches bei Sickel in der Regel den Beschluß des Regests bildet. Die modernen Ortsbezeichnungen, welche der Verf. gleichsam als Ueberschrift an die Spitze gestellt hat, bieten schon deswegen keinen genügenden Ersatz für jene Summarien, da, wie der Verf. in § 26 selbst gezeigt hat, der Geschichtsforscher auch für die Zeit Konrads II in manchen Fällen ein sachliches Interesse daran hat, die Orts- und Zeitangaben in möglichst ursprünglicher Form zu kennen. Jedenfalls hätte sich der Verf. in der Schreibung der größten Consequenz befleißigen, aber nicht Tribur und

Trebur durcheinander gebrauchen ſollen. Die von ihm angeſtrebte Vollſtändigkeit in den Angaben über die handſchriftliche Ueberlieferung iſt unſeres Erachtens erreicht. Denn daß einzelne Notizen fehlen, wie S. 106 Reg. 36: Or. in München und S. 146 Reg. 216: Or. in Hannover, iſt offenbar nur die Folge mangelhafter Correctur. Was die Literaturangaben betrifft, ſo hat der Verf. ſich damit begnügt, unter Hinweis auf Stumpf und Böhmer den oder die beſten Drucke zu citiren: ein Verfahren, welches ſich zwar nicht ſtreng an die von Sickel aufgeſtellten und muſterhaft befolgten Regeln bindet, welches aber nichtsdeſtoweniger gegenüber den kritikloſen Notizenanhäufungen in den früheren Regeſtenwerken einen dankenswerthen Fortſchritt bezeichnet. Kritiſche Bedenken gegen die Originalität und die Authenticität einzelner Urkunden, ſofern die letztere nicht geradezu beſtritten werden mußte, hat der Verf. mit den literariſchen Notizen unter dem bezüglichen Regeſt angebracht, anſtatt ſie wie Sickel unter der Geſammtrubrik Anmerkungen auf die Regeſten folgen zu laſſen. Die acta spuria bilden bei dem Verf. wie bei Sickel eine Kategorie für ſich, während ſie bei Stumpf bekanntlich noch mitten unter den Regeſten der echten Urkunden ſtehen. Die Kritik des Verf. iſt beſonnen, ſicher und ſelbſtſtändig; in den meiſten Fällen wird es bei den von ihm erzielten Reſultaten ſein Bewenden haben. Auf Einzelheiten gedenkt Ref. an anderer Stelle einzugehen; hier ſei nur noch erwähnt, daß nach dem Urtheil von Uſinger, Gött. gel. Anz. S. 4 das bekannte Hofrechtsdiplom für die Weiſſenburger Miniſterialen vom 20. Mai 1029 (Bresslau, Reg. 134) nicht, wie letzterer noch will, unter die arg verderbten, im Grunde aber echten Urkunden Konrads II, ſondern lediglich unter die Fälſchungen gehört, wenn auch anzunehmen iſt, daß für die Herſtellung dieſes Machwerks ein echtes Document jenes Datums benutzt wurde. Einige von ihm ſelbſt entdeckte acta deperdita Konrads II hat der Verf. an paſſender Stelle eingereiht; dagegen hat er aus der Reihe von Stumpf fünf Regeſten geſtrichen, welche, wie er richtig bemerkt, in ein Itinerar gehören, in eine Regeſtenſammlung aber nur dann, wenn man auch ſämmtliche Hiſtoriker berückſichtigt. Mit einem Verzeichniß der abgekürzt citirten Titel ſchließt die Schrift. Ein Regiſter fehlt, ebenſo ein Verzeichniß der Druckfehler, welche in größerer Anzahl vorhanden ſind, als man in einer Monographie über Urkunden billiger Weiſe erwarten ſollte. Ein paar, geradezu den Sinn ſtörende Verſehen mögen hier noch corrigirt werden. S. 140, Reg. 170 lieſt

man: Testes inter alios Ezzo palatinus comes et filius eius Otto de Suinvurt etc., während es heißen muß: Ezzo palatinus comes et filius eius Otto. Otto de Suinvurt etc. S. 146, Reg. 216 Anm. steht: Markgraf Hermann, unrichtig für: Markgraf Bernhard.

Im Ganzen genommen hat nun aber der Verf. so Tüchtiges geleistet, und namentlich die Vorarbeiten für eine urkundlich genaue und erschöpfende Geschichte Konrads II so erheblich gefördert, daß man wegen der großen Vorzüge seiner Schrift die Mängel derselben gern mit in den Kauf nehmen wird. E. St.

E. Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici. 8. VI u. 490 S. Berolini 1869 apud Weidmannos [1]).

Je mehr der frühe Tod Strehlkes in den weitesten Kreisen bedauert worden ist, desto mehr mußte man es Jaffé Dank wissen, an die Arbeit, welche den Verstorbenen zuletzt beschäftigte, die letzte Hand gelegt und unsere Urkundensammlungen um einen werthvollen Band bereichert zu haben. Den Hauptinhalt desselben bilden diejenigen Urkunden des Deutschordens, welche in einem aus sieben Theilen zusammengesetzten und schon oft benutzten Copialbuch des Berliner Staatsarchivs (13. bis 15. Jhdt.) überliefert sind. Einzelne derselben zu berichtigen und noch mehr dieselben zu ergänzen, sind auch drei Königsberger Copialbücher und die betreffenden Urkundenabtheilungen der Staatsarchive zu Berlin und Königsberg und des Deutschordensarchivs in Wien ausgebeutet worden. Auf diese Weise sind 725 Stücke gewonnen, welche recht passend so geordnet sind, daß sieben Abtheilungen für specielle Ländergruppen vorangehen und daß in einer achten die dem gesammten Orden ertheilten kaiserlichen Diplome und in einer neunten die päbstlichen Bullen für denselben zusammengestellt worden sind. Soweit die Urkunden schon aus den Strehlke offen stehenden Quellen und correct veröffentlicht waren, sind statt der Texte gut abgefaßte Regesten mit den nöthigen Erläuterungen und Nachweisen geboten worden, während, wo die bisherigen Drucke nicht genügten, mit Fug und Recht eine Wiederholung stattgefunden hat. Der weitaus größere Theil der Urkunden jedoch wird hier zum ersten Male veröffentlicht: darunter zahlreiche Diplome der Könige von Jerusalem von 1153 an, gegen 20 Diplome römischer Könige oder Kaiser, vorzüglich aber eine sehr beträchtliche Anzahl päbstlicher Bullen. Also ein Material von großem

1) Vgl. Winkelmann, Göttinger gel. Anz. 1869 n. 48. D. R.

Werth und von bedeutendem Umfang. Aber eben deßhalb hätte vielleicht in einer Hinsicht der Stoff etwas beschränkt werden können, d. h. es hätte statt des Abdruckes der langen Vidimationsformeln, welche den transsumirten Urkunden vorangehen und nachfolgen, in einzelnen Fällen mehr als eine Seite ausfüllen (s. namentlich S. 214—223) und doch in dieser Ausführlichkeit weder dem Historiker noch auch dem Diplomatiker wesentliche Belehrung darbieten, zumeist ein Auszug oder eine kurze Angabe wie auf S. 159 genügt.

Die Texte sind sehr sorgfältig behandelt und correct gedruckt. Fast der einzige Fehler, der mir aufgestoßen ist, ist S. 176 Nr. 194 crustitus (l. constitutus). Hier und da hätten wohl noch die altfranzösischen Texte einer Emendation bedurft, z. B. das in Nr. 121 wiederkehrende dessus moti. Wenn endlich auch der eine oder andere Punkt in den Noten und im Register zu einer kleinen Ausstellung oder doch zu einer Frage Anlaß darbieten kann, so fällt das bei dem Umfange dieser Publication und gegenüber ihren trefflichen Eigenschaften nicht ins Gewicht. Th. S.

Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano. Herausgeg. und erläutert von Georg Voigt. (Des V. Bds. der Abhandl. der philol.-histor. Klasse der k. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Nr. 6.) 125 S. (419—545). 4. Leipzig 1870, Hirzel.

Weit reichere Belehrung, als man auf den ersten Blick vermuthen möchte, läßt sich der vorliegenden Publication entnehmen. Es wird in derselben eine der merkwürdigsten Quellenschriften des Mittelalters durch eine stattliche Reihe von einleitenden Abhandlungen erläutert; die aus ihr sich ergebenden Resultate sind nach den verschiedensten Seiten hin verwerthet. Obwohl die älteste und solideste Grundlage der Chroniken des Minoritenordens in Deutschland und für die erste Ausbreitung desselben auf unserem vaterländischen Boden, ja die Geschichte seines Gründers selbst und der unmittelbaren Nachfolger des h. Franciskus im Generalate eine Quelle von hervorragender Bedeutung, sind die Denkwürdigkeiten des Bruders Jordanus von Giano in ihrer originalen Fassung bisher unbekannt geblieben. Kaum daß noch die Kunde von dem einstigen Vorhandensein dieses „verlorensten Werkes" unter den vielen verlorenen Chroniken des Minoritenordens bis auf unsere Tage herabreichte. Dem um die Geschichtswissenschaft hochverdienten Vater des Herausgebers verdankt man seine Erhaltung. Der Sohn hat alles gethan, um den nicht selten cor-

rumpirten Text, deſſen handſchriftliche Grundlage nicht wieder aufzufinden war, zum Theil mit Hilfe der abgeleiteten Quellen in gereinigter Geſtalt vor Augen zu legen. Er zeigt die hohe unmittelbare Bedeutung, welche dieſer Bericht eines mithandelnden und überall ſelbſt beobachtenden Zeitgenoſſen inmitten einer von legendariſcher Sagenbildung ſtark beeinflußten Literatur beanſpruchen darf und weiſt ihm zugleich ſeine Stellung an im Kreiſe der chronikaliſchen Aufzeichnungen des Minoritenordens, eines Zweiges der Geſchichtſchreibung, der hier nach ſeinem ganzen Aufbau bis zu den letzten Ausläufern in überſichtlichen Zügen klar gelegt wird. Für weitere handſchriftliche Forſchungen ſind dabei die erwünſchteſten Anhaltspunkte geboten, weit beſſere, als ohne die vorhergegangene kritiſche Sichtung die weitläufige Compilation Waddings bisher ſie darzubieten vermochte. Auch die älteren Lebensbeſchreibungen des h. Franciskus' hat Voigt in den Kreis ſeiner Betrachtung hereingezogen, aus Jordanus Denkwürdigkeiten einige zuverläſſige Daten über Thomas von Celano erhoben und gegen die bisher geltende Anſicht der Bollandiſten nachgewieſen, daß derſelbe wirklich zwei verſchiedene vitae, die ſogen. legenda Gregorii IX und die ſpäter geſchriebene umfangreichere und bisher nicht gedruckte ſog. legenda antiqua abgefaßt hat. Aber nicht blos die quellenmäßigen Grundlagen der Geſchichte des h. Franciskus und ſeines Ordens, auch einzelne Thatſachen derſelben und ihre chronologiſche Fixirung hat der Verf. erörtert und iſt dabei nicht ſelten zu neuen völlig abſchließenden Reſultaten gelangt. Wir erwähnen nur, was über Franciskus' Reiſe ins Morgenland S. 475 ff., über die Reihenfolge der erſten Ordensgenerale S. 496 ff., die wichtigen durch frühzeitige Sagenbildung und Fehlſchlüſſe der gelehrten Bearbeiter ſo vielfach verwirrten Hergänge auf den Generalcapiteln des Ordens von 1219 u. 1221 S. 470 ff. und 489 ff. geſagt iſt. Ueber die Miſſionen der Minoriten, namentlich in Deutſchland, verbreitet ſich in lebendiger Anſchaulichkeit ſchon der Text des Jordanus ſelbſt; weitere Unterſuchungen hat hieran der Herausgeber geknüpft. Es ſind dabei aller Orten auch die localen Traditionen (denn gleichzeitige ſichere Angaben fanden ſich ſelten vor) zur Vergleichung herangezogen worden. Doch mag es im einzelnen Falle dem mit den örtlichen Quellen Vertrauten gelingen, noch näher an das Ziel der Forſchung heranzutreten. — S. 469 hätte vielleicht daran erinnert werden dürfen, daß eine früh und weit verbreitete Chronikentradition das J. 1206 mit Zähigkeit feſthält; man vergl.

z. B. die Chronik des thüringiſchen Dominicaners aus dem 13. Jhdt., welche im chron. s. Aegidii (Leibnitz, SS. res. Brunsw. III) enthalten iſt. S. 516 in der erſten Zeile vom 1. Cap. des Jordanus möchten wir eine andere Interpunction vorſchlagen und bezweifeln im Hinblick auf Cap. 17, daß, wie S. 517 A. 7 geſchieht, die Bezeichnung frater für den h. Franciskus deshalb angefochten werden darf, weil ſie im Munde eines ſeiner Jünger ungewöhnlich geweſen ſei. Die corrumpirte Stelle im Cap. 27 wird durch eine Veränderung des iudish in tudisch (deutſch), wobei dann nichil theutonici subaudi scio die Ueberſetzung iſt, leicht verſtändlich. Th. K.

E. Stern, Alfonso et Juan de Valdès. Fragments de l'histoire de la réformation en Espagne et en Italie. Thèse présentée à la faculté de théologie protestante de Strasbourg. 100 S. 8. Strasbourg 1869.

Dieſe theologiſche Diſſertation aus Straßburg legt erfreuliches Zeugniß ab von dem regen wiſſenſchaftlichen Sinne, mit welchem die proteſtantiſch-theologiſche Facultät daſelbſt kirchengeſchichtliche Studien betreibt. Zwar läßt ſich nicht ſagen, daß es dem Verfaſſer gelungen wäre, neues Material zur ſpaniſch-italieniſchen Reformationsgeſchichte zu verwerthen oder dem bekannten Quellenſtoffe neue Geſichtspunkte abzugewinnen: den bewährten, durch reiche Gelehrſamkeit und eindringenden Scharfſinn ausgezeichneten Arbeiten Ed. Böhmers in Halle ſchließt ſich dieſe Studie an; vor Fehlgriffen iſt ſie dadurch bewahrt geblieben. Und Einzelnes iſt doch auch hier ſchärfer betont und hervorgehoben worden. Zu manchen Ausführungen des Verfaſſers kann ich unbedingt meine Zuſtimmung erklären: ſehr gut finde ich bewieſen S. 35, daß Alfonſo Valdes der Verfaſſer des Dialoges „Mercur und Caron" geweſen; auch die Anſpielung auf die Inquiſition S. 42 verſtehe ich ebenſo wie Stern; ganz beſonders aber trifft er meiner Meinung nach das Richtige, wenn er S. 77 u. 78 die Autorſchaft Palearios für das beneficio di Giesu Christo beſtreitet: es iſt faſt unbegreiflich, daß ſo viele Hiſtoriker und Theologen ſo lange Zeit an jener Hypotheſe Schelhorns, wie luſtig auch ihre Stützen waren, doch immer noch feſtgehalten haben! Nimmt man alle Zeugniſſe zuſammen, ſo kann kaum der Schluß anders lauten, als ihn hier Stern formulirt hat: ein Schüler des Valdes hat jenes Büchlein geſchrieben, das im Weſent-

lichen auch Valdes' Doctrinen enthält, und nachher hat Flaminio noch dieß Produkt einer ſtiliſtiſchen Reviſion unterworfen.

Ein intereſſantes Brüderpaar bilden jene Männer. Der Eine, Alfonſo, Secretär Kaiſer Karls V, gebildet und fromm, folgt den Intentionen ſeines kaiſerlichen Herrn für die Reformation der Kirche, ja er vertritt ſie in ſeinen Schriften und vergegenwärtigt uns die Atmoſphäre der kirchlichen Kreiſe Spaniens in ihrer eigenartigen Erſcheinung. Der Andere, Juan, der nach Neapel gekommen iſt, — wir wiſſen nicht, in welcher äußeren Stellung — humaniſtiſch gebildet wie der Bruder, entfernt ſich von der Denkungsart des katholiſchen Spaniens und nähert ſich Anſchauungen, die nachher von der Kirche verworfen, unterdrückt, verketzert worden ſind: wie Contarini, berührt auch er ſich mit den Proteſtanten, und ſo iſt es auch ihm widerfahren, zu den Proteſtanten des 16. Jahrhunderts gezählt zu werden. Ich meine, typiſch ſind dieſe beiden Brüder für große Kreiſe der damaligen Welt: eine eingehende Paralleliſirung, welche das Verwandte und zugleich das Unterſcheidende in ihnen deutlich bezeichnete, würde lohnend und intereſſant ſein. Dieſen weiteren Geſichtspunkt hat die vorliegende Arbeit nicht energiſch genug feſtgehalten; ja, ich befürchte faſt, daß Stern den Charakter Alfonſos doch noch nicht ganz begriffen hat: die Erörterungen auf S. 34 zeigen wenigſtens, daß er die religiöſe Seite in jenem Spanier unterſchätzt. Gerade ſie aber iſt es, die das Grundmotiv ſeiner Schriften bildet und ihn für die Würdigung der „ſpaniſchen Reformationstendenzen" zum klaſſiſchen Zeugen ſtempelt.

W. Maurenbrecher.

Brieger, Dr. Theodor, Gasparo Contarini und das Regensburger Concordienwerk des Jahres 1541. Aus den Quellen dargeſtellt. IX u. 77 S. 8. Gotha 1870, F. A. Perthes.

Es iſt leicht zu verſtehen, wie ſich die denkende Geſchichtsbetrachtung mit großer Vorliebe immer wieder jenen Momenten zuwendet, in denen die Entſcheidung der Zukunft nach der einen oder der anderen Seite hin getroffen worden iſt. Als einer ſolcher Knotenpunkte in der Reformationsgeſchichte erſcheint das Regensburger Religionsgeſpräch vom Jahre 1541, der ernſthafteſte aller Verſuche eines Ausgleiches zwiſchen altem Kirchenthum und neuer Religioſität. Aber nicht ſowohl das Verhalten der Proteſtanten gibt dieſem Ereigniß ſeinen eigenthümlichen Charakter, als ganz beſonders in der entgegenkommenden Geſinnung der alten Kirche beruht

der Inhalt des hiſtoriſchen Intereſſes. Wir begrüßen mit Freuden die kleine Arbeit von Brieger, die vornehmlich in der Erörterung dieſer Tragweite, mehr als in der Erzählung der einzelnen Vorgänge, ihre Aufgabe ſich geſtellt hat. Im Ganzen ſchließt der Verf. ſich in der Auffaſſung Ranke und mir an; doch darf er Selbſtſtändigkeit des Quellenſtudiums gewiß für ſich anſprechen. Und ſeine klare, überſichtliche, verſtändige Erörterung kann nur dazu dienen, die ſonſt ſchon gewonnene Einſicht neu und ſicher zu befeſtigen. Jene Richtung in der alten Kirche, die in weſentlichen Dogmen der deutſchen proteſtantiſchen Auffaſſung ſich angenähert hatte, ſie hatte für einen Augenblick die Leitung in Rom an ſich gebracht: ihr Haupt, der edle Contarini, war es, der in Regensburg den Reformatoren die Hand reichte und zu einer Verſtändigung von Rom und Wittenberg Ausſichten eröffnete. Die Charakteriſtik Contarinis, wie ſie Brieger aus ſorgfältigen Studien geſchöpft, iſt anziehend, warm und liebevoll. Jedoch glaube ich einen Zug in dieſem Charakterbild doch noch etwas ſchärfer hervorheben zu müſſen, als es der Vf. gethan hat. Freilich, auf ſehr namhafte Vorgänger können ſich diejenigen berufen, welche faſt ausſchließlich die evangeliſche, deutſch-reformatoriſche Geſinnung Contarinis in der Juſtificationslehre betonen und dabei das Feſthalten deſſelben Contarini an der traditionellen Kirche in den Hintergrund zurückſchieben; dieſe beiden fundamentalen Gedanken ſind aber in Contarini unmittelbar verbunden und gehören untrennbar zu einander. Halten wir dies feſt, ſo verſtehen wir ſofort, weßhalb das Regensburger Unternehmen ſcheitern mußte: über die Juſtification war es möglich ſich zu einigen, aber an den Inſtitutionen der Kirche durfte er nicht rütteln laſſen: er ſelbſt, noch ehe er römiſche Weiſungen erhalten, brach deßhalb die Verhandlungen ab (vgl. die präciſe Ausführung Briegers S. 72 u. 73). Gegen Details ließen ſich hier und da Einwendungen erheben: ſo z. B. halte ich es für ſehr unwahrſcheinlich, ja faſt für unmöglich, daß Contarini derartige mündliche Inſtruktionen erhalten, wie Br. ſie beſchreibt (S. 51); auch kann ich der optimiſtiſchen Auffaſſung von Luthers Haltung (S. 69) nicht zuſtimmen: die Clauſeln in ſeiner Antwort wiegen für mich ſchwerer als die eventuelle Gutheißung. Jedoch will ich mit ſolchen Bemerkungen den Werth dieſer Schrift nicht herabſetzen; ich freue mich vielmehr darüber, daß uns der Verf. eine weitere Arbeit aus dieſem Studienkreiſe in Ausſicht ſtellt. W. M.

Reitzes, Dr. J., Zur Geschichte der religiösen Wandlung Kaiser Maximilians II. VI, 79 S. 8. Leipzig 1870, Duncker u. Humblot.

Diese kleine Schrift, eine Leipziger Dissertation, giebt eine kurze Besprechung der protestantischen Gesinnung Maximilians II und derjenigen Momente, die ihn als Kaiser im Schooße der katholischen Kirche erhalten haben. Der Vf., der mit meiner Abhandlung über Maximilian (1862) „im wesentlichen übereinzustimmen" erklärt, scheint die neueren einschlagenden Arbeiten von Reimann nicht zu kennen. Allerdings wird sich durch Benutzung des sämmtlichen schon gedruckten Materiales das Resultat jetzt noch etwas präciser fassen lassen, als es selbst Reimann gelungen ist. Die vorliegende Arbeit hat jedenfalls diese Weiterförderung der Frage noch nicht gebracht, sondern sich mit einer Wiederholung und neuen Bestätigung des schon Gewußten begnügt. Wo der Beweis „aus den Quellen" erbracht wäre, daß bei Maximilian ein Voraussehen der künftigen Entwicklung Deutschlands vorhanden gewesen (S. 26), vermag ich in dieser Abhandlung nicht aufzufinden. Sehr interessant ist die Mittheilung aus dem Stadtarchiv von Wien über die Behandlung eines Wiener Pfarrers 1570 durch Kaiser und Magistrat: die sehr schwankende Haltung Maximilians zu den kirchlichen Parteien ist an einem recht instructiven Beispiel hier illustrirt: für dieses Detail bekennen wir uns dem Vf. gerne verpflichtet. W. M.

Falke, Dr. Johannes, Die Geschichte des deutschen Zollwesens. Von seiner Entstehung bis zum Abschluß des Zollvereins. XX. 426 S. Leipzig 1869.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gegenstand des vorliegenden Buches einer geschichtlichen Behandlung in hohem Grade würdig ist, und es muß als eine empfindliche Lücke unserer Geschichtsliteratur bezeichnet werden, deren Ausfüllung durch dasselbe zum ersten Male versucht wird. Der Verf. ist offenbar durch seine frühere Arbeit über die Geschichte des deutschen Handels auf dieses Gebiet geführt worden; freilich war die hohe Bedeutung, die das Zollwesen für unsere Gegenwart und Zukunft seit der Gründung des Zollvereins und der Schöpfung eines deutschen Zollparlamentes erhalten hat, schon für sich allein im Stande, ein solches Unternehmen hervorzurufen. Wir wollen nun zwar nicht behaupten, daß das in Rede stehende Thema durch das Buch Falkes schon seine definitive Lösung gefunden habe; es war das für den ersten Wurf kaum möglich, schon weil für die späteren Jahrhunderte das Material für

eine erschöpfende Bearbeitung noch zum guten Theile vergraben und durch alle Archive Deutschlands zerstreut liegt. Gerade die Theile des Werkes, in welchen der Verf. das Dresdener Staatsarchiv ausgebeutet hat, bezeugen dieß auf das Deutlichste. Ueberhaupt fehlt es, wie jeder Kundige weiß, an brauchbaren Vorarbeiten auf diesem Gebiete, und die Reichs- wie die Specialgeschichte werden hier noch manches nachzuholen haben. Um so dankenswerther muß der vorliegende Versuch diesen Schwierigkeiten gegenüber erscheinen. Man wird auch zugeben dürfen, daß die Gruppirung und Eintheilung des Stoffes, die erst gefunden werden mußten, sowie der principielle Standpunkt richtig gegriffen sind. Die Benutzung der einschlägigen Literatur würde sich wohl hier und da ergänzen lassen; in der Hauptsache ist aber wohl nichts übersehen. Der Natur der Sache gemäß hängt die Geschichte des Zollwesens mit der politischen Geschichte auf das Engste zusammen. Der Verf. ist sich dieses Zusammenhanges auch vollständig bewußt und sucht ihn, so weit er das für nöthig erachtet, zur Anschauung zu bringen: gleichwohl sind wir der Meinung, er hätte darin noch weiter gehen dürfen, ohne des Guten zu viel zu thun. Die Form der Darstellung ist einfach und schlicht, der gemessenen, wir möchten sagen, zurückhaltenden Eigenart des Darstellenden entsprechend. Wgl.

Wegele, Dr. Fr., Prof., Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325). VII u. 466 S. Nördlingen 1870, Beck'sche Buchhandlung.

Die erste Epoche der Wettinischen Herrschaft in Thüringen gehört zu den dunkelsten und unsichersten Partieen der deutschen Geschichte des Mittelalters. So schätzenswerthes zur Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse die ältere Forschung auch geleistet hat, so vermochte man doch aus den vielen Widersprüchen des spröden Stoffes nicht herauszukommen, und auch die Arbeiten von Michelsen und Posern-Klett in den letzten Jahren, sowie eine kürzlich erschienene fleißige Dissertation von Th. Fischer vermochten nicht vollständig zu genügen. Gewiß war es daher ein glückliches Unternehmen, daß der Mann, welcher der Richtung seiner Studien nach längst am meisten befähigt war, in diese wirre Masse von dunkeln Nachrichten Ordnung zu bringen, den Gegenstand wirklich seiner speciellen Untersuchung unterzogen hat. Wie großen Dank sich Wegele hierdurch verdient, werden alle ermessen, welche versucht haben, diese thüringischen

Geſchichten, in welche doch auch das Reich unausgeſetzt verwickelt war, aufzuklären.

Indem nun der Verfaſſer aber durch eingehende Unterſuchung eine große Zahl, ja die meiſten der Fragen glücklich gelöſt hat, mochte er doch die Reſultate nicht wie Perlen an einer Schnur vereinigen; ſondern er ſuchte zu einem Geſammtbilde der politiſchen Zuſtände zu gelangen, und es iſt ihm gelungen, zugleich eine höchſt anſprechende Darſtellung dieſer Epoche thüringiſcher Geſchichte zu geben. Man ſieht an dieſer trefflichen Arbeit wieder einmal recht deutlich, wie nöthig auch für die Unterſuchung des Einzelnen, für die Feſtſtellung des einfachſten Thatbeſtandes es iſt, aus der Maſſe heraus zu einer allgemeineren Auffaſſung der Dinge zu ſtreben; denn gerade auch in dieſen thüringiſchen Verhältniſſen löſen ſich nun gar viele diplomatiſche und urkundlich beglaubigte Widerſprüche höchſt einfach durch den Schlüſſel des rein perſönlichen Charakters dieſer Fürſten, und die ſcheinbare Ungereimtheit der Ueberlieferung zeigt ſich als ein wahrheitsgetreues Abbild der Ungereimtheiten ihrer Handlungen. Es liegt ein perſönlicher und zeitlicher Gegenſatz in den drei Generationen, welche durch Heinrich den Erlauchten, ſeinen Sohn Albrecht und ſeinen Enkel Friedrich repräſentirt werden. Daß hier die Conflicte größer und nachhaltiger ſind, als in den andern deutſchen Fürſtenhäuſern, davon liegt ein guter Theil der Urſachen, wie man jetzt deutlich genug ſieht, in dem Umſtande, daß dieſe Wettiner alle ſehr alt geworden ſind und ihre Regierungen während eines ganzen Jahrhunderts nahezu, ſtatt ſich abzulöſen, ſich faſt ganz decken. Dadurch verurſachte die im 13. Jahrhundert allgemein verbreitete Rechtsanſchauung von dem Beſitze der Territorien zu geſammter Hand ganz beſonders ſtarke Schwierigkeiten und Streitigkeiten, die größten Gefahren für die Wettiner überhaupt. Wollte man den Gegenſatz dieſer Perſonen ſchematiſch bezeichnen, ſo könnte man ſagen, Heinrichs Sohn Albrecht vertrat eine bis zur Entartung hochgeſpannte Vorſtellung von dem perſönlichen Recht jedes Fürſten auf die Beſitzungen und Länder, während niemand ſtärker als ſein Sohn Friedrich der Freidige die Idee der Haus- und Familienrechte repräſentirt und den Grundſatz vertheidigt, daß alle Beſitzungen gemeinſam auf dem Hauſe ruhen und daß kein Glied einer Familie den Beſitz irgend zu verringern berechtigt iſt. Das Fürſtenthum wird hier von den Einen in aller Schärfe nach den Grundſätzen des gemeinen Beſitzrechts, von den Andern als reines

Fideicommiß behandelt. Hierin liegt im Wesentlichen der innere Streit der Fürsten begründet. Das Reich, welches niemals zu einer gleichmäßigen Praxis in Betreff der Stellung der Fürstenthümer gelangt ist, konnte durch Anerkennen bald der ersteren und bald der letzteren Anschauungen zu einem außerordentlichen, in andern Fürstenthümern im 13. Jahrhundert nicht mehr möglichen Einflusse gelangen und Thüringen als ein zweites Oesterreich für die Gründung einer königlichen Macht betrachten. Indem Friedrich der Freidige mit bewundernswerther Beweglichkeit und Kraft die zerstreuten Glieder des Besitzes sammelte, ist er wirklich der zweite und wichtigste Begründer der wettinischen Hausmacht geworden. Der Standpunkt aber, der öfters geltend gemacht worden ist, als sei dies im Gegensatze zu den Reichsinteressen geschehen, konnte von Wegele mit Recht zurückgewiesen werden; denn „das Reich", sagt der Verfasser, „war eben nur noch in den Fürsten vertreten, und die Reichsgewalt hatte keine andere Bedeutung mehr, als sie ihr zugestehen wollten. Im äußersten Falle würde eine Dynastie Nassau oder Habsburg statt der Wettiner in Thüringen oder Meißen zur Herrschaft gelangt sein, das Reich aber würde so arm geblieben sein, als es bereits war." Uebereinstimmend mit diesen Worten hat sich Wegele denn auch nirgends auf den Reichsscheinheiligen Standpunkt gestellt, der in diesen Fragen häufig beliebt ist und immer nur zeigt, daß man für die sehr reale Politik, welche unter dem Deckmantel der Reichsjustiz seit dem 13. Jahrhundert verfolgt wurde, gar wenig Verständniß besitzt.

Eben so sehr muß man es billigen, daß Wegele, indem er seine Darstellung mit dem Tode König Heinrich Raspes und mit dem Streit um Thüringen beginnt, weit entfernt war, den gewöhnlichen Untersuchungen über die „Rechts- und Erbfolgefrage" irgend nachzugehn. Den letzten Versuch, den noch Ficker in seiner Arbeit über das österreichische Privilegium minus gemacht hat, durch Vergleichung der gleichzeitigen österreichischen und thüringischen Erbfolgefragen wenigstens etwas deutsche Staatsjurisprudenz aus diesen Vorgängen herauszulocken, hat Wegele ganz unbeachtet gelassen, und wir können von unserem Standpunkte nun einmal nicht anders, als die freudigste Billigung aussprechen, daß diese und die gesammten folgenden für Rechtsdeductionen so verlockenden Fragen endlich einmal gründlich aus der steifleinenen Schablone der Haupt- und Staatsactionen herausgerissen sind. Es war ein Kampf zwischen zwei mächtig

emporkommenden Häusern und zugleich zwischen den Sonderinteressen der hessischen und thüringischen Länder des alten Landgrafengeschlechts, ein Kampf, der ehrlich ausgekämpft wurde. Dieses erwachte Sonderbewußtsein der Thüringer hat denn auch die rasche Theilung des Wettinischen Hausbesitzes nöthig gemacht, und Heinrich der Erlauchte hat seinem Sohn Albrecht dem Entarteten sofort die Landgrafschaft abtreten müssen. Es war derselbe, der zuvor mit Kaiser Friedrichs II Tochter Margaretha verheirathet wurde, welche Ehe die Beziehungen noch durch lange Zeit hindurch vermittelte zwischen den Wettinern und den italienischen Ghibellinen, als Kaiser Friedrich schon längst todt war, worüber Wegele kürzlich im Dantebuch einen interessanten Aufsatz veröffentlicht hat, der neu umgearbeitet als Excurs dem vorliegenden Werke beigefügt ist.

Mit der Wahl König Rudolfs von Habsburg beginnt die Zeit der Eingriffe der Reichsgewalt in die Streitigkeiten der Väter und Söhne des thüringischen Hauses. Es ist auch hier gleich anfänglich reine Familienpolitik, welche von Seite des Reichsoberhauptes gemacht wird. König Rudolf sucht vor allem dem Schwiegersohne, dem Herzog von Sachsen gegenüber durch Verleihung der Reichsverweserschaft in Thüringen und Sachsen sich der Wahlverpflichtungen zu entledigen, während freilich auch Mainz unter den Kurfürsten die Reichsverweserschaft in Thüringen stets ins Auge gefaßt hatte.

Ueber die Beziehungen des Königs Rudolf zu Thüringen gibt es übrigens eine Stelle, die bisher nicht in Betracht gezogen wurde. Bei von der Hagen, Minnes. IV 469 klagt nämlich Herr Steinmar in einem Winterliede, daß die Heerfahrt des Königs gegen Meißen so spät ward, da „wir so viele kalte Nächte erleiden mußten" u. s. w. Diese Winterfahrt will nun v. d. Hagen mit Rücksicht auf die Friedensverträge von 1277 schon in das Jahr 1276 gesetzt wissen, wozu freilich keine Anhaltspunkte vorliegen; aber die Sache verdient noch einmal untersucht zu werden. Viel wahrscheinlicher ist es natürlich, daß Herr Steinmar den König im Jahr 1289 nach Thüringen begleitete und dieser Zug im Gefolge als Heerfahrt gegen Meißen aufgefaßt werden mochte.

Sehr wichtig ist Wegeles Untersuchung über die Abtretung der Länder Friedrichs von Dresden an die Krone von Böhmen auf S. 123, wo gezeigt ist, daß, wie man die Sache auch auffassen mag, jedenfalls ein Betrug von Seite Böhmens im Spiele war. Daß die Urkunde König

Rudolfs vom 4. März 1289 unecht, möchte gewiß sein, auch wenn man an den Formfehlern der Urkunde Friedrichs von Dresden weiter keinen Anstoß nehmen will. Die glückliche Beseitigung der Schwierigkeiten besteht aber darin, daß Wegele annimmt, die Unterhandlungen seien zwischen Böhmen und dem Markgrafen über die Präliminarien nicht hinausgekommen, dann aber in späterer Zeit durch eben jene zweifelhafte Urkunde Rudolfs als eine glücklich zu Ende gebrachte Angelegenheit ausgegeben worden, der nur die Vollziehung fehlte. Dieß stimmt auch ganz mit der späteren Politik des Königs Wenzel. Ueberhaupt finden sich überall die deutlichsten Beweise dafür, wie Böhmen für seine im Süden verlorenen Länder im Norden Entschädigungen suchte und dieses Ziel hauptsächlich seine Politik beeinflußte. Auch des Königs Adolf Interesse wurde aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst durch Böhmen auf die meißnische Frage gelenkt; denn Wenzel hoffte bei einer vollständigen Niederlage der Wettiner eben seinen Löwenantheil aus der Beute zu ziehen (Wegele S. 163). Hierdurch erhält nun die Vermuthung Wegeles ihre hauptsächlichste Grundlage, daß die Urkunde Adolfs, durch welche dem König Wenzel Hoffnung auf Meißen gemacht worden ist, und die jüngst erst entdeckt, auf die Wahlangelegenheiten ein schlagendes Licht geworfen hat, im Zusammenhange mit dem erwähnten Abtretungsvertrage stehn möchte (vgl. S. 165 u. 166). Wenn nun aber Meißen durch königliche Verfügung in die Hände Böhmens kommen sollte, wo blieb denn die territoriale Erwerbung für das königliche Haus? Wegele hält nun — und gewiß mit Recht — an dem Verkaufe Thüringens durch den Landgrafen Albrecht fest. Alle Deuteleien, die an diesem Verkaufsvertrage versucht worden sind, zeigen sich jetzt in ihrer ganzen Nichtigkeit. Man hatte strenge genommen dem Landgrafen Albrecht nicht das Land abzukaufen, sondern nur den Antheil, den er noch hatte; denn was die Rechte seines Sohnes Diezmann betraf, so war der in den meißnisch-osterländischen Handel verwickelt und gegen ihn und seinen Bruder war ja das sogenannte Reichsverfahren gerichtet. Auch der Vertrag von Triptis zwischen Albrecht und seinem Sohne Diezmann ist ein einfaches Geschäft, wie es Albrecht liebte, — er hat sich dadurch nach beiden Seiten gedeckt: siegte der König und mußten die Söhne ihre Rechte und Länder räumen, so waren ihm 12,000 M. S. von diesem gewiß; im umgekehrten Falle hatte er die Söhne zu einer bedeutenden Leistung verpflichtet, zu der er sie nie gebracht hätte, wenn nicht diese außerordentlichen Umstände

eingetreten sein würden. Wir stimmen vollständig mit dieser nüchternen und klaren Lösung der Fragen überein.

Nach der gänzlichen Niederlage durch König Adolf hat sich Friedrich der Freidige, wie ebenfalls Wegele zuerst festgestellt hat (S. 233), nach Kärnthen zu seinen Verwandten begeben, die eben damals bereits in die Conspiration der Fürsten gegen König Adolf getreten waren, und in eben diese Zeit fallen Friedrichs interessante Versuche, das Andenken an sein Haus in Italien zu erneuern.

Nicht minder reich an Feststellung zweifelhafter Punkte sind auch die späteren Partien, wenn auch verhältnißmäßig das Terrain hier ebener war, und die größere Gediegenheit der Quellen des 14. Jahrhunderts überall sich bemerklich macht. Von den Excursen wird der zweite über Konradins des Staufers Verlobung oder Vermählung mit einer Tochter des Markgrafen Dietrich von Landsberg besondere Beachtung finden. Der dritte ist, wie schon bemerkt, den Beziehungen des Landgrafen Friedrich zu den Ghibellinen Italiens gewidmet. Unter den Quellen, die mit großer Sorgfalt für die Arbeit ausgebeutet wurden, verdient die Benutzung des Occultus besonders hervorgehoben zu werden, weil es keine kleine Aufgabe war, bei dem dermaligen Stande der Ausgabe des Denkmals mit einer kritischen Verwerthung desselben zum Ziele zu kommen. Von den mitgetheilten Urkunden 1256—1324, 97 Nummern umfassend, sind die meisten aus dem Dresdener Archive, und dieselben vervollständigen in erwünschtester Weise den Apparat, welchen die älteren Geschichtschreiber wie Tentzel und Wilke geliefert haben. O. Lz.

Hase, Oscar, Die Koburger, Buchhändler-Familie zu Nürnberg. Eine Darstellung des deutschen Buchhandels in der Zeit des Uebergangs von der scholastischen Wissenschaft zur Reformation. 105 S. 8. Leipzig 1869, Breitkopf u. Härtel.

Die vorliegende Monographie, welche mit Recht dem ersten noch einen viel weiter ausgreifenden zweiten Titel hinzufügt, kann trotz einzelner rasch in die Augen fallender Mängel als ein sehr wichtiger, unsere Kenntniß in wesentlichen Punkten ergänzender und bereichernder Beitrag zur Geschichte der literarischen Cultur am Ende des Mittelalters und zu Anfang der Reformationsepoche bezeichnet werden. Nicht leicht mochte an einem anderen Beispiele besser gezeigt werden, wie die Betriebsamkeit deutscher Buchdrucker und Buchhändler im ersten Jahrhundert der Buchdruckerkunst

die hochwichtige Erfindung zunächſt für die wiſſenſchaftliche Welt nutzbar zu machen, ihr eine am Anfang kaum geahnte Bedeutung zu geben beſtrebt war, als dasjenige Anton Koburger d. Aelt. und ſeiner Familie, deren Name, in den Gelehrtenkreiſen des 15. und 16. Jahrh. ſo oft genannt, auch in unſeren Tagen keiner weiteren Erläuterung bedarf. Mit unter die Größen aus Nürnbergs Glanzperiode zählend, veranſchaulicht Koburger zugleich auf das Deutlichſte die enge geiſtige Verbindung, welche damals zwiſchen dem Schriftſteller und den großen Buchhändlerfirmen beſtand, wovon übrigens Grund und Urſache zum Theil ganz andere als ſpäter waren. Er iſt fernerhin der bedeutendſte Repräſentant jener erſten Organiſation des Buchhandels, welche dem centraliſirten Meßverkehr vorangieng. Der Verfaſſer hat ſeinen Gegenſtand nach dieſer ſeiner tiefern Bedeutung richtig zu würdigen verſtanden. Er beherrſcht die ſehr verſtreute Literatur ſo weit als es ſein nächſter Zweck fordert. Von Nürnberg her ſind ihm auch archivaliſche und andere auf ungedrucktem Material beruhende Mittheilungen geworden. Er ſelbſt freilich iſt, wie es ſcheint, nicht in der Lage geweſen, an ſolche Quellen unmittelbar heranzutreten. In Folge davon blieb namentlich der Abſchnitt, welcher von den Familienverhältniſſen der Koburger handelt, einer weiteren Ergänzung und zuverläſſigeren Begründung bedürftig. Um nur Eines hervorzuheben, ſo beſitzt die Nürnberger Stadtbibliothek einen Band handſchriftlicher Regeſten von letztwilligen Verfügungen Nürnbergiſcher Bürger aus dem 14. bis 17. Jahrh., welcher, wie faſt überall wo es um Perſonalnotizen und Angaben über die Beſitzverhältniſſe ſich handelt, gewiß auch für den vorliegenden Zweck reichliche Ausbeute gewährt hätte. Bei den Mittheilungen, welche dem Verf. aus „Nürnbergiſchen Archiven“ oder dem dortigen „Stadtarchiv“ zugekommen ſind, iſt nicht immer deutlich unterſchieden, ob das im Weſentlichen das ganze alte Rathsarchiv umfaſſende kgl. Archivconſervatorium, oder, was einige Male ſicher der Fall, das vor einigen Jahren neugebildete Communal-(Stadt-)Archiv gemeint ſei. Außer dieſen beiden exiſtirt, von der betr. Abtheilung des Germaniſchen Muſeums abgeſehen, in Nürnberg kein drittes öffentliches Archiv. Ueberhaupt bemerkt man überall dort, wo der Verf. den ſeinem Vorwurf unentbehrlichen localen Hintergrund beleuchten ſoll, daß er nicht nahe genug mit demſelben bekannt geworden iſt. Eine gewiſſe Ungenauigkeit in den Citaten, z. B. auch bei den auf die Chroniken der deutſchen Städte bezüglichen, hängt

damit zusammen. In dem genealogischen Theil der Schrift sind die urkundlichen und gleichzeitigen Nachrichten nicht scharf genug von den spätern mangelhaft beglaubigten unterschieden. S. 9 A. 12 ist die Chronik Konrad Herdegens nach der Biographie Koburgers von Waldau citirt, während doch erstere in Würfels Nachrichten zur Nürnberg. Stadt- und Adelsgeschichte I längst ihren wörtlichen Abdruck gefunden hat. S. 50 A. 4 hätte die eben Chroniken der deutschen Städte III 9 von Kerler bestimmt zurückgewiesene irrige Angabe nicht mit diesem Citat wiederholt werden dürfen. Wenn S. 58 bemerkt ist, daß die Klosterbibliotheken um Nürnberg in der dortigen Stadtbibliothek vereinigt worden seien, so ist dieß insofern unrichtig, als es sich dabei wesentlich um die in der Stadt einst befindlichen Klöster handelt. Die Mittheilungen über Eoban Hesses Finanznöthe hätten durch Heerwagen, Zur Gesch. der Nürnberg. Gelehrtenschulen 1526—1535 II S. 8 u. 9, 12 u. 13 noch weiter illustrirt werden können. Im Anhange finden wir eine willkommene Zusammenstellung der Koburgerschen Verlagsartikel, außerdem zwei einschlägige Briefe Luthers aus de Wette wiederholt. Vielleicht daß in dem einen derselben, welcher an den Nürnberger Rath gerichtet ist, eine Anspielung auf die scholastischen Verlagsartikel des Geschäfts gefunden werden darf, während andererseits (vgl. S. 79) der gelehrte, freilich nun vorzugsweise durch die humanistische Literatur bedingte Charakter des Koburgerschen Handels Melanchthon wiederholt veranlaßte, durch ihn die Befriedigung seiner wissenschaftlichen Bedürfnisse zu suchen. — Der Sprache unseres Verfassers gebricht es an einfacher Natürlichkeit, was besonders in den einleitenden Partieen unangenehm hervortritt. Auch sind Ausdrücke wie „versorgte“ und „Versorgungen“ in der Bedeutung, welche ihnen S. 81 beigelegt wird, kaum gestattet. Th. K.

Hase, Dr. C. Alfred, Sebastian Franck von Wörd. XIV u. 300 S. Leipzig 1869.

Nachdem in neuerer Zeit von mehr als einem Forscher auf Seb. Franck und seine geschichtliche Bedeutung mit Nachdruck hingewiesen worden war, lag es nahe, die Gesammtheit seiner Erscheinung und seines Wesens zum Gegenstande einer monographischen Behandlung zu machen. Der Sohn des berühmten Jenaer Kirchenhistorikers hat es unternommen, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, und man wird ihm im Ganzen seinen Beruf dazu nicht bestreiten können. Er hat alle die Gesichtspunkte ins

Auge gefaßt, die einer zutreffenden Beurtheilung zu Grunde gelegt werden müſſen. Man wird auch nicht behaupten dürfen, daß der Verf. für ſeinen Helden voreingenommen ſei; ob er ihn nicht aber doch noch überſchätzt, wäre eine andere Frage: jedenfalls ſcheint er uns den allſeitigen Radicalismus Francks eher zu milde als zu ſtrenge aufzufaſſen. Ein Hauptgewicht iſt auf die ſyſtematiſche Darſtellung der „Lehre" Francks gelegt. Der Abſchnitt über ſeine Geſchichtſchreibung hat uns am wenigſten befriedigt, obwohl gerade hierfür eine ergibige Vorarbeit in der bekannten Preisſchrift H. Biſchofs (1857) vorlag. In dieſem Falle liegt offenbar eine Ueberſchätzung von Seiten des Vfs. vor, und Melanchthon mit ſeinem Tadel wird doch Recht behalten. Volksthümliche Geſchichtſchreibung iſt gewiß eine ſchöne Sache; aber ſie muß auf einem feſteren Unterboden ruhen, als das notoriſch bei Franck der Fall iſt. Offenbar hat aber auch der Verf. gerade für dieſe Seite ſeiner Aufgabe die geringere Vorbereitung mitgebracht. Wgl.

Möller, W. Dr., Andreas Oſiander. VIII, 568 S. Elberfeld 1870, Friderichs.

Der durch ſeine „Geſchichte der Kosmologie in der griechiſchen Kirche" rühmlichſt bekannte Verfaſſer hat ſich hier auf ein neues Gebiet der Kirchengeſchichte begeben, um uns das Bild des Andreas Oſiander aus Gunzenhauſen (1498—1552), eines gleich eifrigen und leidenſchaftlichen Streiters gegen das Pabſtthum wie gegen die abweichenden Meinungen der eigenen Glaubensgenoſſen, in urkundlicher Treue vorzuführen. Unterſtützt durch die (gedruckten) Vorarbeiten Lehnerdts, der urſprünglich mit dieſer Biographie beauftragt war, und zumal durch ſeine jetzt zerſtreute Bibliothek, hat Hr. Dr. Möller überdieß in Königsberg, Nürnberg und Gotha ausgedehnte handſchriftliche Studien gemacht, die ihn in den Stand geſetzt haben, nicht blos für die Nürnberger Reformation einiges Neue zu bringen, als auch inſonderheit die Königsberger Wirſamkeit ſeines Helden ſehr eingehend darzuſtellen. Dem Plane der ganzen Sammlung gemäß ſollen mit der Biographie auch Auszüge aus den wichtigſten Schriften verbunden werden. Abweichend von manchen ſeiner Vorgänger hat der Verfaſſer dieſer Aufgabe ſich in der Weiſe entledigt, daß er die Auszüge, meiſt in wörtlicher Faſſung, in den biographiſchen Rahmen ſelbſt eingefügt hat. Obwohl hieraus manche Vortheile erwachſen ſind, ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß für ſolche, die nicht ein tieferes theologiſches

Intereſſe mitbringen, das Buch dadurch etwas breit und ſchwer lesbar geworden iſt und man manche dieſer Stücke lieber im Anhange ſehen würde. Insbeſondere wäre es auch rathſam geweſen, wenn der Verf. Oſianders ſchwierige und ſubtile Rechtfertigungslehre nicht blos mit deſſen eigenen Worten dargelegt, ſondern durch ſelbſtſtändige Ausführung den Laien für ihre Beurtheilung deutlichere Fingerzeige gegeben hätte. Was dabei an Unparteilichkeit verloren gegangen wäre, würde durch ein beſſeres Verſtändniß reichlich aufgewogen worden ſein. Ein Fehler des Planes ſcheint uns ferner, daß das Buch gerade mit Oſianders Tode abbricht, ohne den durch ihn erregten Lehrſtreit — in aller Kürze wenigſtens — bis zu ſeinem Abſchluſſe zu verfolgen, wie es zur vollen Würdigung beider Parteien doch wohl erforderlich geweſen wäre. Sehr geſchickt ſind dagegen ſchon in manchen früheren Aeußerungen des Reformators die Keime ſeiner ſpäteren Lehren hervorgehoben, nicht minder der innere natürliche Gegenſatz, in welchem er ſich gegen den von ihm nachmals ſo heftig angefeindeten Melanchthon befand und die dem Lehrſtreite vorangehenden, mit demſelben mehrfach ſich verſchlingenden perſönlichen Mißhelligkeiten in Königsberg. Trotz der großen Verdienſte, die Oſiander ſich als Kirchenverbeſſerer um Nürnberg erworben, trotz ſeiner mannhaften Haltung gegenüber dem Interim und allen ſonſtigen römiſchen Umtrieben, trotz ſeines theologiſchen Tiefſinnes und ſeiner körnigen Sprache, Vorzüge, die der Verfaſſer gebührend anerkennt, haftet an dem geſammten Bilde ſeines Weſens viel Unerfreuliches: er dünkt uns als eine rechte Verkörperung geiſtlicher Streit- und Herrſchſucht, nicht frei von perſönlichen Beweggründen und oft zu kleinlichen Mitteln bereit. Man möchte daher bezweifeln, ob er ſo ganz in dieſe Sammlung paßte, welche den Geiſt der Väter wiedererwecken und die Gebildeten nicht blos belehren, ſondern auch erbauen ſoll. Dem Verfaſſer aber muß jedenfalls nachgerühmt werden, daß er ebenſo mit dem größten Fleiße und aller Umſicht ſein Material benutzt und erweitert hat, wie er mit chriſtlicher Pietät und wahrhaft hiſtoriſcher Unbefangenheit ſeinem Helden entgegengetreten iſt. Die evangeliſche Kirche bedarf ja überhaupt für ihre Gründer des falſchen blendenden Heiligenſcheines nicht: bleiben ſie doch trotz aller menſchlichen Schwächen redliche Forſcher und Diener der Wahrheit. — Daß für die ganze Geſchichte der Zeit viel aus dem Buche zu lernen iſt, verſteht ſich nach dem Geſagten von ſelbſt: die vorſichtig zurückhaltende Stellung der Stadt Nürnberg,

das Verhältniß des Herzogs Albrecht zu seinen Gelehrten, der Abendmahlstreit und die Einführung der evangelischen Kirchenverfassung erfahren manche neue Beleuchtung. Beachtenswerth ist in letzterer Hinsicht besonders auch Osianders Kampf für Bann und Privatbeichte, ferner seine Mißbilligung eidlicher Verpflichtungen der evangelischen Geistlichen.

E. D.

Heyne, E., Geschichte des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94. Weimar 1869, Böhlau.

Das 1790 als Scharfschützen-Bataillon entstandene Regiment hat in den 80 Jahren seines Bestehens an fast allen Kriegen seit 1796, bald im deutschen, bald im französischen Heere Theil genommen. So gibt die Geschichte eines Regiments im engen Rahmen ein Bild der Zeit und zeigt besonders deutlich, was die Länder und Heere der mit Napoleon I verbündeten Heere zu leisten und zu leiden hatten. Im Januar 1810 marschirte das Regiment in einer Stärke von 32 Officieren, 1194 Unterofficieren und Gemeinen über den Rhein durch Frankreich nach Spanien, hatte in Folge mangelhafter Verpflegung, großer Hitze und Strapazen viele Verluste und war fast aufgelöst, als am 5. und 10. Mai desselben Jahres 28 Officiere und 1054 Mann Ersatzmannschaften eintrafen. Am 2. August hatte das Regiment in Gerona schon wieder 28 Officiere und 814 Gemeine krank, und obwohl im September noch gegen 200 Mann Ersatz aus Deutschland kamen, mußte der Oberst von Egloffstein am 12. November melden, daß das Regiment einen Bestand von 4 dienstthuenden Soldaten habe. Im December marschirten die schwachen Reste des Regiments nach Frankreich, und im Sommer 1811 kehrten, von im Ganzen 70 Officieren 2453 Mann, 39 Officiere 319 Mann in die Heimath zurück. Schon im Mai 1812 mußte das neugebildete Regiment — 65 Officiere 2722 Mann — nach Hamburg, dann mit der großen Armee nach Rußland marschiren, wurde 1813 zur Vertheidigung Danzigs verwendet und traf nach der Capitulation der Garnison am 14. Februar 1814 in der Stärke von 4 Officieren 22 Mann in Weimar ein. Aber schon im März 1813 hatte der französische Gesandte den Herzog zur schleunigen und vollständigen Aufstellung des Contingents aufgefordert und dabei auf die Bereitwilligkeit und den Eifer der Könige von Baiern und Würtemberg hingewiesen. Die noch in der Bildung begriffenen Truppen wurden bei Ruhla von preußischen Husaren überrascht, traten bereit-

willig zum preußischen Heere über und fochten tapfer in der Schlacht an der Katzbach und bei Wartenburg. Sehr interessant ist die Schilderung der Verhältnisse 1866 in der Bundesfestung Mainz; indeß eine genaue Erzählung würde den hier gestatteten Raum überschreiten, ein Auszug leicht ein falsches Bild geben [1]). F. v. M.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. V. Band: Ständische Verhandlungen, 1. Band (Cleve-Mark). Herausgegeben von August von Haeften. XIV u. 1040 S. Berlin 1869, Georg Reimer [2]).

War schon der Inhalt des vierten Bandes dieses Quellenwerkes wenigstens theilweise dazu angethan, die Wichtigkeit der Clevischen Angelegenheiten für die Gesammtauffassung der Geschichte des großen Kurfürsten hervortreten zu lassen, so zeigt uns der jetzt vorliegende fünfte Band vollends die wesentliche, ja fast entscheidende Bedeutung, welche die Erwerbung der niederrheinisch-westfälischen Lande für den werdenden preußischen und deutschen Staat hatte. In überaus reichem Detail wird hier der über ein Vierteljahrhundert dauernde Kampf zwischen ständischer Libertät und fürstlicher Souveränetät vorgeführt, dessen es bedurfte, um die Westmarken am Rheine innerlich wie äußerlich dem brandenburgischen Staate zu gewinnen und damit auch die nationale Tendenz desselben zu sichern. Ein Einblick in das eigenthümliche Wesen und die Triebfedern dieser in ihrem Verlaufe so merkwürdigen Bewegungen ist eröffnet, der ebenso sehr neue Gesichtspunkte darbietet, als er andererseits das bisher Bekannte weiter auszuführen und zu ergänzen gestattet. J. G. Droysen hat denselben im dritten Bande seiner Geschichte der preußischen Politik zuerst ihre Stelle im Zusammenhange der Begebenheiten zu vindiciren gesucht; aber was dort nach Plan und Zweck der Darstellung nur in einer Auswahl von Momenten und in allgemeineren Zügen berührt werden konnte, das ist hier nunmehr auf Grund der erschöpfendsten Ermittelungen bis in das Einzelste und nahezu allseitig klargestellt. Aus mehr als zwölf in- und ausländischen Staats-, Stadt- und Privatarchiven hat der kürzlich von Han-

1) Vgl. die ausführlicheren Anzeigen im Militär-Wochenblatt 1869 n. 93 S. 733 ff. und im Liter. Centralblatt 1870 n. 7 c. 167. A. d. R.

2) Vgl. Literarisches Centralblatt 1870 n. 21 c. 585, Archiv f. G. des Niederrheins Bd. VII (N. F. II) Heft 1 S. 174—192 und Hegert, Hassels Zeitschrift für preußische Geschichte Jg. VII (Aprilheft) S. 230 ff. A. d. R.

nover als Staatsarchivar und Archivvorstand nach Idstein berufene Herausgeber das Material des umfangreichen Bandes mit ausdauerndem Fleiße und großer Umsicht zusammengetragen, und es ist ihm dabei gelungen, u. A. auch den größten Theil derjenigen geheimen Acten, welche von den Cleve-Märkischen Ständen im Jahre 1684 dem Kurfürsten freiwillig ausgeliefert wurden, abschriftlich in städtischen Archiven aufzufinden. Den Urkunden und Actenstücken ist außer den zu den fünf Abschnitten gehörigen Special-Einleitungen dieses Mal abweichend von den früheren Bänden eine allgemeine Einleitung vorausgeschickt, welche die Entwicklung der landständischen Verhältnisse in Cleve-Mark und am Niederrhein vor 1640 skizzirt und um so dankenswerther ist, als hierüber bisher überhaupt noch nichts veröffentlicht worden war. Vielfach neu und lehrreich sind insbesondere die Mittheilungen des Herausgebers über die ritterschaftlichen Privilegien, die Verwaltungs- und Finanzzustände im Clevischen und die Gestaltung der letzteren nach dem burgundischen Vorbilde. Wir sehen, wie die Landstände beider Territorien, wenngleich erst im Laufe des 15. Jahrhunderts zu selbstständigen Corporationen sich zusammenschließend, unter kluger Benutzung der Verlegenheiten des Landesherrn allmählich zu maßgebendem politischem Einflusse gelangen und nach einem verhältnißmäßig kurzen Aufschwunge des fürstlichen Regiments, den der Regierungsantritt des Herzogs Johann III (1521—1539) inaugurirt, gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu einer Macht emporwachsen, die alle Elemente staatlicher Ordnung aufzulösen droht und ihrem Ziele, der vollen Selbstherrlichkeit und Unabhängigkeit, unter den Wirren des Successionsstreites immer entschiedener zustrebt. In welchen Phasen der Kampf des Kurfürsten Friedrich Wilhelm gegen diese antistaatlichen Tendenzen verlief, erhellt aus den Special-Einleitungen, welche durchweg so angelegt sind, daß sie eine im Wesentlichen vollständige Uebersicht über den Inhalt der publicirten Actenstücke gewähren. Man wird diesem Verfahren nur zustimmen können, zumal es sich hier im Unterschiede von den vorhergegangenen Bänden des Quellenwerks um ein einheitliches, in sich abgeschlossenes Thema, um eine gewissermaßen selbstständige Partie der Geschichte des großen Kurfürsten handelte. Die fünf Abschnitte bezeichnen eben so viele Acte des ständischen Dramas, das sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts und über dieselbe hinaus am Niederrhein abspielt. Der erste Abschnitt (S. 83—400), welcher bis zu Anfang des Jahres 1650 reicht, in der Hauptsache

aber schon mit dem Landtagsabschiede vom 9. October 1649 abschließt, vergegenwärtigt uns den Kurfürsten in lebhaftem Ringen mit den Ständen, und wir sehen ihn dabei zu manchen Concessionen an dieselben genöthigt, welche den Besitz der Lande noch sehr unsicher erscheinen lassen; der zweite Abschnitt (S. 401—590), der den Krieg mit Neuburg (1651) zum Mittelpunkt hat, bietet über die Haltung der Landstände während und nach dieser überraschenden Diversion des Kurfürsten erschöpfende Nachrichten und lehrt zugleich als tiefern Beweggrund des anscheinend abenteuerlichen Unternehmens die Hoffnung auf einen Umschwung im Haag zu Gunsten der oranischen Partei erkennen, welche für die brandenburgische Staatskunst die Voraussetzung der ersehnten Allianz mit den Generalstaaten war. Der bekanntlich mißlungene Plan gab den Clevischen Ständen den Anstoß zu einer Wendung, die sich in der Abkehr von den Generalstaaten und der Anlehnung an den kaiserlichen Hof zu Wien kundgab, wo man die Absicht der Einziehung der streitigen Successionslande noch keineswegs aufgegeben hatte. Es erfolgte seitens der Cleve-Märkischen Landstände im Vereine mit den Genossen in Jülich-Berg die Deputation nach Regensburg (1653), deren urkundliche Zeugnisse die dritte Abtheilung („die Deputation nach Regensburg und der Executionsreceß von 1653", S. 591—770) aufweist. Indem nun aber die Pläne der Führer der ständischen Bewegung zu Tage zu treten beginnen, bereitet sich in der Trennung der evangelischen Majorität der Cleve-Märkischen Stände von der katholischen Fraction die Katastrophe vor, als deren Vorbote der Executionsreceß vom 14. October 1653 gelten darf. Im folgenden Jahre hatten sich die Verhältnisse bereits so günstig für den Kurfürsten gestaltet, daß er mit der Verhaftung des Hauptes der ständischen Opposition, Karl Dietrichs von Wylich, den Weg der durchgreifenden That (am 20. Juli 1654) betreten konnte. Allen fortdauernden Machinationen zum Trotze kamen die Tage eines strengen, ja harten Regiments ohne die Herren Stände. Ueber diese belehrt der vierte Abschnitt (S. 771—934). Derselbe trägt die Ueberschrift „Der nordische Krieg", weil in der Zeit von 1655 bis 1660 der Kampf zwischen der Libertät und Souveränetät vornehmlich durch den Gang der Ereignisse im fernen Norden bestimmt wird. Eine Hauptquelle für diese Periode bildete das diplomatische Journal des brandenburgischen Gesandten im Haag, späteren Clevischen Kanzlers Daniel Weimann, durch dessen Verdienst die Defensiv-Allianz zwischen Brandenburg und den

Generalſtaaten am 5. Auguſt 1655 zu Stande kam. Den hervorragenden Talenten und der bewunderungswürdigen Thätigkeit des als Staatsmann und Verwaltungsbeamter gleich tüchtigen Mannes zollt der Herausgeber (S. 774 f.) die gebührende Anerkennung. Weimann gehört unzweifelhaft zu den bedeutendſten Rathgebern des großen Kurfürſten und iſt an politiſchem Umblick und namentlich an Charakterfeſtigkeit auch dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck überlegen, deſſen Wirkſamkeit neueſtens bekanntlich B. Erdmannsdörffer zum Mittelpunkte einer ſehr eingehenden und wohlgelungenen Darſtellung gemacht hat. Als es nach den von den Cleviſchen Ständen im November 1656 zu Calcar gefaßten Beſchlüſſen nahe daran war, daß Cleve zur achten der vereinigten Provinzen der Niederlande erklärt wurde, verdankte man es allein der frühen klaren Einſicht Weimanns in die Pläne der Stände und der Ariſtokraten Hollands und ſeinem energiſchen Auftreten gegen ſtaatiſche und ſtändiſche Intriguen, daß die Gefahr im Entſtehen erdrückt ward. Und wiederum war es Weimann, der im Juli 1657 den nach dem Erlaſſe von Patenten und heftigen Proteſten gegen die ausgeſchriebenen Steuern in eigenmächtigen Conventen faſt bis zur Proclamation des offenen Abfalls vom Kurfürſten vorſchreitenden Landſtänden Halt gebot, indem er die Publication und ſtrenge Aufrechterhaltung des erlaſſenen Verbots der Convents- und Deputationsverſammlung veranlaßte. In welcher Weiſe durch die Initiative des Kurfürſten der Conflict ſchließlich mit dem Siege und der Stabilirung der Souveränetät endete, dieß documentirt der letzte Abſchnitt (S. 935—1025): „Die Receſſe von 1660 und 1661 und die Erbhuldigung von 1666". Die Stände beugten ſich unter das ſtarke Regiment des Kurfürſten, nachdem der Friede von Oliva deſſen Machtſtellung ſo ſehr gehoben hatte. Sie lernten die Segnungen eines geordneten Staatsweſens begreifen, indeß ihnen ſelbſt zufolge jener Receſſe noch ein Umfang von Privilegien — darunter das volle Steuerbewilligungsrecht, die Erhebung von 12,000 Thlr. jährlicher Dispoſitionsgelder und die Befugniß zu ſelbſtſtändigen Verſammlungen — verblieben war, deſſen ſich damals wenige andere deutſche Landſtände mehr rühmen konnten.

Raum und Zweck dieſer Anzeige geſtatten nicht, hier auf den Inhalt des Bandes näher einzugehen oder auch nur einigermaßen eine Aufzählung der im Einzelnen aus ihm zu gewinnenden neuen Daten und Geſichtspunkte zu verſuchen. Nur auf einige Hauptpunkte ſei hier in der Kürze

noch hingewiesen: auf den Zusammenhang der Majorität der Cleve-Märkischen Landstände mit der anti-oranischen Partei in den Niederlanden und den vorhin erwähnten, tief angelegten Plan eines Anschlusses an die Generalstaaten, der Cleve zunächst als Schutzland gegen eine jährliche Recognition von 80,000 Thlr., später aber, wie man hoffte, als gleichberechtigte Provinz hinzutreten lassen sollte (S. 90, 782—784) und auf die politischen Projecte des ebenso ehrgeizigen als fanatischen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg bezüglich der Kaiserkrone, der polnischen Krone und einer katholischen Liga, mit denen seine wiederholten Versuche (in den Jahren 1654 bis 1657) durch einen Einfall in Cleve-Mark Rache für den Krieg von 1651 zu nehmen und sich dadurch zugleich den Besitz dieser Lande dauernd zu gewinnen, Hand in Hand giengen. (Vgl. Erdmannsdörffer a. a. O. S. 432 ff.) Von großem Interesse ist besonders die unsers Wissens bisher ganz unbekannte Thatsache, daß Philipp Wilhelm im Frühjahre 1655 mit der römischen Curie Verhandlungen über eine Uebertragung der Kaiserkrone an das Haus Bourbon anknüpfte, wobei er in merkwürdiger Abwendung von dem Kaiser, mit dessen lässiger Haltung in der Jülichschen Successionsfrage er wenig zufrieden war, die moralische und physische Abgängigkeit der Habsburgischen Dynastie betonte, um derentwillen eine anderweite Besetzung des Kaiserthrons vom katholischen Standpunkte aus gewünscht werden müßte. Im März des letztgedachten Jahres sandte Philipp Wilhelm den Jesuiten P. Johann Anton mit einer dahin gehenden Anfrage nach Rom; gleichzeitig suchte er den Pabst zur Unterstützung der Restaurationspläne Karls II von England zu bewegen, welcher dem Pfalzgrafen vorher ausdrücklich den Uebertritt zum Katholicismus und dessen Herstellung in England zugesagt hatte. Kurz darauf, im Mai 1655, erschien der Geheime Rath Michael Leers in Gottorp bei dem Pfalzgrafen Philipp von Sulzbach, um eine Offensiv- und Defensiv-Allianz Philipp Wilhelms mit dem Könige von Schweden unter der Bedingung anzubieten, daß Letzterer dem Erstern zum Alleinbesitze der Successionslande verhelfe.

Von den gründlichen Vorarbeiten des Herausgebers und der Sorgfalt, die derselbe auf alle Theile der Publication verwandt, zeugen außer den Actenstücken und Einleitungen auch die, wo es nöthig schien, in den urkundlichen Text eingefügten verknüpfenden Auszüge sowie die zahlreichen erläuternden Anmerkungen, aus denen auch die Vertrautheit des Heraus-

gebers mit der einschlägigen Literatur hervorgeht. Ein genaues Personenverzeichniß (S. 1026—1040) ist am Schlusse beigefügt. Wir wünschen nach allem, daß es dem Herausgeber beschieden sein möchte, seine umfassende Kenntniß des Gegenstandes, wie er der Vorrede (S. XIV) zufolge beabsichtigt, in einer zusammenhängenden Geschichte der deutschen Westmarken Brandenburgs unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu verwerthen. — rl —

Peter, Heinrich, Der Krieg des großen Kurfürsten gegen Frankreich 1672—1675. 8. VI, 397 S. Halle 1870, Buchhandlung des Waisenhauses.

Durch dieß Buch erhält eine der verwickeltsten und schwierigsten Partieen der Geschichte des großen Kurfürsten von Brandenburg endlich eine feste wissenschaftliche Grundlage. Ist doch die Geschichte Friedrich Wilhelms des Großen überhaupt erst in den letzten Jahren wieder Gegenstand der umfassenden und strengen Forschung geworden, welche sie verdient, nachdem sie seit dem monumentalen Werke Pufendorfs leider vielfach der Tummelplatz eines zwar wohlmeinenden und eifrigen, aber durchaus unberufenen Dilettantenthums gewesen war, welches den Mangel aller kritischen und sonstigen Befähigung lediglich durch einen blinden Patriotismus zu ersetzen suchte. Für die Tilgung dieser Schuld der vaterländischen Geschichtschreibung hat bekanntlich Epoche gemacht das Erscheinen der „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg". Ist auch der ursprüngliche Mangel einer methodischen Anlage dieses Werkes nicht zu verkennen und bleibt es auch bedauerlich, daß ein Theil desselben, die Herausgabe der im französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beruhenden brandenburgischen Correspondenz aus jener Zeit, in Folge ungünstiger Umstände fast völligen Schiffbruch erlitten hat: so nehmen wir doch andererseits mit Freuden wahr, wie schnell Hand ans Werk gelegt wird, die hier gesammelten zugleich mit anderen, noch nicht ans Licht geförderten Schätzen der Archive wirklich zu heben, d. h. zu eingehenden, des heutigen Standes unserer Historiographie nach Gehalt und Form würdigen Darstellungen zu verarbeiten. Die bedeutendsten Mitarbeiter der gedachten Publication selbst sehen wir sich dieser Aufgabe unterziehen: wie jüngst Erdmannsdörffer in seinem Buche über den Grafen Georg Friedrich von Waldeck, nun auch Heinrich Peter in dem „Kriege des großen Kurfürsten gegen Frankreich". In sechs Abschnitten (Allianz mit den Niederlanden, Marsch an den Rhein,

Feldzug in Westfalen und Friede von Vossem, Allgemeine Coalition gegen Frankreich, Der Krieg im Sommer 1674, Feldzug im Elsaß) behandelt der Verfasser den Stoff. Der Kurfürst ergriff die Waffen gegen Ludwig XIV bekanntlich zur Rettung der Republik der vereinigten Niederlande; die Erörterung der Beziehungen Brandenburgs zu dieser Macht steht demnach im ersten Theile der Darstellung im Vordergrunde, und Niemand konnte über dieselben besser unterrichtet sein als der Herausgeber der niederländischen Acten im dritten Bande der „Urkunden und Actenstücke". Aber auch außer diesen hat Peter den Nachlaß des damaligen brandenburgischen Gesandten bei den Staaten, Romswinckel, die Materialien des geheimen Staatsarchivs zu Berlin u. s. w. in umfassender Weise benutzt und eine Reihe der wichtigsten Actenstücke über den Feldzug im Elsaß, namentlich die Correspondenz des Kurfürsten mit dem kaiserlichen Feldherrn Herzog von Bournonville während desselben, in einem Anhange seines Buchs abdrucken lassen. Nicht minder beherrscht er das sämmtliche gedruckte holländische, französische, deutsche Material vom siebzehnten Jahrhundert bis auf die jüngste Zeit herab und hält es mit Recht für eine Pflicht der Monographie, die benutzten Quellenstellen überall genau nachzuweisen, „genauer als es sonst in Werken zu geschehen pflegt, welche neuere Geschichte behandeln".

Allerdings, es ist ein nichts weniger als erhebendes Bild, welches diese Blätter vor uns entrollen. Ruhmlos wie kaum jemals sonst kehrten die brandenburgischen Truppen und ihr Führer aus Westfalen, anderthalb Jahre später aus dem Elsaß zurück. Wie es kam, daß ein so kühn und hochherzig erfaßter Gedanke auf solche Weise scheiterte, will der Verf. eben zeigen. Noch deutlicher als wir es schon im Allgemeinen wußten, läßt er uns erkennen, wie die unheilvolle Verbindung mit den Kaiserlichen die Kriegführung des Kurfürsten gegen Frankreich zweimal vollständig lahm legte. Zuerst ist es Montecuccoli, welcher ihn aus politischen Gründen von seinem eigentlichen Ziele weiter und weiter ablockt, dann im Elsaß Bournonville, der sich seinem Oberbefehl nur scheinbar, nicht wirklich unterordnet. Die unvermeidlichen Schwächen eines Coalitionsheeres, das seltsame oberste Princip der „Conservation der Armee", die abergläubische Furcht vor dem freilich weit überlegenen militärischen Genie des Gegners, der Mangel alles Gehorsams gegen einen leitenden Willen selbst mitten im Treffen — was konnten sie einem Turenne gegenüber für Folgen

haben als den Verluſt aller Vortheile, die man oft genug in Händen hatte, fortwährendes Zuſpätkommen, endlich unrühmlichen Rückzug? Aber dennoch legt der Verf. im Eingang wie am Schluſſe ſeiner Darſtellung einen neuen Kranz auf das Grab des Fürſten, der „unerſchrocken zuerſt und allein für die Staaten- und Gewiſſensfreiheit gegen Ludwigs XIV Despotismus auftrat und ſich nicht ſcheute, die Exiſtenz ſeines jungen Staates dafür einzuſetzen".

In hohem Grade anzuerkennen iſt auch die Unparteilichkeit, welche Peter nach allen Seiten hin übt. Er legt es offen dar, inwiefern die Generalſtaaten vor dem Frieden von Voſſem eher berechtigt waren, den Kurfürſten der unerfüllten Vertragspflicht zu zeihen, als dieſer ſie. Er würdigt die glänzende Rolle, welche Oeſterreich damals als Vertheidiger des europäiſchen Gleichgewichts gegen die franzöſiſche Suprematie übernahm und in einem vierzigjährigen Kampfe glücklich durchführte; er verſchweigt nicht, daß ſelbſt die kaiſerlichen Generale gelegentlich einen richtigeren ſtrategiſchen Blick offenbarten, als ihr Alliirter. Nach dieſer Seite namentlich tritt eine Differenz des Verfaſſers von dem unbedingt brandenburgiſchen Standpunkte Droyſens hervor, deſſen Erzählung auch im Einzelnen mehrfach berichtigt wird.

Die gründliche Einſicht des Gegenſtandes, welche der Verfaſſer gewonnen hat, prägt ſich denn auch in einer ebenſo klaren als ſchlichten und einfachen Darſtellung aus. Vor allem verſteht er die ſchwere und ſeltene Kunſt, militäriſche Situationen und Actionen dem Leſer anſchaulich zu vergegenwärtigen. B. S.

Scriptores rerum Prussicarum oder die Geſchichtsquellen der preußiſchen Vorzeit. Herausgegeben von Dr. Theodor Hirſch, Dr. Max Töppen und Dr. Ernſt Strehlke. Vierter Band. X u. 800 S. ll. Fol. Leipzig 1870, S. Hirzel.

Das Erſcheinen des 4. Bandes der Sript. rer. Pruss. erlitt dadurch eine kleine Verzögerung, daß während der Arbeit an demſelben der jüngſte der Herausgeber, der treffliche Strehlke, dem Unternehmen am 23. März 1869 durch den Tod entriſſen wurde. Welche Verdienſte er ſich um die preußiſche Geſchichte überhaupt und ganz beſonders um die Scriptores erworben, denen er faſt bis zum letzten Augenblicke ſeine ſpärlich bemeſſene Muße gewidmet hat, wird ſeitens der überlebenden Herausgeber in einem Nachrufe, welcher den vorliegenden Band einleitet, mit

warmen Worten anerkannt. Die große Hochmeisterchronik, welche er zur Bearbeitung übernommen hatte[1]), mußte freilich, da er nicht über die ersten Vorbereitungen hinausgekommen war, für den nächsten Band zurückgelegt werden; dafür ist aber in den Publicationen dieses vierten Bandes ein überaus reicher Ersatz geboten.

Sie gehören, wenn wir von zwei Fragmenten der Reimchronik Wigands absehen, welche hier Prof. Hirsch nach Baracks Ausgabe in Pfeiffers Germania XII, 194—205 wiederholt hat, sämmtlich dem 15. Jahrhundert an, welches schon einen Theil des dritten Bandes gefüllt hat und auch wohl noch fast den ganzen fünften Band in Anspruch nehmen wird, und man kann billig zweifeln, ob irgend eine deutsche Provinz einen gleichen Reichthum chronikalischen Materials hervorgebracht, wie das frühere Ordensland. Natürlich ist nicht alles von gleichem Werthe; aber man wird doch den Herausgebern dankbar sein, daß sie in Bezug auf die Aufnahme einzelner Stücke nicht zu spröde gewesen sind. Manches, was dem Inhalte nach ohne großen Schaden hätte fortbleiben können, ist für die Geschichte der preußischen Historiographie selbst und für die Kritik der Späteren unentbehrlich.

In der Reihe der einzelnen Stücke folgen auf jene neuen Fragmente Wigands die Banderia Prutenorum (S. 9—34) d. h. die Abbildungen der von den Polen zumeist in der Schlacht bei Tannenberg eroberten Fahnen des Ordensheeres, welche bis zu Ende des 16. Jahrhunderts in Krakau aufbewahrt wurden, seitdem aber zu Grunde gegangen sind. Der große polnische Historiker Johann Długoß, welcher i. J. 1448 diese Abbildungen veranlaßte, fertigte dazu eine lateinische Beschreibung, der er allerlei historische Notizen beifügte. Obwohl sehr oft herausgegeben, sind die Banderia auch hier willkommen, da Strehlke nicht blos die sämmt-

1) Bei dieser Gelegenheit mache ich die livländischen Geschichtsfreunde darauf aufmerksam, daß Strehlke, wie er mir am 19. Jan. 1869 schrieb, in dem Codex des Skoklosters auch eine Geschichte des Geschlechts Uexküll von Moritz Brandis fand, der unter den „Authoren, worauß dieser Bericht genohmen", auch die livländische Reimchronik anführt. Sie trägt aber bei ihm folgende merkwürdige Bezeichnung: „Ein alt geschrieben reimszweisz chronica bruder Henricken von Offenbrucken, der dreyer herrn meyster capellan gewesen." Strehlke bemerkt dazu: „Osnabrück verträgt sich doch schwer mit dem Dialecte der Reimchronik."

lichen zum Theil sehr abweichenden Abschriften kritisch verwerthet, sondern auch dem Texte des Dlugoß die Parallelstellen aus der Hist. Pol. desselben angeschlossen hat, welche in vielen Punkten sich als minder verlässig erweist. — Die Historia de ordine Teutonicorum (S. 35—70) des Ordensprocurators Laurentius Blumenau (gest. 1484), nach dem einzigen von Prof. G. Voigt in München entdeckten Codex vom Director Töppen zum ersten Male herausgegeben, ist leider nur ein Bruchstück, wenn auch nicht unwichtig. Abgesehen von einigen Nachrichten über die ältere Zeit, welche auf eine verlorene Quelle oder wenigstens auf eine eigenthümliche Redaction einer der bekannten zurückzuführen sein möchten, bietet uns Blumenau in den späteren Abschnitten, welche mit großer Gewandtheit die Zustände nach dem Frieden von 1435 zeichnen, den getreuen Ausdruck der in den Ordenskreisen herrschenden Auffassung, zu der er sich unbedingt bekennt. Von einer unbefangenen Würdigung, von einer Anerkennung irgend eines Rechts der Gegenpartei, der preußischen Stände, kann bei ihm keine Rede sein, da sein Leben in der juristischen und diplomatischen Bekämpfung derselben verläuft. Aber da er, wie kaum ein Anderer, in die Politik des Ordens eingeweiht war, würde er einen unschätzbaren Beitrag zur zeitgenössischen Geschichte gegeben haben, wenn er seine ursprüngliche Absicht, die eigenen Erlebnisse zu beschreiben, ausgeführt und seine Darstellung nicht mit dem Jahre 1449 abgebrochen hätte. Als ein dürftiger Ersatz mag sein zuerst von Voigt mitgetheilter und von Töppen wiederholter Brief an den Cardinalbischof von Augsburg d. 2. April 1455 gelten. — Der Zeit nach wie auch geistig gehört nun zu ihm der unbekannte Verfasser der Geschichten von wegen eines Bundes (S. 71—211), welcher, ein treuer Anhänger des Ordens, die Streitigkeiten desselben, dann den Krieg mit den Ständen und den Polen aus eigener Kenntniß und wenigstens bis in die Mitte der fünfziger Jahre mit steigender Ausführlichkeit erzählt. Den Höhepunkt des Ganzen bildet unstreitig das Jahr 1454 und die dermalige Belagerung der Marienburg, die er in der nächsten Nähe des Hochmeisters durchlebt haben muß. Tag für Tag trägt er die Ereignisse und die ihm zukommenden Nachrichten ein, und er ist so bis in das Einzelste unterrichtet, daß er geradezu als der officielle Historiograph des untersinkenden Ordensstaates betrachtet werden muß. Ueber das, was im feindlichen Lager und in den rebellischen Städten vorgieng, wird man natürlich bei ihm keine Belehrung suchen dürfen; über

alle Ereigniſſe auf der Ordensſeite aber iſt er die vornehmſte Quelle, die leider von c. 1456 an mehr und mehr verſiegt und zu Anfang 1462 plötzlich abbricht. Da ſie bisher vollſtändig unbenutzt war, kommt ihre Veröffentlichung einer Entdeckung gleich und iſt meines Erachtens eins der größten Verdienſte der Scriptores rer. Prussicarum. Ich will deshalb auch kein ſonderliches Gewicht darauf legen, daß gewiß nicht zum Vortheil der Sache bei dieſer Ausgabe diejenigen Grundſätze der modernen Editionen vernachläſſigt worden ſind, welche doch gleich nachher bei den gleichfalls deutſchen Danziger Chroniken mit Fug beobachtet worden ſind. Der Herausgeber Töppen beruft ſich freilich darauf, daß es zwar für die Ausgabe lateiniſcher, aber nicht für die Ausgabe deutſcher Handſchriften des Mittelalters feſte Normen gebe (S. 74), und man mag zugeben, daß daran etwas wahres iſt, obwohl es nicht ganz ſo ſchlimm ſteht. Dann aber wäre es eben die Sache des Herausgebers geweſen, ſich in Beobachtung des Sprachgebrauchs ſeiner Quelle eine Norm zu ſchaffen, wie es z. B. Janicke in höchſt beſonnener Weiſe bei der gleichfalls deutſchen Magdeburger Schöppenchronik gethan hat. Ja wenn die Handſchrift, deren Orthographie er ſich entſchied beizubehalten, noch das Original wäre! Da ſie aber vielleicht erſt aus dem 16. Jahrhunderte ſtammt, denke ich, hätte der Benützer wohl davon dispenſirt werden können, dicht neben einander (S. 75) und, unḋ, unnd, und gelegentlich auch unde, (S. 91) Dantzig und Dantzigk, (S. 143) ausgebrantt (?) usgebrant, usgebrandtt, usgebrantt, (S. 185) voñ dañen, voñ dannen, von dannen u. ſ. w., ſogar einmal (S. 211) iñ (!) die concepcionis leſen zu müſſen. Wenn der Herausgeber in Bezug auf den Gebrauch großer Anfangsbuchſtaben und der Interpunction feſte Grundſätze glaubte durchführen zu müſſen, warum denn nicht auch in Betreff ſolcher Herrlichkeiten einer verrottenen Schreibweiſe, wie eines überſtrichenen n oder eines gekoppelten t? Dem inneren Werthe ſeiner Ausgabe thut dergleichen natürlich keinen Eintrag; aber man mag doch auch gern das an ſich Werthvolle in anſprechender Faſſung beſitzen. — Die kleine ebenfalls von Töppen herausgegebene historia brevis magistrorum, abgefaßt zwiſchen 1497 und 1512 (S. 254—274) erwähne ich gleich hier, weil ſie ſich wegen ihrer dem Orden freundlichen Auffaſſung am beſten an die „Geſchichten“ anzureihen ſcheint, denen ſie freilich in keiner Beziehung zu vergleichen iſt. Bis c. 1400 iſt ſie ein dürftiger

Auszug aus sonst bekannten Quellen; auch für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts bietet sie verhältnißmäßig wenig eigenthümliches und wird erst von 1466 an selbstständig, bei sich gleich bleibender Magerkeit. Sie ist von sehr untergeordnetem Werthe. Hätte nun die Hochmeisterchronik aus äußeren Gründen nicht zurückgelegt werden müssen, so würde es möglich gewesen sein, die zeitgenössischen Ordenschroniken hier ebenso bei einander zu haben, wie in der zweiten Hälfte des Bandes die Chroniken der Opposition, an deren Spitze Danzig stand. Die Herausgeber haben es aber für zweckmäßig gehalten, noch zwei Schriftsteller einzuschieben, welche sich in dieser Umgebung etwas fremdartig ausnehmen, nämlich Aeneas Sylvius und Erasmus Stella, beide von Hirsch bearbeitet.

Es ist selbstverständlich, daß Aeneas Sylvius, der durch seine amtlichen und kirchlichen Verhältnisse vielfach mit den preußischen Dingen, namentlich mit den Processen zwischen dem Orden und den Ständen zu thun hatte, genug Anlaß fand, sich eine eingehende Kenntniß derselben zu verschaffen und die Wiedergabe seiner Werke, sofern sie eben Preußen betreffen (S. 212—253), ist deshalb recht erwünscht. Indessen hat er sich in seinen Urtheilen sehr häufig von äußeren Gründen und von wechselnden Stimmungen beherrschen lassen, und vor allem kam es ihm überhaupt nicht sowohl auf die historische Wahrheit, als auf die Eleganz des Ausdrucks an, die er durch ein tieferes Eingehen in die Thatsachen nicht gefährden mochte. Während er dieser die größte Sorgfalt zuwendete, sprang er mit jener im höchsten Grade leichtfertig um. Nirgends zeigt sich das mehr als bei seinen Versuchen über die preußische Vorzeit, die er zur Schaustellung seiner humanistischen Studien durch übel angebrachte Stellen der alten Schriftsteller aufzustutzen sich bemühte. Er ist so der Erste gewesen, welcher für Preußen (Hirsch S. 212) „einer Methode gelehrter Behandlung der Landesgeschichte die Bahn brach, welche, alsbald von den einheimischen Geschichtschreibern nachgeahmt und während der nächsten vier Jahrhunderte mit besonderer Vorliebe geübt, die Lücken unsers historischen Wissens über jene Periode mit künstlich ersonnenen Thatsachen sowie mit einem Gebilde ethnographischer und mythologischer Vorstellungen ausfüllte, deren Bodenlosigkeit zu voller Anschauung zu bringen erst der Forschung unseres Jahrhunderts gelungen ist". — Noch verderblicher hat in dieser Beziehung der Leipziger Erasmus Stella gewirkt mit seiner Schrift De Borussiae antiquitatibus libri II (S. 275—298), einem Lügenwerke

ersten Ranges, einem reinen Product der Phantasie, das, wenn man von einigen naturhistorischen Notizen absieht, an sich vollkommen werthlos ist. Aber es lohnte sich an dieser Urquelle sogleich die Nichtigkeit der nun üppig fortwuchernden Geschichtsfälschung zu erweisen, und ihre Aufnahme in die Sammlung der Scriptores war deshalb ebenso berechtigt, wie der Entschluß, der nur mit Freude begrüßt werden kann, es an diesem Beispiele genug sein zu lassen.

Bei Weitem die größere Hälfte des Bandes, nämlich S. 299—800, wird durch die erste Abtheilung der Danziger Chroniken eingenommen, unter welchem Titel der Herausgeber Prof. Hirsch solche zusammengefaßt hat, welche entweder von Danzigern selbst und der Stadt sonst nahestehenden Männern verfaßt sind oder die Geschichte Preußens vom Standpunkte und mit besonderer Berücksichtigung Danzigs bieten. In dieser Weise ist die stattliche Sammlung zu Stande gekommen, deren erste Abtheilung zugleich ganz gut einen Band der deutschen Städtechroniken hätte bilden können. Was die einzelnen Stücke betrifft, so bemerkt Hirsch, daß die Zeit vor 1410 nicht bearbeitet worden ist, indem die Danziger Schriftsteller des 15. Jahrhunderts eben nur diejenigen Zeitabschnitte darstellten, welche sie selbst erlebten. Wir haben dadurch den ungemeinen Vortheil, für das ganze Jahrhundert eine fast unterbrochene, mehrfach sich ergänzende Reihe zeitgenössischer Berichte zu besitzen.

Ihre Ausgabe war nun mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, weil sie nicht mehr in den Originalen, sondern nur in großen Compilationen des 16. Jahrhunderts und obendrein in verschiedenen Redactionen erhalten sind. Jedes Werk mußte erst herausgeschält, hergestellt werden, ehe es zur Ausgabe gelangen konnte, und wie es scheint, ist diese Restauration vortrefflich gelungen. So erhalten wir die sogenannte Danziger Ordenschronik bis 1440 (S. 357—404), die Arbeit eines Ordensbruders (wahrscheinlich Heinrich Kaper), der in den Auszug einer Ordenschronik allerlei Danzig betreffende und der Stadt günstige Abschnitte einschaltete. Daran schließt sich (S. 405—489) Peter Brambecks fast nur aus Urkundenauszügen bestehende Chronik vom Bunde 1438—1457 (1466) mit einer kurzen Fortsetzung bis 1526, dann (S. 490—637) die dem Umfange und dem inneren Werthe nach bedeutendste Arbeit: Joh. Lindaus Geschichte des dreizehnjährigen Krieges 1454—1466 als ein vortreffliches Gegenstück zu den vom Stand-

punkte des Ordens geschriebenen „Geschichten von wegen eines Bundes", und endlich (S. 676—692) die vom Bischofe Nikolaus Tunge von Ermeland geschriebene Geschichte des sog. Pfaffenkrieges 1474—1489. Die Familienchroniken der Danziger Lubbe und Gruneweg (S. 692—724) gewähren einzelne wichtige Ergänzungen zur politischen Geschichte der Stadt, vor allem aber interessante Einblicke in das Privat- und Handelsleben der unternehmenden Bürger. Den Schluß macht Caspar Weinreichs Danziger Chronik 1461—1496. Ihr Verfasser hat sich fast ein Menschenalter hindurch um kaufmännischer Unternehmungen willen im Westen aufgehalten und die dortigen Ereignisse, sonderlich die in Burgund, Niederlanden, England und Schottland, gaben ihm bis c. 1480 nächst den commerciellen Consumturen den hauptsächlichsten Stoff für seine Tagebücher. Er repräsentirt gleichsam die auswärtigen Beziehungen Danzigs und der Hanseaten, und selbst in der zweiten Hälfte seines Lebens, die er in der Heimath zugebracht hat, läßt er diese Beziehungen nicht aus dem Auge. Seine Chronik war schon früher (Berlin 1855. 4.) durch Hirsch und Voßberg mit einem sehr reichen Commentar und mit mehreren Kunstblättern und wissenschaftlichen Beilagen herausgegeben worden, welche hier nicht wiederholt sind. Auch der Commentar ist dem Charakter der Sammlung entsprechend verkürzt worden, so daß jene größere, übrigens selten gewordene, Ausgabe noch nicht ganz entbehrt werden kann.

An einem großen Mangel aber leidet diese imposante Reihe städtischer Chroniken, zu welchen der nächste Band noch fünf Nummern bringen wird, daß sie nämlich für die Geschichte der Stadt vor 1410, für die innere selbst noch bis 1459 gar keine Auskunft gewähren. Der Herausgeber hat seinerseits diese Lücke durch verschiedenartige Mittheilungen über die inneren Zustände auszufüllen versucht, zunächst durch eine Liste der Mitglieder des Stadtregiments, welche er durch ein sehr scharf gezeichnetes Bild (S. 303—310) der städtischen Verfassungsentwicklung einleitet. Mit der Anlage jener Liste selbst aber kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären. Zwar das ließe sich rechtfertigen, daß er für die Zeit, welche vor dem Anfange des amtlichen Kürbuchs (1418) liegt, von sich aus die ihm aus den Urkunden bekannt gewordenen Mitglieder zusammenstellt, also gleichsam die amtliche Liste reconstruirt, obwohl dies eigentlich über die Aufgabe der Scriptores hinausgeht; aber ich kann keinen Grund finden,

weshalb es sich empfahl, von 1418—1458 die vollständigen amtlichen Listen des Kurbuches zu geben, vom letzten Jahre an aber sie durch summarische Auszüge zu ersetzen. Auch die daran sich schließende Sammlung von älteren Statuten, Raths- und Schöppenordnungen u. dgl. gehört nicht recht in die Scriptores hinein; im anderen Falle würden auch die ältesten Redactionen der „Willkür", die, wenn ich nicht irre, in diese Zeit fallen, Aufnahme haben finden müssen. Endlich solche rein kritische Untersuchungen, wie z. B. S. 384—401: „Der Danziger Bericht über Konrad Lecznau und sein historischer Gehalt", und S. 690 ff. „Die Aufhebung des Gouvernatoramtes in Preußen" fallen doch gar nicht mehr in den Rahmen einer Quellenausgabe. Indessen da durch diese höchst sorgfältigen Forschungen auch wichtige Beiträge zur Kritik der betreffenden Chroniken selbst geliefert werden, denen sie als Beilagen dienen, und da sie ferner den Anlaß bieten, eine Menge einschlagenden Materials, das sonst in den Archiven vergraben bleiben würde, ans Licht zu ziehen, wird im Grunde sich schwerlich Jemand darüber beklagen, daß die Herausgeber der Scriptores über ihre Aufgabe hinaus sich nützlich gemacht und die Grenzen derselben nicht zu enge gesteckt haben. Sie haben es so erreicht, daß mit Hülfe der zahlreichen Beilagen an kleineren zeitgenössischen Berichten aller Art, an historischen Liedern, Briefen und Documenten so ziemlich der gesammte Stoff in handlicher Weise bereit liegen dürfte.

Sorgsame Untersuchungen über die in allen größeren Bibliotheken aufgesuchten Handschriften, die Verfasser und ihre Quellen leiten, wie man es von den früheren Bänden her gewohnt ist, den Abdruck jeglichen Werkes ein; reichhaltige, das rein Historische, wie das Antiquarische und Sprachliche berücksichtigende Anmerkungen begleiten es auf Schritt und Tritt. Wenn nicht wieder das Register fehlte, dessen Mangel nur zum Theil durch ein später vielleicht gewährtes Generalregister ersetzt werden kann, bliebe fast nichts zu wünschen übrig. Der Druck ist, soweit man bei einer vorläufigen Durchsicht zu urtheilen vermag, durchgehends correct: S. 179 Z. 3 v. u. dürfte ab statt an, S. 243 Z. 1 ipsos statt ipsis, S. 352 Z. 6 v. o. wohl heylgegeystdor statt heyngeystor, S. 355 Z. 6 v. u. quomodo desuper tectum edificetur statt totum zu lesen sein. Die Sätze S. 700 Z. 14 v. u.: Ich kam zu Accen auf s. Pantaleonistag und Z. 9 v. u.: Ich kam von Accen auf s. Pantaleonistag enthalten irgend einen Irrthum. Wahrscheinlich hat an der zweiten Stelle ein

anderer Heiligentag in der Handschrift gestanden. — S. 750 ist in dem zweiten der von Bornbach hinzugefügten Verse statt des noch, das aus der größeren Ausgabe Weinreichs S. 32 herübergenommen ist, ganz entschieden roch (= Rauch) zu lesen, und ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß die an sich nicht übeln Verse in ihrer wohl ursprünglich plattdeutschen Fassung als Grabinschrift vom Jahre 1513 an der Außenwand der sogen. Bremer-Kapelle in Reval wiederkehren. Endlich möchte ich die unverständliche Stelle S. 780 Z. 9. 10 v. o. sie weren 4 so bedruket gewest die Holanders al auf das pasz — in folgender Weise zu emendiren vorschlagen: nie weren vor so bedruket gewest die H. als auf das pasz (= als dieses Mal).

Mit dem in Aussicht stehenden fünften Bande, der wie es scheint, vornehmlich den Rest der Danziger Chroniken und die Hochmeisterchronik bringen soll, werden die Scriptores zu ihrem genau vorausberechneten Abschlusse gelangen und dadurch auch die Oeconomie der Herausgeber glänzend rechtfertigen. Möge es ihnen beschieden sein, ihre Hingebung und Kraft noch recht lange zum Vortheil der Provinzialgeschichte zu bethätigen. An Aufgaben wird es nicht fehlen, auch wenn die Scriptores vollendet sein werden, denen wohl nur wenige Provinzen ebenbürtige Leistungen an die Seite zu stellen haben dürften.

Winkelmann.

Pyl, Th., Pommersche Geschichtsdenkmäler. Dritter Band. Dr. Heinrich Rubenows Leben und die Geschichte seiner Vorfahren. XXII u. 160 S. Greifswald 1870.

Der Vers. hat Rubenow und seine Wirksamkeit in Greifswald schon seit längerer Zeit zum Gegenstand eingehender Studien gemacht, und die gegenwärtig vorliegende mit Sorgfalt und Liebe ausgeführte Lebensgeschichte Rubenows bildet den Abschluß derselben. In der That verdiente dieser ausgezeichnete Mann, einer der bedeutendsten, welche Pommern im Mittelalter hervorgebracht hat, auch nach den von Kosegarten in seiner Geschichte der Universität Greifswald gegebenenen ausführlichen Mittheilungen über seinen Lebensgang noch immer eine eigene Darstellung. Der Verfasser derselben hat auf Grund seiner sorgfältigen Studien einige von Kosegartens Angaben, die zum Theil auch in den vierten Band meiner Rüg. Pomm. Geschichten übergegangen waren, berichtigen können. Danach gelangte Rubenow nicht schon 1442, sondern erst zu Ende 1448 oder zu Anfang

1449 in den Rath seiner Vaterstadt und wurde vom Syndicus, der er schon vorher war, wahrscheinlich sogleich zum Bürgermeister erwählt. Der Irrthum Kosegartens entstand dadurch, daß er Heinrich Rubenow, den Richter der Universität, mit seinem älteren Oheim gleiches Namens verwechselte, der von 1442 bis 1447 im Rath war. (Pyl p. 24. 43.) — Die Notiz Kantzows, daß Rubenow früher Kanzler des Königs Erich von Dänemark gewesen, sucht der Verfasser gegen die Zweifel Kosegartens und des Unterzeichneten dadurch sicher zu stellen, daß er das Kanzleramt als eine Art Syndicat oder Anwaltschaft gefaßt wissen will, und die Zeit, wo es ausgeübt sei, als die Jahre nach der Vertreibung Erichs aus den nordischen Reichen, während er als Ex-König in Pommern lebte. Möglich wäre eine solche Auffassung allerdings wohl; aber es steht ihr doch entgegen, daß Kantzow, bei dem die Nachricht von Rubenows Kanzleramt bei König Erich zuerst sich findet, dabei ohne Zweifel an die Zeit gedacht hat, wo Erich noch auf dem dänischen Thron saß. (Niederd. Ausgabe von Böhmer p. III, hochdeutsche von Kosegarten II. p. 98. 112.) — Das Geburtsjahr Rubenows, welches früher um 1400 angenommen wurde, glaubt der Verfasser um 10—15 Jahre hinabrücken zu müssen, in die Jahre 1410—15 (p. 27). Veranlassung dazu bietet eine Stelle aus einer im J. 1460 gehaltenen Rede Rubenows, in welcher er auf ein „im zartesten Alter" (tenerrima aetate) in Rostock bei einer festlichen Gelegenheit von einem dortigen Professor, seinem Lehrer, gehörtes Wort Bezug nimmt. Anderweitig aber wissen wir aus dem Rostocker Universitätsalbum, daß sich Rubenow im J. 1435 in Rostock aufhielt, und da nun der Ausdruck „tenerrima aetate" auf einen 35jährigen Mann schlecht passen würde, glaubt Pyl Rubenows Geburtsjahr um 10—15 Jahre hinabrücken zu müssen. Allein auch auf einen 20—25jährigen jungen Mann paßt das „tenerrima aetate" immer noch schlecht, namentlich wenn man bedenkt, daß derselbe schon verheirathet war, wie dieß bei Rubenow erweislich schon seit 1433 etwa der Fall war. (Pyl p. 26.) Der Verfasser gesteht daher selbst zu, daß die Worte auch bei seiner Annahme immer noch eine Uebertreibung enthalten; es fragt sich daher, ob man nicht besser thut, außer der Anwesenheit Rubenows in Rostock im J. 1435, welche durch das Universitätsalbum bezeugt ist, noch eine frühere anzunehmen, auf welche das „tenerrima aetate" besser paßt. Jedenfalls ist die Frage noch nicht hinreichend aufgehellt, um die Annahme des Verfassers, das Geburtsjahr

Rubenows betreffend, über allen Zweifel zu erheben. — Dagegen hat der Verfaſſer Recht, wenn er (p. 71) auf Grund des Wortlautes der älteſten Zeugniſſe der früheren Annahme entgegentritt, daß Rubenow bei dem Ueberfall des Herzogs Erich und ſeiner Jagdgenoſſen bei dem Dorfe Horſt perſönlich anweſend geweſen ſei; nur iſt dieß für die Beurtheilung der Angelegenheit ziemlich irrelevant, da nach den betreffenden Zeugniſſen Rubenow doch jedenfalls der Anſtifter und intellectuelle Urheber des Ueberfalls war. Auch zeigt ſich bei dieſer Gelegenheit, wie wenig Rubenow geneigt war, dem Landesherrn einen Eingriff in ſeine Rechte zu geſtatten, und wenn Pyl aus dem Umſtande, daß ein Mann wie Rubenow in dem Streit zwiſchen dem Stralſunder Bürgermeiſter Otto Voge und dem Herzog Wartislaw auf die Seite des letzteren getreten, die Ungerechtigkeit der Sache Voges ſchließen will (p. 114), ſo ſteht dem das Verhalten Rubenows in der Affaire von Horſt entgegen, wo er um einer verhältnißmäßig geringfügigen Jagdangelegenheit willen den Herzog Erich ſehr deſpectirlich behandeln ließ, während ſich Otto Voge wenigſtens über einen verrätheriſchen Plan beklagen konnte, bei dem es ſich für ihn um Tod und Leben handelte. Aber Otto Voges Gegner, der Herzog Wartislaw, war Rubenows beſonderer Gönner und Freund, während ſein Nachfolger, Herzog Erich, für ſeinen jugendlichen Uebermuth, mit dem er ſich über Rubenows Recht wegſetzte, von dieſem ſofort die empfindlichſte und demüthigendſte Zurechtweiſung erfuhr. Dieſe mittelalterlichen patriciſchen Bürgermeiſter unſerer Städte duldeten, wenn ihr eigenes wirkliches oder vermeintliches Recht in Frage kam, keine Eingriffe, weder vom Landesherrn noch von ſonſt Jemand.

Die Darſtellung des Verfaſſers trägt im Ganzen mehr den Charakter einer Reihe einzelner an ſich ſehr fleißiger Unterſuchungen über das Leben Rubenows und ſeiner Vorfahren als eines künſtleriſch abgerundeten biographiſchen Lebensbildes. Mit Vorliebe iſt namentlich das genealogiſche Element behandelt, und in den Stammtafeln am Schluß des Werkes iſt eine ganze Reihe zum Theil noch jetzt exiſtirender Patricier- und Adelsfamilien mit den alten Rubenows in Verbindung geſetzt. Die genealogiſche Unterſuchung ruht freilich namentlich in der älteren Zeit auf einer ſehr unſichern Grundlage; der Name Rubenow iſt, wie es ſo häufig im Mittelalter der Fall iſt, ein Herkunftsname; das Dorf Rubenow, welches nordweſtlich von Wolgaſt, einige Meilen von Greifswald liegt, war ohne

Zweifel der ursprüngliche Heimathsort der Rubenows, welche in den alten Greifswalder und Stralsunder Stadtbüchern und sonstigen Urkunden vorkommen; ob dieselben alle unter sich verwandt gewesen und somit derselben Familie angehören, läßt sich in vielen Fällen gar nicht entscheiden.

Von Einzelheiten möge hier noch bemerkt werden, daß die alte Stralsunder Rathsherrnliste, auf welche Pyl (nach Brandenburg, Geschichte des Stralsunder Magistrats) als aus dem Jahr 1263 herrührend, mehrfach Bezug nimmt, erst in das Jahr 1283 gehört. — Die „Wintarborste" (p. 147) sind nicht mit dem Wind in Verbindung zu bringen, wie der Verfasser, anzudeuten scheint, wenn er sagt, sie hätten die Pfeile nicht „durch Luftdruck" geschleudert, sondern mit Winden; sie wurden durch einen Winde-Mechanismus gespannt, wie denn auch auf derselben Seite von „Armborstewinden" die Rede ist. — S. 93 heißt es bei Gelegenheit der Darstellung von Rubenows Tode im J. 1462 „So berichtet Detmar in seiner lübischen Chronik", statt „einer der Fortsetzer des Detmar"; Detmar schrieb nur bis 1395 und starb wahrscheinlich um dieselbe Zeit. Vergl. Grautoff I. p. XXIII. O. F.

Klempin, R., Die Exemtion des Bisthums Camin. (Ein Wort der Abwehr gegen G. A. von Mülverstedt „Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg".) 8. 84 S. Stettin 1870, Nahmer.

Die alte Stammesfeindschaft Pommerns und der westlich davon gelegenen Reichsterritorien, die im Mittelalter durch Jahrhunderte andauernd nur allzu oft in blutigen und verheerenden Kämpfen zum Ausbruch gelangte, hat in der Gegenwart noch einen literarischen Nachklang erhalten in der Fehde der beiden gelehrten Staatsarchivare von Stettin und Magdeburg über das pommersche Bisthum Camin. v. Mülverstedt hatte dasselbe in dem in der Ueberschrift genannten Aufsatz (veröffentlicht in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1869, Heft 2, S. 125 ff.) für die ältere Zeit, im zwölften und der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, dem auch Brandenburg umfassenden Metropolitanbezirk des Erzbischofs von Magdeburg zugetheilt, während es für die spätere Zeit in einem Suffragan-Verhältniß zum Erzbisthum Gnesen gestanden haben soll. Diese Auffassung steht in einem ziemlich directen Gegensatz zu der älteren und neueren einheimischen Geschichtsschreibung Pommerns, wonach das Bisthum Camin eine exemte, direkt unter der päbstlichen Curie stehende,

von keinem Metropoliten, weder von dem Magdeburger noch von dem Gneſener Erzbiſchof abhängige Stellung hatte. Mülverſtedt fand indeß eine ſolche eximirte Sonderſtellung, die ſo viele gewaltige und reiche Hochſtifte Deutſchlands nicht beſaßen, für das „arme kleine verlaſſene und entlegene Bisthum Camin“ höchſt unangemeſſen und vindicirte daſſelbe daher in der angegebenen Weiſe anfangs dem Erzbiſchofe von Magdeburg und dann dem von Gneſen. Klempin hat nun, gewappnet mit dem ganzen ihm zu Gebote ſtehenden Rüſtzeug urkundlicher Gelehrſamkeit, den dem „armen kleinen verlaſſenen und entlegenen Bisthum“ Pommerns hingeworfenen Handſchuh aufgenommen und eine ſcharfe Lanze mit ſeinem Magdeburger Collegen und Gegner für die Unabhängigkeit ſeines heimathlichen Bisthums gebrochen. Wird man auch in einigen Einzelnheiten vielleicht abweichender Anſicht ſein können, ſo wird man doch im Großen und Ganzen dem von Klempin gewonnenen Reſultat nur beipflichten können. Daſſelbe läßt ſich kurz dahin zuſammenfaſſen, daß die Erzbiſchöfe von Magdeburg zwar im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts mehrfach den Anſpruch auf eine ſuffragane Unterordnung des Bisthums Camin unter ihre Metropolitangewalt erhoben haben, daß es ihnen in einzelnen Fällen auch gelungen iſt, die Zuſtimmung eines Pabſtes oder gar eines Biſchofs von Camin zu gewinnen, daß aber dieſe Unterordnung niemals zu einer dauernden und wirklich zu Recht beſtehenden geworden iſt, ebenſo wenig als es ſpäter dem Erzbisthum Gneſen hat gelingen wollen, das Bisthum Camin ſeinem Metropolitanſprengel einzuverleiben. O. F.

Meklenburgiſches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für Meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde. IV. Band A 243, B 554 S. V. Band XXVI und 684 Seiten. 4. Schwerin 1866—69.

Den früheren Anzeigen dieſer umfaſſenden und für die norddeutſche Geſchichte ſo wichtigen Urkundenſammlung (zuletzt Bd. XV, S. 405 ff.) iſt im Weſentlichen nur hinzuzufügen, daß ſie in dieſen beiden Bänden in demſelben Sinne und mit derſelben Tüchtigkeit fortgeſetzt iſt, mit der ſie begonnen. — Die erſte kleinere Hälfte des IV. Bandes bringt die erſte große Abtheilung des Werks, die Urkunden bis zum Jahre 1300, zum Abſchluß; die Zahl der aufgenommenen Stücke iſt bis auf 2723 geſtiegen, darunter eine Anzahl (Nr. 2653—2723) Nachträge für den ganzen Zeitraum, die beſonders aus auswärtigen Archiven, ganz vorzugsweiſe dem Kopenhagener, beſchafft ſind. Daran reihen ſich Berichtigungen und Zu-

ſätze, in denen namentlich auch die Frage nach der Echtheit einiger dem erſten Bande einverleibter Stücke von dem einen der Herausgeber, Hrn. Archivar Wigger, gegen erhobenen Widerſpruch erörtert wird. Die zweite Hälfte füllen die mit ganz beſonderer Sorgfalt ausgeführten Regiſter, wie ſie in der Ausdehnung ſich wohl kaum in irgend einem ähnlichen Werke finden werden, Ortsregiſter, Perſonenregiſter, Wort- und Sachregiſter von verſchiedenen Verfaſſern. Endlich ſind noch auf einer Reihe von 33 Tafeln, S. 521—554, die in den erſten Bänden den einzelnen Urkunden beigefügten Siegelabbildungen in ſyſtematiſcher Ordnung zuſammengeſtellt. Der zweite Band beginnt die Abtheilung von 1301—1350: wir hören, vielleicht mit einiger Verwunderung, daß ſie 5 Bände füllen wird. Es erklärt ſich zum Theil daraus, daß die Herausgeber ſich entſchloſſen haben, die Urkunden, ſoweit ſie ihrem eigentlichen Inhalt nach, nicht blos wegen einzelner Zeugen oder Notizen, für ihre Aufgabe in Betracht kamen, auch in dieſer Zeit vollſtändig zum Abdruck zu bringen, nur bei einzelnen Stücken, wie Rentenbriefen, davon eine Ausnahme zu machen. Außerdem kommt in Betracht, daß die Städte und ganz vorzugsweiſe Roſtock, ein immer reicheres Material bieten, in ihren verſchiedenen Stadtbüchern, oder, wie ſie dem Inhalt nach zum Theil näher unterſchieden werden, außer den Haus- und Rentebüchern, libri recognitionum (Witſchopböker), arbitriorum (Willküren), proscriptorum (Verfeſtungen), wozu noch die Kämmereiregiſter kommen. Wohl wird die Frage aufgeworfen werden können, ob nicht ein beſonderer und zuſammenhängender Abdruck dieſer für ſtädtiſches Weſen und Leben ſo reichen Quellen den Vorzug verdient hätte vor der Einreihung der einzelnen Aufzeichnungen in dieſe allgemeine Sammlung. Doch war einmal dieſer Weg ſchon in den früheren Bänden eingeſchlagen und nun nicht wohl wieder zu verlaſſen, auch jenes Verfahren mit dem Plan des Urkundenbuchs nicht wohl zu vereinigen, und man mag immer zufrieden ſein, auf dieſe Weiſe eine Fülle intereſſanten Materials für deutſche Stadt- und Rechtsgeſchichte zu erhalten. Auch Wismar und ebenſo andere kleinere Städte, Plau, Güſtrow, haben dazu Beiträge geliefert. Ueber die hier benutzten Hülfsmittel handelt die Einleitung, das, was im erſten Bande geſagt war, ergänzend und weiter ausführend. Anderes bezieht ſich auf die Verbindung der ſogenannten wendiſchen Städte, die wieder gewiſſermaßen den Stamm der allgemeinen Vereinigung der Hanſe bilden; auch hierfür ſind das Roſtocker und Wismarer Archiv neben

dem Lübecker ergibig gewesen. Dazu kommt das Stift Ratzeburg, die verschiedenen Klöster des Landes und die der Nachbarschaft, welche Besitzungen in Meklenburg hatten: ich mag hervorheben, daß einige Wismarsche Urkunden im Privatbesitz zu Kopenhagen benutzt worden sind (V, S. 117. 273); sie sollten billig in das neue Schleswig-Holsteinsche Landesarchiv übergehen, das leider noch immer vergebens auf die Rückkehr der alten Urkunden aus der Fremde harrt. Aber auch an Actenstücken, welche die Geschichte der Landesherren und die öffentlichen Verhältnisse betreffen, fehlt es nicht, Bündnissen und anderen Verträgen mit den Nachbarfürsten, Landfrieden u. s. w. Die Jahre, welche dieser Band umfaßt, 1301—1312 sind die Zeit, da die dänische Herrschaft noch einmal einen Versuch machte, sich an der Südküste der Ostsee festzusetzen, wo Lübeck sich dem König Erich unterwarf, dieser Rostock bekriegte. So nehmen die Beziehungen zu ihm eine wichtige Stelle in dem Bande ein; aber oft genug fehlen jetzt die betreffenden Urkunden, sind auch in Kopenhagen nicht mehr vorhanden, und haben sich die Herausgeber genöthigt gesehen, statt ihrer die Auszüge zu bringen, welche der dänische Historiograph des 17. Jahrhunderts Arild Huitfeld aufbewahrt hat. Die Herausgeber zeigen hier überall die vollste Herrschaft über den Stoff, mit dem sie es zu thun haben, geben auch alle die Erläuterungen, die zum rechten Verständniß und zur Benutzung der Urkunden nothwendig sind. Und so kann man nur auf das Neue ihnen Glück wünschen, das Werk so weit geführt zu haben, und den Wunsch hinzufügen, daß es ihnen, namentlich dem hochverdienten Lisch, vergönnt sein möge, die Vollendung zu sehen. — Die Ausstattung, namentlich das Papier, scheint mir nicht ganz so gut wie in den ersten Bänden. Mögen auch Regierung und Stände, die das Werk bisher in erfreulicher Weise gefördert haben, nicht ermüden, ihm die Unterstützung zu Theil werden zu lassen, die es in so vollem Maße verdient.

G. W.

Hammerstein-Loxten, Staatsminister, Freiherr von, Der Bardengau, eine historische Untersuchung über dessen Verhältnisse und über den Güterbesitz der Billunger. Nebst einer Karte des Bardengaus. 8. 637 S. Hannover 1869, Hahnsche Hofbuchhandlung.

In diesem Buche ist der Werth abgeleiteter Quellen zuweilen überschätzt; die Darlegung hätte hier und dort erheblich kürzer gefaßt sein können und würde außerdem auch noch durch eine andere Ordnung des

Stoffes oft gewonnen haben. Allein trotz alledem liegt eine wissenschaftliche Leistung von nicht geringer Bedeutung vor, so daß die Anerkennung, welche ihr G. Waitz in einem kurzen Vorworte spendet, gewiß Zustimmung von Seiten der Leser finden wird.

Der Verfasser hat, wie schon der Titel besagt, keine Geschichte des Bardengaues, sondern nur eine Untersuchung über denselben publiciren wollen. Die Quellen sind demnach mit in den Text aufgenommen, so daß derselbe eine fortlaufende Erörterung bildet. Die, man kann fast sagen überraschenden Ergebnisse, welche die Forschung des Verfassers für die älteste Zeit aus jüngeren Geschichtsquellen gewann, sind auf solche Weise am einfachsten dargelegt worden. Doch sind freilich durch diese Methode jene Ergebnisse auch etwas verzettelt und, besonders da ein Wortregister fehlt und das Inhaltsverzeichniß sehr kurz ist, nicht ganz leicht zu erkennen. Die für die allgemeine Geschichte wichtigen Thatsachen, welche der Verf. festgestellt, würden sich besser übersehen lassen, wenn den einzelnen topographischen Untersuchungen eine kurze Geschichte des Gaues nach wesentlich chronologischen Gesichtspunkten vorausgesandt wäre. Auch der § 5: „Ursprüngliche Bewohner des Bardengaues und Namen des Gaues" würde dadurch an Werth gewonnen haben.

Die Nachrichten über die Heimath der Langobarden sind sorgfältig geprüft und, unabhängig von Bluhme, durch Vergleichung jüngerer Verhältnisse erläutert. Zweifelhaft erscheint dem Verf., ob die Langobarden auch am rechten Elbufer dauernd Sitze gehabt. Außer dem, was dafür angeführt wird, möchten auch die Ausgrabungen in Mecklenburg zu berücksichtigen sein, da sie Gegenstände zu Tage gefördert, welche ohne Zweifel Germanen angehörten, die vor den Slaven dort ihre Sitze gehabt und solche gänzlich geräumt zu haben scheinen. — Der in der Heimath gebliebene Rest der Langobarden (er bewohnte vier Gaue, Gohe, die, wie häufig, auch hier lange in den Archidiaconaten fortlebten, während die Bezeichnung „Gau" vorzugsweise von dem Ganzen gebraucht wurde) wird später den Sachsen, denen sie nahe verwandt, zugerechnet; der Sage entsprechend würde solches auf kriegerische Unterwerfung zurückzuführen sein; doch wird dieselbe ein locales Ereigniß wohl zu sehr generalisirt haben. Der Bardengau bewahrte aber auch ferner noch Jahrhunderte lang manche Eigenthümlichkeit, die ihn und seine Bevölkerung von den benachbarten Gauen, selbst in dem Bewußtsein der Menschen, trennte. Zu Sachsen

gehörte er unbedingt: bis an seine Grenzen, insbesondere bis Bardewik, wurden in der Regel die Heereszüge der Franken ausgedehnt, wenn sie Sachsen durchzogen, um es zu unterwerfen (vgl. § 2). Die späteren Grenzen des Gaues (§ 4) werden schon in dieser Zeit bestanden haben.

Die großen Veränderungen, welche der Grundbesitz durch und während des Zerfalles des karolingischen Reiches in Sachsen erlitten haben muß, werden sich auch im Bardengau geltend gemacht haben. Ein Grafengeschlecht, dessen Name schon auf jenen als seine Heimath hinweist, die Bardonen, werden dort besonders begütert gewesen sein (§ 7). Die Herrschaft thatsächlicher Zustände mag ihnen ermöglicht haben, auf Grund jenes Besitzes im Bardengau Grafenrechte auszuüben, die dann mit den Gütern zunächst wohl auf die Ludolfinger, darauf auf die Billunger übergegangen sind. Der genauere Nachweis, daß die Ludolfinger im Bardengau begütert gewesen waren, ist von großer geschichtlicher Bedeutung. Er beruht vorzugsweise auf Nachrichten über corveyschen Güterbesitz in dem Gau (§ 25). Schade ist es, daß der Verf. sich hier nicht resolut von der „Fundatio quarundam Saxoniae ecclesiarum" losgesagt hat, ihr vielmehr, nachdem S. 10 ein nur vorsichtiger Gebrauch davon gemacht, S. 82 gefolgt ist. Auch für die Beziehungen des Stiftes Gandersheim zu Lüneburg (§ 3), welche gleichfalls auf uralte Verhältnisse zurückweisen, hätte wohl etwas mehr Kritik gehandhabt werden können. Das „handschriftliche alte Verzeichniß der Vasallen von Gandersheim" wird doch wohl das bei Harenberg S. 432 gedruckte sein. Die Urkunde Otto des Kindes von 1232 hat mit dieser Frage gewiß gar nichts zu thun, und der Verf. hätte hier ebenso wenig der überflüssigen Bemerkung Sudendorfs (Urkundenbuch III, 71) folgen, als eine Notiz aufnehmen dürfen, die zum Theil aus einem Mißverständniß der Inhaltsüberschrift in dem Urkundenbuch der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg entstanden sein kann.

Durch Otto I wird dann die Grafengewalt im Bardengau auf die Billunger übergegangen sein, die hier wahrscheinlich früher schon bedeutenden Besitz gehabt. Der Rest der ludolfingischen Güter, die später mit dem Krondomanium vereinigt, wird wohl als mit dem Grafenamt verbundene Beneficien — in Sachsen hielt man beides in der Regel noch scharf auseinander — gleichfalls an die Billunger gekommen sein. Die Könige behielten sich, von der Gerichtsbarkeit abgesehen, die nutzbaren Hoheits-

rechte in dem Gau, namentlich Zoll und Markt zu Bardewik und Lüneburg vor. Mit den Gütern ging, nach dem Aussterben der Billunger, der ganze Bardengau auf Lothar, dann auf die Welfen über, von denen sich Wilhelm, Sohn Heinrich des Löwen, bei der Unsicherheit der staatsrechtlichen Stellung seines Hauses, einst gar princeps Bardinghie nannte.

Den stärksten Theil des Werkes füllen sehr eingehende Untersuchungen über die Güter- und Gerichts- auch die kirchlichen Verhältnisse im Gau, an welche sich dann noch Erörterungen von Einrichtungen anschließen, die dem Gau eigenthümlich waren, wie die weitere Theilung der vier Gohe in Beeste, oder die auch, wie die Ständeunterschiede, den Zusammenhang mit der allgemeinen Entwickelung in Sachsen nachweisen. — Es soll gerade kein besonderes Lob damit ausgesprochen werden, allein es mag eine Hervorhebung verdienen, daß der Verfasser auch die Verhältnisse der Ministerialen objectiv, und nicht mit solch adligen Schrullen, wie sein Landsmann v. Schele, der von einer Verwirrung der Begriffe verschiedener Zeiten ausgeht, erörtert und dargestellt hat.

Ein Buch wie das vorliegende wird immer, mag uns die eingeschlagene Methode der Forschung, und zuweilen, wie auf S. 37, auch noch etwas anderes, nicht immer behagen, viele, vielleicht gar mehr Belehrung über die deutsche Entwicklung verschaffen, als manche politische Geschichte mit ihren drehbaren Figuren. Usinger.

Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, von Dr. C. W. Böttiger. Zweite Auflage, bearbeitet von Dr. Th. Flathe. Erster Band. Von den frühesten Zeiten bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts. 8. X u. 653 S. 1867. Zweiter Band. Bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. IX u. 699 S. 1870. Gotha, Fr. Andr. Perthes. (A. d. Gesch. d. europ. Staaten von Heeren und Ukert.)

Die Sammlung von Geschichtswerken, welche von Friedrich Perthes unternommen, die Namen von Heeren und Ukert an der Spitze trägt, umfaßt Arbeiten von äußerst verschiedenem Gehalte. Manche haben bleibenden Werth, da sie auf urkundlichen Forschungen beruhen oder einen scharf ausgeprägten Charakter historischer Darstellung an sich tragen. Dahin gehört z. B. Lappenberg-Paulis Geschichte von England und Dahlmanns Geschichte von Dänemark. Andere dagegen waren von vornherein wissenschaftlich unerheblich und sind durch den Aufschwung, welchen die Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung in den letzten Jahrzehnten genommen

hat, vollends überholt worden. Es ist daher erfreulich, daß die Perthessche Verlagshandlung darauf Bedacht nimmt, veraltete Arbeiten aus der Sammlung auszuscheiden und durch Neubearbeitungen zu ersetzen, welche dem gegenwärtigen Stande der historischen Wissenschaft entsprechen. Dieß ist mit dem vorliegenden Werke der Fall.

Böttigers Geschichte von Sachsen empfahl sich bei ihrem Erscheinen 1830 f. durch mäßigen Umfang, durch Uebersichtlichkeit und durch ein unbefangeneres Urtheil, als es bis dahin in sächsischer Landesgeschichte laut geworden war; aber sie erhob sich wie des Verfassers übrige Schriften wenig über die Zusammenfassung des bereitliegenden Materials; die nüchterne Schreibart wird durch einen Zug von Schönrednerei nur wenig belebt. Dieses Buch nach einem Menschenalter neu zu drucken, war nicht wohl möglich: es bedurfte einer gründlichen Umgestaltung, wenn man nicht vorzog, es bei Seite zu legen und durch eine neue Arbeit aus ganzem Holze zu ersetzen. Die Verlagshandlung hat sich für das letztere nicht entscheiden mögen: sie hat, wir begreifen nicht, aus welchen äußerlichen Gründen, auf der Beibehaltung von Böttigers Namen bestanden. Hr. Flathe hat sich dieser Schranke gefügt und von Böttiger herübergenommen, so viel er verantworten mochte; aber in der That ist das Buch schon in dem ersten und zumal in dem zweiten Bande innerlich und äußerlich aus der früheren Anlage herausgewachsen. In jenem hat sich Hr. Flathe noch strenger an seinem Vorgänger gehalten, ist dadurch aber in der freien Behandlung des Gegenstandes nur gehemmt worden; öfters muthen uns Böttigersche Reflexionen fremdartig an. Im zweiten Bande hat er sich dieser Rücksichten entschlagen und eine neue selbstständige Bearbeitung gegeben, welche vorzügliche Anerkennung verdient. Ungedrucktes Material (aus dem Dresdener Archiv) hat der Vf. nicht eben viel beigebracht; aber er faßt den Stand der bisherigen Forschungen übersichtlich zusammen und verwerthet die vielfach zerstreuten Untersuchungen anderer Gelehrten mit Sorgfalt und Umsicht für seine Darstellung. Und dieser können wir das Lob zusprechen, daß sie im Dienste der Wahrheit steht und rein ist von dem Sondergeiste und von der gleißnerischen Schönfärberei, womit die sächsische Landesgeschichte noch unlängst „für Schule und Haus zur Förderung vaterländischen Sinnes" übertüncht worden ist. Hr. Flathe zeigt warmen Antheil für alles rühmenswerthe, was Sachsens Fürsten und Volk vollbracht haben; aber ebenso unverholen schildert er die Laster und Ge-

brechen in Hofhaltung und Landesverwaltung und bemißt die Politik des Dresdener Hofes nach dem Maßſtabe, welcher allein zu Recht beſteht, nämlich nach den allgemeinen Verhältniſſen Deutſchlands und nach den Forderungen der Ehre und der Wohlfahrt des deutſchen Volkes. Wir wünſchen, daß er bald Muße finden möge, mit dem dritten Bande die Geſchichte Sachſens bis zum Jahre 1866 herabzuführen. A. S.

Friedberg, Dr. Emil, Agenda, wie es in des Churfürſten zu Sachſen Landen in den Kirchen gehalten wirdt. Ein Beitrag zur Geſchichte des Interim. 8. IV u. 78 S. Halle 1869, Buchhandlung des Waiſenhauſes.

Der Forſcher auf dem Gebiete deutſcher Reformationsgeſchichte wird ſich Herrn Prof. Friedberg zu großem Danke verpflichtet fühlen für dieſe Veröffentlichung eines ſeltſamer Weiſe bis jetzt ungedruckt gebliebenen, ein großes hiſtoriſches Intereſſe anſprechenden Documentes. Es handelt ſich um die ſächſiſche Kirchenagenda, die Kurfürſt Moritz mit ſeinen Theologen auf dem Boden des Leipziger Interims im Mai 1549 vereinbart, dann aber auf Melanchthons Rath doch nicht publicirt hatte. Aus dem Dresdener Archive treten dieſe Illuſtrationen der ſächſiſchen Kirchenpolitik erſt jetzt ans Tageslicht heraus. Der Herausgeber erörtert zunächſt die Vorgeſchichte, ohne dabei etwas weſentlich neues zu bringen. In zwei Exemplaren lag ihm der Text ſelbſt vor: die Art und Weiſe, wie er aus ihnen den Druck zuſammengeſetzt, bald excerpirend und bald wörtlich abdruckend, halte ich für ſehr ſachgemäß und zweckentſprechend; auch die Mittheilung von Melanchthons Gutachten (S. 6) iſt recht dankenswerth zu nennen. Zwei Kleinigkeiten möchte ich nur noch bemerken: ſollte man ſich nicht vielleicht entſchließen dürfen, S. 9 Z. 5 v. oben „im 49. Jar“ ſtatt „im 45. Jar“ zu leſen oder als Schreibfehler zu corrigiren? Auf unſere Agenda Georgs von Anhalt von 1549 (vgl. S. 1 Note 1) bezieht ſich jedenfalls doch dieſe Stelle, in welcher zur Annahme eines Leſe- oder Schreibfehlers alles andere nach meiner Meinung vortrefflich paßt. Ferner ſehe ich auch keinen Grund, weshalb wir die zweite Antwort des Kurfürſten Auguſt an Karlowitz (S. 9) als eine Ausrede anzuſehen haben: ſollte es nicht zuweilen vorkommen, daß man in einem Archive ein einzelnes Document einmal nicht hat auffinden können? — Die Agenda ſelbſt iſt ein äußerſt merkwürdiges Product jener durch das Interim für Kurſachſen herbeigeführten Situation: in die Tendenzen und Motive ſowohl des Kurfürſten

Moritz als der seiner Politik nahestehenden Theologen werfen wir hier einen unsere Einsicht nicht unbeträchtlich fördernden Blick. W. M.

Falke, Johannes, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirthschaftlicher Beziehung. Gekrönte Preisschrift. 352 S. Leipzig 1868.

Je seltener die Historie in Deutschland bisher Themata aus dem Gebiete der Volkswirthschaft behandelt hat, um so offenere Anerkennung verdient die vorliegende Schrift sowie die Stiftung, die dieselbe hervorgerufen hat. Gerade die Geschichte des Königreiches Sachsen in der bisher überlieferten Gestalt zeigt am deutlichsten, wie in dieser Beziehung so ziemlich alles versäumt worden ist. Und die neueste Arbeit über dieselbe d. h. die von Dr. Th. Flathe besorgte Neubearbeitung des bekannten Böttigerschen Werkes würde unverkennbar ein gleiches Zeugniß ablegen, wenn nicht die Untersuchungen Falkes kurz vorher und rechtzeitig an das Licht getreten wären. Diese Untersuchungen mit ihren Ergebnissen verdienen nun unsere volle Anerkennung. Sie beruhen in überwiegendem Grade auf handschriftlichem Material, welches die Dresdener Archive dem Verf. zur Verfügung gestellt haben und das bisher so gut wie unbenutzt geblieben ist. Der Verf. war durch eine frühere Arbeit dem volkswirthschaftlichen Gebiet ohnedem nicht mehr fremd und hat sich bei seiner vorliegenden mit Sicherheit in dem ganzen Umfang desselben zurecht gefunden. Der Natur der Sache nach kann ein Gegenstand wie dieser nur durch ein sorgfältiges Eingehen auf die einzelnen Momente, die den Kreis der Volkswirthschaft ausfüllen, eine befriedigende Lösung finden. Falke ist dieser Forderung mit anerkennungswerther Hingebung nachgekommen, und man wird die von ihm befolgte Methode im Wesentlichen nur billigen können. Die bezügliche Thätigkeit des Kurfürsten August erscheint nach den gegebenen Auseinandersetzungen und Nachweisungen in der That ebenso bedeutend als ergibig, und wie man sonst über diesen Fürsten denken mag, man muß es zugeben, die Einsicht und Thatkraft, womit er auch auf diesem Gebiete für sein landesherrliches Interesse eingetreten ist, erheben sich unverkennbar und um einen guten Grad über die in den meisten Territorien der damaligen Zeit geltende Uebung. An erfreulichen Ergebnissen fehlt es also der vorliegenden Schrift in keiner Weise, und wir wünschen nur, daß das durch sie gegebene Beispiel hier und dort kein verlorenes sein möge.

Wgl.

Frauſtadt, Albert, Geſchichte des Geſchlechtes von Schönberg Meißniſchen Stammes. Erſter Band. XIV u. 598 S. Leipzig 1869.

Die Sitte, die in neuerer Zeit in Deutſchland allmählich aufkommt, daß alte Geſchlechter für die Abfaſſung ihrer Geſchichte Sorge tragen, iſt gewiß als eine löbliche zu begrüßen, dieß um ſo gewiſſer, als wir an wirklichen Familienchroniken bekanntlich keinen Ueberfluß haben. Das Geſchlecht der meißniſchen Herrn von Schönberg iſt nun gerade keines der hervorragendſten, aber ohne Zweifel bedeutend genug, um eine geſchichtliche Behandlung zu verdienen, wenn auch der Kreis jener, die ſich wirklich dafür intereſſiren, außerhalb der betr. Familie ſelbſt unter allen Umſtänden nur ein kleiner ſein kann. Freilich wird dabei von der Art der Ausführung noch immer ſehr viel abhängen. Und daß in dem vorliegenden Werke von dieſem Geſichtspunkte aus der rechte Ton gefunden ſei, dürfte ſchwerlich zu behaupten ſein. Die äußere Ausſtattung läßt zwar nichts zu wünſchen übrig, ſie iſt mit allen Zugaben an Wappenbildern und dgl. geradezu glänzend zu nennen; der innere Werth eines Buches wird aber durch ſolchen Glanz ja niemals erhöht und muß in der Sache ſelbſt geſucht werden. Wenn wir das Intereſſe des größeren Publikums, und auch an ein ſolches wendet ſich offenbar die Schrift, in das Auge faſſen, ſo dürfte dieſelbe offenbar als zu weitläufig angelegt erſcheinen — reich doch der vorliegende erſte umfangreiche Band nur bis zum J. 1648. Nun hat zwar dieſes Geſchlecht eine gute Anzahl von Männern hervorgebracht, die ſich namentlich als Diener des meißniſchen Fürſtenhauſes mannigfach verdient gemacht haben; eine wirklich hervorragende, allgemeine Bedeutung kommt aber nur einem Einzigen zu, und dieſer ſtand in Dienſten der Krone Frankreich: wir meinen Caspar von Schönberg, der im J. 1599 als franzöſiſcher Feldmarſchall geſtorben iſt. Seiner Geſchichte, ſowie der ſeines Sohnes Heinrich und ſeines Enkels Karl, mit welchem dieſer franzöſiſche Zweig des Schönbergiſchen Geſchlechts im J. 1656 ausgeſtorben iſt, hat der Verf. mit Recht eine Ausführlichkeit angedeihen laſſen, wie ſie bei den minder bedeutenden Gliedern der Familie weniger am Platze iſt. Die ältere Geſchichte des Geſchlechtes iſt nicht ganz mit der ſichern Hand und der Klarheit entwickelt, wie man es zu erwarten wohl ein Recht hätte. Für dieſe Zeit, etwa für das erſte Jahrhundert ſeines nachweisbaren Beſtehens, wäre wohl die Mittheilung von Regeſten zu empfehlen geweſen, ohne die ein feſter Grund nun einmal nicht zu

gewinnen ist. An Vorarbeiten hat es dem Verf. nicht gemangelt, wie er in der Vorrede selbst ausführt; sogar an der Sammlung des handschriftlichen Materials waren mehrere Hände betheiligt. An reichem neuem Stoffe fehlt es in keiner Weise; die Verarbeitung desselben ist aber nicht überall eine gleichmäßige und befriedigende. Berichtet der Verf. doch selbst, daß ihm sein Material zum Theile erst während des Druckes zugekommen ist. Freilich huldigt derselbe zugleich der Meinung, daß alles, was an Stoff aufgebracht, möglichst mitgetheilt werden müsse: die Kunst, das Wesentliche und Unwesentliche zu unterscheiden, dürfte er sicherlich mehr in Betracht ziehen. Daß man trotz dieser Ausstellungen aus diesem Werke sehr vieles lernen kann, wird gerne und ausdrücklich zugegeben; wir hätten nur gewünscht, es wäre, nachdem es einmal nicht als bloßes Manuscript gedruckt worden ist, den billigen Anforderungen eines weiteren Lesekreises in höherem Grade Rechnung getragen worden. Wgl.

Quellen der Westfälischen Geschichte, herausgegeben von Joh. Suibert Seibertz. III. Band. 486 S. Arnsberg 1869, H. F. Grote.

Das Werk, dessen dritter Band uns vorliegt, bezweckt die dem Herausgeber zugänglichen Geschichtsquellen, welche sich nicht zur Aufnahme in das von ihm besorgte Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen eignen, mitzutheilen: Quellen, die weder sehr alt, noch sehr zahlreich sind. Nach dem Plane des Unternehmens folgen die einzelnen Mittheilungen ohne Rücksicht auf eine chronologische, geographische oder sprachliche Zusammenstellung, so daß die Sammlung sehr mannigfaltig ist. In diesem Sinne ist auch der letzterschienene dritte Band zusammengestellt, welcher in seinem sehr reichen Inhalte von dem unermüdlichen Fleiße des trefflichen Gelehrten abermals ein rühmliches Zeugniß ablegt. Auf den ersten 200 Seiten legt uns S. einen Abdruck der in seinem Besitz befindlichen Handschrift der historia Westphaliae et Angariae des C. Voigt ab Elspe aus dem Ende des 17. Jahrh. vor, und gibt als Einleitung dazu eine Uebersicht von dem Leben des Verfassers (welcher im J. 1682 convertirte), worauf er dessen Werke bespricht. Das vorliegende ist das allein erhaltene und existirt noch in zwei Abschriften, deren eine, wie bemerkt, der Herausgeber, die andere aber die Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim besitzt. Beide Handschriften sind von S. benutzt. Eine pragmatische Geschichte darf man in diesem Werke nicht suchen: es ist vielmehr eine historisch-politische Beschreibung des Landes, eine Art

hiſtoriſcher Statiſtik für die damalige Zeit. Von dieſem Standunkt aus betrachtet, hat das Werk auch ſeinen entſchiedenen Werth und eignete ſich ſomit recht gut zur Publication. Das größte Intereſſe beanſpruchen wohl die Capitel 14 bis 20, welche die Freigerichtsverfaſſung und den Proceß behandeln. Warum S. aber das am Schluſſe jener Capitel befindliche alphabetum, quo usi sunt olim scabini seu Feimeri in Saxonia wegläßt, iſt nicht erſichtlich und recht zu bedauern. Da Voigt noch in der Lage war, möglicher Weiſe als Wiſſender über die Freigerichtsſchöffen zu ſprechen, ſo wäre jene Mittheilung immerhin von Intereſſe geweſen. — In der Einleitung zu Nro. II „Das weſtfäliſche Reiterbuch von 1566 und die Matrikel der weſtfäliſchen Ritterſchaft von 1584", entwickelt S. den Uebergang von der Reichsheerverfaſſung zum Söldnerdienſt, beſpricht dann an der Hand Werner Rolewinks die verkommenen Zuſtände des weſtfäliſchen Adels am Ausgang des Mittelalters (worauf ſich auch Nro. VIII dieſer Quellen bezieht) und kommt ſo auf die eingebildeten Reiterdienſte der Adligen, für welche ſie Steuerfreiheit beanſpruchten. Obgleich es mit ſolchen adligen Reiterdienſten ſchon längſt vorbei war, hielt man dieſelben wenigſtens noch lange auf dem Papiere feſt, und ſo entſtanden die Reiterbücher, welche die Namen derer enthalten, welche wegen ihrer Rittergüter zum Heerdienſte aufgeboten werden konnten. Sehr dankenswerth iſt das Verzeichniß, welches S. unter lit. C der Matrikel angehängt hat: es enthält in alphabetiſcher Ordnung die Namen ſämmtlicher alter Ritterſitze des Herzogthums Weſtfalen mit den Nachweiſungen, wo dieſelben in ſonſtigen Ausgaben erwähnt werden, und in reichen Anmerkungen topographiſche Erläuterungen über die einzelnen Güter. — Recht lehrreich iſt ferner Nro. III: Iura et consuetudines ecclesie S. Cyriaci in Geseke, aus dem Jahre 1380. Der Herausgeber gibt zuerſt eine Ueberſicht von der Verfaſſung dieſes i. J. 946 geſtifteten Jungfrauenſtifts, und beſchreibt ſodann den Codex Blatt für Blatt. Der höchſt complicirte Haushalt der Stiftsjungfrauen liefert einen ſehr beachtenswerthen Beitrag zur Culturgeſchichte des Mittelalters, und die Handſchrift bietet auch ſonſt manches Intereſſante zur weſtfäliſchen Genealogie und Topographie. — Hierauf läßt S. eine bis zum J. 1450 reichende lateiniſche anonyme Chronik der Grafen und Herzoge von Cleve folgen, welche aus einer Handſchrift der kgl. Bibliothek zu Berlin abgedruckt wird. Dieſer Aufzeichnung liegt als eine der Hauptquellen die Chronik des Gerd van der Schüren zu Grunde.

Beanſprucht ſchon letztere kaum ein großes hiſtoriſches Intereſſe, da ſie die Auffaſſung eines einzelnen Zeitgenoſſen wiedergibt, ſo iſt das bei der anonymen Chronik noch viel mehr der Fall, und in der That enthält ſie nur wenig neues für jenen ereignißreichen Zeitabſchnitt. — In Nro. V wird eine recht intereſſante Beſchreibung der Grafſchaft und Stadt Arnsberg aus dem J. 1669 mitgetheilt, welcher (Nro. VI) ein Güterverzeichniß des Corveyſchen Haupthofes Büderich bei Werl aus dem J. 1335 folgt.

Aus dem weiteren reichen Inhalte dieſes Buches heben wir zum Schluſſe nur noch ein Necrologium des Kloſters Grafſchaft hervor, welches für die Geſchichte der Familie des Erzbiſchofs Anno II von Köln wichtig iſt und durch beſondere Umſtände bis zum J. 1819 fortgeſetzt werden konnte. Der Natur dieſer Quellenſammlung gemäß iſt der Inhalt dieſes Bandes von ſehr verſchiedenem Werthe für die Geſchichte Weſtfalens; die Art und Weiſe der Herausgabe aber muß als eine entſprechende und nach allen Richtungen hin befriedigende anerkannt werden. E. Frdl.

Tobien, Dr. W., Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Weſtfalens. Erſter Band, erſte Abtheilung. 8. VI u. 190 S. Elberfeld 1869, Volkmann.

Der Verfaſſer will in vorliegendem Werke nicht nur „jedem Freunde der weſtfäliſchen Geſchichte durch eine überſichtliche Zuſammenſtellung der Reſultate bisheriger Forſchungen den Einblick in Weſtfalens Vergangenheit erleichtern, ſondern auch dem wiſſenſchaftlichen Intereſſe durch Hinweiſung auf den Weg zu weiteren Forſchungen entgegenkommen". Nach dem Titel des Buches erwartet man weniger eine pragmatiſche Geſchichte, als vielmehr eine Reihe einzelner Epiſoden, einzelne abgeſchloſſene Bilder aus Weſtfalens Vorzeit, doch finden wir in dem vorliegenden Werke, wenn wir anders aus dem erſten Halbbande auf das Ganze ſchließen dürfen, eine vollſtändige Geſchichte Weſtfalens, von den erſten Nachrichten darüber in Caeſars Schriften an, zunächſt bis zur Auflöſung des Herzogthums Sachſen im Jahre 1180. Dieſe jedoch behandelt der Vf. lediglich an der Hand von Seibertz; um die übrigen Anſichten über die Theilung des Herzogthums Sachſen, wie namentlich die Monographie Weilands kümmert T. ſich nicht. Die vom Verf. benutzten Quellen ſcheinen uns nicht erſchöpfend genug behandelt zu ſein, und dafür, daß T. nicht ſelten ihm beſonders charakteriſtiſch ſcheinende Urkunden vollſtändig mittheilt, obgleich dieſelben ſchon früher in den maßgebenden Werken von Erhard und Lacomblet abgedruckt ſind, liegen zwingende Gründe nicht vor. Zu bedauern iſt, daß

der Verf. sich die 27 Bände der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens und den ersten 1867 erschienenen Band der „Kaiserurkunden" der Provinz Westfalen von Wilmans hat entgehen lassen. Er hätte in letzterem für das karolingische Zeitalter noch reiche Ausbeute halten können, und es wäre angemessen gewesen, die von ihm mitgetheilten Urkunden nach dem Wilmansschen Drucke wiederzugeben, anstatt sich für den gedachten Zeitraum zu diesem Zwecke des Erhardschen Werkes zu bedienen. In seinem zweiten Abschnitte behandelt T. die Geschichte der ehemals selbstständigen Landesherrschaft in Westfalen, und beginnt dieselbe mit den Grafschaften Mark und Ravensberg. Die Darstellung ist im Allgemeinen ansprechend. E. Frdl.

Krafft, C., Aufzeichnungen des schweizerischen Reformators Heinrich Bullinger über sein Studium zu Emmerich und Köln (1516—1522) und dessen Briefwechsel mit Freunden in Köln, Erzbischof Hermann v. Wied u. s. w. 8. 160 S. Elberfeld 1870, Lucas.

Wolters, A., Reformationsgeschichte der Stadt Wesel bis zur Befestigung ihres Bekenntnisses durch die Weseler Synode. 8. 478 S. Bonn 1868, Marcus.

Wolters, A., Konrad von Heresbach und der clevische Hof zu seiner Zeit, nach neuen Quellen geschildert. Ein Beitrag zur Geschichte des Reformationszeitalters und seines Humanismus. 8. VIII 276 S. Elberfeld 1867, Lucas.

Auch die niederrheinischen Territorien erregen in der Periode der allgemeinen Reformation dem historischen Forscher ein hohes Interesse: gerade weil die Verhältnisse hier sehr complicirter Natur sind, gerade weil man weder in den Herzogthümern und Grafschaften des Clevischen Fürsten noch in dem Erzbisthum Köln sofort entschieden einer der beiden großen Parteien sich angeschlossen hat, gerade deshalb eignet jenen Geschichten noch ein ganz besonderer Reiz. Am Ausgange des Mittelalters drangen auch in jene Gegenden Lichtstrahlen der neuen wissenschaftlichen Richtung des Humanismus; gerade hier aber setzte sich zäher und fester Widerstand entgegen: literarische und gelehrte Fehden beleben das Bild jener Tage am Niederrhein in buntem Treiben und Spielen. Bald machte sich auch hier das Bedürfniß nach einer Reformation des Kirchenwesens und der von der Kirche berührten Lebensbeziehungen fühlbar. Und in fast parallelem Schritte begannen Versuche in Köln und in Cleve. In eigenthümlicher, selbstständiger Weise, von Rom und den altkirchlichen Tendenzen

ebenso unabhängig als von Luther und seinen neuen Bestrebungen, meinten gewissenhafte Männer in den beiden Nachbarlanden die dogmatischen Controversen jener Tage schlichten und die kirchlichen Zustände regeln und ordnen zu sollen. Daneben aber kamen bald auch wirklich protestantische Regungen zu Tage: das Lutherthum fand mehr und mehr Anhänger. Und mehr und mehr wurde es klar, daß zwischen dem Principe der protestantischen Reformation und der mittelalterlichen Kirche keine Vermittelung möglich sei: die „erasmische" Kirchenordnung in Cleve, die Bemühungen Hermanns von Wied in Köln erwiesen sich als unhaltbar. In beiden Landen gaben sich nun einzelne Führer offen dem Protestantismus hin; aber in beiden Landen griffen die allgemeinen Gegensätze jener Tage mit vollem Nachdruck hemmend ein. Der große politische und kirchliche Kampf, der die zweite Hälfte des Reformationsjahrhunderts allenthalben in Europa erfüllte, er dehnte auch auf diesen Boden sich aus und mußte auch hier durchgefochten werden. Und Interessen mannigfachster Art betheiligten sich an dieser localen Episode: die kirchlich-politischen Parteien der Zeit, die dynastischen Ansprüche der preußischen Herzoge, der neuburger Pfalzgrafen, der sächsischen Herzoge, die Politik der spanischen Habsburger wie der niederländischen Patrioten: alles griff hier ein. Endlich brachte der Rücktritt Cleves zum Katholicismus, die Katastrophe Gebhards Truchseß die katholische Reaction wieder ins Uebergewicht — nur wenige Reste des Protestantismus blieben zuletzt aufrecht; im großen Ganzen wurde zuletzt der Niederrhein wieder katholisches Land.

Niemand könnte behaupten, daß der Verlauf dieser Dinge im Einzelnen schon genügend studirt oder genügend zur Klarheit gebracht worden wäre. Nachdem im 16. Jahrhundert Hamelmann und im 17. Teschenmacher das ihnen zugängliche Material gesammelt hatten, beruhte bei allen späteren Autoren (von Steinen, von Recklinghausen, Berg, von Oven) auf dieser Grundlage im Wesentlichen alle Kunde jener Vorgänge und Personen. Nun ist allerdings in letzter Zeit allerlei publicirt und gearbeitet worden: die Forschungen von Cornelius über Münster werfen Licht auch in dieß Gebiet hinein; Bianco, Ennen und Meuser lieferten Beiträge für die Kölner Verhältnisse; auch haben in den letzten Jahren Bonner Dissertationen einzelne Persönlichkeiten (Busch, Hoogstraten) besser kennen gelehrt; das Bedeutendste hat der nun verstorbene Director Bouterweck geleistet, der sich auch durch die Stiftung und

Leitung des Bergiſchen Geſchichtsvereines noch ganz beſondere Verdienſte erworben. Die Zeitſchrift dieſes Vereines enthält für die niederrheiniſche Reformationsgeſchichte ſehr werthvolle Arbeiten, und das Erſcheinen anderer Bücher iſt durch jenen Verein erſt ermöglicht worden. Man ſieht, lebendig und eifrig wird auf dieſem lange vernachläſſigten Felde geforſcht und gearbeitet, und ſchöne Früchte dieſer Arbeiten liegen ſchon zu Tage. Freilich, bis jetzt iſt alles noch ein Anfang, und gerade die ſchwierigſten Themata ſind noch kaum ernſtlich berührt worden. Dazu rechne ich z. B. eine genügende, auf den Acten beruhende Geſchichte jenes Hermann von Wied, eine eingehende Charakteriſtik und Würdigung ſeines theologiſchen Rathes, eines der intereſſanteſten Menſchen der katholiſchen Seite, des Johann Gropper: ehe nicht über derartige Aufgaben wirkliche Klarheit verbreitet worden iſt, wird es nicht möglich ſein, die weiteren Zuſammenhänge der niederrheiniſchen Reformationsgeſchichte zu überblicken. Möge es gelingen, dieſe Studien weiterzuführen, wie ſie ſeit einigen Jahren begonnen haben; möge den Einzelarbeiten der Zuſammenhang, die planmäßige Leitung nicht abgehen; möge — auch dieſen Wunſch vermag ich nicht zu unterdrücken — es an Kräften und an Mitteln nicht fehlen, die noch ungedruckten Schätze jener Zeiten zu ſammeln und in zweckentſprechender Weiſe allgemein nutzbar zu machen.

Beiträge aus dieſem Gebiete, Bauſteine zu einer niederrheiniſchen Reformationsgeſchichte haben ſchon wiederholt die beiden Herren geliefert, deren neueſte ſelbſtſtändige Werke uns zu dieſer Recenſion Anlaß gegeben. Die oben genannten Bücher zeugen von einer großen Vertrautheit ihrer Verfaſſer mit dem gedruckten und ungedruckten Material des 16. Jahrhunderts, von eifrigem Erforſchen auch des kleinſten Details, dabei aber auch von richtigem hiſtoriſchem Verſtändniß und objectivem Urtheil über die Perſonen jener kampfbewegten Zeit. Herr Paſtor Krafft in Elberfeld theilt uns Aufzeichnungen Bullingers über ſeine Studienzeit in Emmerich und Köln mit und dazu noch eine ganze Anzahl von Briefen niederrheiniſcher Freunde an Bullinger aus ſpäteren Jahren, voll von wichtigen und anziehenden Notizen über wiſſenſchaftliche und kirchliche Vorfälle am Rhein. Der Herausgeber hat ſich bemüht, alles Einzelne, ſowohl das Sachliche als ganz beſonders das Perſönliche in jenen Briefen zu erläutern. Dabei verliert er ſich wohl bisweilen in Abſchweifungen und zieht allerlei fernliegendes herbei: über das Formloſe dieſer aneinandergereihten Notizen,

über dieſe Abweſenheit eigentlich literariſchen Geſchickes muß derjenige erſtaunen, dem die wirkungsvolle Beredſamkeit des geehrten Verfaſſers bekannt iſt. Eine wenig geordnete Sammlung von Collectaneen iſt uns hier geboten; aber dem Inhalte nach erfahren wir viel neues, viel ſchätzbares aus gewiſſenhaftem Studium eines tief in die Details dieſer Geſchichten eingedrungenen Gelehrten. Ueber die frühen Anfänge eines Gegenſatzes des Erzbiſchofs Hermann von Köln gegen den römiſchen Pabſt, über die Eigenthümlichkeit ſeiner reformatoriſchen Beſtrebungen leſen wir ſehr einſichtige Erörterungen (S. 78 ff. 85. 141), die, weiter verfolgt, zu einem Verſtändniſſe desſelben hinleiten dürften. Und höchſt merkwürdig iſt die Mittheilung über den Territorialismus der Kirche in Cleve, die einer aus dem Düſſeldorfer Archiv gefloſſenen gütigen Mittheilung des Herrn Archivar von Haeften verdankt wird: hier finde ich actenmäßig den Nachweis geführt für eine Anſchauung der kirchlichen Entwicklung, zu der ich durch andere Studien ſchon hingeführt war (vergl. eine Aeußerung darüber in der Hiſt. Zeitſchrift 19, 387): ſchon im 15. Jahrhundert zeigt ſich die Macht des Landesherrn von Cleve über kirchliche Dinge in ſeinen Landen feſt begründet: die proteſtantiſche Entwicklung bringt nachher nur das zum Abſchluß, was ſchon vorher ſich angeſetzt und angebahnt hatte. Für dieß niederrheiniſche Land wenigſtens iſt in dieſer Schrift auf S. 103 u. 104 dafür der Nachweis erbracht.

Die beiden Bücher des Herrn Paſtor Wolters in Bonn behandeln die kirchlichen Dinge in Cleve. Die Arbeit über Heresbach führt uns mitten in die entſcheidenden Verhältniſſe hinein. Ein Humaniſt, der ſich mit dem Geiſte des Erasmus erfüllt hatte, kam Heresbach als Prinzenerzieher an den Cleveſchen Hof; bald wurde ſein Einfluß auf Staat und Kirche bemerkbar. Der geiſtige Urheber jener von der Lutherſchen Weiſe ſich fern haltenden Reformation, ſtand Heresbach doch den proteſtantiſchen Ideen nahe; in der Zeit der Kriſis iſt er das Haupt der reformatoriſchen Partei. In den Mittheilungen von Wolters lernen wir die Einzelheiten ſeiner Pläne und ſeiner Thaten kennen: aus den noch erhaltenen Acten hat W. eine ſehr gute Charakteriſtik der Tendenzen und Zielpunkte Heresbachs gewonnen und auch im Einzelnen umſichtig und verſtändig erörtert, mit welchen Perſonen, mit welchen politiſchen Factoren er zu rechnen oder zu kämpfen hatte. Nachdem bis 1567 alles nach Heresbachs Wunſch geordnet war, kam gegen ihn eine feindliche Partei empor, „die ſpaniſche“:

die Einwirkungen Spaniens von den Niederlanden aus auf den clevischen Hof, die Fortschritte der katholischen Reaction, die in immer kräftigerem Tempo um sich griff, erschütterten Heresbachs Stellung und beseitigten ihn mehr und mehr von der maßgebenden Führung. Auch dies ist von W. deutlich und präcis dargestellt worden. Das ganze Buch erweist sich als eine gründliche, quellenmäßige Monographie: man fühlt sich in den Cleve betreffenden Details überall auf bestem Boden. Die Darstellung ist gefällig, übersichtlich, lebendig. Und nur einen Umstand fühle ich mich zu tadeln verpflichtet. Häufig berührt der Verf. die Beziehungen seiner Territorialgeschichte zu den allgemeinen Fragen jener Zeit. Da begegnet es ihm nun an manchen Stellen, daß er ungenaues, auch wohl geradezu falsches berichtet. So kennt er z. B. im Jahre 1530 einen Kurfürsten Friedrich von Sachsen (S. 62); so ist das Verlöbniß Johann Friedrichs mit der Infantin Katharina gebrochen, weil jener nicht von Luther lassen wollte (S. 52); so ist Karl V 1540 in die Niederlande gegangen, nur um seine Nichte zu verheirathen (S. 101); ein anderes Mal wird Nicolaus von Amsdorf 1541 als „damaliger Vertrauter" Karls bezeichnet.

Das Seitenstück, ja die willkommene Ergänzung dazu bildet das zweite Buch von Wolters über die Reformation in Wesel. Die Bildung einer protestantischen Gemeinde in Wesel wurde durch Einwanderung vertriebener Protestanten des Auslandes gefördert; und von den niederländischen Flüchtlingen erhielt dann auch der niederrheinische Protestantismus seinen eigenthümlichen Charakter. Die Verhandlungen der einzelnen Fremdengemeinden mit dem Rathe von Wesel, der Geistlichen verschiedener Richtungen unter einander hat W. bis in das Detail verfolgt, immer so, daß der Gegensatz reformirter und neulutherischer Partei, der doch allem zu Grunde liegt, deutlich und klar heraustritt. Die warme Sympathie des Verf. für Frieden unter den verwandten Confessionen, seine offenbar unionistische Gesinnung geben seinem historischen Urtheile Farbe und Leben. Zuletzt wird die Weseler Synode sehr eingehend erörtert und erläutert, ihre Beschlüsse discutirt und deren Bedeutung gezeigt. Die Art der Forschung und Darstellung ist dieselbe, wie in dem Leben Heresbachs: dieselben Vorzüge treten uns entgegen; freilich die niederländische Statthalterin Margaretha von Parma im Jahre 1522 (S. 31) und der Cardinal Granvella 1543 (S. 103) verrathen auch dieselbe Ungenauigkeit in Benutzung allgemeinerer Geschichtskenntnisse, die wir schon einmal rügten.

Zuletzt mag es noch gestattet sein zu erwähnen, daß auch der gründliche und erprobte Kenner der deutschen Reformationsgeschichte, Professor Heppe in Marburg in seinem Buche „Geschichte der evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen“ (1867) eine Uebersicht der niederrheinischen Reformation gegeben hat. Obwohl es nicht seine Absicht war, selbst die Details neu zu studiren und neu diese Dinge zu gestalten, so kann zur Orientirung auf diesem Gebiete sein Abriß doch bestens empfohlen werden. W. Maurenbrecher.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Achter Band. A. u. d. Titel: Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Straßburg. Erster Band. 8. 78 u. 498 S. Leipzig, S. Hirzel.

Fast kann man sagen, daß jeder neue Band dieser Sammlung den vorhergehenden noch an Bedeutung und Interesse übertrifft. Brachte der letzte die für Norddeutschland so wichtige Magdeburger Schöffenchronik, unzweifelhaft eine der bedeutendsten Städtechroniken des Mittelalters, so tritt uns in diesem Band eins der berühmtesten Werke mittelalterlicher Historiographie überhaupt, Königshofens Chronik entgegen. Freilich nicht das gleiche Verdienst wie da, ein bis dahin ungedrucktes reiches Quellenwerk zuerst zu Tage zu fördern, war hier zu erwerben; aber doch die letzte und ausführlichste Bearbeitung der Chronik war bis dahin nur einzeln und mangelhaft benutzt und eine neue kritische Ausgabe ein dringendes Bedürfniß, dem hier in erfreulichster Weise genügt wird. Vielleicht kann es scheinen, als wenn mit der Aufnahme Königshofens und der ihm vorangehenden Chronik Closeners der eigentliche Bereich der Städtechroniken überschritten sei, da beide Autoren nicht blos die Geschichte ihrer Stadt, sondern in Verbindung mit derselben eine allgemeine Chronik haben schreiben wollen und dieß einen bedeutenden Theil ihrer Werke ausmacht. Doch gerade die Verbindung der Local- und Weltgeschichte ist charakteristisch für beide. Bei Closener ist es die der Straßburger Bischöfe, die in einem besonderen Abschnitt der der Päbste und Kaiser hinzugefügt wird. Königshofen, der sich jenem als seinem Vorbild anschließt, geht noch einen Schritt weiter und beschäftigt sich in einem besonderen Capitel mit der Stadt, eigentlich, wie er sagt, mit der Stadt und dem Lande bei dem Rhein, d. h. dem Elsaß, weshalb man seine Chronik wohl auch als Elsässische bezeichnet hat. Eben dieß Capitel gibt dann aber ein Recht, das ganze Werk auch als Stadtchronik in Anspruch zu nehmen, und der nahe Zu-

ſammenhang wieder, in dem Königshofen zu Cloſener ſteht, führte nothwendig dahin, mit dem Werk dieſes die Sammlung der Straßburger Chroniken zu eröffnen. Der Band, welcher vorliegt, enthält dann außer Cloſener zwei von den ſechs Capiteln, in die Königshofen ſein Buch getheilt hat.

Beide ſind von dem Leiter der ganzen Unternehmung, Hrn. Prof. Hegel ſelbſt bearbeitet.

Vorausgeſchickt iſt eine Einleitung über die Straßburger Stadtverfaſſung, in der die ſichere Hand des Verfaſſers der Geſchichte der italieniſchen Städteverfaſſung ſich überall bewährt. Mit großer Klarheit iſt auf Grund des hier vorzugsweiſe reichen Materials die Geſchichte der Stadt bis zu ihrer völligen Selbſtſtändigkeit und bis zu geregelter Theilnahme der Zünfte am Regiment dargelegt, für einzelne Punkte wohl noch auf eine Beilage über die Stadtrechte verwieſen, die der zweite Band bringen ſoll, überall aber ſchon jetzt in überzeugender Weiſe das Alter und Verhältniß der verſchiedenen Rechtsaufzeichnungen beſtimmt. Straßburg bietet in ſeiner Verfaſſungsentwickelung manches Eigenthümliche dar; aber gerade die genaue Erkenntniß einer ſolchen einzelnen Geſchichte iſt die beſte Grundlage für die richtige Auffaſſung der deutſchen Städtegeſchichte überhaupt, die bei allem, was bisher für ſie geſchehen, doch immer noch einer umfaſſenden kritiſchen, die allgemeinen Geſichtspunkte und die Mannigfaltigkeit der Einzelbildungen gleichmäßig befriedigend behandelnden Darſtellung entbehrt.

Ein zweiter Theil der Einleitung beſchäftigt ſich mit der Straßburger Geſchichtſchreibung überhaupt, und gibt ſo einen intereſſanten Beitrag zur Geſchichte der deutſchen Hiſtoriographie, da Straßburg hier einen nicht unbedeutenden Platz ſeit dem 12. und 13. Jahrhundert einnimmt. Ich mache beſonders aufmerkſam darauf, daß die zuletzt von Wilmans nach Marbach geſetzten und unter dem Namen dieſes Kloſters in den Monumenta Germ. historica veröffentlichten Annalen mit überzeugenden Gründen für das von Marbach aus gegründete Kloſter der h. Dreifaltigkeit in Straßburg vindicirt werden. Außerdem wird die Angabe des Bruſchius über einen Peter als Verfaſſer des bellum Waltherianum (oder wie die Schrift auch genannt iſt: Conflictus in Hausbergen) wenigſtens gegen einen Einwand von Böhmer geſchützt, über Mathias von Neuenburg urkundliches Material angeführt, über das in einem Aufſatz in dem letzten

Heft der Forschungen zur deutschen Geschichte (Bd. X Hft. 2 S. 235 ff.) nähere Nachricht gegeben ist. Und hieran reiht sich, was später über Königshofens Einfluß auf die deutsche Geschichtschreibung im 15. Jahrhundert gesagt wird (S. 184—198), wo Hr. Prof. Hegel Gelegenheit findet, unter Benutzung auch handschriftlichen Materials mannigfach genauere Auskunft über das Verhältniß der schweizerischen, schwäbischen, baierischen u. s. w. Chroniken des 15. Jahrhunderts zu Königshofen und zu einander zu geben und unsere noch so mangelhafte Kenntniß der deutschen Historiographie in dieser späteren Zeit des Mittelalters zu ergänzen. In der That nimmt Königshofen für diese Zeit wenigstens in Oberdeutschland eine ähnliche Stellung ein wie in früheren Jahrhunderten Siegebert und Ekkehard, oder wie im 13. und 14. Jahrhundert die Sachsenchronik namentlich in Norddeutschland. Wie diese selbst von Königshofen benutzt ist, so berühren sich ihre Ableitungen auch mit den Werken, die sich an jenen anschließen. Auch die genaue Beschreibung der verschiedenen Recensionen, die Königshofen vornahm, und ihrer zahlreichen Handschriften gewährt schon ein nicht geringes literarhistorisches Interesse und zeugt zugleich von den umfassenden Arbeiten, die für diese Ausgabe unternommen sind: von nicht weniger als 51 Handschriften ist Kunde gegeben. Dagegen ist von der Chronik des Closener, die Königshofen fast ganz in sein Werk aufnahm und durch sein umfassenderes in Vergessenheit brachte, nur ein Codex erhalten, jetzt in Paris, wahrscheinlich derselbe, der vor einigen Decennien im Privatbesitz in Linz auftauchte, und eben der, welcher früher in dem Hause u. l. Frau am Münsterplatz in Straßburg aufbewahrt ward, und den Hegel für diese Ausgabe neu verglich. Bei Königshofen ist das in Straßburg erhaltene Original der, wie gezeigt wird, letzten und vollständigsten Bearbeitung zu Grunde gelegt, die Abweichungen der anderen Recensionen sind nach den besten Handschriften und Schilters Ausgabe, die einem anderen jetzt verlorenem Original folgte, gegeben. Die Quellen hat der Herausgeber überall am Rand angeführt, und bei Closener durch gesperrten oder größeren Druck, bei Königshofen, wo der kleinere Druck auch bei abgeleiteten Stellen nicht angemessen schien, in dem älteren Theil bald durch Sperrung, bald durch beigefügte Zeichen auf die selbstständigen Zusätze aufmerksam gemacht. Diese sind dann oft wichtiger für die Sagengeschichte und Legende, als für die Geschichte selbst, beruhen auch wohl geradezu auf willkürlicher Erfindung oder Ausschmückung, wie sie sich Königshofen nicht selten erlaubt

hat. So bei der Einsetzung der Kurfürsten, wo er die Quelle der von mir (Jordanus S. 20 N.) angeführten Züricher Chronik ist, und Hegel Gelegenheit gewährt, die dort gegebenen Nachweisungen über die Entstehung und Verbreitung der Erzählungen vor ihrer Einsetzung zu vervollständigen und zu berichtigen (S. 425 N.). An belehrenden Anmerkungen fehlt es auch sonst nicht; die Beilagen, an welche uns die Sammlung der Städtechroniken gewöhnt hat, sind ebenso wie Register und Glossar dem 2. Band vorbehalten, der den Schluß von Königshofen bringen wird. Unter jenen soll, wie hier angekündigt wird, einer auch von den Bischöfen Straßburgs handeln. Da mache ich aufmerksam auf die hier übersehenen, neuerdings von Friedrich veröffentlichten Unterschriften des Pariser Concils von 614, wo der Ansoald des Erckembaldschen Katalogs Bestätigung findet. — Statt Augusta Rauracorum (S. 1. 7) war zu schreiben: Rauricorum, statt Wilcken (S. 221. 224) Wilken; S. 6 ist der Druckfehler 1308 statt 1408, S. 15 613 statt 913 zu berichtigen.

G. W.

Fischer, Stadtpfarrer in Oehringen, Hohenlohische Geschichte. Abschnitt 5: Philipp. 1868.

Es berührt diese Abtheilung der Geschichte des Hauses Hohenlohe den Lebenslauf jenes Grafen, der in den niederländischen Begebenheiten des 16. Jahrhunderts eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt, obgleich ihm, wie es die Inschrift seines Bildes aussagt primos sors invidit honores. Diese freilich hätte er nun auch wohl nicht tragen können. Wer aber sonst der etwas scharfen Aburtheilung Motleys he died as he had lived a glutton and a melancholy sot einen mehr verschonenden Ausspruch entgegenzustellen wünscht, wird sich dazu in dieser einfachen Skizze des Geschichtschreibers seines Hauses die Gelegenheit geöffnet finden. Obgleich der Ruf seines Trinkens bis nach Dänemark gedrungen war, dessen zweiter Friedrich ihm schrieb, wie sehr er sich darauf freue, „ihm ein groß Glas Wein zuzutrinken, indem er oft gehört habe, daß der Graf so wohl und redlich Bescheid kann thun", so war er doch wohl nicht so völlig das Gegenbild seines Neffen Philipp Ernst, dem es nachgerühmt wird, in jener Zeit des unmäßigen Trinkens sich einer außerordentlichen Nüchternheit beflissigt zu haben, daß jenes Schimpfwort Motleys eigentlich auf ihn gepaßt haben sollte. Er war, wie er sich auf seinem Sterbebette dazu bekannte, „ein rauher Kriegsmann sein Leben lang", dem sich

aber zugleich das Zeugniß nicht vorenthalten läßt „der heldenmüthigſten Tapferkeit und der größten perſönlichen Ehrenhaftigkeit". Wenn man zuweilen maßhaltende Beſonnenheit an ihm vermißt, möchte er ſich doch redlich beſtrebt haben, auch dieſe Tugend zu bewähren. An treuer ſelbſtſuchtloſer Hingebung für die Sache des niederländiſchen Volkes hat ihn keiner ſeiner Mitſtreiter übertroffen, wie denn auch der ſpaniſche König vergebens verſucht hatte, ihn durch den Erzherzog Albrecht umzukaufen, es aber bald erfuhr, daß the boisterous Hohenlo might not be bought as well as another (Motley III, p. 336). „Der Parteien Gunſt und Haß" (ſchreibt Fiſcher und es wird ihm keiner widerſprechen können) „konnte ſein Charakterbild nicht ins Schwanken bringen. Nicht immer vom Glück in ſeinen Kriegsthaten begünſtigt, konnte ſein Muth nie gebrochen, ſeine Redlichkeit nie angefochten werden". — Seiner liebenswürdigen Gemahlin, der älteſten Tochter Oraniens, Maria, deren charakterfeſtes Bild im Lauf der Zeiten zu ſehr verwiſcht war, wurden einzelne Seiten des Andenkens gewidmet in der niederländiſchen Zeitſchrift De Navatcher, 1868, größtentheils nach den Zügen ihrer anſprechenden Briefe in den von Groen van Prinſterer herausgegebenen Archives de la Maison d'Orange-Nassau, denen dann aber drei bisher noch nicht edirte in der Leidener Univerſitätsbibliothek aufbewahrte aus den achtziger Jahren folgen. In ihrer Jugend war ſie Staatsfräulein bei der niederländiſchen Regentin Margaretha von Parma, kam dann zu ihrem Oheim Graf Johann in Dillenburg, bis ſie, nach der dritten Ehe ihres Vaters, in die Niederlande zu ihm zurückkehrte. Elf Jahre nach ſeinem Tode mit dem Grafen Philipp vermählt, überlebte ſie dieſen, ohne ihm Kinder geboren zu haben, faſt eben ſo lang, ſah aber dieſen Lebensreſt durch Gehörleiden und bedauernswerthe Streitigkeiten über ihre Wittumsangelegenheiten getrübt, denen erſt ihr im October 1616 erfolgter Tod ein Ende machte. Nach dem Wunſche ihres Gatten in ſeinem Teſtamente, bei dem er dazu eine Summe von 7 bis 8000 fl. ausſetzte, wurden ihm und ihr im Chor der Stiftskirche zu Oehringen Grabſteine errichtet mit den Bildniſſen beider in aufrechter Stellung. Das übrige, „in der Tracht fürſtlicher Frauen jener Zeit, Würde und Hoheit in der Haltung, das Geſicht von edlem ſchönem Ausdruck" (Fiſcher), iſt das einzige bisher von ihr bekannte; in den Niederlanden wenigſtens trat ihr Porträt nie ans Licht und fehlt ſie deshalb in der Bilderreihe der ſonſt ziemlich vollſtändig vertretenen Mitglieder ihres Geſchlechts. Es

wäre sehr erwünscht, könnte man im Auslande (Oehringen oder Dillenburg) noch irgend ein Bild von ihr auftreiben. v. Vl.

Leitner, Notizen zu den Gedenkblättern zur Geschichte des k. k. Heeres. Wien und Pesth, Wlastin.

Der Zweck dieser kurzen Darstellungen einzelner Episoden aus der österreichischen Heeresgeschichte ist wesentlich ein patriotischer. Die Reihe von Siegen, die Oesterreichs Heer seit 250 Jahren erfochten, sollte dem Volk und Heer in glänzenden Bildern wieder vorgeführt werden, um dem Gefühl der Verstimmung, ja der Hoffnungslosigkeit, das sich nach 1866 in manchen Kreisen zeigte, entgegen zu wirken. Neue Quellen scheint der Verfasser nicht eröffnet zu haben; auch leidet der historische Werth des Buches darunter, daß meist nur eine Erzählung der einzelnen Schlachten gegeben wird, ohne sie an die des Feldzuges zu knüpfen, oder eine kurze allgemeine Schilderung der Verhältnisse zu geben, die ihnen vorhergiengen und sie veranlaßten. Die Auffassung der politischen Verhältnisse ist specifisch österreichisch; hinsichtlich Ferdinands II theilt der Verf. Hurters Auffassung; neben Onno Klopp wird für den 30jährigen Krieg besonders Khevenhiller benutzt. Die Schlacht bei Lützen, Pappenheims Eintreffen nach Gustavs Tode wird im Ganzen mit den allgemeinen Annahmen übereinstimmend geschildert. Wallensteins Zeichnung der ordre de bataille hatte Förster schon in seiner Sammlung von Briefen mitgetheilt; sie ist absolut unverständlich, und der Verfasser selbst weicht in seiner Schilderung der Schlacht ganz davon ab, da er von den verschiedenen Terzien — großen Infanterie-Schlachthaufen — spricht, die im Centrum des kaiserlichen Heeres standen und von schwedischen Brigaden geworfen wurden. Interessant ist der Plan der Belagerung von Wien (1683), mit allen Angriffsarbeiten der Türken, den Daniel Suttinger schon 1683 angefertigt und kaiserlicher Majestät dediciret hat; mit Recht wird von L. betont, daß die kaiserlichen, wie die deutschen Regimenter großen Antheil an dem Siege hatten. Die Schlacht bei Collin ist nach der gründlichen Darstellung der österreichischen Militär-Zeitschrift erzählt; Retzows irrthümliche Auffassung der Absicht Friedrich II hat aber auch hier irregeleitet. Es würde natürlich zu weit führen, die große Anzahl von Schlachten, die in lebendigen, anregenden Bildern vorgeführt sind, einzeln zu besprechen; der Zweck des Buches, wie bemerkt, ist auch wohl nicht gewesen, historische Untersuchungen anzustellen, sondern das patriotische Gefühl, den kriegerischen

Sinn des Heeres durch die Erinnerung an die Heldenthaten früherer Feldzüge, an Pappenheim, Eugen, Erzherzog Karl und Radetzky zu beleben.

F. v. M.

Das Archiv der Stadt Eger. Ein Bericht von Dr. Franz Kürschner. (Aus dem 41. Bande des von der k. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen.) Wien 1869.

Dr. Kürschner, der sich das Verdienst erwarb, während der drei Jahre, in welchen er sich als Archivar zu Eger befand, das (erst nach 1848) in Verwirrung gebrachte und geschädigte Archiv dieser Stadt in sehr anerkennenswerther Weise geordnet zu haben, gewinnt durch Herausgabe vorliegender Schrift neuerdings Anspruch auf den Dank der Historiker. Wie zu erwarten, verfügt die so wichtige und in mehr als einer Hinsicht bedeutende Stadt über ein ganz imponirendes historisches Material, nicht blos in Bezug auf städtische Angelegenheiten, sondern auch vielfach hinübergreifend in die wichtigsten Beziehungen zum Reiche, zu den Nachbarländern; für die Geschichte der Hussitischen Bewegung, wie für die Kriegsgeschichte von 1618—48 bietet dieses Archiv reich fließende Quellen. Aber auch für die Reformationsgeschichte finden sich vom Jahre 1550 an fünf Fascicel, die natürlich die Gegenreformation in diesem Gebiete zum Gegenstande haben; ebenso fehlt es nicht an Berichten über den siebenjährigen Krieg. Die für die Geschichte volkswirthschaftlicher Verhältnisse so hochwichtigen Testamentsbücher, Ordnungen, Proclamabücher, die Losungs-, Steuer-, Schuld-, Umgeld-, Ausgabe-Bücher sind in reichlicher Anzahl vorhanden und gehen häufig bis in das 14. Jahrhundert zurück: ein Umstand, der bei wenigen österreichischen Städten zu finden sein wird. Eine eigene Abtheilung mußte für die Reichsacten gebildet werden, die ein Zeugniß geben für die respectable Stellung dieser einst reichsunmittelbaren Stadt. Aus der reichen Fülle des Verzeichnisses hebe ich nur Original-Rescripte von 1417—1436, die Rescripte Podiebrads, die Correspondenz des Zacharias Rosenberger über die kriegerischen Vorgänge in Böhmen 1620, die Correspondenzen böhmischer und sächsischer Herrn, Rescripte der Burggrafen von Nürnberg, namentlich gegen 40 Original-Rescripte von Albrecht Achilles und den Briefwechsel der Stadt mit dem eng befreundeten Nürnberg — das auch auf das Egerer Stadtrecht Einfluß übte — und Regensburg heraus.

Htz.

Weiß, A., Archivar des Kärnthnischen Geschichtsvereins, Kärnthens Adel — 1300. 8. 329 S. Wien 1869, Braumüller.

Eine verfehlte Arbeit über ein interessantes und näherer Erforschung sehr bedürftiges Thema. Sie bietet dreierlei alphabetische Verzeichnisse Kärnthnischer Adeliger mit verschiedenen unbelegten Bemerkungen. Ueber unwichtige Nebendinge ist breit gehandelt; die bedeutsamsten, namentlich die wirthschaftlichen Verhältnisse, werden nur nachlässig berührt. Dem „großgünstigen Leser" wird die Reformation an der Hand W. Menzels und Gfrörers geschildert; Schiller wird als Zeuge dafür aufgeführt, daß Ferdinand II bei Unterdrückung des protestantischen Gottesdienstes ohne Grausamkeit verfahren sei.

Kinzl, Joseph, Chronik der Städte Krems, Stein und deren nächster Umgegend. Wien 1870[1]).

In diesem verhältnißmäßig dicken Gedenkbuche der Städte Krems und Stein hat sich der Verfasser wohl etwas gar zu sehr in Betreff der Aufnahme von Dingen, die selbst für das localste Interesse nicht mehr anziehend genug sein können, die Zügel schießen lassen. Sonst aber ist das Unternehmen verdienstlich genug, eine fast neunhundertjährige Vergangenheit den Mitbürgern in annalistischer Form vorzuführen. Die beigefügten Stadtrechtsurkunden, von 1277 beginnend, sind correct und sorgsam gedruckt. O. Lz.

Zieglauer, Ferd. v., Prof. der Gesch. an der kgl. Reichsakademie in Hermannstadt, Harteneck, Graf der sächsischen Nation und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit 1691—1703. 470 S. in 2 Abtheilungen. Hermannstadt 1869.

Mit außerordentlichem Fleiße hat Prof. Zieglauer die weitläufigen Acten der Thätigkeit und des Processes des Sachsengrafen Sachs von Harteneck durchgearbeitet und ein lebendiges und warmes Bild des Lebens und Strebens dieses einflußreichen Mannes entworfen, der in der Zeit, als Siebenbürgen dauernd mit Oesterreich verknüpft wurde, die Interessen der sächsischen Nation vertrat, wobei auch ihm die mannigfaltigsten Conflicte seines evangelischen Gewissens nicht erspart blieben. Indem er jedoch

---

1) Die in diesem Buche gelieferten volkswirthschaftlichen Notizen hat Horawitz zusammengestellt, Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie, Achter Jahrgang, Bd. I (Heft 4) S. 303 ff. D. R.

für den unbedingtesten Anschluß an das habsburgische Haus gewirkt und thatsächlich wesentlich die Union gefördert hatte, konnte es nicht fehlen, daß er in eine schwierige Position gerieth, wenn das vorhandene Mißtrauen gegen die Wiener Regierung Nahrung fand. Herr v. Zieglauer hat sich ein wesentliches Verdienst erworben, indem er aus dem Archive der siebenbürgischen Hofkanzlei und dem sächsischen Nationalarchiv in Hermannstadt alles herbeizog, was den Punkt irgend zu beleuchten im Stande ist. Auch die Darstellung ist gewandt und ansprechend und zeigt, wie der Verfasser überall mit ganzer Hingebung den Gegenstand zu wissenschaftlichem Abschluß zu bringen bestrebt war. O. Lz.

Wattenbach, Die Siebenbürger Sachsen. Ein Vortrag. 8. VIII u. 51 S. Heidelberg 1870, Bassermann.

Die jüngste Ferienschrift des eben so büchergelehrten wie wanderlustigen Heidelberger Professors, dem Bücherstaub durchaus nicht den frischen Blick für Land und Leute getrübt hat, führt uns in den fernen Osten, nahe an die türkische Grenze. Die Geschichte der Siebenbürger Sachsen, ihre gegenwärtigen Zustände, ihre Aussichten in die Zukunft werden in dem Vortrage in knappen Zügen, aber durchaus deutlich und zutreffend behandelt. Daß in den historischen Partieen das sachkundige Urtheil und die umfassend gründliche Kenntniß des Verfassers glänzt, bedarf keiner Versicherung. Er gibt genaue Auskunft über die Ursitze der ältesten deutschen Einwanderer — sie stammen aus der Landschaft zwischen Mosel und Maas und theilweise aus Friesland — schildert in anschaulicher Weise die Schicksale des Volkes unter den alten ungarischen Königen, in der Zeit der Türkennoth und unter der habsburgischen Herrschaft und vergißt nicht, auch auf die historischen Monumente des Landes, auf die Kirchenburgen und Bauernburgen hinzuweisen. Doch auch in der Erörterung der modernen politischen Verhältnisse bewahrt der Verfasser bei aller Vorliebe für die Siebenbürger Sachsen eine unbefangene Objectivität. Er weiß die guten Eigenschaften derselben vollauf zu würdigen, unterläßt aber nicht, auch die Schattenseiten zu erwähnen, unter welchen die unselige Sitte der Einkindehe obenan steht. Bei dem reichen Kindersegen der walachischen Bevölkerung dürfte jene Bauernpolitik bald die Populationsverhältnisse im Sachsenlande vollkommen umkehren. Ob die Sachsen die unfreundliche Behandlung durch die magyarische Regierung nicht bis zu einem gewissen Grade selbst verschuldet haben, lassen wir dahin stehen, und wünschen mit

dem Verfasser, daß die in Ungarn weitverbreitete Meinung, die Sachsen seien ein absterbender Zweig des deutschen Stammes, sich als irrige beweise.

Jahrbuch für Litteratur der Schweizergeschichte. Zweiter Jahrgang 1868. Redigirt durch Gerold Meyer von Knonau. 8. VII u. 305 S. Zürich 1869, Orell, Füßli u. Comp. [1])

Die Historische Zeitschrift pflegte früher eine Jahresübersicht der Arbeiten über schweizerische Geschichte in ähnlicher Weise zu geben, wie es für die Geschichte anderer Länder geschah. Möglichst vollständig sollte dabei alles Erschienene aufgezählt und das Wichtigere kurz charakterisirt werden; das Ganze aber konnte, schon des Raumes wegen, nur sehr summarisch gehalten sein. Heute können wir uns für diesen Zweck darauf beschränken, auf das obengenannte Werk hinzuweisen und das Wesentlichste daraus kurz zu berühren. Denn das „Jahrbuch", welches 1867 von drei jüngern schweizerischen Historikern, dem auf dem Titel genannten Redactor und seinen Freunden Dr. W. Vischer, Oberbibliothekar in Basel und Dr. Hermann Wartmann in St. Gallen begründet wurde, enthält nicht nur eine umfassende und eingehend beurtheilende Jahres-Uebersicht aller in der Schweiz selbst erschienenen Arbeiten über die einheimische Geschichte, sondern fügt auch das auf schweizerische Geschichte Bezügliche in ausländischen Einzelwerken oder Sammelschriften in größter Vollständigkeit bei und gewährt so die Möglichkeit, das Gesammtergebniß jedes Jahres für die Förderung dieses Zweiges der Geschichte festzustellen und rasch zu überblicken. Indem wir ein paar Bemerkungen über das Buch selbst uns für den Schluß dieser Anzeige vorbehalten, führen wir den Lesern der Zeitschrift eine gedrängte Uebersicht seines Inhalts vor.

Nach dem Vorgange der frühern Anzeigen in der Historischen Zeitschrift theilt das „Jahrbuch" die von ihm behandelte Literatur in die beiden Abtheilungen: I. des „Allgemein Schweizerischen" und II. des speciell Landschaftlichen oder Localen, und diese letztere Abtheilung zerlegt sich nach den drei Landestheilen: A. der „Inneren

1) Ueber den ersten und zweiten Jahrgang des Jahrbuchs vgl. Waitz, Göttinger gel. Anzeigen 1868 n. 47 S. 1841 ff. und 1870 n. 20. An erstgenanntem Orte bespricht Waitz auch die unten erwähnten Schriften von Rilliet, Origines de la confédération Suisse und Lütolf, Kopp. A. d. R.

Schweiz", B. der „Oestlichen und Nördlichen" und C. der „Westlichen Schweiz".

I. Zahlreich sind dieß Mal sowohl die Quellen und Materialien, als die Arbeiten zur allgemein schweizerischen Geschichte, welche das Jahrbuch erwähnt, zum Theil einläßlich bespricht.

In der Reihe der Quellen und Materialien erscheinen:

1) Die Urkunden-Auszüge im: Schweizerischen Urkundenregister. (Redigirt von Professor Dr. Hidber.) Erster Band. Bern 1863—68. [Jahrbuch S. 56];
2) Die Chronik des Luzerners Salat (1534) und Briefe und Urkunden aus dem sechszehnten Jahrhundert im: Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte h. vom schweiz. Piusverein. Erster Band. Solothurn. [J. S. 89];
3) Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion in die Schweiz im Jahre 1798 im: Archiv für Schweizergeschichte h. von der Allg. Geschichtf. Gesellschaft der Schweiz. Band 12—16. Zürich 1858/68. [J. S. 5] und
4) Kleinere Mittheilungen urkundlichen und archäologischen Inhalts im: Anzeiger f. schweiz. Geschichte und Alterthumskunde. Vierzehnter Jahrgang. Zürich. [J. S. 12] und in: Berichte der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. [J. S. 12.]

An diese in der Schweiz erschienenen Stücke reiht das Jahrbuch auf die Schweiz Bezügliches aus folgenden ausländischen Werken an[1]). Zur Geschichte des früheren Mittelalters: Stücke aus Sickels Acta regum et imperatorum Karolinorum [J. S. 61]; ferner aus Pertz' Monumenta Germaniae SS. tom. XX die Casus Monasterii Petrishusani und die Continuationes zu Otto Frisingensis [J. S. 271]; ganz besonders aber das Werk von C. Binding, Das burgundisch-romanische Königreich [J. S. 41]. Für die mittlern Zeiten des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts: die wichtigen Chroniken des Dießenhofen und

1) Mit Nummern bezeichnen wir hier blos die Publicationen schweizerischen Ursprungs. Im Auslande erschienene in der H. Z. unter der Litteratur des betreffenden Landes schon aufgezählte, aber auch im Jahrbuche besprochene Werke nennen wir nur, um die Vollständigkeit des letztern, nach seinem besonderen Zwecke, anschaulich zu machen.

des Matthias Neoburgensis, sowie kleinere Stücke, sämmtlich bei Böhmer, Fontes rerum germanicarum tom. IV [J. S. 287]. Für das siebzehnte Jahrhundert: Urkundliches in Wolf, A., Fürst Wenzel Lobkowitz [J. S. 294]. Mit Recht ist namentlich von Bindings für die Westschweiz so wichtigem Buche eine ausführliche Berichterstattung von Dr. W. Bischer gegeben; die angeknüpften Bemerkungen sind in Uebereinstimmung mit der vortrefflichen Beleuchtung des Werkes durch Boretius, H. Z. XXI, 1 ff.

Die Arbeiten, welche Abtheilung I. des Jahrbuchs aufzählt, bestehen theils in allgemeinen Darstellungen der Uebersichten der Schweizergeschichte, theils in Bearbeitungen besonderer Epochen, theils in Schriften biographischen oder verschiedenartigen Inhaltes. Unter der erstgenannten Klasse sind folgende Bücher aufgeführt:

5) Daguet, A., Schweizergeschichte für Mittelschulen und Abriß der Schweizergeschichte für Primarschulen. Aarau. [J. S. 39];

6) Strickler, Joh., Grundriß der Schweizergeschichte. Zweiter Theil. (Jahr 1520—1798.) Zürich. [J. S. 99] und

7) Vögelin, J. K., und Meyer von Knonau, G., Historisch-geographischer Atlas der Schweiz in 15 Blättern. Zürich. [J. S. 101.]

Unter den Bearbeitungen einzelner Epochen ragt vor allem als bedeutendstes Erzeugniß hervor:

8) Rilliet, Alb., Les origines de la Confédération suisse. Genève et Bâle. (Seconde édition, revue et corrigée 1869.) [J. S. 63 u. 274.]

Dieser ausgezeichneten Darstellung des Ursprungs der Eidgenossenschaft, welche die Ergebnisse der Forschung seit Kopps ersten Arbeiten bis auf heute in allgemein verständlicher und höchst anziehender Weise in ein Gesammtbild zusammenfaßt, hat die deutsche Schweiz bis jetzt kein ähnliches Buch an die Seite zu setzen. Mit gutem Grunde ist das Werk im Jahrbuche besonders herausgehoben und auch die rasch erfolgte zweite Ausgabe desselben, obwohl dem Jahre 1869 angehörend, noch besprochen. Anschließend an beide werden sodann folgende, denselben Gegenstand behandelnde Schriften angezeigt:

9) Bordier, H. L., Le Grutli et Guillaume Tell, ou Dé-

fense de la tradition vulgaire etc. Genève et Bâle. [J. S. 71];

10) Rilliet, Alb., Lettre à Mr. H. L. Bordier àpropos de sa Défense etc. Ibid. [J. S. 274];

11) Hungerbuhler, Hugo, Etude critique sur les traditions relatives aux origines de la Confédération suisse. Genève 1869. [J. S. 274] und

12) Vaucher, P., Des traditions relatives aux origines etc. Genève. [J. S. 77.]

Eine ganz kürzlich erschienene Schrift, die in denselben Kreis gehört, konnte das Jahrbuch nicht mehr aufnehmen; wir nennen sie hier:

13) Bordier, H. L., La querelle sur les traditions concernant l'origine de la Confédération suisse. Genève et Bâle 1869.

Zeugt schon die große Zahl der ebengenannten Schriften von dem Aufsehen, welches die darin behandelten Fragen seit dem Erscheinen von Rilliets Buche, zumal in der Westschweiz, auf das Neue erregt haben, so muß die eingehende Besprechung dieser Literatur im Jahrbuche sehr natürlich und dankenswerth erscheinen. Mit großem Fleiße hat die Redaction auch alles übrige hierher Gehörige, Anzeigen und Aufsätze aus verschiedenen öffentlichen Blättern, verzeichnet und in Mitbetrachtung gezogen. Man wird ihren ergänzenden Bemerkungen, wobei u. A. auch ein Aufsatz von Henne: „die Tellen und der Rütlibund", sowie ein neuester „Cannabich" gebührende Würdigung finden, meist nur beistimmen können. Die Summe des Gesagten geht dahin: Rilliet gibt über das Wesentliche in der Geschichte der Waldstätte, den Gang ihrer politischen Entwickelung, durchaus das Wahre; er gibt Geschichte. Daneben ist aber die Volkssage nicht ohne Wurzeln in Erinnerungen an bestimmte einzelne Ereignisse, die in unzweifelhaft vorgekommenen Augenblicken gewaltsamer Conflicte vorfielen. Diese Volkssage behandelt Rilliet allzusehr als Gebilde bloßer Willkür und Phantasie; Hungerbühler erblickt in ihr allzuviel Absichtlichkeit und bewußte Kunst, Bordier stempelt sie mit Unrecht zu Geschichte, während Vischers „Waldstädte" (Jahrbuch 1867, S. 25 ff.) am unbefangensten und richtigsten den Charakter der Sage erkennen und würdigen. Dieß Schlußergebniß wird nicht anzufechten sein. Was aber jenes von Rilliet wohl allzu absolut übergangene Vorkommen gewaltsamer

Auftritte zwischen der Herrschaft Habsburg und den Bewohnern der Länder anbetrifft, durch welche in der Entwicklung der letzteren zuweilen gewisse, freilich nicht voll erkennbare sprungweise Veränderungen erzeugt werden mußten — wie namentlich auch in der Zeit zwischen König Albrechts Tode und 1315 geschehen sein wird, — so enthält hierüber die letztangeführte neueste Schrift von Vordier einige beherzigungswerthe allgemeine Bemerkungen, obwohl wir auch dieser weitaus bessern und besonnenern Arbeit des Verfassers, als Nr. 9, in ihrem unbedingten Glauben an die Hypothesen und Combinationen von Tschudi keineswegs folgen können.

Die Geschichte eines schweizerischen Bundes aus ganz neuer Zeit behandelt eine andere Arbeit:

14) Zur Geschichte des Zofingervereins. (Von Pfarrer O. Hunziker in Unterstraß.) Zürich. [J. S. 114.]

eine Denkschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der genannten Gesellschaft, welcher seit ihrer Stiftung im Jahre 1818 eine große Zahl der bedeutendsten Männer des Schweizerlandes aus den höhern Berufskreisen für kürzere oder längere Zeit angehörten und die daher, als Vereinigungspunkt derselben, entschiedenen Einfluß auf das schweizerische Staats- und Geistesleben übte und noch übt.

Von biographischen Werken zählt das Jahrbuch auf:

15) Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit. In Bildern von F. u. H. Harler, mit biogr. Text von Alfr. Hartmann. Baden im Aargau. [J. S. 104] und

16) Lütolf, A., Joseph Eutych Kopp als Professor, Dichter und Staatsmann. Luzern. [J. S. 104.]

In natürlicher und schöner Ergänzung verbindet sich mit der Besprechung dieses letzten Werkes — in gewissem Sinne einer Geschichte der schweizerischen Geschichtsforschung in den letzten 35 Jahren — eine Anzeige von Janssens Leben Johann Friedrich Böhmers. [J. S. 104.]

Endlich erscheinen noch unter Abtheilung I:

17) Osenbrüggen, E, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen. [J. S. 35]

und aus dem verwandten Gebiete der Sprachforschung wird ebendaselbst, als die Schweiz mitbetreffend, eine in Berlin erschienene Schrift besprochen:

Birlinger, Dr. A. Die alemanniſche Sprache rechts des Rheins ſeit dem dreizehnten Jahrhundert.

II. Aus der umfangreichen Abtheilung II des Jahrbuches wäre es, wie Eingangs bemerkt wurde, nicht angemeſſen, ein vollſtändiges Verzeichniß der behandelten Schriften hier wiederholen zu wollen. Es genügt das Wichtigſte herauszuheben.

A. Die Innere Schweiz. Dieſelbe iſt im vorliegenden Jahre weſentlich nur vertreten durch den:

Geſchichtsfreund der 5 Orte. Band 23. Luzern. [J. S. 116.] Ein bisher kaum gekanntes Leben des ſel. Bruders Klaus von Flüe von dem Luzerner Salat (geſchr. 1537) — die erſte gedruckte Lebensbeſchreibung des merkwürdigen Einſiedlers — findet in dieſem Bande verdienten Wiederabdruck und nimmt neben Actenſtücken über die Burgunderkriege der Eidgenoſſen aus dem Luzerner Archive vorzügliche Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Sehr richtig ſind übrigens die Bemerkungen, welche die Anzeige im Jahrbuche in Betreff der Vorſicht beifügt, mit der beim Gebrauche letzterwähnter Acten zu verfahren iſt.

B. Oeſtliche und nördliche Schweiz. Unter den zahlreichen Schriften, die dieſen Landestheil betreffen, zeichnet ſich als größeres Werk von intereſſanteſtem Inhalte aus:

Baumgartner, J., Geſchichte des ſchweizeriſchen Freiſtaates und Kantons St. Gallen. Zürich und Stuttgart. Zwei Bände. [J. S. 171.]

Die ausführliche Beſprechung im Jahrbuche, von H. W., überſchreitet die Grenzen einer bloßen Anzeige und geſtaltet ſich zum förmlichen Commentar. Indeſſen bietet das Werk ein ſehr ſpannendes Intereſſe dar, insbeſondere in der dramatiſchen Geſchichte des Kampfes zwiſchen dem letzten Abte von St. Gallen, Pankraz Forſter, und dem eigentlichen Schöpfer des Kantons St. Gallen, Landammann Karl Müller von Friedberg, und verleiht auch die Perſönlichkeit Baumgartners, lange Jahre hindurch einer der erſten Staatsmänner ſeiner Heimath, dieſer letzten Arbeit ſeiner Feder ſo entſchiedene Wichtigkeit, daß man dem von beſtem Geiſte getragenen Commentare nicht ohne Aufmerkſamkeit und volle Anerkennung folgen wird. — Unter den Sammelſchriften ſind hervorzuheben:

Jahrbuch des hiſtoriſchen Vereins des Kantons Glarus. Vierter Band. Glarus. [J. S. 205.] und

Mittheilungen zur Vaterländischen Geschichte, h. vom Histor. Vereine in St. Gallen. Heft 5—10. St. Gallen. [J. S. 161]

Erstere Vereinsschrift enthält eine vortreffliche Urkundensammlung und werthvolle Mittheilungen über das Unternehmen der Linthcorrection, zu deren Ergänzung eine andere im Jahrbuche erwähnte Schrift:

Weyrauch, J. J., der Escher-Linth-Canal. Zürich 1868. [J. S. 211.]

dienen kann. Die Mittheilungen von St. Gallen enthalten die anziehende Chronik von Keßler die den Namen Sabbata trägt, weil der Verfasser seine Sonntagsmußestunden (1523—1540) zur Aufzeichnung dieser von ihm selbst betitelten Denkwürdigkeiten verwandte. (Vgl. oben S. 43 ff.) In naturgemäßer Verbindung gehen der Anzeige dieses St. Gallischen Geschichtswerkes solche derjenigen Arbeiten voran, in welchen Julius Heidemann und F. L. Dammert (Forschungen z. deutschen Geschichte Bd. 8) die älteren St. Galler Quellen, Ekkehard IV und Bischof Salomos Formelbuch, behandeln. [J. S. 158 und 161.] Aus der Zeitschrift:

Der Unoth. Zeitschrift f. Gesch. u. Alterthum des Standes Schaffhausen. H. von Joh. Meyer. Erster Band. Schaffh. [J. S. 148]

bieten die Vorträge von Dr. J. Kirchhofer über Johannes von Müllers trefflichen Bruder, Prof. Georg Müller, und dessen Verkehr mit Herder u. A. manches Interesse auch für fernerstehende Kreise. — In eigenthümlicher Weise sind locale und allgemein rechtsgeschichtliche Forschungen über das Mittelalter vertreten in:

Hotz, Dr. J. H., Historisch-juristische Beiträge zur Geschichte der Stadt Winterthur. Winth. [J. S. 134.]

Aus den sehr zahlreichen Monographien historischen, culturhistorischen und biographischen Inhaltes erwähnen wir: als sorgfältige kriegsgeschichtliche Arbeit

Charrière, G. de, L'armée zuricoise dans la guerre du Toggenbourg 1712. Lausanne 1868. [J. S. 140.];

ferner, im Anschlusse an Kinkels Briefe über die Glasgemälde von Königsfelden (Allg. Augsb. Zeit. Beil. 13./21. Oct. 1868):

Liebenau, Th. v., Geschichte des Klosters Königsfelden. Luzern. [J. S. 215] und

Denkmäler des Hauses Habsburg in der Schweiz. Das Kloster Königsfelden. Lieferung III u. IV. (Abb. der Glasgemälde.) Zürich. [J. S. 219.]

Andere sehr merkwürdige Kunstdenkmale des Mittelalters behandelt:

Amiet, J. J., Die Burgunderfahnen des Solothurner Zeughauses. Solothurn. [J. S. 238.]

Das Gebiet der Biographieen findet insbesondere in den Neujahrsblättern der verschiedenen schweizerischen Städte seine Vertretung.

C. Westliche Schweiz. In dieser Abtheilung erscheinen zunächst drei Berner Schriften:

Berner Taschenbuch auf das Jahr 1868. [J. S. 228];

Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern. Sechster Band. [J. S. 222]; und

Fischer, Em. Fr. v., Rückblicke eines alten Berners. [J. S. 233];

alle in Bern erschienen. Im Taschenbuche gewähren die Mittheilungen aus der Autobiographie von K. L. von Haller, dem bekannten „Restaurator der Staatswissenschaften", besonderes Interesse. Das Archiv erweitert durch einen Aufsatz von Prof. G. Studer über die Chronik von Tschachtlan auf verdienstliche Weise die Kunde Bernerischer Geschichtsquellen; ebendaselbst erläutert Dr. Stantz vom historischen Standpunkte aus die Wappen der Eidgenossenschaft und der Kantone, mit denen seine kunstfertige Hand den Ständerathsaal im Bundesrathhause zu Bern in schönen Glasgemälden schmückte. Die Rückblicke eines alten Berners, von dem kürzlich verstorbenen letzten Schultheißen des alten Bern, gewähren einen reichhaltigen Beitrag zur Beleuchtung der Bernischen Zustände seit den letzten Zeiten des achtzehnten Jahrhunderts. Von im Auslande erschienenen Schriften bespricht hier das Jahrbuch Cardauns, H., De reformatione bernensi. [J. S. 232.]

Aus den Arbeiten über die romanische Schweiz sind hervorzuheben:

Musée neuchâtelois. Cinquième année. Neuchâtel. [J. S. 240.]

mit mannigfaltigen Notizen über Urkunden und Chroniken des alten Neuenburg und culturhistorischen Mittheilungen über die neuere Zeit, worunter eine Geschichte des neuenburgischen Gardeschützenbataillons in Berlin von 1814—1848 von Oberst von Mandrot. Ferner:

Charrière, L. de, Les sires de la Tour etc. in den Mémoires et documens de la Société d'hist. de la Suisse romande Tom. XXIV. Lausanne. [J. S. 259], und

Secretan, Ed., Un procès au douzième siècle ou l'avouerie impériale dans les trois évêchés romans im Archiv f. Schw. Geschichte Band 16. [J. S. 251],

worüber eine ausführliche Besprechung von dem Unterzeichneten gegeben wird. Die Zeiten der Römerherrschaft über die Westschweiz sind vertreten durch zwei archäologische Abhandlungen von:

Bursian, Prof. Dr. C., Mosaikbild von Orbe und: Aventicum Helvetiorum. Zweites Heft; beide in den Mittheil. der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XVI. [J. S. 247 u. 249]; und ferner:

Fazy, Henri, Genève sous la domination romaine. Genève et Bâle. [J. S. 267.]

Wir schließen mit einigen Bemerkungen über das Jahrbuch selbst. Was den materiellen Inhalt desselben anbetrifft, so kann es sich hier natürlich nicht darum handeln, für die einzelnen Anzeigen oder Urtheile einzustehen, oder eine Kritik über die darin aufgestellten Behauptungen zu liefern. Wir müssen vielmehr den verschiedenen Mitarbeitern am Jahrbuche die Verantwortlichkeit für ihre Aeußerungen überlassen, gegen welche mancherlei Einwendungen von den Verfassern der beurtheilten Werke werden erhoben werden. Dagegen haben wir zu bezeugen, daß die Haltung, der Ton des ganzen Buches der ersten Forderung, die man an ein solches Unternehmen zu stellen hat, uns durchweg angemessen erscheint. Sachliche Gesichtspunkte sind überall strenge festgehalten; bloße Rücksicht auf Personen, in Lob oder Tadel, ist nirgends hervortretend. Auch der strengsten Kritik, die das Buch enthalten mag, wird man anmerken, daß dem Verfasser derselben der schöne Wahlspruch aus Böhmers Briefen vorschwebte, den die Redaction an die Spitze des Vorwortes setzte. Besonderes Lob verdient aber die Vollständigkeit der Uebersicht, welche das Jahrbuch gibt. Mit Ausnahme des Wenigen, was am Schlusse des Bandes (S. 301) aus zwingenden Gründen für den nächstfolgenden vorbehalten wird, dürfte kaum irgend etwas fehlen, was im Jahr 1868 über schweizerische Geschichte, speciell oder mittelbar, handelte. Die Anzeigen sind erschöpfend, die Summe der Ergänzungen, Berichtigungen oder beleuchtenden Vergleis-

chungen, welche zu den besprochenen Werken beigebracht werden, ist ungemein groß und selbst das Entlegenste nicht vergessen, wie das oben angeführte Beispiel einer neuen Ausgabe von Cannabichs Geographie zeigt. Mit merkwürdigem Fleiße hat die Redaction selbst, vor Allen, eine fast unglaublich große Masse von Stoff bewältigt und gesichtet. So gewährt denn das Jahrbuch wirklich, was es sich vorsetzte: eine Darstellung des Gesammtergebnisses der Leistungen für die schweizerische Geschichte im besprochenen Zeitraume, und es muß als solche jedem Forscher willkommen sein.

Mit Bezug auf die Form des Buches möchten wir aber mehreres empfehlen, was die Uebersichtlichkeit des dargebotenen Stoffes noch erleichtern und dadurch der Wirkung des Jahrbuches förderlich sein müßte. Einmal ein noch entschiedeneres Bestreben der Redaction und der Mitarbeiter nach möglichster Gedrängtheit der Anzeigen. Allzu große Ausführlichkeit derselben ermüdet und erschwert den raschen Ueberblick des Ganzen. Besonders dürfte für kleinere Bestandtheile von Sammelschriften (z. B. des Anzeigers f. schw. Geschichte, der Berichte der Antiq. Gesellschaft in Zürich u. s. f.) die besprechende Form der Anzeige füglich mit einem bloßen Inhaltsverzeichniß vertauscht werden; untergeordnete Berichtigungen zu solchen Aufsätzen finden ohnehin die geeigneteste Stelle in den betreffenden Zeitschriften selbst. Sodann wäre wohl passend, zwar die Scheidung der beiden Abtheilungen I und II (Allgemein Schweizerisches — Landschaftliches oder Locales) im Jahrbuche beizubehalten, aber die Gruppirung des Stoffes in Abschnitt II nicht so sehr nach blos geographischen, als vielmehr nach sachlichen und chronologischen Gesichtspunkten zu gestalten. Es besteht z. B. kein Grund, Bern nicht mit der deutschen, sondern mit der romanischen Schweiz zu verbinden [1]). Endlich wäre zweckmäßig, jedes angezeigte Werk mit einer Ordnungsnummer zu versehen. Die Wiederholung derselben in Fällen, wo Bestandtheile von Sammelschriften wegen verschiedenartigen Inhalts in verschiedene Abtheilungen des Jahrbuches verwiesen werden müssen, würde die äußerliche typographische Zusammengehörigkeit solcher Stücke rascher erkennbar machen und auch im

1) Die bestehende Eintheilung in II nach A. B. u. C. ist aus den Literaturübersichten der H. Z. herübergenommen; sie war aber in denselben lediglich Folge der Theilung der Arbeit unter zwei Berichterstatter in Zürich und Bern.

Register gute Dienste leisten. Ob auch ein besonderes Erkennungszeichen oder eine getrennte Stellung im Bande zur Unterscheidung der im Inlande erschienenen oder wenigstens nur auf die Schweiz allein bezüglichen Schriften von den im Auslande erschienenen oder dasselbe mitbetreffenden Werken anzuwenden sei, wollen wir gerne der Redaction anheimstellen. Zu schnellerer Orientirung über die Gesammtleistung der einheimischen Kräfte wäre uns ein solches Unterscheidungszeichen nicht unerwünscht gewesen. Möge das Jahrbuch seine Aufgabe fernerhin rüstig erfüllen und gedeihen und auch die Verlagshandlung ihm stets mehr Aufmerksamkeit zuwenden, als einem durch seinen Gehalt auch ihr Ehre bringenden Werke!

G. v. W.

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Eine Sammlung aller auf die heutige Schweiz bezüglichen Stellen der griechischen und römischen Autoren mit einleitendem Text und erklärenden Anmerkungen. Bearbeitet von Dr. Wilhelm Gisi. Erster Band: Die Ereignisse bis zum Jahr 69 nach Christo. 8. (XVII u. 427 S.) Bern 1869, Druck von Rieder u. Limmen.

Herr Gisi hat sich bereits früher durch einige tüchtige Arbeiten auf historischem und statistischem Gebiet einen Namen gemacht. Als Beamter am eidgenössischen Bundesarchiv in Bern, faßt er eine neue wissenschaftliche Bearbeitung der Schweizergeschichte immer fester ins Auge und schickt ihr einstweilen dies sehr willkommene Quellenbuch für die römische Vorperiode voraus. Was einst schon Johannes von Müller beabsichtigte, eine geradezu vollständige Sammlung aller Bausteine zu der allzu sehr vernachlässigten ältesten Landesgeschichte, der Auszüge aus den griechischen und römischen Historikern, die neben den Inschriften, deren Sichtung auch für die Schweiz vornehmlich durch Mommsen angeregt worden ist, nicht nur dem Forscher, sondern eben so gut dem reiferen Schüler der höheren Lehranstalten zur Hand sein müssen, wird hier geschickt und compendiös geliefert. Eine vorurtheilsfreie Kritik sucht schonungslos manche alt eingewurzelte Annahmen eines kleinlichen Patriotismus aus dem Wege zu räumen, indem sie auch die negativen Resultate wissenschaftlicher Untersuchung nicht verschmäht. Naturgemäß berücksichtigt sie in räumlicher Begrenzung alle Völkerstämme, welche auf dem Boden der heutigen Gesammtschweiz den Griechen und Römern erkennbar waren oder irgend nur einwirkten, in zeitlicher die Periode bis 69 n. Chr., bis zu der völligen Einordnung in das Römerreich. Doch wird noch ein zweiter Band über die Völker-

wanderung und Chriſtianiſirung hinaus von dem Herausgeber in Ausſicht geſtellt. Als Vorbild dienten ihm die beiden einleitenden Bände von Bouquets Recueil, das ja auch in Bezug auf Britannien ſeiner Zeit in dem einzigen Bande der Monumenta Historica Britannica Nachahmung gefunden hat. Allein anſtatt wie dort die Stellen der Alten einfach in chronologiſcher Reihenfolge abzudrucken, hat Giſi vorgezogen, ſie nach Materien in beſtimmmte Gruppen zu ſondern und mit ſehr eingehenden Erläuterungen zu verſehen. Er ſtrebt dabei nach möglichſt literariſcher Vollkommenheit, nach Abdruck aus den beſten neueſten Recenſionen und zieht in umfaſſenden Einleitungen und zahlreichen Noten aus den über die Details herrſchenden Controverſen die Schlüſſe der heutigen Kritik nach eigener vorſichtiger Prüfung und faſt durchweg mit treffendem Tact. Was ihm an Editionen entgangen, wie etwa Pomponii Melae de Chorographia libri III ed. G. Parthey, Berlin 1867, iſt kaum der Rede werth. Auf die Abweſenheit einiger ſchwer zu erreichenden Abhandlungen z. B. aus England macht er ſelber aufmerkſam. Die ganze Arbeit trägt das Gepräge ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit und ſicherer Bekanntſchaft mit dem Stoffe in allen ſeinen Beziehungen, getragen von lauterſter Liebe für die hiſtoriſche Wiſſenſchaft und das eigene Vaterland. Wenn auch nicht ganz druckfehlerfrei, ſo ſind die Texte doch handlich und mit Hilfe der Anmerkungen und einem trefflichen Regiſter der geographiſchen Namen leicht zu benutzen.

Das Buch zerfällt nach einer ethnologiſchen und geographiſchen Einleitung — in welcher von den Sitzen und Wanderungen der Kelten, allgemein und ſpeciell ſoweit ſie die Schweiz berühren, von den Liguren, von den Raeten, deren Collectivbegriff doch erſt ſeit Druſus und Tiberius auftritt, von den erſten germaniſchen Spuren im Wallis gehandelt und die einzelnen von den Alten genannten Namen unterzubringen verſucht wird, woran ſich dann die Originalauszüge aus Strabo, Diodor, Ptolemaeus, Caeſar, Plinius, Livius u. ſ. w. anſchließen — in folgende zwölf Capitel ſtets mit Beigabe der einſchlagenden Stellen ſowie einer ſachlichen Einleitung: die Gaeſaten, Hannibals Alpenübergang, die Unterwerfung der Allobroger unter Rom, die Kimbern und Teutonen, Erhebung und zweite Unterwerfung der Allobroger, der Auszug der Helvetier durch Caeſar, Caeſar und Arioviſt, die Unterwerfung des Wallis, der Aufſtand der Gallier unter Vercingetorix, der rätiſche Krieg, der Aufſtand der Helvetier

unter (beſſer: gegen) Vitellius und ihre Unterwerfung durch Caecina; Ueberſicht über die politiſche Eintheilung der heutigen Schweiz bis ungefähr z. J. 400.

Einige dieſer Gegenſtände ſtehen zwar nur in indirecter Beziehung zur älteſten Landesgeſchichte; doch kommt es weſentlich darauf an, das Maß dieſes Antheils aus den Quellen ſelber und durch die Verbindung der Thatſachen feſtzuſtellen. Das weiteſte Intereſſe wird ſich unſtreitig dem zweiten Capitel, Hannibals Alpenübergang, zuwenden, da es von einer gelehrten Unterſuchung der ſtreitenden Hypotheſen, durch welche die verſchiedenſten Itinerare über nördliche und ſüdliche Päſſe conſtruirt werden, begleitet iſt. Sie werden an der Hand der klaſſiſchen Autoren ſämmtlich vorgeführt und geprüft. Auch hier bleibt dem kleinen St. Bernhard, dem zuverläſſigen Polybios, dem ſchon die Engländer Wickham und Cramer und dann vorzüglich Mommſen in der römiſchen Geſchichte gefolgt ſind, gegenüber Livius, der auf den Mont Genèvre zu deuten ſcheint, und Neueren, welche gar zu gern die eigene Schweizerheimath von dem Karthager berühren laſſen möchten und deßhalb auf den großen St. Bernhard, den Simplon u. ſ. w. ſchloſſen, der Sieg. Die Localgeſchichte nicht allein, ſondern eben ſo ſehr die Ethnographie und die Geſchichte der Geographie erhalten ſomit ein treffliches, quellenmäßiges Handbuch.

R. P.

Earl Stanhope, History of England comprising the reign of Queen Anne until the peace of Utrecht 1702—1713. VII, 584 pp. London 1870, John Murray.

Umfangreich genug wählte Earl Stanhope in dem vorliegenden Werke, welches dem Publikum als ein Bindeglied zwiſchen Macaulay und des Verfaſſers eigener Geſchichte Englands im 18. Jahrhundert geboten wird, ſeine Aufgabe. Ueber das bewegte innere Staatsleben Englands greift er, und kaum wäre dieß in der Zeit des ſpaniſchen Erbfolgekrieges anders möglich, mit ſeiner hiſtoriſchen Darſtellung weit hinaus. Die größere Seitenzahl des Bandes iſt den großen Welthändeln und ſpeciell der Geſchichte des ſpaniſchen Erbfolgekrieges gewidmet. In eckigem und ſteifem Stile geſchrieben ruft dieſes neueſte Werk eines in England angeſehenen Geſchichtſchreibers uns nicht allein in Folge ſeiner farblos eintönigen Erzählung, ſondern auch mit ſeiner Gliederung des Stoffes eine Form der hiſtoriſchen Berichterſtattung ins Gedächtniß, welche zu Anfang des

18. Jahrhunderts ſowohl in England wie auch anderwärts in Europa üblich geweſen iſt. An die jahrweiſe fortſchreitende Aufzählung der Reiſen und Feierlichkeiten des Hofes, der merkwürdigen Naturereigniſſe, der wichtigen Todesfälle und Standeserhebungen reihen ſich die annaliſtiſchen Auszüge aus der Parlamentsgeſchichte und der Geſetzſammlung, darauf folgen die übrigen Accounts und events des Jahres, die uns einer heutigen Zeitungswochenſchau vergleichbar von Hand zu Hand und von Ereigniß (from Spain pass we over to Scotland; passing to more southern climes: there was an other event of the year; a third event of this year unfavourable to the cause of Louis was) zu Ereigniß führen und denen der Verfaſſer die dieſem Bande nur ſpärlich zugetheilten Charakteriſtiken leitender Perſönlichkeiten als digressions vorzuſchieben oder anzuhängen pflegt.

Immerhin möchte eine ſo ſchwerfällige Form annaliſtiſcher Berichterſtattung beabſichtigte Anlage eines ſtreng wiſſenſchaftlichen Forſchers ſein, der für ſeine Perſon den Schmuck anmuthiger und feſſelnder Erzählung verſchmähte, aber in der Darlegung kritiſch geſichteten Materials Bauſteine für eine künftige Darſtellung liefern wollte. Leider indeſſen hat Lord Stanhope ſich dieſes Mal nicht allein der Forſchung in ausländiſchen Archiven, ſondern auch der Benutzung der handſchriftlichen Sammlungen des Britiſh Muſeums und des Record Office entſchlagen. Von einigen Stanhopeſchen Familienpapieren, die nur ſpärliche Ausbeute gewähren, und einigen Briefen des franzöſiſchen Agenten Gaultier abgeſehen, die in ihrer unverarbeiteten Vereinzelung nicht in den Zuſammenhang paſſen wollen, hat der Verfaſſer ſich um die Exiſtenz des reichen ungedruckten Materials nicht gekümmert. Obwohl ſeine Geſchichte des Erbfolgekrieges der mit England verbündeten oder verfeindeten Höfe und ihrer Staatskunſt nicht nur gelegentlich gedenkt, ſondern ſich vielfach in tadelnden Bemerkungen über ihre Politik und innern Zuſtände ergeht, fehlt doch die leiſeſte Spur, welche auf eine Benutzung der franzöſiſchen Geſchichte von Ranke und der Arnethſchen Monographieen z. B., oder auch der neueren franzöſiſchen und holländiſchen Publicationen hinweiſen. Ueber St. Simons Memoiren und Voltaires Zeitalter Ludwigs XIV hinaus wird die franzöſiſche Geſchichtsforſchung nur noch in Pelets Sammelwerken verwerthet. Zur Enthüllung der öſterreichiſchen Politik wird außer Coxe noch Vehſe hinzugezogen. Für die ſo intereſſanten und ergebnißreichen

Beziehungen Englands zu Piemont wurden nicht einmal die gedruckten Correspondenzen des englischen Gesandten Richard Hill und ebensowenig für den Krieg in Spanien die neuesten französischen Arbeiten über die Prinzessin Orsini eingesehen. Wären wenigstens die gedruckten englischen Quellen ausgiebig und erschöpfend bearbeitet! In dem zeitgenössischen Flugschriften wurden die brennenden Fragen der auswärtigen und inneren Staatskunst, die mit einander streitenden kirchlichen, wirthschaftlichen und handelspolitischen Interessen und die einzelnen Phasen des Parteikampfes damals auf das Lebhafteste discutirt. Ein eingehendes Studium dieser Literatur stellt den Historiker, welcher die englischen Zustände zu Anfang des 18. Jahrhunderts erforschen will, erst auf den Markt des öffentlichen Lebens. Nicht unbekannt ist der Verf. mit diesen literarischen Schätzen. Gelegentlich und insbesondere im Anhange the age of Anne citirt er die hervorstechenden Leistungen dieser Art; doch weder zur Ergründung des Zeitalters und seiner vielseitigen Geistesbewegung noch für das Gewebe seiner historischen Erzählung verwerthete er dieselben. Mit Ausnahme der Kriegsereignisse in Spanien, für welche Lord Stanhope die sorgfältigeren Studien früherer Jahre zu Hülfe kamen, und etwa noch mit Ausnahme der Friedensverhandlungen vom Jahre 1709 und 1710, deren zusammenfassende und durchdachte Darstellung sich rühmlich hervorhebt, bietet das vorliegende Werk nur einen dürftigen Auszug aus bekannten älteren Darstellungen derselben Epoche. Den Excerpten aus Burnet, Sommervilles Königin Anna, Lockhart, Burton und Coxes Marlborough reihen sich für die allgemeine europäische Geschichte noch eine fleißige Benutzung der zeitgenössischen complete history of Europe und eine unzureichende Verwerthung des Sammelwerkes von Lamberty an. Für die specielle Kriegsgeschichte wurden allerdings, wie schon bemerkt, die Mémoires militaires von Pelet herangezogen; aber die eigentliche Arbeit, zu welcher solche Benutzung aufforderte, die kritische Berichtigung nämlich der englischen Auffassung bei Coxe aus den französischen Correspondenzen, ließ der Verfasser bei Seite liegen. Durchgängig steht Lord Stanhopes kriegsgeschichtliches Referat auf Coxes Schultern, und die französischen Actenstücke dienen nur gelegentlich zur Ausfüllung der einen oder anderen Lücke. Murrays sorgfältiger Ausgabe der Marlboroughschen Depeschen versichert der Vf. hingegen nicht den geringsten Dank wissen zu können. Er erklärt diese Depeschensammlung vielmehr als merely formal or relative to matters

of minute details and scarce ever in my judgement afford any thing of historical interest. Er hat ſich deßhalb der Benutzung dieſer Sammlung entſchlagen. Ein deutſcher Forſcher darf trotz dieſes wegwerfenden Gutachtens des Earl Stanhope noch immer hoffen, gerade in dieſer Sammlung das wichtigſte gedruckte Material nicht allein für die militäriſche Geſchichte des ſpaniſchen Erbfolgekriegs, ſondern auch für die leitenden Geſichtspunkte der engliſchen Politik zu finden. Freilich liegen die Goldkörner nicht immer auf der Oberfläche, und es bedarf wenigſtens einiger, wenn auch nicht übermäßig angeſtrengter Arbeit, um Murrays Werk für eine Erforſchung der Geſchichte Englands in den Jahren 1701—1713 äußerſt nutzbar zu machen.

Der Eingang des Werkes ſtellt uns in die Vorbereitungen zum ſpaniſchen Erbfolgekriege hinein. Wir gewinnen hier weder eine Kenntniß von den politiſchen Intereſſen, welche die einzelnen Verbündeten im Jahre 1701 verfolgten, noch von den merkantilen Intereſſen, welche England in den Krieg verwickelten, und ebenſo wenig entſchleiert in der Folge ſich der handelspolitiſche Hintergrund jener großen europäiſchen Kriegsbewegung. Ueberhaupt verſäumt es der Verf., welcher doch aus dem Geſichtsfelde des engliſchen Beobachters heraus erzählt, die vielfachen Begebenheiten, welche ſich unter dem Einfluſſe der engliſchen Waffen und Diplomatie vollziehen, in einen Brennpunkt zu ſammeln und zwiſchen den Fluthungen des engliſchen Staatslebens und den Ergebniſſen der auswärtigen Politik den nachweisbaren Zuſammenhang aufzudecken. Keine Antwort wird der Frage, weßhalb dieſe Epoche gerade der Beginn einer ſtetig aufſteigenden Entwickelung Englands als politiſche Vormacht Europas und als erſter Handelsſtaat der Welt geweſen iſt. Unberückſichtigt bleibt Wilhelms III Strategem, welches einem kriegsſcheuen Parlamente die Kriegsbereitſchaft abnöthigte, unberückſichtigt bleibt in der Folge die handelspolitiſche Eiferſucht zwiſchen den verbündeten Seemächten, unberückſichtigt bleiben die Motive, welche Angeſichts der ſchwebenden Thronfolgefrage die hervorragendſten Staatsmänner Englands zu einem durchaus überſpannten Kriegseifer, zu den ausſchweifendſten Friedensforderungen und zu den bedenklichſten Zugeſtändniſſen an Holland ſtachelten, unverſtändlich bleibt deßhalb (S. 469) dem Verf., warum Bolingbroke, um den Krieg zu einem den engliſchen Intereſſen günſtigen Abſchluſſe zu führen, die Grundlage des Friedens ohne Mitwiſſen der Holländer in ſeparater Abkunft mit

Frankreich gewinnen mußte. Der Mangel eines selbstständigen Urtheils über den Zusammenhang der Dinge läßt Lord Stanhope manche Halbheiten und Irrthümer seiner Vorgänger wiederholen. Bei dem Abschluß der großen Allianz sollen die Verbündeten noch die Möglichkeit einer friedlichen Abkunft mit Frankreich im Auge gehabt haben, während doch sämmtliche Correspondenzen bestätigen, daß die Alliirten nur Zeit zur Vollendung ihrer Rüstungen gewinnen wollten. Als Preis seines Zutrittes zur Haager Allianz läßt Lord Stanhope Brandenburg die Königskrone vom Kaiser empfangen, während die österreichischen Staatsmänner vielmehr der jungen Monarchie den Zutritt zum Bündniß zu verwehren suchten. Auf das Neue begegnet uns die leidige Fabel, daß es der angelegentlichste Wunsch des österreichischen Hofes gewesen, die spanische Krone für den Erzherzog Karl zu erobern. Nicht allein für die Knüpfung und Erweiterung der Offensivallianz, sondern für den gesammten Verlauf des Erbfolgekrieges sowohl, wie der spätern Friedensverhandlungen verdunkelt eine derartige getrübte und die näheren italienischen Interessen der österreichischen Politik nicht würdigende Auffassung den Standpunkt der Beobachtung und Beurtheilung. Des entscheidenden Einflusses, welchen England bei der Erweiterung des Bündnisses in Lissabon wie in Turin geübt und überhaupt der leitenden Rolle, welche die englische Diplomatie im Laufe des Krieges sich zugeeignet, gedenkt der Verfasser mit keiner Silbe. Die Lässigkeit, welche die auswärtige Politik der Niederlande in diesen Jahren überschleicht, nöthigt dem Verfasser die wiederholte Frage, wie ein solcher Umschlag der holländischen Staatskunst zu erklären sei, ab; doch, wie nothwendig die Beantwortung dieser Frage für das Verständniß der politischen Erfolge Englands sein mochte, so bleibt sie dennoch unbeantwortet. Ueber jene Zwistigkeiten, welche sich an das seemächtliche Condominium in den spanischen Niederlanden knüpften, hätten mehrere holländische und belgische Publicationen reichlichen Aufschluß geboten. Unbekannt bleibt es dem Verfasser, daß Ludwig XIV schon im Jahre 1706 die spanischen Niederlande den Holländern zu beliebiger Verfügung bewilligt und daß damals der englische Staatssecretär Harley auf der Fortsetzung des Krieges bestanden. Unbekannt ferner bleibt dem Verfasser sowohl der kaiserliche Vorbehalt in Betreff Mailands, wie daß Marlborough als Sachwalter der kaiserlichen Ansprüche jedem Frieden widerstreben mußte, welcher die speciell österreichischen Interessen nicht zur Genüge befriedigte. Für die diplomatische Geschichte der

Jahre 1710—1713 lag dem Verfaſſer in Macknights Leben Bolingbrokes eine treffliche Vorarbeit zur Hand, und ſchärfer als bei Stanhope treten doch in dieſem ſchon 1863 erſchienenen Werke nicht nur die genialen Strategema Bolingbrokes, ſondern auch die weſentlichen Punkte der Friedensunterhandlung heraus, um deren Sicherſtellung es ſich für England handelte.

Nicht die gleiche Anerkennung wie der Kriegsgeſchichte in Spanien (wo indeſſen eine verſtändnißvollere Beurtheilung Karls III und ſeiner ſchwierigen Lage zu wünſchen wäre) läßt ſich den übrigen kriegsgeſchichtlichen Abſchnitten dieſes Werkes zollen, wie tüchtiges auch gerade in dieſer Hinſicht vorgearbeitet war. Um die Methode des Vfs. zu kennzeichnen genügt es aus der von ihm mit beſonderer Ausführlichkeit behandelten Kriegsgeſchichte der Jahre 1703 u. 1704 einzelne Mißgriffe hervorzuheben. Auf Seite 96 wird zur Charakteriſirung des franzöſiſchen Sieges bei Speyer ein apokryphes Schreiben Tallards aus Voltaires Zeitalter Ludwigs XIV verwerthet, während dem Verfaſſer doch in Pelets Memoiren der echte und von ſolcher Uebertreibung freie Bericht Tallards vorlag. Seite 98 läßt der Verf. den Herzog von Marlborough in einem Schreiben vom 15. Juli 1703 die Generalſtaaten um die Erlaubniß zum Angriffe auf Antwerpen erſuchen und die Generalſtaaten die Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß zuerſt die Feſtung Bonn erobert werde. Aber die Belagerung Bonns war von Marlborough ſchon um Mitte April begonnen und am 15. Mai beendet worden. Uebrigens iſt der von Lord Stanhope angeführte Brief vom 15. Juli durchaus richtig datirt und das Datum nicht etwa durch einen Druckfehler entſtellt. Die Erſtürmung des Schellenbergs wird Seite 101 der Tapferkeit der engliſchen anſtatt der holländiſchen Bataillone zugeeignet und der verdiente Ehrenanſpruch des Markgrafen von Baden, deſſen Flankenangriff mit kaiſerlichen Grenadieren die Entſcheidung brachten, mit der Fabel vom Froſche, der ſich zum Ochſen aufblähte, abgefunden. Unrichtig iſt S. 120 die Angabe, daß der Oberbefehl der engliſchen Mittelmeerflotte ſich im Sommer 1703 in den Händen Cloudesly Shovels (anſtatt George Rookes) befunden habe. Unrichtig heißt es S. 135, daß auf Marlboroughs Veranſtalten die Unterhandlungen mit dem Kurfürſten von Baiern im Januar 1704 wieder aufgenommen worden. Anklänge an die nun hoffentlich überwundene Waterlooſabel durchſpannen die Darſtellung der Schlacht

bei Höchstätt. Da ihre Schilderung einen nicht geringen Theil des Werkes umfaßt, läßt sich an dieser Stelle ein wohlberechtigter Anspruch auf Genauigkeit der Forschung erheben. Doch nicht allein, daß der eigentlich entscheidende Moment des Tages, den unser Ranke so kurz und schlagend hervorhob, dem Leser Stanhopes gar nicht zum Bewußtsein kommt, nicht allein daß Eugens siegreiches Vordringen, welches dem Stoffe Marlboroughs erst seine volle Bedeutung gab, verschwiegen bleibt: die angebliche Rettung, welche nach Lord Stanhopes Schilderung der Herzog Marlborough bei Oberglauheim den Kaiserlichen gebracht haben soll, dankte vielmehr der englische Oberfeldherr selbst an dieser Stelle und in höchst kritischer Lage dem starken Beistande Eugens.

Wenden wir von der Prüfung der kriegsgeschichtlichen Partieen, die, vom spanischen Kriegsschauplatze abgesehen, seit der Schlacht bei Höchstätt zu kurzen und immer kürzeren Resumés zusammenschmelzen, uns zu der englischen Parlaments- und Parteigeschichte, so dürfen wir vielleicht hoffen, hier der eigentlichen Stärke des Verfassers zu begegnen.

Gänzlich versagt bleibt uns aber in dieser neuesten Bearbeitung, was als empfindlicher Mangel von vorn herein zu beklagen ist, ein Einblick in die damalige Entwicklung und Befestigung des parlamentarischen Staatshaushaltes. Auf die Finanzoperationen der englischen Minister war damals das Auge von Europa gerichtet. Für und wider die einander sich ablösenden Systeme der Finanzpolitik nahmen die parlamentarischen Factionen, die öffentliche Meinung und die Tagespresse am lebhaftesten Partei. Gelegentlich bemerkt Lord Stanhope die Höhe der Jahresbewilligungen; darüber hinaus schenkt er weder den geschickten Wendungen der Godolphinschen Finanzverwaltung noch dem Südseeschema Harleys noch endlich der Fortentwicklung des von Macaulay mit besonderer Vorliebe behandelten Bankinstitutes seine Aufmerksamkeit. Die Frage, warum und wie der englische Staatscredit sich in jenen Jahren mächtig entfaltet hat, reizt ihn nicht. Die leitenden Persönlichkeiten in ihrem Streben und Wirken uns als lebenswarme Gestalten vor Augen zu stellen hindert den Verfasser zum Theil die formelle Anlage des Werkes, zum Theil verweist er uns auf seine ältere englische Geschichte vom Utrechter Frieden ab.

Ausführliche Charakteristiken werden nur dem Herzog von Marlborough und der Königin Anna zu Theil; aber weder die Discussion über Marlboroughs Leistungen und Irrthümer, noch die Vergleichung mit

Belisar, Karl dem Kühnen und Wellington, läßt uns eine lebendige Anschauung von Marlborough als Stratege und Staatsmann gewinnen. Von Königin Anna bemerkt der Verfasser p. 38 if there were in England any person duller as Her Majesty, that person was Her Majesty consort the Prince of Denmark und p. 537 berichtet er über dieselbe stumpfsinnige Königin: the correspondence of Anne displays great violence in her likings and dislikings but at the same time great rectitude of purpose!

Möge es zum Schlusse noch gestattet sein auf einige der bedenklicheren Irrthümer und Lücken der Parlaments- und Parteigeschichte aufmerksam zu machen. Wie läßt sich Angesichts der zahlreichen torystischen Mehrheitsabstimmungen im Frühjahr 1702 (S. 30) die Behauptung aufstellen, daß die Tories im letzten Parlamente Wilhelms nicht die Mehrheit besessen hätten? Unrichtig ist Seite 44 die Angabe, daß Lady Marlborough die Königin bei ihrem Regierungsantritte zur Bildung eines reinen Toryministerium beeinflußt habe. Schon damals hat die Herzogin von Marlborough auf eine Verständigung der gemäßigten Tories mit den Whigs hingearbeitet. Seite 77 wird der parlamentarische Conflict, welcher sich an die Pension des Prinzen von Dänemark knüpfte, irrthümlich motivirt und lückenhaft dargestellt. Daß es sich damals um eine Verstoßung der holländischen Lords aus Wilhelms Ernennung handelte, ist dem Verfasser gänzlich entgangen. In den Verhandlungen des Jahres 1702/3 fehlt die für die spätere Entwicklung des bundesgenossenschaftlichen Verhältnisses überaus wichtige Debatte über den holländischen Handelsverkehr und die gemeinsame Truppenvermehrung. Auf Seite 109 entstellt der Verfasser die kirchlich politische Haltung der niederkirchlichen Geistlichkeit. Dieselbe soll mit den Hochkirchlichen in der Aechtung von all moderate counsels which they called latitudinarian übereingestimmt haben, während Duldsamkeit, Mäßigung und Latidudinarismus sich gerade als stetig wiederkehrende Anklagen, der Hochkirchlichen wider den niederkirchlichen Klerus ergaben. Ueber eine der aufregendsten und staatsrechtlich interessantesten, allerdings auch verwickeltesten Debatten der Jahre 1703/4 und 1704/5, über Ursprung und Wesen des parlamentarischen Wahlrechtes nämlich, schlüpft Lord Stanhope mit einer undeutlichen Abfertigung und der Wendung it is pleasing to turn from the petty brawls between the houses hinweg, um eine unbedeutende Verzichtleistung der Krone zu

Gunsten des niedern Klerus ohne Berücksichtigung der weittragenden whigistischen Anträge ausführlicher zu erzählen. Unberücksichtigt bleibt in seinen wesentlichen Punkten der große und ereignißvolle Kampf, welchen in den Tagen der Königin Anna die beiden Häuser des Parlamentes um die Vorherrschaft im englischen Staatswesen stritten. Bei der Verwicklung des englischen Parteikampfes mit den Vorgängen im Edinburger Parlamente, vermisse ich die Motive, welche Godolphin zur Bestätigung der verfänglichen Sicherheitsakte nöthigten. Die Geschichte der englisch-schottischen Union ist an den wichtigeren Punkten der Verhandlung nicht präcis genug, ohne genügende Charakteristik der schottischen Parteien und theilweise zu einseitig nach dem einseitig urtheilenden Lockhart erzählt. Von dem Aufleben der angloirischen Opposition, welche sich bis in diese Epoche zurückdatirt, schweigt der Verfasser gänzlich. Angesichts der parlamentarischen Debatten des Jahres 1705 läßt der Verfasser uns über die Taktik der beiden äußersten Parteien und die merkwürdige Verschiebung des Parteiprogramms im Unklaren. Bei der Entlassung des Staatssecretairs Harley im Jahre 1708 würde eine vertieftere Forschung die Pläne Harleys zum Sturze Godolphins und zur Bildung eines neuen Ministeriums entdeckt haben. Ebensowenig lüftet der Verfasser bei der Entlassung Sunderlands und der darauf folgenden Entlassung des Whigcabinettes den Schleier. Die damalige Spaltung im whigistischen Lager hätte zur Erklärung des Vorgangs herangezogen werden müssen; der Umschwung der öffentlichen Meinung wäre aus der Flugschriftenliteratur zu erhärten und über den lediglich symptomatischen Sacheverellschen Handel, dem der Verfasser eine viel zu große Bedeutung einräumt, hinaus, auf seine tieferen Gründe zurückzuführen gewesen. Mit scharf ausgeprägtem Parteiprogramm, welches Lord Stanhope *nicht* aufdeckt, ist darauf das Ministerium Harley — St. John ins Amt getreten. Der Abfall Nottinghams von seinen alten hochtoryistischen Freunden im Jahre 1711 (Seite 498) entsprang nicht sowohl verletzter Eigenliebe des Grafen, wie vielmehr einer Besorgniß der streng protestantischen hannoverschen Tories vor angeblichen jakobitischen Entwürfen der Minister. Ebenso wie für die diplomatische Geschichte verdient auch für die englische Partei- und Parlamentsgeschichte der Jahre 1711 bis 1713 das Leben Bolingbrokes von Macknight als lichtvollere Darstellung und als gründlichere Forschung vor dieser neuesten Bearbeitung den Vorzug. Doch nun genug der Ausstellungen! 1833 urtheilte

Macaulay über Stanhopes Anfänge, daß er mit vielen der beſten Eigenſchaften eines literariſchen Veterans einige der Fehler eines literariſchen Novizen verbinde. Wird es nach obigen Ausführungen unſern Leſern zu hart erſcheinen, wenn wir heute, mit geringer Umſtellung von Macaulays Worten, unſer Urtheil über Stanhopes neueſtes Buch dahin formuliren, daß der Verfaſſer mit einigen Eigenſchaften eines literariſchen Veterans viele Fehler eines literariſchen Novizen verbindet? Noorden.

Juste, Th., Le soulèvement de la Hollande en 1813 et la fondation du Royaume des Pays-Bas précédés d'une introduction sur le règne de Louis Bonaparte 1806—1817. Bruxelles 1870, Bruylant-Christophe et Comp.

Seitdem die gegenſeitige Erbitterung der Belgier und der Holländer, welche durch die willkürliche Zuſammenfügung und die gewaltſame Auseinanderreißung des Königreichs der Niederlande hervorgerufen war, freundſchaftlicheren Gefühlen Platz gemacht hat, tritt auch naturgemäß eine ruhigere Würdigung der Periode unfreiwilliger Staatsgemeinſchaft ein. Die bei den Belgiern mehr und mehr zur Geltung kommende Erkenntniß, daß theils durch directe Einwirkung der Inſtitutionen des Königreichs der Niederlande, theils durch den Kampf gegen dieſelben und gegen deren autokratiſche Handhabung die Grundlagen des heutigen belgiſchen Staatsweſens geſchaffen worden ſind, gibt ihnen außerdem einen beſondern Anreiz zur eingehenderen Betrachtung jener Zeit der ſtaatlichen Union mit dem nördlichen Nachbarvolke. So haben wir es uns wohl zu erklären, daß in raſcher Aufeinanderfolge zwei der bekannteſten belgiſchen Geſchichtſchreiber dieſe „Morgenröthe des neuen Belgiens" zum Gegenſtand ihrer Darſtellung gewählt haben. L. Hymans beabſichtigt, eine „politiſche und parlamentariſche Geſchichte Belgiens von 1814—30" zu ſchreiben; von dieſem umfaſſenden Unternehmen iſt bisher ein erſter Band, La fondation du Royaume des Pays-Bas (Bruxelles 1869) erſchienen. Der unermüdliche Th. Juſte hat, während ſein verdienſtvolles Werk über die Gründer der belgiſchen Monarchie raſtlos fortſchreitet, daneben eine Monographie über die Gründung des Königreichs der Niederlande veröffentlicht und ſtellt bereits als Fortſetzung derſelben eine ähnliche Arbeit über die Revolution von 1830 in Ausſicht.

Von dieſen beiden neuen Darſtellungen der Gründung des König-

reichs der Niederlande ist ohne Zweifel die letzterwähnte die weit hervorragendere. Den Vorzug klarer und einfacher Geschichtserzählung theilt freilich Hymans mit Juste; aber weder eine so umfangreiche Literaturkenntniß noch eine solche Fähigkeit lebendiger Schilderung der handelnden Persönlichkeiten steht ihm zu Gebote. Dennoch bleibt auch das Werk von Juste hinter unseren Erwartungen zurück. Wir wollen nicht darüber rechten, daß auch von ihm eine so bedeutende Quelle, wie Wellingtons Depeschen, nicht benutzt zu sein scheint; ebenso wenig wollen wir Gewicht legen auf einzelne kleine Ungenauigkeiten, wie z. B. die Angabe (S. 82), daß durch die Rheinbundsacte der Prinz von Oranien seiner sämmtlichen Staaten beraubt worden sei, oder die Verwandlung des englischen Generals Graham in einen Admiral (S. 91). Dagegen vermissen wir vor allem mit Bedauern eine correcte Auffassung der Umwälzung, welche zu Ende des Jahres 1813 in dem alten Gebiet der Republik der vereinigten Niederlande sich vollzog. Es war an und für sich ein wohlberechtigter Gedanke, der Geschichte der Gründung des Königreichs der Niederlande einen Bericht über die Erhebung Hollands vorauszuschicken; aber die volle Bedeutung der holländischen Revolution gerade für die nachfolgende Verbindung mit Belgien und für die Gestalt dieser Verbindung kann nur verstanden werden, wenn neben der Befreiung vom französischen Joch und der Rückberufung der Oranier die große staatsrechtliche Veränderung, die Ersetzung der alten oligarchischen Föderativrepublik durch einen monarchisch-constitutionellen Einheitsstaat, gehörig hervorgehoben wird; nur dadurch wäre auch die Einleitung über die Regierung des Königs Ludwig in den erforderlichen inneren Zusammenhang mit der Hauptmasse des Werkes getreten. Aber Juste geht nicht allein stillschweigend hinweg über den von Bosch-Kemper (Staatkundige geschiedenis van Nederland S. 380 ff.) neuerdings so anschaulich geschilderten Kampf „des alten und des neuen Staatsrechts" vor der Proclamirung der Souveränität Wilhelms I und über die Fortsetzung desselben in engeren Grenzen bei der Berathung des Grundgesetzes von 1814, sondern er läßt sogar durch das letztere (S. 102) eine „erbliche Statthalterschaft" für alle Provinzen feststellen; seine vielfach irrigen Notizen in Betreff der übrigen Hauptbestimmungen dieser Verfassung (S. 102 u. S. 193) erklären sich nur durch die Annahme, daß er den Text ebenso wenig wie die vorausgegangenen Verhandlungen jemals aufmerksam durchgelesen hat.

Befriedigender ist die Darstellung der diplomatischen Acte, durch welche das Königreich der Niederlande in das Leben gerufen worden ist, sowie der Discussionen der gemischten holländisch-belgischen Commission über die in dem holländischen Grundgesetz vorzunehmenden Modificationen, endlich der Schwierigkeiten, welche sich der Einführung und allgemeinen Anerkennung des aus diesen Berathungen hervorgegangenen Grundgesetzes in Belgien entgegenstellten; besonders schätzenswerth sind die zahlreichen Mittheilungen aus den von 1814—17 in Belgien erschienenen Broschüren und Zeitschriften, indem die Stimmungen der verschiedenen Stände und Parteien dieses Landes während der Zeit des Uebergangs von dem Ende der französischen Herrschaft bis zur vorläufigen Consolidirung des Königreichs der Niederlande deutlich darin sich abspiegeln. Vermöge seiner ausgebreiteten Studien auf dem Gebiet der belgischen Geschichte wäre der Verfasser aber, wie uns scheint, vorzugsweise berufen gewesen, ein gründlich motivirtes eigenes Urtheil über die Räthlichkeit der Vereinigung Belgiens und Hollands zu einem Staate zu geben. Statt einer solchen abwägenden, aus der Fülle der geschichtlichen Kenntniß geschöpften Kritik hat er sich jedoch begnügt mit einer Wiederholung der von Benjamin Constant in dessen Tableau politique du Royaume des Pays-Bas (Paris 1817) niedergelegten Betrachtungen, welche tiefgreifende nationale Differenzen mit Mängeln der Verfassung und Mißgriffen der Regierung zusammenreihen. Justes Ansicht geht freilich klar hervor aus der Behauptung (S. 280), daß weise und große Gedanken bei der Gründung des Königreichs der Niederlande maßgebend gewesen seien, und aus dem Ausdruck der Zuversicht (S. 285), daß durch eine liberale Regierungsweise Wilhelm I seinen Thron hätte consolidiren und einen dauerhaften Ruhm erwerben können. Allein wenn wir auch gern dem Satze zustimmen, daß „die Freiheit Wunder wirkt", so müssen wir doch, in Consequenz desselben, die Auffassung Bosch-Kempers für die berechtigtere erklären, welcher ausführt (S. 442 u. S. 743—44), daß gerade die durch ein europäisches Machtwort auferlegte innige Vereinigung zweier seit Jahrhunderten geschiedener Völker, von denen keines ein entschiedenes Uebergewicht besaß, die allmähliche Verschmelzung unmöglich gemacht habe, die aus der Gemeinschaft der Interessen auf natürlichem Wege sich hätte entwickeln können. Die Lieblingsschöpfung der Diplomatie ist frühzeitig zu Grunde gegangen nicht durch die allerdings unbestreitbaren Fehler König Wilhelms I,

sondern weil sie den historisch erwachsenen Verschiedenheiten und Gegensätzen keine Rechnung trug. S. B.

Collection de Cartulaires Dauphinois tom. I: Cartul. de l'abbaye de Saint-André-Le-Bas de Vienne, suivi d'un appendice de chartes inédites sur le diocèse de Vienne, publié par l'abbé C. U. Chevalier. 8. LI u. 368 u. 44 pp. Lyon 1869.

Es lohnt sich wohl, auch einmal in Deutschland auf die Rührigkeit hinzuweisen, mit der jetzt in der Dauphiné der Landesgeschichte nachgeforscht und damit zugleich die Geschichte der burgundischen Reiche aufgeklärt wird. Besondere Beachtung wird die von dem fleißigen, kenntnißreichen und gut geschulten U. Chevalier in Aussicht gestellte Chartulariensammlung verdienen, deren erster Band schon vorliegt und deren zweiter bereits angekündigt ist [1]).

Den Reigen sollten hier die Urkunden des monast. s. Andreae inferioris Viennensis eröffnen, die mit einer Stiftungsurkunde von 542 beginnen. Auf diese und einige andere ältere Documente ist jedoch nicht Rücksicht genommen, sondern, wie die Franzosen zumeist bei solchen Publicationen zu Werke zu gehn pflegen und wie dieß auch der Titel dieser Sammlung ankündigt, so hat Chevalier in erster Linie ein bestimmtes altes Chartular des Klosters veröffentlichen wollen. Daß dieser Vorgang manche Vortheile darbietet, ist nicht zu verkennen. Aber da, um den

1) Seit Obiges niedergeschrieben, ist auch dieser zweite Band bereits publicirt; er liefert den Abdruck eines Chartulars des Cistercienserklosters Notre Dame de Leoncel in der Diöcese Die, 300 Urkunden, die von 1142—1303 gehen. Neuestens ist Chevalier auch Seitens der société bibliographique mit der Ausarbeitung eines französischen Potthast, eines repertoire des sources historiques du moyen âge beauftragt; ein Prospect dieses Unternehmens ist dem Märzhefte der Revue bibliographique universelle beigefügt. Ueber Ch.'s Urkunden-Editionen vgl. auch W. Arndt und Waitz, Göttinger gelehrte Anzeigen 1870 n. 3 S. 89 ff. Eine gleichfalls auf die Geschichte der Dauphiné bezügliche Arbeit ist kürzlich von Ch.'s Vater veröffentlicht: A. Chevalier, Notice historique sur la maladrerie de Voley près Romans, précédée de recherches sur la lèpre, les lépreux et léproseries. 8. IX, 166 p. Romans 1870, Rosier. Wie uns R. Reuß schreibt, läßt die Geschichte dieses im 13. Jahrhundert gestifteten Spitals zu Voley interessante Einblicke in die Armeneinrichtungen und die Gesundheitszustände der späteren Zeit des Mittelalters thun. A. d. R.

erſten Band ſtattlicher zu machen, in zwei Appendices noch mannigfaltiges anderes Material aus verſchiedenen Handſchriften geboten worden iſt, ſo ſehe ich den Grund nicht ein, weßhalb nicht auch die älteren Documente des Kloſters, von denen ſich einige gerade in einer für die Nachträge benutzten Handſchrift befinden, wenigſtens noch einmal verzeichnet worden ſind.

Das alſo zuerſt abgedruckte Chartular iſt eine um 1135 angelegte Sammlung von 276 Stücken, deſſen älteſtes vom J. 920 datirt. Die Originalhandſchrift war kaum aus Privatbeſitz nach der Stadt Vienne zurückgekommen, als ſie bei einem Brande des dortigen Muſeums 1854 zu Grunde gieng. Aber glücklicher Weiſe war eine minutiöſe Abſchrift genommen, auf die ſich der Abdruck ſtützt. Derſelbe bietet an 240 bisher unedirte Urkunden, wiederholt aber auch den Reſt, welcher bereits in den letzten Jahrhunderten von verſchiedenen Forſchern nach dem Originalchartular veröffentlicht war.

Es folgt dann ein erſter Nachtrag, mit der Aufſchrift Chartulariorum Viennensium quae supersunt inedita, von 98 Nummern. Für ihn benutzt ſind 1) ein Band Baluziſcher Copien (Band 75) auf der k. Bibliothek in Paris, 2) die in Sitten befindliche Sammlung des Pierre de Rivaz, 3) Copien des Präſidenten de Valbonnais und des Genealogen Du Bouchet, beide jetzt in Privatbeſitz, 4) Cod. Paris. 5214, 5) das ebendaſelbſt befindliche Cartularium Delphinorum Viennensium, beide ihrem reichen Inhalt nach unter uns durch das Pertzſche Archiv hinlänglich bekannt; endlich noch andere Handſchriften und Sammlungen von kaum nennenswerther Ausbeute. Die Urkunden beziehen ſich auf die Kirchen oder Klöſter von S. André le Haut, S. Pierre, S. Maurice in Vienne, S. Colombe in Lyon, S. Claude, Bonnevaux, auf die Städte Vienne, Grenoble, Romans u. ſ. w.

Appendix II entſtand dadurch, daß der Herausgeber, mit dem Drucke ſeines Buches faſt fertig, den Pariſer Cod. 11743 kennen lernte, der auch Vienner Urkunden und darunter 24 nur hier überlieferte enthält. Gewiß muß man ihm danken, daß er auch dieſe noch mitgetheilt hat. Aber die Art der Verbindung iſt eine ungeſchickte und wird den Gebrauch und noch mehr das Citiren erſchweren. Das erſte Chartular und der erſte Nachtrag bilden inſofern ein Ganzes, als die Seitenzahlen durchlaufen und als für beide ein recht ſorgfältig angelegtes Namen- und Wortregiſter

besteht; dagegen beginnt im App. I eine neue Zählung der Urkunden (1—98). Der zweite Nachtrag hat dann neue Seitenzahlen und sein besonderes Register, während dagegen die Urkunden als 99—128 bezeichnet sind, somit die Nummern sich an die des ersten Appendix anschließen. Eine Gesammtübersicht bietet daher nur der Index chronologicus am Schluß der Einleitung, nach dem alle hier veröffentlichten Stücke dem Zeitraum von 842 bis 1282 angehören.

Die obigen Angaben über die benutzten Quellen entnahm ich der gut geschriebenen Einleitung, welche außerdem noch historische und topographische Aufklärungen gibt und auf die eine und die andere wichtigere Urkunde aufmerksam macht. Für die darauf folgenden Urkundendrucke ist die in Frankreich übliche Weise festgehalten und gewissenhaft durchgeführt, so daß auch verhältnißmäßig wenig Druckfehler begegnen. Aber in einer andern Richtung genügt mir die Arbeit des Herausgebers nicht. Für die Appendices lagen ihm nämlich oft mehrfache Abschriften vor, und da hat er nicht immer die bessere zu Grunde gelegt. Insbesondere verdienen die Rivazschen Copien nicht das ihnen in der Vorrede gespendete Lob noch den ihnen eingeräumten Vorzug. H. Chevalier scheint da irregeführt durch die viel zu günstige Beurtheilung dieser Abschriften, welche auch mir bei Forschern in der Westschweiz und in Burgund begegnet ist. Ich kenne diese Copieen zwar nur aus den auf sie zurückzuführenden Drucken oder nur als Copieen zweiter Hand, wie ich sie namentlich bei dem Redactor des Schweiz. Urkundenregisters fand; aber hier und dort hatte ich den Eindruck, daß sie nichts weniger als zuverlässig sind. Und bestätigt wurde ich in dieser Meinung, als ich eine jetzt auch von Chevalier S. 235 Nr. 24 abgedruckte Urkunde Konrads von Burgund von 943 verfolgte. Auch ich lernte sie zuerst aus jenem Rivazschen Apograph des einst in Cluny befindlichen Originals kennen, dem Chevalier folgt, und sah dann später auf der Pariser Bibliothek (Coll. Bourgogne tom. 76) das Original. Ich war über die Anzahl der Fehler in jener und namentlich über die Verunstaltung der Namen erstaunt. Und ich muß es jetzt ausdrücklich als bedauerlich bezeichnen, daß H. Chevalier, der in den Additions S. 368 nachträglich auf das von Champollion-Figeac edirte Facsimile der betreffenden Urkunde und auf den Forelschen Abdruck nach dem Original verweist, unterlassen hat, die zahlreichen Verbesserungen zu seinem Abdruck anzugeben. Nach diesem einen Fall kann man überhaupt die Unzuver-

läſſigkeit der Rivazſchen Copien ermeſſen, die ich hier namentlich deßhalb betone, weil der Herausgeber durchgehends dieſen Abſchriften auch den Vorzug vor denen des Cod. Paris. 5214 gegeben hat, was ich bei der relativ großen Correctheit dieſes Codex auch dann nicht billigen würde, wenn Rivaz etwa noch das urſprüngliche Chartul. eccl. Viennensis benutzt hätte. Letzteres glaube ich aber nicht einmal, weil ſeine Copieen im Allgemeinen zu ſehr mit der ſehr leſerlichen Pariſer Handſchrift übereinſtimmen und nur da abweichen, wo am eheſten nachläſſiges Abſchreiben ſich verräth. Kurz die Texte jenes Codex (ich habe ſie gerade von Dümmler copirt alle vor mir) mußten dem Druck zu Grunde gelegt werden.

Die Daten der Urkunden ſind im Ganzen gut beſtimmt worden, d. h. ſoweit es hier möglich iſt. Recht wünſchenswerth wäre es, wenigſtens den Königsdiplomen ihren ſichern Platz in der Zeitfolge anweiſen zu können; aber ſo wenig dieß Böhmer und Forel gelang, gelang es Chevalier: die Kanzler ſelbſt ſcheinen keine gleichmäßigen Regeln beobachtet zu haben. So wird man ſich hier immer mit Emendationen behelfen müſſen. Zu den bereits vom Herausgeber gemachten ſchlage ich noch vor: S. 253 Nr. 43 anno 1016 (ſtatt 1013 im Cod. Par.); S. 255 Nr. 45 data III kal. iunii (= luna 19), wozu ich gleich noch bemerke, daß auch der Cod. Par. die erſt S. 368 nachgetragene Ortsangabe hat. — Die Chartae pagenses aus Burgund haben manche Eigenthümlichkeit in den Datirungen. Schon in den älteſten, wie S. 215 begegnet und kehrt dann häufig wieder: die Iovis in mense Aprilis, ſo daß der Tag innerhalb des Monats zweifelhaft bleibt, wenn nicht etwa noch ein lunares Datum dazu kommt. Beachten mögen auch die Hiſtoriker, daß in dieſen Urkunden aus Vienne nach dem Tode des letzten heimiſchen Königs und dann wieder nach 1056 an die Stelle der Bezeichnung des Jahres nach dem Regenten die Worte treten: Domino gubernante et rege expectante.

Daß der Rechtshiſtoriker hier eine reiche Ausbeute machen wird, darauf will ich nur in Kürze hinweiſen. Mir ſcheint wichtiger am Schluſſe für die Hiſtoriker die hier zum erſten Male gebotenen königlichen und päbſtlichen Urkunden aufzuzählen, um ſo wichtiger, da das Buch ſelbſt nur in 290 Exemplaren gedruckt iſt und daher in Deutſchland zumeiſt wohl nur in großen Bibliotheken zu finden ſein wird. Bezüglich der Zeitbeſtimmung dieſer Urkunden halte ich mich dabei an die vom Herausgeber bei-

gesetzten Daten, weil es mich zu weit führen würde, wenn ich hier versuchen wollte, das eine und andere derselben zu berichtigen.

Diplome der Könige: Ludwig der Blinde vom 17. IV. 902, 6. VI. 903, 901—911, 18. I. 915, 27. XI. 927 (S. 219, 221, 222, 226, 231); Hugo und Lothar vom 24. VI. 937 (S. 232); Konrad vom 11. III. 962, 972, I. 975 (S. 71, 242, 182); Rudolf III vom 6. VI. 1009, 28. VII. 1011, 9. IX. 1014, 1014, 21. II. 1015, 27. XII. 1016, 8. I. 1019, 31. III. 1038 (S. 249, 251, 252, 253, 254, 255, 260); Friedrich I von 1152—1154, 7. VII. 1155 (= Stumpf 3715), 25. XI. 1157, 20. VIII. 1178 (S. 292, 300, 305). — Päbstliche Urkunden: Paschalis II vom 7. III. 1100, 7. II. 1107, (2 Stück) 1107 (S. 138, 140, 147); Calixtus II vom 14. II. 1120, 22. VI. 1120, (2 Stück) 16. IV. 1121, 30. III. 1121—1124 (S. 142, 283, 144, 146); Innocentius II von 1134 (S. 148); Hadrianus IV vom 13. I. 1157, 23. V. 1157 (S. 294, 297). Th. S.

Busson, Arnold, Die Florentinische Geschichte der Malespini und deren Benutzung durch Dante. 8. 82 S. Insbruck 1869[1]).

Vorliegende Schrift enthält eingehende und, wie nicht zu verkennen ist, mit vielem Scharfsinn und entsprechender Gelehrsamkeit geführte Untersuchungen über die bekannte Florentinische Chronik der beiden Malespini, die Zeit der Abfassung, resp. der Vollendung der bezüglichen zwei Theile derselben und die benutzten Quellen. Am meisten Aufsehen haben diese Ausführungen durch die versuchte Beweisführung gemacht, daß diese Chronik von Dante bei seinen berühmten, die ältere Geschichte von Florenz betreffenden Schilderungen zu Grunde gelegt worden seien: eine Vermuthung, die übrigens, wie auch A. v. Reumont vor Kurzem im Bonner Literaturblatte nachgewiesen hat, schon früher in Italien selbst ausgesprochen worden ist. Wir wollen nicht leugnen, daß einen so bestechenden Eindruck diese Beweisführung immerhin machte, wir gleichwohl nicht davon über-

1) Wir benutzen diese Gelegenheit, auf zwei kleinere früher veröffentlichte Arbeiten Bussons hinzuweisen über Konrad von Staufen [Friedrichs I Bruder] (Annalen des h. V. für den Niederrhein, Hft. 19) und über einen Plan, an Stelle Wilhelms von Holland Ottokar von Böhmen zum römischen König zu wählen (Archiv für Kunde der österreichischen Geschichtsquellen Bd. XL).

D. R.

zeugt waren. Die in Rede stehenden Stellen in der G. K. — auf die es dabei vor allem ankäme — tragen doch einen zu ausgeprägten und originalen Charakter an sich, als daß uns die Annahme so leicht zulässig erschien, sie seien nichts weiter als eine dichterische und zum großen Theile wortgetreue Nachbildung der Erzählung des Chronisten. Es ist wahr, Dante benutzt die Scholastiker in den theologischen Theilen seines Gedichtes häufig nicht viel anders, als er es in dem vorliegenden Falle mit der Chronik gethan haben soll; jedoch würde damit nichts bewiesen sein, weil bei diesen theologischen Ausführungen nach dem bekannten Standpunkte Dantes jedes subjective Vorgehen von vorne herein und grundsätzlich ausgeschlossen war. Indeß, wir gestehen es, so fest unser Zweifel stand, angesichts der berührten und nicht zu verkennenden Uebereinstimmung des Chronisten und des Dichters blieb für uns ein Räthsel bestehen, zu dem der Schlüssel erst gesucht werden mußte. Der sicherste Weg, die Originalität Dantes zu retten, war allerdings, das Verhältniß umzukehren und den Chronisten des Plagiates an dem Dichter zu beschuldigen. Jedoch, wer dieses kühne Auskunftsmittel hätte vorschlagen oder ergreifen wollen, würde sich, von anderem zu schweigen, in kaum lösbare chronologische Widersprüche versetzt gesehn haben; denn das Paradies, das hier zumeist in Frage käme, ist notorisch erst in den letzten Lebensjahren Dantes abgefaßt, während, wie Busson auf das Neue begründet, die Chronik der Malespini auch in ihrem zweiten Theile spätestens im J. 1309 ihren Abschluß gefunden hat.

Nun ist aber in jüngster Zeit Scheffer-Boichorst, bekannt durch seine Schrift über Friedrichs I letzten Streit mit der Curie[1]), in den Gött. gel. Anzeigen (vom 18. Mai 1870) aufgetreten und hat, an Bussons in Rede stehende Schrift anknüpfend, den sicher für so ziemlich Alle überraschenden Beweis zu führen unternommen, daß die sogen. Chronik der Malespini nichts viel besseres ist als eine Fiction späterer Zeit, vor allem eine Art von nicht sehr geschicktem Auszug aus G. Villani und also das Verhältniß zwischen beiden gerade das umgekehrte sei, als man

1) Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Geschichte der staufischen Zeit lieferte S. durch seinen Aufsatz über „Deutschland und Philipp II August von Frankreich 1180—1214", Forschungen z. d. G. Bd. VIII S. 465 ff.

A. d. R.

bisher es allgemein angenommen hat. Als das leitende Motiv für diese Fiction macht Scheffer-Boichorst die beabsichtigte Verherrlichung gewisser Geschlechter wahrscheinlich. Mit dieser Aufstellung, wenn sie sich bewährt, wäre denn zugleich die Originalität Dantes gerettet, der demnach ebenfalls von dem vermeintlichen Malespini ausgeschrieben worden ist. Wir wollen nun nicht verhehlen, daß die Beweisführung Scheffers einen tiefen Eindruck auf uns gemacht hat. Sie macht unter allen Umständen seinem Scharfsinne die höchste Ehre. Die Echtheit der Malespini ist durch sie in hohem Grade erschüttert: das werden selbst jene zugeben müssen, die Scheffers Ausführung nicht sofort unterschreiben können. An Widerspruch wird es zwar schwerlich fehlen, und wir hoffen und wünschen, daß gerade die sich etwa entspinnenden Erörterungen alle Zweifel niederschlagen werden. Die Schrift von Busson geräth durch diese unerwartete Wendung freilich in eine schwierige Stellung; in keinem Falle indeß wird er sich seine Mühe gereuen lassen dürfen. H. Scheffer wird dann vielleicht Veranlassung finden, seine Beweisführung zu vertheidigen, zu ergänzen und zu vervollkommnen[1]). In diesem Falle würde wohl auch auf die Sprache der Malespini Rücksicht zu nehmen sein. Wgl.

Gallo, Agostino, Sugli scrittori moderni di storia di Sicilia. Saggio critico. 4. 88 p. Palermo 1867.

A. v. Reumont hat schon einmal darauf aufmerksam gemacht, wie ganz eigenartig und abgeschlossen gegen alle Einwirkungen von außen sich die sicilische Geschichtschreibung bis in dieses Jahrhundert hinein entwickelt habe. Die Geschichtschreibung ist aber hierin nur der Gesammtentwicklung der ganzen Insel gefolgt. So wie diese bis in dieses Jahrhundert hinein fast ohne alle bedeutenden Anregungen der Neuzeit geblieben ist, hat auch die Geschichtschreibung der Insel, die bedeutender und umfangreicher ist, als man in Deutschland ahnt, nur wenige Eindrücke von außen empfangen. Die Sicilianer häuften Sammlungen auf Sammlungen der Urkunden ihrer Geschichte, kritiklos schrieb ein Historiker der Insel seine Vorgänger aus, für das griechische Alterthum galt neben Diodor

1) In einem Nachtrag zu seinem eben erschienenen Werke: Deutschlands Geschichtsquellen von der Mitte des 13. bis Ende des 14. Jhdts. bemerkt O. Lorenz, Scheffer mache fast „bis zur Evidenz wahrscheinlich, daß die Malespini eine Fälschung seien". Das nächste Heft der Zeitschrift wird weitere Ausführungen von Scheffer selbst über die besprochene Frage bringen. A. d. R.

Thomas Fazellus u. ſ. w. als gleichberechtigte Quelle, gefälſchte, abſurd gefälſchte Urkunden anſtatt der echten als hiſtoriſche Beweismittel.

Bei der großen Anzahl von Hiſtorikern, die entweder die Geſchichte der ganzen Inſel oder die wichtiger und unwichtiger Städte oder einzelner Regenten behandelt haben, wäre es nun allerdings ein ganz verdienſtliches Unternehmen geweſen, wenn ein Kenner dieſer Geſchichtswerke dieſelben bibliographiſch genau verzeichnet und in ihrer Eigenthümlichkeit kurz charakteriſirt hätte. Die Eintheilung für dieſelbe hätte ſich von ſelbſt ergeben. Vom Vater der neueren ſiciliſchen Geſchichte, Thomas Fazello aus Sciacca († 1570), bis auf den Verfaſſer der Verfaſſungsgeſchichte Siciliens, Roſario di Gregorio († 1809), wäre eine große Periode anzunehmen geweſen, die der genuinen ſiciliſchen Geſchichtsſchreibung. Mit Roſario di Gregorio, dem namentlich die Werke der engliſchen Hiſtoriographie des vorigen Jahrhunderts zum Vorbild dienten, beginnt eine neue Epoche: die Reſultate und Methoden der modernen Geſchichtsſchreibung anderer Länder werden für die ſiciliſche verwerthet. Der Polyhiſtor Domenico Scinà, den Michele Amari z. B. als ſeinen Lehrer anerkannt, ſchrieb ſeine dreibändige Literaturgeſchichte Siciliens im 18. Jahrhundert (Prospetto della storia letteraria di Sicilia nel secolo decimo ottavo. Palermo 1824) gleichfalls von allgemeineren Geſichtspunkten aus und das Compendium der ſiciliſchen Geſchichte von Niccolo Palmieri (Somma della storia di Sicilia) erhebt ſich weit über die vorausgegangenen Bearbeitungen der Geſammtgeſchichte Siciliens. Mit unſäglichem Sammelfleiß haben zwar auch noch in dieſem Jahrhundert ganz von dem Standpunkte der früheren Zeit aus einzelne Männer, namentlich Geiſtliche der Geſchichte Siciliens zu nützen geſucht — ein Jeſuit, A. Narbone, hat eine Bibliografia Sicola in vier ſtarken Octavbänden und eine Storia letteraria della Sicilia in zwölf Bänden geſchrieben! —, aber die neueren politiſchen Ereigniſſe haben dieſe Art der Behandlung der Geſchichte Siciliens ein für alle Mal beſeitigt. Eine ſeit dieſem Jahre erſcheinende größere Monatsſchrift, die Rivista Sicola, in der Amari u. a. eine bedeutende Arbeit über die arabiſchen Inſchriften Siciliens begonnen hat, ſcheint ſich die Verbreitung der Arbeiten nichtſiciliſcher Hiſtoriker über die Geſchichte der Inſel mit zur Aufgabe geſtellt zu haben. Hat ſie doch u. a. einen Aufſatz dieſer Zeitſchrift neulich in italieniſcher Ueberſetzung gebracht und mit kritiſchen Bemerkungen begleitet.

Die Ueberſicht, die der Verfaſſer obengenannten Buches, der Kunſthiſtoriker Agoſtino Gallo aus Palermo, über die moderne Geſchichtſchreibung Siciliens gegeben hat, kann man füglich jener Hiſtoriographie des vorigen Jahrhunderts anreihen. Ohne irgend etwas neues zur Kritik der früheren Geſchichtſchreiber beizubringen, ergeht ſich der alte, um die ſiciliſche Geſchichte ſonſt verdiente Herr in einer nicht einmal ganz exacten Aneinanderreihung der ſiciliſchen Hiſtoriker, um ſchließlich ſeinen ganzen Aerger über einen jungen Mann auszuſchütten, der es gewagt hat, eine Kunſtgeſchichte Siciliens ohne ſeine Einwilligung zu ſchreiben. Auf mehr als zwanzig Seiten ergeht ſich Gallo in Ausdrücken über das Buch von di Marzo, Sulle belle arti in Sicilia, die ganz deutlich eine allzu gereizte perſönliche Empfindlichkeit verrathen und den Verdacht erwecken, daß alles bis dahin über die älteren Hiſtoriographen Siciliens Geſagte nur beigebracht ſei, um von dieſer Baſis aus den Kunſthiſtoriker di Marzo beſſer verurtheilen zu können. Wir ſind zwar weit entfernt jenes Buch, das an Weitſchweifigkeit ſeines Gleichen ſucht und nichts weniger als auf der Höhe der Kunſtforſchung der Gegenwart ſteht, an ſich in Schutz nehmen zu wollen. Allein die Angriffe Gallos auf dasſelbe ſind ſo perſönlicher Art, daß ſie nur auf den Angreifenden ſelbſt zurückfallen können. Aber auch ganz abgeſehen hiervon iſt die ganze Abhandlung Gallos für ſolche, die ſich eine Vorſtellung von der Entwicklung der neueren Hiſtoriographie Siciliens bilden wollen, völlig ungenügend. Die bedeutendſten ſiciliſchen Hiſtoriker vor di Gregorio lernt man beſſer aus deſſen Einleitung zur Verfaſſungsgeſchichte Siciliens kennen; die Geſchichtſchreiber dieſes Jahrhunderts aber ſind ſelbſt in Deutſchland nicht mehr allzuſchwer zugänglich. O. H.

Notizen.

Herr Caſimir von Jarochowski in Poſen ſendet uns eine Erklärung gegen einen im 18. Bande d. Z., alſo jetzt vor mehr als zwei Jahren gedruckten Aufſatz von Hrn. Xaver Liske: „Ueberſicht der polniſchen geſchichtlichen Literatur der letzten Jahre“ ein. Darin bemerkt er, daß ihm jener Aufſatz erſt jetzt bekannt geworden ſei, während er im entgegengeſetzten Falle ſchon längſt ſeine Erwiederung eingeſandt haben würde. Sodann beſchwert er ſich, daß Hr. Liske in ungerechtfertigter Weiſe ihn als Verfaſſer einiger anonym erſchienener hiſtoriſcher Werke genannt habe, obwohl gerade Hrn. Liske die Gründe ſeiner unfreiwilligen Ano-

nymität nicht unbekannt hätten ſein können, und endlich wirft er in längerer Erörterung der Kritik des Hrn. Liske Mangel an Gewiſſenhaftigkeit und Selbſtſtändigkeit vor. Die letztere Anklage wird dadurch erhärtet, daß bei verſchiedenen Werken die Beſprechung des Hrn. Liske nur eine, zum Theil wörtliche Wiederholung anderweitig erſchienener Recenſionen ſei. Als Beleg der erſteren führt Hr. v. Jarochowski einen gegen ihn ſelbſt erhobenen, in Wahrheit nicht begründeten Vorwurf an.

Die Redaction ſieht ſich nicht in der Lage, den Raum der Zeitſchrift durch eine ausführliche Discuſſion über den wiſſenſchaftlichen Werth eines vor zwei Jahren erſchienenen Artikels zu beſchränken. Sie begnügt ſich alſo mit der obigen Anführung des erhobenen Vorwurfs der Unſelbſtſtändigkeit, indem ſie in gleicher Kürze die Gegenerklärung des Hrn. Liske referirt, daß er die beiden wichtigſten der von ihm benutzten Recenſionen ſelbſt in ſeinem Aufſatze citirt habe, daß bei den übrigen die Uebereinſtimmung lediglich eine ſachliche, unmittelbar aus der Uebereinſtimmung des Urtheils entſpringende, und daß bei einer reſumirenden Ueberſicht, wie er ſie gegeben, die gelegentliche Benutzung früherer Recenſionen an ſich nicht tadelnswerth, ſondern nach Umſtänden unvermeidlich ſei.

Andererſeits hält die Redaction ſich verpflichtet, die zweite Anklage des Hrn. v. Jarochowski, bei der es ſich um die Abwehr eines ihm ſelbſt zugefügten Unrechts handelt, in ihrer ganzen Ausdehnung anzuführen. Zur Beleuchtung der Gewiſſenhaftigkeit des Hrn. Liske nimmt Hr. v. Jarochowski Bezug auf die Beſprechung ſeiner „Geſchichte König Auguſt II“. Er ſagt: „Wir bewundern“, ſchreibt Dr. Liske wörtlich, „die Kühnheit, wenn dieß nicht ein zu gelinder Ausdruck iſt, des Verfaſſers, welcher die Geſchichte der Regierung Auguſts II, jener Zeit, in der ſo wichtige, ganz Europa betreffende Ereigniſſe ſpielten, nur aus gedruckten Quellen (Zaluski, Parthenay, Nordberg, Förſter) zu ſchreiben gewagt hat, ja der nicht einmal alles, was im Druck erſchienen war und dieſe Zeitperiode betraf, ſo die Correſpondenz Polignacs gekannt hat.“ So weit Herr Dr. Liske. Es iſt allerdings das Verhängniß eines jeden Schriftſtellers, ſich auf alle möglichen Härten der Kritik gefaßt machen zu müſſen. Andererſeits ſollte ihm doch aber wenigſtens der gewiſſe Troſt bleiben, nicht ungeleſen und nicht ungeprüft verdammt zu werden, wenn er überhaupt verdammt werden ſoll. Leider befinde ich mich aber in der Nothwendigkeit, die Ueberzeugung ausſprechen zu müſſen, daß Herr Dr. Liske ſich der Mühe überhoben erachtet, mein Buch zu leſen, während er es nicht verſchmäht hat, daſſelbe ungeleſen für werthlos zu erklären. So behauptet, um nur eins anzuführen, Herr Dr. Liske, „daß ich die Correſpondenz Polignacs nicht gekannt habe“, während zwei Capitel meines Werks (Dzieje Panowania Augusta II, Poznań 1856), 1) „Elekcya“ und 2) „August uznany królem“, S. 55—174, auf der Seite 55 mit der ausdrücklichen Bemerkung beginnen, daß ihnen vorzugsweiſe die (damals noch handſchriftliche und von mir in Paris eigenhändig copirte) Correſpon-

denz Polignacs zur Quelle dient und Polignac daselbst ununterbrochen, von Seite zu Seite als Gewährsmann citirt wird. Der Vorwurf der Unkenntniß der Polignacschen Correspondenz meinerseits, konnte daher nur einem Kritiker, welcher das Buch gar nicht einmal mit einiger Aufmerksamkeit durchblättert hat, entfahren."

Zur Erläuterung seines Verfahrens schreibt uns Hr. Liske: „Hr. v. Jarochowski hat bei der Abfassung seines „Augusts II" wirklich die Correspondenz Polignacs benutzt (ob wie er jetzt behauptet im Original, „welches er eigenhändig in Paris copirt", oder wie er in seinem Buche S. 55 gesagt: „in Copien, welche ihm Herr Leonard Chodźko zugesandt", oder endlich gedruckt, da dieselbe bereits 1855 erschienen ist, das Buch Jarochowskis 1856, lassen wir dahingestellt sein). Ich wiederhole aber trotzdem meine in der „Uebersicht" ausgesprochene Meinung: „Wir bewundern die Kühnheit des Vfs., welcher die Geschichte der Regierung Augusts II nur aus gedruckten Quellen zu schreiben gewagt hat" — denn als gedruckt muß ich auch die Polignacsche Correspondenz ansehen, da sie, wie gesagt, 1855, das Buch J.'s 1856 erschienen ist. Damit aber, daß sich in meinen Artikel jene Ungenauigkeit, als ob Hr. v. J. diese Correspondenz nicht benutzt hätte, eingeschlichen, hat es folgende Bewandtniß: Das Jarochowskische Buch ist 11 Jahre vor meiner „Uebersicht" erschienen; gelesen habe ich es, trotz der Behauptung J.'s, nicht nur ein, sondern zwei Mal, zuerst mehrere Jahre vor der Abfassung meines Aufsatzes, sodann ungefähr ein Jahr vorher. Als ich meine „Uebersicht" niederschrieb, befand ich mich auf dem Lande, wo ich das Werk des Hrn. v. J. nicht zur Hand hatte, dafür aber die Roczniki Polskie, in welchen I, 360—387 die angeblich von Julian Klaczko herrührende und allgemein als ausgezeichnet anerkannte Kritik des Jarochowskischen Werkes enthalten ist. Da ich nun den Inhalt des Buches wohl im Gedächtniß zu haben glaubte und die Ansichten Klaczkos mit den meinigen vollkommen übereinstimmten, habe ich keinen Anstand genommen, unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Recension, mich auf Klaczkos Arbeit zu stützen. In dieser Recension Klaczkos nun war unter anderen leider auch der Vorwurf enthalten, daß J. die Polignacsche Correspondenz nicht gekannt, und so ist dieser Irrthum, da ich eine solche Specialität nicht im Gedächtnisse behalten, auch in meinen Aufsatz übergegangen. Ob aber meine „Uebersicht" überhaupt, so wie alle meine späteren in dieser Zeitschrift publicirten Recensionen den Eindruck machen, als ob ich die besprochenen Werke nicht gelesen, überlasse ich dem Urtheile derer, welche dieselben nicht mit Jarochowskis von diesem zweijährigen Studium an meiner „Uebersicht" geschwächten Augen gelesen haben. Unrichtig ist jedoch die Behauptung des Hrn. v. J., daß auf S. 55—174 seines Werkes Polignac „ununterbrochen von Seite zu Seite als Gewährsmann citirt wird". Auf den angeführten Seiten, ich habe das Buch vor mir, ist zwar häufig von Polignac die Rede; aber als Gewährsmann wird er kaum etliche Mal citirt. Ob endlich dieser von mir auf diese Weise begangene Irrthum, der

einzige, den Hr. v. J. nach zweijährigem Studium herausgebracht, ihn berechtigt, über mich den Stab zu brechen, und meinen Recensionen überhaupt Oberflächlichkeit, Ungenauigkeit und Gewissenlosigkeit vorzuwerfen, darüber will ich nicht entscheiden."

In Bezug auf die einleitenden Bemerkungen des Hrn. v. Jarochowski versichert Hr. Liske, daß er mehrere Personen namhaft machen könne, mit denen Hr. v. Jarochowski bereits im Jahre 1868 die „Uebersicht" durchgegangen habe; es könne also nicht Unkenntniß des Aufsatzes sein, welche die Abwehr desselben um zwei Jahre verzögert habe. Endlich erklärt er, daß ihm die Gründe, welche Hr. v. Jarochowski zur Anonymität auf wissenschaftlichem Gebiete bestimmt hätten, völlig unbekannt seien; er könne im Gegentheil constatiren, daß die Autorschaft desselben ein öffentliches Geheimniß sei, von dem jedermann wisse und jedermann spreche.

Hiermit muß die Redaction die vorliegende Controverse in diesen Blättern für geschlossen erklären.

Der Verwaltungsrath der Wedekindschen Stiftung für deutsche Geschichte macht wiederholt die Aufgaben bekannt, welche für den dritten Verwaltungszeitraum d. h. für die Zeit vom 14. März 1866 bis zum 14. März 1876 von ihm gestellt sind. Er verlangt für den ersten Preis eine Ausgabe der verschiedenen Texte der lateinischen Chronik des Hermann Korner, für den zweiten Preis eine Geschichte des jüngeren Hauses der Welfen von 1055—1235 (von dem ersten Auftreten Welf IV in Deutschland bis zur Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg). Näheres über diese Aufgaben wie über die Bewerbung um diese Preise, von denen ein jeder 1000 Thaler in Gold beträgt, über die Ertheilung des dritten Preises, für welchen keine bestimmte Aufgabe ausgeschrieben wird, und über die Rechte der Preisgewinnenden ist in den Göttinger Nachrichten 1870 S. 122 ff. mitgetheilt.

Weiter geht uns folgende Preisaufgabe zur Veröffentlichung zu, welche bei dem fünfhundertjährigen Gedenkfeste des Friedens zu Stralsund am 24. Mai d. J. gestellt ist:

Die unterzeichneten Vereine fordern hiermit zur Ausarbeitung eines Geschichtswerkes auf über das Thema: Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Einleitend ist in der Arbeit einerseits die allmähliche Ausbildung des hansischen Bundes bis zum Jahre 1361, andererseits die von Waldemar II und Erich Menved gemachten Versuche zur Erlangung der Herrschaft über die Ostsee, sowie der ihnen von Deutschland, insbesondere von den Schauenburgern und den Hansestädten entgegengesetzte Widerstand in der Kürze darzustellen, und sodann durch die Schilderung von Waldemars allmählichem Emporkommen, von seinen anfänglichen Beziehungen zu den Hansestädten und

von seinem Verhältniß zu Schweden und Norwegen, insoweit dasselbe auf jene eingewirkt hat, in das Verständniß der Entstehung und der vollen Bedeutung der darauf folgenden Kämpfe einzuführen. Die Geschichte dieser Kämpfe zwischen den Hansestädten und König Waldemar von Dänemark bildet das eigentliche Thema der Aufgabe. Die Arbeit hat demnach nicht nur auf die Geschichte der eigentlichen Kriege einzugehen, sondern soll vorzugsweise auseinandersetzen, welchen Einfluß jene Kämpfe auf den Bund der deutschen Hansestädte ausgeübt haben, sowohl in Bezug auf seine äußere Machtstellung, als auch auf seine innere Kräftigung. In einem ersten Haupttheil etwa wäre also die Bedeutung der Conföderation zu Greifswald, der unglückliche Kriegszug gegen Waldemar von Dänemark, die Folgen der Niederlage und das allmähliche Wiedererstarken des Bundes, in einem zweiten dagegen die Bedeutung der Kölner Conföderation, der siegreiche Feldzug gegen Dänemark und der Friede zu Stralsund auf Grund der noch in diesem Jahre vollständig erscheinenden Hanserecesse und des sonst an Urkunden und Quellenschriften gedruckt vorhandenen Materials ausführlich darzustellen. In wie weit der Verfasser auch den Eroberungskrieg des Herzogs Albrecht von Meklenburg gegen König Magnus von Norwegen und Schweden berücksichtigen will, wird ihm anheimgestellt. Die Benutzung ungedruckten Materials wird nicht zur Bedingung gemacht. Im Uebrigen wird eine auf selbstständige Forschung und wissenschaftliche Prüfung der Thatsachen gegründete, zugleich ansprechende Darstellung erwartet. Dieselbe muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Diejenige Arbeit, welche binnen 5 Jahren eingereicht und von den Preisrichtern für die preiswürdigste erklärt wird, erhält einen dem Verfasser für Hamburgische Geschichte im Namen der unterzeichneten Vereine zu überreichenden Preis von 500 Thalern. Für den Fall jedoch, daß von den Preisrichtern zwei Arbeiten als einander ebenbürtig und preiswürdig bezeichnet werden sollten, ist den Vereinen eine Theilung des Preises vorbehalten. Die Arbeit ist bis 1875 Mai 24. einem der unterzeichneten Vereine zuzusenden, muß leserlich geschrieben und von einem den Namen des Verfassers enthaltenden geschlossenen Couvert begleitet sein. Die gekrönte Arbeit bleibt das Eigenthum des Verfassers. Nicht gekrönte Arbeiten werden den Autoren auf deren Wunsch zurückgesandt. Das Preisrichteramt haben die Herren Prof. Mantels in Lübeck, Prof. Usinger in Kiel und Prof. Waitz in Göttingen übernommen. Das Ergebniß dieses Ausschreibens wird seiner Zeit durch alle Blätter bekannt gemacht werden, in denen diese Preisaufgabe mitgetheilt ist.

Verein für Hamburgische Geschichte. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Abtheilung des Bremer Künstlervereins für Geschichte und Alterthumskunde. Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

VI.

Zur Literatur der Geſchichte der Kreuzzüge.

Von

G. Weil.

Recuel, des historiens des croisades publié par les soins de l'academie des inscriptions et belles lettres. Documens Arméniens t .I. CXXIV u. 855 pag. Paris 1869 imprimerie impériale fol. m.

Riezler, S. O. Der Kreuzzug Kaiſer Friedrich's I. 149. S. 8. (im 1. Heft des 10. Bds. der Forſchungen zur deutſchen Geſchichte).

Fiſcher, K. Geſchichte des Kreuzzugs Kaiſer Friedrich's I. 139 S. 8. Leipzig 1870. Duncker u. Humboldt.

Früher ſchon iſt in dieſen Blättern der großen Quellenſammlung zur Geſchichte der Kreuzzüge gedacht, welche die Pariſer Akademie veranſtaltet; von dieſem Unternehmen haben wir zuerſt ſtatt des längſt erwarteten erſten Bandes der documens Arabes, welchen der leider zu früh dahingeſchiedene Reinaud herausgeben ſollte und bis auf eine Einleitung vorbereitet hatte, den der armeniſchen Documente erhalten, im Urtexte und mit einer franzöſiſchen Ueberſetzung von Ed. Dulaurier. Er enthält theils ſchon bekannte, theils hier zum erſtenmale edirte Chroniken, Leichenreden, Elegien, Briefe, Volkslieder, hiſtoriſche Gedichte ꝛc., welche mehr oder weniger mit der Geſchichte der Kreuzzüge in Verbindung ſtehen und hie und da zur Ergänzung, Berichtigung oder Erläuterung abendländiſcher und arabiſcher Quellen dienen können. Sie ſind indeſſen durchgängig

mit großer Vorsicht zu gebrauchen, denn sie leiden alle an Mangel an historischer Kritik, und rühren größtentheils von Männern her, die in religiöser Befangenheit und mit nationaler Parteilichkeit geschrieben haben.

Nach einer sehr ausführlichen Einleitung über das Königreich Kleinarmenien, in geographischer, historischer und commercieller Beziehung, beginnt der Herausgeber mit Auszügen aus der Chronik des Matthias von Edessa und zwar mit dessen Berichte über die den Kreuzzügen vorangegangenen Feldzüge der Kaiser Nicephorus, Phokas und Tzimisces in Mesopotamien, Syrien und Palästina, als erste Versuche, das heilige Land den Muselmanen zu entreißen. Hier werden die beiden Züge des Nicephorus in den Jahren 964 und 966 in einen zusammengezogen und von seinem Einfall in Syrien geschieht gar keine Erwähnung; auch wird der Tod des Nicephorus in das Jahr 964, also, wie schon der Herausgeber bemerkt, um fünf Jahre zu früh gesetzt. Daß Nicephorus im J. 969 ermordet wurde, berichten nicht nur die Byzantiner, sondern auch Ibn Alathir unter dem Jahre 359 der Hidjrah, welches mit dem 14. November 969 beginnt. Hierauf wird der unglückliche Feldzug von dem Jahre 972—73 dargestellt, der mit der Niederlage bei Amid endete, und hinzugefügt, daß während die Sieger sich beriethen, was sie mit dem gefangenen griechischen Feldherrn beginnen sollten, die Nachricht von der Ermordung des Nicephorus zu ihnen gelangter Man sieht hier wie dem Verfasser jede Spur von Kritik abgeht, da Nicephorus schon vier Jahre, ja nach seinem eigenen Datum sogar schon neun Jahre früher gestorben war. Dann folgt eine gedrängte Darstellung des Feldzugs des Tzimisces im J. 973, der bis an die Grenze von Bagdad (?) und bis gegen Jerusalem hin gekommen sein soll, während die Araber von diesem Feldzuge gar nichts erwähnen und Leo Diac. auch nur von Eroberungen im nördlichen Mesopotamien: Nisibis, Mejjafarikin, Amid spricht. Merkwürdig ist der folgende Brief des Tzimisces an den armenischen Fürsten Aschod, welchen der Herausgeber, trotz aller historischen Unrichtigkeiten, für ächt hält, d. h. für eine treue Uebersetzung aus dem Griechischen ins Armenische, und von dem er glaubt, er rühre aus den Archiven der Bagratiden von Ani her. Diesem Schreiben zu-

folge wendete ſich Tzimisecs von Antiochia über Himß und Baalbek nach Damaskus, das ſich ihm unterwarf und wo er einen hervorragenden Mann, Turk genannt, welcher ihn ſchon früher als Herrn anerkannt hatte und nun mit 500 Reitern gekommen war, um ihm ſeine Huldigung darzubringen, zum Befehlshaber einſetzte, der dann auch zum chriſtlichen Glauben übertrat. Von hier zog er nach Tiberias, das, wie Damaskus, ſeine Oberherrſchaft anerkannte, desgleichen Ramlah, Jeruſalem, Bethſan und Acre, dann wurde Ceſarea unterworfen und „ohne die verfluchten Afrikaner (Egypter), welche ſich in die Feſtungen zurückgezogen hatten, wäre er nach Jeruſalem gezogen.“ Hierauf wird die Erſtürmung von Beirut und Byblos, die Unterwerfung von Sidon, die Verwüſtung des ganzen Gebiets von Tripoli und die Einnahme anderer feſter Plätze im nördlichen Syrien gemeldet. In Folge ſeiner Siege, ſchreibt nun der Kaiſer ferner, iſt ganz Phönicien, Paläſtina und Syrien von der Tyrannei der Muſelmanen befreit und gehorcht den Griechen, und ſeine Eroberungen dehnen ſich bis nach Kahrah aus. Ref. geſteht, daß es ihm unmöglich iſt an die Aechtheit dieſes Briefes zu glauben, wenn auch einige Eigennamen auf ein griechiſches Original hindeuten. Daß die hier aufgezählten Eroberungen in Paläſtina nicht ſtattgefunden haben, verſteht ſich von ſelbſt, da nicht nur die Araber, ſondern auch die Byzantiner nichts davon erwähnen. Iſt dieß aber ſicher, ſo iſt doch kaum anzunehmen, daß Tzimisces dem König Aſchod gegenüber, der doch ſehr bald über dieſen Krieg näher unterrichtet werden konnte, in ſolchem Maaße Wahrheit und Dichtung gemiſcht habe. Thatſache iſt nur, was indeſſen auch nur Elmakin allein (p. 233) berichtet, daß Tzimisces im Jahre 364 der H. (= 21. Sept. 974—10. Sept. 975) Himß und Baalbek eroberte, daß er von hier aus nach Damaskus zog, wo ihm Aſtekin (dieß iſt der hervorragende Türke, von welchem im Briefe die Rede iſt) entgegen kam. Von hier begab er ſich nach Sidon, das capitulirte und dann nach Tripoli, das er etwa 40 Tage belagerte. Hier wurde er nach demſelben Autor von Baſil und Conſtantin vergiftet, er erkrankte, zog ſich nach Antiochien zurück, das er belagerte, ließ Alburdji mit dem Belagerungsheere zurück, welches auch Antiochien nahm, während die Krankheit des Kaiſers ſich verſchlimmerte, ſo daß er bald

nach seiner Ankunft in Konstantinopel starb. Daß der Kaiser vergiftet worden, berichten auch die Byzantiner, während nach unserm Autor Tzimisces die Söhne des Romanus aus ihrer Verbannung zurückrief, die Krone von seinem Haupte nahm und sie Basil aufsetzte und dann in einem Kloster sein Leben endete. Nach diesen Bemerkungen werden wohl wenig Leser mit dem Herausgeber übereinstimmen, welcher von diesem Autor sagt: »il nous apparait quelquefois éloquent avec simplicité, toujours véridique dans sa seule franchise, diligent dans ses investigations, et généralement bien informé.«

Das folgende Stück, von demselben Autor, beginnt dann mit dem ersten Kreuzzug und ist auch reich an Uebertreibungen und Irrthümern. In der Schlacht zwischen den Kreuzfahrern und Kilidj Arslan soll das Heer des Letztern 600,000 Mann gezählt haben und obgleich die Franken den Feind schlugen und »exterminèrent sur tous les points« lieferte er ihnen doch nach drei Tagen wieder eine Schlacht, die er abermals verlor. Das moslimische Heer, welches Antiochien belagerte, soll 1,100,000 Mann stark gewesen sein. Auf dem Zuge nach Jerusalem wird berichtet, daß in der Nähe von Arka die Ungläubigen die Kreuzfahrer heftig angriffen, aber zurückgeschlagen wurden. Hiezu bemerkt der Herausgeber: »Le combat dont parle Matthieu ne fut qu'une legère escarmouche, à laquelle prirent part quatorze chrétiens et soixante turcs. Ceux-ci escortaient un convoi d'hommes et d'animaux, au nombre de plus de quinze cents. Les infidéles s'enfuirent au premier choc, laissant dix des leurs sur le lieu de l'action et six chevaux au pouvoir des croisés.« (Tudebode IV. XXXIV.) Hier ist aber Mathias besser unterrichtet als sein Herausgeber. Er spricht hier gewiß nicht von dem unbedeutenden Ueberfalle einer türkischen Karawane, sondern von der Belagerung der Festung Arka (Irkah), welche mehrere Monate dauerte und wobei ohne Zweifel mehrere Kämpfe statt fanden. An Invectiven gegen die Kreuzfahrer fehlt es hier eben so wenig wie in den abendländischen Berichten an Klagen gegen die Treulosigkeit der Armenier. So wird S. 80 berichtet, die Stadt Ablasta (Elbista) sei so sehr von den Franken mißhandelt worden, daß sie die Hilfe der Ungläubigen anflehte und

den Befehlshaber der Franken aufforderte, die Stadt zu verlaſſen. Die Franken fielen wie wilde Thiere über die Armenier her, aber dieſe blieben, im Verein mit der herbeigerufenen moslimiſchen Miliz Sieger und tödteten ſämmtliche Franken. Gott rechnete den Bewohnern von Ablaſta dieß als einen Act der Gerechtigkeit an, denn die Franken hatten das Land zu Grunde gerichtet. Die Erde war unfruchtbar geworden und hatte nur noch Dornen hervorgebracht; der Weinſtock und die Fruchtbäume waren verdorrt; Verrath und Haß hatten jede Zuneigung verdrängt; die Thore des Hauſes des Herrn hatten ſich geſchloſſen; die Lampen die es beleuchteten, waren erloſchen; die Prieſter waren unterdrückt und füllten die Gefängniſſe u. ſ. w.

Hie und da iſt Matthias auch unklar und ſein Herausgeber, obgleich er häufig arabiſche Autoren citirt, nicht immer zuverläſſig, wo es ſich um arabiſche Geſchichte handelt. So lieſt man z. B. (S. 94) nach der Niederlage, welche die Kreuzfahrer am Eufrat durch Maudud im Jahre 504 d. H. (1110—1111 v. Chr.) erlitten: »Cependant le Sultan, grand émir de l'orient, s'étant emparé de l'Emir Balag, le fit charger de chaines et renfermer dans la forteresse d'Aidziatis, au district de Daron.« In einer Anmerkung gibt Dulaurier einige Notizen über Balag Ibn Behram, den ehemaligen Herrn von Serudj und fügt hinzu, daß Matthias unter dem »Sultan grand émir de l'orient« Sokman Alkotbi, den Fürſten von Chelat, verſteht. Dieſer war aber, nach Ibn Alathir, bei dem Heere Maudud's, das Haleb belagerte, erkrankte während der Belagerung und ſtarb bald darauf in Balis. Er konnte alſo nicht um dieſe Zeit gegen Balag Krieg geführt haben, der gar nicht bei dieſem Heere war. Auch wird der erſte Feldzug Maudud's in das J. 559 der Armenier geſetzt (= Febr. 1110—1111), während nach Ibn Alathir Maudud erſt im J. 505 d. H. (= Juli 1111—Juni 1112) ſein Heer in Moßul ſammelte, auf Befehl des Sultan Mohammed und in Folge eines Aufruhrs, der in Bagdad ausgebrochen war. Man lieſt bei J. Alathir unter dem J. 504= Juli 1110—11 (p. 339 der Ausgabe von Tornberg): Der Sultan wendete ſich an die Emire, welche bei ihm waren und befahl ihnen in ihre Heimat zu gehen, um ſich zum heiligen Kriege auszurüſten

und er ſandte ſeinen Sohn Masud mit dem Emir Maudud, dem Herrn von Moßul, und ſie begaben ſich nach Moßul, wo die übrigen Emire ſich ihnen anſchließen ſollten, um in den Krieg gegen die Franken zu ziehen und das Jahr (504) gieng zu Ende und ſie rückten aus im J. 505." Dieß hätte der Herausgeber bemerken ſollen, denn nur wenn der Feldzug Maudud's im Sommer 1111 begann, iſt es möglich, daß Sokman den Emir Balag (im J. 1110) gefangen nahm.

Die Ermordung Maudud's ſchreibt Matthias dem Emir von Damaskus, Toghtekin, zu, welcher fürchtete, ſelbſt von Maudud getödtet zu werden. Dazu bemerkt der Herausgeber: Suivant J. Alathir, Abulfeda et Ibn Khallican Maudoud fut tué par un Batenien ou Ismaelien &c. Ou voit que Matthieu a suivi une autre version, qui imputait à Toghtekin le meurtre de Maudoud. Cette version avait été adoptée par quelques personnes, à ce que rapporte Aboulfaradj &c. Aber auch bei Ibn Alathir S. 348 lieſt man: „es wird geſagt: Die Bateniten Syriens fürchteten ihn und ermordeten ihn deshalb; Andere ſagen: Toghtekin fürchtete ihn und ſtiftete daher jemanden an, der ihn ermordete."

S. 142 wird in einer Note über die Zuſtände von Tyrus vor der Uebergabe der Stadt an die Kreuzfahrer manches ausgelaſſen, was ſehr weſentlich iſt. So wird z. B. geſagt, die Bewohner der Stadt haben, nachdem ſie Masud zum Gouverneur erhalten, dem Emir Alafdhal geſchrieben, ſie ſeien dem Chalifen der Fatimiden immer treu ꝛc., während dieß Masud ſelbſt geſchrieben hat. (S. J. Alath. S. 437). Auch könnte man glauben, dieſer Vorfall, nämlich das Verlangen eines Gouverneurs von Toghtekin, habe unmittelbar vor dieſer letzten Belagerung von Tyrus im J. 1124 ſtattgefunden, während dieß ſchon im J. 506 = 1112—13 ſich ereignete. Die Gefangennahme und Entſetzung Masud's aber fiel in das Jahr 516 = 1122—23, nach der Ermordung des Vezirs Alafdhal, und als Grund der Verhaftung wird angegeben, die Bewohner von Tyrus hätten ſich gegen Masud bei dem Chalifen in Egypten beklagt.

Auf Matthias folgt die Chronik des Prieſters Gregorius, nach einer Pariſer Handſchrift des Choren Kalfa, welcher ſie in Venedig

abgeſchrieben. Sie beginnt mit der Belagerung von Anazarba durch den Kaiſer Johannes Porphyrogenetes im J. 1137 und erſtreckt ſich bis zum J. 1163. Der Feldzug des Kaiſers wird ſehr einſeitig und mangelhaft dargeſtellt. Die Einnahme von Edeſſa durch Zenki ſetzt Gregorios in das armen. Jahr 592 (Febr. 1143—44), während ſie im Djumadi-l-achir 539 d. H. = Dez. 1144 ſtattfand. Zenki wird als ein ſchonungsloſer Wütherich dargeſtellt, während ſelbſt der Chriſt Abu-l-Faradj berichtet, er habe die Bevölkerung von Edeſſa mit großer Milde behandelt. Den Tod Zenki's ſetzt er in das Jahr 1144—45, während er im Sept. 1146 ermordet wurde.

Von einiger Bedeutung iſt die Chronik des Gregorius nur für die innern Angelegenheiten Armeniens, für deſſen Beziehungen zu Georgien, zu Kilidj Arslan und verſchiedene kleinen Fürſten Ciliciens, ſo wie zum byzantiniſchen Reiche.

Das folgende Stück enthält die Leichenrede des Dr. Baſilius († 1162—63) über den bei dem Falle Edeſſa's durch Nureddin getödteten Balduin, Grafen von Maraſch und Keiſun (Balduinus de Mares bei Wilhelm von Tyrus). Er beginnt mit ſchweren Klagen über den Ehrgeiz, den Hochmuth, die Ausſchweifungen und Gewaltthätigkeiten Balduin's, und legt ihm dann ſeine eigenen Geſtändniſſe in den Mund, an welche ſich ein Gebet um Gottes Gnade und Vergebung anſchließt. Dieſe Geſtändniſſe nnd das traurige Ende Balduin's ſollen den übrigen Großen zur Nachahmung und Warnung dienen. Hierauf werden ſeine kriegeriſchen Tugenden aufgezählt und ſeine Tapferkeit in dem Kriege belobt, in welchem er fiel, weil er von ſeinen Kriegsgefährten verlaſſen wurde. Daß dieſe Rede keinen hiſtoriſchen Werth hat, verſteht ſich von ſelbſt. Auch die folgende Elegie über die Einnahme von Edeſſa durch Zenki, von dem Patriarchen Nerſes, ſo wie die des Patriarchen Gregorius Dyha über den Fall von Jeruſalem haben wenig oder keine geſchichtliche Bedeutung, weshalb wir ſie hier übergehen.

Die nächſte Chronik in Proſa iſt von dem Syrer Michael, Patriarchen von Antiochien († 1199 n. Chr.). Der ſyriſche Urtext iſt bis jetzt nicht aufgefunden worden, und nur eine armeniſche Ueberſetzung hat ſich erhalten. Das hier mitgetheilte Fragment beginnt mit dem Urſprung der Türken, ihrem frühern Wohnſitze und ihren

ersten Kriegszügen. Wir übergehen diesen Theil, der ein Gemisch von Sagen enthält, die um so weniger eine Erwähnung verdienen, als sie vielfach auf biblische Aussagen gestützt sind. Historischen Boden gewinnt der Bericht von der Zeit des Sultan Toghrylbeg an. Auch hier ist aber manches unrichtig. So wird z. B. berichtet, Haleb sei von einem General Thogrylbeg's genommen worden, während diese Stadt erst unter Alp Arslan im J. 463 d. H. = 1070 —71 n. Chr., sieben Jahre nach dem Tode Toghrylbeg's, von den Türken unterworfen wurde, was der Herausgeber wohl hätte bemerken sollen. Als erste Veranlassung zu den Kreuzzügen wird erzählt, die Türken haben dem Grafen Raimund, als er nach Jerusalem wallfahrte, das rechte Auge ausgerissen; er habe es eingesteckt und nach seiner Heimkehr allenthalben vorgezeigt, um die Christen zur Rache anzuspornen. Das erste Heer der Kreuzfahrer, wird ferner berichtet, belagerte Konstantinopel sieben Jahre lang, bis sie es endlich einnahmen und dann nach Antiochien zogen. Wir übergehen andere Irrthümer, auf welche schon der Herausgeber aufmerksam macht. Ohne Rüge läßt er aber den Verf. in ein und dasselbe Jahr die Eroberung Halebs durch Zenki und die Sendung fürstlicher Insignien an den Emir Ghazi setzen, während erstere im J. 1128 und letztere im J. 1134 stattfand. Der Herausgeber bemerkt auch (S. 358 N. 4) zu dem Berichte über die Schlacht bei dem Schlosse der Kurden, in welcher Nureddin nahezu gefangen wurde, diese Schlacht habe im J. 1165 stattgefunden, statt im J. 1163. Neu ist, was Michael (S. 365) berichtet, daß nämlich Saladin in Egypten verboten habe, daß Christen auf Pferden oder Mauleseln ritten, und daß sie genöthigt waren, so oft sie sich öffentlich zeigten, eine Gurte als Zeichen der Dienstbarkeit zu tragen: da sonst sowohl von arabischen als abendländischen Autoren, Saladin als ein sehr toleranter Fürst geschildert wird. Außerdem bestanden ähnliche Verordnungen schon Jahrhunderte vor Saladin. Possirlich ist, was S. 372 berichtet wird. Hier heißt es: Als der Chalife Mustandjid starb, schrieb Nureddin seinem Nachfolger Mostadhi Folgendes: »Maintenant est accomplie la parole de Mahomet, qui a dit que pendant cinq cents ans Dieu ne permettrait pas la destruction des Chrétiens, j'ai donc l'intention d'aller vers toi

afin que nous nous concertions à ce sujet.« Die Vorſehung, heißt es dann weiter, ließ aber den Chalifen glauben, Nureddin hege verrätheriſche Abſichten und trachte ihm nach dem Leben, um ſich ſeiner Herrſchaft zu bemächtigen, wie er ſich mit Hülfe Schirkuh's Egyptens bemächtigt hatte. Er ſchrieb ihm daher einen drohenden Brief und gab ihm zum Trotz den Befehl, allenthalben Kirchen und Klöſter zu bauen und das Chriſtenthum lehren zu laſſen, denn Nureddin geſtattete nicht, daß ein neues Kloſter oder eine neue Kirche gebaut werde. Er ließ auch hierauf den Vezir, der mit Nureddin im Einverſtändniſſe war, herbeirufen und hinrichten. Der Herausgeber bemerkt dazu: »Ibn Alathir dit que le vizir se nommait Ibn al Beledi et qu'ayant été appelé au palais pour assister à la proclamation de Mostadhi comme Kalife, il fut tué en entrant.« Schon aus dieſer Stelle geht aber hervor, daß die Ermordung dieſes Veziers mit dem Schreiben Nureddin's in gar keinem Zuſammenhang ſtehen kann, da ſie ja gleich bei der Huldigung ſtattfand, und zwar, wie Ibn Alathir ſelbſt berichtet, durch eine Intrigue des Major Domus und des oberſten Emirs, welche glaubten, er habe ſie bei dem von ihnen ermordeten Chalifen verläumdet. Almoſtadhi wußte von der ganzen Geſchichte gar nichts und mußte ſich ſelbſt den einen der Mörder ſeines Vaters zum Vezir und den andern zum Major Domus aufdringen laſſen. Dieſer Chalife war überhaupt von ſeinen Emiren abhängig, ſo daß ohne Zweifel die ganze Geſchichte erdichtet iſt. Die Vorgänge nach Saladin's Tod werden auch ganz falſch dargeſtellt. So lieſt man (S. 405): „Le souverain de l'Egypte, Melik-Aziz, marcha contre son frère à Damas. Melik-Adel, leur oncle, partit pour venir retablir la paix entre eux. Mais il se rendit coupable d'une trahison infâme, en empoisonnant Melik-Aziz, qui, à son retour chez lui, succomba. Alors Melik-Adel s'empara de l'Egypte et la soumit à son autorité.“ Abgeſehen davon, daß ſich bei arabiſchen Autoren keine Spur von Vergiftung findet, ſo geht die Erdichtung ſchon daraus hervor, daß der Krieg zwiſchen Alaziz und ſeinem Bruder Alaſdhal, bei welchem Aladil als Vermittler auftrat, im Jahre 1194 ſtatt hatte, während Alaziz erſt im Jahre 1198 ſtarb. Wie wenig Vertrauen dieſer Autor daher verdient, wenn er über

Dinge berichtet, die wir nicht controliren können, ergibt sich von selbst.

Das nächste Fragment ist aus einer Chronik des Guiragos von Kantzag oder Gendjeh, welche sich bis zum J. 1269—70 n. Chr. erstreckt. Obgleich der Verf. im 13. Jahrhundert gelebt, ist er doch von dem was auf dem Schauplatze der Kreuzzüge, in Syrien und Egypten, sich ereignet hat, so schlecht unterrichtet, daß er sogar Nureddin mit Saladin verwechselt. Von einiger Bedeutung ist das hier Mitgetheilte nur in Bezug auf die Politik Leo's II., der vom Papste den Königstitel zu erhalten wünschte und doch der Antipathie seiner Unterthanen gegen die römische Kirche Rechnung tragen mußte. Das folgende Fragment, aus der Universalgeschichte Wartan's des Großen, umfaßt die Begebenheiten der J. 1163—1221, von denen jedoch der Herausgeber nur die mit der Geschichte der Kreuzzüge in Verbindung stehenden mittheilt. Von einiger Wichtigkeit mögen Einzelnheiten über die Beziehungen der Abendländer zu den Armeniern sein, im Uebrigen ist er sowohl, was die Moslimen als die Lateiner betrifft, sehr schlecht unterrichtet. Fügen wir hinzu, daß was Erstere angeht, auch der Herausgeber nicht selten unzuverlässig ist. So liest man gleich auf der dritten Seite (S. 436), daß in einem und demselben Jahre (1177 — 78 n. Chr.) der Sultan Alp Arslan und sein Atabek Ildeghiz starben, während Letzterer im Jahre 568 der Hidjrah = 1172—73 und Ersterer im Jahre 573 der Hidjrah = 1175—76 oder 77—78 starb. Der Herausgeber läßt dieß hingehen, bemerkt aber dann zum folgenden Texte, wo es heißt, daß die Söhne des Ildeghiz die Länder ihres Vaters unter sich theilten: »des deux fils d'Ildeghiz l'un Mohammed Pehlewan, mourut dans l'année même de son avenement 1186, dans Deguignes, et le second, Kizil Arslan, fut tué en 1191.« Ersteres ist ganz unrichtig, da Mohammed gleich beim Tode seines Vaters (1172—73) die erste Stelle im Rathe einnahm, während sein Bruder an der Spitze des Heeres stand und erst im J. 1186 starb. Wartan berichtet hierauf von der Beraubung der muselmännischen Karawane, welche Veranlassung zur Schlacht bei Hittin ward, die für die Kreuzfahrer ein so schlechtes Ende nahm. Während dieser Friedensbruch aber von Rainald, den Fürsten von Antiochien begangen wurde, nennt

er (Raimund) den Grafen von Tripoli, und doch schreibt auch er den Verlust der Schlacht der Treulosigkeit des Letztern zu. Nach abendländischen und arabischen Quellen übergab die Gemahlin Raimund's hierauf die Burg von Tiberias dem siegenden Saladin und begab sich nach Tripoli, wohin sich Raimund geflüchtet hatte. Wartan aber berichtet, sie habe, als Saladin die Uebergabe der Burg forderte und sich selbst mit ihr zu vermählen wünschte, Geißeln verlangt, diese habe sie aber köpfen und die Häupter über die Mauern schleudern lassen, worauf die Belagerer sich entsetzt zurückgezogen, da sie außerdem von der Ankunft des großen deutschen Kaisers (Friedrich Barbarossa) gehört hätten, mit einem Heere von 150,000 Rittern ꝛc. Die Belagerung von Tiberias fand aber bekanntlich im J. 1187 statt, während Saladin von der Ankunft des Kaisers erst im J. 1189 Kunde erhielt (vergl. Beha Eddin S. 110 u. J. Alathir XII, 30) und ja überhaupt Friedrichs Kreuzzug erst im J. 1188 beschlossen ward. Dieses Heer von 150,000 Reitern, heißt es dann weiter, welches zu Wasser angelangt war, unternahm die Belagerung von Akka, während der Kaiser an der Spitze unzählbarer Truppen zu Land durch das griechische Reich zog ꝛc. Dem Patriarchen Gregorius, welcher dem Kaiser geschrieben, daß er ihn in Mesissa erwarte, soll dieser geantwortet haben: „Je me propose, si tu le trouves bon, de cultiver pendant vingt-sept ans la terre des Arméniens, et ensuite je m'en retournerai dans mes états. J'ai apporté une couronne et un costume (royal), afin que tu consacres roi d'Arménie celui que tu auras choisi." Dann wird erzählt, die Armee habe bei Seleucia den Fluß überschritten, der Kaiser sei aber, um ein wenig zu schlafen, am Ufer zurückgeblieben. Als seine Officiere noch schliefen, betrat er den Fluß, nur von zwei Männern begleitet. Als einer derselben von der Strömung fortgerissen wurde, wollte der Kaiser ihn retten, ertrank aber selbst, aus Mangel an Vorsicht ꝛc.

Ebenso unzuverlässig wie Wartan ist Samuel von Ani, aus dessen Chronographie die folgenden Auszüge sind. Man liest hier z. B. (S. 457): „Saladin schlug die Franken bei Tiberias vollständig, durch den Verrath des Grafen von Tripoli, er tödtete Letztern mit eigner Hand, verschonte aber den König ꝛc.", während, wie schon oben bemerkt, nicht der Graf von Tripoli, sondern Rainald

von Chatillon von Saladin erschlagen wurde. Auch der Herausgeber ist wieder nicht immer genau in seinen Angaben. So setzt er (p. 461) die Einnahme von Bagdad durch die Mongolen auf den 4. Februar 1258, dieß entspricht dem 8. Safar 656, während der Chalife sich schon am 4. Safar in das Lager Hulagu's begab und den Truppen befahl, die Stadt zu verlassen und bereits am 7. Bagdad geplündert wurde. Wie wenig, selbst wo es sich um armenische Zustände handelt, diesem Autor zu trauen ist, sieht man gleich auf der folgenden Seite, wo es heißt: (Im J. 1268) wurde Leo aus der egyptischen Gefangenschaft befreit und kehrte in die Heimat zurück, nachdem ihn der Sultan (Beibars) mit Ruhm und Ehrenbezeugungen überhäuft hatte." Aus sämmtlichen muselmännischen Quellen wissen wir aber, daß Leo die Erlaubniß zur Heimkehr erst dann erhielt, als Heiton die schweren Bedingungen annahm, die ihm Beibars gestellt, und die darin bestanden, daß er eine Anzahl fester Plätze räumen und alle mit Hülfe der Mongolen gemachten Eroberungen im nördlichen Syrien zurückgeben mußte. Von Ruhm- und Ehrenbezeugungen kann hier wohl keine Rede sein. Den Feldzug des Emirs von Haleb unter dem Sultan Naßir gegen Armenien, setzt Samuel in das Jahr 1339, während er nach arabischen Quellen, die über die Zeit Naßir's aus sehr ausführlichen Annalen bestehen, im J. 1337 statt fand.

Hieran schließt sich eine chronologische Tafel von Heithum, Graf von Gorigos, dessen größeres Werk über die Geschichte der Tataren längst bekannt ist. Diese Tafel umfaßt die Jahre 1076—1307. Auch hier kann man weder dem Verfasser noch dem Herausgeber große Genauigkeit nachrühmen. Man liest z. B. S. 474 daß im J. 596 d. A. 15. Febr. 1147 bis 12. Febr. 1148 der Kaiser und der König von Frankreich Damask belagerten, aber nichts ausrichteten. Hierzu bemerkt der Herausgeber; „Damas, qui appartenait alors aux khalifs d'Egypte, était défendue par le vizir Moin-eddin Anar." Nun ist zunächst zu bemerken, daß die genannte Belagerung erst im Juli 1148 statt hatte, sodann, daß Damask längst nicht mehr den Chalifen von Egypten gehörte, sondern schon im Jahre 1075 von dem Seldjukenhäuptling Anſiz erobert ward. Als die Egyptier nach drei Jahren Damask belagerten, rief Anſiz Tutuſch

den Bruder des Seldjukenfürsten Melikschah zu Hilfe, welcher aber Ansiz tödten ließ und selbst Besitz von der Stadt nahm. Nach seinem Tode (1095) erhielt sein Sohn Dekak die Herrschaft über Damask, der die Oberherrschaft des Chalifen und der Seldjuken, welche diesen beherrschten, anerkannte. Als Dekak starb (1103—4) herrschte Toghtekin zuerst im Namen eines Sohnes des Tutusch, dann eines Sohnes des Dekak. Er führte zwar einige Zeit Krieg gegen die Seldjuken, unterwarf sich aber (1116) dem Sultan Mohammed. Auf Toghtekin folgte (1128) sein Sohn Buri (bis 1132), dann sein Enkel Ismail und als dieser (1133) ermordet ward, lenkte Moin Eddin Anar, ein Mamluke Toghtekins, die Zügel der Regierung im Namen eines Bruders des Ermordeten und daß auch er den Chalifen von Bagdad und den Seldjuken Alp Arslan Ibn Mahmud anerkannte, wird ausdrücklich berichtet. (Vergl. Ibn Alathir XI, 13.) Von einer Wiedereroberung von Damask durch die Egyptier ist überhaupt keine Rede mehr. Unter dem Jahre 1169 wird (S. 476) berichtet, Paneas sei den Christen entrissen worden, aber die Uebergabe dieses Platzes an Nureddin fällt in das Jahr 1164. (S. Ebds. S. 201.) Den Tod Saladin's setzt der Verf. in das Jahr 1196, und der Herausgeber bemerkt mit Recht, daß er ihn um drei Jahre zu spät angibt. Er selbst nennt aber den 4. März 1193 als den Todestag, statt des 3., da Mittwoch als Wochentag angegeben wird. Unter dem J. 1198 wird dann erzählt, Djebeleh sei von den Christen überrumpelt und den Ungläubigen entrissen worden, wovon andere Quellen nichts erwähnen. Als Ursache der baldigen Rückkehr des Sultans Alaschraf nach Egypten, nach der Einnahme von Kalat Eroum, gibt der Herausg. (S. 489 N. 3) das Gerücht an, die Franken wollten wieder Alexandrien belagern; davon wissen die arabischen und persischen Quellen nichts, sondern bezeichnen als Veranlassung des Rückzugs die Annäherung eines mongolischen Heeres. Auf der folgenden Seite heißt es im Texte: „Der Sultan Ketbogha wurde in diesem Jahre (1296) getödtet und ihm folgte Husam Eddin Latschin." Hiezu heißt es in einer Bemerk. des Herausgebers: Latchin fut proclamé le 13. de Moharrem 696 (14. Nov. 1296) d'après Aboulféda et Abou Mehacen apud d'Ohsson (hist. des Mongols t. III. p. 211) et de Guignes (hist. des Huns t. IV. 114.) Nun hätte vor Allem bemerkt werden sollen, daß Ketbogha gar nicht getödtet worden ist: er

entfloh aus seinem Zelte, wurde später Statthalter von Hamah und nahm noch im J. 1302 an dem armenischen Feldzug Theil. Das genannte Datum des Regierungsantritts Latschin's ist aber auch unrichtig, da sowohl Numairi als Abulmahasin den 28. Muharram (26. Nov.) angeben und auch Makrizi nur um einen Tag differir. (Den Text des Abulfeda hat Ref. im Augenblick nicht zur Hand.) Auch der Regierungsantritt des Sultan Beibars wird vom Herausg. in einer Anmerk. zu S. 521 irrigerweise auf den November 1260 statt auf den Oktober gesetzt. (S. Gesch. d. Chal. IV. 19.) Wir könnten noch viele derartige Mißgriffe, besonders in der spätern Geschichte der Mamlukensultane und der Chane von Persien anführen, doch wird das Gesagte genügen, um zu zeigen, mit welcher Vorsicht sowohl die hier mitgetheilten Texte als manche Anmerkungen zu gebrauchen sind. Wir geben daher nur noch kurz den weitern Inhalt dieses receuil an und fügen dann einige Worte über die beiden Schriften von Fischer und Riezler hinzu.

Auf Heithum folgt zunächst die Reimchronik von Wahram, die schon mehrfach edirt und zum Theil auch schon ins Englische übersetzt worden ist, dann das ebenfalls schon bekannte Gedicht über die Gefangenschaft Leo's, hierauf ein anderes, gleichfalls schon edirtes, von Heithum II, welchem der Herausgeber eine historische Einleitung vorausschickt, die auch wieder manches Falsche enthält. Wir gehen nicht näher darauf ein, können aber nicht umhin zu bemerken, daß alles was S. 545 über Latschin und Sulamisch berichtet wird, unrichtig ist, da Latschin schon zur Zeit der Flucht des Sulamisch todt war und nicht er, sondern der Sultan Naßir diesen Rebellen unterstützte, und daß folglich auch Latschin's Feldzug nach Armenien nicht mit der Empörung des Sulamisch und seinem Tode zusammenhieng. Hieran reiht sich ein Auszug aus den Betrachtungen des heiligen Narses von Lampron über kirchliche und dogmatische Gegenstände, die nur für die Kirchengeschichte von Bedeutung sein mögen, dann ein Brief desselben an Leo II. Darauf folgt eine Chronik des Königreichs von Kleinarmenien, von Sempad, nebst einem Appendix, sodann ein Bericht über eine Conferenz zwischen dem Dr. Mechitar von Daschier, Gesandter des Katholikos Constantin I und dem päpstlichen Legaten zu Akka im J. 1262.

Den Schluß des vorliegenden Werkes bildet eine vom Herausgeber bearbeitete Fortſetzung der Geſchichte des Königreichs von Kleinarmenien, vom J. 1339 v. Chr. wo die Fortſetzung des Samuel von Ani aufhört, bis zum Untergang des Reichs durch den Mamlukenſultan Schaban im J. 1375. Außer den Byzantinern und den päpſtlichen Briefen und Bullen hat der Verf. die arabiſchen Chroniken benutzt, wie aber Referent ſich überzeugt hat, nicht immer mit der wünſchenswerthen Gründlichkeit. Er nennt z. B. den Emir Ak-Bogha als den erſten egyptiſchen Statthalter von Sis, während derſelbe Jakub Schah hieß. Der Sultan Schaban ſoll am 25. Dſu-l-Kaadah (24. März) entthront worden ſein (S. 721) ſtatt am 5. oder 6. Dſu-l-Kaadah, welcher dem 15. oder 16. März entſpricht. Hierauf heißt es: „Ce prince (Ali) reçut pour tuteur et le royaume pour régent, l'émir Barkok, mamelouk d'origine Circassienne, qui était déja à la tête des armees avec le titre d'atabek.“ Dieß iſt ganz falſch. Unter Ali war zuerſt Tuſchtumur Regierungsverweſer. Dann ſtritten Inbek und Kartai um die Herrſchaft. Kartai wurde überliſtet und von ſeinem Mamluken Barkok verrathen. Um ihn zu belohnen ernannte ihn Inbek zum Emir. Auf Inbek folgte Jelbogha, welcher Barkok und Bereke zu Generalen ernannte und erſt nach dem Sturze Jelboga's wurde Barkok Kriegsminiſter.

Zu den beiden Schriften über den Kreuzzug Friedrich's I, die mit großem Fleiß und Benutzung neuer abendländiſcher Quellen verfaßt ſind, haben wir wenig zu bemerken. Beide Autoren, die ihre Arbeit gleichzeitig vornahmen, wenn auch die von Riezler zuerſt erſchienen iſt, ſind ſehr ausführlich über den ganzen Zug des Kaiſers von ſeinem Aufbruch von Regensburg bis zu ſeinem Tode. Fiſcher mußte jedoch, da ſeine Arbeit noch nicht gedruckt war, als die von Riezler erſchien, manches weglaſſen, was ſich bei dieſem vorfand, wodurch hie und da für den Leſer, der nichts Anderes zur Hand hat, einzelne Stellen nicht ganz klar ſind; hingegen konnte er bei zweifelhaften und beſtrittenen Gegenſtänden ſeinen Vorgänger widerlegen, oder ergänzen. So findet ſich bei demſelben gleich im Anfang eine längere Erörterung über die Aechtheit der Briefe, welche Friedrich und Saladin mit einander gewechſelt haben ſollen. Ref. hält, wie vor ihm Wilken und Andre, das Schreiben des Kaiſers für erdichtet,

das von Saladin aber für ächt. Ref. zweifelt auch keinen Augenblick daran, daß Letzteres jedenfalls von einem Araber geschrieben und aus dem Arabischen übersetzt ist; dafür spricht nicht nur der ganze Styl des Schreibers, sondern sogar einige leicht nachweisbare kleine Ueberſetzungsfehler. F. zweifelt auch an der Aechtheit der Antwort Saladin's und nimmt besonders Anstoß an dem Worte fuerat in der Notiz des itiner. Reg. Rich., wo es heißt, er wolle diesen Brief „in ipsa simplicitate verborum, in qua fuerat conscripta“ ohne etwas zu ändern, wiedergeben. Dieses Wort läßt sich aber leicht dadurch erklären, daß ja der Brief ursprünglich in arabischer Sprache geschrieben war und vielleicht gar erst vom Verfasser des itiner., oder auf seine Veranlassung, ins Lateinische übersetzt wurde. Als Hauptgrund der Entscheidung Friedrich's für den Landweg gibt F. den Mangel an Schiffen an, R. die Ungewißheit, ob bis zur Landung noch ein Seehafen in Syrien in den Händen der Kreuzfahrer sein werde, dann besonders, weil er, auf die Freundschaft Kilidj Arslans vertrauend, unbehelligt durch Kleinasien marschieren zu können glaubte. Hierin wurde er aber getäuscht, indem zur Zeit, als er das Gebiet Kilidj Arslans betrat, dieser von seinen Söhnen aller Macht beraubt war, und Kotb Eddin, einer derselben, welcher Herr der Hauptstadt war, ihm feindselig begegnete. R. bemerkt, nachdem er noch andere Gründe angibt, die Kotb Eddin veranlaßt haben mögen (S. 62) auf die Seite zu treten, auf welche ihn ohnehin Religion und Nachbarschaft hinwiesen: „Nur ein Zug eigenthümlicher Sympathie kann es gewesen sein, der den Vater Kilidj Arslan zur Freundschaft mit Friedrich bewogen hatte.“ Die räthselhafte Politik Kilidj Arslan's erklärt sich aber dadurch, daß er ein Freigeist war, und zur Zeit, als er mit Friedrich freundschaftliche Beziehungen unterhielt, gegen Saladin Krieg führte. Gerade im Jahr 1179, als Kilidj Arslan um die Hand einer Tochter des Kaisers geworben haben soll, wurde er von Saladin selbst angegriffen, und schon im vorhergehenden Jahre von dessen Neffen Taki Eddin Omar. (S. Ibn Alathir ed Tornberg. t. XI. p. 303 u. 307.) Auch wissen wir, daß im J. 1185, als Saladin Moßul belagerte, Kilidj Arslan ihn mit Krieg bedrohte, wenn er nicht von der Belagerung dieser Stadt ablassen würde. Schon gegen Nureddin

hatte Kilidj Arslan Krieg geführt, und als er um Frieden bat, nöthigte ihn Nureddin den wahren Glauben zu beſchwören und die Chriſten zu bekämpfen. Es darf alſo gar nicht befremden, daß er, ſo bald er freie Hand hatte, in freundſchaftliches Verhältniß zu den chriſtlichen Weſtmächten trat, die auch ſeinen Feind bekämpften, und von denen er weniger als von ſeinem Glaubensgenoſſen Saladin zu befürchten hatte. Wie in Bezug auf Kleinaſien hatte Friedrich ſich auch über ſein Verhältniß zum Byzantiniſchen Reich getäuſcht, da Iſak ohne Zweifel ſchon vor dem Aufbruch der Kreuzfahrer Saladin verſprochen hatte, ihnen den Durchzug nicht zu geſtatten. Dies berichtet unter Andern auch J. Alathir (XII, 30) der hier allen Glauben verdient, wenn er auch in ſeiner weitern Darſtellung dieſes Zuges ſich mangelhaft unterrichtet zeigt und z. B. ſagt, daß nach der Einnahme von Krujeh Friedrich dem Kilidj Arslan Geſchenke machte und ihn um freien Durchzug bat, was dieſer auch geſtattete; doch gab er ihm als Geißeln nur ſolche Emire, die ihm mißliebig waren, that daher auch nichts um den Franken Sicherheit zu verſchaffen, ſo daß die Geißeln in Feſſeln gelegt wurden und zum Theil umkamen.

Von beſonderm Werthe ſind die beiden Schriften von R. und F., indem ſie ſo weit als möglich über die Marſchroute des Kaiſers Auskunft geben und auch über die Quellen für dieſen Kreuzzug, namentlich über Tageno und Ansbert, ſowie über das Itinerarium des ſogenannten Gaufred Viniſauf neues Licht verbreiten. In beiden Beziehungen iſt die Schrift Fiſcher's eine nicht zu verſchmähende Zugabe zu der Riezler's.

Zum Schluſſe möchten wir nur noch zwei in dieſen Schriften vorkommende unrichtige Data verbeſſern. Die Schlacht am See Genezaret, oder, wie die Araber ſie bezeichnen, bei Hittin, fand nicht am 5. ſondern am 4. Juli ſtatt (Samſtag den 25. Rabia II) und die Uebergabe von Jeruſalem an Saladin nicht am 3., ſondern am 2. Oktober (Freitag den 27. Radjab.) S. des Ref. Geſchichte der Chal. III. p. 403 u. 406.

VII.

Die florentiniſche Geſchichte der Maleſpini eine Fälſchung.

Von

Paul Scheffer-Boichorſt.

Der gebildete Italiener hat ein feines Gefühl für ſeine Sprache: er ſchwelgt in dem Wohllaut des Trecento! Selbſt an der Geſchichtſchreibung erfreut ihn vorwiegend die Form. Ich ſah mehr als ein Geſchichtswerk, welches mit der Signatur: un testo di lingua in die Welt geſchickt war.

Nicht das gleiche Intereſſe ſchenkt man dem Inhalte. Wie das Werk entſtand, welches ſeine Quellen ſind, wie das zugeführte Material verarbeitet wurde, welches mithin der ſachliche Werth iſt, — dieſen Fragen pflegt der Italiener aus dem Wege zu gehen.

Das gilt auch von der Geſchichte des Johann Villani. Italien ſpendet dem fertigen Bilde reichen Beifall; das Entſtehen zu beobachten oder nachzuempfinden, hält man für ein reizloſes Geſchäft: man ſcheut ſich in die Werkſtatt des Künſtlers vorzudringen. Namentlich das Verhältniß, welches zwiſchen Villani's Chronik und der florentiniſchen Geſchichte Ricordano's und Giacotto's Maleſpini beſteht, hat noch kein Italiener erörtert; ein Deutſcher hat es nur leichthin berührt [1]).

1) Uebrigens brauche ich kaum zu ſagen, wieviel ich Buſſon, die florentiniſche Geſchichte der Maleſpini, verdanke: ohne die Arbeit meines Freundes würde ich wohl nie die Istoria fiorentina als Fälſchung erwieſen haben.

Die Istoria fiorentina legt Villani [1]) zu Grunde, aber bis dahin hatte noch Niemand ſeine Vorlage mit ſolcher Skepſis behandelt; er ſucht nach den Urquellen und, ſoweit wir ſehen, hat er ſie entdeckt. Daher verfügt er über ein Material, womit er eine zweite, ſtark verbeſſerte und vermehrte Auflage der Maleſpini [2]) beſorgen kann.

Schon bei der Vergleichung des erſten Werkes, das der ältere Maleſpini benutzte, ſieht er ſich veranlaßt, vor Allem den Stoff anders zu ordnen.

Nach jener lateiniſchen Chronik, die Follini als Ricordano's Quelle erwieſen hat, ſollte die Lokalbeſchreibung von Fieſole, die Ricordano cap. 25 und 26 gibt, auf cap. 2 folgen; dann ſollten cap. 35, das nur wenige, Attila betreffende Notizen enthält, und die chronologiſchen Angaben über die Zerſtörung von Florenz, wie cap. 36 ſie bietet, mit cap. 22 verbunden ſein. So hat denn auch Villani, von Ricordano abweichend, ſeinen Stoff geordnet. Denn gleich nach der Gründung Fieſoles lib. 1, cap. 2, welches dem cap. 22 des Ricordano entſpricht, verbindet er was Ricordano im cap. 35 und 36 über Attila und die Zeit der Zerſtörung berichtet.

An weiteren Abweichungen von Maleſpini, zugleich an Uebereinſtimmungen mit der lateiniſchen Chronik, bemerke ich, daß Villani lib. 1, cap. 5 unter den Ländern Europas e Cumania nennt, daß er lib. 1, cap. 14 Trojas Belagerung auf dieci anni, sei mesi e quindici di beſtimmt: e Cumania und sei mesi fehlt bei Maleſpini, iſt in der lateiniſchen Chronik vorhanden.

Daß ſich nicht mehrere Abweichungen von Maleſpini, Uebereinſtimmungen mit Villani nachweiſen laſſen, hat wohl zum Theil ſeinen Grund darin, daß uns die Chronik nur in ſehr geringen

1) Ich bediene mich der Ausgabe, welche Gherardi Dragomanni 1844 flg. für die Collezione di storici e cronisti italiani beſorgt hat.

2) Die 1867 erſchienene Ausgabe von Gianini habe ich mir nicht verſchaffen können; ebenſowenig beſitzt die Münchener Bibliothek die Ausgabe, welche Antonio Benci 1830 in der Biblioteca scelta di storici italiani veranſtaltet hat. So war ich auf Follini's, im Jahre 1816 erſchienene Ausgabe angewieſen. Ihrem Texte habe ich mich im Allgemeinen angeſchloſſen, aber die richtigere Kapitelzählung der früheren Ausgaben beibehalten.

Bruchſtücken vorliegt. Aber wäre auch eine befriedigende Vergleichung möglich, — hier würde ſich doch kaum ergeben, daß Villani an der Hand der Chronik die Istoria geprüft, an derſelben eine durchgehende Controle geübt habe. Denn ganz im Gegenſatze zu ſpäteren Theilen, hat er ſich in den früheren nicht viel um Maleſpini bekümmert; er bewegt ſich zunächſt ebenſo frei, wie nachher gebunden: es genügt der Beweis, daß er die Chronik benutzt hat.

Die nächſte Quelle Maleſpini's und Villani's iſt die Papſt- und Kaiſergeſchichte des Martin von Troppau [1]). Sie zur Rechten, das Werk Maleſpini's zur Linken, jetzt hierhin, dann dorthin blickend, ſo ſitzt Villani an der Arbeit.

Merkwürdig, daß er ſich ſelbſt an Stellen, wo Maleſpini uns einen ganz ungenügenden Auszug gibt, von der geliebten Vorlage nicht trennen kann. Cap. 49 übergeht Maleſpini den Kaiſer Lambert; Villani lib. 3, cap. 4 hat ihn aus Martin's Chronik nachgetragen. Es folgt Berengar, den Maleſpini vier oder ſechs Jahre regieren läßt; auf Grund der Chronik ſtreicht Villani das ovvero sei; dafür fügt er nach der Chronik hinzu: e fu prode in arme. Aber im Uebrigen wird Maleſpini's Wortlaut beibehalten. Zu ergänzen iſt der deutſche Konrad, auf den Maleſpini nachher mit einem unglücklichen il detto verweiſt. Unter ſeiner Regierung, erzählt Maleſpini, ſeien die Ungarn in Italien eingefallen; genauer ſchließt Villani ſich der Chronik an: auf Berengar I folgt Berengar II; erſt dann kommen die Ungarn. Einige Zeilen folgt Villani ganz der Istoria; ja, er übernimmt den Satz: e ogni anno, per vendetta. per gli Romani s'andava in Ungaria. Weshalb ändert Villani nicht nach Maßgabe der Chronik: Ungari vero post singulis annis per multa tempora fines Romanorum devastare soliti erant [2]).

1) Die Ausgabe, wodurch der Pater Kimeš der ſtudirenden Jugend zu nutzen meinte, iſt ganz ungenügend, aber handlich. Man wird die angezogenen Stellen, auch ohne daß ich eine Seitenzahl hinzufügte, mit Leichtigkeit finden.

2) Freilich hat Follini dieſes und die drei vorausgehenden Kapitel geſtrichen, weil ſie in zwei, übrigens verwandten Handſchriften fehlen. Da aber die Ueberſchrift von cap. 50 lautet: Come Otto della Magna fu fatto imperatore, mancando agli Talici lo 'mperio, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Kapitel über das italieniſche Kaiſerthum vorausgehen muß. Dieſer Forde-

Doch wir wollen nicht zuviel verlangen. Genug, daß Villani die Zeit des Zuges richtiger beſtimmt hat, daß der fleißige Vergleicher, durch zwei Ergänzungen berechtigt, lib. 3, cap. 5 die Geſchichte der italieniſchen Kaiſer beſchließen kann: (lo 'mperio agl' Italici) per sei imperadori era durato cinquantoquattro anni. So endet auch Maleſpini cap. 50; aber da er nur vier Kaiſer genannt, ſo haben die sei imperadori ungefähr denſelben Sinn, wie der „beſagte" Konrad, von welchem noch Nichts beſagt war.

Leichter war die Neubearbeitung von lib. 4, cap. 1. Zunächſt ergänzt Villani den glänzenden Empfang, welchen die Römer Otto I bereiten. Dann vergleiche man:

Malespini cap. 51.

— e pacificò tutta Talia. Poi si tornò nella Magna, per gli malvagi, Romani etc.

Martin Polon.

— paccata Italia cum uxore sua Lombarda in Saxoniam rediit; de qua filium genuit tam regni quam sui nominis possessorem. Postquam Romani ipso absente etc.

Villani lib. 4, cap. 1.

— e pacificò tutta l'Italia. E ciò fatto si tornò in Alemagna colla sua moglie Alunda; della quale avea avuto uno figliuolo, ch'ebbe nome simigliante al padre: Otto II. Ma tornato lui in Alamagna, per gli malvagi Romani etc.

Im weiteren Verlaufe hat Maleſpini nicht berückſichtigt, daß Otto nach Rom zurückkehrt: cum magno exercitu. Sofort ergänzt Villani: con sua forza. Abermals läßt Martin den Kaiſer zurückkehren: omnibus paccatis. Das überſah Maleſpini, nicht jedoch Villani: in freier Weiſe überſetzt er: ammendò molto tutta Italia e mise in pace e buon stato. Die folgenden Nachrichten entſtammen anderen Quellen, als Martin's Chronik: erſt gegen Ende des langen Kapitels kann Villani die Vergleichung, Berichtigung und Ergänzung wieder aufnehmen. Da hat Maleſpini das zwei-

rung entſpricht eben cap. 49: Siccome lo 'mperio si levo da Franceschi, das will ſagen: Wie das Kaiſerthum von den Franken auf die Italiener überging.

malige trucidavit einfach durch fece morire wiedergegeben. Sehr mit Recht glaubte Villani damit sei zu wenig gesagt; er setzte also beide Male: fece morire di mala morte. Inzwischen ergänzt er noch aus der Chronik, daß die Römer und Beneventaner den Saracenen nicht Stand gehalten. Aber im Uebrigen hat er die Verarbeitung Malespini's gut befunden. Ihr folgt er denn auch ferner; nur begreift er nicht, weshalb Malespini übersetzt hat: andò a Benivento, da Martin doch sagt: Beneventum obsedit; demnach ändert er: assediò Benevento. Otto kehrt zurück und stirbt. Dabei hatte Malespini zwei Wörtchen übersehen: in brevi. Villani kann also nachtragen: poco appresso.

Ich greife ein anderes Kapitel heraus. Lib. 4, cap. 5 ergänzt Villani zu der sonst übernommenen, immer sehr freien Uebersetzung, daß Heinrich außer zwölf Jahren noch sechs Monat geherrscht habe. Die Siege über seine Feinde bezeichnet er genauer, als Siege über Deutsche, Böhmen und Italiener. Malespini scheint die Wunder, die Heinrich und Kunigunde nach ihrem Tode verrichten, nicht hoch anzuschlagen; er schweigt darüber. Villani findet das requiescunt miraculis choruscando recht bemerkenswerth; er bereichert also Malespini's Text: molti miracoli fehiono dopo la loro morte.

Nicht ohne Interesse wird man auch die Geschichte Heinrich's IV vergleichen. Wenn Malespini cap. 67 aus Martin übersetzt: uno certo Romano chiamato figliuolo di Celso prese il papa, so erkennt Villani lib. 4. cap. 22, daß nach chiamato der Name ausgefallen ist: leider scheint in seinem Exemplar der Name Centius unlesbar gewesen zu sein; er muß sich also mit einer Andeutung begnügen: uno grande Romano, chiamato . . . . . figliuolo di Celso prese il papa. Da Heinrich IV im Bunde ist, greift Gregor zu seinen Waffen. In dem folgenden, nur zwei Zeilen umfaßenden Sätzchen hat Malespini zwei Thatsachen übersehen; Villani muß somit wieder nachtragen. Zugleich berichtigt er die an einer Stelle recht ungenaue Uebersetzung Malespinis.

Malespini cap. 67.

— ma poi il detto imperatore venne alla misericordia del

detto papa e venne a piedi scalzi, su per la neve, a penitenzia e in sul ghiaccio e *infine* gli perdonò.

Martin. Polon.

— sed post ad papam *in Lombardiam* veniens, nudis pedibus super nivem et glaciem *pluribus diebus* stans, *vix* absolutionem impetravit.

Villani lib. 4, cap. 22.

— ma poi vegnendo il detto imperadore *in Lombardia* alla misericordia del detto papa, *per molti dì*, a piedi scalzi, in sulla neve e in su 'l ghiaccio, *appena* gli fu perdonato.

Nur das stans hat Villani nicht berückſichtigt. Wie Maleſpini, läßt er den König in ſo jämmerlichem Aufzuge „kommen". Ich glaube: Villani war hier trotz aller Ergänzungen, nicht mehr bei voller Arbeitskraft. Es iſt ihm auch entgangen, daß Maleſpini die Zahl der Biſchöfe, welche nach Martin dem wormſer Concil beiwohnen, auf das brixener überträgt. Doch wie ermüdet Villani auch iſt, — er fährt fort zu ergänzen! So nennt er uns denn die Namen jener Biſchöfe, welche Clemens III weihen. Maleſpini hatte ſie in einer ihm ſehr geläufigen Weiſe erſetzt: er ſagt più vescovi, wie er ſonſt wohl certi signori ſagt. Noch einmal greift Villani zu Martin's Chronik. Miraculis choruscando heißt es auch von Gregor VII. Maleſpini mag wohl gezweifelt haben: auch hier muß Villani nachtragen: faccendo Iddio assai miracoli per lui.

Um noch ein Beiſpiel auszuwählen; Maleſpini cap. 72 gewährt kein klares Bild von dem Streite Heinrich's V und Paſchal's II. Seine Leſer zu befriedigen, wendet ſich Villani zu Martin's Chronik. Lib. 4, cap. 27 gibt einen durchaus genügenden Bericht. Aber auch zu Schluß des Kapitels, wo er dem Maleſpini wirklich folgen kann, läßt er Martin's Chronik nicht aus den Augen. Mit Maleſpini ſagt er: e in quello viaggio morio il detto papa, ergänzt aber aus Martin: allà città d'Amiaco [1]). Ebenſo iſt der Satz: e legatagli in mano la coda del camello e misonlo in pregione nella rocca di Fummone in Campagna dem Maleſpini entlehnt

1) Statt Cluniaco.

nur das nella rocca di Fummone hat Villani aus der Urquelle hinzugefügt.

Solche Quellenvergleichung hätte man einem Manne dieſer Zeit nicht zugetraut. In ſeinem Verfahren kann man die erſten, nicht undeutlichen Züge einer jetzt wohl ausgebildeten Methode erkennen. Noch merkwürdiger iſt, daß in Maleſpini's ganzem Werke kein Sätzchen ſich findet, das aus Martin's Chronik entlehnt wäre, aber in Villani's Geſchichte fehlte. Nicht das Geringſte deutet auf nähere Verwandtſchaft zwiſchen Maleſpini und Martin, als zwiſchen Villani und Martin[2]). Villani hat das trucidare Martin's durch far

---

1) Nur zweimal ſcheint das Gegentheil der Fall zu ſein. Man vergleiche:

Villani lib. 4. cap. 15.

(Gregorio VI) morto i cardinali e l'altro chericato di Roma non lo voleano soppellire in San Piero in luogo sagro, ma misonlo di fuori dalle reggi, siccome alla sua fine ordinò, *perch' era stato uomo di sangue;* che se iddio mostrasse miracolo in lui, che 'l soppelissono dentro alla chiesa. E ciò fatto e chiuse e serrate le porte di San Piero, *subitamente venne uno turbo con uno vento sì impetuoso, che per forza levò le porte della chiesa e pertolle in coro.*

Martin. Polon.

Cardinales quoque ipsum in infirmitate, qua et mortuus fecit, *indignum fore dixerunt* in ecclesia sancti Petri sepeliri, qui tot mortibus hominum sacerdotium foedasset.' Tunc papa resumpto spiritu licet infirmus longum sermonem cardinalibus fecit: „*Cum mortuus fuero, corpus meum ante fores ecclesiae sistite, ianuas ecclesiae seris et vectibus obfirmate.* Si voluntate divina portae apertae fuerint, corpus inferte; alioquin de ipso facitis quod vultis.“ Cumque mortuo sic factum esset, *turbo divinitus veniens portas ecclesiae firmatas non solum apperuit, sed etiam (corpus) cum magno fragore usque ad parietem deportavit.*

Malespini cap. 63.

(Gregorio VI) venendo a morte elesse la sua sepoltura in Santo Pietro, e i cardinali *gli dissero non essere degno, che ispargitore di sangue era stato.* A'quali disse: „*Porrete il corpo mio fuori della chiesa e serrerete le porti.*“ E secondo la volontà d'iddio così fu fatto, che le porte per loro medesimo s'apersono e 'l corpo v'entro d'entro.

morire di mala morte wiedergegeben; viel ungenauer iſt das far morire Maleſpini's, dem Villani doch im Uebrigen folgt. Aehnliches läßt ſich im Verhältniſſe Maleſpini's zu Martin und Villani nicht nachweiſen. Und wie iſt es nur zu erklären, daß Villani lib. 4, cap. 16, in ſteter Uebereinſtimmung mit Martin, Stefan X da dieci mesi Papſt ſein läßt, nicht wie Maleſpini circa anni dieci e mesi: daß er von Benedikt X ſagt: fu in capo de nove mesi cacciato, daß dagegen Maleſpini di mesi dieci lieſt; daß Villani zu den drei Jahren, die Maleſpini Nikolaus II gibt, noch ſechs Monate hinzufügt; — wie iſt es nur zu erklären, frage ich, daß in ſo vielen Kleinigkeiten eine genauere Uebereinſtimmung zwiſchen Martin und Villani ſtattfindet, nie zwiſchen Maleſpini und Martin? Dazu kommt ein Anderes von nicht geringerer Eigenthümlichkeit. Wo Villani

---

Man kann nicht leugnen: Maleſpini ſcheint hier dem Martin näher zu ſtehen als Villani. Das bedingt aber noch nicht, daß er Martin's Chronik ſelbſtſtändig benutzt habe. Wie ich meine, iſt die genauere Uebereinſtimmung auch durch eine Uebertragung der indirekten in die direkte Rede zu erklären. Bei ſolcher Uebertragung des Villaniſchen Textes mußte nothwendig der übertragene Text dem Martinſchen Texte näher kommen. Und ſo erkläre ich mir denn auch das non essere degno, das aus indignum fore überſetzt zu ſein ſcheint. Eine directe Benutzung iſt umſoweniger anzunehmen, als einmal die Verwandtſchaft Villani's und Maleſpini's auch hier unleugbar iſt, alsdann im letzten Satze doch nicht Maleſpini, ſondern wiederum Villani in Form und Sache genauer mit Martin übereinſtimmt.

Der andere Fall betrifft ein einziges Wort. Martin nennt Johann XVI. multum pecuniosum; Maleſpini cap. 52 ſagt: uomo pecunioso, dagegen Villani lib. 4. cap. 2. molto savio. Aber zeigt nicht ſchon das molto die nähere Verwandtſchaft zwiſchen Martin und Villani? wird man dann nicht das savio, das dem pecunioso in keiner Weiſe entſpricht, einem Abſchreiber zur Laſt legen?

Wie Villani's Text doch nicht ganz rein überliefert iſt, zeige ein anderes Beiſpiel. Lib. 7. cap. 57 beruht auf der Passio sti. Miniatis ap. Lami Mon. eccl. Florent. 3. Anhang S. 43. Nur im Jahre weicht Villani ab: er nennt 270, die Passio 252. Letzteres Jahr findet ſich auch bei Maleſpini cap. 28, wo über das Martyrium nur in Einem Satze berichtet wird; aber es findet ſich auch bei G. Fiorentino Il Pecorono giorn. 17. Nov. 2, — Raccolta de' novellieri italiani 17, 55 — und Fiorentino hat Villani's ganzes Kapitel in ſein Novellenbuch aufgenommen.

größere Materien, die Maleſpini ganz überging, aus Martin's Chronik entnimmt, geſchieht es nicht in wörtlicher Ueberſetzung, ſondern in freier Verarbeitung: den Maleſpini hat er wörtlich abgeſchrieben.

Und ſo bleibt das Verhältniß, welche Quellen auch benutzt werden. Ja noch mehr. Das far morire, welches dem trucidare entſprechen ſollte, durch die mala morte zu erweitern, war wohl berechtigt; aber kleinlich iſt es doch, faſt nach der Art eines deutſchen Pedanten, wenn Villani ſogar die Wortſtellung der Urquelle wiedereinführt. Dies geſchieht lib. 5, cap. 17. Zu Maleſpini cap. 87 nimmt Villani die Quelle Maleſpini's, die Gesta imperatorum des florentiner Minoriten [1]).

Malespini cap. 87.

il quale regno di Cicilia e di Puglia signoreggiava Guiglielmo, il giovane figliuolo di Tancredi re; ed era giovane di senno e di tempo; il quale ingannato dal detto Arrigo sotto trattato di pace, il fece prendere con tre sirocchie e mandollo prigione nella Magna.

Gesta imperatorum.

Mortuo autem Tancredo regnum remansit filio suo Guilielmo, iuveni etate ac sensu; Henricus vero ingressus regnum cum exercitu, pacem non veram cum rege iuvene habere cepit ipsumque fraudulenter capiens — in Sueviam cum sororibus in exilium misit.

Villani lib. 5, cap. 17.

il quale regno di Puglia e reame di Cicilia signoreggiava Guiglielmo, il giovane figliuolo, ch' era stato di Tancredi re; e era giovane di tempo e di senno, il quale ingannato dal detto Arrigo sotto trattato di pace, il fece prendere con tre sue serochie e mandollo in pregione in Alamagna.

Ein anderes, von Maleſpini und Villani benutztes Werk ſind die Gesta Florentinorum, die uns ſelbſt zwar nicht vorliegen, von denen uns aber reiche Auszüge eben durch Villani und Maleſpini,

1) Böhmer Fontes ed. Huber 4, 615.

dann auch durch Paolino Pieri [1]) und Simone della Toſa [2]) erhalten ſind.[3]) Wieder ergänzt Villani. Cap. 85 berichtet Maleſpini über den Auszug gegen Monte Buoni; Villani lib. 4 cap. 36 gibt, mit Paolino Pieri übereinſtimmend, ein genaueres Datum: den Juni 1135. In cap. 79 erzählt Maleſpini, wie die Florentiner gegen Arezzo ausrücken; Villani lib. 5, cap. 5 und mit ihm Paolino und Simone ſagen: del mese di Novembre. Cap. 80 berichtet von einem Brande des Jahres 1177; Villani lib. 5, cap. 8 zweifelt nicht, daß die Urquelle ein beſtimmtes Datum enthalte: er überzeugt ſich und ergänzt den 5. Auguſt. Nur um einen Tag weichen Paolino und Simone von dieſer Angabe ab. Offenbar hat Villani ſich verſchrieben. Nach cap. 85 hätte Friedrich I. im Juli 1184 Florenz beſucht; Villani lib. 5, cap. 12 und die beiden anderen Benutzer der Gesta Florentinorum geben den 31. Juli. So könnte ich fort-

---

1) Cronica di Paolino Pieri ed. Adami. In Roma 1755.

2) Annali di Simone della Tosa ap. (Manni) Cronichette antiche. In Firenze 1733. Pag. 125—151,

3) Herr Dr. Wüſtenfeld hat mir gezeigt, daß auch Ptolomaeus von Lucca das Werk benutzt hat, und zwar für ſeine annales Lucenses. Mehr als einmal verweiſt Ptolomaeus auf dieſe *Gesta Florentinorum*. In der Einleitung ap. Muratori Scr. 11, 1250 nennt er ſie ausdrücklich unter ſeinen Quellen; dann ſagt er zu 1110: Gesta tamen Florentinorum et Lucensium scribunt etc.; man vergleiche noch zu 1176. 1195. 1199. u. ſ. w. Ueberall wird man ſich überzeugen, daß Ptolomaeus aus gleicher Quelle ſchöpft, wie Villani, Paolino und Simone. Weiter ſcheint mir auch die wenig beachtete Chronik von Florenz, welche Manſi veröffentlicht hat, — Baluzii Miscellanea ed. Mansi 4, 98—116 — auf derſelben Grundlage zu beruhen. Und ſind denn dieſe, einſt ſoviel benutzten Gesta Florentinorum jetzt verſchollen? Ich glaube nicht: Moreni Bibliografia di Toscana 2, 313 hat folgende Handſchrift der Magliabechiana aufgeführt: Domini Sanzanome iudicis Historia civitatis Florentinae ab eius origine usque ad annum 1230. Mscr. in pergam. nella Magliabech. in fol. Class. XXV. Cod. 571 del. sec. XII e XIV. Principia: Incipit prologus *Gestorum Florentinorum*. Später bemerkt Moreni: In fine è mutilo. Nicht alſo das Werk, ſondern nur die Handſchrift endet mit 1230. Wollte doch ein Florentiner das Bruchſtück herausgeben und das Fehlende aus den genannten Autoren ergänzen! Erſt dadurch würde er ſicheren Grund für die Geſchichte ſeiner Vaterſtadt gewinnen.

fahren. Ich bemerke lieber, daß Maleſpini dieſen „Thaten der Florentiner“ nicht eine einzige Nachricht entnahm, welche man nicht beim Villani wiederfände.[1]) Und doch hatte Villani ſich keineswegs zum Grundſatze gemacht, die florentiner Quelle — wenn ich ſo ſagen darf — bis zum letzten Tropfen auszuſchöpfen. Davon werden folgende Beiſpiele überzeugen. Ein Brückenſturz erfolgte nach Villani lib. 5, cap. 8 einfach im Jahre 1177; Paolino und Simone ſetzen das Unglück zum 27. November; dieſer ſagt: die 4 uscente Novembre, Jener a dì ventisette di Novembre. Zum Jahre 1233 berichtet Villani vom Kriege gegen Siena; er nennt weder den damaligen Podeſtà, noch den Tag des Auszuges. Beide laſſen ſich nach Paolino und Simone ergänzen. Villani, Paolino und Simone, nicht weniger Maleſpini cap. 111, erzählen von der Einnahme der Burg der Squarcialupi; nur Simone ſagt: e fu di Luglio 1220. Maleſpini cap. 78 und Villani lib. 4, cap. 37 ſetzen die Beſiegung der Guidi zu 1154, Paolino und Simone zu 1153, Paolino allein nennt den Mai.

Es ergibt ſich alſo, daß Villani zu dem Texte Maleſpini's, der die gleiche Quelle benutzte, vielfach die genaueren Daten der Gesta Florentinorum ergänzte; daß er manche Daten derſelben bei Seite ließ, aber kein Datum, welches Maleſpini übernommen hatte. Villani hat ſich's in den Kopf geſetzt, daß ſein Werk um keine Angabe ärmer ſei, als Maleſpini's; was die Urquelle betrifft, ſo mag er Späteren gern eine neue ergiebige Ausbeute gönnen.

Auch die Lebensbeſchreibung Johann Gualberti's[2]), die Maleſpini benutzte, weiß Villani ſich zu verſchaffen. Wie immer legt er Maleſpini's Text zu Grunde, — lib. 4, cap. 17 — aber er kann nachtragen, daß ſein Heiliger bei den Päpſten Stefan und Gregor in hohem Anſehen ſtand;[3]) und wenn Maleſpini cap. 65 von Gualberti ſagt: vegnendo a Fiorenza con sua compagnia armata, wenn Villani hinzufügt: a cavallo, ſo iſt auch der kleine Zuſatz wohl auf die Vita zurückzuführen. Denn hier wirft ſich der Gegner,

1) Vgl. aber Seite 20. Anmerk. 1.

2) Acta Sanctorum Juli 3, 365–382.

3) Cf. p. 372. 381. An letzter Stelle heißt es von Gregor VII.: cum quo (sc. Gualberto), dum vixerat, amicitiam et notitiam multam habuerat.

von dem erzählt wird, vor dem zu Pferde ſitzenden Gualberti nieder, um Gnade zu erflehen. [1])

Für den erſten Kreuzzug verweiſen Maleſpini cap. 69 und Villani lib. 4, cap. 24 auf il libro del detto passaggio. Und zwar hat Villani das Citat nicht gewiſſenlos abgeſchrieben, auch er hat das Buch ſelbſtſtändig benutzt. Man ſieht, daß es in italieniſcher Sprache abgefaßt war. Maleſpini ſagt von Gottfried: e fue oltra missura nobile e franco uomo e di grande sentimento. Lo re Ugo, fährt er fort, fratello dello re Filippo di Francia etc. Nur etwas anders, aber auch etwas richtiger, ſagt Villani: fu valente uomo e di gran senno e valore, Ugo fratello del re Filippo. Natürlich, allein aus dem Italieniſchen e valore. Ugo etc. iſt das ganz falſche lo re Ugo erklärlich. Zugleich ergibt ſich, daß Villani den libro del detto passaggio ebenſo ſelbſtſtändig benutzt hat, wie etwa die Chronik Martin's. Daſſelbe zeigt noch eine andere Stelle: Maleſpini hat unter den Ländern, die ein Contingent für den Kreuzzug ſtellen, die Provence nicht genannt; da Villani ſie nennt, — kann man zweifeln, daß er aus dem libro del detto passaggio ergänzt?

Nach einem ſehr bekannten, unter den romaniſchen Völkern außerordentlich verbreiteten Werke bearbeitet Maleſpini die Kreuzzüge von 1204 und 1227, das heißt die Unternehmungen gegen Konſtantinopel und die Fahrt Friedrichs II. Ausdrücklich nennt cap. 96: il libro del conquisto di oltramare. Villani lib. 5, cap. 28 beruft ſich auf die gleiche Quelle. Dann nennt Maleſpini cap. 127: il libro del conquisto di Federigo; das di Federigo hat Villani lib. 7, cap. 18 geſtrichen. Schon dieſe Kleinigkeit beweiſt, daß Villani l'estoire de Eracles empereur et la conqueste de la terre d'outremer [2]) ſelbſtſtändig benutzt hat. Denn er weiß: jenes Werk, deſſen vollſtändigen Titel ich anführte, das man aber gewöhnlich nur „das Buch von der Eroberung des hl. Landes" oder „des Landes über Meer" nannte, das ein Lateiner als librum conquisitionis terrae sanctae, ein Italiener als libro della conquista

1) Cf. pag. 366.

2) Recueil des historiens des croisades 2, 1 sqq.

d'oltre mare, ein Spanier als la gran conquista de ultramar, ein Grieche als *βιβλίον τῆς κονγκέστας* bezeichnet; [1]) — Villani weiß zu gut: dieſes Werk kann nicht nach Friedrich II. genannt werden. Dem Maleſpini war das di Federigo ſo aus der Feder gefloſſen; er hat es gewiß nicht gemerkt. Villani läßt ſich nicht beirren; mag noch ſoviel von Friedrich II. erzählt werden, — der fleißige Quellenvergleicher erkennt den Irrthum, der in dem di Federigo ſteckt.

Im Uebrigen ändert er an dieſer Stelle nur Weniges. [2]) Aber unter dem Wenigen iſt etwas recht Bemerkenswerthes. *Le temple Domini*, dieſer Redensart hat ſich der Nachfolger des Wilhelm von Tyrus wieder und wieder bedient. [3]) Auch der Gelehrte, welcher das Werk im Auftrage Alfons' X. überſetzte oder bearbeitete, hat die eigenthümliche Verbindung eines lateiniſchen mit einem Worte der Mutterſprache beibehalten; er ſagt alſo: *el templo domini*. [4]) Dagegen meint Maleſpini cap. 126, ſich um eine ſo altfränkiſche Redensart nicht kümmern zu ſollen; er überſetzt: *il tempio di Dio*. Anders Villani. Er mochte lib. 6, cap. 17, als er die istoria fiorentina bis zu dem il tempio di Dio ausgeſchrieben hatte, von einer gewiſſen Rührung ergriffen werden. „Nein", ſagte er ſich, „dem Franzoſen verdanken wir all' unſere Kunde über Friedrichs Kreuzzug, — ihm die liebgewonnene, archaiſtiſche Bezeichnung zu verwiſchen, wäre recht undankbar." Und wie nun der Franzoſe erzählt: La cité de Jerusalem rendirent aussi par tel convant, que il auraient trois Sarracins por garder *le temple Domini*, ſo ſagt Villani: L' accordo fu tra loro in questo modo, che 'l soldano gli rende a questo la città di Gerusalem, salvo *il*

1) Vergl. die zahlreichen Belege, welche L. Streit zuſammengeſtellt hat. De rerum transmarinarum qui Guil. Tyrium excepisse fertur Gallico auctore 4—7. Streit verweiſt auch auf die Anführung Maleſpini's und Villani's, aber nur auf die erſte Anführung, und ſcheint das Verhältniß zwiſchen Maleſpini und Villani nicht zu kennen.

2) Ich betone: an dieſer Stelle. Noch Anderes ließe ſich vergleichen; doch ſcheint mir das vorausgehende und folgende Beiſpiel mehr als zu genügen.

3) z. B. Recueil 371. 374. 384.

4) La gran conquista de ultramar. Bibl. de autores Españoles 44, 634. 635. 636 u. ſ. w.

tempio Domini, che volle rimanesse alla guardia de' Saracini. Merkwürdig, daß Villani ſolche Kleinigkeiten ändert, nicht aber das ganz falſche Jahr 1233! [1])

Neben dem Buche von der Eroberung des hl. Landes gab es wohl kein franzöſiſches Geſchichtswerk, welches ſich in Italien ſolcher Verbreitung erfreut hätte, als die großen Chroniken von Saint Denis. Noch im 16. und 17. Jahrhundert haben die Italiener jene Geſchichte der Kreuzzüge überſetzt; [2]) früher als das franzöſiſche Original, noch an den Grenzen des Mittelalters, erſchienen: Croniche di Francia e Cronica di San Dionigio. [3])

Auf dieſe Kompilation bezieht ſich Villani lib. 2, cap. 15. Da heißt es von Karl dem Großen: e molti segni appariro innanzi a sua morte, comme raccontano le sue croniche de'fatti di Francia. Dem entſpricht lib 15, cap. 18 der grandes chroniques Charlemaines, eines Beſtandtheiles eben der Chronik von Saint Denis. De plusieurs signes, qui advénrent devant la morte Charlemaines etc. lautet die Ueberſchrift des angezogenen Kapitels. [4])

Aber nicht in der uns vorliegenden Faſſung hat Villani das Werk benutzt. Ich zweifele nicht, daß ſein Exemplar einmal den lateiniſchen Werken, aus denen die Ueberſetzung hervorging, näher geſtanden oder noch den lateiniſchen Originaltext ſelbſt enthalten hat, dann auch um gewiſſe, namentlich florentiner Nachrichten bereichert war. Erſteres zeigt ein einfacher Vergleich [5]), Letzteres erkennt man zunächſt an der Stelle, die ich eben aus Villani anführte. Unter den Biſchöfen, die Karl zu Vollſtreckern ſeines Teſtaments einſetzt, wird auch der Florentiner genannt. Da Villani bemerkt: e

1) Es iſt der Codex C, — pag. 375 — dem Villani's Text am Nächſten kömmt. Doch glaube ich, daß eine italieniſche Bearbeitung zu Grunde liegt, eine vielleicht mannichfach erweiterte. Auch der Spanier hat ſich nicht mit bloßer Ueberſetzung begnügt.

2) Cf. Potthast Bibl. 356.

3) Dieſe im Jahre 1475 erſchienene Ueberſetzung, die möglicher Weiſe dem von Villani benutzten Exemplare entſpricht, blieb mir leider unerreichbar.

4) Les grandes chroniques de France ed. Paulin Paris 2, 284.

5) Vgl. Seite 9, Anmerk. 2.

questo troviamo per le sue croniche, ſo hat er gewiß den Florentiner, deſſen Namen in der uns vorliegenden Faſſung fehlt, nicht aus eigener Erfindung hinzugefügt. [1]) Ebenſo verhält es ſich lib. 3, cap. 3, womit Maleſpini cap. 45 übereinſtimmt. E troviamo per le croniche di Francia, che poichè la città di Firenze fu rifatta per lo modo, che detto è: Carlo Magno imperadore soggiornò in Firenze etc. Aber davon ſteht in unſerem Exemplar der Chroniken ebenſowenig, als von dem florentiner Biſchofe, den Karl neben Anderen als Teſtamentsvollſtrecker ernennt.

Soviel über das benutzte Original. Hier haben wir zu zeigen, daß Villani ſelbſtſtändiger Benutzer war. Die einfache Thatſache ergibt ſich ſchon aus dem angeführten lib. 2, cap. 15, deſſen Materie ſich in Maleſpini's Werk nicht findet. Doch Villani ſoll ſich der Chronik unmittelbar neben der Istoria bedient haben. Das geſchah z. B. lib. 2, cap. 19, — ein Fall von eigenthümlicher Art. Maleſpini cap. 47 [2]), dem Villani folgt, hat die Chronik ſehr flüchtig benutzt: er läßt Karl den Dicken zu Vercelli ſterben. Nach der Chronik ſtirbt er aber an einem anderen Orte; ſeine Leiche wird nach Vercelli gebracht. Dort wird ſie vorläufig aufgehoben, dann übertragen: en l'églyse de Saint Denis de France [4]). Von dieſer Uebertragung erzählt auch Maleſpini, nur ſagt er ganz allgemein: fu portato il suo corpo in Francia. Was thut Villani? Er übernimmt, daß Karl zu Vercelli geſtorben ſei: durch die Berichtigung eines Irrthums meint er ſich längſt nicht ſo verdienſtlich zu machen, als wenn er zu dem fu portato il suo corpo in Francia nach der Urquelle hinzufügt: a san Dionisio.

Dann vergleiche ich einen Abſchnitt, welcher in der uns vorliegenden Ueberſetzung mehr oder weniger verſtümmelt iſt. Wir wenden uns alſo zu dem lateiniſchen Werke, welches hier zu Grunde liegt, zu den Gesta Ludovici IX et Philippi III auctore Guillelmo de Nangiaco [4]). Es handelt ſich um das Concil von Lyon.

1) Auch der Biſchof von Lüttich fehlt; andere der 23 Biſchöfe überging Villani.

2) Dies Kapitel hat Follini mirnichts dirnichts geſtrichen.

3) Ed. P. Paris 3, 56.

4) ap. Bouquet Scr. rer. Gall. 20, 309 seqq.

Malespini cap. 132.

— lasciò vacati per sua forza 11 vescovadi e archivescovadi e badie nello imperio e reame.

— fece pigliare i cardinali e molti prelati fece mazzerare in mare e morire.

— poco o niente usava la chiesa e suo officio. Sicchè non sanza grandi, evidenti cagioni fu disposto e condennato.

Guil. Nangiac. 348. 49. 50.

— ipso procurante 11 aut plures archiepiscopales sedes et *multae* episcopales, abbatiae quoque in regno et imperio vacaverunt.

— ipsos ausu sacrilego capi fecerat, *quibusdam* ipsorum submersis, nonnullis etiam interemptis, reliquis de loco ad locum in regno Siciliae opprobriose deductis ac ibi *diris carceribus* mancipatis.

— neglector salutis et famae, *non intendebat operibus pietatis*. Nonne igitur haec non levia, sed efficacia argumenta de suspectione haeresis.

Villani lib. 6, cap. 24.

— lasciò per forza vacanti 11 archivescovadi, con *molti* vescovadi e badie nello imperio e reame.

— fece pigliare i cardinali e molti prelati in mare, e *di quegli* mazzerare in mare e tenere morendo in diverse e *aspere carcere*.

— sempre usò poco o niente la chiesa e 'l suo officio e *non fece limosina*. Sicchè non sanza grandi cagioni e evidenti fu disposto e condannato. [1])

---

1) Für die unterſtrichenen Worte, mit Ausnahme des molti, bietet der franzöſiſche Text nichts Entſprechendes. Wie er vorliegt, kann er alſo nicht Quelle geweſen ſein. Mir iſt am Wahrſcheinlichſten, daß die lateiniſchen Werke, die der Ueberſetzung zu Grunde liegen, in einem Bande geſammelt waren, daß dieſe Sammlung nach Italien gelangte. Aber wie auch das Verhältniß ſei, — für unſeren Zweck iſt es ganz gleichgültig.

Im ersten Satze berichtigt Villani die Wortstellung und ergänzt aus der Urquelle das molti. Der folgende Satz sagt bei Malespini durchaus nicht, was Wilhelm sagen wollte; auch scheint das molti dem quibusdam nicht ganz zu entsprechen. Villani ändert; dann ergänzt er die Kerkerhaft. Das eine Wort diverse deckt das de locis ad locum ducere; das diris carceribus wird wörtlich übernommen. Zuletzt meinte Malespini, es seien dem Kaiser jetzt genug Vorwürfe gemacht: er läßt das non intendebat operibus pietatis unberücksichtigt. So kann Villani wieder nachtragen.

Um ein beliebiges anderes Beispiel auszuheben, — auch hier hat Malespini wie wir es bei der Vergleichung Martin's von Troppau sahen [1]), für Personennamen keinen Raum oder kein Interesse. Cap. 178 heißt es also einfach, das Heer Karl's von Anjou habe Frankreich verlassen. Villani lib. 7, cap. 4 greift zur Chronik [2]) und übernimmt die Namen der Heerführer [3]).

Auch für das il detto Corrado, das Malespini so gedankenlos aus Martin abschrieb [4]), findet sich hier ein Analogon. Wie Malespini von dem besagten Konrad noch Nichts besagt hatte, so läßt er cap. 196, der französischen Chronik folgend [5]), Philipp III aus Tunis zurückkehren, ohne daß er von seinem Hinzuge berichtet hätte. Solcher Flüchtigkeit ist Villani nicht fähig. Lib. 7, cap. 37 und 38 ergänzt er den Hinzug; zumeist erzählt er nach Martin, aber daneben bedient er sich auch des französischen Werkes [6]). Nur „daneben", denn Martin berichtete nach der zuverlässigsten Quelle, nach dem Briefe des anwesenden Cardinals.

---

1) Vgl. Seite 276.

2) Ed. P. Paris 4. 388. cf. Guil, Nangiac. C. c. 420. 421.

3) Villani bietet einige Namen mehr, nicht aber Er wird ergänzt haben, sondern derjenige, welcher auch die anderen, die florentiner Nachrichten hinzufügte. Vgl. Seite 287.

4) Vgl. Seite 276.

5) Ed. P. Paris 5, 15 seqq. cf. Guil. Nangiac. 478 seqq.

6) So ergänzt Villani lib. 7, cap. 37 den Namen des Hafens, aus dem die Flotte ausläuft; Martin sagt nur, der Tod habe dahingerafft de regis Franciae filium unum: Villani cap. 38 nennt den Namen des Sohnes; u. s. w.

Damit kann ich die Vergleichung der benutzten Geſchichtswerke einſtellen [1]). Ich zeige nur noch, daß ſogar ein Brief, aus dem Maleſpini cap. 133 die Anfangsworte anführt, auch dem Villani zur Verfügung ſtand. Er begnügt ſich lib. 6, cap. 25 nicht mit Maleſpini's commincia la detta sua salutazione: Avvegnachè noi crediamo e cetera; er fügt hinzu: Avvegnachè noi crediamo, che parole della innanzi corritrice novella [2]). Zwar begreift man nicht, weshalb Villani aus dem Briefe ſolch' nichtsſagende Worte nachtrug; aber man begreift ja auch nicht, weshalb er bei dem ed era giovane di senno e di tempo die ganz bedeutungsloſe Uebereinſtimmung mit der Urquelle wiederherſtellte.

Und was wird man aus meiner Darlegung folgern? Vielleicht, daß ich den literariſchen Scherz zuweit getrieben hätte. Sicher, daß nicht Villani den Text Maleſpini's erweitert, ſondern Maleſpini aus dem Texte Villani's einen recht ungenügenden Auszug gemacht habe.

Das erkennt man denn auch anderweitig, als durch die Quellenvergleichung. Einmal erſcheint die Istoria auch dort, wo noch Niemand angenommen hat, daß Villani ſie aus gemeinſamer Quelle erweitert habe, ganz als Auszug der Chronik. Man vergleiche nur:

Villani lib. 4, cap. 1.

— che 'l fece conte palatino, e diegli il contado di Mo-

---

1) Wie ich im Stande war, die Quellennachweiſe Buſſon's zu vermehren, ſo möchte ein Anderer mir zeigen können, wie noch dieſes und jenes Werk benutzt ſei, bezüglich welches Werk Villani oder auch Maleſpini unter dieſer und jener Anführung verſtanden habe, z. B. unter dem libro del detto passaggio, von dem ich S. 6 ſprach. Nur möchte ſich überall ergeben, daß Villani das betreffende Werk ſelbſtſtändig benutzt habe. Das war namentlich auch der Fall, wenn die Geſchichte des Johann di Procida auf eine geſchriebene Quelle zurückgeht Buſſon a. a. O. 68 hat den Beweis erbracht.

2) Wie Buſſon bemerkt, iſt Böhmer Reg. Frid. 1101 gemeint: Etsi causae nostrae iustitiam vulgantis famae praeloquium et multorum veridicia testimonia nunciorum ad universitatis vestrae notitiam perduxisse credimus etc.

digliana in Romagna. *E poi i suoi discendenti furono quasi signori di tutta Romagna,* infino che furono cacciati di Ravenna.

Malespini cap. 51.

— egli il fuce conte palatino e diegli il contado di Modigliana in Romagna, insino che furono cacciati da Ravenna.

Villani lib. 7, cap. 54.

Ancora il detto papa fecesi privilegiare per la chiesa la contea di Romagna e la città di Bologna a Ridolfo re de' Romani, per cagione ch' egli era caduto in ammenda alla chiesa della promessa, ch' egli avea fatta a papa Gregorio *al concilio di Leone su Rodano, quando il confermò,* cioè di passare in Italia per fornire il passagio d'oltremare, come addietro facemmo menzione; *la qual cosa non avea fatta per altre sue imprese guerre d'Alamagna.* Incontanente *che 'l detto papa ebbe privilegio di Romagna,* sì ne fece conte per la chiesa messer Bertoldo degli Orsini, suo nipote, *e con forza di cavalieri e di gente d'arme il mandò in Romagna e con lui per legato messer frate Latino di Roma, Cardinale Ostiense, suo nipote, figliuolo della suora, nato de' Brancaleoni, ond' era il cancelliere di Roma per retaggio*; e ciò fece per trarre la signoria di mano al conte Guido di Montefeltro.

Malespini cap. 204.

Ancora si fece privilegiare alla chiesa la contea di Romagna e la città di Bologna a Ridolfo, re di Romani; e 'l detto Ridolfo il fece, per cagione ch' egli era caduto in ammenda alla chiesa, perch' egli non avea tenuto la 'mpromessa, fatta a papa Gregorio decimo, di passare in Talia per fornire il passaggio d'oltramare, come a drieto dicemo. E incontanente ne fece conte per la chiesa messer Bertoldo degli Orsini suo nipote; e trasse la signoria di mano al conte Guido da Montefeltro.

Daß hier nicht eine Erweiterung Maleſpini's, ſondern ein Auszug aus Villani vorliegt, ſcheint mir unzweifelhaft. Indem Maleſpini überſah: E poi i suoi discendenti furono quasi signori di tutta Romagna, verlor der erſte Satz Sinn und Verſtand; ohne

das che 'l detto papa ebbe privilegio di Romagna der zweiten Vergleichung entbehrt das ne und fece allen Haltes; und das Uebrige, was Villani zu Maleſpini's Text ergänzt haben ſoll, — ein träger Schreiber hat es aus Villani's Text geſtrichen: es macht durchaus den Eindruck nicht des Zuſammengeſetzten, ſondern des Einheitlichen.

Dann bemerke ich ein eigenthümliches Verhältniß: Villani liebt franzöſiſche Sätze[1]), einen lateiniſchen Ausdruck[2]); Maleſpini bedient ſich regelmäßig der italieniſchen Sprache. So hätte Villani die italieniſchen Sätze, die italieniſche Bezeichnung ins Franzöſiſche und Lateiniſche übertragen? Das iſt von vornherein als unwahrſcheinlich zu bezeichnen[3]): an zwei Stellen ſieht man, daß Maleſpini bei der Umwandlung ins Italieniſche nicht die nöthige Vorſicht angewandt hat, ſeine Abhängigkeit von Villani zu verdecken.

Maleſpini begründet cap. 23, weshalb der Name Pisa si declina secondo grammatica pur in plurali; Villani ſagt lib. 1, cap. 48: si declina il nome di Pisa in grammatica pluraliter; nominativo: Hae Pisae. Offenbar könnte Villani die Worte Maleſpini's überſetzt haben. Nur ſchade, daß Maleſpini im folgenden Kapitel, wo es ſich um ganz Gleiches handelt, zu überſetzen vergißt. Wie Villani lib. 1, cap. 56 ſagte (Siena) si declina in plurali, pluraliter; nominativo: Hae Senae, ſo auch Maleſpini. Da wird doch Niemand behaupten, Villani habe Gleichheit herſtellen wollen: weil er lib. 1, cap. 56 die lateiniſche Bezeichnung übernehmen konnte, habe er ſchon früher, nämlich cap. 48, die italieniſche Bezeichnung ins Lateiniſche überſetzt. Vielmehr iſt der angebliche Maleſpini hier in der Verwerthung Villani's ſehr ungleich und damit auch ſehr ungeſchickt verfahren.

---

1) Cf. lib. 7, capp. 5. 8. 9. 10. 94. 95.

2) Außer dem gleich anzuführenden Beiſpiele vergleiche man noch:

Villani lib. 5, cap. 38.	Maleſpini cap. 104.
— incontanente per subsidio diaboli preso de lei etc.	— incontanente stigato di spirito diavolico preso di lei etc.

3) Lib. 7, cap. 37 hat Villani die Worte, welche Ludwig IX auf ſeinem Sterbelager ſpricht, aus dem Lateiniſchen des Martin von Troppau überſetzt, aber nicht ins Franzöſiſche.

Nicht beſſer ſteht es um den franzöſiſchen Satz, den ich im Sinne habe. Wenn Maleſpini cap. 179 ſagt: e disposto loro ambasciata, il re Carlo di sua bocca volle fare la risposta e desse in sua lingua in Francesco; le quali parole in nostro volgare venne a dire: »io mandero overo mettero etc.«, ſo zeigt der Wortlaut ganz deutlich, daß nach in Francesco die franzöſiſchen Worte folgen ſollten [1]). Dieſe gibt uns Villani lib. 7, cap. 5. Wer wird glauben, daß er Maleſpini's Italieniſch ins Franzöſiſche überſetzt habe? Auch würden die italieniſchen Worte für die Ueberſetzung nicht ausreichen. Villani ſagt: Allez et ditez pour moi au sultan de Nocere, aujourdhui je mettrai lui en enfer ou il mettra moi en paradis; bei Maleſpini heißt es nur: io mandero overo mettero lui in inferno o egli mettera me in paradiso. Danach iſt die Istoria ſicher nicht Quelle Villani's geweſen. Rettung bringt hier nur die Annahme einer gemeinſchaftlichen Vorlage. Aus ihr müßte Villani wohl all' ſeine franzöſiſchen Sätze entnommen, Maleſpini ins Italieniſche überſetzt haben. Man vergleiche namentlich auch franzöſiſche Sätze, die Villani unmöglich aus Maleſpini überſetzen konnte, weil Maleſpini die entſprechenden italieniſchen Sätze gar nicht bietet. So lib. 7, cap. 95:

Soll ich noch erwähnen, daß Villani ſo manche Quellen nennt [2]),

---

1) Buſſon a. a. O. 67 hat auf dieſen Fall verwieſen, aber er findet ihn nicht ausreichend, „um darauf einen auch nur einigermaßen ſicheren Schluß gründen zu können".

2) In eigenthümlicher Weiſe hat Villani lib. 4, cap. 20 auf das Werk des Minoriten verwieſen. Dieſer ſagt: Haec in parte in aliquibus cronicis legi; Villani ſollte alſo überſetzen: in alcune croniche, aber er ſagt: in alcuna cronica. Weiter hat Villani — wenn wir von den Alten abſehen, — auf folgende Werke verwieſen: lib. 1, cap. 60, lib. 2, cap. 4 etc. Cronica Martiniana. — lib. 2, cap. 15. lib. 3, cap. 3. Croniche de fatti di Francia, Croniche di Francia. — lib. 5, cap. 28. lib. 7, cap. 18, Libro del conquisto. — lib. 1, cap. 8. storie di Ciciliano. — lib. 1, cap. 13. storia di Troia. — lib. 1, cap. 24. Cronica della badia di Salisbiera in Inghilterra. — lib. 1, cap. 46. Le loro chroniche (sc. di Perugia). — lib 1, cap. 57. La sua storia (sc. di Santo Miniato). — lib. 2, cap. 4, Rimanzi di Bretoni. — lib. 2, cap. 6. Libro che commincia: Gotho-

daß er der Maleſpini mit keinem Worte gedenkt? So hätte er nur verarbeitete Werke angeführt, nicht aber das wörtlich abgeſchriebene! Solche Unehrlichkeit wäre leicht entdeckt, die Entdeckung hätte ihm Spott und Schaden zugezogen. Noch mehr, ſein unehrliches Verfahren hätte ihn um einen handgreiflichen Vortheil gebracht. Man prüfe doch, worin ſein Schweigen begründet ſein könnte. Allein in Eitelkeit. Wie aber hätte Villani ſeiner Eitelkeit beſſer ſchmeicheln können, als wenn er die Maleſpini nannte, als wenn er ihr unkritiſches ſeinem kritiſchen Verfahren entgegenſtellte? „Seht Florentiner, mit demſelben Apparate, womit die Maleſpini, habe auch ich gearbeitet; die Lücken ihrer Darſtellung habe ich ausgefüllt, ihren Text um eine Menge neuer und intereſſanter Nachrichten vermehrt; nach meiner ſorgfältigen Vergleichung iſt nun Alles richtig geſtellt und geſichert." Florenz hätte Beifall geklatſcht, Villani hieße vielleicht noch heute: il critico.

Aber Villani habe fremdes Eigenthum nicht zu achten gewußt, er habe auch den Ruhm eines feinen Kritikers verſchmäht, — wo wäre denn der Künſtler, dem die Hülle und Fülle des bildſamſten Marmors zu Gebote ſteht, der aber dennoch den ungefügigen Granitblock vom Hofe ſeines Nachbars ſtähle, ihn im Schweiße ſeines Angeſichtes bearbeitete, Meißel um Meißel zerbräche und ſeine beſte Kraft vergeudete? Dieſer Thor wäre Villani geweſen. Die erbrachten Quellenvergleichungen, welche ihm gewiß nicht leichter geworden, als mir, liefern den Beweis.

---

rum antiquissimi. — lib. 4, cap. 17. La sua leggenda (sc. di Santo Giovanni Gualberti). — lib. 4, cap. 24. Libro del detto passaggio. — lib. 5, cap. 29. Libro di frate Aiton. Libro detto Milione, che fece messer Marco Polo di Venegia. — Im Allgemeinen redet Villani von ſeinen Hülfsmitteln, lib. 4, cap. 30. E per l'arsione de' detti fuochi in Firenze arsono molti libri e croniche, che più pienamente facieno memoria delle cose passate della nostra citta di Firenze, sicchè poche ne rimasono, per la qual cosa a noi è convenuto, ritrovarle in altre croniche autentiche di diverse città e paesi, quelli de che in questo trattato è fatto menzione in gran parte. Eine ſolche Verſicherung und die verſchwiegene Benutzung eines ſo umfaſſenden Werkes, wie die Istoria fiorentina, wäre ein unvereinbarer Widerſpruch.

Wenn die Istoria fiorentina ein Auszug des Villaniſchen Werkes, ſo folgt mit unerbittlicher Strenge, daß ſie eine Fälſchung iſt. Wieder und wieder bezeichnet Ricordano die Arbeit als ſein Eigenthum, ſpäter iſt es io Giacotto, der an die Stelle des io Ricordano tritt. Und zweimal verlegt Ricordano ſeine vor Villani's Zeit, bezeichnet ſich als den Aelteren. Villani lib. 6, cap. 2 ſagt von einem Ereigniſſe des Jahres 1220: sapemmo il vero da antichi nostri cittadini, che i loro padri furono presenti. Daraus macht der Fälſcher cap. 113: e la verità delle dette cose sappiamo dalli nostri antichi cittadini, che furono presenti. Wichtiger iſt für uns der andere Fall. Villani lib. 3. cap. 2 beſchreibt die Grenzen der neuen Stadt Florenz: e comminciossi dalla parte di levante alla porta di San Piero, la quale *fu ove furono* le case di messer Bellincione Berti di Rovignani, nobile e possente cittadino, tutto che oggi sieno venuti meno; onde per retaggio della contessa Gualdadra, sua figliuola e moglie del primo conte Guido, rimasero a' conti Guidi suoi discendenti, quando si feciono cittadini di Firenzi, e poi le venderono a' Cerchi Neri, uno casato di Firenze. E della detta porta etc. Daraus macht Maleſpini cap. 44: e commincossi dalla parte del levante alla porta di San Pierro Maggiore, dove *ora sono* le case di messer Bellincione Berti de' Ravignani nobile et potente cittadino. E dalla detta porta etc.[1])

---

1) Die Echtheit vorausſetzend, bemerke ich über die Abfaſſungszeit der Istoria:

Da Ricordano aus der Chronik Martin's von Troppau und den Kaiſerthaten des florentiner Minoriten ſchöpft, ſo kann er nicht vor 1278 geſchrieben haben. Weiter führt die gleichfalls benutzte Chronik von Saint Denis. Eh' ſie oder vielmehr der Abſchnitt, welcher hier in Rede kommt, die Gesta Philippi III, welche doch auch nicht ſofort nach Philipps Tod vollendet wurden, in ſich aufgenommen hatte und dann nach Florenz gelangt war, mochten die 90er Jahre des 13. Jahrhunderts längſt angebrochen ſein. Endlich ſpricht Ricordano cap. 99, ferner capp. 153. 164. 167 von popolo vecchio; er mußte alſo Kunde haben von popolo nuovo. Deſſen Einſetzung erfolgte bekanntlich im Februar 1293. — Dino Compagni ap. Muratori 9, 474. — Villani lib. 8, cap. 1. Vgl. Buſſon a. a. O. 25. Anmerk. 1.

So iſt alſo Ricordano ein Zeitgenoſſe des mächtigen und edlen Florentiners Bellincione Berti; er ſieht den Bellincione im Beſitze jener Häuſer, die am Ringwall des neuen Florenz ſtanden. Nun kann Ricordano, deſſen Echtheit wir annehmen, ſein Werk nicht vor 1294 begonnen, nicht vor 1299 beendet haben. 1300 faßt Villani den Plan, ſeine Geſchichte zu ſchreiben. Als er an die Arbeit ging, hatten ſich die Verhältniſſe ganz geändert: Villani mußte ſagen fu ove furono. Denn das Geſchlecht des Bellincione Berti, die Rovignani oggi sieno venuti meno; und ſo ſchnell ändert der Beſitz: jetzt ſchon haben die Guidi ihre kaum ererbten Güter an die Cerchi Neri verkauft. Aber der Wechſel ſei ſo ſchnell erfolgt: konnte Ricordano den Bellincione Berti als ſeinen Zeitgenoſſen bezeichnen, waren nicht ſchon vor 1293 die Häuſer weiland Bellincione Berti's im Beſitze der Cerchi Neri?

Schade, daß die Istoria cap. 57 erzählt, die Rovignani ſeien ausgeſtorben, daß nach cap. 210 oder zum Jahre 1284 — um die zwiſchenliegenden Daten zu übergehen, — der Urenkel Bellincione Berti's, Guido Battifolle, ſchon ein erwachſener Mann iſt. Dem entſprechend läßt ſich der Urgroßvater zuletzt 1176 nachweiſen [1]), iſt die Urgroßmutter ſchon 1180 die Frau des Urgroßvaters [2]).

Vor dieſer Zeit hat Ricardano alſo nicht begonnen. Wohl ein Jahrzehnt verging und noch hatte er die Feder nicht niedergelegt. Denn cap. 180 ſagt er von Manfred's Kindern: morirono in sua prigione. Nun befiehlt Karl von Anjou im Jahre 1299, daß die drei Söhne Manfred's in ein anderes Gefängniß überführt würden. — Del Giudice Cod. dipl. Angiov. 1. — Da kaum alle drei in der nächſten Zeit ſtarben, ſo liegt der Grenzpunkt ſicher nicht mehr im 13., kaum in den erſten Jahren des 14. Jahrhunderts.

Hiernach kann denn Ricordano's Nachfolger, Giacotto, nicht mehr im 13. Jahrhundert ſchreiben. Buſſon ſetzt den Abſchluß ſeiner Fortſetzung zwiſchen 1307 und 1309: Giacotto ſcheint vom Tode des Ramondo Berlinghieri zu wiſſen; den Nachfolger Karl's II nennt er einfach duca di Calabria. Aber ebenſo nennt ihn Villani lib. 7, cap. 95.

So liegt hier und dort der terminus a quo weit hinter den Grenzpunkten der Arbeiten, hinter 1276 und 1286; der terminus ad quem iſt nicht zu beſtimmen.

1) San Luigi Delizie degli eruditi Toscani 9, 4.

2) Repetti Appendice al dizionario geogr. stor. della Toscana cap. 10, pag. 38.

Was dann die Häuſer betrifft, ſo waren ſie ſchon 1287, alſo geraume Zeit, bevor Ricordano ſein Werk begann, im Beſitze der Cerchi Neri. Villani lib. 4, cap. 11 bemerkt von den Rovignani, von Bellincione's Geſchlecht: abbitavano *in sulla porta San Piero*, che furono poi le case de' conte Guidi e poi de' Cerchi. Noch etwas genauer hat er die Lage lib. 5, cap. 37 bezeichnet: (le case) furono *a porta San Piero in su la porta vecchia*. Wenn er dann lib. 7, cap. 118 oder zum Jahre 1287 erzählt: s'apprese il fuoco in Firenze nelle case e palagi de' Cerchi Neri *da porte San Piero* e arse dalla volta, ch' era *in su l' antica porta*, insino alla 'ncontra di Santa Maria in campo; ſo iſt doch nicht zu bezweifeln, daß hier und dort von denſelben Paläſten die Rede iſt.

Unlösbarer Widerſpruch: der edle Bellincione, dieſer Zeitgenoſſe Ricordano's, iſt drei- und viermal vermodert, bevor ihn Ricordano als ſeinen Zeitgenoſſen bezeichnete; und da Ricordano ſchrieb: dove ora sono le case de messer Bellincione Berti, waren eben an der Stelle, dove ora sono le case di messer Bellincione Berti, nicht mehr die längſt den Guidi vererbten, dann den Cerchi Neri verkauften, endlich niedergebrannten Häuſer weiland Bellincione Bertis, ſondern die neuen Paläſte der Cerchi Neri!

Hätte doch der Fälſcher ein wenig mehr auf ſich ſelbſt geachtet, hätte er doch vor Allem das ora sono und die Zeit, in welche er ſich verſetzte, mit Villani lib. 7, cap. 118 verglichen!

Ich kann mich nun um ſo ſchneller dem Zwecke der Fälſchung zuwenden, als ich damit keineswegs den Beweis der Fälſchung verlaſſe: die Erörterung des Zweckes wird aufs Neue die Fälſchung darthun.

Es wurde ſchon erwähnt, daß Villani gern die Namen der auftretenden Perſonen nennt, Maleſpini nur etwa den Stand bezeichnet, ſtatt der Namen ein più, ein certi oder alcuni bietet[1]). Das Umgekehrte findet ſtatt, ſobald es ſich um florentiner Familien handelt, ſobald namentlich edle Florentiner den Ritterſchlag erhalten.

1) Vgl. Seite 4 und 10. Weitere Beiſpiele geben Villani lib. 7, capp. 24—26. 30 und Maleſpini capp. 191—193; Villani lib. 7, cap. 57 und Maleſpini cap. 206.

Und doch iſt es Villani nicht gleichgültig, wie der neugeſchlagene Ritter hieß: lib. 4, cap. 2 nennt er die fünf Herren, welche der Markgraf Hugo zu Rittern ſchlägt. Auch Maleſpini cap. 52 hat ihre Namen verzeichnet. Er iſt ſo beſcheiden, er fügt nicht einen Einzigen hinzu. Aber es geſchieht aus gutem Grunde. Dante ſingt:

Ciascun, che della bella insegna porta
Del gran barone, il cui nome e 'l cui pregio
La festa di Tommaso rinconforta,
Da esso ebbe milizia e privilegio[1]).

Danach möchte jedes Kind auf der Straße gewußt haben, welche Geſchlechter ihre Wappen vom großen Hugo ableiteten. Maleſpini's Beſcheidenheit iſt nicht Tugend, iſt Nothwendigkeit. Nun bindet ihn keine Feſſel mehr: die Ritter Karl's des Großen füllen das ganze 58. Kapitel. Gleich hier verleugnet Villani ſein Intereſſe für den Namen; lib. 3, cap. 3 ſagt er einfach: e (Carlo) fece in Firenze assai cavalieri. Aehnlich verhält ſich lib. 4, cap. 5. Villani bemerkt nur: (Arrigo) imperadore e la detta sua moglie stettero in Firenze e feciono reedificare la chiesa di santo Miniato. Maleſpini cap. 53 fügt hinzu: e molti cavalieri e altri nobili cittadini gli tenono Compagnia in Fiorenza; und nun folgen ſie: die della Preſſa, die Bisdomini, die Liſei u. ſ. w. Wieder ſehr genügſam iſt Villani lib. 4, cap. 9: er läßt Konrad II Florenz beſuchen, e più cittadini de Firenze si feciono cavalieri di sua mano e furono al suo servigio. Maleſpini cap. 64 ergreift die Gelegenheit, wenigſtens vier Namen zu nennen. Dann kommt der Kreuzzug von 1218. Die Florentiner ſind nach cap. 106 die Erſten auf den Mauern von Damiette. Den Zeitgenoſſen Villani's mußte das Herz höher ſchlagen, ſahen ſie in der Johanneskirche jenes Banner, welches ihre Voreltern zum Siege geführt hatte. Und da ſoll Villani lib. 5, cap. 40 aus der Istoria abgeſchrieben, nur die Namen der wackeren Kämpfer, der Soldanieri, der Boſtichi, der dell' Arca u. ſ. w. verſchwiegen haben?

Man ſieht wohl: nicht weil Maleſpini die Ritter Hugo's des

1) Parad. 16, 127. Cf. Benvenuti Imolens. Comment. ap. Muratori Ant. Ital. 1, 1285.

Großen nennt, hat ſie auch Villani genannt, ſondern weil er ihre Namen aus der lebendigen Ueberlieferung, aus der alljährlich ſich gleichſam erneuernden That kannte; — nicht weil ſich dann ſein Intereſſe für Namen verminderte, ſondern weil ihm Maleſpini's Werk nicht vorlag, kann er die Ritter Karl's des Großen und Konrad's II, die Begleiter Heinrich's II, die Helden von Damiette[1]) nicht bei Namen nennen.

Noch Vieles ließe ſich anführen[2]). Aber eilen wir zum Schluß!

Wie wird man den Kopf ſchütteln, wenn Villani von dem glorreichen Geſchlechte der Bonaguiſi, dem Ricardano verſchwägert iſt, gar keine Notiz nimmt; wenn er oft bis zu dem Punkte, wo die Bonaguiſi genannt werden, mit Maleſpini übereinſtimmt, dann abbricht. Man vergleiche:

I. Malespini cap. 32; ed Follini cap. 31.

E di questo Gallus Gaio discesono i detti Galigai e *Bonaguisi* e Alepri e Guigni e Cipriaui.

II. Malespini cap. 53; ed Follini cap. 49.

Questo imperatore colla sua donna stettono assai in Fiorenza; — e molti cavalieri e altri nobili cittadini gli tennono campagnia in Fiorenza e in piu altri luoghi; tra quali furono — anche uno de Galigai, ch' ebbe nome messer Cione, e di costui per inanzi discesono i *Bonaguisi*[3]).

---

1) Wie ſich von ſelbſt verſteht, hat Maleſpini ſeine Lieblingsfamilien; dieſe werden in den vier Fällen, die außer den Ritterſchlägen Hugo's des Großen in Betracht kommen, wenigſtens dreimal genannt. So die Lamberti unter Karl dem Großen, Heinrich II und beim Kreuzzuge; die Uberti unter Karl den Großen, Heinrich II und Konrad II; u. ſ. w.

2) Z. B. Villani lib. 4, capp. 10. 11. 12. 13, d. h. jene Kapitel, welche die Wohnſitze der Adligen bezeichnen, — ſie ſtimmen wörtlich mit Maleſpini cap. 57. Nur hat Maleſpini die Quartiere in anderer Ordnung genannt, eine Reihe von Familien hinzugefügt und die ganze Geſellſchaft in die Zeit Karl's des Großen hinaufgerückt: der arme Villani hatte für die Zeit Konrad's II nur ſo wenige Familien zu nennen gewußt; der phantaſiereiche Maleſpini kennt für die Zeit Karl's des Großen ein ganzes Heer. Aber er iſt doch nicht Dichter genug, ohne Vorbild beſtehen zu können. Das war ein rechtes Unglück.

3) So lieſt allerdings nur der Codex I; in den anderen heißt es: tra

III. Malespini cap. 57; ed. Follini cap. 52.

Nel quartiere di porta San Piero erano — i Ravignani; e d'una donna di loro nacquero tutti i conti Guidi; cioè della figliuola del buon messer Bellincione Berti, e sono venuti meno. Eranvi i Galigai, che abbitavano in Orto San Michele etc. E di questi detti Galigai furono d' uno ceppo per antico più famiglie, siccome furono *Bonaguisi* — e gli Alepri — ancora i Giugni — anche i Cipriani. — Ma d' uno ceppo mossono queste due famiglie overe chiatte Ardinghi e Chiarmontesi.

Villani lib. 4, cap. 11.

Nel quartiere di Porta San Piero erano — i Rovignani, e di loro per donna nacquero tutti i conti Guidi, — della figliuola del buono messer Belliciona Berti; a nostri dì è venuto meno tutto quello legnaggio. I Galligari e Chiarmontesi e Ardinghi, che abbitavano in Orto San Michele etc

IV. Malespini cap. 60; ed. Follini cap. 55.

Più suso, dove oggi si chiama Mantignano, anche i Galigai e' *Bonaguisi* e gli Agolanti aveano tenute.

V. Malespini cap. 101; ed. Follini cap. 96.

— e tutte le castella, ch' e' Fiorentini aveano prese delle loro; e in quello tempo era consolo messer Catalano della Tosa e *Bonifacio Bonaguisi* e loro altri compagni.

Villani lib. 5, cap. 34.

---

quali furono quelli della Pressa, cioè uno di loro, ch' ebbe nome messer Bonaguisa, edi costui per innanzi discesono i Bonaguisi. Aber einmal iſt Codex I der beſſere, dann zeigt Nr. VI, daß die Bonaguiſi von den Galigai abſtammten. Der Irrthum der Abſchreiber entſtand dadurch, daß der della Preſſa zufällig Bonaguiſa hieß; nun meinte man, von dieſem Bonaguiſa müßten auch die Bonaguiſi abſtammen. Doch iſt das Verhältniß, wie Nr. VI nicht zweifelhaft läßt: von dem in Nr. II erwähnten Cione Galigai ſtammt der in Nr. VI genannte Bonaguiſa Galigai, erſt jetzt trennten ſich die Nachkommen des Cione Galigai vom Hauptſtamme der Galigai und nannten ſich nach Demjenigen, der die Trennung vollzog.

— e tutte le castella, ch' e' Fiorentini aveano prese sopra loro; e in quello tempo era consolo in Firenze messer Catalano della Tosa e sua compagnia.

VI. Malespini cap. 105; ed. Follini cap. 100.

Nel sesto di porta San Piero furono Guelfi de' nobili etc. I Ghibellini del detto sesto: Caponsacchi, Lisei, Abati, Tedaldini, Giuochi, Galigai, *Bonaguisi*[1]), che furono ab anticho d' uno ceppo; e parte de Bonaguisi furono Guelfi.

Villani lib. 5, cap. 39.

Nel sesto di porte San Piero furono de nobili Guelfi etc. I Ghibellini del detto sesto: i Caponsachi, i Lisei, gli Abati, Tedaldini, i Giuochi, i Caligari.

VII. Malespini cap. 106; ed. Follini cap. 101.

— e andovvi d'oltramonte Otto imperator e più altri baroni della Magna e di Francia; e andovvi uno de marchesi da Ferrara e menò seco due de' conti Alberti e uno, ch' ebbe nome *Bonaguisa* e 'l detto marchese il fece cavaliere e diegli mezza l'arme sua, ch' ancora la portano; e in questo anno si divisono da Galigai, e i discendenti di costui per inanzi si chiamarono *Bonaguisi* e questo fue negli anni di Christo 1217.

— ebbono la detta Damiata per forza, e l' insegna del comune di Fiorenza, cioè il campo rosso e 'l giglio bianco, fue la prima, che si vedesse in sulle mura di Damiata per virtù de' pellegrini Fiorentini, e 'l primo, ch' andò con essa in sulle mura fue *Bonaguisa de' Bonaguisi* e fuvvi fatto cavaliere.

Villani lib. 5, cap. 40.

— e andovvi d' oltramonti Otto imperadore e più altri baroni d' Alamagna e di Francia l'anno 1218.

— ebbono Damiata per forza, e la 'nsegna del comune di Firenze, il campo rosso e 'l giglio bianco, fu la

1) Galigai, Bonaguisi etc. fehlt in zwei Codices; es findet sich aber namentlich in Codex I, welcher der beste ist; auch lassen Nr. X, XII und XIII keinen Zweifel, daß es in den Text gehört.

prima, che si vide in sulle mura di Damiata per virtù de' pellegrini Fiorentini.

VIII. Malespini cap. 108; ed. Follini cap. 103.

I Galigai e gli Alepri e' Giugni *Bonaguisi* e' Cipriani [1]) furono antichissimi gentili uomini.

Io Ricordano sopradetto ebbi per moglie una figliuola di messer *Bonaguisa de' Bonaguisi* di Fiorenza, nata per madre de' Bisdomini etc.

IX. Malespini cap. 111; ed. Follini cap. 106.

— cioè il ponte Vecchio e questo. [2]) E in questo anno fu disfatto il palagio, ch' aveano *i Bonaguisi* a Caligarza, che fu venduto per un bastardo di loro al comune di Fiorenza.

Villani lib. 5, cap. 42.

— cioè il ponte Vecchio e questo detto Nuovo.

X. Malespini cap. 137; ed. Follini cap. 132.

L'altra puntaglia era in porta San Piero, dov'era capo de' Ghibellini i Tedaldini, — e con loro teneano Lisei e Caponsacchi, Giuochi, Abati e Galigai e parte *de' Bonaguisi* contro a Donati, Bisdomini e Pazzi e altra parte *de' Bonaguisi* con costoro.

Villani lib. 6, cap. 33.

L'altra puntaglia era in porte San Piero; ond' erano capo de' Ghibellini i Tedaldini, — e con loro teneano Caponsacchi, Lisei, Giuochi e Abbati e Galigari; e erano le battaglie con quegli della casa de' Donati e con Visdomini e Pazzi e Adimari.

XI. Malespini cap. 141; ed. Follini cap. 137.

E ancora in Orto San Michele anche avean torri gli Abati, Galigai e' *Bonaguisi*.

XII. Malespini cap. 159; ed. Follini cap. 160.

---

1) Wenn hier die Codices, mit Ausnahme von I, della Pressa leſen, während doch nach Nr. I und II verlangt wird: Cipriani, ſo trägt wohl der S. 301 Anmerk. erwähnte Irrthum die Schuld.

2) detto Nuovo iſt ausgefallen.

— cioè gl' Uberti, Fifanti, Giudi, Amidei, Lamberti, Scolari e parte degli Abati, Caponsacchi, Migliorelli, Soldanieri, Infangati, Ubriachi, Tedaldini e parte de' Galigai e parte *de' Bonaguisi* e que' da Cersina, Razzanti parte e parte de' Giuochi e più altre schiatte de' grandi e di popolari.

Villani lib. 6, cap. 65.

— gli Uberti, i Fifanti, i Giudi, gli Amidei, i Lamberti, gli Scolari e parte degli Abati, Caponsacchi, Migliorelli, Soldanieri, Infangati, Ubriachi, Tedaldini, Galigari, que' della Pressa, Amieri, que' da Cersino e' Razzanti e più altre case e schiatte di popolari e grandi scaduti.

XIII. Malespini cap. 168; ed. Follini cap. 172.

Del sesto di porta San Piero, Adimari, Pazzi, Bisdomini, parte de' Galigai e parte de' Donati e parte *de' Bonaguisi*. E da parte degli scolari remasono quelli della Bella.

Villani lib. 6, cap. 80.

Di porte San Piero: Adimari, Pazzi, Visdomini e parte de' Donati; dal lato degli Scolari rimasono que' della Bella.

XIV. Malespini cap. 177; ed. Follini cap. 184.

— imperciocchè non amavano la signoria di Manfredi, e fecionlo senatore di Roma; e con lui venne messer Luigi di Savoia, fratello carnale del conte, e con lui in compagnia, perciocchè stato nel paese del detto conte di Savoia, messer *Aldobrandino Bonaguisi e Cianghellino* suo figliuolo, avvegnachè testo morie d'infermità l'uno e l' altro. Comecchè in su quello punto il papa fosse a Viterbo, gli diede aiuto etc.

Villani lib. 7, cap. 3.

— imperciocchè non amavano la signoria di Manfredi, e incontanente fu fatto senatore di Roma per volontà del papa e del popolo di Roma. Con tutto che papa Clemente fosse a Viterbo, gli diede ogni aiuto etc.

XV. Malespini cap. 178; ed. Follini cap. 185.

— bene si disse, che uno messer Buoso della casa di quelli da Duera per moneta, ch'ebbe da' Franceschi, diede consiglio per modo, che l'oste di Manfredi non fosse al contasto al passo, com'era ordinato; e questo ordine diede in parte messer Adoardo di Broies, il quale venne col detto conte d'Angiò; ed era grande gentile uomo di Campagna di Francia, nato per madre *de Bonaguisi;* onde poi il popolo di Chermona a furorse trussono il legnaggio di Duera.

Villani lib. 7, cap. 4.

— bene si disse, che uno messer Buoso della casa di que' da Duera di Chermona per danari, ch' ebbe dai Franceschi, mise consiglio per modo, che l'oste di Manfredi non fosse al contasto al passo, com' erano ordinati; onde poi il popolo die Chermona a furore distrussono il detto legnaggio di quegli da Duera.

XVI. Malespini cap. 184; ed. Follini cap. 191.

— e per sua sicurtà si misse in mezzo d' Uberto de' Pulco e di Cerchio de' Cerche e di drieto di *Bambo di Bonaguisi* [1]) e Guidingo di Savorigi.

XVII. Malespini cap. 185; ed. Follini cap. 192.

Messer Bonaccorso Bellincioni diede per moglie a messer Forese suo figliuole la figliuola del conte Guido Novello, e messer Guido suo fratello tolse una degli Ubaldini, e messer Cavalcante Cavalcanti diede per moglie a Guido suo figliuolo la figliuola di messer Farinata degli Uberti, e messer Simone Donati diede per moglie la figliuolo a Nerrozzo degli Uberti, e Neri degli Uberti diede per moglie la sirocchia a *Riccio di Cione Bonaguisi.* Per li quali parentadi gli altri Guelfi di Fiorenza gli ebbono etc.

Villani lib. 7. cap. 15.

---

1) di Bambo di Bonaguisi fehlt allerdings in Codex I, iſt aber in allen anderen Codices vorhanden. So iſt gar nicht zu bezweifeln, daß der Schreiber von I, der ſonſt durchaus das Lob der Sorgfalt und Genauigkeit verdient, hier doch einen Namen überſehen habe.

Messer Bonaccorso Bellincioni degli Adimari diede per moglie a messer Forese suo figliuolo la figliuola del conte Guido Novello, e messer Bindo suo fratello tolse una degli Ubaldini e messer Cavalcante de' Cavalcanti diede per moglie Guido suo figliuolo la figliuola di messer Farinata degli Uberti, e messer Simone Donati diede la figliuola a messer Azzolino di messer Farinata degli Uberti. Per gli quali parentadi gli altri Guelfi di Firenze gli ebbono etc.

XVIII. Malespini cap. 225; ed. Follini cap. 244.

— e arse molte case d'intorno per tutta la vicinanza, siccome le case de' Galigai, de' Tebalducci e *de' Bonaguisi* e de' Campiobbesi.

Bei einzelnen Erwähnungen der Bonaguiſi könnte es nun wohl weniger auffallen, daß Villani ſie überging. Aber Fälle, wie unter Nr. VII. X. XII. XIII und XVII müſſen unſer Bedenken erregen. Unter Nr. VI nennt Villani alle auch von Maleſpini aufgeführten Familien, nur nicht die Bonaguiſi; unter Nr. X nennt er außer den Geſchlechtern, die er aus der Istoria übernehmen konnte, noch die Adimari: die Bonaguiſi übergeht er. Aehnlich iſt das Verhältniß unter Nr. XII: an Stelle der Bonaguiſi ſcheint Villani die della Preſſa und Amiere geſetzt zu haben; in Nr. XIII übergeht er wieder die Bonaguiſi, daneben allerdings auch die Galigai, aber die Galigai und Bonaguiſi waren ja deſſelben Namens. Endlich, weshalb muß es wieder die Verbindung eines Bonaguiſi ſein, die Villani in Nr. XVII übergeht? weshalb hat er nicht an der Ehe z. B. des Cavalcanti und der Uberti Papier und Dinte geſpart?

Jetzt wird man auch die übrigen Erwähnungen nicht ſo harmlos hinnehmen. In Nr. I wird die große Zukunft der Bonaguiſi vorbereitet. Gallus Gaio iſt ein Nachkomme des Kaiſers Oktavian; nach den Begriffen des Mittelalters hat er ſich ſeiner Frau nicht zu ſchämen: ſie iſt eine Enkelin Catilina's [1]). Aus ſolcher Ehe ſtam-

1) Zum Theile um dieſe Ehe zu ermöglichen, läßt der Fälſcher den Catilina nicht, wie bei Villani, in der Schlacht fallen. Der Catilina des Maleſpini entflieht, und es gelingt ihm, in den würzigen Bädern von Fieſole die geſchwächte

men die Bonaguiſi! Aber ſie bilden einſtweilen kein eigenes Geſchlecht; mehrere Jahrhunderte verbleiben ſie bei den Galigai. Nr. II verkündigt uns, daß von jenem Cione Galigai, der würdig befunden ward, in das Gefolge Heinrich's II. aufgenommen zu werden, die Bonaguiſi abſtammen. Doch jetzt noch bleibt der Name ungeändert. Nr. IV redet von den Beſitzungen der Bonaguiſi; in Nr. V iſt ſchon ein Bonaguiſi Conſul [1]); der einfache Name Bonaguiſi bedeutet hier zwar eine Vorwegnahme, aber doch eines recht bald eintretenden Ereigniſſes. Denn es währt nur noch ſieben Jahre, bis die lang angekündigte Scheidung der Bonaguiſi von den Galigai ſich vollzieht. Unter welchen Umſtänden! Nach Nr. VII iſt Bonaguiſa der Erſte, der das Banner ſeiner Vaterſtadt auf den Mauern von Damiette aufpflanzt; ſolche Heldenthat weiß der Markgraf von Ferrara zu belohnen: die Hälfte des Wappens von Ferrara wird das Wappen der Bonaguiſi. Glücklicher Maleſpini, der du nach Nr. VIII der Schwiegerſohn ſolch' eines Mannes biſt! Und wie reich iſt nicht dies Geſchlecht. Schon in Nr. IX kann der Baſtard eines Bonaguiſi mit einem Palaſte ausgeſtattet ſein. Die nächſte Nr. iſt der politiſchen Bedeutung der leider nicht einträchtigen Familie gewidmet. Nr. XI zeigt uns, daß das Geſchlecht Thürme beſaß, und Thürme bezeichnen ja, wie in dem Kapitel ausgeführt wird, den Adel des Hauſes. Die beiden folgenden Nrn. betreffen wieder die Parteiſtellung des ſtets uneinigen Geſchlechtes. In Nr. 14 ſind Aldobrandin und Cianghellino Bonaguiſi die Gefährten Ludwig's von Savoien; wären ſie nicht ſobald geſtorben, ſie hätten unter der Leitung Lud-

---

Kraft ſeiner Lenden wiederherzuſtellen; er erzeugt den Uberti, den Vater einer zahlreichen Nachkommenſchaft.

1) Er iſt der Eine von den zwei Conſuln, wegen deren Maleſpini cap. 99 zu Villanis Angabe: gli antichi nostri non faceano menzione de' nomi de' tutti, ma del' uno di loro di maggiore stato ergänzt hat: o di due. Der andere heißt Bambo di Mompi cap. 94. Von dieſem Bambo di Mompi bemerke ich nur ganz beiläufig, daß ſein Geſchlecht zur Zeit, nämlich 1198, gar nicht konſularfähig war. In dem Verzeichniß der Familien, die 1210 zum Konſulat berechtigt waren, — San Luigi Delizie 7, 159 flgg. — fehlt der Name. Und auch in der Folge iſt das Geſchlecht ſo unbedeutend, daß es ſich nur ein einziges Mal nachweiſen läßt. San Luigi c. c. 9, 82.

wig's gewiß eben ſo große Dinge vollbracht, wie weiland ihr Ahnherr, der Gefährte des Markgrafen von Ferrara. Aber der liebe Gott oder vielmehr ſein Stellvertreter, unſer Fälſcher, hatte anders beſchloſſen. Nicht, daß es ihm an Phantaſie gefehlt hätte, um das Leben zweier Bonaguiſi in würdiger Weiſe auszufüllen; vielmehr erinnerte er ſich, daß ein kluger Mann ſtets Maaß halte. Um ſo weniger mochte er gerade an dieſer Stelle — wenn ich ſo ſagen darf — im großen Stile ſchwindeln, als er gleich im folgenden Kapitel wieder eine Kleinigkeit wagen wollte. Da handelt es ſich um einen Franzoſen, der von mütterlicher Seite dem Hauſe Bonaguiſi entſtammte. Zwar iſt es nicht gerade eine Heldenthat, wodurch der Fälſcher ihn glänzen läßt; aber was der Franzoſe thut, iſt ja nur Nebenſache: ſeine Bedeutung liegt in ſeinem Geſchlechte. Denn wie ſich von ſelbſt verſteht, pflegt eine Bonaguiſi nicht dem erſten Beſten ihre Hand zu reichen: Messer Adoardo de Broies era grande gentile uomo di Campagna! Nach Nr. XVI hat ſich der Graf Guido Novello, der Statthalter Karls von Anjou, dem Schutze eines Pulci, Cerchi, Savorigi, aber auch eines Bonaguiſi anvertraut. Es bleibt noch der Brand, unter dem die Bonaguiſi in Nr. XVIII leiden. [1])

Damit möchte der Zweck der Fälſchung, die Verherrlichung florentiner Familien, namentlich der Bonaguiſi [2]), zur Genüge er-

---

1) Zugleich iſt dieſer Brand das einzige Lokalereigniß, um welches Maleſpini's Werk reicher iſt, als Villani's. Sollte dieſem der Brand zu unbedeutend erſchienen ſein? Gewiß nicht. Der zum Jahre 1287 dem Brande bloß zweier Paläſte eigene Kapitel widmete, — cf. lib. 7. capp. 116, 118 — hätte zu 1284 einen weit größeren Brand, einen Brand, der die Paläſte der Bonaguiſi, Galigai, Tebalducci, Campiobbeſi und Abati zerſtörte, nicht mit Stillſchweigen übergangen, — wenn ihm die Istoria vorlag.

2) Ich habe mehrere Erwähnungen der Bonaguiſi übergangen. Einmal glaubte ich, die achtzehn Nrn. würden vollſtändig ausreichen; dann auch hätte mir Jemand entgegnen können, was ich jetzt überging, ſei auch in keiner Weiſe geſichert. Folgendes findet ſich nämlich nur in je zwei Codices. — Cap. 66 ed. Follini cap. 61 handelt von einer Beſitzung des Uguccione Galigai, des Stammvaters der Bonaguiſi, und läßt deſſen Sohn Magniolo die Kirche Santa Luccia di Magniolo gründen. — Cap. 111 ed. Follini cap. 106 erzählt, daß

kannt ſei. Der Vergleich mit Villani hat die Abſicht des Fälſchers, zugleich aber auch wiederum die Fälſchung verrathen.

Dieſe will ich jetzt, eben im Anſchluß an die obigen Vergleichungen, noch weiter verfolgen.

Die Erzählung Villani's lib. 5, cap. 40 iſt durchaus gut geordnet: Römer, Italiener, Florentiner betheiligen ſich am Kreuzzuge; ſie belagern Damiette und bringen es in ihre Gewalt. Auch Maleſpini cap. 106 läßt Römer, Italiener und Florentiner ausziehen; er fährt fort: e andovi uno de' marchesi da Ferrara e meno seco due de' conti Alberti e uno, ch' ebbe nome Bonaguisa. Der wird zum Ritter geſchlagen; ſeine Nachkommen ſcheiden ſich von den Galigai. Wenn es dann heißt: e assediarono, alſo grammatiſch die Bonaguiſi, ſo iſt wohl das ungeſchickte Flickwerk erkannt. Nun gar erzählt Maleſpini: e molti nobili da Fiorenza, welche genannt werden, andarono in questo passaggio. Und dennoch ließ er ſchon früher Damiette belagert werden; dennoch ließ er gleich zu Anfang des Kapitels, ganz in Uebereinſtimmung mit Villani, neben Römern und Italienern auch die Florentiner ausziehen. Man ſieht ſein Text hat nur dadurch, daß Namen eingeſchoben wurden, die unglückliche Form angenommen. Ebenſo iſt es mit Nr. XIV. Nach Villani kömmt Karl von Anjou nach Rom, wird Senator, erhält vom Papſte alle mögliche Hülfe. Auch Maleſpini erzählt, daß Karl nach Rom gekommen und Senator geworden. Aber mit ihm kommt Ludwig von Savoien; in Ludwig's Geſellſchaft befinden ſich die zwei Bonaguiſi. Da bezieht ſich der erſt jetzt folgende Satz: „Der Papſt gab ihm alle mögliche Hülfe", grammatiſch gewiß nicht auf Karl von Anjou. Das Zuſammengehörende: „Karl kommt nach Rom, wird Senator und erhält Hülfe vom Papſte", iſt wegen der Bona-

---

der Baſtard der Bonaguiſi, der die Beſitzung der Stadt verkauft, — vgl. Nr. IX — von ſeinen Stammesgenoſſen ermordet worden, weil er die Beſitzung einem Neffen entriſſen hatte; e il detto commune sodisfece pienamente il garzone, a cui era stato tolto, e fecionlo cavaliere; ed ebbe nome messer Bonifacio. — Cap. 113 ed. Follini cap. 108 nennt als Haupt der Florentiner, die am Hofe Friedrich's II. ſich aufhielten: Oderigo di Fifanti e Ballerino Bonaguisi.

guisi auseinander gerissen. Streicht man aus Malespini, was beim Villani fehlt, so hat man den schönsten Zusammenhang.

Und ungeschickt in der Form, so ohne jede Kenntniß ist der Fälscher in der Sache [1]). Ueber den Kreuzzug von Damiette sind wir gut unterrichtet; daß ein Markgraf von Ferrara-Este sich betheiligt habe, ist den Zeitgenossen — wie man wohl behaupten darf, — ganz unbekannt gewesen. Auch war der Stammherr damals noch ein Kind [2]), und gerade als die Kreuzfahrer an der egyptischen Küste landeten, beschenkte Herr Bonifaz, des Markgrafen Oheim, ruhig auf heimischen Boden sitzend, das Kloster stae. Mariae ad carceres [3]). Wilhelm von Nangis und Villani bringen uns reiche Einzelheiten über die Eroberung Karl's von Anjou: Ludwig's von Savoien haben sie mit keinem Worte gedacht. Natürlich, denn Ludwig war zur Zeit noch ein Kind [4]). Ebensowenig erwähnen sie des ja auch in Karl's Solde stehenden Eduard von Blois [5]), dessen Namen überdies noch kein Genealoge nachgewiesen hat. [6]) Von jenem

1) Nur drei der von Malespini genannten Namen lassen sich nachweisen. Nach Nr. XIV stirbt Chiangellino im Jahre 1265; 1311 werden von der Reformation des Bardo ausgeschlossen: die Ghibellinen de domo de Bonaguisis exceptis filiis Cianchelli etc. — San Luigi Delizie 11, 66. — Nr. XVI erzählt, daß Riccio di Cione sich im Jahre 1276 verheirathet habe; zu 1280 findet sich ein Riccio, zu 1311 und 1313 ein Cione Bonaguisi. San Luigi l. c. 9, 78. 11, 112 und 81.

2) Wie Herr Dr. Wüstenfeld mir mittheilt, läßt sich Adelaide von Este noch 1220 als Vormünderin ihres Sohnes nachweisen.

3) Auch auf diese, bei Muratori Ant. Ital. 4, 61 gedruckte Urkunde hat mich Wüstenfeld aufmerksam gemacht. Der Markgraf vollzieht die Schenkung in Croilo qui est ante domum stae. Mariae ad carceres, und zwar am 27. Mai, also demselben Tage, an welchem die Kreuzfahrer landeten.

4) Graf Thomas von Savoien hatte, wie mir gleichfalls Wüstenfeld zeigt, erst 1251 die Nichte Innozenz' IV. geheirathet. Von den drei Söhnen, welche die Beatrix Fieschi ihm gebar, ist Ludwig der jüngste. Seine älteren Brüder urkunden zuerst im Jahre 1271; Ludwig läßt sich nicht vor 1281 nachweisen: — Guichenon, 635.

5) Daß di Broies nur Blois sein kann, zeigt ein Vergleich mit cap. 69. Da betheiligt sich am ersten Kreuzzuge: Stefano conti di Broies, bekanntlich Graf Stephan von Blois.

6) Ed. Garnier, Tableaux généal. des souverains etc. Nr. XXXIII.

Häuſerbrand weiß kein Florentiner, nicht Paolino di Pieri, nicht Villani, nicht Simone della Toſa. Aber was das Schlimmſte iſt, — Maleſpini lebt in dem Wahne, die ihm ſo nahe verwandten Bonaguiſi wohnten im Sesto di porta San Piero: ſie wohnten aber im Sesto di San Piero Scheraggio [1]). Maleſpini ſelbſt wohnt in dieſem Seſto [2]); und da der Weg nun ſo kurz war, ſo pflegte er wohl ſeinen Schwiegereltern guten Morgen und guten Abend zu ſagen; dennoch verſichert er wieder und wieder, daß die Bonaguiſi im Sesto di porta San Piero wohnen [3]).

Aber ein Codex der Istoria ſoll ja zwiſchen 1355 und 1370 geſchrieben ſein. [4]) Iſt die Angabe richtig, — ſie allein wird meinen Beweis nicht erſchüttern. [5]) Denn daß Villani den Geſchlechtern zu

---

1) In dem Verzeichniß der Familien, welche 1210 zum Konſulat berechtigt waren, finden ſich die Bonaguiſi unter der Rubrik: per il Sesto di San Piero Scheraggio. San Luigi l. c. 7, 160. — 1280 werden als expromissores de sextu sancti Petri Scheradii genannt: Riccio, Jacobuccio und Uberto Bonaguiſi. San Luigi l. c. 9, 78, 79. — In dem Ghibellinenverzeichniß von 1311 heißt es unter der Rubrik: De sextu sancti Petri Scheradii: De domo de Bonaguisis etc. San Luigi l. c. 11, 66. — Das Ghibellinenverzeichniß von 1313 nennt: Cione Bonaguisis frater carnalis Scarletti de Bonaguisis de sextu sancti Petri Scherardii. San Luigi l. c. 11, 81.

2) Cf. cap. 57.

3) Vgl. oben Nr. III=älteſte Zeit; Nr. VI = 1215; Nr. X=1248; Nr. XIII = 1260; und wenn nach Nr. XI = 1250 die Bonaguiſi im Orto San Michele anſäſſig ſind, wenn nach Nr. XVIII = 1284 im Orto San Michele ein Brand entſteht und ringsum viele Häuſer, darunter der Bonaguiſi, in Aſche legt, ſo iſt auch damit geſagt, daß die Bonaguiſi im Sesto di Porta San Piero wohnten. Denn in dieſem Seſto lag Orto San Michele. Vgl. Villani lib. 4. cap. 11.

4) Follini Vorrede S. 6.

5) Sie wäre widerlegt, wenn man die Bonaguiſi noch nach 1370 im Sesto di San Piero Scheraggio nachweiſen könnte; ſie würde in einem Dokumente, wonach die Bonaguiſi ſchon vor 1370 im Sesto di Porta San Piero gewohnt hätten nicht gerade ihre Beſtätigung erhalten. Leider habe ich nach dem Jahre 1313 überhaupt keine urkundliche Erwähnung eines Bonaguiſi gefunden; die Delizie aber, welche das reichſte einſchlagende Material enthalten, glaube ich recht aufmerkſam durchſucht zu haben.

wenig ſchmeichele, kann man ebenſowohl im 14., wie im 15. Jahrhundert empfunden haben. Ja, ich möchte die Zeit von 1355 bis 1370 recht feſthalten: Hier finde ich das einzige Ereigniß, welches möglicher Weiſe eine beſondere Veranlaſſung zu dem unwahren Preiſe der Bonaguiſi gab: die Verheirathung Eberhard's von Medici mit einer Bonaguiſi [1]). Trachtete das mächtig aufſtrebende Handelshaus ſich mit einer ahnenreichen Familie zu verbinden? wurde darum der Urſprung der Bonaguiſi auf Oktavian und Catalina zurückgeführt? wurde darum Bonaguiſa Bonaguiſi der Held von Damiette, das Haus Blois mit den Bonaguiſi verſchwägert, das Geſchlecht in alle Händel der Stadt verwickelt?

Das gelte in einer untergeordneten Frage als Vermuthung. Die Hauptſache möchte erwieſen ſein: Villani iſt nicht der freche Plagiator, für den man ihn gehalten; in der elendeſten Abſicht hat ſich der ſogenannte Maleſpini das Eigenthum Villani's angeeignet. Nur in der Urgeſchichte folgt er einem anderen Werke [2]); faſt alles Weitere gehört Villani, iſt ein ungenügender, ſich ſtets verrathender Auszug der Villaniſchen Chronik. Was Maleſpini mehr bietet als Villani, ſind Familiengeſchichten: der Koſtgänger ſchmeichelt dieſem und jenem Hauſe, namentlich den Bonaguiſi [3]). Dabei verfährt er denn nicht ohne Berechnung, ja nicht ohne einige Geſchicklichkeit. Er rühmt mit Maaß, lügt mit dem ehrlichſten Geſichte von der Welt: dem Hauſe der Bonaguiſi nahe verwandt, iſt er in der Geſchichte deſſelben gut bewandert; da er nur die Bonaguiſi, nie ſeine eigene Familie herausſtreicht, ſo möchte man ihm aufs Wort glauben; [4]) wenn er

1) Litta Famiglie celebri. Medici III.

2) Daneben iſt für capp. 17. 18: »Catellinea e Belisea, Centurione e Teverina« offenbar ein Novellenbuch benutzt. Dieſes iſt aber nicht, wie man vermuthen könnte, der Fortunatus Siculus des Busone da Gubbio. Denn Buſone's Novelle: Catellina e Bellisea — Bibl. scelta di opere ital. 321, 338 iſt ganz verſchieden von Maleſpini's Novelle, verſchieden nach Form und Gehalt, nur dieſelben Perſonen treten auf.

3) Es iſt von Intereſſe, daß ein Späterer, ein Freund der Corbizzi, die Fälſchung fortgeſetzt, die Fälſchung verfälſcht hat. Vgl. die Stellen, welche Follini S. 301 Anmerk. 8 angezogen hat.

4) Und wie treuherzig klingt es nicht, wenn Maleſpini auch einmal von Ritterſchlägen erzählt, ohne Namen zu nennen! Cf. cap. 83.

ſogar von ganz unbedeutenden Dingen erzählt, wie von dem Brande der Häuſer, ſo ſieht man wohl, daß er keine einſeitige Abſicht verfolgt, daß er nicht loben, nur mittheilen will. Aber namentlich der Vergleich mit Villani wird ihm zum Verderben, hier und überall. Darin beſteht der Triumph: der wackere Villani, des Plagiats an Maleſpini beſchuldigt, — er ſelbſt führt den Beweis, daß Maleſpini ihn zugleich beſtohlen und als einen Dieb verläumdet habe [1]).

Quel primo padre della nostra rinnovata istoria, Ricordano Malespini! So hat dich der Florentiner, dem Widerſpruch des Sicilianers trotzend, durch drei Jahrhunderte genannt; ſo durfte dich alle Welt nennen, ſeitdem dein Rivale vor den wuchtigen Schlägen eines Deutſchen dahinſank. Heute mußt du ihm folgen; der im Leben dein Begleiter war, dein kleinerer Neffe Giacotto, iſt dein Begleiter auch in den Tod. Neben Matteo di Giovenazzo ſei euer Grab. Darüber wachſe Vergeſſenheit und Niemand ſtöre Eure Ruhe.

Und wen ſetzen wir an Ricordano's Stelle? Einer muß ja „der Vater unſerer wiedergeborenen Geſchichte" ſein.

Man wird mir erwidern: Dino Compagni. Einſtweilen mag er den Ehrenplatz einnehmen. Wird er ihn aber behaupten können? Gelehrtes Florenz, fürchteſt du nicht den Tag, da der kritiſche Geiſt eines Deutſchen ſich berechtigt und ermuthigt fühlen könnte, Hand zu legen — an das Werk Deſſen, den du wohl deinen Thukydides heißeſt, den du ſo gern neben deinem Machiavelli nennſt?

---

1) Ich kann nicht verhehlen, daß Ein Punkt unberückſichtigt blieb: die Sprache. Deren Wichtigkeit verkenne ich gewiß nicht; doch habe ich geglaubt, auf einem Gebiete, wo ich mich ſo wenig heimiſch fühle, Anderen die Entſcheidung überlaſſen zu müſſen, ſelbſt nicht einmal eine Erörterung verſuchen zu dürfen.

VIII.

Ueber die culturgeſchichtliche Bedeutung Hegel's.

Von

Emil Feuerlein.

Es laſſen ſich nicht alle Philoſophen auf eine culturgeſchichtliche oder auf eine Bedeutung für die allgemeine Bildung anſehen. Es eignen ſich dazu nicht bloße Syſtembauer, wie Spinoza, noch bloße Uebergangsphiloſophen, wie Fichte und Schelling. Es gehören dazu Denker, welche ſich in die gegenſtändliche Welt verſenkt haben, welche neben ihrem engeren Philoſophenberuf, was man Gelehrte, Männer des poſitiven Wiſſens heißt, geweſen ſind. Univerſalität des ſcientiviſchen Geſichtskreiſes zur Tiefe des Gedankens hierzu, gibt ein Anrecht über die beſondere Stelle in der Geſchichte der Philoſophie hinaus, auf einen Ehrenplatz in der Culturgeſchichte. Wie im Alterthum ohne Frage Plato und Ariſtoteles in die Kategorie von culturgeſchichtlichen Größen zu ſetzen ſind, ſo in der neuern Zeit Kant und Hegel. Kant hat ſich durchweg namentlich auch durch naturwiſſenſchaftliche Leiſtungen [1]), als einen Polyhiſtor, der an nichts allgemein Intereſſantem vorüberging, bekundet. Hegel hat zwar durch das Geflechte und Geſtrüppe ſeiner ſteifen Scholaſtik

---

1) Vgl. Reuſchle über „Kant und die Naturwiſſenſchaft“ in der deutſchen Vierteljahrsſchrift.

dem großen Publikum ſeine ausgebreitete Gelehrſamkeit verdeckt, hat auch durch ſeine gelegentlichen Seitenhiebe auf die Minutien des botaniſchen [1]) und zoologiſchen [2]) Sammlerkreiſes, der literariſchen [3]) und hiſtoriſchen [4]) Forſchung und Kritik, der bibliſchen Exegeſe [5]) ſein eigenes Wiſſen in Verdacht bringen können. Er hat aber durch die Detailkenntniſſe, durch das ſpecifiſche Notizenwiſſen, das er in ſo manchen Fächern, zumal in der Ethnographie, verräth, durch die Beleſenheit, mit der er ſchon in ſeinem erſten größern Werk der Phänomenologie des Geiſtes, überraſcht, durch die vielfache thatſächliche Bewährung der eigenen Verſicherung, daß er alles Herrliche der alten und modernen Welt ſo ziemlich kenne [6]), vor Allem durch ſeine Wieder- und Neueroberung der mit der Philoſophie zuſammenhängenden Fachwiſſenſchaften nach dem Fichte-Schelling'ſchen Interregnum der Unthätigkeit auf dieſem Felde, ſich keinen geringen Anſpruch auf den ihm neuerdings zugetheilten Namen eines deutſchen Nationalphiloſophen, der von ſelbſt das Verdienſt directer Culturförderung in ſich ſchließt, erworben. Und wenn ihm gegneriſcher Seits die von ihm erregte Bewegung der Geiſter zum Ruhm angerechnet worden iſt [7]), ſo mag zwar in der Thatſache, daß der Mann, der abſchließend zu wirken und die Geiſter endlich in die Ruhe ſeines Geiſterreichs einführen zu können wähnte [8]), blos neu aufregend und freilich auch friſch anregend gewirkt hat, zunächſt blos eine gerechte Demüthigung ſeines Philoſophenſtolzes, aber eben-

---

1) Geſch. der Phil. 3, 365.

2) Ebd. 3, 5. 365. 372 f.

3) Ebd. 2, 156. 3. 274 f. 425 f. Vgl. Zeller, Jahrb. d. Gegenwart 1803. S. 216.

4) Man denke an ſein Abſprechen über Niebuhr. Vgl. Strauß, Streitſchriften 3. H. S. 61 f.

5) Geſch. d. Phil. 3, 233 f. 97 f. Phil. der Rel. 2, 328. Hegel weiß nur von einem ungehörigen ſubjectiv-rationaliſtiſchen oder apologetiſchen Verhältniſſe des Bewußtſeins zur Schrift, noch nichts von einem objectiv wiſſenſchaftlichen Verfahren gegenüber der Religionsurkunde.

6) Aeſthetik 3, 556.

7) Trendelenburg, logiſche Ueberführungen 1840. S. 96.

8) Geſch. d. Phil. 3, 617 ff.

so gewiß auch eine Bestätigung seines großen Culturwerths gefunden worden. Wenn Hegel mit seiner Philosophie das Werk des Weltgeistes absolut oder relativ abgeschlossen gemeint hat, so hat gerade die Bewegung, die seit seinem Tode *in steter Beziehung zu seiner Philosophie*, sie bekämpfend oder authentisch interpretirend, sie auflösend oder erweiternd vor sich gegangen ist, Zeugniß davon gegeben, daß die Culturbewegung von ihm einen mächtigen Anstoß bekommen hat, der Weltgeist, von ihm weg, erst recht gestärkt an eine neue Arbeit gegangen ist.

Es ist etwas Neues, die Philosophie unter den Gesichtspunct der Culturgeschichte zu stellen, ein Neues, darnach zu fragen, was denn *die allgemeine Bildung* eigentlich diesem Phänomen verdanke? Die Aufstellung und die Lösung dieser Frage setzt ein jetzt erst möglich gewordenes objectives Verhalten zur philosophischen Bewegung der Deutschen voraus. Es muß der Geist diesem seinem Gegenstande so unparteiisch, wie es in der philosophisch unproductiven Gegenwart der Fall ist, gegenüberstehen. Mit Einem Worte, so gewiß das Urchristenthum, das Mittelalter oder die Reformation erst den rechten Platz in der Geschichte des Menschengeistes bekommen konnten, als sie der Vergangenheit verfallen waren, so gewiß kann auch der deutschen Philosophie erst jetzt, wo sie vom Schauplatz verschwunden ist, ihre Stelle in der bisherigen Culturentwicklung zu Theil werden. Es könnte bestritten werden, daß die Philosophie den Platz geräumt habe. Allerdings nicht das Philosophiren, aber die Philosophieen. Ich weiß, daß man auch heutzutage noch von philosophischen Schulen redet; ich weiß, daß man sich auch heutzutage noch dieser oder jener Schule zurechnet. Aber diese Erscheinungen sind vereinzelt und gefährden sogar die Würde der Philosophie, die bei dem jetzigen Stand der Dinge auf diesem Wege zur bloßen Fachwissenschaft erniedrigt wird. Die wirklichen Fortschritte in den Wissenschaften werden derzeit nimmer innerhalb der Schranken der Systeme der Weltweisen, sondern innerhalb der Einzeldisciplinen, soweit sie mit philosophischem Geiste bearbeitet werden, gemacht. Also an den Philosophieen ist in der Gegenwart nur noch gleichsam ihr Extract zurückgeblieben. Aber genauer besehen, was ist es denn, aus dem sich das Bewußtsein dabei zurück-

gezogen hat? Einmal: es sind die Formen, in denen unsere großen Denker ihren Gedankengehalt niedergelegt haben; es sind die Systeme als Systeme, die von ihnen aufgestellt worden sind; es sind gerade die Schranken, welche das nichtphilosophische Bewußtsein von der Beschäftigung mit ihnen abschrecken. Mit dem allerwärts mehr oder weniger gleichgültigen Verhalten der heutigen competenten Gelehrtenwelt gegen den Außenbau unserer Philosophien ist bereits der allgemeinen Bildung eine wesentliche Schwierigkeit, sich etwas von ihnen aneignen zu können, weggeräumt. Sodann aber hat das Bewußtsein auch darum, weil es ein Ende hat mit dem philosophischen Produciren, weil es jetzt nimmer dem heißen Tagewerk des Ringens über eine Weltanschauung gilt, aus den Philosophieen sich herausgezogen. Nun ist das Ich nicht mehr persönlich betheiligt, nicht mehr in Gefahr, bei der Auseinandersetzung mit einem Mitarbeiter Richter in eigener Sache zu werden; es kann die Stellung eines unbefangenen Beobachters zu den großartigen Bestrebungen des deutschen Denkens annehmen, eines Beobachters, der darum nicht kalt und ohne Mitempfindung mit seinem Gegenstande zu sein braucht; er kann ja nicht anders, er muß gemäß dem von unserer großen philosophischen Periode gegebenen Impuls, wenn auch nur in reproductiver Weise, warm werden, fortphilosophiren.

Wenn man vom allgemeinen Culturstandpunct aus die Geschichte der neueren Philosophie betrachtet, so schrumpft das Object merklich zusammen: es ist doch nur eine Culturerscheinung neben andern, z. B. neben unserer classischen Dichterperiode. Man erblickt an ihm nur die Hauptpuncte, d. h. die eingreifenden Förderungen der vorliegenden Aufgabe: den neuen Copernikus, der nimmer die Erkenntniß sich nach den Gegenständen richten, sondern einmal auch probeweise die Gegenstände nach unserer Anschauung von ihnen sich drehen läßt, den Erfinder der Wissenschaftslehre, dem das Ich Alles wird, den Schöpfer der Naturphilosophie, dem umgekehrt Alles Ich wird, den Vater der Philosophie des Geistes, der die sich widersprechenden Behauptungen seiner beiden Vorgänger mit dem Satze versöhnt, daß der Gedanke Wirklichkeit und die Wirklichkeit Gedanke ist. Wie die Windrose sich in vier Windrichtungen theilt, unbeschadet dessen, daß zwischen hinein Nebenrichtungen eingeschoben werden können,

so lassen sich unter den großen Namen Kant, Fichte, Schelling, Hegel auch die Denker zweiten und dritten Ranges unter Ermäßigung ihrer oder ihre Anhänger Ansprüche, die Herbert, Schleiermacher, Krause, Schopenhauer, Bader je an ihrer bestimmten, hier nicht näher zu erörternden Stelle unterbringen. Seltsam, wie auch der Zeit nach der Maßstab sich verkleinert, wenn man die philosophische Phase nur als Eine unter den vielen Phasen des menschlichen Geistes betrachtet! Sie nimmt, streng genommen, nur 25 Jahre ein. Im Jahre 1781 ist die Kritik der reinen Vernunft, im Jahre 1806 die Phänomenologie des Geistes, in nuce das Hegel'sche System, erschienen. Man hatte wohl, so lange man in dem ersten sauren Geschäft die Geschichte unserer Philosophie sich zu eigen zu machen begriffen war, etwas von dem Gefühle getheilt, mit dem Hegel am Schlusse seiner Uebersicht über die Arbeit des Gedankens [1]), auf „die fast 2500 Jahre der ernsthaftesten Bemühung des Geistes um seine Selbsterkenntniß" zurückblickt. Jetzt drängt sich für Deutschland die Hauptsache auf ganze 25 Jahre zusammen! Dazu die Geburtsjahre unserer Philosophen, Casualfälle, die auch etwas zu denken geben: Kant geboren 1724, Fichte 1762, Hegel 1770, Schelling 1775. Bei Kant allerdings bekam die Welt Zeit, ehe sein Nachfolger kam, sich ihn anzueignen, und in das Früherkommen des frühgereiften Genie's Schelling vor dem bedächtigen Hegel hat man sich längst geschickt. Aber frappiren müssen die blos 8 Jahre, die Fichte, den Revolutionär, von dem Philosophen der Restauration trennen [2]); frappiren muß das rasche Tempo von nur 13 Jahren, in dem es mit der Erzeugung der Philosophen von Fichte bis Schelling fortgeht, sowie das plötzliche Aufhören der Philosophengeneration mit Hegel. Alles ein Beweis von der Nothwendigkeit einer Einrahmung unserer philosophischen Entwicklung in ein größeres Ganze, von dem sie ein bloßer Abschnitt ist, von der Nothwendigkeit ihrer Unterbringung unter der allgemeinen Culturgeschichte, von der sie ein besonderes Capitel ausmacht.

---

1) Gesch. d. Phil. 3, 618.

2) Um so mehr fällt auf, daß von Fichte lediglich keine Aeußerungen über Hegel aufbewahrt sind.

Die Tradition hat das Richtige herausgefunden, aus der Philosophenreihe seit Kant vier Größen auszuheben; weniger gut hat sie's damit getroffen, nach dem Vorgang der ersten methodischen Geschichte der Philosophie, mit Hegel die Männer, die, Dank dem hohen Alter, das Kant erreicht hat, sämmtlich von einander noch Zeitgenossen waren, meist nur nach ihrer Succession und nicht auch ebenso sehr nach ihrer Simultanität zu betrachten, sie nur als einander ablösende Posten und nicht auch als Collegen zu nehmen. Feuerbach rügt nicht ohne Grund an Hegel, die Form seiner Anschauung und Methode sei nur die exclusive Zeit, nicht zugleich auch der tolerante Raum; sein System wisse nur von Subordination und Succession, nichts von Coordination und Coexistenz[1]). Er hat mit dieser Ausstellung u. a. auch die einseitige Location getroffen, die Hegel und nach ihm die Geschichtschreibung für die philosophischen Systeme seit Kant eingeführt hat, bei welcher fast einzig nur ihr Nacheinander, nicht ebenso auch ihr Nebeneinander in Betracht kam. Es war dies die nächstliegende Auffassung der Systeme, die Auffassung vom Standpunct der Fachwissenschaft. Da sieht man dem Weiterverlauf der betreffenden Disciplin einfach zu und läßt den Nachfolger, auf den Schultern des Vorgängers stehend und in seine letztgelassenen Fußstapfen tretend, das gemeinsame Werk weiter führen. — Man verbinde mit dieser Succession die Coordination, beobachte einmal auch zur Abwechslung die Philosophen, wie sie, jeder in seiner Eigenart, bei einander stehen, mit einander verhandeln und debattiren Es gewinnt damit die Geschichte der Philosophie an dramatischem Interesse. Man wird u. a. eclatante Beispiele von der ganzen bärenbeißigen Unverträglichkeit und Widerborstigkeit dieser Menschenclasse sammeln können. Aber diese Beispiele beweisen nur, wie der Denker das Gewicht seiner ganzen Individualität in *seine* Weltanschauung hineingelegt hat, wie er mit derselben so verwachsen ist, daß er sich seiner selber nie entäußern, nie sich auf den Standpunct des Gegners unparteiisch versetzen kann, wie er bei der Urkräftigkeit des ihm neu aufgegangenen Bewußtseins, dieses Product zugleich der Forschung und des Temperaments und Characters, nothwendig

1) Sämmtl. Werke 2, 186.

einseitig sein muß. Weil jeder das, was er ist, ganz und recht ist, wird er gegen den andern ungerecht, zeichnet aber, indem er die ganze Schärfe seines Standpunctes dem Andern entgegenkehrt, mit nur um so markirteren Zügen sich selbst ab, ja die Berührung mit dem Gegner wird für ihn ein Stück seines Bildungsganges. Die Geschichte aber bei ihrem objectiven Berufe, indem sie die Urtheile der Philosophen über einander verfolgt, bereichert sich hauptsächlich auf diesem Wege um ihre ewigen Typen, um ihre unvergänglichen Culturbilder, die zusammengestellt gerade wegen ihrer energisch ausgeprägten Eigenart sich gegenseitig ergänzen [1]) und der gesammten Culturentwicklung einem mächtigen Impuls zu geben im Stande sind. Es ist für sie darum von Interesse, die Herren des Gedankens über einander und besonders den Vorgänger über den Nachfolger, dem er um Alles nicht weichen will, zu vernehmen.

Um von vorn anzufangen, so ist die Hartnäckigkeit, womit Kant der Erweiterung seiner Philosophie durch Fichte sich entgegengestemmt hat, männiglich bekannt. Schelling meint, wenn man Kant höre, so hätte seine Kritik der reinen Vernunft nicht nur für jetzt, sondern auch für alle folgenden Zeitalter die Herculessäulen des Denkens errichtet [2]). Bezeichnend ist es, daß der Polyhistor Kant an dem bekanntermaßen, im Puncte des positiven Wissens sich bescheidenden Fichte aussetzt, es sei bei ihm nicht von einem beurtheilten Object, sondern nur von einem beurtheilenden Subject die Rede [3]). Ungleich größer ist die Antipathie, die man in Fichte, dem Helden der That, gegen seinen Nachfolger, den Mann der Phantasie, mit den Jahren wachsen sieht. Zunächst will er nur „um's Himmelswillen keine Ableitung von einer Natur, oder von einem begreiflichen Universum, oder etwas, worauf der Realgrund anwendbar ist" [4]). Schon weiter entfernt er sich von dem alten Mitarbeiter, wo er ihn „auf der

1) Eine Ahnung dieses Sachverhalts spricht Hegel aus, Log. 2, 197: Der Einseitigkeit eines philosophischen Princips pflegt sich die entgegengesetzte gegenüberzustellen, und, wie in Allem, die Totalität wenigstens als eine zerstreute Vollständigkeit vorhanden zu sein.

2) Fichte's und Schelling's Briefwechsel S. 10. Sch. an F. im Spt. 1799

3) Ebd. S. 15.

4) Ebd. vom 31. Mai 1801.

Fährte eines neuen, blos verklärten Spinozismus mit ſeinem Abſoluten unter Quantitätsnormen" betrifft[1]). Nicht undeutlich kommt ihm etwas von den beiden Klippen, zwiſchen denen ſich Schelling herumgetrieben hat, dem moniſtiſchen Pantheismus und dem dualiſtiſchen Atheismus, zum Bewußtſein, wenn er an Jacobi im März 1804 ſchreibt: „Geräth er ins Abſolute, ſo geht ihm das Relative verloren; geräth er an die Natur, ſo geht ihm das Abſolute ganz eigentlich in die Pilze, die auf dem Dünger ſeiner Phantaſie wachſen"[2]). Anzüglichkeiten, die im Steigen begriffen ſind, wenn in den Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters von 1805 das Machen in Naturphiloſophie aus der „Schwärmerei, die ſich nur immer einfallen läßt und immer Einfälle hat" und aus einer blinden Naturkraft des Denkens ſtammt, erklärt, ja dabei eine verdeckte Lüſternheit angenommen wird[3]), während er in den Reden an die deutſche Nation von der verkehrten, an Ausländiſches ſich anſchließenden Richtung der Philoſophie ſpricht, die ſich an ein feſtes, in ſich gefeſſeltes Sein anlehnen muß[4]). Hinwiederum drückt ſich das ganze Selbſtgefühl des auf ſeinen Fund eiferſüchtigen[5]) Genies in einer berühmten Stelle Schelling's aus[6]), die wir als inſtructiv ganz hieher ſetzen. „Die Vorzeit hat ſich wieder aufgethan, die ewigen Urquellen der Wahrheit und des Lebens ſind wieder zugänglich. Der Geiſt darf ſich wieder freuen und frei und kühn in dem ewigen Strom des Lebens und der Schönheit ſpielen. Es regt ſich in allem Ernſte eine in Bezug auf die zunächſt vorhergegangene völlig neue Zeit, und die alte kann ſie nicht faſſen und ahnt nicht von ferne,

1) Ebd. F. an Sch. 15. Jan. 1802. S. 122 ff. Fichte an Schad S. 130.

2) Fichte's Leben u. liter. Briefwechſel v. ſ. Sohne. 2, 193 f.

3) Sämmtl. W. 7, 114 ff.

4) Ebd. S. 361 ff. Im Mai 1810 vermißt F. in einem Briefe (ſ. F.'s. Leben und lit. Briefw. 2. A. S. 483) an Schelling das, was der Zeit Noth thut: Klarheit, feſte und unveränderliche wiſſenſchaftliche Form, gibt ihm Hang zum rhapſodiſchen Phantaſiren Schuld und nennt ihn ſammt ſeiner Schule das böſe, die Zeit zurückführende Princip.

5) Erklärt er ja doch Fichte's neue Theorie rundweg für ein „an der Naturphiloſophie begangenes Plagiat."

6) Darlegung des wahren Verhältniſſes der Naturphil. zu Fichte. 1806.

wie ſcharf und lauter der Gegenſatz ſei. Ja, blind genug will ſie im Gefühl ihrer Ohnmacht ſich ſelbſt einen Theil des Beſſern aneignen, ohne Einſicht und ohne Geſchick. Fichte iſt die philoſophiſche Blüthe dieſer alten Zeit und inſofern ihre Grenze, ſie liegt wiſſenſchaftlich ausgeſprochen in ſeinem Syſteme, welches in dieſer Hinſicht ein ewiges und dauerndes Denkmal bleiben wird. Hat ihn die Zeit gehaßt, ſo iſt es, weil ſie die Kraft nicht hatte, ihr eigen Bild, das er kräftig und frei, ohne Arg dabei zu haben, entwarf, im Reflex ſeiner Lehre zu ſehen“ [1]). Und damit der frühere Kampfgenoſſe gegen Fichte auch ſeinen Beitrag ſtelle, hat ſich Hegel in ſeinen Vorleſungen [2]) über den noch Lebenden Betreffs ſeiner zweiten „populären, Ergreifendes und Erbauliches“ liefernden Periode, Betreffs „dieſer Philoſophie für aufgeklärte Juden und Jüdinnen, Staatsräthe Kotzebue“ eben nicht ſehr reſpectvoll geäußert. Er ſelber, der ſich der begriffenen Geſchichte, des Standorts auf der Schädelſtätte des abſoluten Geiſtes rühmt [3]), hat ſich auch noch nach ſeinem Tode gefallen laſſen müſſen, daß der Vorgänger an *ihm* ſich mit dem Todtengräberamt verſucht hat. Allbekannt iſt die Einwendung Schelling's, daß man „mit dem Rationellen nicht an die Wirklichkeit kommen könne“; weniger bekannt möchte es ſein, daß er bei der angeblich immanenten Bewegung des Begriffs Hegel beſchuldigt, insgeheim ſelbſt den Maſchiniſten zu machen [4]).

Das Vorſtehende dürfte zeigen, in welchem Geiſte die nachfolgende Unterſuchung der Hegel'ſchen Philoſophie geführt werden wird. Ohne Wegräumung der Wahrheit, daß das nachkommende Syſtem gegen das vorangegangene Recht hat, deſſen Bereicherung oder Vertiefung, wohl auch Beides, iſt, ſoll nicht aus dem Auge everloren werden, daß jeder bedeutende Philoſoph ſeine ſingulär

1) Vgl. Hegel, wie er Geſch. d. Phil. 3, 578 Fichte's erſte Periode mit den Worten verläßt: die Zeit hat nach Leben, nach Geiſt gerufen.

2) Geſch. d. Phil. 3, 554. 579.

3) Phänom. S. 591.

4) S. bei E. v. Hartmann: über die dialektiſche Methode. 1868. S. 30 f. Andere Aeußerungen Schellings über Hegel ſ. bei Haym: Hegel und ſeine Zeit. S. 20 ff.

Geiſtesrichtung, ſeinen wiſſenſchaftlichen Character hat, über die nicht diſputirt werden kann und die man nicht nur ſo als ſchätzbares Material in den allgemeinen Keſſel, in dem die Geſchichte mit ihren Reſultaten gebraut wird, hineinwerfen darf. Der Vorgänger kann, von dieſem Geſichtspuncte aus beſehen, geradeſogut, wie der Nachfolger Recht haben und jeder von Beiden wird nur darin Unrecht gethan haben, ſich alle Wahrheit, ſich allein Wahrheit zuzuſchreiben. Eine Schattenſeite, die jedoch, wie angedeutet, nur die Kehrſeite, die unausbleibliche Kehrſeite des Lichts, nämlich der claſſiſchen Eigenthümlichkeit des einzelnen Denkers, iſt. Doch zögern wir nicht länger, an unſere Aufgabe ſelber zu gehen und die Puncte namhaft zu machen, auf die ſich unſere culturhiſtoriſche Betrachtung Hegel's beziehen wird. Natürlich kann erſt Gang und Ergebniß unſerer Forſchungen es rechtfertigen, daß wir dieſe und keine andern Leiſtungen des Philoſophen behandeln.

Die von uns ausgewählten Gegenſtände ſind: 1) Die Wiſſenſchaft und die Wiſſenſchaften, 2) die Geſchichtsbetrachtung, 3) die Lebensaufgabe.

Die Wiſſenſchaft und die Wiſſenſchaften.

Es iſt ein Axiom jedes Philoſophen, daß die Philoſophie die Wiſſenſchaft κατ' ἐξοχήν iſt. Wie faßt Hegel die Philoſophie? Er hat theils thatſächlich, theils in Worten ausgeſprochen, daß mit ſeinem Syſtem ein Abſchluß in der Arbeit des Weltgeiſtes gekommen ſei und zwar nach einem ungeheuren Verbrauch von Zeit- und Volksmaterial[1]). Der Gedanke hat ſich ſelbſt gefunden[2]). Der Erfahrung, die der blos ſuchende Gedanke machen mußte, daß die Füße derer, die ſein Syſtem hinaustragen werden, ſchon vor der Thüre ſtehen[3]), iſt ein Ziel geſteckt. Die Ernte iſt da, der ſchaffende Geiſt iſt zur Ruhe gekommen und überſieht ſein Eigenthum, die Geſammtſumme deſſen, was im Denken geleiſtet worden iſt[4]).

---

1) Geſch. d. Phil. 1, 48 ff.
2) Ebd. 1, 15. 3, 617 ff.
3) Ebd. 1, 29 f. 15 ff.
4) Ebd. 1, 45 ff. 50 ff.

Er hat die Wahl, seine Ueberschau am Strome der Zeit in der Geschichte der Philosophie oder an der Ausbreitung des Systems zu machen; die Aufeinanderfolge der Philosophieen und die der Begriffsbestimmungen der Idee, die Philosophie im geschichtlichen Verlauf und dieselbe in ihrer logischen Entwicklung entsprechen sich gegenseitig [1]). In alle Wege überzeugt er sich: Nichts ist verloren, alle Principien sind erhalten; die letzte Philosophie ist die Totalität der Formen [2]). — Dieser ungeheuren Capacität und Reproductionskraft der Philosophie überhaupt und der seinigen insbesondere entspricht keineswegs, wenn man Hegel hört, auch ihre Productivität [3]). Zwar formell ist die Philosophie ihrer Zeit überlegen, da sie dieselbe übersieht, deren Inhalt sich zum Bewußtsein bringt und mit ihrem höheren Wissen nach Umständen die Zeit zu neuen Entwicklungen sogar in der Realwelt vorwärts drängen kann [4]). Materiell ist sie jedoch ganz an ihre Zeit gebunden. Und zwar nicht allein insofern, als sie an ihr die natürliche Grundlage ihrer Existenz hat, die höchste Blüthe des allgemeinen Culturlebens ist, den einfachen Brennpunkt eines vielgestalteten Ganzen bildet, sondern auch, sofern sie mit ihrem Denken über die Wirklichkeit ihrer Zeit nicht hinauskommt.

Es eröffnet sich schon hier ein Einblick in die ungeheure Kluft, die den retrospectiven Philosophen vom Philosophen der Actionen, Hegel von Fichte trennt. Dieser, eine elastische Natur, wie wenige in ewiger Evolution begriffen, hat bei allen Wandlungen, die er durchlaufen, es ausgesprochen und bethätigt, daß die Philosophie der Zeit aufhelfen und nachhelfen, daß sie praktisch sich erzeigen, daß sie, wenn auch innerhalb *ihrer* Schranken, Politik treiben müsse. Er hat der Philosophie die Dictatur über die Zeit in die Hand gegeben und sie dieselbe unerbittlich üben heißen; er hat dem Jahr-

1) Ebd. 1, 42 ff. Bei diesem Anlaß ist doch zu bemerken, daß Hegel diesem Parallelismus, von dem er ohnedem sachlich nicht viel Gebrauch macht, Gesch. d. Phil. 1, 326 selbst beschränkt, wo er die Kategorie des Daseins in der geschichtlichen Entwicklung wegfallen läßt.

2) Ebd. 1, 15. 3, 617 f.

3) Ebd. 1, 69.

4) Ebd. 1, 64. 67 ff.

hundert geboten, auf ihre Forderungen zu hören. Hegel dagegen läßt die Weltweisheit *hinter* dem realen Bildungsprozeß der Welt auftreten und meint, ſie komme zum Belehren, wie die Welt ſein ſolle, ohnehin immer zu ſpät[1]). Er weißt ihr ihre Miſſion da an, wo die Friſche und Lebendigkeit der Jugend ſchon dahin, aber das Bedürfniß für den Geiſt in der Gedankenwelt ſich zu befriedigen, ſchon da iſt. Wo er die Philoſophie überhaupt beſpricht, da ſchreibt er ihr geradezu den Beruf zu, *gegen* die wirkliche Welt ſich ein Reich des Gedankens zu bilden[2]); wo er von der ſeinigen redet, wenigſtens denjenigen, auf feſtgewordene Zuſtände hinzuſchauen. „Wenn die Philoſophie", ſagt der Denker, den ſchon ſeine Jugendgenoſſen den alten Mann hießen, „ihr Grau in Grau malt, dann iſt eine Geſtalt des Lebens alt geworden, und mit Grau in Grau läßt ſich nicht verjüngen, ſondern nur erkennen; die Eule der Minerva beginnt erſt mit der eintretenden Dämmerung ihren Flug"[3]). In jedem Falle gehe keine Philoſophie über ihre gegenwärtige Welt hinaus. So gewiß jedes Individuum nur ein Sohn ſeiner Zeit ſei, ſo gewiß ſei auch die Philoſophie nur ein Abdruck ihrer Zeit, dieſelbe in Gedanken gefaßt. Das Erbauen einer Welt, wie ſie ſein ſoll, ſei nichts als ein Thun des Meinens[4]). Eine Faſſung des Berufs und Weſens der Philoſophie, die wir nur begreifen können, wenn wir bedenken, daß Hegel bei fortſchreitender Bewältigung der Objectivität durch den Gedanken, eine Bewältigung, die in den Köpfen der Denker, wie in der Realwelt vor ſich ging, in der Wirklichkeit Gedankengehalt finden konnte. Er hat hiemit Eine Function der Philoſophie, das *Nach*denken deſſen, was der Geiſt geſchaffen hat, mit großer Schärfe markirt; ebenſo beſtimmt aber hat er die zweite Function, das *Vor*denken deſſen, was noch der Geiſt hervorzubringen hat, ausgeſchloſſen. Fichte hat im Gegentheil dieſe Function, die ſich ganz natürlich als eine kritiſche kennzeichnet, allein betont. Der Blick des Einen der Beiden iſt nur auf die

1) Rechtsphil. S. 20.
2) Geſch. d. Phil. 1, 65 ff.
3) Rechtsphil. S. 20.
4) Ebd. S. 18 f. Geſch. d. Phil. 3, 618.

Idee [1]), der Blick des Andern nur auf das Ideal gerichtet; der Eine ist Kritiker, der Andere ist Apologet seiner Gegenwart geworden. Jeder hat Recht und jeder hat Unrecht, da die Philosophie mit einem Object zu thun hat, welches die Elemente des Vernünftigen und Nichtvernünftigen, dessen, was ist, wie es sein soll, und dessen, was nicht ist, wie es sein sollte, zumal in sich vereinigt und hiemit gleich sehr das Hegel'sche Anerkennen, wie das Fichte'sche Fordern herausruft.

Der encyclopädische Character, das Sichausbreiten der Einen Wissenschaft zu vielen Wissenschaften [2]) ist in der geschichtlichen Stellung des Hegel'schen Systems tief begründet. Den Character der Einheitlichkeit hatte Fichte mit der Aufstellung des Wissens vom Wissen [3]) und mit der Erklärung der Wissenschaftslehre zur Totalwissenschaft, zu der die übrigen Wissenschaften sich nur als Theile verhalten können [4]), den Typus der Vervielfältigung Schelling mit seiner Existenz des Objects vor dem philosophischen Denken auf alle Zeiten der deutschen Philosophie aufgeprägt. Schelling hatte, weil der Geist nur stetig seine Schritte macht, erst mit den Fingern auf das Object deuten können; d. h. die neue Welt ging seinem sinnigen Auge noch nicht als gegliederte Objectivität, wie Hegel'n, sondern erst als Sinnengegenstand, als Natur auf, und sein Dualismus der Geistes- und Naturphilosophie gefährdete den Einheitsquell der Wissenschaften [5]). Hegel hat mit seiner Selbstbewegung des Begriffs dem Auseinanderklaffen der beiden Seiten, das es bei Fichte zu keinen Wissenschaften [6]) und bei Schelling zu keiner Wissen-

1) Wie früh Hegels Entwicklungsgang diese Richtung genommen hat, s. Haym a. a. O. S. 64 ff. 75. 80 ff.

2) Nicht uninteressant ist es, Jacobi, dieses böse Gewissen der Philosophie, zu verfolgen, wie er sie auf das Herausgehen des Moments der Vielheit aus der Anschauungs- oder Wissenseinheit schraubt. Vgl. Hegel's Logik 1, 95 ff.

3) S. Erdmann's Festrede 1862. S. 21 ff.

4) Fichte's und Schellings Briefw. S. 83 ff.

5) Man sehe die lichtvolle Auseinandersetzung Feuerbach's; sämmtl. Werke 2, 215 ff.

5) Aber hat denn nicht Fichte eine Sitten-Rechts-Staatslehre? Wohl, aber er hat kein Wissen von einem selbstständigen Object. Alles spinnt sich bei

ſchaft kommen laſſen wollte, zu wehren und mit dieſer univerſellen Handhabe das ganze Gebiet des Wiſſens zu ergreifen geſucht. Er hat das Fichte'ſche Ich, deſſen Oscilliren zwiſchen abſolutem und ſubjectivem Ich er aufs Gründlichſte durchſchaute [1]), aus der endlichen Sphäre in die unendliche verſetzt, hat aller ſeiner Relativität durch ſeine Abſolutiſirung ein Ende gemacht, hat es vom Menſchen weg dem göttlichen Gedanken beigelegt, um es von dieſem uns erſt wieder als das im unendlichen Bewußtſein befaßte endliche Bewußtſein zu dem Menſchen zurückkehren zu laſſen, hat es kurzum zu einer feſten Weltpotenz erhoben. Eine Weltpotenz war ſchon vor ihm da; Deutſchland hatte auf die Subſtanz Spinoza's zurückgegriffen, aber es galt, einmal den Monismus der Weltpotenz feſtzuſtellen, und dann die Subſtanz Subject werden zu laſſen, ihr die Fichte'ſche Ichheit zu verſchaffen; es galt Fichte und Schelling unter einer höheren Einheit zuſammenzubringen [2]).

Zur Zeit der Phänomenologie war das encyclopädiſche Bedürfniß [3]) in Hegel ſchon gewaltig rege, wofür das Herumkommen des Werks in allen Flanken, Ecken und Enden des menſchlichen Wiſſens, ſein zu Hauſeſein in zum Theil von einander entlegenen Bildungsregionen ſpricht. Aber es waren erſt, wie der Verfaſſer ſelbſt ſagt, (ſ. Roſenkranz, H. als deutſcher Nationalphiloſoph S. 134), Entdeckungsreiſen, die hier gemacht wurden; ein klarer methodiſcher Ueberblick über die philoſophiſchen Wiſſenſchaften war noch nicht da. Die Phänomenologie ſoll die grundlegende Einleitungswiſſenſchaft ſein. Aber wenn man fragt: wozu einleiten? ſo erhält man die Antwort: zu dem Standpunct des abſoluten Wiſſens, auf dem erſt das Syſtem der reinen Momente des Denkproceſſes, auf

---

ihm vom Ich aus ab; alles ſchießt nur an dieſen Criſtall an; man denke an ſeine Deductionen vom Leib, Geſellſchaft u. ſ. f. Unter Schelling's Einflüſſen ging er mit einer quaſiobjectiven Wiſſenſchaft, mit einem Syſtem der intelligibeln Welt um, um ſie wieder zu verlaſſen und bloßer Wiſſenſchaftslehrer zu bleiben.

1) Geſch. d. Phil. 3, 569 ff. Ueber Fichte's Bemühen, die Schwierigkeiten bei ſeinem Ich zu beſeitigen, ſ. Strauß, Streitſchriften 2. Heft. S. 201 f.

2) S. ſein Manifeſt, die Vorrede zur Phänom.

3) Ueber die Encyklopädie als Wiſſenſchaft ſ. Phil. Prop. S. 147. Enc. 1. 23 ff.

dem erſt eine Logik möglich wird[1]); ſie ſoll zu dem Ende die ausführliche Geſchichte davon, wie ſich das Bewußtſein ſelbſt zur Wiſſenſchaft emporbildet, darſtellen[2]). Reflectirt man aber nun von dem mühſam erreichten Niveau der Logik aus auf die Disciplinen, ſo liegen ſie ſofort noch nicht vorwärts in unſerem Geſichtskreiſe, vielmehr iſt uns Wiſſensdürftigen der Umweg über die Phänomenologie zur Logik durch die Entdeckung, daß das Geſuchte ſchon daliegt, ſchon in unſerem Rücken liegt, vergolten worden. Die Phänomenologie ſelbſt enthält zwar noch keine Rechtsphiloſophie, aber außer ihren namhaften Beiträgen zur Geſchichtsphiloſophie und zu der des ſubjectiven Geiſtes eine ziemlich ausgeprägte Kunſt- und Religionsphiloſophie. Mit der Inangriffnahme der Logik, mit der Ausdehnung ſeiner Kenntniſſe und der Vertiefung in ſeinen Stoff hat es ſich natürlich Hegel'n nicht verbergen können, daß nicht in der Propädeutik der Phänomenologie, ſondern nur in den feſten Poſitionen der Logik die grundlegende Wiſſenſchaft gegeben ſein könne und daß für die Einzelwiſſenſchaften bei der Verſchiedenheit ihrer Lebensgeſetze eine abgeſonderte Behandlung nöthig werde. Er hat den alten Plan einer Grundwiſſenſchaft, die bloße Vorwiſſenſchaft iſt, aufgegeben, die Phänomenologie in der Lehre vom ſubjectiven Geiſt untergebracht[3]), die Logik zur wirklichen Ur- und Grundwiſſenſchaft, aus der die abgeleiteten Wiſſenſchaften zur abſtracten formellen Disciplin, aus der die concreten inhaltlichen Disciplinen hervorgehen, erhoben[4]). Mit dieſer Reform ſeines erſten Plans hat Hegel Fichte's Plan mit der Totalwiſſenſchaft der Wiſſenſchaftslehre und den übrigen Theilwiſſenſchaften[5]) wieder aufgenommen. Es iſt jetzt zu der leicht faßbaren Proportion: Logik und außerlogiſche Wiſſenſchaften, gekommen. Die Logik iſt die Darſtellung Gottes, wie er in ſeinem ewigen Weſen vor der Erſchaffung der Natur und eines endlichen

1) Phänom. S. 67 f. Logik 1, 33 ff.

2) Phänom. S. 62, 588 ff. Vgl. Fabler, Berl. Jahrb. 1837. S. 513.

3) Schon in der Logik 3, 271 f. Dann in der phil. Propädeutik S. 79 ff. Enc. 3, 40. 249 ff.

4) Logik 3, 352 f. 328 f.

5) F.'s u. Sch.'s. Briefw. S. 47 f. 68 f.

Geiſtes iſt, die Vorführung der reinen Weſenheiten der Dinge, das Sichſelbſtvernehmen der Idee, die im urſprünglichen Worte ſich äußerlich wird, aber kaum geäußert, ſogleich wieder verklingt; ſie iſt das Reich der Schatten, das Syſtem der reinen Vernunft, des reinen Gedankens[1]). Die außerlogiſchen Wiſſenſchaften haben mit der Logik gemein, daß in ihnen ſo gut, wie in der Logik, der Gedanke waltet, daß ſie, wenn man will, eine angewandte Logik enthalten[2]). Da nach Hegel alle Gegenſtände im Himmel und auf Erden logiſch qualificirt ſind[3]), ſo kann's von der Einen zur andern Seite herüber und hinüber gehen; der Logiker kann aus den ſonſtigen Kenntniſſen das Logiſche herausziehen, der Gelehrte kann mit ſeinem Stoff die Anfangs gewonnene abſtracte Grundlage des Logiſchen erfüllen[4]). Eine ernſtliche Scheidung der Gebiete tritt erſt in Folge eines gewiſſen myſtiſchen Triebs der Idee ein, was ſie zunächſt in ſich hat, nun auch außer ſich zu haben, ſich in die Unmittelbarkeit des Seins zuſammenzunehmen und Natur zu werden. Nicht genug an ihrer Realiſation im Gedanken, will ſie ſich auch in der Form der Aeußerlichkeit des Raums und der Zeit ſehen. Sie entläßt ſich frei, beſtimmt ſich ſelbſt zu ihrem Andersſein in der Naturphiloſophie, um in der Wiſſenſchaft des Geiſtes ſich wieder zu ihrer Freiheit und Innerlichkeit zurückzuarbeiten[5]).

Der Uebergang von der Logik in die Naturphiloſophie leidet an bekannten Schwierigkeiten, die wir hier nicht wiederholen wollen. Uns beſchäftigt die Ausführung der Deduction der Wiſſenſchaft und der Wiſſenſchaften. Hegel wird bekanntlich von Gegnern darob zur Rede geſtellt, daß er die Gebiete der Anſchauung und des Denkens vermiſche, und wohl auch, daß er die Grenzen der Logik und der außerlogiſchen Wiſſenſchaften verwiſche. Feuerbach zieht die Phänomenologie darüber zur Rechenſchaft, daß ſie das Recht des

1) Logik 1, 35 ff. 46 f. 3, 328 f. Geſch. d. Phil. 2, 365 ff. 369. Vgl. Phän. S. 95.

2) Logik 3, 244.

3) Ebd.: der reine Begriff iſt das Innerſte der Gegenſtände, ihr einfacher Lebenspuls. 3, 238 f. 339. Aeſth. 2, 357 f. Enc. 1, 323.

4) Ebd. 1, 47 f.

5) Ebd. 3, 352 f.

Sinnengebiets durch den aufdringlichen Gedanken schädige[1]), Trendelenburg[2]) und sein Anhang[3]) die Logik, daß sie den reinen Gedanken durch sinnliche Stoffe verunreinige. Wenn diese Gegner Recht haben mit ihrer psychologischen Basis, der starren Auseinanderhaltung der Function des Anschauens und Denkens, dann steht Hegel's weltgeschichtlicher Ruf auf dem Spiel; er ist nicht mehr das, wofür ihn die Welt jetzt noch hält, der vierte classische Philosoph Deutschlands. Insbesondere wird durch Trendelenburg's Vorwurf und Drohung: „Die Logik sei kein Erzeugniß des reinen Denkens, sondern eine anticipirte Abstraction der Natur[4])": „wenn die Anschauung das geliehene Gut zurückforderte, so käme das reine Denken an den Bettelstab[5])", sowie durch sein erschreckendes Dilemma: entweder eine nur sich bestimmende und aus sich alles wissende dialektische Entwicklung oder immerwährende Durchbrechung des lückenlosen Zusammenhangs durch die endlichen Wissenschaften und die empirischen Kenntnisse[6])! die Hegel'sche Bestimmung des Verhältnisses zwischen der formellen Wissenschaft der Logik und den inhaltlichen concreten Wissenschaften im Innersten getroffen. Aber Hegel dürfte wenigstens in *seinem* psychologischen Axiom: Concomitanz des Anschauens beim Denken, Concomitanz des Denkens beim Anschauen sich rechtfertigen lassen. Was die Phänomenologie angeht, so pocht Feuerbach mit Fug und Recht darauf, daß das Hier Hier und das Jetzt Jetzt bleibt, da es einmal diesen bestimmten Platz einnehme, den zugleich ein Drittes mit ihm nicht einnehmen könne. Aber ist nicht jedes Hier und jedes Jetzt eine bloße Besonderung einer Hierheit und Jetztheit und damit in Einem sinnlich einzeln und mit dem Stempel der Allgemeinheit versehen? Was die Logik betrifft, so scheint da Hegel allerdings einer von ihm selbst gestellten Aufgabe

1) Sämmtl. Werke 2, 211 ff.

2) Logische Untersuchungen 1840. Besonders klare und scharfe Stellen 29 f. 32 f. 41. 44 f. 64 f. 68. 69 ff.

3) R. Haym, Hegel und seine Zeit 1857. S. 306 ff. E. v. Hartmann, über die dial. Methode S. 112 f.

4) A. a. O. S. 68.

5) S. 68.

6) S. 81 f.

nicht nachgekommen zu ſein, der Aufgabe: „Das Syſtem, der Begriff hat ſich in unaufhaltſamem, reinem, von außen nichts hereinnehmendem Gang zu vollenden“ [1]). Und doch hat er, wenn man ſeinen Gegner hört, von Außen ſo vieles hereingenommmen, nicht blos die von ſeinen Schülern preisgegebenen Außenwerke des Mechanismus und Schemismus, ſondern hat ſich noch viel tiefer eingreifende Vorausnahmen erlaubt; gleich z. B. Anfangs ſein Nichts, in das er das reine Sein umſchlagen läßt [2]). Allein kann man denn wirklich das reine Sein, dieſes logiſche Schema, ſich denken, ohne durch eine pſychologiſche „Zunöthigung“ gezwungen zu ſein, bei ſich deſſen inne zu werden, daß man daran nicht etwas d. h. nichts hat. Man nimmt mit Kant Raum und Zeit als ſubjective Form der Anſchauung; kann man dieſen logiſchen Rahmen ſich vergegenwärtigen, ohne daß man an das Etwas denkt, für welches er dienen ſoll? Das Nämliche iſt es mit dem Rahmen des reinen Seins. Demnach, wie in der Phänomenologie der Anſchauungsact nie ohne Beiziehung der Denkfunction, ſo kann in der Logik der Denkact nie ohne Beiziehung der Anſchauungsfunction vor ſich gehen. Man hat damit weder dort noch hier eine Vermiſchung heterogener Gebiete; dort bleibt das Anſchauen, was allerdings Hegel nicht beachtet, hier das Denken das Subſtantielle; ſein Anderes iſt dann nur accidentell. Es iſt hier nicht der Ort, dieſe Hegel'ſche Pſychologie noch ferner zu rechtfertigen und ihn gegen die von einer andern Baſis aus gemachten Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Es ſoll ihm nur ſein Recht auf ſein anſchauendes Denken und ſein denkendes Anſchauen, dieſe Hebel ſeiner immer und immer wieder das Nachdenken feſſelnden Logik und ſeiner geiſtvollen Betrachtung von Gemeinweſen, Staat, Sittlichkeit, Geſchichte gewahrt werden. Wenn man geneigt iſt, Hegel einiges Verdienſt um das Herausſchauen der Principien

1) Logik 1, 41.

2) Log. Unterſ. 32 f. Auch Feuerbach beſpricht übrig genug das „Nichts“ 2, 225 ff. Er (ebd. S. 222) und Trendelenburg (S. 69 ff., der ſich dazu Spinoza zum Bundesgenoſſen S. 319 holt) begegnen ſich auch darin, Hegel'n den Mangel an genetiſcher Betrachtung der Dinge vorzurücken, wobei ihnen ihr Nichtunterſcheidenkönnen von allgemeiner Urſache und beſonderem Anlaß, welche beide Hegel immer gleicherweiſe berückſichtigt, vorzuhalten iſt.

aus der Welt der Wirklichkeit zuzugestehen [1]), so kann er dieses Verdienst nur der Combination der receptiven Anschauung und des eindringenden Denkens in seiner geistigen Anlagen verdanken. Es mag zugegeben werden, daß in seinem System die Grenzfrage zwischen dem Gedanken und dem gegebenen Sein noch nicht völlig bereinigt ist; ihm aber ein Anschauen, mit Denken, und ein Denken, mit Anschauen verbunden, wehren, heißt, ihm die großartigsten Blicke, die er in die Ordnung der Welt gethan hat, wehren. Ein abstractes Auseinanderhalten der beiden Gebiete vermag es nie zu einer organischen Anschauung der Dinge zu bringen [2]), und wenn wir Hegel im Allgemeinen die letztere zuschreiben müssen, so darf sie uns um etwaige Grenzüberschreitungen, die wir bereitwillig bei ihm zugeben, nicht zu theuer erkauft scheinen.

Und nun die speciellen Wissenschaften! Unser Urtheil über ihre Stellung im System und über ihre Ausführung kann im Allgemeinen nur dahin lauten: Hegel ist in fortwährendem Ringen darnach begriffen, ihren Zusammenhang in der alles beherrschenden Weltordnung und das dem jedesmaligen Lebensgebiet Gerechtwerden mit einander zu verbinden. Hat er das Ziel, das ihm vorschwebte, nicht erreicht, leidet eines unter dem Andern, das Fach unter der Totalität oder die Totalität unter dem Fach, ist es vor Allem nicht gelungen, die Selbstständigkeit, die eine bestimmte Lebenssphäre anzusprechen hat, mit ihrer Einordnung in das System immer in ein richtiges Verhältniß zu bringen, so erblicken wir in diesem tragischen Geschick die ganze Relativität des Culturzweigs, bei dem wir stehen, die jedoch von einer Fortsetzung der Hegel'schen Einheits-

1) Nicht einmal so viel, als Trendelenburg S. 82. 96 f. und Haym S. 388 ff. ihm zum Lobe anrechnen, könnte ihm gehören, wenn seine Verhältnißbestimmungen bei dem Denken und Anschauen so unrichtige wären.

2) Herm. Lotze hat in seiner Geschichte der Aesth. in Deutschland 1868 S. 179 ff. richtig darauf hingewiesen, daß H. in der Wirklichkeit selbst, in der Natur und im geistigen Leben den Prototyp für die drei Stufen seiner dialektischen Methode: Ansich-, Außersich-, Insichsein der Idee gefunden habe. Ein Beweis, wie Anschauung und Gedanke von einander leben müssen! Vgl. Aesth. 1, 155 f.

richtung auch bei dem jetzigen Detailanbau der Gebiete nicht abſchrecken darf.

Um die Naturphiloſophie zu übergehen, ſo leidet gleich die Lehre vom ſubjectiven Geiſt oder die Pſychologie im weiteren Sinn, unbeſchadet ihrer Vorzüge: Reichhaltigkeit und Schärfe der Beobachtung, unter ihrer Einreihung in die Selbſtbewegung des Begriffs. Zeuge davon die ſpiritualiſtiſche Anſchauung der Seele [1]) und die unpſychologiſche Behandlung der Geiſtesthätigkeiten. Man kann zwar ſeit der Kantiſchen Aufſtellung der Macht des Willens, über die körperlichen Affectionen Herr zu werden, ſchon auf ein Uebriges in der Behauptung eines Voraus der Seele gefaßt ſein. Aber wenn auch in dem Nachweis des Hegel'ſchen Spiritualismus zu viel geſchehen ſein mag [2]): es ſteht feſt, daß für Hegel der Leib zu wenig, die Seele zu viel Wahrheit iſt [3]), daß er die Mitherrſchaft des Leibes bei der Herrſchaft, welche die Seele über die geſammte Perſönlichkeit übt, viel zu wenig anerkannt hat [4]), daß er ſogar mit dem Hinausſtellen der Seele in eine transſcendente Schwebe in die Regionen des Aberglaubens heruntergefallen iſt [5]). In der letzteren Beziehung iſt die auffallende Erſcheinung, daß unſer Philoſoph in der Thatſache des thieriſchen Magnetismus ungeachtet der von ihm getadelten Losreißung des kranken Bewußtſeins von dem verſtändigen Connex der Dinge eine Erhabenheit des Geiſtes über das Außereinander und über deſſen äußerliche Zuſammenhänge ſieht [6]), nur erklärlich aus

1) S. darüber vor Allem Aeſth. 2, 370 ff.

2) u. a. in dem Hohn, den Feuerbach ſämmtl. W. 10, 157 ff. über die Hegel'ſche Annahme der Muttermale (Enc. 3, 160) ausſchüttet.

3) S. Feuerbach ebend. 153 f.

4) Ebd. 161 ff. 168 ff., wo Enc. 3, 14 f. 52 ff. 132 ff. 230 ff. beſprochen iſt.

5) Enc. 3, 8 f. 11 ff. 163, 173 f. Vgl. Feuerbach S. 155 ff. Zwiſchen hinein kann freilich auch, Dank der Verſuchung der Philoſophie zum Conſtruiren, H. idealiſtiſch oder materialiſtiſch barock werden, wenn er Enc. 3, 139 f. das Weinen daraus erklärt, daß die Trübung des Lichts die Seele ſich in einer Trübung der Augen verleibliche, und S. 226 vermuthet, durch das Sichhinundherbewegen auf der Schaukel werde der Wahnſinnige ſchwindlig und ſeine fixe Vorſtellung ſchwankend.

6) Enc. 3, 12.

einer Verwechslung der Irrfahrten der Seele mit dem über Raum und Zeit erhabenen absoluten Geist. Ist die Seele blos particula Dei [1]), so kann ihr leicht auch irrthümlicher Weise ein Sichmitbewegen mit der allgemeinen Bewegung des Geistes zugeschrieben werden.

Schon die Phänomenologie hat die Willensseite des Geistes der Erkenntnißseite nicht so coordinirt, wie sie in der Seele sich neben einander befinden; das jener Seite angehörende Selbstbewußtsein, zwischen Bewußtsein und Vernunft eingeklemmt [2]), bezeugte schon, daß dem Wollen keine eigentlich selbstständige Stellung im System gegönnt werde. Noch mehr war in der Logik die Idee des Guten nicht als eine persönliche Aufgabe dem Willen auf die Schultern gelegt, sondern mit ihrer Verwirklichung auf die von dem Begriff beherrschte Wirklichkeit angewiesen worden [3]). In der Lehre vom subjectiven Geist ist die Kategorie der Action und der Unbeschränkheit dem Willen abgesprochen; jene, indem er seinen Inhalt von Trieb und Begierden innerlich gegeben vorfinde und ihn sofort erst vermittelst der Erkenntniß umbilden und frei produciren lassen müsse, diese, indem der Wille fort und fort mit der widerstandleistenden Materie und mit anderen menschlichen Willen sich abzukämpfen habe [4]). Diese Auffassung, die sofort das dem Wollen Abgesprochene dem Erkennen beilegt, wird zwar gegenüber der formellen Selbstbestimmungsfähigkeit der Willkür [5]) und noch mehr gegenüber der Abstractionskraft des fanatischen Wollens [6]) nicht festgehalten. Sie kehrt aber bei dem intelligenten Wollen wieder, indem dieses am Denken seine Substanz und sein Agens haben soll

1) Ebd. 3, 4, 11. Der rationellen Psychologie, welche die Seele zu einer todten Abstraction, und der empirischen, welche sie zu einem Auseinanderfallen selbstständiger Kräfte macht, wird hier die speculative entgegengestellt, welche die sog. Seelenkräfte als nothwendige Stufen in den Prozeß der Erhebung des Geistes zu seiner Wahrheit einreiht.

2) Phänom. S. 128 ff. Enc. 3, 266 ff. Phil. Prop. S. 84 ff.

3) Logik 3, 320 ff. Enc. 1, 405 ff.

4) Enc. 3, 299 f. 367 ff.

5) Enc. 3, 371 ff. Rechtsphil. S. 48 ff.

6) Rechtsphil. S. 36 ff.

und von der ſchlechthinigen Nothwendigkeit des Denkacts ſo beherrſcht wird, daß es für alle Wahl und alle Eigenbeſtimmung überflüſſig geworden iſt [1]). Wird auf dieſe Weiſe der Wille von der Intelligenz ganz ins Schlepptau genommen, ſo iſt er nur eine Maſchine der Vernunft, des Logos. Das Sollen beim Handeln fällt weg [2]), weil das Auchnichtwollenkönnen keinen Platz mehr hat. Eine Pflichtencolliſion, dieſes Material der Caſuiſtik, iſt unmöglich, weil der Denkact die Logik apodiktiſch entſcheidet. Man ſieht bedeutungsſchwere Conſequenzen einer Pſychologie, welche erhaben über die landläufigen Vorſtellungen von beſonderen Seelenkräften [3]), über den einfachſten anthropologiſchen Sachverhalt ſich klar zu werden verſäumt.

Der Conflict des Denkens und Wollens, mit der Alleinherrſchaft des Denkens endigend, wiederholt ſich in höherer Potenz in der Rechtslehre im Conflict des objectiven und ſubjectiven Geiſtes und ſchließt mit dem vollſtändigen Siege des erſteren. Der ſubjective Geiſt unterliegt in der Degradation der Moralität und in der ſtarren Durchführung der politiſchen Maxime: alles für das Volk, nichts durch das Volk, oder der gänzlichen Abweiſung der formellen Rechtsbaſis des modernen Liberalismus. Schon die Beſtreitung eines Naturrechts [4]), das dem Geſellſchaftsrecht zu Grunde läge [5]), die Anerkennung der Unveräußerlichkeit von urſprünglichen Rechten, blos in thesi [6]), aber nicht in praxi, die Verweiſung der Menſchheit mit ihren gegründeten Freiheitsanſprüchen auf das, was ſie von Culturgnaden und nicht von Rechtswegen bekommen ſoll [7]),

---

1) Enc. 3, 358, 373 f.

2) Logik 1, 145 f. Phänom. 438 ff. Enc. 3, 388 ff. Rechtsphil. S. 147, 174 ff.

3) Enc. 3, 294 f. 302 ff. 7 f.

4) Nach Geſch. der Phil. 1, 354 iſt Naturrecht die Betrachtung des abſtracten Menſchen außerhalb der geſelligen Vereinigung.

5) Geſch. d. Phil. 2, 237 ff. Enc. 3, 384 f. Phil. Prop. S. 197.

6) Rechtsphil. S. 104. Enc. 3, 282. Geſch. der Phil. 1, 34. Phil. d. Geſch. S. 37 ff.

7) Enc. 3, 406. Es iſt bezeichnend für den H.'ſchen Standpunkt, daß er die Beſtrebungen der Neuzeit um die ſog. Grundrechte nur da als gerechtfertigt anerkennen kann, wo die religiöſe Intelligenz bis zu der Höhe derſelben entwickelt

deutet auf das Uebergewicht, welches dem objectiven Geist zu Theil werden wird, hin.

Es kann nicht genug anerkannt werden, welches Verdienst sich Hegel um die Erschließung des ganzen Gebiets menschlichen Gemeinlebens, von seinem Standpunct des objectiven Geistes aus, erworben hat. Uebersehend die entwickelte Form, zu der es das Gesellschaftsleben zu seiner Zeit gebracht hat, bricht er in die so vielfach ihm falsch gedeuteten Worte aus: Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig [1]). Er hat die Fundament- und Grundpfeiler der modernen Gesellschaft mit viel Liebe und tief eindringendem Scharfblick seinem Zeitalter gewiesen. Er hat dabei im mindesten nicht, wie man ihm schon Schuld gegeben hat, subordinirend, eine Herrschaft angeblich höherer Sphären über angeblich niedrere gewaltsam festgesetzt; er ist coordinirend verfahren und hat nach einem Schleiermacher'schen Ausdruck nur eine functionelle, keine materielle Unterordnung eigenberechtigter Kreise, wie Ehe [2]), Familie [3]), Privatleben, bürgerliche Gesellschaft [4]), Religion, Kirche [5]), Wissenschaft [6]) unter seinen Staat, den Gegenstand seiner Vor-

---

ist und geradezu die freiheitliche Fundamentirung der Staaten verwirft, wo das religiöse Bewußtsein noch nicht der letztern nachkommen ist. Also nur das sozusagen transscendente Bewußtsein der Menschheit soll für die Rechtsentwicklung maßgebend sein, nicht das immanente Rechtsbewußtsein der auf positiven oder abstracten Grund bauenden Völker. Vgl. die lange Rede bei der Säcularfeier der Augsb. Conf. Realphil. 1, 246 ff. Enc. 3, 429 ff. Phil. d. Gesch. 45, 446. Aesth. 1, 130. Die übliche Betonung der göttl. Sanction von Recht und Gesetz für das Bewußtsein streift fast an das Gottesgnadenthum an.

1) Rechtsphil. S. 17. Enc. 1, 10 f. 282 f.

2) Rechtsphil. S. 218 ff. Ueber das bei H. eigenthümliche Verhältniß von Liebe und Ehe. Aesth. 2, 51. 158 ff. 183 ff.

3) Rechtsphil. S. 228 f. 319 f. Enc. 3, 393 f. Phän. S. 329 ff. Phil. Prop. S. 47 f. 66 f. Gesch. d. Phil. 2, 257. Verm. Schr. 1, 368.

4) Logik 3, 222. Rechtsphil. S. 239 ff. 319 f. Enc. 3, 394 ff. Gesch d. Phil. 2, 258 ff.

5) Rel.-Phil. 1, 240 ff. Rechtsphil. S. 325 ff. Enc. 3, 428 ff. 453 ff. Aesth. 1, 234.

6) Rechtsphil. S. 333. 336 f. 406 f. Gymnas.-Reden in Verm. Schr. 1, 194 f. Aesth. 1, 234.

liebe von dem nie vergeſſenen Griechenland nicht minder, wie von ſeinem Humanitätsintereſſe her, ſtatuirt. Die Legitimirung des deutſchen Bürgerthums mit ſeinem Familien- und Arbeitsleben [1]) vor dem Gedanken iſt durch ihn vollbracht; die freien Kreiſe in dem Kreiſe der Totalität, im Kreiſe des Staats, ſind durch ihn bleibend in ihrem Beſtande geſichert; die infolge der ſocialen Bewegung der Jetztzeit nöthig gewordene Unterſcheidung von Staat und Geſellſchaft [2]) führt ſich auf ihn zurück; der Anſpruch des mündig gewordenen Bewußtſeins, in den öffentlichen Inſtitutionen ſein Intereſſe dem Vernunftrecht gemäß [3]) gewahrt zu ſehen, findet in ihm einen warmen Anwalt. (Z. B. Aeſth. 1, 128 ff.) Vor allem iſt es allerdings der Staat, dem er ſeine beſondere Gunſt zugewendet hat [4]). Aber wem ſollte nicht mit Gervinus das Herz höher ſchlagen, wenn er den Sprecher ſeines Volks über „die Bedeutung des Staats größer denken hört, als bei den mächtigſten Völkern, in dem gleichheitsfrohen Frankreich, in dem rechtszähen England, in dem auf das Recht der Perſönlichkeit eiferſüchtigen Amerika darüber gedacht wird", wie er ihn damit „eine Feuerwarte aufrichten ſieht, deren Leuchte nicht wenig dazu beitrug, Deutſchland

1) Anerkennung der Arbeit ſ. Phän. S. 144 f. Log. 3, 325 ff. Rechtsphil. S. 262 f.

2) Wie ihn mit beſonderer Schärfe L. Stein geltend zu machen pflegt.

3) Das Vernunftrecht iſt freilich ein zweiſchneidiges Schwert, das Hegel in der Schrift über die Verhandl. der würtemb. Landſtände 1817 gegen die naturwüchſigen, privatrechtlichen Forderungen der alten Verfaſſungspartei gebraucht hat.

4) Der ſtaatenbildende Trieb in der Menſchheit Log. 3, 239 f. Rechtsphil. S. 312 f. 368. Der Staat als Frucht des Volksgeiſtes: über das Naturrecht 1802, ſämmtl. W. 1, 242 f. 413 ff. Enc. 3, 419 f. Phän. S. 322 ff. Rechtsphil. S. 306. 315. 319 f. Begriff des Staats: Geſch. d. Phil. 3, 576 f. Rechtsphil. 305 ff. Enc. 3, 403 ff. 278. 280. Der Staat kein Vertrag: Verh. d. würtemb. Landſt. Verm. Schr. 1, 257 ff. Rechtsphil. S. 113 f. 308. Ueber das Naturrecht S. 410. ff. Enc. 3, 418 f. Die Staatsverfaſſung nichts zu Machendes: Rechtsphil. S. 352 ff. Enc. 3, 409 f. Geſch. d. Phil. 3, 154; aber entwicklungsfähig: Verh. der würtemb. Landſt. S. 354 f. Rechtsphil. S. 381 f. Der antike und der moderne Staat: Rechtsphil. S. 315 f. Geſch. d. Phil. 2, 354 f. Enc. 3, 407 ff. Phil. Geſch. S. 262.

vor den verderblichen Irrfahrten der engliſchen und franzöſiſchen Utilitarier und Socialiſten zu bewahren“ [1]). Um wie viel höher erſcheint in dieſem Herausfühlen des Pulſes ſeines, des deutſchen, Volks Hegel im Vergleich zu ſeinem Antagoniſten Fichte [2]), mit deſſen Unduldſamkeit gegen gewiſſe Volkstheile, deſſen politiſchen Machereien, deſſen Forderungen von dem Geſichtspuncte einer abſtracten Gleichheit aus, deſſen Terrorismus gegen das Privatleben [3]). Und doch wie tief ſteht unter dem Mann aus Einem Guß, den „die moraliſche und politiſche Fortſchrittspartei“, ſo lange noch in der Welt männliche Selbſtſtändigkeit etwas gelten wird, mit Stolz zu den Ihrigen rechnen wird [4]), der Philoſoph, mit dem der Politiker, der Theoretiker, mit dem der Praktiker nicht zuſammengehen will! [5]) Politiſche Wandlungen zwar hat Hegel ſeiner Lebetage nicht durchgemacht [6]) und es giebt ein ſchiefes Bild von ihm, wenn man zu ſolchen ſtempeln will, was nur Entwicklungsphaſen waren [7]); aber von Schwankungen [8]), von Eindrücken der Umſtände und Verhältniſſe, bei denen ſein klarer Geiſt unter der Biegſamkeit des Willens litt, von praktiſchen Antipathien, durch welche die ſokratiſche Beſonnenheit des

1) Geſch. d. 19. Jahrh. 8, 41.

2) Er hat deſſen Rechts- und Staatsbegriff wiederholt bekämpft in Glauben und Wiſſen. Werke 1, 149; über das Naturrecht S. 242 f. 410 f. Rechtsphil. S. 349.

3) S. Zeller, Fichte als Politiker in den geſchichtlichen Abhandlungen 1825. S. 144. 162 ff. 166 ff. Erdmann's Feſtrede 1862. S. 14.

4) S. Feuerbach 10, 171.

5) Man nehme die Anekdote Fr. Förſters von dem Hoch Hegel's auf den Jahrestag der Erſtürmung der Baſtille (im „Gedanken“ 1862. II B. H. 1 S. 76 f.) und dagegen ſeine Hätſchelung des Beamtenthums (Verh. der würtemb. Landſt. S. 232 ff. Rechtsphil. S. 396. 400. 386 f.) und ſeine an die Theorie vom beſchränkten Unterthanenverſtand ſtreifenden Aeußerungen über das Volk.

6) Wie von Anfang an gefeſtet H.'s politiſcher Standpunct war, iſt zu erſehen aus Phänom. S. 272 f. 278 ff. 282 ff.

7) Dieſer Gefahr unterliegt die zuſammenfaſſende Schilderung, die Gervinus a. a. O. 8, 38 ff. meiſt nach Haym's Vorgang entworfen hat. Doch hat ſogar Haym S. 388 ff. Weſentliches an der Rechtsphil. anerkennen müſſen.

8) Richtig macht Michelet im „Gedanken“ a. a. O. S. 77 auf die in der 2. A. der Enc. eingetretenen Reſtrictionen freiſinniger Beſtimmungen der Rechts-

Mannes alterirt wurde[1]), iſt er nicht freizuſprechen. Wenn ein begeiſterter Schüler ſeine Rechtsphiloſophie aus dem Einen Metalle der Freiheit errichtet ſieht[2]), ſo iſt dabei einmal überſehen, daß eine Staatslehre, welche erſt eine ſtändiſche, noch keine repräſentative Vertretung des Volks will[3]) und die öffentliche Meinung ziemlich über die Achſel anſieht[4]), eine Staatslehre, die demgemäß die Stimme des Volks durch Preßfreiheit[5]), Vereins- und Verſammlungsrecht nicht laut werden läßt, endlich das Steuerbewilligungsrecht verleugnet[6]), auf ihren Liberalismus nicht ſonderlich pochen darf. Sodann iſt es ſehr weſentlich, daß alle freiſinnigen Aufſtellungen in der Geſchloſſenheit des Syſtems nicht *in der Form* von Forderungen an die Mächte der Wirklichkeit auftreten und darum praktiſch ziemlich unbedenklich und dem status quo nicht unbequem geweſen ſind[7]).

Von dem objectiven Geiſte geht es vorwärts zum *abſoluten Geiſt*, von dem relativ vollſtändigen Organismus des Staats zum abſolut vollſtändigen Organismus der reinen Idee, von endlichen

---

philoſophie aufmerkſam. Dennoch iſt H. nie, wie ihn R. Haym beſchuldigt, ſeinem Jugendmotto: der freien Wahrheit nur zu leben, Frieden mit der Satzung, die Meinung und Empfindung regelt, nie, nie einzugehen, untreu geworden. Niemand hat ſich, wovon ſpäter, weniger als er *die Empfindlichkeit* regeln laſſen.

1) Man vgl. ſeine bekannten Ausfälle auf Fries und die Demagogie.

2) Gans, Vorrede zur Rechtsphil. X.

3) Rechtsphil. S. 339 ff. Enc. 3, 415 ff.

4) Rechtsphil. S. 385 ff. 405 ff. Verh. der würtemb. Landſt. S. 289.

5) In der Rechtsphil. S. 404 ff. iſt ſie wenigſtens im Sinne entſchiedener Antidemagogie reſtringirt.

6) Enc. 3, 417 ff.

7) So ziemlich auf Hegel paßt eine von H. Hettner, Liter.-Geſch. d. 18. Jahrh.: die deutſche Literatur III, 1 S. 17 angeführte Bemerkung der Frau v. Staël: in ihrem Privatleben ſind die Deutſchen von erſtaunlicher Tüchtigkeit und Gewiſſenhaftigkeit; ihre Schmiegſamkeit gegen die öffentliche Gewalt macht einen um ſo peinlicheren Eindruck, da doch ihre ganze Philoſophie und Bildung auf die Vertheidigung und Pflege der unverbrüchlichen Menſchenwürde geht. — Die Kälte Hegel's gegen den Aufſchwung des deutſchen Geiſtes in den Freiheitskriegen möchte ich, Angeſichts der Lauheit der Muſe eines Uhland gegen dieſe

Beſtänden zum Ewigen, von der Welt der Gegenſätze und der Widerſprüche in die Welt, wo alle Räthſel gelöſt ſind, in die Welt der höchſten Wahrheit. Es ſind drei Reiche, in denen der abſolute Geiſt waltet: Kunſt, Religion, Philoſophie. Bei der Rückkehr des Gedankens zu ſich, die auf dieſe dreifache Weiſe vor ſich geht, wird der endliche Geiſt nicht dahinten gelaſſen; vielmehr vollzieht ſich in ihm, der ſich jetzt in ſeiner Weſentlichkeit ergreift, der Act des Sichſelbſtgenießens des abſoluten Geiſtes. Es tritt jene Verſchmelzung des Göttlichen und des Menſchlichen ein, die im Gottesdienſte Statt hat; ja, man befindet ſich jetzt in einem im Dienſte der Wahrheit fortdauernden Gottesdienſt, ſei es, daß man das Abſolute im ſinnlichen Wiſſen der Kunſt oder in der Vorſtellung der Religion oder im freien Denken der Philoſophie ſich zum Bewußtſein bringt. Der Unterſchied beſteht nur in der mehr oder weniger geiſtigen Form, in der man das Unendliche ergreift [1]). — Fichte hat die Beſtimmung des Menſchen als reines Handeln und das Weſen Gottes als immerwährende Agilität bezeichnet; es iſt das ein Reflex ſeiner eigenen philoſophiſchen Rührigkeit geweſen. Es iſt nur conſequent, wenn Hegel, der Philoſoph, der Contemplation, die θεωρία als das höchſte, für Gott und Menſchen wünſchenswerthe Glück feiert [2]) und ſein Syſtem mit Quietismus [3]) beſchließt. Wie geſagt, ob die Bewegung und die Unruhe in der Weltordnung, wie von Fichte, oder ob die Bewegungsloſigkeit und die Ruhe in ihr, wie von Hegel geſchieht, als Letztes betont wird, iſt rein individuell. Ein Anderes iſt es, wie es von den Prämiſſen aus mit den Wiſſenſchaften geht, die uns hier vorliegen.

Bewegung, mit ſeinem Schwabenthum entſchuldigen; in ſeiner ſtockconſervativen Haltung während der Reſtaurationszeit kann ich nur eine Gelehrtenſchwäche, Doctrinarismus, erkennen.

1) Aeſth. 1, 121 ff. 128 ff. Enc. 3, 340 ff. Geſch. d. Phil. 1, 76. Phän. S. 570. 579 f. Rechtsphil. S. 432. Vgl. Lotze, Geſch. der Aeſth. S. 188 f.

2) Vgl. Aeſth. 1, 131. Encl. 1. S. XXXIV.

3) S. Viſcher, Aeſth. 1, 13. Roſenkranz ſucht in H., als deutſchem Nationalphiloſophen, dieſer drohenden neuplatoniſchen Vergottung durch die Deutung vorzubeugen S. 185: er habe unter dem abſoluten Geiſt nur den menſchlichen verſtanden, wie er ſich zur Abſolutheit der Exiſtenz erhebt.

Die Hegel'ſche Pſychologie hat das Publikum von jeher wenig angeregt, die Rechtsphiloſophie hat es Anfangs ſtark aufgeregt und in der Folge mancherorten nachhaltig beſchäftigt. Von der Aeſthetik kann man ſagen, daß das competente Publikum durch ſie in fortdauernde Arbeit verſetzt worden iſt. Kein Wunder: ſie hat durch ihre Eroberung des ganzen äſthetiſchen Stoffgebiets für den Gedanken[1]) ebenſo ſehr zu verarbeiten, als durch ihre einſeitig metaphyſiſche Behandlung des Schönen zu denken gegeben. Es iſt hier wieder einmal ein Ort, an dem Hegel ſeine ganze Lichtſeite in der Vorweiſung der ihm bekannten gegliederten Objectivität, wie ſeine ganze Schattenſeite in der Deduction der Einzelwiſſenſchaft aus der Totalwiſſenſchaft offenbart. Dort tritt zu Tage, wie er ſeine Vorgänger zu ergänzen den Beruf hatte, hier, wie die Wiſſenſchaft nach ihm auf ihn und die Vorgänger zurückgehen muß. Die Transſcendenz des Fundaments, worauf Hegel die Wiſſenſchaft des Schönen gründet, trat zuerſt bei dem Begriffe hervor, bei welchem Sinnengegenſtand und Phantaſie gleicherweiſe ihr Contingent zu ſtellen haben, bei dem Begriffe des Ideals. Hegel läßt das Abſolute, die Idee, die Wahrheit, parallel der abſtracten Wirklichkeit, die ſie in der Philoſophie erhält, eine ſinnliche und individuelle Wirklichkeit in der Kunſt bekommen und belegt dieſe ihre Seinsweiſe mit dem Namen Ideal[2]). Eine offenbare Verſtellung des Sachverhalts der maßgebenden Idee zu Liebe, die von einem realiſtiſchen Auge, wenn auch noch nicht gleich erkannt, ſo doch gefühlt werden mußte. Deshalb ſucht, in der Ahnung davon, daß die Grundlage des Ideals das ſinnlich Einzelne und ſein Geſtaltetwerden Phantaſiethun iſt, Friedrich Viſcher den Meiſter umzubilden: nicht mit der abſoluten Idee iſt anzufangen, ſondern mit einem Dieſen[3]), mit dieſer und jener Idee, und erſt die ſchöne Erſcheinung der Einzelidee gewährt die Perſpective der höchſten Idee[4]). Ja das Dieſe, das Sinnliche, er-

1) S. Köſtlin, Aeſth. 1. S. VII. f. 54.

2) Aeſth. 1, 95. Geſch. d. Phil. 3, 526. Phil. Prop. S. 141.

3) Wie eingewickelt, aber entwicklungsfähig, in dieſer Beziehung bei H. alles noch iſt, erſieht man aus der Definition des Schönen, Geſch. d. Phil. 3 544: begriffloſe unmittelbare Einheit des Allgemeinen und Beſondern.

4) Ueber das Erhabene und Komiſche 1837. S. 23 ff.

obert ſich noch ſtärkere Bedeutung und droht unter Aufhebung des Gegenſatzes der Idee und ihres Gefäßes die Idee zum εἶδος herabzuſetzen. Die Idee [1]) iſt ſelbſt nichts anderes, als ihr Sichauseinanderlegen in einen Umkreis beſtimmter Ideen, der Gattungen, der Reiche der Natur in ihrer Stufenfolge als Unterlage alles Schönen! Das Gattungsexemplar, ſofern es perſönlich, ſofern es individuell iſt, ſofern es Leben zeigt, oder Leben andeutet, iſt ſchön. Wo immer die Gattung zu ihrem reinen Ausdruck gelangt, ſogar beim Baum, beim unvollkommen organiſirten Thier, da eröffnet ſich die Ausſicht in die ganze Fülle des Naturlebens, da bietet ſich eine Ahnung des Geiſtes, alſo der Weltordnung dar [2]). Man ſieht: der Schwerpunct iſt, wie gebührend, von der unſinnlichen Idee weg auf das ſinnliche Einzelweſen, vom Geſtaltloſen auf die Geſtalt und damit auch vom Denken, von der Intelligenz weg auf das Anſchauen und auf die Phantaſie verlegt. Es iſt damit auch noch Weiteres gegeben; es iſt die Solidarität der Wahrheit und des Kunſtwerks dahin, die das letztere unbeſehen, als ob es vom Himmel gefallen wäre, hinnehmen läßt [3]); vielmehr regen ſich jetzt die mancherlei Fragen, wie durch die Combination von Zufall und Nothwendigkeit [4]), von Technik und Genie, von Reflexion und künſtleriſchem Schaffen ein Werk zu Stande gekommen iſt. Alles Fragen, die Hegel erſt der Folgezeit überlaſſen mußte, weil er über ſeinem Verweilen bei den Abbildern der Idee noch viel zu wenig Sinn für das freie Sichgehenlaſſen des Kunſttriebs [5]), für das leichte

1) Krit. Gänge, neue Folge, 5. H. 1866, S. 133 f. faßt Viſcher Hegel ſelber ſo auf: er definire das Schöne als Idee in ſinnlicher Erſcheinung (vgl. Geſch. d. Phil. 2, 261 f.) und verſtehe unter ihr den vollkommen realiſirten Lebensgehalt, den verwirklichten Begriff, das harmoniſche Weltall.

2) Viſcher, Aeſth. 1, 19 f. 72. 93 ff. Vgl. über ihn Köſtlin, Aeſth. 1, 60: ihm iſt die Idee — Welt der Stoffe.

3) Wie viel Mühe hat Viſcher, Aeſth. 2, 353. 361 die dürftigen und verwickelten Erörterungen Hegel's über die Bilder zeugende Phantaſie Enc. 3, 333 ff. zurechtzurichten!

4) Viſcher, Aeſth. 1, 117 ff. 135. Krit. Gänge, n. F., 5. H. S. 111 ff.

5) S. Aeſth. 1, 10 ff: beſſer 1, 41 ff. Schon im „Glauben und Wiſſen“ 1801 (Band der Werke 1, 114 f.) werden Schleiermacher's Reden über die Re-

Spielen, Herumtaſten, Bilderentwerfen der Phantaſie haben konnte[1]). Doch die Kunſtproduction nicht näher verfolgt zu haben, iſt nur ein Mangel von Entwicklung; ſchwerer wiegt die Leugnung alles ſubjectiv gemüthlichen Verhaltens beim Kunſtgenuſſe. Die Befriedigung durch das Kunſtwerk unterſcheidet ſich, wenn man Hegel hört, nicht weſentlich von derjenigen durch das Gedankenwerk. Wir fordern für die Kunſtwerke ein Nachfühlen, für das äſthetiſche Urtheil Geſchmack oder Schönheitsſinn. Hegel lacht vorweg zu allen Reflectionen über ein Gefühl von Luſt und Unluſt bei dem Schönen[2]), lacht damit auch zum voraus zum ganzen Gebiet des Erhabenen[3]), verlangt ſtatt des Nachfühlens ein Nachdenken, weil die im Schönen zum Sinnlichen entäußerten Gedanken wieder in ihrer rechten Geſtalt herzuſtellen ſeien[4]), erſetzt den Geſchmack und Schönheitsſinn, weil ſie nur die Empfindung, dieſe reinſte Singu-

ligion darüber angelaſſen, daß ſie ein Kunſttreiben ohne die ernſte Richtung auf ein wirkliches Kunſtwerk begünſtigen.

1) Die arme Phantaſie, die 1, 52 ff. 67 f. richtig als das Organ des Künſtlers für die Ineinsſetzung von Gedanken und Bild begriffen wird und inſtinctartig geſtalten darf, iſt auf der andern Seite jenen „tiefſten und allgemein menſchlichen Intereſſen", deren Ausdruck alle Kunſt ſein ſoll, ſo untergeben, daß dieſe ſie einzudämmen und ihrer regelloſen Willkür wehren, dagegen ihre eigene Darſtellung mittelſt der Phantaſie normiren ſollen. S. 19.

2) Geſch. d. Phil. 3, 479 f. Aeſth. 1, 3. 43 ff. Die Aeſthetik der Hegel'ſchen Schule iſt jetzt doch ſo weit (ſiehe Viſcher, krit. Gänge, n. F., 5. H. S. 6 f.), daß ſie zwiſchen dem ſchönen Gegenſtand und deſſen ſubjectivem Eindruck keine Trennung mehr kennt.

3) Es war, Angeſichts der Abweiſung des Erhabenen, z. B. Logik 1, 267 ff. Geſch. der Phil. 3, 341 f. wahrlich kein Zufall, daß der Herausgabe der Hegel'ſchen Aeſthetik eine eingreifende Monographie über das Erhabene und Komiſche folgte. Wenn übrigens Viſcher ſelber in Hegel wegen ſeines Tragiſchen der ſich entzweienden Subſtanz nicht alle Anerkennung des Erhabenen vermißt, ſo hat ihn einerſeits Köſtlin (Aeſth. 1, 237) davon belehren können, daß das Tragiſche nicht unter das Erhabene zu ſubſumiren iſt; und dann finden wir, daß ſich Hegel mit dem genannten Tragiſchen, deſſen Fund ihm nicht beſtritten werden ſoll, ganz auf ſeinem Niveau befindet; es handelt ſich hier nämlich von einer, allerdings erſt aus ihren contraſtirenden Beſtandtheilen, den Vertretern des Ideals und den Vertretern der Realität, reſultirenden, ganz tractabeln Weltordnung.

4) Aeſth. 1, 17 f.

larität ausdrücken, durch das objective Urtheil des Kenners. Ja sogar das Kantiſche unintereſſirte Wohlgefallen verwandelt ſich ihm in die präſumtive Befriedigung „geiſtiger Intereſſen“ [1]). Ueberall leuchtet das πρῶτον ψεῦδος durch, daß die Welt der Kunſt die ſinnliche Selbſtdarſtellung des Abſoluten, die Enthüllung der Wahrheit in der Form ſinnlicher Geſtaltung [2]), im Schönen alſo die Idee, der Gehalt Subſtanz iſt, und Form und Formverhältniſſe bloßes Accidens ſein können [3]). Wird ja doch von dieſem Standpunct aus gegen den ungebildeten Einwand wider die Kunſt, ſie habe es nur mit Schein und Täuſchung zu thun, nicht, wie man hätte erwarten können, auf die Idealität des Scheins, ſondern auf die geiſtgeborene, wahrhafte Wirklichkeit des Reichs des Schönen recurrirt [4]), ja geradezu erklärt: „die Schönheit iſt nur eine beſtimmte Weiſe der Aeußerung und Darſtellung des Wahren und daher dem begreifenden Denken nach allen Seiten offenſtehend“ [5]). Vielleicht am deutlichſten offenbart unſer Philoſoph ſeines Herzens Meinung über die Selbſtbefriedigung, die ſich das Abſolute ſelber in der Kunſt gibt, mit dem beiläufigen, freilich gleich wieder als zu abſtract verworfenen Plan, ob nicht der höchſte epiſche Stoff eigentlich die höchſte Handlung des Geiſtes, die Weltgeſchichte ſelbſt wäre, ſie, dieſes Schlachtfeld des allgemeinen Geiſtes, wobei der Menſchengeiſt der Humanus ſein würde, der ſich aus der Dumpfheit des Bewußtſeins zur Weltgeſchichte zu erziehen und zu erheben hätte [6]). Es kann nicht ausbleiben, daß, wo doch auch die Form bei dem Schönen zur Sprache kommen muß — und die Kunſt iſt ja erſt, je inniger Idee und Geſtalt in einander gearbeitet erſcheinen, ihrem Begriff entſprechend [7]) — der Inhalt in einer ſeiner bisherigen Stellung widerſprechenden Weiſe ſich anbequemen muß. Er muß es

1) Aeſth. 1, 49 f.

2) Ebd. 1, 73. 91. Subjectiv gewendet S. 94: der Geiſt gibt als künſtleriſcher ſich das Bewußtſein von ſich ſelbſt. Vergl. auch S. 41 ff.

3) Vgl. darüber Köſtlin, Aeſth. 1. 54. S. VII ff.

4) Aeſth. 1, 12 ff.

5) Ebd. 1, 119 f.

6) Ebd. 3, 357 ff.

7) Ebd. 1, 94.

ſich gefallen laſſen, vor das Forum der Form geſtellt und darauf unterſucht zu werden, ob er Kunſtgehalt anzunehmen befähigt ſei. Indem die Grundſätze: das Schöne muß anſchaulich[1]), bildlich, concret, individuell, geiſtig erregend, mit dem Schein abſichtsloſer Zufälligkeit behaftet ſein, aufgeſtellt werden, werden auf einmal aus dem unermeßlichen Gebiet der Wahrheit beſondere Ausſchnitte, auf die man nicht gefaßt war, gemacht[2]). Beweiſes genug für uns, wie hart der Kampf des philoſophiſchen Syſtems und der eigenartigen Lebensgeſetze des betr. Geiſtesgebiets in der Hegel'ſchen Aeſthetik iſt. Nicht ungerecht ſagt R. Haym: „In dieſer Aeſthetik iſt das Schöne principiell dem Syſtem zufolge nicht eine lebendige menſchliche Energie, ſondern Darſtellung des Abſoluten oder des Göttlichen. Kunſt iſt Darſtellung und Selbſtbefriedigung des Abſoluten in der Form der ſinnlichen Erſcheinung. Nicht der Menſch, ſondern das Abſolute ſtellt ſich in der Kunſt dar; daher auch der überwiegend theologiſche Charakter der Aeſthetik. Die Erſcheinung des Schönen hat durchaus das Uebergewicht gegen die Erzeugung des Schönen[3])."

Wer wäre noch nie erſchreckt worden durch die Hegel'ſche Proclamation: „Religion iſt nichts anderes, als das Selbſtbewußtſein des abſoluten Geiſtes, Wiſſen des göttlichen Geiſtes von ſich durch Vermittelung des endlichen Geiſtes. In der höchſten Idee iſt ſie nicht die Angelegenheit eines Menſchen, ſondern weſentlich die höchſte Beſtimmung der abſoluten Idee ſelbſt"[4]). Man iſt an Manches vom Abſoluten gewöhnt; man kennt die Natur als ſchlafenden, den Staat als den zum vollen Bewußtſein gekommenen und real verwirklichten Geiſt; man weiß, daß das Abſolute die Sphäre der Seligkeit, der Ort eines fortwährenden Gottesdienſtes iſt; man kann ſich die Kunſt als Selbſtgenuß des Göttlichen in ſeiner Selbſtdarſtellung, die Phi-

---

1) Enc. 3, 336.

2) Aeſth. 1, 91 ff.

3) „Hegel und ſeine Zeit" S. 441.

4) Phil. d. Rel. 1, 200. Gebührend verwäſſert die Enc. 3, 440: Die Religion iſt ebenſoſehr vom Subjecte ausgehend und in ihm ſich befindend, wie objectiv vom abſoluten Geiſt ausgehend, der als Geiſt in ſeiner Gemeinde iſt.

losophie als Enthüllung Gottes, wie er sich weiß [1]), denken. Bei der Religion aber erschreckt es mehr, als bei Kunst und Philosophie, an die Stelle der eigenen Betheiligung ein bloßes Gottesthum gesetzt zu sehen; denn, wenn irgendwo, so ist es das Gebiet der Religion, wo ich mich rege und ein intensives Gefühl davon habe, daß ich mich rege und mich erregen lasse. Hegel versäumt es auch nicht, nach seiner Gewohnheit dem Gang von oben, den Gang von unten an die Seite zu stellen. In der Religion, sagt er, erscheint allerdings Gott *sich selbst*, sie ist das Sichwissen Gottes; aber sein Wissen von sich, ist mein Wissen von ihm, sein Sicherkennen im endlichen Bewußtsein ist mein ihn Erkennen [2]). Es ist die Natur des Geistes, selbst ganz im Besitze des Seinigen zu bleiben, indem er in dessen Besitz andere setzt. Darum kann er ganz in der Selbstmittheilung aufgehen [3]), eine Selbstmittheilung, die sich bei mir in meinem Bewußtsein von Gott, meinem Gotterkennen, meiner Erhebung zu Gott äußert. So erweist sich „die Gemeinschaft Gottes und des Menschen mit einander als eine Gemeinschaft des Geistes mit dem Geiste, unbeschadet des Unterschiedes beider“ [4]). Eine Erklärung des religiösen Processes, die uns nur dann kein Räthsel mehr ist, wenn wir in das Centrum des religiösen Lebens hineinblicken. Dieses Centrum ist das Verlangen des Gemüths nach Totalbefriedigung, die Sorge der Seele um ihr Heil, der Trieb des Menschen nach Affirmation seines Ichs in seinem Urgrunde, in seinem intensivsten Sein. Hegel fühlt es, daß es sich hier von dem Zueigenwerden des Absoluten an das Subject handle. Aber nach seinem System, das nur von einer Evolution des Absoluten und von einem Mitgehen des Endlichen als eines Moments im Unendlichen weiß, darf nicht die menschliche Selbstheit eine selbstständige Befriedigung ansprechen. Wem die Befriedigung zu Theil wird, das ist vielmehr *die göttliche Selbstheit*. Der Religiöse sagt: Gott ist mein; Hegel dreht einfach um, Gott sage: der Mensch, des Menschen Bewußtsein ist

1) Gesch. d. Phil. 3, 619.
2) Phil. d. Rel. 1, 201 ff. 2, 191 ff.
3) Beweise vom Dasein Gottes im 2. Bd. der Religionsphil. S. 393 ff.
4) Ebd. S. 496.

mein, das Medium meines Mirſelbſterſcheinens, meines mir Offenbarwerdens; erſt expost kann auch das endliche Bewußtſein herkommen und finden, daß Gott ſein iſt. Und Hegel macht wirklich Ernſt mit der Beſchränkung der menſchlichen Seligkeitsanſprüche. Er verwirft es, von den Beziehungen des Subjects zu Gott und nicht vielmehr von den Beziehungen Gottes zum Subject zu reden [1]), weiſet das Ich vom Grübeln über Seelenheil und Seligkeit weg auf ſein praktiſches Wirken [2]), will die moderne Fragerei nach dem Religionhaben durch die ernſte Bemühung um das Gotthaben erſetzt wiſſen [3]), möchte dem blos individuellen Verhalten des Gemüths zu Gott ſtatt des einzig adäquaten, objectiven Verhaltens am liebſten auf pſychologiſchem Wege durch Discreditirung des unmittelbaren Wiſſens [4]) und beſonders des Gefühls als einer rein inhaltsloſen, ja inhaltswidrigen Seelenfunction [5]) alle Wurzeln abgeſchnitten haben. Aber blos beſchränken, nicht aufheben läßt ſich das Bedürfniß nach dem Meinſein Gottes. Auch dafür wird, ſoweit es innerhalb des Syſtems zuläſſig iſt, Rath geſchafft. Das menſchliche Bewußtſein iſt ja in die Selbſtbewegung, die in Gott vorgeht, mit eingeſchloſſen; es kann nur momentan ein anderes ſein, als Gott iſt; als Geiſt fällt es mit Gott zuſammen und iſt als anderes aufgehoben [6]). Es ſchaut in Gott jederzeit ſein Weſen, ſeine Nothwendigkeit, ſein Verſöhntſein an und kann in ihm, ſo oft es Noth thut, die Gewißheit

---

1) Phil. d. Rel. 1, 46. Bew. v. Daſ. Gottes S. 393 ff.

2) Bew. vom Daſ. Gottes S. 385 ff. Aeſth. 2, 161. Vgl. Geſch. d. Phil. 2, 186 über den Platoniſchen Phädom, es zieme ſich erſt eigentlich dem Sterbenden, mit ſich, ſtatt mit dem Allgemeinen, mit dieſer Gewißheit ſeiner ſelbſt als eines dieſen, ſtatt mit der Wahrheit ſich zu beſchäftigen, ſodaß jedoch auch Plato nach S. 189 die Unſterblichkeit des Geiſtes der der Seele ſubſtituire.

3) Phil. d. Rel. 1, 37 ff. 98.

4) Phil. d. Rel. 1, 43 ff. 160, 356 ff. Bew. v. Daſ. Gs. S. 380 ff. Enc. 1, 126 ff.

5) Phil. d. Rel. 1, 51 f. 127 f. 132, 167 ff. Bew. v. Daſ. Gottes. S. 385 ff. Enc. 1, 14, 3, 310 f. Vorr. zu Hinrichs Religionsphil., verm. S. 2, 293 ff.

6) Phil. d. Rel. 2, 191, 193 ff.

seines Einsseins mit dem Göttlichen holen [1]). Aber der Proceß der Religion — entdecken *wir* — wickelt sich doch gar zu schnell und oberflächlich ab. Wenn der Religiöse bei dem Gefühle *ganzer* Endlichkeit und *ganzer* Unendlichkeit, *ganzen* Verlustes und *ganzen* Gewinnes seiner Selbstheit *verweilen* möchte: Hegel gestattet das nur ausnahmsweise, d. h. wo er selbst vom religiösen Gefühle überwältigt wird [2]). Für gewöhnlich eilt er der Versöhnung zu, die darin liegt, daß sich Geist und Gemüth in seinem absoluten Grunde conservirt und befriedigt weiß und sich durch den Akt des Denkens die Versicherung davon geben kann. Seelennoth und Gewissensangst, das verkennt Hegel nicht, können sich regen, aber es ist ihnen zum voraus in der ganzen Weltordnung gesteuert [3]): der Geist kann vergeben, kann ungeschehen machen, kann die Conversion des Herzens veranlassen, d. h. in die concrete Sprache übersetzt, das einer allgestaltigen Entwicklung fähige Absolute hat Mittel und Wege der Sittigung durch Zucht und Erziehung [4]); an die Selbstanstrengung des Subjects wird keine *besondere* Forderung gestellt. Auch die Schleiermacher'sche Gefühlstheorie ist der Tiefe des protestantischen Sündenbewußtseins nicht gerecht geworden; bei ihr so wenig, wie bei Hegel, läßt sich das letztere in eine Lücke hineinschieben; wir stehen hier vor einem wissenschaftlich noch ungelösten Problem!

Die Verweisung der religiösen Bedürfnisse an die Culturentwickelung führt auf geschichtliche und ethische Instanzen, die noch zur

---

1) Ebd. 2, 300 ff 1, 3 ff. 2, 192 f. 1, 102 ff. Phil. d. Gesch. S. 166.

2) z. B. Phil. d. Rel. 1, 63 f. 125 ff. Richtig hat R. Haym S. 417 darauf hingewiesen daß H. in der Aesthetik sich religiös erwärmter zeige, als sonst; s. Aesth. 3, 33 ff. 47 f. 2, 158 ff.

3) Bezeichnend Phil. d. Rel. 2, 77: Im Judenthum erscheint der Kampf des Menschen in sich selbst überall, besonders in den Psalmen David's. Es scheint der Schmerz in der innersten Tiefe der Seele im Bewußtsein ihrer Sündhaftigkeit und es folgt die schmerzlichste Bitte um Vergebung und Versöhnung. *Diese Tiefe des Schmerzes ist so allerdings vorhanden, aber mehr dem einzelnen Individuum angehörig, als daß er als ewiges Moment des Geistes gewußt wurde.*

4) Phil. d. Rel. 2, 135 f. 155, 293 f. 301 ff. 333 ff. 341 f. Prog. S. 203 f. Aesth. 2, 162 ff. Gesch. d. Phil. 3, 94, 95 f.

Sprache kommen werden. Schließen wir über die Stellung Hegel's zum religiöſen Lebensgebiet ab. Er hat ſeine ganze Ehrlichkeit in der Art und Weiſe, wie er ſich gegen alles ſo zu benennende „Machen in Religion" geäußert hat[1]), herausgekehrt und man darf glauben, daß er gegen Burſchenſchaft und Demagogie nicht am wenigſten darum verſtimmt worden iſt, weil er ſie mancherorten mit der religiöſen Reſtauration nach den Freiheitskriegen vereinigt ſah[2]). Es widerſpricht dem keineswegs, daß er ſelbſt einen ungebührlichen Antheil an der theologiſchen Reſtauration genommen hat. Dieſer Antheil galt der Religion als der Wahrheit, wie ſie für alle iſt[3]), dem Dogma, dieſem Symbol des chriſtlichen Gemeinlebens[4]), dem Cultus, dieſer nationalen Inſtitution[5]). Seinem Innerſten aber ließ er durch den Zeitgeiſt, deſſen Macht er nicht unterſchätzt hat[6]), keine Conceſſion abdingen. Nur wollte er religiöſer ſein, als er war[7]), wenn er auch orthodoxer ſein wollte; nur nach dem Maße ſeines Glaubens hat er ſich gegeben, ſelbſt nicht Anwandlungen des Spotts und der Neckerei, wie man es ſonſt an den alten Rationaliſten gewöhnt iſt, in ſich ganz unterdrückend[8]). Daran, daß er dem religiöſen Lebensgebiet völlig gerecht hätte werden können, war er durch ſeine Individualität gehindert. Er war das Gegentheil von Schleiermacher, eine ebenſo objective Natur, als dieſer eine reflectirende geweſen iſt. Verſchont geblieben Zeitlebens von inneren und

1) u. a. Enc. 1, XXII ff.

2) Rechtsphil. S. 11 f. 344 f.

3) Phil. d. Rel. 1, 188 f. Enc. 3, 453. Geſch. d. Phil. 3, 91 ff. 107.

4) Enc. 1, XXII ff. XXX f. Phil. d. Rel. 1, 38 ff. 2. 333 ff. Geſch. d. Phil. 3, 223 f. Ueber Hamann's Schriften, verm. Schr. § 281. Ebd. S. 5 über Jacobi's Werke.

5) Phil. d. Rel. 1, 64 ff. Phil. d. Geſch. S. 380. Merkwürdig in dieſer Beziehung, wie Hegel während ſeines Rectorats auf die Errichtung einer eigenen Univerſitätskirche drang.

6) Vgl. Phil. d. Rel. 1, 34 ff. 121 ff.

7) Man überzeuge ſich in Roſenkranz Leben Hegel's S. 55 f. 51, 78 von dem Haß des jungen Mannes gegen alles religiöſe Echauffement und religiöſe Proſelytenmacherei.

8) Phil. d. Rel. 1, 214. 2, 88. Phil. d. Geſch. S. 204. Geſch. d. Phil. 2, 238 ff. 3, 374.

äußeren Kämpfen, von Conflicten der Ueberzeugung und des Dienstes, von heftigen Stößen des Geschickes, hatte er weder die Gemüthsdisposition noch Anlaß zu jener Selbst- und Menschenbeobachtung, die ein tieferes Eindringen in den Mittelpunkt des religiösen Lebens gestattet. Er kam auf diese Weise nicht dazu, ein sittliches Kunstwerk aus sich zu machen; aber dennoch erscheint er, wie überall, so auch in seinem Verhalten zum Religiösen schlicht, bieder, substantiell, ein Kind der allgemeinen guten Sitte, dem Hume'schen Grundsatz νόμῳ τῆς πόλεως zugethan, nicht aus Reflexion, sondern, weil er es nicht anders weiß, ohne sonderliche Lebendigkeit der Gefühls und Erfindungsseite, aber im Streite für die Objectivität, für das Ansichsein Gottes aufs Wärmste beseelt von dem Bewußtsein, welch' einen Grundpfeiler der socialen Existenz der Menschheit dieser Glaube bildet [1]).

Es erübrigt noch ein Blick auf die dritte Sphäre des absoluten Geistes, die Philosophie. Sie hat ihre Besprechung in der Geschichte der Philosophie gefunden. Wenn die Phänomenologie durch Darstellung und Inhalt einen eigenthümlich romantischen Reiz auf den Leser ausübt, aber durch ihre ungelösten Räthsel wieder abstoßen muß, so geben unter allen Hegel'schen Schriften die Vorlesungen über Geschichte der Philosophie am meisten das Gefühl ungetrübter Befriedigung. Wir können einem solchen keinen besseren Ausdruck geben, als mit Worten Feuerbach's, die es verdienen, völliger Vergessenheit entrissen zu werden. „Mit solcher Innigkeit," sagt er, „wie Hegel, hat noch kein Geschichtsschreiber die Philosophen der Vergangenheit behandelt. Es sind keine fremde Personen, mit denen er eine steife Conversationssprache spricht; es sind seine Vorfahren, seine nächsten Anverwandten, mit denen er vertraute Gespräche über die wichtigsten Gegenstände der Philosophie wechselt. Er ist in der Fremde zu Hause; bei einem Parmenides und Heraklit, einem Plato und Aristoteles bei sich selbst. Es ist ihre eigene

1) Phil. d. Rel. 1, 100. Verm. Schr. 1, 211 ff. Wenn man Phil. d. Rel. 1, 51 f. 127 f. 186 f. 209 ff. aufmerksam liest, so versteht man, warum Feuerbach seinen Theanthropos mehr auf Schleiermacher, als auf Hegel, den man dennoch so oft dafür verantwortlich macht, zurückführt. Sämmtl. W. 1, 249.

heimathliche Luft, die Luft des griechiſchen Himmels, die aus dieſen Vorleſungen erquickend und belebend uns entgegenſtrömt .... Er führt uns nicht als ein gelehrter Bibliothekar oder wohlſchmeckender moderner Kunſtkrittler oder als ein beſchränkter Portier oder Kirchendiener, ſondern als ein ſelbſt Kunſt- und Bauverſtändiger in die erhabenen Tempel der griechiſchen Philoſophie ein und bringt uns mit aus dem Gegenſtande geſchöpfter Begeiſterung ihre Herrlichkeiten zur Anſchauung“ [1]).

Geſchichtsbetrachtung.

Es ſind theils weite, theils enge Schranken, die Hegel der philoſophiſchen Geſchichtsanſchauung zieht. Weit, indem er den Mächten der Wirklichkeit eine ungemeſſene Pietät entgegenbringend, nur gar zu geneigt iſt, den Kreis des Werdens in der Gegenwart zu leugnen, und in Allem, was vorgeht, ein fait accompli zu genehmigen, zumal in jeder Kraftерſcheinung eine Geſchichtsthat zu reſpectiren. Es iſt gar keine Frage, daß das contemplative, kritiklos hinnehmende Verhalten, zu dem Hegel gegenüber dem Geſchehen den Menſchengeiſt beſtimmen will, in Deutſchland viel dazu beigetragen hat, den friſchen Thatendrang zu lähmen, die Spannkraft des Willens zu ertödten. Indem er dem unreifen Räſonniren in politiſchen Dingen Stille geboten hat, mag er es erreicht haben, daß ſich die Geiſter vom Denken in die Zucht nehmen ließen; er hat aber auch erreicht, was bei ſeinem Dringen auf ein ſelbſtloſes Wirken für das Allgemeine nicht eigentlich in ſeinem Sinn lag, daß an die Stelle jugendlicher Beſtrebung nnd Kraftübung ein ſinnlos blaſirtes, vom hohen Stuhle der Weisheit den status quo und das fait accompli heilig ſprechendes Gebahren trat. Inſofern kann man ſagen, hat er die Grenzen ſeiner Geſchichtsbetrachtung zu weit gezogen. Wo Andere Gährungen ſehen, ſieht er Beſtände; wo ſie noch daran denken, im Werden Begriffenes ſo oder ſo zu lenken, heißt er Geſchehenes anerkennen. Eng aber zieht er ſeine Grenzen,

1) Sämmtl. W. 2, 4 f. Vergl. auch Roſenkranz: Hegel als Naturphiloſoph S. 217.

indem er das Philosophiren über die Geschichte von Rücksichtnahmen, welche der Geschichtschreibung zukommen, entbindet, z. B. von Beurtheilung der handelnden Individuen Seitens ihrer Moralität[1]), von Befriedigung des biographischen Interesses, von verweilendem Ausruhen auf dem Glück und der Blüthe der Völker[2]). Positiv wird der Geschichtsphilosophie zugeschrieben, daß sie es mit dem Glanze der Idee zu thun habe, die sich in der Weltgeschichte spiegelt, der Idee, welche die Wahl hat, so oder in dem Reiche des reinen Gedankens, in der logischen Kategorieenkette, sich selbst gegenständlich zu werden[3]). Der Träger der Idee ist diesmal der Weltgeist, er, die Totalität und das Reservoir der Volksgeister, die in der Geschichte auftreten[4]). Die ganze Geschichte ist nichts anderes, als die Geschichte des Weltgeistes, oder sie ist, wie wir das Wort Weltgeist uns deuten, Culturentwickelung, Culturbewegung[5]). Die Welt- und Staatengeschichte insbesondere stellt eine bestimmende Culturseite, den Fortschritt der Menschheit im Bewußtsein der Freiheit und in dem objectiven Werk der Freiheit dem Staate dar, wie z. B. nichts klarer ist, als daß im Orient Einer, in der griechisch-römischen Welt einige, in der neueren Geschichte der Mensch als Mensch, demnach Alle frei sind[6]).

Wir müssen, ungeachtet wir dem Zusammenschauen der Kreise des objectiven Geistes in dieser Geschichtsauffassung unsere Anerkennung nicht versagen können, dennoch in ihr eine Beschränkung des Umfangs der Geschichte sehen, die mit andern Beschränkungen des Systems, mit der Confinirung des Menschen auf seine Intelligenz, der Rechts- und Freiheitsansprüche auf die Culturfähigkeit, der Weltordnung auf ihre Vernünftigkeit, endlich mit der Streichung der Kategorie des Sollens aus dem Bereiche der Dinge in nahem Zu-

1) Phil. d. Gesch. S. 67 ff. Rechtsphil. S. 424 f.

2) Phil. d. Gesch. S. 446.

3) Ebd. Prop. S. 200 f.

4) Ueber das Naturrecht 1, 413 ff. Rechtsphil. S. 422 ff.

5) Vgl. Strauß, Voltaire S. 205: Der Zweck der Geschichte ist bei Hegel als immanenter, als der innere Entwicklungstrieb des Geistes gefaßt.

6) Phil. d. Gesch. S. 22 ff. Vischer, Aesth. 2, 238 corrigirt: vielmehr seien im Mittelalter einige frei.

ſammenhang ſtehen. Hegel ſetzt an die Spitze der geſchichtlichen Bewegung die transſcendenten Potenzen: Idee, Weltgeiſt, Vernunft, und läßt ſie ſich im Verlaufe dieſer Bewegung durchſetzen. Ganz recht: er erreicht damit, daß er, wie keiner vor ihm, die Höhepuncte der Entwickelung: Orient, Griechenland, römiſches Reich, Chriſtenthum, Reformation, Revolution fixirt, feſte Markſteine für die Periodiſirung gewonnen und die Thaten der Intelligenz und des Gedankens in ihrer ganzen Größe dargeſtellt hat. Aber indem er nur ein Beſtimmtwerden der Menſchheit von oben kennt, weiß er von einem Selbſtbeſtimmungsrechte derſelben nichts. Er ſtatuirt nur eine Culturmiſſion der Völker, keine natürlich rechtliche. Er verſteht ſich wie kein anderer, auf die Principien, auf die geiſtigen Agentien und Reagentien in der Fortbewegung des Geſchichtsganges; aber für ihn exiſtirt kein Volksthum, kein Volksboden als Selbſtzweck [1]). Völker ſind ihm nur Material [2]), Volksgeiſter nur Werkzeug des Weltgeiſtes [3]). Indem er das Recht des Weltgeiſts als das höchſte proclamirt [4]), leugnet er die ureigenen immanenten Rechtsanſprüche der Nationen, hat er kein Ohr für den Schmerzensruf unterdrückter

1) Seine Bonhommie ſucht zwar in der ergreifenden Stelle Phil. d. Geſch. S. 33 ff. den ſchlichten Privatmann dem alles verſchlingenden Rachen der Weltgeſchichte zu entreißen, jedoch ohne völligen Erfolg.

2) Man denke nur an ſeine Apologie des Kriegs: über das Naturrecht 373. Rechtsphil. S. 410 ff. Daneben hat H.'s Vorliebe für das Ethnographiſche, ſ. z. B. Enc. 3, 64 ff., ihren ganz natürlichen Platz.

3) Auf den Unterſchied der rein culturgeſchichtlichen und der irrigen volksthümlichen Entwickelung — man denke z. B. an die Gegenſätze der galliſchen und germaniſchen Entwickelung, von G. Diezel als Emanation und Evolution bezeichnet — hätte Hegel ſeine eigene mit Rückſicht auf die franzöſiſche Revolution gemachte feine Bemerkung führen können, Logik 3, 193: Das thatloſe Volk iſt tadellos; es iſt in die objective, ſittliche Allgemeinheit eingehüllt und darin aufgelöſt, ohne die Individualität, welche das Unbewegte bewegt, ſich eine Beſtimmtheit nach außen und eine von der objectiven abgetrennte abſtracte Allgemeinheit gibt, womit aber auch das Subject zu einem ſeines Weſens Entäußertem, einem Objecte wird, und in das Verhältniß der Aeußerlichkeit gegen ſeine Natur und des Mechanismus getreten iſt.

4) Rechtsphil. S. 62 f. 69. 422 f.

Völker. Aller historische Fortschritt ist ihm nur ein Fortschritt in dem Kreise des Gedankens, in der Sphäre der Cultur; für die Fortschritte in der Action, in der Selbstbethätigung der Völker ist er blind. Wie er in der Rechtsphilosophie auf das Zäheste sich dagegen wehrt, daß Staatsverfassungen gemacht werden können, so sieht er in der Geschichte über die Staaten, welche freie Schöpfungen unternommen, sichselbstbestimmende Kreise und Völker, vor Allem über Nordamerika weg. Es entgeht ihm damit u. a. die Einsicht in wesentliche Vermittelungsglieder der von ihm namhaft gemachten Höhepunkte der Geschichte. Wie leicht ließe sich z. B. der Uebergang von der Reformation zur Revolution durch die Vermittelung des Staaten stiftenden Puritanismus und dessen Rückschlag auf Frankreich hindurch machen. Und wie über der einseitigen Betonung der geistigen Triebräder der Geschichtsmaschine die natürlichen Triebräder vernachlässigt sind, so über der Hervorkehrung des Princips in abstracto der Naturverlauf desselben; daher der ungleichmäßige Character der Philosophie der Geschichte in ihrem Abwechseln zwischen blos stofflichem und gedankenmäßigem Inhalt. Ein Beispiel von vielen! Hegel verdient bekanntlich das ehrende Zeugniß, das ihm neuerdings von Frankreich als dem ersten competenten Beurtheiler der Revolution [1]) ertheilt wurde, in vollem Maße. Was hätte er aber von der Einsicht, die er von dieser großen Begebenheit gewonnen hatte, für einen Gebrauch machen können, wenn er sie zur Verfolgung des natürlichen Verlaufs, den die Revolution genommen hat, verwerthet hätte. Was für eine Fülle von nutzbarer Anschauung liegt da nur in der kurzen Bemerkung Mignet's in seiner Geschichte der französischen Revolution, die er, glaube ich, unter dem Directorium macht, er werde jetzt kürzer sich fassen, weil die Zeit der Ideen vorüber, und dafür die Zeit der Intrigue an ihre Stelle getreten sei. Vielleicht liegt es nicht in der deutschen Anlage, mit dem empirischen Gang der Dinge auf so vertrautem Conversationsfuß zu leben, wie es in der französischen und englischen [2]) Anlage liegt!

1) Phän. S. 426 ff. Verm. Schr. 2, 627 ff. Log. 3, 193. Gesch. d. Phil. 3, 132. Phil. d. Gesch. S. 441 ff. Aesth. 3, 377 f.

2) So spannt uns Hartpole Lecky (über die Aufklärung) lang damit hin, uns das endliche Aufhören der Hexenprocesse zu erklären, bis er damit schließt,

Wie bethätigt ſich der Weltgeiſt in der Geſchichte? Er iſt die Vernunftpotenz, die in ihr zu walten hat [1]), die richtig verſtandene göttliche Vorſehung, auf die uns die Religion hinweiſt [2]). Er iſt zwar nicht perſönlich zu nehmen und es iſt bei ihm nicht zu vergeſſen, daß das Abſolute überhaupt nicht vor der Entwicklung der Dinge, ſondern Reſultat vor Allem der eigenen Selbſtbewegung iſt. Aber man kann ſich den Weltgeiſt nur dann veranſchaulichen, wenn man ſich ihn unter Vorbehalt der immanenten Anſchauungsweiſe als zweckerſetzend denkt, etwa den Gedanken einer organiſirenden Idee vollzieht [3]). Bei den großen geſchichtlichen Bewegungen hat man dann die Individuen, dieſe maßgebenden Impulſe des Fortſchritts [4]), dieſe, auch abgeſehen von ihrem hiſtoriſchen Beruf, ſchon zu ihrer perſönlichen Eigenart prädeterminirten Momente der Weltordnung [5]), als Geſchäftsführer und die Völker als Handlanger des Weltgeiſtes anzuſehen. Nicht als ob die Individuen mit Bewußtſein, mit Beiſeiteſetzung ihrer Selbſtheit dem Bedürfniſſe der Geſchichte, der Grundlegung eines neuen status quo dienen würden. Im Gegentheil gilt bei ihnen der Satz: daß nichts Großes ohne Leidenſchaft, d. i. Betheiligung des Selbſts, vollbracht worden iſt. Gerade die Promotoren der Welt haben zunächſt nur ein Privatintereſſe, wie Cäſar z. B. das Intereſſe hatte, ſich ſeine Stellung und Sicherheit zu erhalten, und ſind darum auch einer ſittlichen und rechtlichen Zurechnung unterworfen. Aber hinter dem Privatintereſſe verſteckt der Weltgeiſt ſeine Pläne, und während der Handelnde ſich mit aller Leidenſchaft in die Vollführung ſeines Zwecks hineinwirft, vielleicht damit fremde Leidenſchaften wider ſich aufruft, bringt jener in aller Stille ſich ſelbſt hervor. Im Sturm der Zeit wacht die

---

allen Antheil des Geiſtesfortſchritts dabei zu leugnen und es auf das Austoben der Seuche, auf das Ausglimmen des letzten Feuerfunkens zurückzuführen.

1) Phil. d. Geſch. S. 11 ff. 73.

2) Phil. d. Geſch. S. 16 ff. 67. 446. Verm. Schr. 2, 87 f. 259. 342. 627 ff. Rechtsphil. S. 424. Verm. Schr. 1, 196.

3) Strauß, chriſtl. Glaubensl. 1, 579.

4) Rechtsphil. S. 426.

5) Enc. 3, 161 f.

Vernunft allein, verfolgt ihr Ziel und macht sich geltend[1]). Dieses dialektische Umschlagen der particulären Bemühungen in eine Förderung von Culturzwecken, bei Cäsar der Eröffnung eines neuen Theaters für die Weltgeschichte, ist übrigens natürlich bedingt. Ein cäsarischer Ehrgeiz war nicht möglich, so lange noch der bloße Selbsterhaltungstrieb das römische Volk beherrschte; er wurde möglich, er wurde nothwendig, wo die römische Entwicklung, welcher immer, im Unterschiede von dem Schwelgen des Griechen in den Werken seiner Bildung und Phantasie, eine Spannung nach außen zu Grunde lag, an dem Ziele angekommen war, wo sie den subjectiven Trieb der Herrschaft und damit gegen Innen das Auseinanderfallen der Interessen, die Entfremdung des Bürgers gegen das gemeine Beste, den Egoismus der großen Individuen in sich aufgenommen hatte. Von da an ist es nur noch ein Schritt dazu, daß das Volk selbst den Dienst eines bewußtlosen Werkzeugs bei dem Vorgang versieht. Der latente Gehalt des Substantiellen in der Verfolgung ihrer Sonderzwecke ist die wahrhafte Macht der großen Männer; derselbe ist in dem bei ihren Bestrebungen passiven oder direct mit sich betheiligenden Verhalten der Massen als bewußtloser Instinkt vorhanden[2]).

Die Rechenschaft, die uns der Weltgeist in der vorstehenden Auseinandersetzung von seinem Thun gegeben hat, führte uns in den Mittelpunct der Hegel'schen Geschichtsbetrachtung hinein. Sie ist dadurch bahnbrechend geworden, daß sie zuerst mit der organischen Behandlung des historischen Stoffes Ernst gemacht, (vgl. über Görres verm. Schr. S. 275) sie an die Stelle der räsonnirenden[3])

1) Phil. d. Gesch. S. 23 ff. Hegel betont hier den Egoismus der großen Männer; anderwärts gegenüber der psychologischen Kammerdieneranschauung von den Helden ihren Heroismus in der spontanen Förderung geschichtlicher Aufgaben, so Rechtsphil. S. 162 f. Das Richtige wäre bei Würdigung eines Cäsar die Combination beider Gesichtspunkte, wonach er vermöge seiner gewaltigen Selbstsucht im Bunde mit seinem, des praktischen Logikers eminent scharfem Blick in die Unhaltbarkeit der Republik zum Geschäftsführer des Weltgeists befähigt war.

2) Phil. der Gesch. S. 317. 321 ff. Gesch. der Phil. 2, 169 ff. Vgl. Phänom. S. 283 f. 303.

3) In Glauben und Wissen, Werke 1, 143 ff. sind Kant und Fichte über ihre moralische Empfindelei gegenüber dem Weltlauf angelassen.

und pragmatiſchen Geſchichtſchreibung geſetzt hat. Sie wurde dabei weſentlich durch ihre logiſche Grundlage unterſtützt. Die Logik lehrt, daß da, wo geiſtige Maſſen und Individuen im Spiel ſind, das Geſetz der Cauſalität, mit dem die Kleinmalerei in der Geſchichte ſo viel Mißbrauch getrieben hat, nur eine ſehr bedingte Anwendung findet, hier vielmehr durch das Geſetz der Wechſelwirkung und Wechſelbeſtimmung erſetzt werden muß[1]). Es tritt nämlich dort, wie bei allem Lebendigen, der Fall ein, daß ſich die Urſache nicht continuiren darf, ſondern abgebrochen und verwandelt wird, daß der Geiſt mit dem Aeußerlichen eine Umkehrung vornimmt. Wo man in der Geſchichte darauf aus iſt, Großes aus Kleinem abzuleiten und einſeitig an der Kette der Urſachen und Wirkungen fortbaut, da wird, „die von der göttlichen Vorſehung beherrſchte Geſchichte zu einem Ziel gehaltloſer Thätigkeiten und zufälliger Begebenheiten“[2]). Der Zufall aber kann immer nur ein Moment in dem geſchichtlichen Proceſſe bilden; er iſt nur eine Veranlaſſung, gleichſam ein beliebiges Mittel, deſſen ſich der innere Geiſt der Begebenheiten bedient, um, in ſich reif geworden, ſich Luft zu machen und ſich ſeine Manifeſtation zu geben[3]). Nicht als ob damit gemeint wäre, daß der Geſchichtsproceß gleich dem Naturproceß verlaufen würde. Ein anderes iſt das formelle Sichentfalten der Vegetation; ein anderes das von einem Zweck beherrſchte Sichentwickeln des Geiſtes. Ein anderes iſt der geradlinige Fortgang der Natur; ein anderes iſt das Sichvorwärtsringen des Geiſtes im immerwährenden Kampfe mit ſich ſelbſt, im fortwährenden Ueberwinden von Hinderniſſen, die er bei ſich ſelbſt findet[4]). Und dennoch eröffnete nur

1) Log. 2, 229 f. Enc. 3, 22.

2) Enc. 3, 5.

3) Log. 2, 269 f. Enc. 1, 290 f. Angeſichts ſolcher Stellen, deren letztere ausdrücklich ſogar das Conſtruiren apriori verwirft, kann ich Viſcher's Klagen über das Zukurzkommen des Zufalls bei H. wohl in Bezug auf deſſen cavalieres Beiſeitelaſſen dieſer Kategorie bei ſeiner Beſprechung von Kunſtproducten (Viſcher, Aeſth. 1, 117 ff.) nicht aber auch in gleichem Maße bezüglich ſeiner Geſchichtsbetrachtung (Krit. Gänge, n. F., 4. H. S. 121. 5. H. S. 111 ff.) theilen.

4) Phil. d. Geſch. S. 51 ff. Hiermit erledigt ſich auch der Vorwurf

die Natur unserem Denker das ganze Verständniß des Geschichtsgangs. Wenn man fragt, was von seiner Geschichtsbetrachtung unverlierbares Eigenthum der Wissenschaft, der sich keine auch noch so weit von ihm abstehende Welt- und Geschichtsanschauung entziehen kann, geworden ist, so sind es die scharfen Einschnitte, die er in der Reihe des Geschehenen gemacht hat, und die daraus sich ergebenden klaren Geschichtsbilder und plastischen Gestalten der Dinge. Wenn wir nur die früher mehr übliche Ausdrucksweise: „es ist das und das keine Wahrheit mehr" nehmen, diese Vorstellung, die sich auf Hegel zurückdatirt[1]), können wir ohne Vergegenwärtigung des Werdens, Blühens und Verwelkens der Pflanze nicht vollziehen. Unstreitig hat Hegel zu seinem Fund einer Entwicklung in der Geschichte noch anderes verholfen, nämlich die tiefe Anregung, die sein ebenso logisch thätiger, wie receptiver Geist von dem Umschwung der Zeiten, den er selbstbewußt und denkend durchlebt hatte, bekommen hat[2]). Wie haben sich ihm gerade die scharfen Einschnitte, welche die Revolution in die Reihenkette der Dinge gemacht hatte, einprägen und ihn zu weiterem Forschen auf diesem Wege reizen müssen! Aber nur das sinnige Sichvertiefen in das Reich des Organischen hat ihn, den Erben der Naturphilosophie, das Lebensgesetz der Geschichte erkennen machen.

Von den materiellen Leistungen, die auf diesen formalen Unterlagen gelungen sind und die brauchbarsten Bausteine für das Riesenwerk einer vollständigen Philosophie der Geschichte geliefert haben, erlauben wir uns nur auf einige aufmerksam zu machen. Wir stehen ab von den geistvollen Einzelbildern der Völkergeschichte, wie sie uns besonders die Religionsphilosophie liefert, und der Culturgeschichte, wie sie den dritten Band der Geschichte der Philosophie so genußreich machen, und beschränken uns auf die Periodisirungs- und Parallelisirungs-Versuche. Die präciseste Scheidung von Perioden ist die aus der Aesthetik bekannte, in die symbolische, klassische und roman-

Con. Hermann's (Phil. d. Gesch. S. 8 f.) es sei für H. die Wissenschaft von der Geschichte nichts anderes, als eine andere und höhere Naturwissenschaft.

1) Vergl. Rechtsphil. S. 20.

2) Was hat H. bei seinem architectonischen Sinn nur der morsche Zustand des deutschen Reichskörpers Decennien lang umgetrieben!

tiſche Kunſtform[1]), an Fruchtbarkeit für den Anbau der Culturgeſchichte mit der Schiller'ſchen Entgegenſtellung der naiven und ſentimentalen Dichtung zu vergleichen. Die allgemeinſte Periodeneintheilung betrifft die Entfaltung des Geiſtes: ſein Verſenktſein in die Natürlichkeit des Geiſtes, ſein partielles und noch unvollkommenes Heraustreten in das Bewußtſein ſeiner Freiheit, ſeine Erhebung in die reine Allgemeinheit der Freiheit[2]). — Der Gang der Menſchheit ſozuſagen als Gegenſtand göttlicher Erziehung, wie er gerade in der chriſtlichen Entwicklung erſcheint, wird in beſonders zutreffender Weiſe angeſchaut nach den Typen des Chriſtenthums, ſo lange es 1) noch nichts iſt, als Princip, Princip in ſeiner ganzen Unendlichkeit und Abſtraction[3]), 2) wo es in der Wirklichkeit disciplinirend wirkt und von der Wirklichkeit disciplinirt, in ſeine Schranken zurückgewieſen wird, ſo daß nun ein gegenſeitiges Sichbeſchränken des Bewußtſeins und der Welt, die Situation des Mittelalters[4]), eintritt, und 3) daß es zum ſtetigen Culturproceß wird[5]). — Die Menſchheit oder Chriſtenheit in ihrer mehr natürlichen Entwicklung wird durch die feſten Markſteine: 1) Chriſtenthum, 2) Reformationszeit, unter anderem mit den Worten charakteriſirt: „da wurde der Menſch aus dem Jenſeitigen zur Prüfung des Geiſtes gerufen, als die Erde und ihr Körper, menſchliche Tugend und Sittlichkeit, das eigene Herz und das eigene Gewiſſen ihm etwas zu gelten anfingen“[6]); 3) die Revolution, an der unſere Philoſophen jederzeit das unverhüllte, rückſichtsloſe Hervortreten des radicalen Gedankens angezogen hat. — Auf dem Gebiete der Kirchengeſchichte ſind ſchon vor Hegel die drei Perioden, die heutzutage jeder objectiven Darſtellung der Entwicklung der Kirche zu Grunde liegen, fixirt: 1) äußerliches Verhältniß des Bewußtſeins zum Glaubensobject — Periode des unbefangenen Glaubens 2) Verſuche einer innerlichen Stellung zu dem-

1) Aeſth. 1, 98 ff

2) Phil. d. Geſch. S. 54 f.

3) Phil. d. Rel. 2, 287 ff. 291 ff. Phil. d. Geſch. S. 336 ff.

4) Phil. d. Rel. 2, 341 f. Phil. d. Geſch. S. 343 ff. Geſch. d. Phil. 3, 131. 179 f.

5) Phil. d. Rel. 2, 343 f. Phil. d. Geſch. S. 411 ff.

6) Geſch. d. Phil. 3, 227 ff.

ſelben in der Aufklärung, dem Pietismus, dem populären Zeitbewußtſein — Periode der Reflectionen, 3) das Gelingen einer ſolchen Stellung in der den Inhalt des Glaubens auf ihre Weiſe reſtituirenden Philoſophie-Periode der Vernunft[1]). Und wenn da und dort ſchon das Bedürfniß verſpürt worden iſt, die Culturvölker nach ihrer mehr theoretiſchen oder mehr praktiſchen Richtung auseinander zu halten, ſo hat auch dafür ſchon Hegel mit ſeiner Abſonderung der römiſchen Zweckmäßigkeits- und Glückſeligkeitsreligion von dem orientaliſchen und griechiſchen Religionstypus vorgearbeitet[2]). Eine eingreifende Parallele zwiſchen dem außerchriſtlichen und chriſtlichen Verhalten zur Gottheit bietet auch die Betonung des Glaubens im Chriſtenthum, „dieſer concentrirteſten Innerlichkeit der Gewißheit des religiöſen Subjects“[3]).

Die Lebensaufgabe.

Unter dieſer Ueberſchrift begreifen wir die Anſchauung Hegel's von dem ſittlichen Lebensgebiete. Keine Seite ſeines Syſtems iſt ſo vielfachem Mißtrauen und Mißkennen begegnet, wie dieſe, keine Seite des Syſtems iſt von den Schülern und Freunden des Philoſophen gegen die Gegner ſo ſchwach, lahm und ungenügend vertheidigt worden, als eben dieſe. Die Entwerthung des Gewiſſens[4]) und das Hineinklemmen der Moralität, dieſer Sphäre der ſittlichen Spontaneität, zwiſchen Recht und Sittlichkeit in der Rechtsphiloſophie hat von jeher von einer ernſtlichen Vertheidigung der Hegel'ſchen Poſition auf dem Boden des ſittlichen Lebens abgeſchreckt. „Deine Sittlichkeit iſt nichts anderes, als Legalität“[5]), „dir iſt regelmäßig ſein die höchſte Tugend“[6]), muß er ſich von Freund und Feind nachſagen laſſen. Wir wagen dagegen die Behauptung aufzuſtellen, daß der letzte große Philoſoph Deutſchlands der nachphiloſophiſchen Zeit kein

1) Phil. d. Rel. 2, 344 ff.

2) Phil. d. Rel. 2, 170 f.

3) Bew. v. Daſ. Gs. S. 361 ff.

4) Glauben und Wiſſen, Werke 1, 150 ff. Phän. S. 161 ff. Rechtsphil. S. 175 ff. Vgl. Phil. d. Rel. 1, 103. Geſch. d. Phil. 2, 99 f.

5) So Palmer in Schmid's pädagogiſcher Encyclopädie, Art. Ethik.

6) Viſcher, Aeſth. 1, 135.

ſchöneres Andenken an ſeine große philoſophiſche Epoche zurücklaſſen konnte, als ſeine Entdeckung der Stelle, die in der Weltordnung das Sittliche einnimmt. Nicht als ob dieſe Ethik gleich einer Wahrheit wäre, die als baare Münze eingezogen werden dürfte; wir ſind uns deſſen wohl bewußt, daß ſie einer Ergänzung durch den von ihr verſchmähten moraliſchen Standpunct bedürftig iſt; aber wir behaupten, daß noch nie von der Philoſophie aus Umfang und Tiefe der menſchlichen Lebensaufgabe ſo rein ethiſch ergründet worden iſt, wie hier, und daß noch keine Doctrin es, wie dieſe, verſtanden hat, jene ſittliche Selbſtloſigkeit, welche das Bewußtſein Jeſu, und jene ſittliche Objectivität, welche das Bewußtſein der Reformation an ſich trägt, zu reproduciren[1]). Man iſt wohl eher gegen dieſe religiöſen Erſcheinungen ſo billig, daß man in ihnen, je tiefer ſie den Antheil des menſchlichen Thuns an dem ſittlichen Werk herunterdrücken, um ſo höher die Erhabenheit der Moral ſteigen ſieht; man verſage dieſe Billigkeit auch Hegel nicht. Bei ihm wird in Folge der Determinirung des ſubjectiven Verhaltens gegen die Subſtanz[2]) das ſittliche Leben ein Geſchäftsgang, das Ethiſche ſozuſagen ein beſonderer Geſchäftszweig des abſoluten Geiſtes. Daß ſich in der Ordnung alles abwickelt, iſt das alleinige Bedürfniß, das die Idee bei dem ganzen Proceſſe hat. Dieſer Gedanke iſt Vielen als etwas ganz Neues, und zugleich als eine ſtarke Beeinträchtigung von Menſchenwerth und Menſchenwürde erſchienen. In Wahrheit aber iſt er weder das Eine noch das Andere. Liegt nicht der lutheriſchen Lehre von der bürgerlichen Gerechtigkeit, welche dem Gewiſſen in Dingen des gemeinen, außer dem Glaubensgebiet ſtehenden Lebens freie Hand läßt, nicht gleichfalls der geſchäftliche Geſichtspunkt für das ethiſch meßbare Thun zu Grunde? Entwürdigt aber ſind wir dabei nicht; nicht einmal, wenn wir uns recht ſelbſtiſch nehmen, wenn wir uns nehmen, als gehe uns keine Weltordnung etwas an; vollends nicht, wenn wir uns, wie ſich's gebührt, ſolidariſch mit der Weltordnung verbunden denken. Iſt die Forderung

1) Wer ſich auf die bequemſte Weiſe über dieſe beiden Hauptzüge der Hegel'ſchen Sittlichkeit orientiren will, der leſe phil. Prop. S. 53—74 durch.

2) Rechtsphil. S. 206. 215.

an den Menschen, in seine Verhältnisse sich einzuleben[1]), jetzt ausgesprochen, veranstaltet die Einweisung des Menschen in ein gewissenhaftes Berufswirken jetzt keine Ehre für ihn, von dem im Zeitalter des Subjectivismus und der Reflexion[2]) erst eine Selbstüberwindung erwartet wird, die ihn weit über das Niveau der Loyalität erheben muß. Wer kennt besser, als Hegel, den Hang seiner Zeitgenossen zur Selbstbebrütung, Schönseligkeit, Blasirtheit, Hypochondrie; (Vgl. seine gelegentlichen Aeußerungen verm. Schr. 1, 460 f. 2, 293 ff. 494 f. 520 und besonders diejenigen, über die Helden der Jacobischen Romane und über die schöne Seele und die Ironie der Romantiker in Glauben und Wissen 1, 105 ff. Rechtsphil. S. 196 ff, Phänom. S. 477 f. 480 f. Aesth. 87. 88 f. 310 f.) wer kann es also besser wissen, daß er mit seinem Dringen auf einen objectiven Lebensgehalt die stärkste Anforderung an die menschliche Selbstanstrengung stellt? Freilich in Bezug auf die Weltordnung wird dem heutigen Individuum viel zugemuthet. Dasselbe mag sich wohl noch der Kantischen Entselbstung, bei der die natürliche Selbstheit zum Opfer fallen muß, es mag sich sogar noch im Allgemeinen der Hegel'schen, bei der auch die geistige Selbstheit im Aufgeben von jeglichem, auch dem feinsten Pharisäismus[3]), Dank seinen religiösen Reminiscenzen fügen. Wenn ihm nun aber im Detail vorgerechnet wird: du hast von Anfang an deine ethische Productivität zu hoch angeschlagen; der Producent des Sittlichen ist in weit höherem Grade, als du bisher dir eingeredet hast, die Objectivität, die mit ethischen Lebenskräften befruchtete Welt der Wirklichkeit; es war von jeher so und wird nicht anders sein[4]); und nicht genug damit: es wird und es soll von nun an in immer noch höherem Grade der Fall werden; das allgemeine, das öffentliche Leben mit seinen immer ver-

1) Ebd. S. 208 ff.

2) Ueberall findet Hegel diese Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters heraus und bezeichnet insbesondere das Nachgrübeln über die innere Seite des Thuns als Moralität. Rechtsphil. S. 159 ff. Gesch. d. Phil. 2, 62 ff.

3) Diesen seinen Todfeind hat Hegel nur Einmal, in Glauben u. Wissen 1, 150, genannt.

4) Ueber das Naturrecht 1, 371 f. 399 ff. Rechtsphil. S. 212 ff. Phänom. S. 255 ff.

nünftiger, immer humaner werdenden Inſtitutionen wird immer mehr Material zu Löſung der ſittlichen Aufgabe liefern und der Privatthätigkeit wird um ſo weniger zu thun, um ſo weniger um die Welt ſich verdient zu machen übrig bleiben[1]): dann wird es doch ſchwerer, an der eigenen Degradation mitzuarbeiten. Muß aber vollends das Bewußtſein den Vergleich zwiſchen der ungleich größeren ſittlichen Productivität des Alterthums, wo das Individuum auf die eigenen Schultern und auf die eigene Verantwortung das ganze ſittliche Thun zu nehmen hatte[2]), und zwiſchen dem zur Diſpoſition Geſtelltſein der Neuzeit, wo die Organiſirung und Mechaniſirung der Verhältniſſe dem Einzelnen ſo unendlich viel Arbeit abnimmt[3]), anſtellen, dann hat nur der philoſophiſche Character die moraliſche Kraft, dieſe Entwerthung der Individualität auszuhalten. Er freut ſich, daß der Weltordnung zuwächſt, was dem Selbſt verloren geht, er weiß ſich ja jederzeit in ihr conſervirt und mit ihr ſolidariſch verbunden, er weiß, daß, ſo lange der Menſch in unentwickelter oder mehr entwickelter Weiſe Intelligenz iſt, er eingeſchloſſen in dieſe Weltordnung ſeine Selbſtſtändigkeit behauptet und nicht zur Maſchine wird[4]).

Soll demnach gar nichts an den Einſprachen ſein, die gegen die Hegel'ſche Sittlichkeit erhoben werden und die ſammt und ſonders darauf hinauskommen, daß ſie den Typus der Gebundenheit an ſich trage? Soll gar nichts daran ſein, wenn es von jeher den Willen geprickelt hat, über Schranken, die ihm hier eigenwillig geſetzt werden, hinauszukommen? Gewiß: es iſt dort ſoviel Richtiges an der Ausſtellung, wie an den ſonſtigen Ausſtellungen, die gegen die Ausführungen der Einzelwiſſenſchaften bei Hegel gemacht werden: das

1) Phänom. S. 307. Rechtsphil. S. 262. 294 f. Gymnaſ.-Reden, verm. Schriften 1, 194 f.

2) Vgl. vor Allem die Zeichnung des Sokrates und ſeiner Arbeit an ſich ſelbſt, Geſch. d. Phil. 2, 48 ff. Ferner Rechtsphil. S. 210 ff. über das Naturrecht 1, 398 f., wogegen der Pflichtenkreis des Mittelalters und der Neuzeit gegen das Alterthum Aeſth. 2. 417 f. als erweitert dargeſtellt wird.

3) Aeſth. 1, 232 ff. 248 ff. 3, 248. Rechtsphil. S. 210 ff. Phän. S. 282.

4) Hegel thut, ſo viel er kann, um dem Subject wenigſtens formelle Selbſtſtändigkeit zu verſchaffen. Das Ziel der Erziehung, beziehungsweiſe der Bildung iſt für ihn moraliſche Mündigkeit. Gymn.-Red. S. 156 f. 168 ff. Rechtsph. S. 213.

Intereſſe des Wiſſens iſt noch über das Intereſſe des ſittlichen Lebensgebiets überwiegend. Hier iſt und bleibt ein gewiſſer Geiſtesflug mit ſeinem Verlangen ungeſtillt. Es iſt nicht genug, dem Menſchen ſeine vollkommene Selbſtbefriedigung, zu der ihm das Recht vindicirt wird [1]), in der vollkommenen Hingebung an ſeine Lebensaufgabe, in der Pflege der „Rechtſchaffenheit [2])“ zu verſchaffen; nicht genug, ihn deſſen zu verſichern, daß er ſein Privatintereſſe [3]), ſein möglichſt gefördertes Lebensgefühl [4]), ſeine Daſeinsbaſis [5]) und ſein Selbſtgefühl [6]) in ſeiner bürgerlichen und beruflichen Stellung und Wirkſamkeit finden müſſe. Der Willen verlangt nach Selbſtbeſtimmung, das Thun verlangt nach freier Action. Warum vermißt die menſchliche Spontaneität bei Hegel den Grund und Boden für ihre Lebensäußerung, warum darf ſie, wenn man es ſo heißen will, ihren Eigenſinn nicht geltend machen, ſondern bleibt ſtets in ihrem patriarchaliſchen Verhältniß zur Subſtanz? Weil das Syſtem es nicht erlaubt, das Subject in ſelbſtſtändiger Weiſe an der Pflege des Guten ſich betheiligen zu laſſen. Das Gute wird als Endzweck der Weltordnung nicht verkannt; aber Gutes und Weltordnung wird aus Scheu vor dem Dualismus der moraliſchen Weltanſchauung unmittelbar zuſammenfallen gelaſſen; das Gute darf nicht, wie bei Kant und Fichte, ein bloßes Sollen, die Welt nicht ein bloßer Wirkungskreis der Pflicht ſein [7]). Das Gute darf keinen Augenblick in ſeiner Abſtraction, die Welt keinen Augenblick nur ſtofflich angeſehen werden. Damit aber eben wird die Autonomie des ſittlichen Lebenskreiſes, die bei Kant und Fichte ganz anders erhalten war, in ihrem Kern, dem Verhalten des Willens zu ſich ſelbſt [8]), angefreſſen: es wird ſittliche Freiheit

1) Rechtsphil. S. 162.

2) Rechtsphil. S. 209. phil. Prop. S. 69.

3) S. die ganze Lehre von der bürgerlichen Geſellſchaft. Rechtsphil. S. 241 ff. und Enc. 3, 371. Geſch. d. Phil. 2, 406.

4) Rechtsphil. S. 323 f.

5) Ebd. S. 206 f.

6) Ebd. S. 207.

7) Log. 3, 320 ff. Enc. 1, 405 ff. Rechtsphil. S. 146 ff. 167. 202 ff. phil. Prop. S. 144.

8) Dieſe richtige Beſtimmung Rechtsphil. S. 150 iſt, Dank dem Helle-

und Zurechnung geradezu ausgeſtrichen. Es wird immerdar als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt, daß das Gute verwirklicht werden müſſe, als ob es ſich neben der Befriedigung der Bedürfniſſe der Weltordnung nicht auch von dem Bedürfniß des auf ſich ſelbſt, auf ſeine eigene Innerlichkeit, auf ſein Gewiſſen zurückgeworfenen Willens handeln würde.

Man hat gegenüber der drohenden Verſchlingung aller menſchlichen Spontaneität in dem logiſchkosmiſchen Proceſſe wenigſtens die menſchlichen Willensacte retten wollen, indem man das Gute als in jedem Augenblick ebenſoſehr verwirklicht, wie ſich im Thun der Individuen verwirklichend anſah[1]); Hegel iſt ſo ehrlich, es für eine Illuſion zu erklären, wenn man meint, durch die eigene Betheiligung den ohnedem geregelten Geſchäftsgang unterſtützen zu müſſen, obſchon er dieſe Illuſion in der inneren Mechanik des Geſchäfts begründet findet[2]). Man iſt verſucht, im Syſtem für freie Wahl, für die Entſcheidung aus dem eigenen Inneren heraus bei der Complicirtheit der dermaligen Verhälniſſe, bei den leicht ſich erbenden Pflichtenconflicten in den modernen Situationen eine Stelle ausfindig zu machen. Vergebens: Hegel leugnet die Prämiſſen und den Schlußſatz. Er erklärt rundweg die meiſten Colliſionen für einen Wahn menſchlicher Eitelkeit[3]), erkennt zwar, wie bekannt, die verſchiedenen Kreiſe des Lebens in ihrer ganzen Breite höchſt toleranter

---

nismus Hegel's und der Abſorptionskraft ſeiner Idee dem Willen zum Schaden gewendet. Nach S. 212 iſt das Selbſtbewußtſein auf dem Standpunkt der Moralität noch ein geiſtiges Bewußtſein. „Es iſt dabei nur um den Werth des Subjects in ſich ſelbſt zu thun, d. h. das Subject, das ſich nach dem Guten gegen das Böſe beſtimmt, hat noch die Form der Willkühr."

1) Es liegt dieſe Anſicht zu Grunde bei Strauß, chriſtl. Glaubensl. 1, 544, wo in anzuerkennender Weiſe Fichte's moraliſche Weltordnung oder die in der Welt ſich ewig verwirklichende Idee des Guten als Vorläuferin von Hegel's abſoluter Idee erſcheint. Noch beſtimmter erklärt Viſcher, Aeſth. 1, 154 alle Ethik, weil ſie weſentlich auf dem Standpunkte des Sollens ſtehe, für dualiſtiſch, und ſtellt auf, daß für ſie der Gegenſatz des reinen Willens und des Triebes in keinem Momente gelöſt, aber das Werk der Löſung ſtets neubegonnen werde.

2) So Enc. 1, 384.

3) Rechtsphil. S. 210.

Weise an; nur das Bewußtsein darf sich gegenüber von ihnen nie in sich reflectiren, nie sich gegenüber von ihnen als eigene Selbstheit fühlen. Vielmehr ist es nur ein in sich geschlossener, nach allen Theilen gleichmäßig zu respectirender, compacter Organismus der Vernünftigkeit, der dem Bewußtsein gegenübersteht, ein Organismus, sich zusammenfassend unter dem Einheitsbegriffe des Staats[1]). Zu wählen gibt es da nichts; ohnedem wäre jede Wahl Willkür[2]) und jedes Functioniren des Gewissens aller Willkür und Selbsttäuschung ausgesetzt. Eine Rath- und Hülfslosigkeit für das moderne, zu Zeiten aus der Situation des Berufsmenschen in die Situation des Willensmenschen versetzte, Subject, die nicht viel geringer ist, als diejenige bei der Unsicherheit der moralischen Statute[3]) und bei der Unbestimmtheit der Kantischen Pflicht um der Pflicht willen[4]).

Ohne Zweifel ist die ganze Wahrheit weder bei Hegel, noch bei Kant-Fichte allein, sondern einzig nur bei beiden Theilen zusammen zu finden. Und mag sich Hegel gegen die unwissenschaftliche, unpraktische, unästhetische moralische Weltanschauung noch so sehr sträuben[5]), er muß sich doch dazu bequemen, daß der antike Typus der Hingebung, der seine Sittlichkeit hat, durch den modernen der Selbstbehauptung, der die Moralität hat, ergänzt werden muß, wenn anders den Postulaten des sittlichen Bewußtseins Genüge geleistet werden soll. Ist doch auch dieses Zusammennehmen der beiden Standpuncte kein blos äußerliches, sondern in dem intensiv ethischen Lebensgehalt beider begründet. Hegel hat das sittliche Leben durch die natürliche Grundlage, die er ihm in der Ethisirung der Triebe, in der Erhebung der natürlichen Neigungen in die höhere Potenz des Geistes, in dem ganzen Objectivwerdenlassen des subjectiven Geistes[6]) gegeben hat, wesentlich erst

1) Ebd. S. 306. 311 ff. 315.

2) Ebd. S. 212.

3) Phänom. S. 304 ff.

4) Rechtsphil. S. 172 ff. Gesch. d. Phil. 2, 351 f.

5) Rechtsphil. S. 173 f. Phänom. S. 437 ff. Glauben und Wissen S. 105. 116 über das Naturrecht S. 248 f. Enc. 3, 377 f.

6) Enc. 3, 369 f. Rechtsphil. S. 53. 211. Verm. Schr. 2, 340.

befeſtigt und ihm damit wenigſtens von dieſer Seite ſeinen unveränderlichen Platz in der Weltordnung gewahrt. Und er hat alles gethan, um dem Kreis des menſchlichen Wollens und Thuns einen tief ſittlichen Character zu verbürgen. Mit Kant, deſſen äußere Strenge gegen alles Glückſeligkeitsſtreben er nicht theilt[1]), hält er an der unverbrüchlichen Geltung deſſen, was das Bewußtſein verpflichtet, feſt[2]); mit ihm dringt er auf die Zurückſtellung des Gutesthuens und Schönhandelns hinter das Rechtthun[3]). Mit Jacobi erkennt er, nicht den Buchſtaben, ſondern den Geiſt des Geſetzes als verbindlich an und ſieht, was dieſer nicht vermochte, daß gerade der Wille, der nichts will, der formell unbeſtimmte, aber materiell vom Ethos beſeelte Wille, der richtige Wille iſt, und wehrt ſich *gegen* Jacobi für die Abſolutheit des Sittengeſetzes[4]), das er zwar nur in thesi in ſeiner Abſtraction denkt, in praxi ſich nur als concrete Lebensordnung vorſtellen kann. Mit Fichte theilt er den Begriff der Weltordnung, die er dergeſtalt mit Material ausgerüſtet hat, daß jeder Augenblick des Lebens mit ſittlichem Thun ausgefüllt iſt, Im Uebrigen bildet die Härte des kategoriſchen Imperativ und das weiche Element der Sitte und Gewohnheit, welches dem Menſchen, der nicht weiß, wie er dazu kommt, das Gute geläufig zur zweiten Natur machen ſoll[5]), einen diametralen Gegenſatz. Es ſtehen hier

1) Man nehme unter den Feldzügen gegen die moraliſche Weltanſchauung die Aeußerungen Geſch. d. Phil. 2, 411. 414 f. 450. 3, 231 f.

2) Phänom. S. 304. 314 f. Rechtsphil. S. 205 ff. 171 f. Ueber Jacobi's Werke, verm. Schr. 2, 23 ff. Solgers Nachlaß ebd. 1, 490. Phil. d. Rel. 1, 337 f.

3) Phil. Prop. S. 54. Ueber Hamann's Schriften, verm. Schr. 2, 82 f. Rechtsphil. S. 322 f. Geſch. d. Phil. 2, 351. Beide Männer ſind, ſcheint es einig in ihren ethiſchen Scrupeln über Göthe's Werther, da Kant in der Krit. d. prakt. Vern. über das moraliſche Romanheldenthum und Hegel Aeſth. 1, 309 f. über die Krankhaftigkeit des Werther'ſchen Charakters ſich ausläßt.

4) Glauben und Wiſſen, Werke 1, 195 ff. Ueber Jacobi's Werke 1, 23 ff.

5) Glauben und Wiſſen 1, 399 ff. Geſch. d. Phil. 1, 223. Gymn.-Reden S. 153. 168 ff. 170 ff. 188. 194 f. Rechtsphil. 212 f. Bezeichnend Gymn.-Reden S. 149: die bloße Dauer der Neueinrichtung der Anſtalt ... macht die Pflicht zu etwas Reflexionsloſem, zu etwas, das iſt und das man nicht mehr anders weiß.

der norddeutſche Factor des ſcheidenden Verſtandes, der Ausdauer und der ſtrammen Disciplin des Willens, und der ſüddeutſche Factor der zuſammenſchauenden Vernunft, des Naturells und der Gemüthswärme einander gegenüber, oder vielmehr, es integriren beide den deutſchen Geſammtcharakter. Anſprechend iſt es an dem Bilde Hegel's, von dem wir nun Abſchied nehmen müſſen, zuzuſehen, wie er ſeiner Löſung des ſittlichen Problems jederzeit Folge gegeben hat. Der einſchnürende Dialektiker, der hochconſervative Politiker iſt in Dingen des Lebens von jeder Pedanterie frei geweſen. Er hat die Jugend verſtanden und iſt hie und da der Anwalt ihrer Rechte geworden [1]). Er hat aus der Schule alles, was nach Polizei riecht, verbannt. Die Erziehung will er den ſanften Händen der Familie belaſſen wiſſen; die Schule ſollte durch eine freie Zucht, den freien Gehorſam, dieſe beſte Bürgſchaft der Tüchtigkeit für das öffentliche Gemeinweſen anbilden [2]). Wer ſo fühlte, dem durfte nicht blos die Jugend, dem darf auch das Volk Deutſchlands als einem praeceptor Germaniae vertrauen.

---

1) Es iſt allerorts anerkannt, daß Hegel als Rector in Nürnberg ſo beliebt, wie geachtet geweſen iſt. Ueber ſeine geſunden und humanen Grundſätze in der Behandlung der Jugend, ſ. Gymn.-Reden S. 147. 184. 197 f. Ueber ſeine Beziehungen zum Univerſitätsleben und ſeinen Sinn für akademiſche Freiheit, ſ. Roſenkranz, Leben Hegel's und deſſen Rede: Hegel über Reform der Univerſitäten im „Gedanken" 1861. S. 244 ff.

2) Gymn.-Reden, S. 153 ff. 170 ff.

IX.

Der Urſprung des ſiebenjährigen Krieges nach den Acten des öſterreichiſchen Archivs.

Von

Arnold Schaeſer.

Geſchichte Maria Thereſia's von Alfred Ritter von Arneth. Vierter Band. Maria Thereſia nach dem Erbfolgekriege. 1748—1756. 8. XII u. 571 S. Wien 1870, W. Braumüller.

Fünf Jahre ſind vergangen, ſeit Alfred von Arneth ſeine Geſchichte der erſten Regierungsjahre Maria Thereſia's mit dem Ende des Erbfolgekrieges abſchloß. Jedermann kennt die Vorzüge dieſes bedeutenden Werkes: die umſichtige Benutzung der in den kaiſerlichen Archiven aufbewahrten Urkunden, die feine Zeichnung der handelnden Perſonen, ſowohl Maria Thereſia's und ihres Gemahls als ihrer Räthe, Miniſter und Feldherren, die warme Theilnahme für die hochſinnige und thatkräftige Fürſtin, deren Gedanken und Unternehmungen, durch die frühere Verſäumniß und engherzige Beſchränkung der Geſchichtſchreibung in Oeſterreich verdunkelt, hier zum erſten Male in klarem Lichte hervortreten. Die allgemeinen Verwicklungen europäiſcher Politik werden dagegen nur inſoweit das öſterreichiſche Intereſſe im Spiele iſt, berückſichtigt. Hierbei äußert ſich eine bittere Stimmung wider die Gegner der

Kaiserin, welche insbesondere Preußen und Friedrich der Große zu entgelten hat.

Jenen früheren Bänden entspricht in Anlage und Haltung die uns jetzt gebotene Fortsetzung. Es sind die österreichischen Acten, aus deren reicher Fülle der Geschichtschreiber Maria Theresia's schöpft, um die leitenden Ideen des kaiserlichen Cabinets und deren Durchführung darzulegen. Die Berichte der auswärtigen Gesandten kommen daneben in Betracht, aber sie sind für die Darstellung nicht maßgebend. Die österreichische Anschauung füllt den Rahmen des Bildes aus, für welches nur einzelne Züge von anderer Seite entlehnt werden. Liegt hierin eine gewisse Einseitigkeit, so ist doch Arneth von blinder Bewunderung Maria Theresia's frei. Die Schwächen und Irrthümer ihrer Regierungsprincipien, welche den Stempel ihrer Zeit an sich tragen, übersieht er keineswegs: in manchem Worte über deren bis in die Gegenwart reichenden Wirkungen erkennen wir den einsichtigen, der eigenthümlichen Aufgabe des österreichischen Staatswesens wohlbewußten Patrioten. Vor allem gebührt ihm das ehrende Zeugniß, daß er aus den ihm vorliegenden Acten treu berichtet: er darf von sich sagen, daß in seiner Darstellung „nichts beschönigt und nichts verschwiegen wurde".

Von großer Bedeutung sind in diesem Bande die Abschnitte, welche den von Maria Theresia zur Concentration der Staatsgewalt und Steigerung ihrer Finanzen ergriffenen Maßregeln gewidmet sind; ich nenne namentlich das neue Steuersystem, die Hebung der Steuerkraft und die einheitliche Kriegsrüstung. Wir sehen den Widerstreit der altüberkommenen Gewalten und des modernen Staates, jene auf den Ständen der einzelnen Kronländer beruhend und durch deren Führer im Rathe der Kaiserin selbst vertreten, dieser in's Leben geführt durch Maria Theresia's beharrlichen Willen, und wenige Männer ihrer Wahl. In den deutschen Landen verfolgt die Staatsgewalt unbekümmert um „wohlhergebrachte Gewohnheiten" ihr Ziel: die ständische Opposition unterliegt dem Beamtenthum. Dagegen wagte man es nicht, Ungarns alte Verfassung anzutasten. Hier gelang es nicht, die königliche Macht zu stärken und die Steuer wesentlich zu erhöhen. Von vornherein sah man davon ab, Ungarn die gleichen Lasten und die gleiche Steuerverfassung aufzubürden,

wie den übrigen Kronländern. Man forderte nicht mehr als die Erhöhung der ungariſchen Militärcontribution um 1,200,009 fl. Aber auch dieſer verhältnißmäßig geringe Beitrag ward verweigert. Der ungariſche Landtag verſtand ſich nach vielfältigen und ſcharfen Widerreden zu nicht mehr als jährlich 700,000 fl., welche noch dazu nur auf kurze Friſt und unter Bedingungen gewährt wurden. Unter ſolchen Verhältniſſen mußte die Spaltung zwiſchen den auf ihren ſtändiſchen Privilegien beharrenden Ländern der ungariſchen Krone und den bureaukratiſch regierten deutſchen Provinzen immer tiefer greifen.

Was Maria Thereſia zur Neugeſtaltung des öſterreichiſchen Staatsweſens that, geſchah im Geiſte Friedrich's des Großen und ward von Niemand ſo lebhaft anerkannt, als von preußiſchen Berichterſtattern. Der Großkanzler von Fürſt berichtete im Jahre 1755: „Welcher andere Souverän würde binnen ſieben Friedensjahren vermocht haben, die Dinge auf den Fuß herzuſtellen, wie wir ſie gegenwärtig ſehen. Bis in die ſpäteſten Zeiten wird man erkennen, daß Maria Thereſia eine der größten Fürſtinnen der Welt war. Das Haus Oeſterreich hat ihres Gleichen nicht gehabt." Und Friedrich der Große ſchreibt von ihr in der Einleitung zur Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges: elle mit dans ses finances un ordre inconnu à ses ancêtres, et non seulement répara par de bons arrangements ce qu'elle avait perdu par les provinces cédées au roi de Prusse et au roi de Sardaigne, mais elle augmenta encore considérablement ses revenues. — Par tous ces soins le militaire acquit dans ce pays un degré de perfection où il n'était jamais parvenu sous les empereurs de la maison d'Autriche, et une femme exécuta des desseins dignes d'un grand homme. Manche treffende Bemerkung über den Kampf Maria Thereſia's mit den überlieferten Zuſtänden verdanken wir der hinterlaſſenen Schrift von Clemens Th. Perthes: politiſche Zuſtände und Perſonen in den deutſchen Ländern des Hauſes Oeſterreich von Karl VI bis Metternich. Gotha 1869.

Es ſind jedoch nicht die inneren Verhältniſſe des öſterreichiſchen Staatsweſens, bei denen wir zu verweilen gedenken. In höherem Grade noch zieht uns die Entwickelung des neuen Syſtems der

auswärtigen Politik an, für welche uns hier zum ersten Male die österreichischen Acten eröffnet werden. Diese an der Hand des Arneth'schen Werkes in ihren wesentlichen Momenten zusammenzufassen soll die Aufgabe dieser Blätter sein.

I.

Wir kennen den unversöhnlichen Haß Maria Theresia's gegen Friedrich den Großen und ihre Entrüstung gegen ihren Verbündeten Georg II von England über den Aachener Frieden, in welchem Preußen der Besitz Schlesien gewährleistet ward. Wir wissen aus ihrem eigenen Munde, daß sie damals den Entschluß in sich befestigte, bei erster Gelegenheit Rache zu nehmen und daß sie als die Mittel zu ihrem Zwecke die Aufrechthaltung des 1746 mit Rußland erneuerten Bündnisses und die Stiftung einer französischen Allianz ansah. Ihren Unwillen hat sie den englischen Gesandten nicht verhehlt und ihre Wünsche und Absichten den französischen Gesandten offen kundgethan. Davon zeugen die der französischen Regierung erstatteten Berichte und die von ihr ertheilten Instructionen, welche Schlosser aus den französischen Archiven entnahm, dessen Mittheilungen H. Wuttke in dem Vorworte zu Huschberg's Geschichte rde drei Kriegsjahre 1756, 1757, 1758, Leipzig 1856, aus Schlosser's Papieren in dankenswerther Weise ergänzt hat. Nicht minder stand es fest, daß in dieser ganzen Angelegenheit Graf Kaunitz der Mann des Vertrauens der Kaiserin war, daß er vollkommen auf ihre Gedanken einging und alle Widersprüche und Hindernisse überwand, welche ihrer Verwirklichung entgegentraten.

Nicht in gleichem Maße waren wir bekannt mit der Art und Weise, wie das neue System österreichischer Politik ins Werk gesetzt ward. Zwar die Verhandlungen, welche zwischen dem Wiener Hofe und dem Cabinet von St. James bis zu deren Bruch im Jahre 1755 geführt wurden, ergaben sich aus den englischen, die Beziehungen zu Rußland aus den sächsischen Berichten so vollständig, daß kaum etwas wesentliches hinzukommt. Dagegen waren wir über die Wandlungen, welche der Plan eines österreichisch-französischen Bündnisses durchlaufen hat, höchst ungenügend unterrichtet. Unser Material

hiefür beschränkte sich theils auf die Skizze, welche Duclos, allerdings auf Grund von Mittheilungen des Grafen Bernis, aber erst nach Jahren mit mancherlei Irrthümern und Ungenauigkeiten niedergeschrieben hat [1]), theils auf die Informationen, welche der englische Gesandte Keith am österreichischen und der preußische Gesandte Knyphausen am französischen Hofe einzog. Daß die Letzteren von guter Hand waren, lehrte der Augenschein: nach der Ueberzeugung des kaiserlichen Botschafters war es kein geringerer, als der französische Kriegsminister d'Argenson selbst, welcher den preußischen Gesandten von dem Stande der Dinge unterrichtete [2]). Indessen diese Berichte melden nur von dem letzten Stadium der geheimen Unterhandlung. Eben dahin gehören auch die „neuen Actenstücke", welche Graf Albrecht von der Schulenburg, wie sich jetzt ergibt aus einem Privatarchive [3]), veröffentlicht hat, die einzigen Documente von österreichischem Ursprunge, welche neuerdings ans Licht gezogen worden sind. Durch Arneth's Verdienst erhalten wir nunmehr eine urkundliche Darstellung, welche uns den vollständigen Verlauf der Berathungen des kaiserlichen Cabinets und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse klar übersehen läßt.

Im März 1749 forderte Maria Theresia von ihren Conferenzministern schriftliche Gutachten über das nach nunmehr geschlossenem Frieden gegen England, Frankreich und das Reich zu ergreifende System. Zu einer entsprechenden Meinungsäußerung veranlaßte sie ihren Gemahl, den Kaiser Franz. In dessen Note vom 18. März und Kaunitzen's Denkschrift vom 24. März prägen sich die widerstreitenden Ansichten in voller Schärfe aus [4]).

Kaiser Franz bezeichnete bei der gefährlichen Stellung, in welcher Oesterreich sich der Türkei, Preußen, Frankreich und Italien gegenüber befinde, die innere Kräftigung der Monarchie als die eigentliche Grundlage des neuen Systems. Denn „wer eine schöne

---

1) Histoire des causes de la guerre de 1756 (geschrieben 1793 in den Mémoires secrets de Duclos. Coll. Petitot. tom. LXXVII 102). Vgl. m. Gesch. des siebenj. Kriegs I 115.

2) 1756 April 17. Starhemberg an Kaunitz. Arneth 439.

3) (Leipzig 1841.) Vgl. Arneth 450. 555, 38.

4) 262. 266—269. 271—280. 535 f.

und zahlreiche Armee besitzt und die Mittel sie zu unterhalten und operiren zu machen, der wird von seinem Feinde respectirt und nicht so leicht angegriffen werden, seine Freunde aber behalten und neue Alliirte erwerben." Die Seemächte seien von Alters her die wahren Verbündeten Oesterreichs; an ihnen solle man festhalten; indem sie jederzeit gegen Frankreich eine mächtige Beihülfe bieten. Ferner solle man die Freundschaft mit Rußland pflegen, welches sowohl gegen die Pforte als gegen Preußen thatkräftigen Beistand zu leisten vermöge, und Sachsen und Hannover in die Defensivallianz ziehen, welche das einzige Mittel biete, dem unruhigen Ehrgeize des Königs von Preußen Schranken zu setzen, Oesterreich selbst aber die ihm durchaus nothwendige Ruhe zu sichern. „Wegen des Königs in Preußen solle man nicht allein eine gute Nachbarschaft halten, sondern ihn auch menagiren, in was nicht wider den Dienst ist, und nicht so öffentlich den Haß, den man gegen ihn zu haben Ursache hat, zeigen, und den Leuten in allen Gelegenheiten vorwerfen, daß sie preußisch sind, ergo nichts nutz." — Es wäre gut eine Haltung gegen ihn anzunehmen, „daß er uns nicht allzeit als eine Hydra ansieht, welche er von allen Seiten accabliren müsse."

Frankreich sei gleichfalls zu schonen, aber ihm nie zu trauen; am allerwenigsten möge man sich mit der Idee berücken lassen, mit Frankreichs Hülfe wieder in den Besitz Schlesiens zu gelangen. Man möge sich nur wieder und immer wieder ins Gedächtniß zurückrufen, wie sehr man von Frankreich betrogen worden sei, und niemals vergessen, daß Frankreichs süße Worte noch ungleich gefährlicher seien, als seine Waffen.

Nur die Erhaltung des Friedens und höchstens die Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, nicht aber Krieg und Eroberung dürfe von nun an als Zielpunct gelten für die österreichische Politik.

Zu diesem Votum des Kaisers Franz, welches den Traditionen des habsburgischen und des lothringischen Hauses entsprach, steht in geradem Gegensatze das Gutachten des Grafen Kaunitz.

Kaunitz nennt gleichfalls die Seemächte, Rußland und Sachsen die natürlichen Freunde des Kaiserhofs. Aber im Falle eines Krieges mit Preußen sei weder auf Englands, noch auf Hollands Beistand zu zählen. Ebensowenig könne man auf die Allianz mit Ruß-

land ein dauerndes Syſtem bauen, da die Politik dieſes Staates nicht von deſſen wirklichen Ideen ausgehe, ſondern ſich nach dem Belieben einzelner Perſonen richte. Sachſen endlich befinde ſich außer Stande an einem etwaigen Kampfe gegen Preußen gleich anfangs unmittelbaren Antheil zu nehmen, während es doch von einem ſolchen Kriege ganz übermäßige Vortheile für ſich beanſpruche.

Als die natürlichen Feinde führt auch Kaunitz die Pforte, Frankreich und Preußen auf. Gegen die erſte laſſe ſich nichts thun, als fortwährend auf ſeiner Hut zu ſein. Frankreich habe ſich allerdings ſeit Jahrhunderten und bis zum jüngſten Kriege an dem Hauſe Oeſterreich verſündigt: aber die gegenwärtige Beſchaffenheit des Landes und ſeiner Regierung ſei der Art, daß ein erneuter Friedensbruch von dieſer Seite nicht ſobald zu erwarten ſei. Die Beziehungen des franzöſiſchen Hofs zu Preußen hielt Kaunitz für weniger innig, als es den Anſchein habe; denn man müſſe ſich überzeugt haben, daß auf Friedrich's Freundſchaft, zumal gegen England, nicht ſicher zu rechnen ſei und daß ſeine mehr und mehr anwachſende Macht auch ſeinen bisherigen Alliirten zum Schaden gereichen könne.

„Soviel nun den König in Preußen betrifft", fuhr Kaunitz fort, „ſo verdient er ſonder Zweifel in der Claſſe der natürlichen Feinde oben an und noch vor der ottomaniſchen Pforte geſetzt, mithin als der ärgſte und gefährlichſte Nachbar des durchlauchtigſten Erzhauſes angeſehen zu werden." Der König von Preußen könne nicht daran zweifeln, daß das Kaiſerhaus den Verluſt Schleſiens niemals verwinde, ſondern keine Gelegenheit vorüber gehen laſſen werde, ſich dieſer Provinz wieder zu bemächtigen. Er werde daher bedacht ſein, Oeſterreich immer mehr zu ſchwächen und ihm für alle Zeit die Kraft zur Durchführung ſeiner Pläne zu benehmen. In Folge deſſen würden auch künftighin beide Höfe in „der größten Eiferſucht und unverſöhnlicher Feindſchaft" leben.

Daraus aber ergebe ſich die Unzulänglichkeit des bisher befolgten und die Nothwendigkeit der Annahme eines neuen politiſchen Syſtems. Als Grundſatz deſſelben habe zu gelten, daß man „die erſte, größte und beſtändige Sorgfalt dahin zu richten habe, wie man ſich nicht nur gegen des Königs feindliche Unternehmungen

verwahren und ſicherſtellen, ſondern wie er geſchwächt, ſeine Uebermacht beſchränkt und das Verlorene wieder herbeigebracht werden könne."

In dieſe große Unternehmung dürfe man jedoch nur dann eintreten, wenn, ſoweit menſchliche Beurtheilung reiche, an einem glücklichen Ausgange nicht mehr zu zweifeln ſei. Preußens Kriegsmacht ſei der kaiſerlichen, wenn nicht überlegen, ſo doch zum mindeſten gleich. Ohne Bundesgenoſſen könne man ſich alſo unmöglich in Krieg mit Preußen begeben. Von den Seemächten laſſe ſich jedoch hiezu kein Beiſtand erwarten. Es bleibe ſomit nur eine einzige Ausſicht jenen großen Zweck zu erreichen, und dieſe beſtehe darin, daß Frankreich vermocht werde, „nicht nur den Unternehmungen Oeſterreichs ſich nicht zu widerſetzen, ſondern zu denſelben direct oder wenigſtens indirect die Hände zu bieten und dadurch den Ausſchlag zu geben."

Freilich werde Frankreichs Einverſtändniß niemals anzuhoffen ſein, außer es werde durch einen zureichenden und weſentlichen Vortheil in die öſterreichiſchen Abſichten hereingezogen, und zwar könne dies durch Sacrificirung einer Provinz in Italien oder in den Niederlanden geſchehen.

Kaunitz ſetzte voraus, daß Frankreich ſchwerlich ſeine Waffen direct gegen Preußen wenden werde. Ihm genügte ſchon die geheime Zuſtimmung und indirecte Mitwirkung des franzöſiſchen Hofes, indem dieſer ausgiebige Subſidien zahle und möglichſt viele Fürſten durch die Ausſicht auf Erwerbung preußiſcher Länder zum Kriege treibe. Hiebei dachte er zunächſt an Sachſen und Kurpfalz; wenn nur einmal das Eis gebrochen wäre, dürfe man auch den Beiſtand Hannovers und anderer Höfe erwarten.

Das von Kaunitz in Uebereinſtimmung mit den Vorſätzen der Kaiſerin aufgeſtellte Programm der öſterreichiſchen Politik ward für die ferneren Schritte des Wiener Hofes maßgebend. Nur nicht in einem Punkte. Kaunitz rieth, nicht zu zögern bis die öſterreichiſchen Erblande ſich erholt hätten, ſondern den gefaßten Beſchluß ſobald nur immer möglich auszuführen. Statt deſſen ward gemäß dem Rathe anderer Miniſter daran feſtgehalten, daß Oeſterreich nicht eher den Krieg beginnen dürfe, als bis es ſeine Truppen und ſeine

Finanzen in ſo günſtigen Stand verſetzt habe, daß die „moraliſche Gewißheit“ des Erfolges zu ſeinen Gunſten ſpreche. Demnach gieng man langſam und mit klug berechneter Vorſicht daran das Netz zu ſpinnen, welches zu rechter Zeit über dem Haupte des Königs von Preußen zuſammengezogen werden ſollte [1]).

Am wenigſten dachten die Miniſter der Kaiſerin daran, in der Hoffnung eines künftigen Einverſtändniſſes mit Frankreich, ſich von den Seemächten zu trennen. Vielmehr ließen ſie es ſich angelegen ſein, jede Annäherung derſelben an Preußen zu hindern. Namentlich nährten ſie die Eiferſucht und Gehäſſigkeit, welche Georg II und ſeine hannöverſchen Miniſter gegen Friedrich II hegten. Aber ſie achteten ſorgfältig darauf, wie die Inſtruction für den öſterreichiſchen Geſandten in London vom 17. Juli 1749 beſagt, „daß man ſich weder durch die Seemächte verleiten laſſe, bei Frankreich Mißtrauen zu erregen, noch durch Frankreich die Seemächte zu verſtimmen [2]).“ Der Wiener Hof ergriff bei dem britiſchen Cabinet nicht die Initiative zu gemeinſamen Schritten, aber er entzog ſich auch den mit geſchäftigem Eifer von Georg II betriebenen Maßregeln nicht; namentlich ließ man ſich auf die von ihm vorgeſchlagene Wahl des Erzherzogs Joſeph zum römiſchen Könige ein. Aber in dieſer wie in anderen Angelegenheiten beobachtete man in Wien eine kühle Zurückhaltung und vermied jeden Schritt, welcher den franzöſiſchen Hof verletzen und einer franzöſiſchen Allianz hinderlich ſein konnte.

Um dieſe einzuleiten, übernahm Kaunitz 1750 den Botſchafterpoſten zu Paris, welcher ihm ſeit dem Aachener Frieden zugedacht war. Seine Inſtruction (vom 18. September 1750) nahm Bezug auf die ihm bekannten Berathungen der geheimen Conferenz und hob nur hervor, was nöthig ſei, ihn von der Kaiſerin eigentlichen Willensmeinung zu unterrichten. Vor allem habe er den franzöſiſchen Hof von dem aufrichtigen Verlangen der Kaiſerin zu überzeugen, zur Aufrechterhaltung der Ruhe Europas in ein dauerndes und inniges Freundſchaftsverhältniß mit Frankreich zu treten. Erſt wenn die franzöſiſche Regierung von der Aufrichtigkeit der Geſinnung

1) Arneth 284.
2) 286 f.

des Wiener Hofes überzeugt worden sei, könne man nach und nach daran arbeiten, bei Frankreich den Verdacht gegen Preußen zu vermehren [1]).

Zunächst bot sich für Kaunitz geringe Aussicht, seinem Ziele näher zu kommen. Zwar empfing ihn Ludwig XV zuvorkommend und unterhielt sich mit ihm auf's Vertraulichste; Puysieux, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, trat zu ihm in freundliche Beziehungen; aber die Politik der französischen Regierung beharrte in ihrer bisherigen Bahn. Diese war, was Preußen betraf, in der Instruction des zur gleichen Zeit beim Wiener Hofe als Botschafter beglaubigten Marquis de Hautefort am 14. September 1750 dahin formulirt: Il n'est que trop vrai semblable que la cour de Vienne — ne perd point de vue le projet de recouvrir le plutôt qu'elle pourra ce qu'elle a cédé malgré elle dans le cours de la dernière guerre et en particulier la Silésie. Cet objet lui tient tellement à coeur que, soit par elle-même, soit par le canal de la cour de Dresde, elle a fait au roi depuis 1745 jusqu'en 1748 plusieurs propositions de paix particulière et des offres même d'abandonner à la France quelques places des Pays-Bas Autrichiens, pourvu que S. M. voulût bien ne rien stipuler en faveur du roi de Prusse et observer une exacte impartialité par rapport aux discussions que l'I. R. de Bohème et de Hongrie pourroit avoir avec ce prince. Mais le roi n'a jamais cru qu'il fût ni de sa gloire ni de son intérêt de livrer le roi de Prusse au ressentiment de la cour de Vienne et de ses alliés [2]).

Demgemäß äußerte sich der französische Botschafter in Wien. Maria Theresia hatte es kein Hehl, daß, wenn der Zeitlauf günstige Umstände herbeiführe, sie vielleicht daran dächte, Schlesien wiederzuverlangen. Aber sie versicherte, in dem gegenwärtigen Augenblicke denke sie nicht daran. Hautefort belobte die Kaiserin ob ihrer weisen Mäßigung und ihrer Einsicht, daß die gegenwärtigen Umstände nicht gestatteten, einen solchen Plan zu fassen.

1) Arneth 325.
2) Wuttke-Huschberg XL.

Nicht anders lauteten die Erklärungen, welche Kaunitz am franzöſiſchen Hofe gegeben wurden. Es zeigte ſich nicht die mindeſte Ausſicht auf Aenderung der franzöſiſchen Politik zu Gunſten Oeſterreichs. Nach einigen Monaten verzweifelte Kaunitz an der Ausführbarkeit des von ihm vertretenen Syſtems der Politik und richtete in dieſem Sinne an die Kaiſerin eine Denkſchrift, welche am 12. April 1751 von ihm entworfen, am 3. Mai ausgefertigt und am 14. Juni abgeſendet ward. Er berief ſich darauf, daß trotz ihrer ſonſtigen Feindſeligkeit ſowohl England als Frankreich den König von Preußen im Beſitze Schleſiens zu erhalten ſuchten. Frankreichs Haltung gegen Oeſterreich müßte nach wie vor als eine drohende erſcheinen. „Was bleibt nun", ſchloß er dieſe Erwägungen, „bei ſolchen Umſtänden für ein anderes vernünftiges Mittel zur Befeſtigung der eigenen Sicherheit übrig, als endlich den Verluſt Schleſiens ganz zu vergeſſen, dem Könige von Preußen diesfalls alle Sorge zu benehmen, und ihn auf dieſem Wege dereinſt in die Allianz Oeſterreichs mit den Seemächten zu ziehen [1]?"

Damit ſchien ſich Kaunitz zu den Anſichten bekehrt zu haben, welche Kaiſer Franz hegte, ohne ſie mit beſonderem Nachdrucke geltend zu machen. Maria Thereſia ließ ſich jedoch dadurch in ihrem Vorſatze nicht beirren, und Kaunitz ſelbſt beharrte in ſeinen Bedenken nicht. In einem Briefe an den Cabinetsſecretär der Kaiſerin, Koch, vom 5. December 1751 ſchreibt er: „Ich habe mit Schmerz geſehen, daß J. M. aus jener Denkſchrift (vom 3. Mai) entnommen hat, daß ich den Gedanken hätte, ihr zu rathen, ſich wahrhaft mit dem Könige von Preußen zu vereinigen; ich habe das niemals gedacht und werde es nie denken [2]."

Die Dinge hatten ſich inzwiſchen günſtiger angelaſſen, und zwar durch die Theilnahme der Marquiſe de Pompadour. Nach franzöſiſchen Berichten nahm man bisher an, daß Kaunitz mit dieſer Maitreſſe Ludwig XV ſchon während des Aachener Congreſſes eine Correſpondenz angeknüpft habe. Dagegen belehrt uns Arneth, daß die geheimſten Aufzeichnungen der Wiener Archive davon keine

1) Arneth 330—339. 543, 13—15.

2) 334. 544, 19.

Spur enthalten[1]). Nach seiner Ankunft am französischen Hofe berichtet Kaunitz, daß die Marquise für die Aufmerksamkeiten, welche er ihr erweise, sehr empfänglich sei und daß der König ihm dafür Dank wisse[2]). Aber erst am 22. August 1751 meldet er: „Wenn sich Madame de Pompadour in die auswärtigen Angelegenheiten mischte, so habe ich Grund zu glauben, daß sie uns keine schlechten Dienste leisten würde; sie bezeigt mir viel Güte und einiges Vertrauen. — Alles dies hat freilich keinen Einfluß auf die eigentlichen Geschäfte, aber dergleichen persönliche Neigungen verderben doch nichts und können bei günstiger Gelegenheit von großen Folgen sein[3])." Im nächsten Jahre besuchte er sie öfter in ihrem Lustschlosse Bellevue bei Paris und hatte vertrauliche Unterredungen mit ihr, deren Inhalt auf Ludwig XV berechnet waren. So schreibt Kaunitz am 23. Juni 1752: J'ai eu occasion de causer aussi fort longtemps dans la même matinée avec Mad. la marquise de Pompadour, et je lui ai dit beaucoup de choses que je suis bien-aise qu'elle redise au Roi[4]).

Aber wenn auch die Pompadour das Ihre that, Ludwig XV für Kaunitz und die Kaiserin günstig zu stimmen, so findet sich doch keine Andeutung, daß sie damals bereits Schritte gethan habe, um die geheimen Entwürfe des Wiener Hofes in Betreff einer Allianz in's Werk zu setzen. Dazu stimmt die Erzählung von Duclos[5]), die Pompadour sei auf Kaunitzens Vorschläge eingegangen und habe sich geschmeichelt, die Minister zu bekehren: aber sie sei bei ihnen auf so entschiedenen Widerspruch gestoßen, daß sie es nicht wagte, dem Könige einen Plan vorzulegen, welchen der ganze Staatsrath bekämpft haben würde.

Als einen für den Erfolg seiner Bemühungen nachtheiligen Umstand sah Kaunitz den Rücktritt des Marquis de Puysieux vom auswärtigen Ministerium an, denn sein Nachfolger St. Contest war

1) Arneth 323.
2) 326. 542, 6.
3) 334. 544, 20.
4) 341. 546, 32.
5) Pétitot. LXXVII 104.

noch weniger geneigt, von der hergebrachten Politik des franzöſiſchen Hofes gegen Oeſterreich abzuweichen.

Am 1. Januar 1753 verließ Kaunitz ſeinen Botſchafterpoſten und übernahm wenige Monate ſpäter als Hof- und Staatskanzler die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Sein Nachfolger Georg Graf von Starhemberg traf erſt nach Jahresfriſt in Paris ein. Die ihm ertheilten Inſtructionen (vom 27. October 1753) waren durchaus friedfertig; ſie zeigen, daß die Hoffnung mit Frankreichs Beihilfe Schleſien wieder unter öſterreichiſche Botmäßigkeit zu bringen, völlig in den Hintergrund getreten war. Frankreichs Einverſtändniß mit Preußen ſchien enger als je zu ſein. Daher ward Starhemberg ſogar angewieſen, es zu vermeiden, die früher gegen den König von Preußen erhobenen Beſchwerden zu erneuern und Haß oder Abneigung wider ihn zur Schau zu tragen [1]). Andererſeits bekunden die die dem Nachfolger Hautefort's, Marquis d'Aubeterre am 26. September 1753 ertheilten Inſtructionen zwar für den kaiſerlichen Hof weit geneigtere Geſinnungen, aber nicht minder den Entſchluß des Königs von Frankreich an ſeinem Bündniſſe mit Preußen feſtzuhalten [2]).

Der Pompadour überbrachte Starhemberg ein Schreiben von Kaunitz, und ward von ihr höchſt zuvorkommend empfangen, aber es blieb vorläufig bei dem Austauſche bloßer Höflichkeiten. Die Ernennung von Rouillé zum Nachfolger des im Juli 1754 geſtorbenen Marquis de St. Conteſt, welche durch ſie bewirkt war, kam Starhemberg ganz unerwartet. In ſeinem Bericht vom 7. Auguſt erklärt er, es ſei keine Hoffnung vorhanden, daß ein gutes Einvernehmen und eine genaue Freundſchaft zwiſchen den Höfen von Wien und Verſailles jemals werde herbeigeführt werden könne, wenn auch von Seiten Oeſterreichs alles mögliche dafür geſchehe [3]).

Man fragt ſich unwillkührlich, ob unter ſolchen Verhältniſſen Maria Thereſia nicht auf den Gedanken kam, ihre Kriegspläne gegen Friedrich von Preußen nicht bloß auf günſtigere Umſtände aufzu-

1) Arneth 258.
2) Schloſſer, Geſch. d. 18. Jahrh. II³ 299. Wuttke-Huſchberg XLVI.
3) Arneth 363.

ſchieben, ſondern ein friedliches Einverſtändniß mit dieſem Könige zu verſuchen. Für unmöglich hatten ein ſolches, wie wir ſahen, ihre treuſten Rathgeber nicht erachtet. Friedrich II. hatte, wie der Kaiſerin wohl bekannt war, ſeit dem Dresdener Frieden allen Verlockungen Frankreichs, nochmals ſich am Kriege zu betheiligen, beharrlich widerſtanden. Nach dem Aachener Frieden waren die Unterhandlungen über die Ausführung gewiſſer Stipulationen des Dresdener Friedens von 1745 aufgenommen worden. Sie betrafen die Garantie dieſes Friedens von Seiten des Reiches, ferner die Schuldforderungen öſterreichiſcher Unterthanen und einen durch beiderſeitige Commiſſarien zu vereinbarenden Handelsvertrag. Dieſe beiden Angelegenheiten beruhten auf Beſtimmungen des Berliner Friedens von 1742, welche der Dresdener Friede beſtätigt hatte.

Von dieſen Gegenſtänden war nur einer erledigt. Auf Betrieb Georg's II. ward der Dresdener Friede im Jahre 1751 von Kaiſer und Reich gewährleiſtet. Inzwiſchen erhob ſich ein neuer Zwieſpalt über die von Georg II. vorgeſchlagene Wahl des Erzherzogs Joſeph zum römiſchen König. Friedrich II. hielt ſeine Stimme zurück, da gegenwärtig kein Bedürfniß zu einer ſolchen Wahl vorliege und der Erzherzog noch unmündig ſei, und beſtärkte durch den franzöſiſchen Hof auch andere Kurfürſten, namentlich Kurpfalz, in ihrem Widerſpruche oder in den Anforderungen, für deren Gewährung ihre Stimme zu erkaufen war. Die Erledigung der ſchleſiſchen Schuldſache zog ſich darüber in die Länge, daß Friedrich ſie von dem gleichzeitigen Abſchluſſe des Handelsvertrages abhängig machte, in der Ueberzeugung, daß wenn einmal jene Schulden abgezahlt ſeien, der letztere nie zu Stande kommen werde. Der öſterreichiſche Hof weigerte ſich beides zuſammen zu behandeln, und ſo verſchleppte ſich die Unterhandlung, wie Arneth anerkennt[1]), nicht etwa allein durch die Schuld Preußens.

Aber alles dies waren Streitpuntte, über welche bei gutem Willen leicht hinwegzukommen war. Der Hauptgrund des dauernden Zwieſpaltes lag in den Perſonen der Regenten. Friedrich der Große beobachtete die Kaiſerin mit wachſamem Argwohn und ſah

1) Arneth 313.

ſich durch ihr Verhalten darin beſtärkt. Maria Thereſia haßte Friedrich leidenſchaftlich und hatte deſſen kein Hehl. Sie befeſtigte ſich in dieſer Geſinnung durch die Kenntnißnahme von der Correſpondenz des Königs mit ſeinem Geſandten in Wien [1]). Man hat es ſo oft Friedrich II. zum Vorwurfe gemacht, daß er durch feile Beamte ſich Einſicht in fremde Acten verſchaffte. Aber man ſollte dabei wenigſtens nicht vergeſſen, daß ähnliche Kunſtgriffe an allen Höfen jener Zeit im Schwunge waren. Depeſchen der auswärtigen Geſandten wurden an dem franzöſiſchen, engliſchen, ruſſiſchen, ſächſiſchen und nicht minder an dem öſterreichiſchen Hofe erbrochen und geleſen. Nun ſcheinen jene preußiſchen Correſpondenzen zwar nichts von großer Bedeutung ergeben zu haben, aber gelegentlich reizte doch ein ſpitziges Wort die Kaiſerin und trug dazu bei, ihrem Haſſe Nahrung zu geben.

So vergingen die Jahre, in denen bei den leitenden Mächten England und Frankreich das Friedensbedürfniß vorwaltete. Ein neuer Krieg war im Anzuge. Die Grenzſtreitigkeiten in Amerika waren nicht verglichen worden. Seit 1754 ſtanden am Ohio bereits Engländer und Franzoſen gegen einander unter den Waffen. Es war zu erwarten, daß ihre Fehde, an deren Ausgang die Zukunft der Colonien hing, auch die Mutterſtaaten in Europa in Krieg verwickeln werde. In dieſem Falle ſchien es nicht anders, als werde England wieder wie früher mit Oeſterreich, Frankreich mit Preußen im Bunde ſtehen, und als würden wie von jeher die Niederlande den Kampfplatz abgeben.

Bereits wurden Erklärungen in dieſem Sinne gewechſelt. Starhemberg ſtellte im April 1755 die Anfrage, ob Frankreich wirklich im Falle eines mit England in Europa zu führenden Krieges den Aachener Frieden brechen und die Niederlande angreifen werde.

---

1) Arneth 309. 539. Anm. 370—372. Daß die preußiſchen Depeſchen regelmäßig intercipirt wurden, lehrt Ulfeld's Schreiben an die Kaiſerin über Klinggräff (Podewils Nachfolger in der preußiſchen Geſandtſchaft zu Wien): „deß Klinggräv ſchreiben an König enthalten nicht ſo viel erfindungen und unwahrheiten, wie vor Zeiten des Podewils ſeine.“ Intercepte aus Berichten des engliſchen Geſandten in Wien, ſ. n. Actenſtücke S. 39.

Der französische Minister antwortete, man könne es Frankreich nicht verdenken, wenn es sich in solchem Falle durch Bekämpfung der Verbündeten Englands schadlos zu halten suche[1]).

Da geschah es, daß Maria Theresia und Georg II. sich über die Bedingungen entzweiten, unter denen ihr Bündniß fernerhin noch Geltung haben sollte, und daß sie beiderseits glaubten, eher mit ihren früheren Gegnern als mit ihren bisherigen Bundesgenossen sich vertragen zu können. Damit nahm Maria Theresia ihren großen Plan gegen Preußen wieder auf.

II.

Die englischen Berichte und Staatsschriften jener Jahre sind zum Ermüden voll von den rastlosen aber stets vergeblichen Bemühungen Georg's II. das durch den Aachener Frieden gestörte Einverständniß mit Maria Theresia nicht bloß wiederherzustellen, sondern auch auf unerschütterlichen Grundlagen zu befestigen. Die Ursache dieses Mißerfolgs lag, wie Arneth's Mittheilungen bestätigen, nicht etwa nur in dem Widerstreben des Wiener Hofes, sondern in höherem Grade noch in dem Ungeschick der englischen Regierung, der herrischen Sprache, welche Georg II. sich verstattete und dem schroffen Widerspruch, mit welchem Maria Theresien's gerechte Beschwerden über den Barrierevertrag abgewiesen wurden. Statt einander näher zu kommen, hatten die dem Namen nach verbündeten Höhe sich thatsächlich von Jahr zu Jahr mehr entfremdet.

Im Jahre 1755 wurden erneute Versuche gemacht, sich angesichts des bevorstehenden Krieges zu verständigen, aber es zeigte sich bald, wie verschieden die Grundanschauungen des kaiserlichen und des britischen Hofes waren. Georg II. forderte, daß Maria Theresia ernstliche Anstalten treffe, die Niederlande und Hannover gegen Frankreich und eventuell gegen Preußen zu vertheidigen, und war für diesen Zweck zu Subsidienverträgen bereit. Maria Theresia dagegen bestand darauf, die Streitkräfte, welche sie während des Friedens zugerüstet hatte, nicht zu theilen, sondern ihre Hauptmacht gegen

1) Arneth 364.

Preußen zuſammenzuhalten und dem ihr eng befreundeten ruſſiſchen Hofe die zum Kriege gegen Preußen erforderlichen Geldmittel zu verſchaffen. Um die engliſche Regierung von der Nothwendigkeit dieſes Verfahrens zu überzeugen, ward ihr einmal über das andere vorgehalten, König Friedrich beſchäftige ſich mit neuen Angriffsplänen gegen Oeſterreich. „Es wird", ſagt Arneth [1]), „ſpäter ausdrücklich verſichert, daß man die unumſtößlichen Beweiſe für dieſe Thatſache in Händen habe. Worin jedoch die Beweiſe beſtanden, iſt nirgends erſichtlich."

Wir dürfen hinzufügen, daß Friedrich der Große den lebhaften Wunſch hegte, daß der drohende Seekrieg ſich nicht auf den Continent Europas erſtrecken möche. Denn in dieſem Falle befürchtete er bei dem erklärten Haſſe des ruſſiſchen und öſterreichiſchen Hofes die gefährlichſten Verwicklungen für die Sicherheit ſeiner Staaten. Deshalb wirkte er zu Gunſten des Friedens und ſuchte wenigſtens den Krieg von Deutſchland fernzuhalten.

Georg II. ließ die Einwände des kaiſerlichen Hofes nicht gelten, ſondern drang auf's Beſtimmteſte darauf, daß derſelbe die Niederlande kräftig ſchütze: Maria Thereſia aber blieb unwandelbar des Willens, ſich Englands Begehren nicht zu fügen. Zwar fehlte es im Rathe der Kaiſerin auch jetzt nicht an Fürſprechern der engliſchen Vorſchläge, aber ihre Warnungen wurden nicht gehört. Es ward beſchloſſen der engliſchen Regierung ein Ultimatum zu ſtellen, um zu ſehn, ob es ſich lohne, ferner mit ihr verbündet zu bleiben oder nicht.

Dieſes Ultimatum, die von Kaunitz ſelbſt abgefaßte Note vom 19. Juni 1755, ſtellte zwar eine Verſtärkung der öſterreichiſchen Truppen in den Niederlanden um 10—12000 Mann in Ausſicht, aber wies in der Hauptſache, mit Wiederholung der vielfältigen Beſchwerden des kaiſerlichen Hofes, die engliſchen Propoſitionen auf's entſchiedenſte und in ſchroffer Sprache zurück [2]). Was die Note zu bedeuten hatte, erklärte Maria Thereſia bei Ueberſendung einer Abſchrift derſelben an ihren Schwager Karl von Lothringen: vous y trouverez des traits extrêmement forts; il a fallu y venir pour

1) Arneth 378.

2) Coxe's Austria 1807. II. 379—382. Arneth 378—382.

que je sache une bonne fois, comment je suis avec les Anglais[1]). Kaunitz nannte sie einen Probirstein, um zu erfahren, ob auf ein verläßliches Bündniß mit den Seemächten zu hoffen oder auf ein solches nicht mehr zu rechnen sei. Denn bei dem bisherigen System, wenn dessen Gebrechen nicht verbessert werden sollten, habe Oesterreich keine hinlängliche Sicherheit für sich selbst und noch weniger die bundesmäßige Mitwirkung der Seemächte zu der wünschenswerthen Beschränkung der preußischen Macht zu gewärtigen[2]). Arneth erwähnt nicht, was der englische Gesandte Keith aus seiner Unterredung mit dem Staatskanzler berichtet, Kaunitzens Antwort auf die Frage, auf welcher Grundlage man sich denn einigen könne: Mon Dieu, en attaquant le roi de Prusse.

Wir ersehen aus Arneth's Mittheilungen, daß Kaunitz nicht die Absicht hegte, durch den Ton den er anschlug, den Bruch mit England herbeizuführen. In einer am 27. Juni an die Kaiserin gerichteten Denkschrift erwägt er die drei Möglichkeiten: Entweder entscheide sich England für thatkräftige Maßregeln im Sinne der Allianz, wie der österreichische Hof sie auffaßte; dann sei der Hauptzweck erreicht. Oder es finde sich durch dessen Haltung bewogen, den Streit mit Frankreich gütlich beizulegen; dann sei für den Augenblick die Kriegsgefahr beseitigt. Oder England wende sich an Preußen; dann werde es darauf ankommen, ob König Friedrich auf die englischen Vorschläge eingehe oder nicht. Lehne er sie ab (und dies hielt Kaunitz für das wahrscheinlichere), so werde diese Abweisung England zwingen, sich neuerdings und eifriger als je um den Beistand Oesterreichs zu bewerben. Sollte aber Preußen wider Vermuthen sich auf die Seite Englands schlagen und das Bündniß mit Frankreich verlassen, dann wäre wohl nicht zu zweifeln, daß Frankreich selbst die vollständige Aussöhnung und Verbindung mit Oesterreich suchen und auf die Annahme eines politischen Systems hinwirken würde, welches die ersten katholischen Mächte gegen die protestantischen vereinigen und die bisherige Gestalt des europäischen Gleichgewichtes völlig abändern würde[3]).

1) Arneth 378. 548, 68.

2) 382—385.

3) 384.

Die engliſche Regierung ließ das öſterreichiſche Ultimatum unbeantwortet. Georg II. erklärte, er wolle mit der Kaiſerin ſich nicht auf einen Federkrieg einlaſſen, und ſuchte ſeit dem 10. Auguſt ſich mit dem Könige von Preußen über einen Neutralitätsvertrag zu verſtändigen.

Dem öſterreichiſchen Hofe ward von engliſcher Seite angedeutet, daß es wohl gelingen dürfte, den König von Preußen zur Neutralität zu beſtimmen, ſo daß Oeſterreich ſeine Truppen unbeſorgt gegen Frankreich verwenden könnte. Andererſeits kamen günſtigere Nachrichten aus Paris. Starhemberg meldete am 2. Auguſt, die franzöſiſche Regierung werde ſorgfältig alles vermeiden, wodurch ſie mit Oeſterreich in Krieg gerathen könne [1]).

Unter dieſen Umſtänden ward zu Wien die Bahn betreten, um das bereits vor ſechs Jahren feſtgeſtellte politiſche Syſtem in's Werk zu ſetzen und den Beiſtand Frankreichs zum Kampfe gegen Preußen zu ſuchen.

Am 16. Auguſt 1755 erfolgte in Gegenwart des Kaiſers und ſämmtlicher Mitglieder der Conferenz Maria Thereſia's entſcheidender Ausſpruch, wenn England den König von Preußen vermöge dem Kriege fernzubleiben, auch öſterreichiſcherſeits völlig ſtillzuſitzen und die Niederlande im Falle eines franzöſiſchen Einbruchs dem Schickſal lediglich zu überlaſſen [2]). Wie damit die Sicherheit des deutſchen Reiches beſtehen könne, ward nicht gefragt.

Nachdem entſchieden war, daß Oeſterreich in keinem Falle das Schwert gegen Frankreich ziehen werde, ward auf Grund eines ſchriftlichen Vortrages des Grafen Kaunitz an den Kaiſer in den Conferenzen vom 19. und 21. Auguſt über die ferneren Maßregeln Beſchluß gefaßt.

Kaunitz entwickelte die Nachtheile für Oeſterreich, wenn es ſich an dem europäiſchen Kriege nicht betheilige, und die Gefahren, wenn es in demſelben auf Englands Seite treten wolle. Dagegen biete ſich ein glückverheißender Ausweg, wenn es gelinge, mit Frank-

---

1) 387. 550, 77.
2) 387. 549, 75.

reich dahin übereinzukommen, daß dem Könige von Preußen Schlesien wieder entrissen und ihm gleichzeitig die Gelegenheit zur Rache im voraus benommen werde. Das wirksamste Mittel, Oesterreich vor den gefährlichen Absichten des Königs von Preußen zu retten, bestehe darin, wenn Frankreich seine Allianz mit diesem löse, und Rußland vermocht werden könne, ihn mit 80,000 Mann anzugreifen. Um den König von Frankreich zu gewinnen, müsse man ihm größere Vortheile anbieten, als die Allianz mit Preußen ihm gewähre, und zwar dürfe man den Infanten Philipp für Parma, Piacenza und Guastalla ein anderes und einträglicheres Gebiet in den Niederlanden zutheilen, Frankreich gestatten, sich während des Krieges der Plätze Ostende und Nieuport zu bemächtigen, die Bewerbung des Prinzen Conti um die polnische Krone, welche dem Könige von Frankreich am Herzen liege, begünstigen, endlich ein Bündniß zwischen Frankreich, Spanien, Neapel und Rußland zu Stande bringen. Den Verbündeten Frankreichs, wie Schweden, Sachsen und Kurpfalz, sollten wesentliche Vortheile auf Kosten Preußens zu Theil werden, und dieser Staat auf die Ausdehnung, welche er vor dem dreißigjährigen Kriege gehabt, reducirt werden. Von Frankreich verlange man nichts weiter, als daß es der Allianz mit Preußen entsage und sich über die Bestreitung der Kosten, welche die Ausführung dieses Planes erfordere, einverstehe. Wenn Oesterreich mit 100,000 Mann und Rußland mit einer fast gleichen Truppenzahl den Krieg begönnen, würde Schweden, Sachsen, Pfalz, ein Theil des fränkischen Kreises, ja vielleicht Hannover selbst sich nicht lange bitten lassen, daran theilzunehmen. Dann könnten schon im nächsten Jahre 250,000 Mann gegen Preußen im Felde stehen.

Zunächst also galt es, sich mit dem französischen Hofe zu verständigen. Erst dann, wenn mit diesem zuverlässige Abrede genommen sei, wollte man die Verhandlung mit Rußland abschließen, die Höfe aber, welche nicht in das Geheimniß gezogen werden sollten, in der Vermuthung bestärken, Oesterreich suche sich der Theilnahme am Kriege völlig zu entschlagen [1]).

1) Arneth 388—393.

Kaiſer Franz ſchrieb unter Kaunitzens Vortrag ſein Placet und ſeinen Namen. Maria Thereſia ſetzte ihre Unterſchrift hinzu. Der Krieg gegen Preußen zum Zwecke der „Zergliederung“ dieſes Staates war beſchloſſen, vorausgeſetzt, daß Ludwig XV ſeine Zuſtimmung, und wenn nicht die Waffen, ſo doch das Geld Frankreichs dazu hergeben wolle.

III.

Noch am Abend des 21. Auguſt 1755 gingen die Couriere nach Paris ab, am 29. waren die Depeſchen in Starhemberg's Hand. Ausſchließlich durch ihn ſollten die Verhandlungen geführt werden, und zwar hatte er ſich nicht dem franzöſiſchen Miniſter, ſondern nur im tiefſten Geheimniß einem für dieſen Zweck von Ludwig XV erwählten Bevollmächtigten zu eröffnen. Einen ſolchen zu ernennen, ſollte er entweder durch den Prinzen Conti oder durch die Marquiſe de Pompadour den franzöſiſchen Monarchen bitten laſſen.

Der Einfluß des Prinzen Conti auf Ludwig XV war im Sinken. Die Pompadour beherrſchte den Hof und das Cabinet. Daher wandte ſich Starhemberg an die Maitreſſe und überreichte ihr das Schreiben von Kaunitz, welches die Bitte enthielt, daß ſie den König erſuchen möge, einen Mann ſeines vollen Vertrauens zur Entgegennahme der äußerſt wichtigen Propoſitionen zu beſtimmen, welche der kaiſerliche Botſchafter dem Könige zu machen habe [1]). Der Pompadour war es ſehr ſchmeichelhaft, zwiſchen der Kaiſerin und dem Könige die Mittlerin zu machen. Ludwig XV ging bereitwillig auf den Vorſchlag ein und beauftragte mit der Unterhandlung den vertrauteſten Günſtling der Pompadour, den Grafen Bernis. In ihrem Landhäuschen unterhalb der Terraſſe von Bellevue (Bagatelle, Brimborion oder Babiole genannt) fand am 3. September die erſte Unterredung der Bevollmächtigten ſtatt.

Vor allem andern wurden eigenhändige Erklärungen der beiden Souveräne ausgewechſelt, welche die feierliche Betheuerung enthielten,

1) 550, 82.

daß über die Verhandlung, sie möge gelingen oder nicht, stets das tiefste Geheimniß bewahrt werden solle[1]). Hierauf las Starhemberg dem französischen Delegirten eine Skizze des ganzen Allianzplans vor. In dieser ward ein Argument in den Vordergrund gestellt, welches, wie es scheint, in der für die Conferenz bestimmten Denkschrift von Kaunitz kaum berührt war, nämlich daß England nur zu dem Ende den König von Preußen sich zu verbünden oder ihn wenigstens durch die Russen in Schach zu halten suche, um die Interessen der katholischen Religion, sowie der Häuser Oesterreich und Bourbon seinen besonderen Absichten zu opfern[2]).

In der dritten Conferenz, welche am 9. September in Starhemberg's Wohnung abgehalten ward, gab Bernis im Namen des Königs schriftliche Antwort auf die Vorschläge der Kaiserin. In dieser ward vertrauliche Auskunft darüber begehrt, woraus die Kaiserin schließe, daß zwischen Preußen und England geheime Unterhandlung stattfänden zum Schaden der katholischen Religion und zum Nachtheile Oesterreichs und Frankreichs, denn ohne die überzeugendsten Beweise vermöchte der König nicht mit seinen Verbündeten zu brechen, ja ihre Treue nur zu bezweifeln. Gegen England nahm Ludwig den Beistand der Kaiserin in Anspruch. Hiezu sei vor allem nöthig, durch vorläufige Verabredungen jeden Friedensbruch zwischen Oesterreich und Frankreich zu verhüten. Beide Mächte müßten sich verpflichten, niemand beizustehen, der im Widerspruche mit dem Frieden von Aachen und dessen Garantieen handle. In einem späteren Tractate könne man sich über die Bedingungen einigen, unter denen der Austausch der italienischen Herzogthümer gegen ein Aequivalent in den Niederlanden stattzufinden habe. Durch eine geheime Verabredung seien französische Truppen in Ostende und Nieuport einzulassen. Mit der Aufnahme Rußlands und der übrigen Verbündeten beider Mächte in die abzuschließende Allianz war Ludwig XV einverstanden[3]).

Wir sehen, die dargebotene Lockspeise hatte verfangen. Ludwig XV

1) Cb. Anm. 481.
2) Arneth 394.
3) 398.

hieß den Gedanken einer Allianz mit Oeſterreich willkommen, aber er wollte ſie vorläufig gegen England gerichtet wiſſen, nicht auch gegen Preußen. Er rechnete noch auf die Dienſte Friedrich's des Großen gegen Hannover. Zwar hatte der König dem franzöſiſchen Miniſterium ſchon beſtimmt erklärt, daß er ſich auf ein ſolches Project nicht einlaſſen könne, aber Ludwig hoffte dennoch ihn dafür zu gewinnen. Er hatte ſchon gegen Ende Juli beſchloſſen, zu dieſem Zwecke den Duc de Nivernois mit geheimen Aufträgen nach Berlin zu ſenden. Deſſen Abreiſe ward verſchoben, weil die franzöſiſche Regierung für den Krieg noch keinen feſten Plan gefaßt hatte. Nach Empfang der öſterreichiſchen Vorſchläge ließ Ludwig XV Nivernois Miſſion zu deſſen nicht geringem Befremden einſtweilen auf ſich beruhen.

Die franzöſiſche Antwort befriedigte Kaunitz nicht, denn ſie verſagte die Mitwirkung Frankreichs zum Kampfe gegen Preußen, welche die Grundlage der öſterreichiſchen Propoſition bildete. Deshalb ward Starhemberg am 27. September angewieſen, Bernis zu erklären, daß hiermit der Vorſchlag des Wiener Hofes „gänzlichen und von ſelbſten hinwegfiele". Aber gern ſei er bereit, wenn Frankreich es billige, ſich mit Spanien und anderen Mächten zu gemeinſchaftlicher Parteinahme gegen denjenigen zu vereinigen, welcher zuerſt auf dem Feſtlande Europa's den Krieg beginne[1]).

Wie Kaunitz in einem Vortrage an den Kaiſer ausführt, handelte es ſich hiebei darum, dem Continentalkriege überhaupt vorzubeugen[2]). In dieſem Gedanken begegnete ſich der Kanzler des Kaiſerhofes mit dem Könige von Preußen. Dieſer beantwortete am 12. Auguſt die erſten Anträge der engliſchen Regierung mit der Aufforderung, das Uebel mit der Wurzel zu vertilgen und zwar durch einen Friedensſchluß, welcher durch die guten Dienſte einer dritten Macht, etwa die ſeinigen und der Kaiſerin, ſich werde erwirken laſſen. „Glauben Sie mir", ſchrieb er dem Herzog von Braunſchweig, „dies iſt das einzig wirkſame Mittel, durch welches es ge-

1) 401. 551, 92.
2) 400. 551, 91.

lingen kann, Europa in Frieden zu erhalten und den Ruin unseres gemeinsamen Vaterlandes zu verhüten[1])."

Wir haben jedoch Grund zu zweifeln, ob es dem Grafen Kaunitz mit seiner Friedfertigkeit voller Ernst gewesen sei. Wenigstens hat er selbst in einer späteren Denkschrift behauptet, daß die Erklärung, die Kaiserin trete von ihrem Projecte zurück, nur eine scheinbare gewesen sei, darauf berechnet, Zeit zu gewinnen. Man habe vor der Hand nur danach getrachtet, die Verhandlung nicht abbrechen zu lassen und das aufkeimende Mißtrauen gegen Preußen zu nähren. Denn man habe nicht gezweifelt, König Friedrich werde selbst die Mittel zur Steigerung desselben an die Hand geben[2]).

Kaunitz hatte sich in Ludwig XV nicht geirrt. Weit entfernt die Unterhandlung fallen zu lassen, ließ derselbe in Erwiederung der österreichischen Antwort am 11. October das Begehren nach näherer Erläuterung der Vorschläge des Wiener Hofes stellen[3]).

Inzwischen traf eine Voraussetzung des österreichischen Entwurfes über Erwarten ein. Am 30. September ward zu Petersburg der englisch-russische Subsidientractat unterzeichnet, dessen Spitze allein gegen Preußen gerichtet war. Am 7. October faßte das große Conseil der Kaiserin Elisabeth den Beschluß, den König von Preußen ohne weitere weitläuftige Discussion anzugreifen, nicht bloß wenn dieser Fürst einen Verbündeten Rußlands angreifen sollte, sondern „sobald er von einem oder andern der hiesigen Alliirten entamiret würde"[4]). Arneth bemerkt mit Recht, daß darunter wohl nur Oesterreich verstanden werden konnte[5]).

Dem Könige von Frankreich gab Maria Theresia erst am 22. November Bescheid; sie war inzwischen mit der Erzherzogin Maria Antonie niedergekommen. Die Antwort war zuvorkommend, aber dilatorisch gehalten. Man drang nicht weiter darauf, daß Frankreich sich von dem Bündnisse mit Preußen lossage, aber man gab

1) Schäfer, Gesch. d. siebenj. Kriegs I 607 ff. Nr. 5.
2) Arneth 401 f.
3) 402.
4) Gesch. d. siebenj. Kriegs I 141 f. Vgl. II. 524.
5) Arneth 434, vgl. 392.

zu verſtehen, daß der König die Vortheile, auf welche man ihm früher Ausſicht eröffnet, auf dem eingeſchlagenen Wege nimmermehr erreichen werde. Ohne von ſeinen eigentlichen Abſichten genauer unterrichtet zu ſein, könne der Wiener Hof unmöglich weiter gehen [1]).

Kaunitz wußte, daß die im September gemachten öſterreichiſchen Vorſchläge am franzöſiſchen Hofe fort und fort in ernſtliche Erwägung gezogen wurden. Sie bildeten nicht mehr ein Geheimniß zwiſchen dem Könige, Bernis und der Pompadour, ſondern es war auch der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Rouillé, deſſen erſter Beamter, Abbé de la Ville, theilweiſe auch die Miniſter Machault und Sechelles in's Vertrauen gezogen [2]).

Die Antwort an den öſterreichiſchen Hof ward am 28. December erlaſſen, gerade als Nivernois endlich auf die wiederholten Hindeutungen Friedrich's über die ihm von England gemachten Anträge ſich nach Berlin begab, um Preußen zum Kriege gegen England zu entbieten. Wir kennen die Propoſitionen, welche Nivernois überbrachte: Erneuerung der franzöſiſch-preußiſchen Allianz; Angriff Preußens auf Hannover und Schadloshaltung durch einige weſtindiſche Inſeln; Sicherſtellung Preußens vor einem Einmarſche der Ruſſen; gegenſeitige Garantieen der Reichsfürſten [3]).

Die dem Wiener Hofe ertheilte Antwort ſteht mit dieſen Propoſitionen in Einklang. Die franzöſiſche Regierung nahm die unbeſchränkte Freiheit in Anſpruch, nicht blos die engliſchen Beſitzungen, ſondern auch das Kurfürſtenthum Hannover anzugreifen; daher könnte dieſes nicht in den Garantievertrag inbegriffen werden, welchen Frankreich auf Grund des Aachener Friedens für ſich und die Verbündeten beider Theile zu ſchließen bereit ſei. Die Neutralität Oeſterreichs ward anerkannt, aber der Kaiſerhof müſſe dahin wirken, daß ſowohl den ruſſiſchen, als den heſſiſchen und anderen Sold-

1) 403.

2) Duclos 116 nennt ſtatt des Abbé de la Ville den Miniſter St. Florentin und läßt dieſes „Comité“ am 20. October in Berathung treten. Das Datum ſcheint eben ſo unrichtig, wie es das Datum vom 22. September iſt, welches Duclos der erſten Unterredung von Bernis und Starhemberg gibt.

3) Geſch. d. ſiebenj. Kriegs I 109. 131.

truppen Englands der Durchzug verweigert werde. Gelinge es trotzdem den Russen, sei es Frankreich, sei es einen seiner Verbündeten zu bedrohen, so müsse zur Abwehr dieses Angriffes Oesterreich den französischen Streitkräften freien Durchzug gewähren [1]).

So wenig diese Vorschläge auch den Absichten des Wiener Hofes genügten, so entnahm Kaunitz doch daraus die Beruhigung, daß Ludwig XV nicht daran denke die österreichischen Besitzungen anzugreifen. Das Anerbieten einer vollständigen Neutralität für den Fall, daß zwischen England und Frankreich ein Krieg in Europa ausbreche, und eines Freundschafts- und Garantievertrages „gewährten uns Zeit Athem zu schöpfen", sagt Kaunitz in der obgedachten Denkschrift, „wir konnten nunmehr mit beruhigteren Sinnen nachdenken über den Weg, den wir einzuschlagen hatten" [2]).

Am 27. Januar 1756 ergieng das kaiserliche Rescript, durch welches Starhemberg mit neuen Instructionen versehen wurde. Sie sollten dazu dienen, den Verhandlungen eine entscheidende Wendung zu geben. Ausführlich wurden die bis zum Juni zum Schutze der österreichischen Besitzungen mit England gepflogenen Unterhandlungen dargelegt. Aus deren Verlaufe habe der kaiserliche Hof den Argwohn eines geheimen Einverständnisses zwischen England und Preußen geschöpft und sei dadurch zu der ersten Eröffnung an den König von Frankreich vermocht worden. Die Kaiserin billigte die von Frankreich gegen England gefaßten Entschließungen und stand von jeder Einwendung gegen eine Invasion Hannovers ab, aber sie sprach die Ueberzeugung aus, daß die französische Regierung nicht daran denke, sich Preußens zum Kriege gegen England und Hannover zu bedienen. Damit falle eins der wesentlichsten Bedenken, welche man sonst wegen der etwaigen Neutralität Oesterreichs hätte hegen müssen. Die französischerseits vorgeschlagene Gewährleistung des österreichischen Länderbesitzes ward acceptirt, und man sah darin den Antrag auf Stiftung einer dauernden Vereinigung zwischen Oesterreich nnd Frankreich. Sollte der französische Hof eine gleiche Garantie für Preußen begehren, so könnte sie von österreichischer Seite auch für Rußland

1) Arneth 405.
2) 405. 406 f.

und andere befreundete Mächte verlangt werden — eine Erklärung, welche nicht, wie Arneth vermuthet, den Sinn hat, daß der Wiener Hof sich einer Einbeziehung Preußens in den Garantievertrag nicht zu widersetzen gedachte, sondern daß er ein etwaiges Begehren dieser Art durch eine Gegenforderung aufheben wollte, welche für die französische Regierung unannehmbar war. Dagegen verwarf die Kaiserin die französische Forderung, daß sie sich dem Durchmarsche der Russen und anderer in englischem Solde stehender Truppen widersetzen, dagegen französischen Truppen den Durchzug gestatten sollte. Kaunitz bezeichnete diese Forderung brieflich gegen Starhemberg als widerspruchsvoll und unredlich, ja als lächerlich, jenes, weil sie mit der Neutralität streite, dieses, weil man sich damit verpflichten müßte, die Feinde der eigenen Verbündeten zu begünstigen [1]).

Kaunitz betrachtete es als einen großen Triumph, daß der Kaiser und die Kaiserin sich entschlossen, in dieser Weise die Fortführung der Verhandlung zu genehmigen. — Es war nicht ohne inneren Kampf geschehen; Kaunitz bekennt gegen Starhemberg: ce qui m'a couté le plus de soin et de peine, a été la conviction nécessaire à la délicatesse de LL. MM. quod liceat [2]).

Arneth nennt diese Worte unklar; ich denke jedoch, daß ihre Bedeutung nicht zu verkennen ist. Der Punkt, an welchem das Gewissen des Kaisers und der Kaiserin Anstoß nahm, war schwerlich ein anderer, als die Preisgebung von Hannover, welcher mit der kaiserlichen Pflicht, das Reich zu schützen, unvereinbar und zugleich der schnödeste Undank gegen den bisher verbündeten Fürsten war, dessen Beistand im Erbfolgekriege Maria Theresia aufrecht erhalten hatte. Daß die hannöversche Frage zum Schwanken führte, lehrt auch folgender Umstand. Die Instruction für Starhemberg, wie sie auf Kaunitzens Vortrag in der Conferenz vom 23. Januar genehmigt wurde, besagte (S. 411): „auch die Erklärung Frankreichs, daß es keine andere Macht in den gegenwärtigen Streit verwickeln werde —, erhielt die lebhafteste Zustimmung des kaiserlichen Hofes. Denn er erblickte hierin die doppelte Versicherung, daß

1) 407—415.
2) 415. 552, 98.

Frankreich auch im Fall des Fehlschlagens seiner kriegerischen Unternehmungen wider England und Hannover, doch gegen die Niederlande und die österreichischen Staaten nichts Feindseliges beabsichtige, so wie daß Frankreich nicht daran denke, sich Preußens zur Bekriegung Englands und Hannovers zu bedienen." Hiemit ist die Invasion des Kurfürstenthums Hannover von Seiten Frankreichs als selbstverständlich anerkannt. Dagegen ward in eben dem kaiserlichen Rescripte, welches diese Instruction enthielt, Starhemberg angewiesen, von der französischen Regierung die geheime Zusage zu erwirken, daß sie die Ruhe in Deutschland nicht stören und Hannover mit einem Angriffe verschonen wolle (S. 414). Geradezu ward Starhemberg erst am 6. März ermächtigt, in Uebereinstimmung mit der französischen Forderung zu erklären, daß der kaiserliche Hof gegen England und Hannover in gleicher Weise verfahren werde, wie Frankreich gegen Preußen, daß er sich daher einer französischen Unternehmung gegen Hannover nicht länger widersetze[1]).

Die englischen Berichte wissen bei einer späteren Conferenz von mißbilligenden Aeußerungen anderer Minister gegen Kaunitz zu sagen und von einem heftigen Ausfalle Franz I. Der Kaiser habe mit der Faust auf den Tisch geschlagen und ausgerufen: „eine so unnatürliche Allianz ist unzweckmäßig und soll nimmermehr stattfinden." Damit habe er das Zimmer verlassen. Die Kaiserin aber habe Kaunitz befohlen in seinem Vortrage fortzufahren und habe denselben in so entschiedenem Tone gebilligt, daß die anderen Minister keinen Widerspruch erheben mochten; schließlich habe sie es auf sich genommen, die Zustimmung des Kaisers zu erwirken, was ihr denn auch leicht gelang.

Dieser Auftritt kann sich nicht wohl, wie es nach dem Berichte von Keith den Anschein hat, bei der späteren Berathung über die Ratification der Verträge mit Frankreich begeben haben; eher bei den Conferenzen über die Starhemberg zu ertheilenden Instructionen. Arneth verwirft die ganze Erzählung. In vertraulichen Gesprächen möchten vielfache Aeußerungen gegen das neue System gefallen sein, aber zu offenem Widerspruche und vor allen in der Conferenz sei

1) Arneth 427. 558, 15.

es nie gekommen[1]). Allerdings mögen die Protokolle davon ſchweigen, aber wie ſcharf die entgegengeſetzten Meinungen aufeinander ſtießen, lehren gelegentliche Aeußerungen von Kaunitz ſelbſt. So ſchreibt er am 3. April 1756 an Starhemberg: „In der That iſt der Sturm, der von allen Seiten auf mich losbricht, ungemein ſtark und wird nachträglich ſtärker werden, je mehr ſich das Gerücht von Ihrer geheimen Verhandlung verbreitet. Ja man geht ſchon ſo weit, daß man an Mittel denkt, mich zu ſtürzen. Allein ich lache dazu[2]“). Und am 23. Juni meldet er dem Geſandten ſeine Befriedigung, daß beide kaiſerliche Majeſtäten und das Miniſterium über das mit Frankreich geſchloſſene Bündniß aufrichtige Freude empfinden, mit dem Zuſatze, es ſei nicht zu verwundern, „daß es noch einige Engliſche Partiſaner hier giebet, welche ſich von den alten Vorurtheilen leiten laſſen, jedoch in der Weſenheit keine andere Ausſtellung vorzubringen wiſſen, als daß die Krone Frankreich einen unverſöhnlichen Haß gegen uns im Herzen führe“[3]).

IV.

Die Inſtructionen vom 27. Januar 1756 erließ Kaunitz mit der Zuverſicht des Gelingens ſeiner Abſichten. Um ſich die einflußreichſte Fürſprache zu ſichern, fügte er einem begleitenden Briefe an Starhemberg ſchmeichelhafte Worte für die Pompadour bei. Mit Bezug auf ein Briefchen, welches ſie jüngſt an ihn (oder an Starhemberg?) gerichtet, ließ er ſie ſeiner Ehrerbietung und Anhänglichkeit verſichern und erinnerte ſie an das verſprochene Bildniß de la plus aimable dame du monde[4]).

Bevor dieſe wichtige Sendung in Paris eintraf, war dem franzöſiſchen Hofe der Abſchluß des Neutralitätsvertrages von Weſtminſter vom 16. Januar 1756 bekannt geworden, mit welchem England und Preußen ſich verpflichteten, dem Eindringen oder Durchmarſche

1) 449 f.
2) 438 f. Vgl. Keith, Bericht vom 16. Mai 1756 Raumer Beitr. II 333.
3) Arneth 555, 43.
4) 415. 552 Anm. 500. 501.

fremder Truppen in Deutſchland ſich zu widerſetzen und die Ruhe in Deutſchland zu erhalten. König Friedrich glaubte damit ein Mittel gefunden zu haben, den Einmarſch der Ruſſen zu verhüten, welche durch den jüngſtgeſchloſſenen Subſidienvertrag ſich in engliſchen Sold begeben hatten; Georg II gedachte durch den Vertrag ſein Erbland Hannover ſicher zu ſtellen. Beide Theile vermeinten ihre bisherigen Bundesgenoſſen über dieſen Schritt beruhigen zu können: Friedrich II, indem er der franzöſiſchen Regierung die unmittelbare Gefahr vorſtellte, welche ihm von Seiten der Ruſſen drohte, ohne daß Frankreich ihn dagegen zu ſchützen vermöge, Georg II, indem er Maria Thereſia auseinander ſetzen ließ, daß ſie nunmehr vor Preußen gänzlich außer Sorge ſein könne.

Aber die Neutralität Deutſchlands in dem engliſch-franzöſiſchen Kriege behagte dem Wiener Hofe ſo wenig, wie dem von Verſailles. Bei dem letzteren bedurfte es nur dieſes „Abfalles des Königs von Preußen", um für die öſterreichiſche Allianz den Ausſchlag zu geben. Starhemberg ſäumte nicht, die Gunſt des Augenblicks zu benutzen. Er eröffnete zwar der franzöſiſchen Regierung den Inhalt ſeiner letzten Inſtructionen, aber bemerkte zugleich, ſie ſeien durch die Ereigniſſe weit überholt, man möge auf die im September des vorigen Jahres von der Kaiſerin gemachten Vorſchläge zurückkommen [1]).

Hierauf ging der franzöſiſche Hof mit lebhaftem Eifer ein; am 19. Februar überreichte Bernis die Antwort des Königs (vom 16. Februar). Ludwig XV erklärte ſich bereit, ſich mit den kaiſerlichen Majeſtäten zu verbünden, ſei es auf Grundlage des erſten von der Kaiſerin ausgegangenen Entwurfes oder des zweiten, der von Seiten Frankreichs aufgeſtellt war. Aber als das „Fundamentalprincip" ſtellte Ludwig die vollſtändigſte Gleichheit und Gegenſeitigkeit der Bedingungen hin; d. h. Oeſterreich ſolle ſich wider England zu alledem anheiſchig machen, was es ſelbſt wider Preußen von Frankreich verlange. Bernis ließ ſich nicht eher auf weitere Unterhandlungen ein, als bis Starhemberg, der dieſem Grundſatze nicht unbedingt beipflichten wollte, die ſchriftliche Erklärung entgegennahm, daß, wenn dieſes Fundamentalprincip von dem Kaiſerhofe nicht an-

1) Arneth 416.

genommen werde, alle Beſprechungen über die Propoſitionen der Kaiſerin als null und nichtig anzuſehen ſeien[1]).

Nunmehr gingen Bernis und Starhemberg an die Erörterung der öſterreichiſchen Vorſchläge vom September 1755. Die Ausſtattung Don Philipp's in den öſterreichiſchen Niederlanden ward im Namen Ludwig's XV acceptirt, dagegen auf das Anerbieten Oeſterreichs, dem Prinzen Conti die polniſche Krone zu verſchaffen, nicht eingegangen. Der König von Frankreich ließ ſich bereit finden, ſich mit dem ruſſiſchen Hofe zu verſöhnen und Spanien in das Bündniß zu ziehen; das gleiche wünſchte er auch für den König Karl von Neapel. Aber der Hauptpunct, die wider Preußen zu treffende Abrede, ward nicht ſo leicht erledigt. Bernis beharrte darauf, da die Kaiſerin nicht in der Lage ſei, gegen England angriffsweiſe vorzugehen, könne auch von einer activen Theilnahme Frankreichs am Kriege gegen Preußen nicht die Rede ſein. Starhemberg dagegen ſuchte ihm klar zu machen, das einzige Mittel, die ſchlimmen Folgen des Bündniſſes zwiſchen England und Preußen zu vereiteln, beſtehe darin, die Macht des Königs von Preußen zu beſchränken. Das könne aber nicht geſchehen, wenn der franzöſiſche Hof ſeine Mitwirkung, insbeſondere ſeinen Beitrag zu den Koſten des Unternehmens gegen Preußen, verſage.

So viel brachte nun Starhemberg heraus, daß die franzöſiſche Regierung darein willige, daß Oeſterreich mit ruſſiſcher Hülfe Schleſien und Glatz wieder erobere, und daß ſie hiefür auch Geldmittel beiſteuern werde. Aber damit, meinte Bernis, werde der König von Preußen für ſein Verſchulden an Frankreich genugſam geſtraft, welches in nichts anderem beſtehe, als daß er dem Hofe von Verſailles aus ſeinen Verhandlungen mit England ein Geheimniß gemacht werde. „Was ich auch ſagen mag", ſchreibt Starhemberg, „man glaubt nicht daran, daß Frankreich jemals irgend etwas von ſeiner Seite zu fürchten habe. Man ſcheint den Vortheil nicht ganz zu ermeſſen, welchen England aus dem Bündniſſe mit Preußen zu ziehen vermag. Man hält dafür, daß der Kaiſerhof nur durch ſein eigenes Intereſſe, durch Leidenſchaftlichkeit und Durſt nach Rache

1) 418. 421. 553, 10.

ſich leiten laſſe. Man iſt es zufrieden, wenn wir uns Schleſiens wieder bemächtigen, aber man will uns nicht in eine ganz geſicherte Lage verſetzen, welche Frankreich Beſorgniſſe einflößen könnte [1]).

Der Wiener Hof begrüßte die günſtige Wendung, welche die Verhandlungen mit Frankreich nahmen, mit lebhafter Genugthuung. Am 6. März ward Starhemberg zu der förmlichen Erklärung ermächtigt, daß die Kaiſerin gegen England und Hannover in gleicher Weiſe verfahren werde, wie der König von Frankreich gegen Preußen. Damit war Ludwigs XV „Fundamentalprincip" anerkannt. Im übrigen war der Wiener Hof der Meinung, daß es ſich empfehle, zwar die öſterreichiſchen Vorſchläge zum Endziele der Verhandlungen zu nehmen, aber als Vorbereitung zu dem Hauptvertrage die von franzöſiſcher Seite vorgeſchlagene Neutralitätsacte und den Defenſivvertrag zu errichten [2]).

Man hielt ſich in Wien des raſchen Abſchluſſes der franzöſiſchen Allianz ſo ſicher, daß man daran dachte, alsbald loszuſchlagen. Daher hielt man es an der Zeit, ſich mit dem ruſſiſchen Hofe dahin zu verſtändigen, daß derſelbe gegen billige Subſidien noch in dieſem Jahre 70—80,000 Mann gegen die preußiſchen Grenzen marſchiren laſſe [3]). Zuvor aber glaubte man mit dem franzöſiſchen Hofe völlig auf's Reine kommen zu müſſen.

Dieſem Zwecke entſprachen die am 27. März an Starhemberg erlaſſenen Inſtructionen. In der ſchriftlichen Antwort, welche Bernis übergeben ward, wiederholte die Kaiſerin ihre Genehmhaltung der vollſten Gegenſeitigkeit, aber ſetzte zur Bedingung, daß ihre Zugeſtändniſſe nur für den Fall gälten, daß Schleſien und Glatz wieder in den Beſitz Oeſterreichs gelangt ſeien. Sie kam darauf zurück, daß noch andere Staaten zum Kriege gegen Preußen aufzubieten ſeien, da die öſterreichiſchen und ruſſiſchen Armeen zu unzweifelhafter Entſcheidung nicht ausreichten. So wünſchenswerth es ſei, ſobald als möglich zur Ausführung des großen Planes zu ſchreiten, ſo müſſe doch zuvor alles in beſtimmteſter Weiſe verabredet ſein. Es

1) Arneth 418. 421—426, nach Starhembergs Bericht v. 27. Febr. 1756.
2) 419. 420. 427 f.
3) 428, nach dem Reſcript an Starhemberg vom 27. März 1756.

könne alſo wohl geſchehen, daß man erſt im Frühlinge des nächſten Jahres losſchlage. Inzwiſchen möge man ſobald als möglich den Defenſivvertrag abſchließen, welcher zur öffentlichen Kundgebung und zur Grundlage der ferneren Verhandlung beſtimmt ſei. Dadurch werde die Kaiſerin der franzöſiſchen Hülfe für den Fall verſichert, daß der König von Preußen ſie plötzlich angreife, bevor der „geheime Vertrag" zu Stande gebracht ſei [1]).

Neben dieſer ſchriftlich ertheilten Antwort ward Starhemberg mit mündlichen Erklärungeu über die von öſterreichiſcher Seite Frankreich zu machenden Zugeſtändniſſe beauftragt. Maria Thereſia bedurfte unumgänglich franzöſiſcher Geldhilfe, ſchon zu den an Rußland zu gewährenden Subſidien. Es galt zu ermitteln, um welchen Preis dieſe zu erlangen ſei. Daher ſollte Starhemberg auf offene Mittheilung der Begehren dringen, gegen deren Erfüllung der franzöſiſche Hof ſich zu rückhaltloſer Mitwirkung gegen Preußen verpflichte [2]).

Die Subſidien, deren man bedürfe, berechnete man auf 12 Mill. fl., denn man werde an Rußland jährlich wenigſtens 5 Mill. fl., an Sachſen und andere Höfe mehr als 4 Millionen zahlen müſſen. Dieſe Anſätze trafen nicht zu; Rußland begnügte ſich in dem ſpäter abgeſchloſſenen Vertrage mit einer Million Rubel = 2 Mill. fl. jährlicher Subſidien; die ſächſiſchen und andere deutſche Höfe beſoldete Frankreich; dennoch verpflichtete ſich Ludwig XV. in dem geheimen Vertrage vom 1. Mai 1757 zu 12 Mill. fl. jährlicher Subſidien. Damals, im März 1756, ſprach der wiener Hof nur von einem „Vorſchuß" von 12 Millionen, wogegen die Kaiſerin das Herzogthum Luxemburg verſchreiben wollte. Außerdem ſollte die franzöſiſche Regierung veranlaßt werden, eine Armee nach Weſtfalen zu ſchicken, um Hannover und andere proteſtantiſche Lande von einer Hülfleiſtung an Preußen zurückzuhalten. Uebrigens blieb es Starhemberg überlaſſen, für dieſe Eröffnungen den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen [3]).

---

1) Arneth 430.
2) 428 f.
3) 430.

Noch ehe Ludwig XV. auf die Vorschläge der Kaiserin Bescheid gab, erhielt Kaunitz aus Petersburg „die vergnüglichsten und alle Hoffnung übertreffenden Nachrichten." Auf die vertrauliche Mittheilung von dem verheißungsvollen Stande der Verhandlung des österreichischen Hofes mit Frankreich hatte der geheime Rath der Czarin den Beschluß erneuert, den König von Preußen je eher je lieber auf seine früheren Grenzen zu beschränken. Demnach ward dem kaiserlichen Gesandten, Grafen Esterhazy, eröffnet, daß Rußland, insofern die Kaiserin Königin ein Gleiches zu thun entschlossen sei und ihre Beziehungen zu Frankreich es zuließen, noch in dem gegenwärtigen Jahre mit 80,000 Mann die Operationen gegen Preußen beginnen werde[1]). Am 22. April war Esterhazy im Stande, den russischen Offensiv- und Theilungsplan zu melden. Die Russen wollten im August ihre Operationen beginnen, alsdann Sachsen und Schweden zur Theilnahme entbieten und ersterem Magdeburg, letzterem Brandenburg-Pommern zusichern. An Oesterreich sollte Schlesien und Glatz zurückkommen, an die Republik Polen das Königreich Preußen, dafür aber Kurland und Semgallen nebst einem Arrondissement von Polen Rußland zuertheilt werden[2]). Unverzüglich wurde der Vormarsch regulärer und irregulärer Truppen nach Livland anbefohlen.

Aber der französische Hof entschied nicht so schnell, als man in ungeduldigem Drange zu Wien und zu Petersburg sich vorspiegelte. Gleich anfangs ward eine Verzögerung herbeigeführt durch die Erkrankung von Bernis, die Bedenklichkeiten von Rouillé, endlich durch geheime Umtriebe anderer Minister, welche die österreichische Allianz mißbilligten, aber dem Willen des Königs nicht offen zu widersprechen wagten. Unter diesen Umständen richtete Starhemberg am 20. April ein Schreiben an die Pompadour, in welchem er die wider die Allianz erhobenen Einwendungen beleuchtete und die Gründe für dieselbe nochmals zusammenfaßte. Dieses Schreiben, dessen Hauptsätze Flassan veröffentlicht hat[3]), wird in Starhemberg's Berichten nicht erwähnt. Arneth deutet auf die Möglichkeit hin, daß

1) Rescript an Starhemberg vom 19. April 1756. Arneth 435.
2) Auszug aus Esterhazy's Bericht. N. Actenstücke 35 f.
3) Hist. de la diplomatie franç. VI² 48. Arneth 440.

es vielleicht nicht an die Pompadour gerichtet oder nicht von Starhemberg verfaßt war. Ich ſehe keinen Grund zu einem ſolchen Zweifel. Dem Inhalte nach kann das Schreiben nur von einem Briefſteller herrühren, der alle Fäden des künſtlich verſchlungenen Gewebes in ſeiner Hand hielt, und was die Adreſſe betrifft, ſo zeigt ſich auch in anderen Fällen, daß Starhemberg, was zwiſchen ihm und der Pompadour vorging, nicht in allen Einzelnheiten nach Wien meldete.

Als Starhemberg dieſes Schreiben abſandte, war jedoch die Entſchließung des franzöſiſchen Hofes bereits gefaßt. Am 19. April fand die Conſeilſitzung zu Verſailles ſtatt. An dieſer nahmen außer Bernis, welcher den Vortrag hielt, Rouillé, Machault, St. Florentin, Argenſon und Puiſieux Theil; den letzteren hatte der König auf Betrieb der Pompadour ſtatt des erkrankten Generalcontroleurs Sechelles hinzugezogen. Der Beſchluß fiel dahin aus, entſprechend der öſterreichiſchen Propoſition den Neutralitäts- und Defenſivtractat unverzüglich abzuſchließen. Argenſon und Puiſieux erhoben keinen Widerſpruch. Sie gaben zu, daß, wenn die zu ergreifenden Maßregeln gehörig verabredet und die Gegenſeitigkeit zwiſchen Frankreich und Oeſterreich feſtgeſtellt werde, Frankreichs Intereſſe die Theilnahme an dem Bündniſſe fordere. Aber ſie bemerkten, ſtatt Frieden zu erlangen, wie bisher ſo lebhaft gewünſcht worden, werde Frankreich durch die Annahme des öſterreichiſchen Vorſchlages in einen allgemeinen Krieg geſtürzt werden. Es ſei von höchſter Wichtigkeit, die Dinge nicht halb zu thun und keine Zeit zu verlieren. Man möge daher nicht nur den Defenſivtractat, ſondern auch die Präliminarien des ungleich bedeutſameren geheimen Vertrages unverzüglich abſchließen [1]).

Das erſtere geſchah ſofort. Am 1. Mai 1756 ward zu Jouy, dem Landſitze Rouillé's (nicht zu Verſailles, wie die Urkunden beſagen), die Neutralitätsconvention und der „defenſive Unions- und Freundſchaftstractat" nebſt den geheimen Artikeln von Starhemberg, Rouillé und Bernis unterzeichnet. Die Ratification unterſchrieb Ludwig XV. am folgenden Tage.

---

1) Arneth 441 f. nach Starhemberg's Bericht vom 2. Mai.

Die Pompadour triumphirte. Starhemberg ſchreibt an Kaunitz den 2. Mai: Madame de Pompadour est enchantée de la conclusion de ce qu'elle regarde comme son ouvrage, et m'a fait assurer qu'elle feroit de son mieux pour que nous ne restions pas en si beau chemin [1]). Und am 13. Mai: Je crois qu'il seroit très-à-propos que V. E. voulût bien dans la première lettre qu'elle me fera l'honneur de m'écrire, insérer quelques lignes ostensibles à Mme. de Pompadour. C'est à présent le moment où nous avons plus que jamais besoin d'elle, et je serois fort aise qu'outre les complimens personnels de V. E. il y eût aussi quelque chose qui marquât la reconnoissance et la considération de la Cour et du ministère pour elle. Il est certain que c'est à elle que nous devons tout, et que c'est d'elle que nous devons tout attendre pour l'avenir. Elle veut qu'on l'estime et elle le mérite en effet. Je la verrai plus souvent et plus particulièrement lors que notre alliance n'est plus un mistère, et je voudrois avoir pour ce tems-là des choses à lui dire qui la flattassent personnellement [2]).

Unmittelbar nach Unterzeichnung der Verträge überreichte Bernis dem kaiſerlichen Botſchafter die von ihm verfaßte Antwort des Königs auf die Propoſition der Kaiſerin für den geheimen Vertrag. In dieſer ward die ſofortige Stipulation von Präliminarien beantragt und zu dieſem Zwecke nähere Erläuterung der öſterreichiſchen Vorſchläge erbeten, insbeſondere 1) über die Höhe der von Frankreich zu zahlenden Subſidien; 2) über die Plätze, welche als Unterpfand für jene Hilfsgelder Frankreich einzuräumen wären; 3) über die Art, wie Frankreich die Seemächte dermaßen beſchäftigen ſolle, daß ſie außer Stande wären, Preußen beizuſtehen; 4) aus welchen Truppen die dritte Armee zu bilden ſei, welche die Kaiſerin (außer der öſterreichiſchen und ruſſiſchen) zum Gelingen ihres Unternehmens nöthig befinde. Sobald die Kaiſerin über dieſe Punkte genügende Auskunft gegeben, werde nichts den König abhalten, ſofort die Präliminarien des geheimen Tractates feſtzuſtellen [3]).

1) Arneth 444 f. 555, 33.
2) 463. 556, 52.
3) 445 f.

Wenige Tage ſpäter trat Bernis mit der Abſicht des franzöſiſchen Cabinets hervor, um Alles zu verhüten, was in Zukunft Zwieſpalt oder Mißtrauen unter den Verbündeten erwecken könne, die Allianz zwiſchen Frankreich und Oeſterreich darauf zu gründen, daß die Kaiſerin ſich im Wege entweder einer Abtretung oder eines Verkaufs an Frankreich der Niederlande völlig entäußere. Ludwig XV. verpflichte ſich, den Infanten Don Philipp mit einem Beſitzthum auszuſtatten. Dagegen ſollten deſſen italieniſche Herzogthümer an Oeſterreich fallen und deren Werth von dem für die Niederlande zu zahlenden Preiſe in Abzug gebracht werden [1]).

Eine ſolche Forderung des franzöſiſchen Hofes überraſchte weder Starhemberg noch Kaunitz. Man war zu Wien längſt darauf gefaßt, daß die Abtretung der Niederlande das unvermeidliche Entgelt für Frankreichs Beiſtand gegen Preußen bilden werde. Es kam nur darauf an, die Modalität derſelben feſtzuſtellen, denn Maria Thereſia war entſchloſſen, jene Provinzen in keinem Falle unmittelbar und im Wege des Verkaufs an Frankreich zu überlaſſen, ſondern den beſten Theil derſelben auf Don Philipp zu übertragen. Der Reſt mochte zur Schadloshaltung Frankreichs dienen.

Aber was den größten Anſtoß gab, war, daß die franzöſiſche Regierung noch immer Umſtände machte, dem Könige von Preußen nicht bloß Schleſien und Glatz wieder zu entreißen, ſondern ſeinen Staat völlig zu vernichten. Bernis kam darauf zurück, daß man kein Recht habe, den König auch jener Länder zu berauben, welche er in rechtmäßiger Weiſe beſitze. Es liege im Intereſſe der Allianz zwiſchen Oeſterreich und Frankreich, daß in Europa die Meinung ſich verbreite, nicht Hang zur Gewaltthätigkeit oder Rachſucht und Haß ſei die Triebfeder der beiden Mächte. Er fügte hinzu, daß der Verluſt Schleſiens und der Krieg um deſſen Beſitz die Kräfte Preußens auf lange Zeit erſchöpfen werde, und daß der Bund mit Frankreich die Kaiſerin gegen jede künftige Gefährdung durch Preußen ſichere [2]).

---

1) Ajouté à le dernière réponse du Roi Très-Chrétien. Fait à Versailles le 11. Mai 1756. Arneth 448. 555, 37.

2) Arneth 448 f.

Dieſe Bedenken des franzöſiſchen Hofes zu überwinden, erſchien als die dringendſte Aufgabe der öſterreichiſchen Diplomatie. Denn erſt dann hatte ſie ihren Zweck völlig erreicht, wenn Frankreich unbedingt auf ihre Abſicht einging, den preußiſchen Staat zu zergliedern. Maria Thereſia und Kaunitz zweifelten nicht, daß es ihnen gelingen werde, Ludwig XV. auch zu dieſem letzten Schritte zu vermögen.

Am 19. Mai ward in der kaiſerlichen Conferenz auf Kaunitzens Vortrag die Ratification der Verträge von Verſailles einſtimmig beſchloſſen. Wie das Protokoll beſagt, „hat die Kaiſerin mehrmals offenherzig bekennet, daß ſie noch keine Convention in Zeit ihrer Regierung mit ſo vergnügtem Herzen unterſchrieben habe“ [1]).

So lange man aber den geheimen Vertrag mit dem franzöſiſchen Hofe noch nicht vereinbart hatte, galt es den ungeſtümen Eifer Rußlands zu zügeln. Daher erließ Kaunitz am 22. Mai eine Inſtruction an Eſterhazy, in welcher eine beſtimmte Erklärung über die ruſſiſchen Theilungsprojecte umgangen und vornehmlich entwickelt wurde, in welcher Weiſe der ruſſiſche Hof den franzöſiſchen antreiben könne, „in die große Abſicht ſich willfähriger zu erzeigen und nicht weiters ſo viele Rückſicht für den König in Preußen zu tragen.“ Zugleich kündigte Kaunitz an, daß die Verhandlung mit Frankreich allem Anſehen nach vor etlichen Monaten nicht zum Schluſſe gelangen könne und deshalb die Kriegsoperationen gegen Preußen bis in's künftige Frühjahr ausgeſetzt bleiben müßten [2]).

In Folge dieſer Botſchaft wurden im Juni die ruſſiſchen Kriegsrüſtungen eingeſtellt und die Truppen, welche im Marſch nach Livland begriffen waren, zurückbeordert [3]).

Ueber die Hauptfrage, die Abtretung der Niederlande und die Bedingungen, unter denen dieſelbe ſtatthaben könne, erforderte Kaiſer Franz am 23. Mai von den Mitgliedern der Conferenz ſchriftliche Gutachten. Dieſe lauteten einſtimmig für die Abtretung. Am gründ-

1) R. Actenſtücke 26. Wie Arneth 551, 41 bemerkt, iſt ſtatt concludit *offensive* p. unanimia zu leſen *affirmative*.

2) R. Actenſtücke 37.

3) Geſch. d ſiebenj. Kriegs I. 623, 32.

lichſten erörterte Kaunitz ſowohl dieſe Angelegenheit, als alle anderen Gegenſtände, welche für den geheimen Vertrag zu erwägen waren. Er ſtellte ſechs Conditiones sine qua non und achtzehn andere auf, deren Erreichung zu verſuchen, aber in denen nachzugeben wäre. Seinem Votum gemäß ward am 2. Juni Beſchluß gefaßt und am 9. Juni die Inſtruction an Starhemberg erlaſſen. Kaunitz unterſtützte die Bemühungen des Botſchafters, ſo wie dieſer es gewünſcht, durch ein Schreiben an die Pompadour. Er ſprach darin aus, daß ihrem Eifer und ihrer Weisheit alles verdankt werde, was bisher zwiſchen den beiden Höfen vereinbart ſei, und fügte hinzu: „Ich darf Ihnen auch nicht verhalten, daß J. K. M. Ihnen alle Gerechtigkeit zollen, die Ihnen gebührt, und für Sie alle Gefühle hegen, die Sie nur wünſchen können. Was vollbracht iſt, verdient nach meinem Dafürhalten die Billigung des unparteilichen Publikums und der Nachwelt. Aber was noch zu thun bleibt, iſt zu groß und Ihrer zu würdig, als daß Sie es an Ihrer Mitwirkung fehlen laſſen könnten, um ein Werk nicht unvollendet zu laſſen, welches Sie auf immer ihrem Vaterlande theuer machen muß [1])."

Das höchſte Zeichen ihrer Dankbarkeit gewährte Maria Thereſia demnächſt der Marquiſe durch das Geſchenk ihres Bildniſſes en miniature, deſſen Rahmen mit Diamanten eingefaßt war [2]).

Einen weſentlichen Dienſt erwies die Pompadour um jene Zeit dem öſterreichiſchen Hofe dadurch, daß ſie Ludwig XV vermochte, Bernis nicht auf den ihm längſt übertragenen Botſchafterpoſten nach Madrid zu entſenden, ſondern ihm die gleiche Stellung in Wien zu übertragen, mit der Beſtimmung, daß er vor deſſen Antritt die geheime Verhandlung zu Ende führen ſolle. Denn in Bernis ſetzte Kaunitz ſein ganzes Vertrauen. Am 19. Mai ſchrieb er an Starhemberg: „Frankreich und ſeine Verbündeten bedürfen eines großen Mannes in den großen Angelegenheiten, und Herr von Bernis ſcheint mir dieſe Eigenſchaft zu beſitzen" [3]). Dieſe hohe Meinung von dem galanten Abbé ſollte freilich die Probe nicht beſtehen.

---

1) Arneth 463. 556, 53.

2) Campardon, Mad. de Pompadour 363.

3) Arneth 464. 557, 58.

Der Inhalt der Instructionen vom 9. Juni, auf Grund deren Starhemberg mit Bernis den geheimen Vertrag zu vereinbaren hatte, ist aus dem Protokollauszuge der Conferenz vom 2. Juni bekannt. Zur Erläuterung dienen die Auszüge, welche Arneth aus dem schriftlichen Votum von Kaunitz mittheilt [1]). Ich habe um so weniger Veranlassung auf den ferneren Verlauf dieser Handlung hier einzugehen, da sie erst nach dem Zeitpuncte zu Ende geführt wurde, mit welchem der vorliegende Band des Arnethschen Werkes schließt. Es genügt zu bemerken, daß in dem Vertrage, wie er endlich am 1. Mai 1757 unterzeichnet wurde, „Starhemberg fast in allen Artikeln eher mehr als weniger erhalten." So besagt das Conferenzprotokoll über die Ratification des geheimen Tractats. Und wie sehr Kaunitz von seinem Werke erbaut war, zeigen die Worte, mit welchen er in einer späteren Denkschrift die Schwierigkeit der Stiftung des Bündnisses mit Frankreich schildert: „es war ein Unternehmen, welches die Vorsehung allein einzugeben, zu lenken und gelingen zu machen vermochte, und unter ihren Auspicien schritt man an's Werk" [2]).

Nur in einem Stücke hatte man falsch gerechnet. Friedrich der Große lag nicht still, bis seine Feinde ihn auf allen Seiten umstellt hatten. Lange waren ihre geheimen Anschläge ihm verborgen geblieben, aber immer klarer durchschaute der stets wachsame König die Gefahr eines überwältigenden Angriffs, mit welchem alle großen Continentalmächte den preußischen Staat zu zermalmen drohten. Im Juni traf er seine ersten Vorsichtsmaßregeln; im Juli erfuhr er, daß Rußland und Oesterreich die Eröffnung des Krieges auf das künftige Jahr vertagt hätten, und daß Frankreich nicht in der Rüstung sei, in den nächsten Monaten ihnen beizustehen. Vor Ablauf des August schlug er los, um die ihm noch gegönnte Frist zu benutzen und machte sich zum Meister von Sachsen.

Arneth erkennt unumwunden an, daß König Friedrich sich in seinem Rechte befand, als er mit rascher That dem Angriffe des österreichischen Hofes zuvorkam, welcher nur deßhalb noch nicht ins Werk gesetzt war, weil man ihn im nächsten Jahre mit ungleich

1) N. Actenstücke 27—29. Arneth 450—455.

2) 396. 551, 84.

größerer Ausſicht auf Erfolg zu unternehmen gedachte. Anders urtheilt er über Sachſen [1]). Er iſt der Meinung: „keine militäriſche oder politiſche Rückſicht, dieſelbe mochte für den Erfolg ſeiner Unternehmung noch ſo ſchwer ins Gewicht fallen, hätte den König zu dem durchaus rechtswidrigen Vorgange vermögen ſollen, mit gewaffneter Hand einzufallen in ein friedliches Nachbarland, dem er in Wahrheit keinerlei Verſchulden zur Laſt legen konnte."

Ueber dieſe Frage glaube ich auf die Darlegung der Brühlſchen Politik verweiſen zu dürfen, welche ich im XV. Bande dieſer Zeitſchrift gegeben habe. Denn ſo fern auch der Wiener Hof davon war, den Grafen Brühl vor der Zeit ins Einverſtändniß zu ziehen, er wußte, wie Arneth's Mittheilungen beſtätigen, daß er, ſobald der Krieg gegen Preußen nur erſt im Gange ſei, auf die Dienſte des ſächſiſchen Hofes unbedingt zählen dürfe. Das gleiche ergibt ſich aus der Correſpondenz des ſächſiſchen mit dem ruſſiſchen Hofe, welche Friedrich dem Großen bekannt war. Daher kann ich nicht anders als den Ausſpruch wiederholen: „König Friedrich mußte, als er die Nothwendigkeit erkannte, im Jahre 1756 gegen Maria Thereſia das Schwert zu ziehen, aus der Correſpondenz des ſächſiſchen Hofes und den früher gemachten Erfahrungen den Schluß ziehen, daß Sachſen zwar Anfangs die Maske der Neutralität annehmen, aber ſobald die preußiſche Armee in Böhmen geſchlagen werde und die Ruſſen vorrückten, kurz, ſobald Preußen in Bedrängniß gerathe, den Schild erheben werde, um ſeines Antheils an der Beute und den Eroberungen nicht verluſtig zu gehen. Auf Grund dieſer Ueberzeugung faßte er ſeinen Entſchluß für die Dauer des Kriegs Sachſen in Gewahrſam zu nehmen [2])".

Ich habe abſichtlich in dieſem Aufſatze nur die Thatſachen aufgeführt, ohne ein Urtheil über das neue Syſtem der öſterreichiſchen Politik abzugeben. Nicht überall kann ich Arneth's Auffaſſung beiſtimmen. Aber ich erkenne darum nicht minder mit aufrichtigem Danke an, wie reiche Belehrung der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft aus dieſem neuen Bande der Geſchichte Maria Thereſia's erwächſt, und wie rückhaltlos der Verfaſſer urkundliche Darſtellung an die Stelle unzureichender und vielfach trügeriſcher Erzählungen geſetzt hat.

1) 490.

2) Hiſtoriſche Zeitſchrift 1866 XV 151.

Literaturbericht.

Preisschriften, gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig.

XIV. B. Büchsenschütz, die Hauptstätten des Gewerbefleißes im klassischen Alterthum. gr. 8. VIII u. 106 S.

XV. Hugo Blümner, die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Alterthums. gr. 8. XIV u. 153 S. Leipzig 1869, S. Hirzel.

Die Jablonowskische Gesellschaft zu Leipzig schrieb im Jahre 1868 als Preisaufgabe aus: eine quellenmäßige Zusammenstellung derjenigen Orte des klassischen Alterthums, wo gewisse Gewerbszweige vorzugsweise geblüht haben. Das Ergebniß bilden die obgenannten Schriften, denen beiden der Preis zuerkannt worden ist.

Zur Lösung der gestellten Aufgabe boten sich zwei Wege. Entweder reiht man die verschiedenen Landschaften und Städte in geographischer Folge an einander und faßt die Gewerbe, welche in jeder Gegend neben einander betrieben wurden, zusammen, oder man unterscheidet die Gewerbe und gibt für jedes einzelne die Betriebsstätten an.

Der eine und der andere Weg hat seine Vorzüge und seine Nachtheile; für die Sache ist es ein Gewinn, daß sie beide eingeschlagen wurden. Herr Blümner hat die geographische Methode, Herr Büchsen-

ſchütz die ſachliche Eintheilung gewählt. So ergänzt eine Arbeit die andere. Die Verfaſſer haben beide den Stoff fleißig zuſammengetragen und ſich bemüht, ihn überſichtlich zu ordnen. Hr. Büchſenſchütz hat eine abgerundetere Darſtellung gegeben, während Herr Blümner manches dem Zwecke dienende beibringt, was von jenem übergangen iſt, freilich auch manches, was ſtreng genommen nicht zur Sache gehört. Aber man wird es nur billigen können, daß die Geſellſchaft beide Abhandlungen gekrönt und zum Drucke befördert hat.

Bei der geforderten Zuſammenſtellung ergab ſich eine nicht zu überwindende Schwierigkeit aus der Beſchaffenheit der Nachrichten und Zeugniſſe. Dieſe ſind ſo vereinzelt und aus ſo verſchiedenen Zeitaltern auf uns gekommen, daß weder eine vollſtändige Statiſtik des Gewerbebetriebes, am wenigſten, was das lehrreichſte wäre, für eine beſtimmte Epoche des Alterthums, ſich herſtellen läßt, noch auch eine Geſchichte der Entwicklung der Gewerbe und ihrer Uebertragung von einem Lande auf das andere. Ohne Zweifel iſt es aus dieſer Rückſicht geſchehen, daß die Aufgabe auf die bloße örtliche Zuſammenſtellung beſchränkt worden iſt. Aber es wird danach zu trachten ſein, dem höheren wiſſenſchaftlichen Ziele möglichſt nahe zu kommen.

Welche Geſichtspunkte dabei zu verfolgen ſind, liegt auf der Hand. Bei der ſtatiſtiſchen Methode gilt es von der Frage auszugehen: wo wurden die Rohſtoffe gewonnen und in welcher Beſchaffenheit? wurden ſie im Lande verarbeitet oder nach auswärtigen Arbeitsſtätten verſchifft? Hieran ſchließt ſich von ſelbſt die Unterſcheidung des Gewerbes, welches für den nächſten Bedarf ſorgt, und des Großbetriebes, welcher für die Ausfuhr arbeitet und eine induſtrielle Blüthe erzeugt. Am natürlichſten ſcheint es mir dabei von der Nahrung und Kleidung (nebſt Decken, Teppichen u. ſ. w.) überzugehen zu dem Hausrath und anderem Geräth, Werkzeugen und Waffen, welche aus Holz, Stein, Metall angefertigt werden. Ich betrachte es als eine Lücke in der Schrift des Hrn. Büchſenſchütz, daß er zwar in dem letzten Abſchnitte, gewiſſermaßen anhangsweiſe, von Mehl, Brot und Kuchen handelt, daß er aber von dem Einſalzen und Räuchern der Fiſche mit keinem Worte ſpricht. Sind doch Phönicier und Griechen dem Thunfiſch in den Pontus nachgefahren: die Zubereitung der Salzfiſche und die Räucheranſtalten führten zur Gründung von Colonieen: mit ihnen zahlten die Länder am Pontus und andere Gegenden die Erzeug-

nisse griechischen Kunstfleißes und die massenhafte Zufuhr dieses billigen Nahrungsmittels war eine Bedingung für den Betrieb mit Tausenden von arbeitenden Sclaven in den großen Werkstätten.

Es scheint mir ferner nothwendig, die Verarbeitung der verschiedenen Stoffe streng aus einander zu halten. Dies hat Herr Büchsenschütz in dem Capitel von der Weberei unterlassen und Wolle, Flachs, Ziegenhaare, Hasenhaare, Byssus, Seide durcheinander geworfen.

Bei der geographischen Methode wird man es darauf anlegen müssen, von den Ländern, wo die Gewerbe sich am frühesten entwickelten, auszugehen und die Strahlen, in denen die Cultur weitergetragen wurde, zu verfolgen. Die ältesten Pflegstätten des Handwerks waren Aegypten und Babylonien. Wenn nun auch diese Länder streng genommen nicht in den Bereich der Preisaufgabe fielen, so war doch der Einfluß, den sie auf andere Gegenden geübt haben, nicht zu übersehen. Phönicien sowohl als Phrygien und Lydien haben zum großen Theil nur ausgebildet und weitergetragen, was ägyptische und babylonische Meister erfunden und vorgezeichnet hatten. Für die Culturübertragung aber ist vorzüglich die See maßgebend geworden.

Hiemit habe ich den Gesichtspunct angegeben, nach welchem sowohl dann zu verfahren sein wird, wenn man den Gewerbebetrieb ganzer Länder zusammenfaßt, als wenn man die Ausbreitung jedes einzelnen Gewerbes für sich betrachtet.

Diesen Grundsatz hat Hr. Blümner in höherem Grade als Herr Büchsenschütz außer Acht gelassen. Während er mit Recht sämmtliche Küstenländer des Mittelmeeres in den Kreis seiner Darstellung zieht, scheidet er sie nach den Welttheilen Afrika, Asien, Europa. Vom Westen ausgehend hebt er mit Mauretanien an und muß anmerken, daß die dort betriebenen Gewerbe den Karthagern, beziehentlich den Phöniciern, ihren Ursprung verdanken; weiterhin kommen wir nach Karthago und erfahren, daß dessen Industrie von Tyrus abgeleitet ist, dann nach Cyrenaika, endlich nach Aegypten. Die sachgemäße Eintheilung wäre gewesen: 1) die Küstenländer des östlichen Mittelmeeres und des Pontus, 2) die Küstenländer des westlichen Mittelmeeres. Hiebei hätte der Verfasser mit Aegypten beginnen und zu Syrien, Phönizien, Kleinasien fortschreiten können. Damit würde er auch dahin gelangt sein, die Inseln nicht vom Festlande abgesondert zu behandeln, sondern mit den festländischen Küsten die be-

nachbarten Inſeln zu verbinden; z. B. Cypern nach Phönicien vor Cilicien aufzuführen, Rhodos bei Karien, Samos und Chios bei Jonien. Statt deſſen kommen die Inſeln von Tenedos bis Cypern erſt an die Reihe, nachdem ſämmtliche Landſchaften Kleinaſiens und die Länder am Pontus abgehandelt ſind.

Ein ähnlicher Schematismus wiederholt ſich in Europa. Statt entweder von den Durchfahrten zum Pontus oder von Kreta und den Geſtaden des ägäiſchen Meeres anzuheben und ſpäter zum ioniſchen und adriatiſchen Meere überzugehen, ſpringt Herr Blümner von Cypern nach Illyrien und Dalmatien über und gelangt von daher nach Thracien, Macedonien und Griechenland; von Achaja werden wir wieder nach Thaſos verſchlagen. Aehnliches wiederholt ſich in Italien und den übrigen Weſtländern. So kommt der Vf. von Hiſpanien auf Gallia Narbonenſis und dann erſt auf Maſſilia, ſtatt dieſe Pflanzſtätte des Gewerbetriebs für Gallien voranzuſtellen, und überhaupt die Gebiete des etruſkiſchen, helleniſchen und puniſchen Handels und Gewerbefleißes von einander zu halten.

Einzelnheiten zu beſprechen würde uns leicht über den dieſer Anzeige verſtatteten Raum hinausführen. Wir erinnern nur, daß bei Herrn Blümner S. 60 Tegea inmitten der boeotiſchen Städte ſteht und daß S. 79 Anm. 6 des boeatiſchen Meerbuſens zu leſen iſt. Bei Herrn Büchſenſchütz S. 13 vermiſſen wir die Erwähnung, daß der Heros Keramos für einen Sohn des Dionyſos und der Ariadne galt, was natürlich mit der Anfertigung der Weinkrüge und Trinkgefäße zuſammenhängt. S. 32 heißt es: „auch in Macedonien fand man Gold und Silber.“ Nicht innerhalb der Grenzen des altmacedoniſchen Gebietes, ſondern in Pannonien, was zu unterſcheiden nicht ohne Bedeutung iſt. Auch wäre wohl der Verwendung der Metalle zu Münzen zu gedenken geweſen, da die in Aſien, Griechenland, Italien mit Sicilien urſprüngliche Verſchiedenheit der Werthmeſſer (Gold, Silber, Kupfer) auch für die Induſtrie in Betracht kommt. Die S. 82, 6 angeführten Stellen beſagen nur, daß die Spartaner in ihrer Stadt keine Färber duldeten; Purpurfärberei in den unterthänigen Orten wird damit nicht ausgeſchloſſen.

Wir wiederholen zum Schluß, daß die beiden Preisſchriften uns lehrreiche Einblicke in die wirthſchaftlichen Verhältniſſe des Alterthums eröffnen, ein Gebiet, welches noch immer nicht die Beachtung findet, die zur richtigen Würdigung auch des Staatslebens ihm gebührt. A. S.

Sémichon, C. La paix et la trêve de Dieu. 2. edition, XII, 294 et 318 pag. 12. Paris, Albanel [1]).

Schon vor zwölf Jahren ist das Werk des Vers. erschienen, nun aber mit einigen Erörterungen, besonders mit einem nach Kluckhohn neu gearbeiteten Capitel über den Gottesfrieden in Deutschland in zweiter Auflage veröffentlicht worden. Es soll, nach der Ansicht des Verfassers, eine allgemeine Geschichte der Pax et treuga Dei sein, läßt aber in Betreff der nichtfranzösischen Länder (Deutschland, England, Spanien ꝛc.), von denen es spricht, Manches zu wünschen übrig. Das Frankreich betreffende Material dagegen ist mit großem Fleiße zusammengetragen und die Entwicklung dieser interessanten mittelalterlichen Friedensorganisation recht ansprechend geschildert. Leider krankt das Buch an einem Hauptfehler, der seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit sehr beeinträchtigt. Herr Sémichon, ein eifriger Katholik, ist nicht zufrieden, der Kirche ihren wirklich großen Antheil an der geistigen und politischen Fortbildung des Mittelalters zu sichern. Er will ihr das alleinige Verdienst aller nützlichen Neuerungen jener Zeit zuschreiben, vor Allem die große communale Bewegung des XII. Jahrhunderts. Um dies zu bewerkstelligen, sucht er nun zu beweisen, daß diese städtische Entwicklung sich mit der, unstreitig kirchlichen, Organisation der treuga und pax Dei identificiren lasse, daß sie nur ein Ausfluß derselben sei und der Klerus die eine wie die andere ins Werk gesetzt habe. Von einem, dem germanischen Volksstamme eigenthümlichen, Associationsdrange, der in der communalen Umwälzung des späteren Mittelalters auf politischem Gebiete zum Durchbruch und zur Herrschaft gelangt wäre, will er durchaus nichts wissen. Daß diese Bewegung in den vorhergehenden Bestrebungen zum Schutz und Trutz der Schwachen, wie sie uns die Vereine der treuga Dei zeigen, einen gewissen Impuls gefunden, an ihnen ein Beispiel genommen haben, wird man bis zu einem gewissen Punkte und für einzelne Fälle allenfalls zugeben können. Aber eine Genesis der einen Bewegung aus der andern werden nur diejenigen zu erblicken vermeinen, welche sich, wie der Verfasser, durch einzelne gleichlautende Benennungen, welche sich in den Gottesfriedensvereinigungen und den Communen wiederfinden, irre führen lassen, oder gar, wie Hr. S., dem irrthümlichen Gedanken huldigen, daß alle und jede Associationsform im Mittelalter

1) Vgl. Revue critique 1870.

vom Klerus ausgegangen ſein müſſe. Erſtens zeigen uns die Fälle, wo wir die Entſtehung einer Commune näher unterſuchen können, nirgends dieſe hilfreiche Hand der Kirche; zweitens iſt es ja eine allgemeine, ſowohl in Deutſchland und Italien als in Frankreich ſich ergebende Thatſache, daß die communalen Bewegungen, falls ſie nun durch gewaltſame Revolution oder durch Vertrag zum Ziele kamen, gegen die weltliche Autorität der Biſchöfe gerichtet waren und ſo ihre Siege überall einer Niederlage des Klerus gleich kamen. Außerdem waren die Verbände der treuga Dei ausſchließlich zum Schutz gegen äußere Feinde errichtet; die Communen aber erſtrebten vor Allem das Self-Governement, die Freiheit nach innen. Aus dem vorhergeſagten ergibt ſich leicht die Mangelhaftigkeit des zweiten Bandes, in welchem hauptſächlich dieſe Entſtehung und Entwicklung der communalen Bewegung behandelt wird, die wir blos als einen merkwürdigen Verſuch klericaler Wiſſenſchaft betrachten können; indeß wird dadurch der Werth derjenigen Capitel, welche ſpeciell mit der pax und treuga Dei in Frankreich ſich beſchäftigen, nicht beeinträchtigt, und trotz kleinerer Fehler, die dem Verfaſſer, welcher eigentlich kein Gelehrter von Fach iſt, entſchlüpft ſind, wird man ſein Werk, wenn auch hie und da mit Vorſicht, über den intereſſanten Gegenſtand, den es behandelt, gern zu Rathe ziehen. R.

Des Grafen Ernſt von Mansfeld letzte Pläne und Thaten, von Dr. Julius Großmann, Breslau, J. U. Kern 1870. VI, 154 p. 8°.

Mansfeld hat ſeit einigen Jahren bedeutendes Glück; ſeitdem vor fünf Jahren Ref. zuerſt dieſer merkwürdigen Perſönlichkeit des dreißigjährigen Krieges, welche bisher beinahe gänzlich unbeachtet geblieben war, eine beſondere Arbeit gewidmet, ſind raſch hintereinander die Abhandlung von Fiſcher und die umfangreichen Werke von Villermont und Scharffenberg erſchienen, und nun haben wir bereits ein fünftes Werk anzukündigen, welches ſich gleichfalls mit dem berühmten Condottiere beſchäftigt. Wie zwei der vorhergehenden Arbeiten, dankt auch die Schrift von Großmann dem hiſtoriſchen Seminar von Droyſen ſeinen Urſprung und ſucht in rein wiſſenſchaftlicher Haltung, aller religiös-politiſchen Parteiſtellung fremd, die Thatſachen des letzten Lebensjahres Mansfeld's, ſo wie ſeine nicht mehr zur Ausführung gelangten letzten Pläne in's Klare zu bringen. Der Verfaſſer beginnt ſeine Erzählung mit dem Eintreten Mansfeld's in

den Kreis der kriegerischen Thätigkeit Dänemarks, Ende 1629; dem eigentlichen Sachverhalt, wie er sich ihm aus dem Studium der Quellen ergiebt, schickt er eine Zusammenfassung der älteren Ansichten über diese Periode voraus, die er dann zu widerlegen unternimmt, besonders was die Beziehungen zu Bethlen Gabor und die vermeintlichen Verbindlichkeiten dieses Fürsten den Alliirten vom 9. Dez. 1629 gegenüber (England, Dänemark, Generalstaaten) betrifft. Die Bedeutung und der Zweck der Schlacht an der Dessauer Brücke zwischen Mansfeld und Wallenstein beruht nach ihm auf der Absicht des protestantischen Feldherrn, die Kaiserlichen zu schwächen, ehe er seine ferneren Operationen, auf den Besitz Schlesiens basirt, gegen die kaiserlichen Erbländer unternahm, und auf der Nothwendigkeit, Wallenstein die Ueberschreitung der Elbe dauernd unmöglich zu machen, um seine eigene Proviantzufuhr nach jener bereits ganz erschöpften Provinz zu sichern. Eingehend wird dann Mansfeld's Verhältniß zu König Christian IV besprochen und mit Recht nachgewiesen, daß er demselben durchaus nicht untergeordnet war, sondern freiwillig im Solde Englands (und Frankreichs) mit ihm cooperirte. Ausführlich wird der wirklich nach der Dessauer Niederlage unternommene Feldzug nach Schlesien geschildert, den Mansfeld und Johann Ernst von Weimar gemeinsam ausführten und der sie bis zur ungarischen Grenze führte, welche sie dann, mehr nothgedrungen als freiwillig, überschreiten mußten, um den nachsetzenden Wallensteinern zu entgehen. Ob Mansfeld damals wirklich die Absicht hegte, nicht zu Bethlen zu gehen, sondern durch das ganze Reich quer hindurch bis nach dem Elsaß zu dringen, ob besonders dieser Plan eine Möglichkeit des Gelingens darbot, scheint mir nicht so ganz sicher als dem Verfasser, der überhaupt das strategische Talent des Feldherrn etwas zu hoch schätzt; doch ist dies nur Nebensache. Die Ereignisse selbst dieses letzten Feldzuges schildert Großmann zum ersten Male eingehend und richtig, hauptsächlich mit Benutzung der Briefe, welche Heermann in seinem viel zu wenig gekannten Leben des Herzogs Ernst vor schon bald hundert Jahren veröffentlicht hat. Besonders das Verhalten des Siebenbürgers wird in dieser ganzen Angelegenheit correct geschildert, und von den landläufigen Anschauungen losgemacht; von einer Verrätherei des Fürsten gegen Alliirte, welche er gar nicht gerufen hatte, deren Erscheinen ihn sogar in eine sehr mißliche Stellung brachte, kann nicht mehr die Rede sein. Bedauerlich ist es, daß der Verf. die Memoirs of Sir Tho-

mas Roe, des engliſchen Geſandten in Conſtantinopel, nicht benutzen konnte, welche eine Fülle von Nachrichten über jene letzten Verwicklungen in Ungarn enthalten. Ueber die letzten Pläne und Abſichten Mansfeld's gibt übrigens am Beſten ein eigenhändiger Brief deſſelben Kunde, den er drei Wochen vor ſeinem Tode, am 5. November 1626, von Bars aus an den franzöſiſchen Geſandten in Conſtantinopel, Harlay de Céſy, richtete. Da derſelbe noch ungedruckt iſt, kann er vielleicht hier einen Platz finden: Monsieur, Vostre Excellence aura entendu comme avec l'Armée laquelle j'ay au service des Rois Très-Chrestien et de la Grande-Bretagne je suis arrivé auprès le Roy d'Hongrie Bethlehem Gabor, et si me suis joint à son Armée. Or considérant les affaires bien meurement et voyant l'estat de nos trouppes et de l'ennemy et du pais ou nous sommes, je trouve qu'il fault pour bien attacquer l'ennemy au plus vif d'infanterie afin de luy tailler aussi bien de la besogne en les montagnes ou il cherche son refuge pour se garantir contre ceste brave cavallerie légère qu'en la campagne, laquelle il fuit. Pourtant ayant conféré avec S. M. d'Hongrie sur ceste matière, j'ay trouvé très-nécessaire de faire un voyage à Venise et de laisser cependant mes gens entre les mains de S. M. d'Hongrie. Puisque pour les nécessités de mes gens je suis contrainct sans cela de m'approcher de mes Maistres de me donner moyen non seulement de refaire mes trouppes lesquelles j'ay icy, éstans amoindries par ces très-grands voyages et beaucoup d'incommoditez mais aussi de faire un bon nombre de gens nouveaux et par ainsy augmenter l'infanterie de ce costé icy. Mais je ne crois pas de la pouvoir mener par un chemin plus asseuré et meilleur qua par mer et les faire descendre à Spalatro en Dalmatie, puis après de la marcher par la Bosnie en Styrie ou la part où le Roy d'Hongrie le trouvera bon, contre l'ennemy commun, pourveu que tout cela se puisse faire avec le bon plaisir du grand Seigneur. Puis doncques que cela serait un coup de partie pour faire ployer nos Ennemis et faire parvenir nos Maistres à leurs desseings, lesquels sont de s'asseurer de celuy lequel désire de les ruiner tous s'il pouvait, Je supplie Votre Exc. de faire aussy tant qu'elle peut de sa part pour faire trouver la majesté du Grand Seigneur ceste proposition bonne, Nous permettre le

passage et nous assister de vivres, en cas que je puisse obtenir mes desseings auprès de mes Maîstres, comme j'espère et en donneray toujours advis à V. Exc. Le Roy d'Hongrie priera Sa Majesté pour le mesme subject, et, comme j'espère, le Vizir aussi. Avec cela V. Exc. procurera un affaire lequel aidera grandement au public et s'obligera infiniment celuy lequel désire d'estre à jamais, Monsieur, de V. Exc. le très-humble et très-affectionné serviteur à l'obeyr.

Escripte au Camp de Bars ce 5 de Novembre 1626 [1]).

Ernest de Mansfelt.

Aus diesem Schreiben ergiebt sich erstens der Feldzugsplan Mansfeld's für die nächste Campagne (ein Einbruch in Ferdinand's Stammland Steiermark) und sieht man, wie wenig der ruhelose Feldherr an sein so nahes Ende dachte. Auf einzelne kleine Irrthümer, besonders in Betreff des Verhaltens Frankreichs in den Jahren 1623—1626, die uns hie und da aufgestoßen sind, wollen wir bei der Länge dieser Besprechung nicht näher eingehen. Nur das wollen wir noch bemerken, ehe wir von der verdienstvollen Erstlingsarbeit des Vrfs. Abschied nehmen, daß derselbe irrt, wenn er in der Vorrede meint, daß sich nach dem Jahre 1624 keine zeitgenössische Flugschrift mehr mit Mansfelds beschäftigt. Wir besitzen, gerade über seine letzten Tage, einen „Wahrhafften Bericht über Graff Ernesten von Mannsfeldt's Leben und Ende", der Anfangs des Jahres 1627 erschienen ist, und, laut des Titels, aus dem Französischen übersetzt sein soll. In ihm tritt zuerst die, auch vom Vers. wiederholte, Erzählung vom Sterben des in voller Rüstung dastehenden Feldherrn auf, welche ich mich nicht enthalten kann, in's Gebiet der Legende zu verweisen, so gut als die von Caraffa vorgebrachten Erzählungen von Mansfeld's Bekehrung zum Islam und dem darüber ausgestellten Paß ins Paradies durch einen türkischen Ulema. R.

John Fuchs, die Schlacht bei Nördlingen am 6. Sept. 1634. Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Mit einer Karte der Schlacht. 8. VIII und 146. Weimar 1868. Karl Voigt jun.

Der Verfasser, welcher schon im Jahre 1867 eine Doctordissertation über die Schlacht bei Nördlingen veröffentlicht hat, läßt hier eine größere Abhandlung über denselben Gegenstand folgen. Die Bedeutung der

1) Bibliothèque de l'Institut, Collection Godefroy, vol. 269.

Schlacht ſchildert er mit den Worten: „die Schlacht bei Nördlingen, die Niederlage des Feldmarſchalls Horn und des Herzogs Bernhard von Weimar, der Sieg des Königs von Ungarn und des Cardinalinfanten Ferdinand vernichtet mit den Streitkräften der evangeliſchen Partei ein großartiges Project, dem Guſtav Adolph und nach ſeinem Tode der Kanzler Oxenſtirn die raſtloſe Thätigkeit der letzten Jahre gewidmet hatten. Der große Gedanke einer Union aller evangeliſchen Stände mit Schweden, einer Allianz beider mit Frankreich ward hier begraben.“ Doch iſt es nicht die Abſicht des Verfaſſers, die Geſchichte dieſer merkwürdigen Strebungen zu ſchildern, ſondern er will nur die Ereigniſſe, welche der Kataſtrophe unmittelbar vorausgehen und die letztern ſelbſt feſtſtellen. Zu dieſem Zwecke unterzieht er die Quellen, die ſchwediſchen und deutſch-evangeliſchen einerſeits und die kaiſerlichen und ſpaniſchen andererſeits, einer ſorgfältigen Kritik. Unter jenen nimmt die Relation des Feldmarſchalls Horn den erſten Rang ein. Sie habe, ſagt der Verfaſſer, einen für alle Zeiten entſcheidenden Einfluß auf die Entwicklung der ſchwediſchen Tradition geübt; ſie ſei die erſte und zugleich auch die letzte Quelle dieſer Partei. Es wird nachgewieſen, wie dieſe Relation von Gleichzeitigen und Spätern, ja ſelbſt von kaiſerlichen Federn benutzt und abgeſchrieben worden. Nur Eines iſt uns unverſtändlich, warum der Verfaſſer dieſe Relation nicht als geſchäftlichen Bericht des Feldmarſchalls an ſeinen Vorgeſetzten den ſchwediſchen Kanzler, an welchen ſie doch gerichtet iſt, gelten laſſen, ſondern als Denkſchrift zum Behufe hiſtoriſcher Ueberlieferung betrachtet haben will. Wir dächten, daß das Eine das Andere nicht ausſchließt. Iſt es nicht ſelbſtverſtändlich, daß der geſchlagene Feldherr, ſelbſt wenn er in Gefangenſchaft gerathen, an ſeinen oberſten Kriegsherrn einen ausführlichen Bericht zu ſeiner Rechtfertigung erſtattet? Der Umſtand, daß in der Relation Vorgänge erörtert werden, über welche Horn ſchon einmal berichtet hat, ſteht dem amtlichen Character der Schrift nicht entgegen, denn zur Rechtfertigung bedurfte es gerade einer zuſammenhängenden Erzählung der Ereigniſſe, welche zur Schlacht und zur Kataſtrophe geführt haben. Wenn der Verfaſſer als weiteren Grund beibringt, daß in dem Berichte jede dienſtliche Aeußerung fehle, daß des Kanzlers Name weder direct noch indirect erwähnt werde, ſo erwidern wir, daß auch dieſer Grund nicht gelten kann. Denn ſolche amtliche Berichte wurden damals abſichtlich in der Weiſe abgefaßt, daß ſie mehrfach abgeſchrieben und

nur mit Veränderung der Adresse an beliebige Personen verschickt werden konnten. Einen Bezug auf die Person des Empfängers enthielt nur die Adresse und die Formel der Unterschrift. Aufgefallen ist uns auch, daß der Verfasser die Relation nach einer französischen Uebersetzung anführt, während er doch selbst sagt, daß das in Weimar befindliche deutsche Exemplar die älteste Form ist, in der wir dieselbe bis jetzt besitzen, und jener Uebersetzung zu Grunde liegt. Namentlich bei Seite 81, wo er bemerkt, daß ein Widerspruch Horn's mit andern Quellen durch eine Textänderung gelöst werden könnte, müßte er nach den Vorschriften der Kritik auf das deutsche Exemplar zurückgehen. Unter den kaiserlichen Quellen hat der Verf. zwei noch ungedruckte Schreiben aus dem Wiener Staatsarchive herangezogen, welche werthvolle Nachrichten enthalten. Das eine ist von dem Herrn von Walmerode an den Grafen Schlick, das andere von dem Secretär Bischer an denselben. Am wichtigsten aber auf dieser Seite ist der Bericht des Königs von Ungarn an seinen Vater, den Kaiser Ferdinand, welcher wie die Relation Horn's eine Reihe von Bearbeitungen hervorgerufen hat, wenn sie auch auf die Entwicklung der kaiserlichen Tradition nicht so einflußreich war, wie jene auf die schwedische. Das zweite Capitel enthält die Darstellung der Ereignisse von der Uebergabe von Regensburg am $\frac{19. \text{ Juli}}{29. \text{ Juli}}$ bis zum Ausgange der Schlacht am $\frac{27. \text{ Aug.}}{6. \text{ Sept.}}$ Hier hätte der Verfasser besser gethan, wenn er die kritischen Erörterungen, über die Quellen, welche die Darstellung vielfach unterbrechen, in die Noten verwiesen hätte. Möge er Muße finden, recht bald eine rein darstellende Geschichte jener denkwürdigen Periode des dreißigjährigen Krieges zu liefern. K. Menzel.

Heinrich Freiherr von Friesen, Julius Heinrich Graf v. Friesen, Leipzig 1870, 8. 348 SS. Baensch.

Wie die Politik Wilhelm's III von Oranien in jeglichem Stücke über den eingeschränkten Gesichtskreis der holländischen und englischen Staatsinteressen hinausgegriffen und ebensowohl im Widerstande wie im Angriffe gegen Frankreichs Uebergewicht stets einen allgemein europäischen Standpunkt behauptet hat, so ward auch der Hof des englischen Königs zu einem gleichsam internationalen Sammelpunkte hervorragender Männer, die aus diesem oder jenem Staate hervorgegangen, mit ihrer Vergangenheit mehr oder weniger gewaltsam gebrochen hatten, um ihre militärische oder diplomatische Laufbahn dem Dienste des oranischen Gedankens zu

widmen. Dem Kreiſe dieſer Männer, dem politiſchen Lager Wilhelm's III, gehörte der kurſächſiſche Graf Julius Heinrich von Frieſen an, deſſen „Lebensbild" vorliegende Monographie „zum größten Theile" aus dem Rötha'iſchen Familienarchiv der Frieſen geſchöpft, uns vorführt. Die Studienzeit Frieſen's an der Univerſität Utrecht iſt entſcheidend nicht nur für die ſpätere Geſtaltung der äußern Lebensſchickſale, ſondern auch für die geiſtige Art und das politiſche Streben des Mannes geworden. Damals ſchon und während der Feldzüge der ſiebziger Jahre, auf welchen Frieſen den Prinzen begleitete, knüpfte ſich das Band der Freundſchaft mit Wilhelm III. In ſolcher Umgebung und den Blick auf große Ziele gerichtet, bildete ſich dem Elend der deutſchen Reichskriegsangelegenheiten und der eiferſüchtelnden Kleinmeiſterlichkeit des deutſchen Fürſten- und Titelweſens gegenüber ein freies und geſchärftes Urtheil des künftigen Staatsmannes und Heerführers aus. In der kurſächſiſchen Armee raſch emporgekommen und zu mehreren wichtigeren Geſandtſchaften verwandt, ward Frieſen im Jahre 1694 das Opfer einer unwürdigen Intrigue, die von dem ehemals kurbrandenburgiſchen, ſpäter kurſächſiſchen Feldmarſchall Schöning angezettelt, grelle Schlaglichter auf die Rechtspraxis am Hofe Friedrich Auguſt's von Sachſen wirft. Engliſche Vermittlung trat kräftig genug ein und eine Anſtellung als britiſcher Generalmajor entſchädigte den Mißhandelten. Im Auftrage Wilhelm's unterſtützte Frieſen als Militärbevollmächtigter den engliſchen Botſchafter Lord Levington in Wien, befehligte 1697 die engliſchen Subſidientruppen im Reiche, bekleidete im Jahre 1699 einen engliſchen Geſandtſchaftspoſten in Berlin und nahm in Folge von Vorgängen, welche unſere Biographie äußerſt räthſelhaft läßt, die Entlaſſung aus engliſchem Dienſte, um im ſpaniſchen Erbfolgekriege als kaiſerlicher Feldherr zu kämpfen. Zum Commandanten von Landau ernannt, ward Frieſen nach heldenmüthiger Vertheidigung des Platzes in Folge unverzeihlicher Zögerungen und Kopfloſigkeiten der Alliirten zur Capitulation genöthigt.

Das vorliegende Buch kann ſich keineswegs einer geſchickten Bearbeitung rühmen. Obwohl der Verfaſſer einen beträchtlichen, freilich nicht gerade den wichtigern Theil des archivaliſchen Materials in Beilagen angehängt hat, wirft dennoch auch der Text, Erzählung und unbearbeitete Archivalia bunt und manchmal recht wüſt durcheinander. Ohne Frieſen's Bedeutung zu verkennen, ohne ſowohl das oraniſch

europäiſche, wie das reichspatriotiſche Wirken und Streben des Mannes zu unterſchätzen, möchte ich doch einige Aeußerungen des Verfaſſers, wie die allgemeine Charakteriſtik (Seite 30), die Verherrlichung von Frieſen's militäriſchem Genius (Seite 45), die Darſtellung von Frieſen's geſandtſchaftlicher Thätigkeit in Wien (als ſei er die „eigentliche Seele der deutſch-engliſchen Coalition" geweſen, Seite 95), als übertreibend bezeichnen. Wenigſtens fehlen in den beigebrachten Correſpondenzen und Aktenſtücken die Belege, welche einen ſo hoch geſchwellten Ton der Panegyrik rechtfertigen. Zur weiteren Aufhellung der politiſchen und militäriſchen Geſchichte der Jahre 1690 bis 1700 bringt übrigens die Biographie Frieſen's einige intereſſante und nicht unwichtige Beiträge: ſo die Verhandlungen des Grafen im Jahre 1692 in kurſächſiſchem Auftrage am Wiener Hofe. Dieſelben ſtellen Schöning's Agententhum in franzöſiſchem Intereſſe in helleres Licht und bieten Zuverläſſiges über die Motive, welche bei Schöning's Verhaftung von kaiſerlicher Seite wirkſam waren. Bemerkenswerth ferner iſt die Thätigkeit, welche Fr. wiewohl vergeblich bei der polniſchen Königswahl des Jahres 1697 zu Gunſten einer Candidatur des Markgrafen Ludwig von Baden eingeſetzt hat. Unter den Beilagen gilt es vornehmlich, den anmuthigen Bericht der Gräfin Frieſen über Perſönlichkeit und Lebensweiſe der Prinzeſſin Maria von Oranien und die Protokolle diplomatiſcher Conferenzen in Wien aus den Jahren 1695 und 1696 hervorzuheben. Characteriſtiſch iſt die Schroffheit, mit welcher der öſterreichiſche Miniſter Kinsky im März 1696 (Seite 832) die Entſendung kaiſerlicher Streitkräfte aus Ungarn nach Italien ablehnt und ſich bis zu der Aeußerung verſteigt: „que c'était assez d'avoir engagé l'Empereur en cette pénible guerre par l'ostentation de subsides qui non obstant l'espérance donnée n'avaient eu depuis une suite." Mit ſolchen Erklärungen ward damals der Abfall des Herzogs von Savoyen, der öſterreichiſche Neutralitätsvertrag für Italien und der unbefriedigende Friede von Ryswijk eingeleitet. Als ſtofflicher Beitrag zu denjenigen Jahren des ſpaniſchen Erbfolgekrieges, in welchen Frieſen bis zum Sommer 1706 ſogar in hervorragender Weiſe thätig geweſen, hat das Buch unſere Erwartungen getäuſcht. Als eigenthümliche hiſtoriſche Anſichten des Verfaſſers möchten hervorzuheben ſein: daß Wilhelm III die enge Beſchränkung ſeiner königlichen Macht durch die Erklärung der Rechte (Seite 148, anſtatt durch das gehäſſige

Getreibe der Parteien) ſchmerzlich empfunden und daß nicht ſowohl die Haltung der oraniſchen Politik *nach* dem Frieden von Ryswijk, ſondern jener Friede ſelbſt Wilhelm's Popularität in England erſchüttert habe.

Weitaus am intereſſanteſten und für die Geſchichte Wilhelm's von Oranien ſogar ein äußerſt werthvoller Beitrag dürfte die Darlegung ſein, welche der Verf. an die diplomatiſche Miſſion des Grafen Frieſen vom Jahre 1699 am Berliner Hofe knüpft. Die Eventualität, welche Droyſen auf die Erzählung Morgenſtern's und Förſter's hin mit Recht als eine alberne Geſchichte bezeichnete, wäre alſo wirklich einmal in Frage gekommen! Den Angaben der Biographie zufolge hätte Wilhelm III damals *ernſtlich* beabſichtigt, die Thronfolge ſeiner Schwägerin Anna zu umgehen und zudem noch anſtatt des näher berechtigten hannoverſchen Hauſes die Nachfolge in England dem Kurprinzen von Brandenburg zuzuwenden. Schon waren mehrere der einflußreichſten Perſönlichkeiten Englands für dieſen Plan gewonnen (Seite 150), „als die engliſche Oppoſitionspartei plötzlich Nachricht davon erhielt und der König Wilhelm ſich genöthigt ſah, den ganzen Plan aufzugeben". Um ſeinen königlichen Herrn aus der Verlegenheit zu ziehen, habe Frieſen die Verantwortlichkeit aller geſchehenen Schritte auf ſich genommen und ſeine Demiſſion aus engliſchen Dienſten eingereicht. Leider, bemerkt der Verf., ſeien alle Briefe, Concepte ꝛc. Frieſen's, aus jener Zeit vernichtet und nur *wenige und kurze Notizen* hätten dem Verf. obige Darſtellung ermöglicht. Noch iſt Wilhelm's Verhältniß zu der Thronfolge ſeiner Schwägerin und zur hannoverſchen Succeſſion keineswegs zur Genüge aufgeklärt. Jeder Beitrag zur Erhellung des Thatbeſtandes muß als eine äußerſt erwünſchte Vermehrung unſeres hiſtoriſchen Wiſſens bezeichnet werden. Daß man auf preußiſcher Seite ſich noch über Wilhelm's Tod hinaus mit der Ausſicht auf die engliſche Thronfolge zu brüſten liebte, habe ich in einer Abhandlung in dieſer Zeitſchrift erwähnt. Gegen die Darlegung des Verf. fällt das kränkende Teſtament Wilhelm's III, fällt Wilhelm's Unfreundlichkeit gegen Preußen in den letzten Jahren ſeiner Regierung, fällt endlich die laue und beinahe ſpöttiſche Haltung in die Wagſchale, welche Wilhelm der Annahme des preußiſchen Königstitels gegenüber beobachtete. Und doch ſoll der Oranier noch im Jahre 1699 an eine brandenburgiſche Thronfolge in England mit ernſtlicher Abſicht gedacht haben! Handelte es ſich bei Frieſen's Miſſion vielleicht um Brandenburgs Succeſſion in der niederländiſchen

Statthalterwürde? Mit dieser Möglichkeit hatte sich Wilhelm früher einmal beschäftigt, dieselbe im Jahre 1699 aber schon fallen lassen. Auf bloße Vermuthung hin durfte der Verfasser jene Darstellung nicht wagen. Die Anlage der Arbeit zeigt den Verfasser als einen gewissenhaften, wenn auch der preußischen Staatskunst (man vergl. Seite 151) nicht gerade gewogenen Berichterstatter. Bieten die Notizen, welche aus der Berliner Mission des Grafen Friesen noch übrig sind, irgend einen positiven Anhaltspunkt, so wird der Herr Verfasser der Bitte um wörtliche Veröffentlichung jedes Schnitzels gewiß gerne nachkommen; des Dankes darf er im Voraus gewiß sein. Noorden.

Histoire de Saint-Louis par Jean sire de Joinville, suivie du Credo et de la lettre à Louis X, texte publié pour la Société de l'Histoire de France par N. de Wailly. XLIII, 410 p. 8°. Paris, Renouard.

Der Herausgeber hat sich das Studium Joinville's zur Lebensaufgabe gesetzt; kein Gelehrter kann sich so genauer Bekanntschaft mit dem naiven Begleiter Ludwig's des Heiligen rühmen, als eben der gelehrte Fortsetzer Dom Bouquet's. Nachdem er bereits 1865 eine Uebertragung J.'s in modernem Französisch gegeben, veröffentlichte er 1867 eine Prachtausgabe derselben mit gegenüberstehendem Originaltext nach einer jüngeren neu aufgefundenen Handschrift zum ersten Mal collationirt. Nur ist, wie man weiß, selbst der älteste Text der Geschichte Ludwig's IX aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, während Joinville seine Memoiren ein halbes Jahrhundert früher niederschrieb oder dictirte, so daß die Sprachformen in vielen Fällen verwischt und umgeändert worden sind. Wailly hat nun, um auch in dieser Hinsicht so viel als möglich zu bessern, alle französischen Originalurkunden Joinville's, so weit sie uns noch erhalten, gesammelt (Bibl. d. l'Ecole d. Chartes, 1868) und nachdem er aus ihnen den Sprachgebrauch J.'s festgesetzt hatte (Mémoire sur la langue de Joinville, Paris, Franck 1868), die Resultate seiner Forschungen auf den Text selbst angewandt und ihn nach streng grammatikalischen Regeln in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Joinville's Credo, nochmals nach dem in den Händen Lord Ashburnham's befindlichen Original collationirt, so wie sein Brief an Ludwig X sind dem, wie alle Publikationen der Société de l'histoire de France, schön gedruckten Bande beigegeben; ein ausführliches Glossar bildet den Schluß dieser Arbeit des Verf., der, wie man ohne Uebertreibung behaupten

kann, für Verſtändniß und Textkritik Joinville's wenig mehr zu thun gelaſſen hat. R.

Gouet, Am. Histoire nationale de France, d'après les documents originaux. T. VI. 8. 599 p. Paris 1869.

Der Verfaſſer verfolgte ſeit Jahren die an ſich löbliche Abſicht eine franzöſiſche Geſchichte zu ſchreiben, welche an Umfang mitten inne zwiſchen den 17 Bänden der Histoire de France von Henri Martin und den kürzeren Leitfäden von Bonnechoſe, Lavallée, Trognon u. ſ. w. ſtehen würde. Von dem auf zehn Bände berechneten Unternehmen ſind früher ſchon fünf Bände erſchienen, welche die franzöſiſche Geſchichte von 1500 vor Chriſti Geb. (!) bis zur Thronbeſteigung Franz des Erſten erzählen. Der eben erſchienene ſechſte Band behandelt das Reformationszeitalter von 1517 bis 1562. Wir würden vielleicht von dem Werke nicht geſprochen haben, da der Verf. jüngſt durch eigne Hand gefallen iſt, wenn die Pariſer demokratiſche Preſſe dieſer Arbeit nicht ein Lob geſpendet hätte, das leicht über den Werth derſelben täuſchen könnte. Anerkennenswerth iſt es immerhin, daß Hr. G. über die deutſche und franzöſiſche Reformation in einer Weiſe urtheilt, die bei nichtproteſtantiſchen Franzoſen noch ſelten genug iſt: aber dieß darf uns ſeinen gänzlichen Mangel an tieferem hiſtoriſchem Wiſſen nicht verbergen. Von den zahlreichen deutſchen Arbeiten über dieſe Epoche weiß er natürlich Nichts, aber ſelbſt die vielen tüchtigen Quellenſtudien, die aus franzöſiſchen Federn gefloſſen, ſcheinen ihm unbekannt. Seine Hauptquellen ſind noch immer de Thou, Sleidan u. ſ. w., und auf diplomatiſche Documente geht er faſt nie zurück. Kurz, die gutgemeinte Arbeit verdient keineswegs den Ruf, den die Parteigenoſſen des Verfs. ihr zu verſchaffen geſucht haben. R.

Journal de Jean Héroard sur l'enfance et la jeunesse de Louis XIII (1601—1628), publié par E. Soulié et Ed. de Barthélémy. 8. LXIX, 436 p. et 456 p. Paris, F. Didot.

Der Leibarzt Ludwig's XIII. Jean Heroard, hat ſich die Mühe gegeben, während ſieben und zwanzig Jahren, Tag für Tag, bis zu ſeinem Tode vor la Rochelle (1628), genaue Noten über die Geſundheit ſeines hohen Patienten niederzuſchreiben; dieſe Unmaſſe von Material zur intimen Geſchichte dieſes traurigen Königes, welche ſechs ungeheure Foliobände füllt, iſt natürlich zum größten Theil ohne jeglichen Werth, da Heroard es für ſeine Pflicht gehalten, alle und jede Verrichtungen des

Königs der Nachwelt aufzubewahren. Indessen sind einzelne Thatsachen und Notizen allerdings für den Historiker von Interesse; besonders auch zur Feststellung mancher Daten kann das Journal behülflich sein. So begreift man, daß die Herausgeber auf den Gedanken gekommen sind, einen Auszug aus demselben zu veröffentlichen. Nur wäre es unnöthig gewesen, mit diesen Excerpten zwei dicke Bände zu füllen, worin gar manches Unnöthige mit unter läuft. Der Text ist nicht immer getreu wiedergegeben, ohne daß die H. H. es bemerkt hätten. Die Einleitung, welche über Heroard selbst und seine sonstigen Werke ziemlich reichhaltiges Material enthält und dann in geschickter Weise die wichtigsten culturgeschichtlichen und sonstigen historischen Resultate, welche sich für uns aus Heroard's Journal ergeben, gruppirt, ist unstreitig der lehrreichste und lesenswertheste Theil des Werkes. R.

Topin, Marius, L'homme au masque de fer. 3. édition. VII, 418 p. 12. Paris, Didier et Comp.

In letzterer Zeit sind in Frankreich mehrere neue Versuche gemacht worden, die Frage nach der Eisernen Maske auf wissenschaftliche Weise endgültig zu lösen. Keine dieser Arbeiten hat mehr Aufsehen erregt, als diejenige, deren Titel oben verzeichnet steht, sei's daß der Verfasser als Neffe Mignet's einer günstigen Aufnahme beim akademischen Publicum zum Voraus sicher sein konnte, sei's daß die Bestimmtheit, mit welcher der junge Verfasser zum Voraus seine Entdeckungen als eine wichtige Errungenschaft aus unbenutzten Archivalien ankündigte, die Leser einnahm und ihnen durch die Geschicklichkeit seiner Darstellung imponirte. Einiges mag auch die lebhafte Polemik, in welche er mit den Jesuiten über einige Capitel seiner Erzählung gerieth, zum Erfolg des Hrn. Topin beigetragen haben, dessen Werk vom Institute gekrönt worden ist und bereits drei Ausgaben erlebt hat. Die Lösung, welche der Verf. dem Problem der Masque de fer giebt, ist keineswegs eine neue, sie ist schon oft angedeutet und des Weiteren besprochen worden; nach ihm ist der geheimnißvolle Gefangene der Bastille der Minister des Herzogs Karl IV von Mantua, Graf Mathioly. Nur hat er diese Hypothese unwiderlegbar durch neue Documente begründen wollen. Das Letztere ist ihm nun nicht gelungen, denn die Kritik ist so ziemlich darüber einig, daß in seiner Beweisführung eine Lücke ist, indem vom Jahr 1693, wo Mathioly noch in Pignerol gefangen saß, der Name des italienischen Ministers aus den

Akten verſchwindt, und Topin nicht auf abſolut überzeugende Weiſe darzuthun vermocht hat, daß der geheimnißvolle Gefangene auf den Iles Ste. Marguerite erſt nach dieſem Datum dort auftritt. Ja ein Brief von St. Mars an Louvois vom 8. Januar 1688 ſpricht bereits von der geheimnißvollen, ſeiner Obhut übergebenen Perſönlichkeit und zerſtört alſo die Argumentation Topin's gänzlich. Indeß dadurch iſt ſeinem Werke nicht ganz ſein Werth geraubt. Der Verf. hat ſich nämlich zur Aufgabe geſtellt, ſämmtliche Perſönlichkeiten, welche früher oder ſpäter für die eiſerne Maske gehalten wurden, biographiſch zu ſchildern. Die Ehegeſchichten Ludwig's XIII und ſeiner Frau, Anna von Oeſterreich, ihre angeblichen Liebeshändel mit Buckingham werden kritiſch durchgenommen; es folgt die Lebensgeſchichte des Grafen von Vermandois, Sohn Ludwig's XIV und der la Vallière, des Herzogs von Monmouth, des Herzogs von Beaufort, des General-Intendanten Fouquet, Lauzun's u. ſ. w. Die intereſſanteſten Capitel des ganzen Buches ſind aber diejenigen, welche dem Leben, Leiden und Ende des armeniſchen Patriarchen zu Conſtantinopel, Avedick, gewidmet ſind, eines unglücklichen Opfers der Jeſuiten und der franzöſiſchen Diplomatie, welcher im Jahr 1706 auf die frechſte Weiſe heimlich aus der Türkei entführt und in Frankreich auf dem Mont St. Michel und in der Baſtille eingeſperrt blieb, bis er ſich zur römiſchen Kirche bekehrte, worauf er, gleich hernach, 1711 zu Paris ſtarb. Dieſe Geſchichte iſt ein eigenthümlicher Beitrag zur Kenntniß der Pfaffenpolitik des großen Königs und iſt von den Jeſuiten mit Heftigkeit angegriffen worden; Topin hat aber ihre Anklagen ſiegreich widerlegt.

R.

Jobez, A., La France sous Louis XV (1715—1774). T. V: Madame de Pompadour, de 1756 à 1763. 8°. VIII, 617 p. Paris, Didier et Comp. 1869.

Wir haben vor Jahren in dieſer Zeitſchrift die zwei erſten Bände dieſes gewiſſenhaft geſchriebenen Werkes kurz beſprochen. Der dritte Band, welcher die Jahre 1732—1746, und der vierte Band, welcher die Jahre 1746—1757 umfaßte, erſchienen 1866 und 1867, und wurden gleich nach ihrem Erſcheinen von der Congregation des Index verdammt. Der vorliegende fünfte Band umfaßt die Epoche von 1757—1763, alſo die Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges. Der Verf., dem die Einzelſtudien ſowohl, welche in dieſer Zeitſchrift erſchienen, ſowie das große Werk von

A. Schaefer unbekannt geblieben sind, erzählt die diplomatischen Begebenheiten, sowie die Kriegsbegebenheiten nach der französischen und englischen Memoirenliteratur, den Schriften Friedrich's des Großen, Jomini's, Napoleon's u. s. w. Zu tadeln ist die Zusammenstellung aller Quellenverweise am Schlusse eines jeden Abschnittes, was die Controle eines einzelnen Citates bedeutend erschwert. Gegen die gewohnte Art der französischen Historiker nimmt der Verf. Partei für Friedrich den Großen gegen Oesterreich. Besonders interessant sind die Capitel über das Aufleben der öffentlichen Meinung in Frankreich und die dortigen socialen und ökonomischen Strömungen der Zeit, sowie die Schilderung der Kriegsereignisse in den französischen Colonien. R.

Legrand, L., Senac de Meilhan et l'intendance du Hainaut et du Cambrésis sous Louis XVI, 8. 486 p. Paris, 1868. E. Thorin.

Vorliegende Arbeit zerfällt in zwei Hälften von ungleicher Länge und noch ungleicherem Werthe. Gegenstand derselben ist Sénac de Meilhan, ein Mann, der als Publicist der Emigration eine gewisse Rolle zur Zeit der Revolution gespielt hat. Der Verf. hat im ersten Theil eine allgemeine Biographie des Mannes zu geben unternommen, die jedoch nur geringes, allgemeineres Interesse bietet und besonders durch den naiven Enthusiasmus des Verf. für seinen Helden (er vergleicht ihn einmal als Schriftsteller mit Pascal!) unangenehm berührt. Wirklich werthvoll ist dagegen der zweite, bei weitem umfangreichere Theil, der nicht allein auf Grund gleichzeitiger Memoiren und Correspondenzen, sondern besonders auch archivalischer Documente aus Lille, Valenciennes, Paris u. s. w. abgefaßt ist. In ihm wird uns Sénac's Thätigkeit als Intendant von Hennegau und Cambrésis, und seine geschickte aber auch despotische Verwaltung in den letzten Jahren der Regierung Ludwig's XVI geschildert. Man weiß wie wenig überhaupt erst die Befugnisse, der Wirkungskreis, die Handlungsweise und Gewohnheiten der Intendanten untersucht worden sind, und wie so Manches noch in der Geschichte dieser von Richelieu erschaffenen Repräsentanten der Centralgewalt dunkel ist. Schon deswegen ist die gründliche Studie des Verfs. von Interesse; besonders anziehend aber ist es, in seinem Werke das Nahen des großen Revolutionssturmes zu beobachten. Die Bewegung der Massen, die Bestrebungen der Provinzialstände, der Kampf des Intendanten gegen die erwachende öffentliche Meinung, und — was noch merkwürdiger ist —

ſein Kampf gegen das liberale Miniſterium Necker, alles das wird auf Grund zahlreicher Documente genau geſchildert und läßt uns ſo einen uns nur ſelten vergönnten Blick in das Provinzialleben am Vorabend der Kataſtrophe werfen. Schade iſt es nur, daß das Buch oft ſehr declamatoriſch und ungleich geſchrieben iſt. R.

Beauchesne, M. A. de. La Vie de Madame Elisabeth, soeur de Louis XVI. XX, 568 et 608 p. 8°. Paris 1869 H. Plon.

Herr von Beauchesne hat ſich in der franzöſiſchen hiſtoriſchen Literatur einen gewiſſen Ruf erworben durch Ausbeutung der Revolutionsgeſchichte im Sinne frommer Legitimität und durch ſeinen Abſcheu gegen alles demokratiſche Regiment. Sein Hauptwerk, Louis XVII, sa vie, son agonie, sa mort, hat mehrere Auflagen erlebt, iſt vom Inſtitut gekrönt worden und gilt in vielen Kreiſen als ein wahres Meiſterwerk, was man gelten laſſen kann, wenn man eben von aller kritiſchen und wiſſenſchaftlichen Behandlung abſieht und in der Geſchichte nur ein zu thränenreichen Effectſtücken zu verarbeitendes Material erblickt. Daſſelbe kann von gegenwärtiger Arbeit geſagt werden. Es iſt ein wahres Kunſtſtück, an zwölfhundert Seiten über eine ſo wenig thätige und eingreifende Perſönlichkeit zuſammenzuſchreiben. Auch iſt es dem Verf. nur mit Hülfe einer ermüdenden Breite in den abſurdeſten Details gelungen. So z. B wird im erſten Band eine ganze Seite (S, 247) der Thatſache gewidmet, daß die Prinzeſſin auf ihrem Gute zu Montreuil Maikäfer vertilgen ließ. Natürlich benützt der Verf. die Gelegenheit, die ganze Revolution ab ovo zu ſchildern, obgleich ſeine Heldin keine große Rolle dabei ſpielte. Was er von ihr ſagt, iſt zum wenigſten oft ungeſchickt; ſo wenn er erzählt, daß ſie dem König gerathen habe, am 5. Oktober 1789 auf die Brod begehrenden Weiber in Verſailles feuern zu laſſen. Das ſtimmt nicht gerade zum Bild einer ſanften Dulderin, eines Friedensengels, in welchen der Verf die gutmüthige, aber höchſt bornirte und oft ſtarrköpfige Eliſabeth verwandeln will, deren Hinrichtung jeder als vollſtändig unnütz beklagen muß. Bei Schilderung derſelben wird erzählt, daß ein ſüßer Roſenduft von ihrem blutenden Körper ausgegangen, der die ganze Place Louis XV erfüllt habe u. ſ. w. Eine Maſſe unnützer Beigaben (über Louis XV und Andere) füllen den Reſt des zweiten Bandes aus.

R.

Mémoires de Malouet publiées par son petit-fils le baron Malouet. 8°. 2 vol. XXIX, 456 et 495 p. Paris 1868—69, Didier.

Die Memoiren des bekannten Mitgliedes der constituirenden Versammlung dürfen als eine willkommene Bereicherung der immer mehr anschwellenden Revolutionsliteratur bezeichnet werden. Zwar sind es keine Memoiren in dem Sinne, daß M. darin die Einzelnheiten seines Lebens alle gleichmäßig verzeichnet hätte; es ist mehr eine persönliche Apologie seiner Handlungsweise als Abgeordneter und später nach der Emigration, und das Werk bricht mit dem Jahre 1800 ab. Sei's, daß sie zu einer Zeit niedergeschrieben wurden, wo dem Verf. die weniger wichtigen Thatsachen nicht mehr so klar vor Augen standen, sei's, daß der Herausgeber — ein Enkel Malouet's — sich bei der Veröffentlichung dieser Noten öfters geirrt: man muß auf eine ziemlich große Anzahl von kleinen chronologischen und anderen Verstößen aufmerksam machen, welche diese beiden Bände verunzieren. Trotzdem ist der Werth der Memoiren bedeutend und zeigt besonders auch auf's Deutlichste die Fruchtlosigkeit aller Bemühungen aller gemäßigten Liberalen einerseits gegen die bornirte Verblendung des Königs und des Hofes, andererseits gegen das immer lautere Drängen der Demokratie, einen erträglichen Ausbau der Verfassung zu Stande zu bringen. R.

Le chevalier de Sapinaud et les chefs vendéens du Centre. Notes, lettres et documents par le comte de la Boutetière. 12. IV, 137 p. Paris 1869.

Der Verf. hat, mit etwas legitimistischer Färbung, in vorliegender Schrift die Schilderung eines Theiles der Kämpfe in der Vendee, soweit Sapinaud, dem zu Ehren das Werk geschrieben ist, sie leitete, versucht. Interesse bietet es dem Historiker nur, insofern eine Reihe von ungedruckten Documenten darin enthalten ist, welche meist aus dem Nachlaß des Conventabgeordneten Goupilleau stammen, und theils aus Briefen von Sapinaud und seinen Kriegskameraden, theils aus Berichten von und an Commissarien des Convents bestehen, und über die Kriegführung und die Behandlung der Insurgenten im Jahre 1793 manches Interessante beibringen. Zu wünschen wäre gewesen, daß der Verfasser seiner Arbeit wenigstens ein Inhaltsverzeichniß und einen Index beigefügt hätte, um dem Leser in sein ziemlich confus geschriebenes Werk einen klareren Einblick zu gewähren. R.

Dauban, C. A, Paris en 1794 et en 1795. Histoire de la rue, du club, de la famine, d'après des documents inédits. 8. XX, 600 p. Paris, 1869. Plon.

Der Verf. hat ſeit einer Reihe von Jahren die Pariſer Revolutionsgeſchichte zum Felde ſeiner Studien gewählt und eine erkleckliche Reihe von Bänden an's Licht gefördert, meiſt neue Ausgaben oder Zuſammenſtellungen vergeſſener Druckſchriften, mit Hinzufügung ſeiner eigenen, nicht gerade ſtets treffenden Commentare. Gegenwärtige Schrift iſt eine Fortſetzung ſeines im vorigen Jahr erſchienenen und hier angezeigten Werkes La démagogie en 1793. Was D. aus dem Moniteur und anderen zeitgenöſſiſchen Journalen, ſowie aus den Memoiren von Riouffe, Senart, Vilate u. ſ. w. zur Charakteriſirung des Volkslebens, der Clubverhandlungen und überhaupt des Pariſer Treibens unter den letzten Jahren der Conventsherrſchaft beibringt, bietet natürlich wenig Neues, wenn auch hie und da einige vergeſſene Thatſachen dabei wieder auftauchen. Schätzenswerth dagegen ſind die neuen Dokumente, die er ſowohl aus den verſchiedenen Fonds der Archives de l'Empire als aus der reichhaltigen Sammlung Labédoyère (kaiſerl. Bibliothek) und Privatſammlungen, wie der des Grafen Delaborde, gezogen hat, und hier zum erſten Male veröffentlicht. Zwar die Tagesbefehle von Henriot bieten wenig geſchichtliches Intereſſe dar und hätten unbeſchadet länger im Staub der Archive ſchlummern können, da ſie blos als Zeugniß der geiſtigen Armuth ihres Verfaſſers gelten können. Die Polizeiberichte dagegen, die täglich von geheimen Agenten an das Miniſterium des Innern eingeſchickt wurden, um den Zuſtand der öffentlichen Meinung kund zu thun, enthalten viel wichtigen Stoff zu einer Schilderung der Meinungsſtrömungen während und nach der Schreckenszeit, beſonders die Berichte, die zur Verurtheilung der Hebertiſten gedient haben. Es frägt ſich nur, ob dieſe Schriftſtücke als unbedingt treue Schilderung der allgemeinen Anſichten angeſehen werden dürfen, oder ob — wenigſtens vor dem 9 Thermidor — die Polizeiberichte, die Robespierre zur Vernichtung manches Feindes dienten, nicht von ihm in dieſer oder jener Richtung hin beſtellt wurden, um ſeine Zwecke leichter zu erreichen. R.

Lanfrey. Histoire de Napoléon I. T. IV. 540 p. Paris 1870 Charpentier.

Wir haben früher ſchon mit kurzen Worten die drei erſten Bände

dieſes Werkes angezeigt; das allgemeine Urtheil iſt auch jetzt noch daſſelbe geblieben. So ſehr anzuerkennen iſt, daß des Verfs. Auffaſſung Napoleon's und ſeiner Zeit einen bedeutenden Fortſchritt der in Frankreich ſonſt herrſchenden Ideen über jene Epoche kundgiebt, ſo muß doch auch in Betreff des vierten Bandes das Bedauern wiederholt werden, daß er einerſeits nicht immer wiſſenſchaftlich-kritiſch [1]), andererſeits nicht immer ganz unparteiiſch verfahren iſt. Die literariſche Form des Werkes dagegen iſt auch in dieſem Theile vortrefflich und ſticht auf's vortheilhafteſte gegen die breite Proſa von Thiers ab. Es iſt dieſer vierte Band in zwölf Capitel eingetheilt und umfaßt die Ereigniſſe vom November 1806 bis zum Mai 1809, alſo beſonders den Feldzug gegen Rußland und die Verhandlungen zu Tilſit, die ſpaniſche Empörung und deren erſte Entwicklungen und den Beginn des neuen Feldzugs in Deutſchland. Die Streitigkeiten zwiſchen Kaiſer und Papſt ſind nur kurz berührt; der Verf. hat wohl, und nicht mit Unrecht, geglaubt, nach dem Werke d'Hauſſonville's (den er übrigens zu unſerer Verwunderung kaum einmal nennt) über dieſen Gegenſtand nichts Neues mehr beibringen zu können. Auffallend iſt die fortgeſetzte Milde, man möchte ſagen Zuneigung, die er in ſeinen Ausſprüchen über Talleyrand zur Schau trägt, welcher doch wahrlich, vom moraliſch-ſtrengen Standpunkt, den Lanfrey ſo gern einnimmt, noch weniger Anſpruch auf gnädiges Urtheil als ſelbſt Napoleon hätte. Es ſind mindeſtens noch zwei Bände, wohl gar drei zu gewärtigen. um das Werk, deſſen rüſtigen Fortgang wir lebhaft wünſchen, zu Ende zu bringen. R.

Blanc, Louis. Histoire de la Révolution de 1848. 12. XI, 321 et 360 p. Paris, Librairie internationale.

Der Titel dieſes Werkes darf nicht allzu wörtlich genommen werden, denn wir haben in den zwei Bänden des berühmten Socialiſten keineswegs eine vollſtändige Geſchichte der Februarrevolution vor Augen. Dieſe zwei Bände ſind vielmehr blos apologetiſche Memoiren des Verfaſſers, welche ſeine perſönliche Thätigkeit ſeit den Tagen vor der Februarrevolution bis zu jener Sitzung der National-Verſammlung vom 25. Auguſt 1848 ſchildern, in welcher er, zum zweiten Male der Theilnahme am Putſche vom 15. Mai beſchuldigt, von den Volksrepräſentanten der

1) Er fährt z. B. fort, das apocryphe Mémorial de Ste. Hèlene und ſogar Schriften, wie die Mémoires de Constant als hiſtoriſche Quellen zu citiren.

Justiz überlassen wurde, worauf er sich nach England flüchtete. Dem Inhalte nach ist also das vorliegende Werk nur eine sehr vermehrte neue Auflage der Pages d'histoire de la Révolution de Février 1848, welche im Jahr 1850 erschienen: nur daß Louis Blanc neue Documente beigefügt und sich in eine fortwährende Polemik mit Lord Normanby (wegen seiner bekannten Geschichte der provisorischen Regierung) verwickelt hat, welche beweist, daß sein Werk hauptsächlich zur Aufklärung der Engländer, unter denen er mehr als zwanzig Jahre hindurch wohnte, geschrieben ist. Die socialen und politischen Ansichten des Verfs. sind bekannt; er hat sie im Grunde seit 1848 nicht geändert: lehrreich für den Historiker — und, vom politischen Gesichtspunkt aus, warnend für die Zukunft — ist der tiefe Groll, den das Werk noch jetzt gegen andersdenkende Gruppen der republikanischen Partei kundgibt; Lamartine, Marie, Cavaignac, Marrast u. s. w. werden mit einem Hasse über das Grab hinaus verfolgt, der wenig wirklich politischen Geist verräth. Indessen tritt uns doch aus der ganzen Erzählung, trotz seiner übertriebenen Ideen und manchem leeren Wortschwall, L. Blanc als eine geistvolle und ehrliche Persönlichkeit entgegen, die keineswegs die Geschichte arrangirt, um der Masse der Leser zu gefallen. In zwei Hauptpunkten muß man ihm durchaus Recht geben, einmal, wenn er alle Verantwortlichkeit für die Ateliers nationaux ablehnt, welchen die Junitage zu verdanken sind, zweitens, wenn er jede Theilnahme an den Gewaltthätigkeiten des 15. Mai läugnet. Die Beweise, die er dafür beibringt, daß es Marie war, welcher als Minister der öffentlichen Arbeiten, *gegen* L. Blanc's Wünsche, die Nationalwerkstätten einrichtete, um gegen die Socialisten eine militärisch geordnete Arbeitermasse unter den Händen zu haben (eine gänzlich verfehlte Speculation, wie sich später im Juni erwies), sind unumstößlich. Ebenso diejenigen, welche er über den zweiten Punkt anführt, und von diesen Anklagen muß er vom unparteiischen Historiker ein für allemal freigesprochen werden. Freilich hätte der Verf. alles dieses etwas einfacher und weniger pathetisch beibringen können. Ueber die intime Geschichte der provisorischen Regierung finden sich im Buche viele pikante Züge; besonders kommt der so gern aufschneidende Lamartine gar übel weg, wie denn z. B. die berühmte Rede vor dem Stadthause über die dreifarbige und die rothe Fahne, die man gewöhnlich als den Glanzpunkt der politischen Laufbahn des großen Dichters bezeichnet, geradezu in ein komisches Licht gestellt wird. R.

Delord, Taxile. Histoire du Second Empire. T. II. 8. 682 pag. Paris 1870, Germer-Baillière.

Dieſer zweite Band iſt entſchieden beſſer geſchrieben, als der erſte, von dem wir früher berichteten. Er umfaßt einen kurzen Zeitraum von vier Jahren und erzählt die Geſchichte des zweiten Kaiſerreichs von Abſchließung des Pariſer Friedens (Mai 1856) bis zum Beginn der ſogenannten liberalen Reformen im November 1860. Die beiden Hauptereigniſſe, die in dem Buche abgehandelt werden, ſind einerſeits die Neuwahlen im Jahr 1857 und das Erwachen der liberalen Partei, das Orſiniſche Attentat und das darauf folgende Sicherheitsgeſetz von 1858, andrerſeits das Anknüpfen der italieniſchen Frage mit Cavour, der Feldzug von 1859 und die darauf folgenden diplomatiſchen Verhandlungen bis zum Frieden von Zürich. Der italieniſche Feldzug iſt mit viel mehr Sorgfalt geſchildert, als im erſten Bande der Krieg in der Krim, obgleich auch hier die Behandlung militäriſcher Fragen nicht gerade des Verfs. ſtärkſte Seite zu ſein ſcheint. Beſonders anziehend ſind die Capitel über die innern Zuſtände Frankreichs, wo übrigens das Werk von Ténot und Dubosc Les Suspects en 1858 bereits vorgearbeitet hatte. Intereſſant iſt es, zu beobachten, wie der Verf. — obgleich erſt ein Jahr ſeit Erſcheinen des erſten Bandes verfloſſen — an Freiheit der Bewegungen und Ungenirtheit des Urtheils über Menſchen und Dinge gewonnen, ein Beweis, daß es ſchon ſeit einem Jahre ein wenig anders in Frankreich geworden. Freilich bleibt noch immer Vieles übrig, das man in der auswärtigen Geſchichte nicht wiſſen kann, und in der inneren nicht ſagen darf, ſo daß jedes zeitgenöſſiſche Geſchichtswerk einen ſehr conventionellen Anſtrich hat; indeß bleibt doch Delord's Werk das brauchbarſte Handbuch zur Geſchichte des napoleoniſchen Frankreich. R.

Les suspects en 1858. Etude historique sur l'application de la loi de sûreté générale, par Eug. Ténot et A. Dubosc. 12. 270 p. Paris 1869, Le Chevalier.

Der durch ſeine zwei Werke über den Staatsſtreich vom 2. December in Paris und den Provinzen raſch — und mit Recht — bekannt gewordene Verfaſſer giebt uns hier eine neue Zuſammenſtellung von Notizen und Dokumenten zur Geſchichte des zweiten Kaiſerreiches. Wie in ſeinen vorhergehenden Arbeiten ſich jeder Beurtheilung der Thatſachen entſchlagend, ſchildert uns T. zuerſt kurz die allgemeinen Maßregeln der

kaiſerlichen Politik von 1852 bis 1858, hierauf das Orſiniſche Attentat und dann die Maßregeln des „allgemeinen Sicherheitsgeſetzes“. Er gibt genau für jedes Departement die Namen der Eingekerkerten und der Verbannten an, ſo weit ſie ihm und ſeinen Correſpondenten bekannt geworden ſind, ſo wie die Handlungsweiſe der Präfecten, Polizeicommiſſäre u. ſ. w. Bis jetzt iſt ſeiner Schilderung in keinem Punkte widerſprochen worden, und wird daher ſein Werk als neues, natürlich noch unvollſtändiges aber nützliches Material zur innern Geſchichte des kaiſerlichen Frankreich angeſehen werden dürfen. R.

Aus der alten Regiſtratur der Staatskanzlei. Briefe politiſchen Inhalts von und an Fr. v. Gentz 1799—1827. Herausgegeben v. Clemens v. Klinkowſtröm. Wien 1870, Braumüller.

Wir glauben dem Herausgeber dieſer neuen Briefſammlung aus Gentz's literariſchem Nachlaß auf's Wort, daß ihm Friedrich Gentz's Perſönlichkeit einen gewaltigen Eindruck machte, und daß ihm derſelbe noch heutzutage in der Erinnerung mit „einem ganz außergewöhnlichen Größennimbus umgeben“ erſcheint. Hat uns doch ein Mann, den man wahrlich nicht zu den ſanguiniſchen Enthuſiaſten rechnen wird, hat uns doch Leopold von Ranke vor wenigen Jahren ipsissimis verbis erklärt: „Gentz war der größte Politiker, der mir vorgekommen iſt. Er hat mir erſt einen Einblick in die große europäiſche Politik, vor Allem in die gegenſätzliche Stellung Oeſterreichs und Rußlands eröffnet.“ — Wird man deshalb auch Alles, ſelbſt das Geringſte, das von einem ſo hervorragenden politiſchen Geiſte wie Gentz herrührt, mit Intereſſe aufnehmen, ſo ſollte doch gerade die Bedeutung des Mannes wünſchen laſſen, daß man anfange den Waizen von der Spreu zu ſondern. Zu den vielen Sammlungen recht ungleichen Werthes, die aus Fr. Gentz's Nachlaß veranſtaltet worden ſind, geſellt ſich nun eine neue, deren Herausgeber nicht ohne Selbſtgefühl das bisherige Material „um ein gutes gewichtiges Stück zu ergänzen“ verheißt. Iſt ihm ſein Vorhaben gelungen? oder reiht ſich ſeine Publikation nur den unkritiſchen Arbeiten eines Wildrich Weick an? Es fällt zunächſt auf, daß eine Reihe der von Klinkowſtröm herausgegebenen Correſpondenzen bereits anderwärts gedruckt und benutzt worden ſind. Dies gilt von den Nr. I—VII (die ſich in meiner Schrift: Fr. v. Gentz. Leipzig 1867, Hirzel, vorfinden). Aus den Schreiben an Stadion, an und von Kolowrat, Adair, Johnſon (VII—XX) läßt ſich nur eine verhältnißmäßig

untergeordnete Ausbeute für die hiſtoriſche Wiſſenſchaft ziehen. Die durch Gentz's Tagebücher bekannt gewordenen Stimmungen und Urtheile des öſterreichiſchen Publiciſten über die Feldzüge von 1806 und von 1809 erhalten neue Beſtätigung. Im Anhang giebt Klinkowſtröm (S. 154 ff.) einige recht dankenswerthe Enthüllungen aus der Mappe „eines deutſchen Diplomaten" über den Frieden von Schönbrunn; verſäumt jedoch aus übelangebrachter Discretion den Namen dieſes Diplomaten zu nennen, ſo daß auch den thatſächlichen Mittheilungen deſſelben über die Unterhandlungen Bubna's und Liechtenſtein's mit Napoleon nur inſoweit Gewicht beizulegen iſt, als ſie mit den Notizen der Gentz'ſchen Tagebücher und denen Bignon's übereinſtimmen. Napoleon's Vorſchlag, Oeſterreich in ſeiner Integrität wieder herzuſtellen, wenn Kaiſer Franz zu Gunſten ſeines Bruders, des Großherzogs von Würzburg, abdanke, und der gewaltige Eindruck, der dadurch auf Kaiſer Franz gemacht wurde, findet ſich auch hier beſtätigt. Dagegen geſchieht des Attentats von Staps, das andrerſeits gewaltig auf Napoleon wirkte, und den Friedensabſchluß auf franzöſiſcher Seite beſchleunigte, in den Papieren des Klinkowſtröm'ſchen Diplomaten keine Erwähnung. Als die werthvollſten Stücke der K.'ſchen Sammlung wird man unbeſtreitbar die Schreiben an Metternich (XX—XXV) und unter dieſen wiederum als Perle das Memoire vom 15. Februar 1814 bezeichnen müſſen. Schon aus den Briefen an Pilat war erſichtlich geworden, daß Gentz dem Vordringen der Alliirten nach Paris, der Abſetzung Napoleon's und der Reſtauration der Bourbonen mit Schrecken entgegenſah. Wir finden nun hier mit der ganzen Meiſterſchaft der Dialektik, die Gentz eignete, den Satz durchgeführt, daß Napolean *kein* Uſurpator geweſen, als er ſich zum Kaiſer ausrufen ließ, daß auch der Mißbrauch der inneren Gewalt, den er ſich zu Schulden kommen ließ, nicht als ein *rechtlicher* Grund ſeiner Abſetzung betrachtet werden dürfe, — weil ſonſt, wie den Franzoſen, ſo allen Nationen ein Recht der Revolution, ein Recht, den Mißbrauch der Souveränität im Inneren zu richten, zuſtehe, — daß Oeſterreich aus zwingenden politiſchen Rückſichten auf einen billigen Ausgleich mit Napoleon und gegen Wiederherſtellung der Bourbonen arbeiten müſſe. Oeſterreich ſtehe iſolirt in Mitten der Coalition; es befinde ſich in der kritiſchen Lage, entweder ſein eigenes klares Intereſſe oder ſein Einverſtändniß mit den Alliirten preiszugeben. Der Marſch Blücher's auf Paris ſei im Grunde nicht viel weniger gegen Oeſterreich, als gegen Napoleon gerichtet geweſen.

(S. 72). Daß die Coalition, die „ausgedient und mehr als ausgedient habe", zerfalle, mache ihm wenig Kummer. Aber wie sie endige, könne ihm nicht gleichgültig sein. „Die Nemesis — diese Lieblings-Göttin der Weisen unserer Zeit — scheint auch uns nicht schonen zu wollen. . . . Seit dem Anfang December war unser ganzes Verfahren nicht mehr rein; wir trugen Frieden im Munde und Gift und Dolch im Herzen; und obgleich für den Augenblick die Maxime, daß gegen einen Feind wie Napoleon alles erlaubt sei, durch die Meinung der Welt geheiligt war, so werden spätere Resultate und spätere Reflexionen uns wieder auf die bessere zurückführen, daß man selbst im Verhältniß gegen die Bösen nicht ungestraft die Vorschriften der Gerechtigkeit verletzt." Neben diesen Schreiben an Metternich treten die übrigen Correspondenzstücke der Sammlung von und an Bombelles (zum Theil englische Stiefeln und Eau d'Ispahan betreffend), Nagler (Kaviar betreffend), Bubna, Stürmer, Senfft, Caradja u. A. (Nro. XXIV—LXVII) an politischem und historischem Gehalt erheblich zurück. Gentz's griechenfeindliche Haltung ist bekannt genug geworden. Die neuen wie die alten Hellenen waren ihm eingestandener Maaßen „fatal"; und es wird Niemand überraschen, daß er einen Philhellenen wie Kapodistrias „die Pest von Europa" nannte (S. 149), oder dem Fürsten Caradja einen Brief nach Florenz mit gab, qui fera faire beaucoup de grimaces aux Hellènes et à leurs amis. (S. 83). Von dem Inhalt der bezahlten Correspondenz, die Gentz durch den Kanal Caradja seit 1813 mit dem Sultan führte, erhalten wir durch die bei Prokesch „Aus dem Nachlaß Friedrich's von Gentz. II. Wien 1868 S. 162" abgedruckte Denkschrift eine hinlängliche Probe. Die von Klinkowström mitgetheilten Correspondenzstücke drehen sich im Wesentlichen um die 1818 durch Intriguen erfolgte Absetzung des wallachischen Hospodars und seine Flucht nach Oesterreich und der Schweiz. In den historischen Anmerkungen Klinkowström's findet sich manche werthvolle Notiz. Daß das Schicksal der Norddeutschen Apostaten, der Schlegel, Werner, Jarcke, Adam Müller u. s. f. in Oesterreich ein wahrhaft beklagenswerthes gewesen ist, daß sie ähnlich wie Gentz selbst mit dem Neid und Haß einer geistlosen Bureaukratie zu ringen hatten: darüber erhält man durch die Verhandlungen, die Gentz zu Gunsten Adam Müller's mit Metternich pflog und durch das von Klinkowström (S. 180) mitgetheilte Schreiben Metternich's an den Kaiser, interessante und dankenswerthe Aufschlüsse. Den (S. 77)

abgedruckten undatirten Brief Nagler's an Gentz werden wir wohl in das Jahr 1825 verlegen, wie aus der folgenden im Original in unserem Eigenthum befindlichen Antwort Gentz's hervorgeht:

Ew. Excellentz

handeln schneller als andere nur versprechen, und lassen Ihren Freunden kaum die Zeit, das Schlag auf Schlag empfangene Gute anzuerkennen. So sind mir kurz nach Ihrer Abreise von Wien und auf die leichteste bequemste Art von der Welt, zwei Sendungen Caviar und 8, schreibe acht Haselhühner zugekommen, an welchen ich, ob ich gleich — wegen einer starken Verletzung am linken Bein bei übrigens sehr guter Gesundheit — seit 14 Tagen das Bette nicht verlassen konnte, mit großem Genusse zehre und wofür ich meinen verbindlichsten Dank abstatte. Fürst Metternich reiset morgen ab — der Kaiser, so wie es jetzt bestimmt ist, am 5. April, und ich, wenn mir nicht etwa mein Bein einen schlimmen Streich spielt, wenige Tage nachher. Da Niemand wissen kann, was der nächste Sommer herbeiführt, so ist es mir erlaubt, die Hoffnung mit Ew. Excellentz auf einem oder dem anderen Punkte zusammen zu treffen, unter die Zahl der mir erwünschten Möglichkeiten aufzunehmen. Es möge sich jedoch diese Hoffnung früher oder später realisiren, immer bitte ich sich zu überzeugen, daß ich das Glück, Ihre persönliche Bekanntschaft gemacht zu haben, ganz zu schätzen weiß und jede Gelegenheit gern ergreifen werde, Ew. Excellentz das Gefühl ausgezeichneter Verehrung und herzlicher Ergebenheit auszudrücken, womit ich beharre

Ihr

gehorsamster treuer Diener

Wien, den 4. Mai 1825. Gentz.

Metternich's hier erwähnte Reise ging nach Frankreich, die des Kaisers nach Mailand, wohin Gentz am 1. Mai, Metternich am 8. Mai folgte. K. M. B.

Biblioteca storica e letteraria di Sicilia ossia raccolta di opere inedite o rare di scrittori dal secolo XVI al XIX per cura di Gioachino di Marzo. Vol. I—IV. Palermo 1869. 8. XIX. 304. XIX. 318. XIX. 395. XVIII. 301.

Herr Joachim di Marzo, der Herausgeber dieser splendid ausgestatteten, dafür aber auch etwas theueren Sammlung (à Band 8 Fr.), hat sich um die Geschichte seines Heimathlandes schon bedeutende Verdienste

erworben. Denn die Wiederherausgabe und Ueberſetzung des Ortslexikons von Sicilien, welches d'Amico im vorigen Jahrhundert angefertigt hat, war immerhin ein verdienſtvolles Unternehmen, wenn daſſelbe auch dem Stand der Wiſſenſchaft von heute durchaus nicht mehr entſprechen ſollte. Ebenſo iſt ſeine „Geſchichte der ſchönen Künſte" in Sicilien, von der bis jetzt zwei ſtarke Octavbände erſchienen ſind, eine Fundgrube für allerlei Nachrichten zur Kunſtgeſchichte Siciliens, die man ſonſt nirgends ſo ſorgfältig geſammelt findet. Wenn wir Herrn G. di M. von dieſer Stelle aus einen Rath geben dürften, ſo wäre es der, beide Werke zu einer Kunſttopographie Siciliens, zu einem vollſtändigen Verzeichniß der in Sicilien heute noch vorhandenen Kunſtdenkmäler zuſammen zu arbeiten und dadurch der Wiſſenſchaft und der Geſchichte ſeiner Heimath einen bedeutenden Dienſt zu leiſten. Herr Direktor S. Cavallari iſt ja dieſes Jahr beſchäftigt, Photographien aller irgend wie bedeutenden Kunſtdenkmale Siciliens aufzunehmen.

Statt in der ſoeben angedeuteten Richtung die vor Jahren begonnenen Studien fortzuſetzen, hat es aber G. di M. vorgezogen, ſeine Thätigkeit der Herausgabe von Geſchichtsquellen zur neuern Geſchichte Siciliens zuzuwenden und den Fußtapfen Caruſo's, di Gregorio's u. ſ. w. zu folgen. Während nun aber die Hiſtoriker der mittelalterlichen Geſchichte Siciliens ein allgemeineres Intereſſe in Anſpruch nehmen können, da die von ihnen erzählten Ereigniſſe zum Theil von weltgeſchichtlicher Bedeutung ſind, auch einige von ihnen, z. B. Hugo Falcando, durch die Behandlung ihres Stoffes zu den beſten Chroniſten ihrer Zeit zu rechnen ſind, ſo haben die von G. di M. herausgegebenen Aufzeichnungen ſicilianiſcher Diarienſchreiber des 16. und 17. Jahrhunderts nur locale Bedeutung. Sicilien war im 16. und 17. Jahrh. ein Appendix der ſpaniſchen Weltmonarchie, und wenn die alte Verfaſſung des Landes auch der Form nach beſtehen blieb, ſo war die ſpaniſche Regierungsweiſe in Sicilien doch um Nichts beſſer als irgend anderswo. Das alles geiſtige Leben erſtickende Regime tritt uns in den Chroniken der Zeit auch auf's deutlichſte entgegen. Kaum wird mit derſelben Weitſchweifigkeit, mit welcher über den Einzug oder den Tod eines ſpaniſchen Vicekönigs gehandelt wird, die Seeſchlacht von Lepanto erwähnt, zu der Don Juan d'Auſtria von Sicilien aus ſchiffte, ſo daß bei einer Hinweiſung auf eine große Seeſchlacht der Herausgeber darauf aufmerkſam machen zu müſſen glaubt, daß hier

der Diarienſchreiber von dieſer weltberühmten Schlacht rede. Dagegen ſind für die Local- und Culturgeſchichte Siciliens die Aufzeichnungen von Männern, welche wie z. B. der Numismatiker Paruta zu den hervorragendſten Geiſtern unter ihren Landsleuten gehören, von ſehr hohem Werthe. Jeder Darſteller der Geſchichte Siciliens im 16. und 17. Jahrhundert wird deßhalb Herrn di M. ſich zu Dank für dieſe Publication verpflichtet fühlen. Freilich würde ein ſolcher es wünſchenswerther finden, wenn der Herausgeber die lateiniſch oder ſpaniſch geſchriebenen Originale auch in dieſen Sprachen herausgegeben und nicht in's Italieniſche überſetzt hätte. Die Anlage der Ausgabe iſt folgende. Nachdem di M. in der Einleitung Auskunft über die Verfaſſer der zum Abdruck gebrachten Tagebücher, Notizen und Memorien gegeben und die Fundorte der Handſchriften, welche größtentheils der Palermitaner Communalbibliothek gehören, angegeben hat, folgt der Abdruck. Ihm ſind dann einzelne Noten, welche die Sicilianismen erklären, oder aus anderen Aufzeichnungen die erzählte Begebenheit richtiger oder vollſtändiger mittheilen, beigegeben. Der Verf. ſagt in dieſer Beziehung: „Dico in ultimo, che precipua mia cura è stata di attenermi quando più fedelmente potessi a' manuscritti medesimi, serbandone in tutto quello nude forma di dettato, che giova anch'essa ad esprimere il colore de' tempi. Laonde mi è parso utile venire quà e là dichiarando quelle voci e maniere prettamente siciliane, che facilmente non potrebbero intendersi da chi non avesse molta pratica del nostro volgare: ma in ciò mi son anco tenuto con parsimonia, non trattandosi qui di un lavoro filologico ma bensì un lavoro ch' esclusivamenta riguarda la storia."

Man muß bekennen, daß in dieſer Beziehung der Herr Herausgeber das richtige Maß eingehalten hat. Die Tagebücher u. ſ. w., welche nun bisher zum Abdruck gelangt ſind, beziehen ſich in Bd. 1 faſt ausſchließlich auf das 16. Jahrhundert. Bd. 2 enthält Relazionen u. ſ. w., welche für die Geſchichte des erſten Drittels des 17. Jahrhunderts beſonders wichtig ſind, und die Tagebücher u. ſ. w. des 3. und 4. Bandes beſchäftigen ſich vorzugsweiſe mit der Revolution in Palermo von 1647, die ein Seitenſtück zu der des Maſaniello, nach dem Popolanen Giuſeppe d'Aleſi genannt wird. Die hier publicirten Aktenſtücke waren dem Archivdirektor von Palermo, Iſidor La Lumia, nicht unbekannt und unzugänglich, als er ſein ſchönes Buch über dieſen Aufſtand (I. La Lumia, Giu-

seppe d'Alesi o la revoluzione di Palermo. P. 1863. 8) ſchrieb. Für die zukünftig erſcheinenden Bände der Sammlung, welche hoffentlich u. A. auch noch ungedrucktes Material zu der Revolution von Meſſina 1672—78 bringen werden, wäre es erfreulich, wenn der Herausgeber nicht nur Tagebücher u. ſ. w. publicirte, welche die Geſchichte Siciliens einzig vom Standpunkt der Hauptſtadt der Inſel aus anſehen, ſondern auch auf Aufzeichnungen aus andern wichtigen Städten der Inſel Rückſicht nähme. Meſſina z. B. ſtand in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in der geiſtigen Bildung ſeiner Bürger noch über Palermo. — Auch ein Regiſter über den Inhalt der Bände wäre erwünſcht. O. H.

Blankenburg, H., Die inneren Kämpfe der Nordamerikaniſchen Union bis zur Präſidentenwahl von 1868. Leipzig 1869. F. A. Brockhaus.

Die Zahl derer, die ein Recht zu haben meinen über Amerika und amerikaniſche Geſchichte Bücher zu ſchreiben, obgleich ſie nicht mehr über den Gegenſtand wiſſen als von jedem gutgeſchulten Primaner verlangt werden darf, wird allmählich ſo groß, daß es Pflicht wird dieſem literariſchen Unfug nachdrücklich entgegenzutreten, namentlich dann wenn Männer, die ſich auf anderen Gebieten einen vortheilhaften literariſchen Namen gemacht haben, ſolche Schriften bringen. „Der deutſche Krieg von 1866" hat, wie wir hören, eine ſo günſtige Aufnahme und Beurtheilung erfahren, daß der Verf. des vorliegenden Werkes ſich mit gerechtem Selbſtgefühl ſagen durfte, ſeine künftigen Arbeiten würden nicht nur flüchtige Zeitungsnotizen, ſondern eingehende wiſſenſchaftliche Kritiken hervorrufen. Es iſt daher kaum zu verſtehen, was ihn bewogen hat, ſich auf ein Gebiet zu wagen, von dem er ſich ſelbſt ſagen mußte, daß er es durchaus nicht beherrſche; ihm konnte es nicht entgehen, daß nicht nur Geiſt, ſondern vor allen Dingen Kenntniſſe dazu gehören, um über einen Gegenſtand, wie „die inneren Kämpfe der Nordamerikaniſchen Union", ein Buch zu ſchreiben, das vor wiſſenſchaftlicher Kritik beſtehen kann.

Blankenburg bemerkt in ſeinem Vorwort richtig, daß ein Verſtändniß der gewaltigen Bewegungen, die in dem letzten Jahrzehend die Ver. Staaten erſchüttert haben, nur dann möglich iſt, wenn man mit der Union wohl vertraut iſt, und daß es daher nöthig ſei zunächſt die dem Succeſſionskriege vorausgegangenen politiſchen Kämpfe zu ſkizziren. Dieſer einleitenden hiſtoriſchen Ueberſicht, auf der die ganze Arbeit ruht und ruhen

mußte, iſt nun, wie der Verf. bemerkt, ſein Aufſatz in der Zeitſchrift „Unſere Zeit" zu Grunde gelegt; dieſem Aufſatz ſelbſt aber liegt eine Arbeit zu Grunde, die Dr. Reinhold Solger für den Verf. zum Behuf eines Vortrages geſchrieben hat. Das iſt, was den Vortrag und den Aufſatz betrifft, von wenig Belang, und würde daher auch nicht erwähnt ſein, hätte der Verf. es nicht unternommen, auf dieſe fremde Baſis ein größeres Werk zu ſetzen, das eine andere Berückſichtigung verlangt, als ein Vortrag und ein bald vergeſſener Aufſatz in einer Zeitſchrift. Die unvermeidlichen Folgen dieſes Umſtandes — ich rede zunächſt nur von der einleitenden Ueberſicht — treten denn auch auf Schritt und Tritt grell zu Tage: ſobald der Verf. irgend ein Detail zu berühren wagt, jagt ein Fehler gröbſter Art den anderen; die leitenden Grundgedanken aber treffen zum Theil mit überraſchender Schärfe das Richtige, während andere in demſelben Grade verkehrt ſind. Der Mangel an Raum verbietet mir hier auf die Behandlung der allgemeinen Fragen Seitens des Vfs. einzugehen. Ich muß mich auf Fälle beſchränken, in denen ſich mit wenigen Worten unwiderleglich darthun läßt, bis zu welchem kaum glaublichen Grade ihm das Gebiet fremd iſt, auf dem er ſich bewegt. Und auch darin muß ich mich leider ſehr beſcheiden.

Seite 10 leſen wir: „Das Prädicat Excellenz, das gegenwärtig der Präſident der Union ſowohl wie alle Statthalter der Einzelſtaaten führen;" und S. 25: „Die Föderaliſten wollten Waſhington ſogar den Titel Majeſtät beilegen; in Wirklichkeit hat er ſtets das Prädicat Hoheit erhalten." Aber zunächſt der Präſident führt nicht den Titel Excellenz. Dies iſt keineswegs ohne Bedeutung; denn die Titelfrage drohte in dem Augenblick, da die neue Verfaſſung in's Leben trat, ſehr ernſte Verlegenheiten zu bereiten. Urſprünglich ſollte dem Präſidenten allerdings dieſes Prädicat gegeben werden. In dem Convent erhob ſich kein Widerſpruch dagegen. Noch in der vorletzten Redaction der Verfaſſungsurkunde findet ſich daſſelbe vor und den 24. Auguſt wurde die betreffende Clauſel einſtimmig angenommen. (Madison Pap. Elliot's Deb. V 471.) In der Schlußredaction aber wurde der Titel fortgelaſſen. Die Debatten theilen nichts über den Grund mit; aber die Vorgänge in dem erſten Congreß geben uns Aufſchluß darüber. Den 23. April 1789 ſetzte der Congreß ein gemeinſchaftliches Comité ein, um über einen paſſenden Titel zu berathen. Das Comité rieth von jedem Prädicat ab. Das Haus ſtimmte

dem zu. Der Senat dagegen war damit nicht zufrieden und veranlaßte ein neues Conferenzcomité, das den Titel „Se. Hoheit, der Präſident der Ver. Staaten, und Beſchützer ihrer Freiheiten" vorſchlug. Dieſer Bericht aber wurde verſchoben und der Senat gab endlich dem Hauſe nach (Rives, Life of Madison III 9 ff.). Der Titel Hoheit wurde mithin Waſhington ausdrücklich **nicht** gegeben; und daß man gar an den Titel Majeſtät gedacht, das hat ſelbſt Jefferſon in ſeinem berühmten Briefe an Mazzei nicht zu behaupten gewagt. — S. 30 heißt es: „Er (Jackſon) entzog unter Anwendung des dem Präſidenten gewährten Veto der Bank, die er für ein ungerechtfertigtes Monopol erklärte, die Depoſiten des Bundesvermögens." Das Veto des Präſidenten bezieht ſich nur auf ſog. „Bills" der Legislative. Hier lag gar keine Bill vor, und es konnte mithin von einer Anwendung des Veto abſolut keine Rede ſein. Aber vielleicht verſteht der Verf., mit Hülfe einer allzu kühnen Erweiterung des Sprachgebrauches, unter „Veto" die in dem „Charter" der Bank von 1816 gegebene Befugniß, „bei genügenden Urſachen" die Depoſiten des Bundesvermögens zu entziehen. Allein dieſe Befugniß war nicht dem Präſidenten, ſondern dem Sekretär des Schatzamtes gegeben. Deswegen war Jackſon genöthigt W. J. Duane abzuſetzen, der ſich weigerte ſeinem Verlangen zu willfahren, und R. B. Taney, ſein allzeit williges Werkzeug, zum Schatzſekretär zu machen; und deswegen wurde der Präſident mit ſo gutem Grunde von den Whigs beſchuldigt, das Geſetz verletzt zu haben. Der Verf. wirft das Veto, mit dem die Bill bezüglich der Erneuerung des „Charter's" der Bank belegt wurde, und die Entziehung der Depoſiten in einen Topf zuſammen. Allein das waren nicht nur ihrer Natur nach durchaus verſchiedene Acte, ſondern es lag auch eine ſehr beträchtliche Zeit zwiſchen ihnen. Das Veto fällt in die Zeit der erſten Präſidentenſchaft Jackſon's, und erſt den 18. September 1833, d. h. mehr als ſechs Monate nach Beginn der zweiten Präſidentſchaft, theilte Jackſon ſeinem Cabinet ſeinen Beſchluß hinſichtlich der Depoſiten mit. Wer einigermaßen weiß, welch eine ungeheuere Bedeutung die Bankfrage durch Jahrzehende, und namentlich zu dieſer Zeit hatte, der wird verſtehen von welchem Gewicht dieſer Fehler des Verf. iſt. — S. 16 ſagt er: „Der Süden huldigte aus ſehr nahe liegenden Gründen ſtets freihändleriſchen Principien." In Wahrheit huldigte er aus noch viel näher liegenden Gründen eine geraume Zeit den entgegengeſetzten Principien. Nord-Carolina,

ein Theil von Georgia, und Louisiana waren lange das Centrum der Schutzzöllner. Ganz besonders gilt das von Louisiana, dessen Zuckerpflanzungen nur durch die Hülfe der Regierung erhalten werden konnten. Ich erinnere mich kein amerikanisches Geschichtswerk gelesen zu haben, das, sei es auch noch so oberflächlich, die Frage des Freihandels und Schutzzolles berührt, und nicht erwähnt, daß Webster und Calhoun, die Führer der beiden Parteien, gegenseitig sich in dieser Frage zuletzt auf einem Standpunkt befanden, der ihrem ursprünglichen gerade entgegengesetzt war. — „John Brown", heißt es p. 49, „ein alter fanatischer Abolitionist, fiel mit einigen hundert Abenteurern in Virginien ein, stürmte das Zeughaus von Harpers-Ferry und rief die Neger zur Empörung auf." Erstens reduciren sich die „einige hundert" in Wahrheit auf siebenzehn Weiße und fünf Schwarze. Zweitens hat Brown niemals „die Neger zur Empörung" aufgerufen. In der „provisorischen Constitution, die Brown und seine wenigen Anhänger den 8. Mai 1858 „dem Volke der Ver. Staaten" in einer Negerkirche zu Chatham, West-Canada, gaben, heißt es in dem 46. Art. wörtlich: „Die vorstehenden Artikel sollen nicht so construirt werden als sollten sie in irgend einer Weise zum Umsturz irgend einer Staatsregierung, oder des General-Gouvernements ermuthigen . . . . . sie zielen einfach auf Widerruf und Amendirung ab." Und diesen Standpunkt hat sich Brown bis zum letzten Augenblick gewahrt. Den 1. November erklärte er vor dem Gericht, daß er „in größerem Umfange" dasselbe beabsichtigt, was er das Jahr vorher in Missouri gethan: Sklaven zu befreien und nach Canada zu bringen, „without the snapping of a gun on either side," aber — wie er auch seine Kameraden noch zuletzt ermahnte — sein Leben theuer zu verkaufen, wenn man ihn zum Kampfe zwänge. „Ich habe nie Mord, oder Verrath, oder die Zerstörung von Eigenthum beabsichtigt, *oder die Sklaven zur Rebellion anzureizen*, oder Aufruhr anzustiften." Wer das Geringste von dem alten Fanatiker weiß, der weiß daß er einer Lüge absolut unfähig war; wer die Vorgänge des 17. und 18. October kennt, kann unmöglich annehmen, daß es je die Absicht war die Neger „zur Empörung" aufzurufen. Der Verf. aber hat offenbar nicht einmal Zeit gefunden nachzuschlagen, *in welchem Jahr* der Einfall Brown's stattfand, denn nur wenige Zeilen nach dem oben angeführten Satz spricht er von der Präsidentenwahl von 1856 als der „*nächsten*," und auf der folgenden Seite beginnt er erst von der Kansas-Nebraska-Frage (1854)

zu ſprechen; Brown aber nahm Harpers-Ferry den 17. October 1859. — S. 19 nennt der Verf. Webſter „im innerſten Herzen einen Mann des Nordens;“ ſollte er nie davon gehört haben, wie ſchmählich Webſter zuletzt ſeine Principien änderte, und die Intereſſen und das Recht des Nordens verrieth, um ſich den Präſidentenſtuhl zu erſchachern? — S. 145 und 197 eilt der Verf. ein wenig der Geſchichte voraus und erklärt die Alabama-Zwiſtigkeiten für geſchlichtet. — S. 247 werden den „Demokraten Jefferſon und Jackſon“ Waſhington und Madiſon als „Whigs“ gegenübergeſtellt. Hat der Vf. die Parteibezeichnungen im Auge, die vor und während der Revolution üblich waren, ſo waren die drei großen Männer, die dieſe Zeit erlebten, jedenfalls gleich gute Whigs; aber Jackſon war dazumal wohl noch kaum politiſch zurechnungsfähig. Iſt aber „Whigs“ wirklich nicht im Gegenſatz zu „Tories,“ ſondern zu „Demokraten“ gebraucht, ſo wäre zu bemerken, daß Waſhington ſtarb, bevor ſich die Whigpartei gebildet, und daß Madiſon bis zu ſeinem Tode ein ſo guter Demokrat (zur Zeit ſeiner Präſidentſchaft noch Republikaner genannt) war, wie Jefferſon und Jackſon. Es drängt ſich hier die Vermuthung auf, daß der Verf. nie auch nur das Geringſte von dem Antagonismus zwiſchen Hamilton und Madiſon, von den Virginiſchen Beſchlüſſen und Madiſon's Bericht von 1800 u. ſ. w., u. ſ. w. gehört hat. Dies wird, ſo unglaublich es ſcheint, faſt zur Gewißheit, wenn wir p. 269 hören, daß „die föderaliſtiſche Partei unter Madiſon's Führung“ die zehn erſten Amendements durchgeſetzt habe. So weit eine Oppoſition gegen die Amendements ſtattfand, ging dieſelbe gerade von der föderaliſtiſchen Partei aus, und Madiſon kam nur durch die bewunderungswürdige Geſchicklichkeit, mit der er die Extreme einander zu nähern und die entgegengeſetzteſten Stimmungen zu benutzen wußte, zu ſeinem Ziele. (Vergl. Rives III 38 ff., Van Buren Political Parties 190 bis 195.) Das iſt in Madiſon's Carriere die kurze Vermittler-Periode, die ſeinem entſchiedenen Anſchluß an die anti-föderaliſtiſche, al. republikaniſche, al. demokratiſche Partei vorangeht. Und über die Stellung und Wirkſamkeit anderer Perſönlichkeiten lebt Hr. Bl. in der gleichen Unklarheit. S. 307 ſpricht er von dem „von Waſhington und Jefferſon aufgerichteten Verfaſſungsbau.“ Daß Waſhington's Theilnahme an dem Verfaſſungswerk mittelbar für das Zuſtandekommen deſſelben von gar nicht zu überſchätzendem Werthe war, kann gewiß nicht geleugnet werden. Aber an den poſitiven Arbeiten

des Convents hat er bekanntlich sich weniger activ betheiligt, als irgend ein Anderer. Hat er doch nur ein einziges Mal das Wort genommen, und das in einer verhältnißmäßig unbedeutenden Frage und unmittelbar vor dem Schluß der Arbeiten. Ist doch der einzige Schlüssel für seine Ansichten sein Ja oder Nein bei den Abstimmungen. Nun aber vollends Jefferson. Er war zur Zeit Gesandter in Paris und konnte mithin gar nicht an dem „Verfassungsbau" theilnehmen. Sein Einfluß aber fiel gerade auf die entgegengesetzte Seite. In jedem ausführlichen Compendium steht ja zu lesen, welch ein ungeheueres Gewicht Patrick Henry in der Virginia Ratifications-Convention dadurch in die Wagschale der Anti-Föderalisten warf, daß er eines Briefes von Jefferson Erwähnung that, in dem dieser sich keineswegs sehr günstig über die Constitution aussließ. Nur sehr allmälig modificirte der theoretisirende Schwärmer seine Ansichten.

Nicht besser als über die einzelnen Persönlichkeiten ist der Vf. über die wichtigsten Punkte der Constitution unterrichtet. S. 31 nimmt er, auf die Autorität von Hrn. Fay hin, an, daß die „Sklavenpartei" das Recht hatte, „die Sklaverei auf friedlichem und constitutionellem Wege über die Territorien und die anderen Staaten auszudehnen." Der sehr achtungswerthe Hrn. Fay selbst würde sicher keinen geringen Schrecken bekommen, wenn er sein kleines Tendenz-Pamphlet als historische Quelle, und gar als Commentar der Constitution gebraucht fände. Und hierauf allein stützt sich der Vers. in einer so capitalen Frage. Hätte er nur Story consultirt, wäre ihm die motivirte Entscheidung des Richter Curtis in dem weltbekannten Dred Scott Fall (Comment. II 207 bis 227) bekannt, so hätte er gelernt, daß nach dem Wortlaut der Constitution die Sklaverei nur als ein Municipalgesetz angesehen werden kann und ein Municipalgesetz an den Ort, und nicht an die Hacken der Bewohner des Ortes gebunden ist; daß der Congreß Macht hat, „alle nöthigen Verordnungen und Einrichtungen" (Const. Art IV Sect. 3. Cl. 2) den Territorien zu geben; und daß der Congreß, in Folge dieser Befugniß, thatsächlich unzählige Male beschränkende Gesetze hinsichtlich der Sklaverei in den Territorien gegeben u. s. w., u. s. w. Aber freilich, nach der Ansicht des Vfs., steht nach der Constitution dem Congreß nur die Prüfung zu, ob die Verfassungen, die sich die Territorien geben, „republikanisch" sind (cfr. S. 236). Die geschriebene Constitution bestimmt nur, „die Ver. Staaten sollen jedem Staat in der Union eine republikanische Regierungsform

garantiren," aber trifft gar keine Beſtimmungen darüber, unter welchen Bedingungen der Congreß ein Territorium als Staat zulaſſen ſoll. Nicht minder falſch iſt die Behauptung S. 270: „Nach dem Wortlaut der Verfaſſung ſoll ſich ſelbſt der Urtheilsſpruch wegen Hochverraths nur auf Abſetzung und Amtsunfähigkeit erſtrecken, während die weitere Beſtrafung dem betreffenden Einzelſtaat anheimfällt."

Ich könnte noch durch Bogen mit derartigen Beiſpielen von Blankenburg's Kenntniß der Geſchichte wie der Verfaſſung der Ver. Staaten fortfahren; allein ich denke, die vorſtehenden Proben genügen. Dieſelben berechtigen mich, die Geſchichte des Krieges wie der folgenden vier Jahre nur ganz obenhin zu berühren; es ſeien daher nur einige der zahlloſen Fehler gerade angedeutet. S. 193 wird Lincoln „vom Dolche" des Meuchelmörders ereilt. S. 137 beläuft ſich die Staatsſchuld der Union „bei Beginn des Krieges" auf „die winzige Summe von 60—70 Mill. Doll." S. 200 heißt es: „die vor dem Kriege nicht 300 Mill. betragende Schuldenlaſt." Nach S. 92 wurden den 3. Mai 1861 23,000 Mann für den Flottendienſt einberufen. In Wahrheit waren es nur 18,000 Mann (cfr. Mc Pherſon Pol. Hist. of the Reb. p. 115). S. 76 wird geſagt, daß die den 3. Mai 1861 verlangten Freiwilligen ſich auf die Dauer des Krieges verpflichten mußten und daher im Ganzen den Charakter einer ſtehenden Armee trugen. Der Verf. hat offenbar die Bedeutung des Ausdruckes „für die Dauer des Krieges" vollkommen mißverſtanden. Bei allen den Werbungen iſt der Nachdruck auf die angegebene Zahl von Jahren zu legen; das „für die Dauer des Krieges" heißt ſtets nur, daß die Truppen nicht gehalten ſein ſollen die feſtgeſetzte Anzahl von Jahren zu dienen, wenn der Krieg vor Ablauf derſelben beendigt ſein ſollte; nie aber waren ſie gebunden über die feſtgeſetzte Zahl von Jahren zu dienen, wenn der Krieg länger dauern ſollte. Die längſte Dienſtzeit der weißen Regimenter aber war 3 Jahre; die ſchwarzen Truppen dagegen wurden zuletzt auf 5 Jahre verpflichtet. — S. 90 wird behauptet, daß man Fremont im Verdacht gehabt habe, daß er (während ſeiner Campagne in Miſſouri) „die ihm anvertrauten Vollmachten und Mittel zum Theil im eigenen Intereſſe verwandt" habe. Das iſt unrichtig. Fremont's Abberufung war die Folge einer Familienintrigue Blair contra Fremont, und man warf Fremont nur vor, daß er gierige und unwiſſende Ausländer angeſtellt habe. Nach S. 304 nahm Stanton „gegen

Johnson's Willen Beſitz vom Staatssecretariat." Der Verf. ſcheint vergeſſen zu haben, daß der Titel Staatssecretär nur von dem Departementschef geführt wird, der in Europa Miniſter des Aeußeren genannt werden würde. Es iſt genug geſagt um zu beweiſen, daß der Verf. ſich in ſeinem Schlußwort wahrlich nicht zu ſtreng richtet, wenn er bekennt, ein „flüchtiges Bild" aufgerollt zu haben. Im Intereſſe des Verf. wie in dem des Publikums ſteht zu wünſchen, daß ſich daſſelbe recht bald, gleich einem Nebelbild, vollſtändig verflüchtigt. Das Buch gleicht einem Kaleidoſkop: recht nette Gebilde; aber ſieht man näher zu, ſo beſtehen ſie aus einigen Scherben, bunten Steinchen und Glasperlen, die haltlos auf einem trüben und unbeſtimmten Grunde hin und her rutſchen, und nur Dank dem Ocular und einigen ſchräg geſtellten Spiegeln ſich zu ſo hübſchen Geſtaltungen zuſammenſchieben. H. v. Holst.

Bonn, Druck von Carl Georgi.